

Kryptografisches Vermögen und der Erbfall

**Eine Grundlagenanalyse der Theorie und
Praxis anhand der derzeitigen technologi-
schen Standards**

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Fakultät für Rechtswissenschaft

der Universität Regensburg

vorgelegt von

Moritz Baer

Erstberichterstatter:	Prof. Dr. Martin Löhnig
Zweitberichterstatter:	Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz
Tag der mündlichen Prüfung:	24.11.2025

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	V
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VI
A. EINLEITUNG	12
I. Motivation und Hintergrund.....	12
II. Gang der Untersuchung.....	14
1. Aktueller Stand der Forschung und Lücken	14
2. Zentrale Forschungsfragen und Aufbau.....	16
a) Allgemeiner Untersuchungsmaßstab.....	16
b) Aufbau und Inhalt	18
3. Begrenzungen	22
B. GRUNDLAGEN: KRYPTOGRAFISCHES VERMÖGEN.....	24
I. Die Bedeutung kryptografischen Vermögens am Beispiel des Bitcoins.....	24
1. Der Stand kryptografischen Vermögens in der Gesellschaft	24
2. Geld- und Währungsbegriff	28
3. Die Bedeutung kryptografischen Vermögens heute.....	30
4. Historischer Hintergrund des Kryptovermögens	34
5. Distributed Ledger Technology und Blockchain – die Technik hinter Krypto	37
c) Distributed Ledger Technology	38
aa) Ledger	38
bb) Dezentrale Datenspeicherung	39
cc) Kryptografie	40
dd) Double Spending.....	41
ee) Zusammenfassung	42
d) Blockchain	42
aa) Sichere Transaktionen	43
bb) Sichere Speicherung der Transaktionshistorie	47
cc) Dezentrale Datenbank – der Konsensmechanismus	48
dd) Zusammenfassung	50
II. Fungible Token.....	51
1. Zahlungsmittel-Token	52
2. Nutzwert-Token	53
3. Kapitalanlage-Token	54
4. Zusammenfassung	55
III. Non-Fungible Token.....	56
1. Non-Fungible Token im Unterschied zu Fungible Token	56
2. Anwendungsbereiche von Non-Fungible Token für die Gesellschaft	57
IV. Überblick über Kryptovermögen	59
V. Bitcoin als Beispiel für Kryptowährung	60
1. Anknüpfungsobjekt der Übertragung	61
2. Transaktionen im Bitcoin-Netzwerk.....	61
a) Übertragung.....	61
b) Weshalb ist die Bitcoin-Währung so beliebt?	62
VI. Zusammenfassung	64
C. DER ERWERB VON KRYPTOGRAFISCHEM VERMÖGEN – EIN ZIVILRECHTLICHES PROBLEM?	66
I. Durchführung mithilfe von Smart Contracts.....	66
II. Exkurs: Grundproblematik der Blockchaineintragung	68
III. Der Erwerb kryptografischen (blockchainbasierten) Vermögens	69
1. Rechtliche Einordnung	69
a) Elektronische Wertpapiere nach eWpG.....	70
b) Sonstigen Token	71
aa) Sacheigenschaft.....	72
bb) Einordnung als sonstiges Recht	73
cc) Forderungseigenschaft/ „Andere Rechte“ im Sinne des § 413 BGB	74
dd) Einordnung als Immaterialgut	74

e) Token als sonstiges Vermögensrecht	75
2. Der Erwerb von Kryptovermögen	76
a) Erwerb von Token nach dem eWpG	76
b) Erwerb der sonstigen Token	76
3. Zusammenfassung	78
D. KRYPTOVERMÖGEN ALS UNTERFALL DES DIGITALEN NACHLASSES	80
I. Einleitung	80
II. Was ist digitaler Nachlass?.....	81
1. Definition des „digitalen Nachlasses“	81
2. Der digitale Nachlass als Sammelbegriff	85
3. Die Vererbbarkeit des digitalen Nachlasses.....	88
a) Gesetzesstand § 1922 BGB	89
b) § 1922 BGB im Lichte des digitalen Nachlasses – das Urteil des BGH	90
4. Kryptovermögen als Unterfall des digitalen Nachlasses	93
III. Anknüpfungsobjekt der Vererbbarkeit	96
IV. Rechtsbeziehung zum Anknüpfungsobjekt	104
1. (Daten-)Eigentum	106
a) Laienperspektive	106
b) Theoretische Ansätze	108
c) Das Dateneigentum analog § 903 BGB	109
d) Das Dateneigentum analog dem Immaterialgüterrecht	111
e) Weiterer Ansatz: Datenschutz	113
2. Auswertung.....	113
3. Ausschließlichkeitsrecht an Keys	115
a) Numerus clausus absoluter Rechte.....	116
b) Herrschaftsbefugnis/ Ausschlussfunktion/ Nutzungsfunktion.....	118
c) Erkennbarkeit – Rechtssicherheit durch Rechtsscheinträger	119
d) Wirtschaftliche und erbrechtliche Betrachtung.....	119
4. Ergebnis	121
V. Unterscheidung der Wallet-Arten.....	123
1. Cold Wallet.....	123
2. Hot Wallet.....	125
3. Custodial Wallet.....	126
4. Zusammenfassung	126
VI. Online-Wallets in der Erbrechtspraxis	127
1. Möglichkeit einer AGB-Kontrolle nach deutschem Recht.....	128
2. Kryptowährungen	129
a) Coinbase.....	129
b) eToro.....	131
c) Bitpanda.....	132
d) Flatex.....	133
e) Scalable.Capital	133
f) justTRADE.....	134
g) Zusammenfassung	134
3. Kryptokunst.....	135
a) Opensea	135
b) NBA Top Shot	136
c) Binance	136
d) Zusammenfassung	137
4. Bewertung	137
VII. Zusammenfassung	139
E. WEITERE ERBRECHTLICHE EINZELPROBLEME: KRYPTOVERMÖGEN	141
I. Das Kryptovermächtnis	141
1. Krypto als Vermögensvorteil/ Vermächtnisgegenstand im Sinne des § 1939 BGB	142
2. Bestimmtheit und Bestimmbarkeit bei Kryptovermögen	145
3. Der Anspruch auf Übertragung des Vermächtnisnehmers gegen die Erben	149
4. Haftungsproblematik	152
5. Zwischenergebnis	154
II. Der Pflichtteil und Kryptovermögen	154
1. Grundlagen des Pflichtteilsrechts	155

2.	Zeitpunkt des Anfalls des Pflichtteils und Haftung	156
3.	Berechnungsgrundlage und Beweisschwierigkeiten	158
4.	Der gegenständlich beschränkte Pflichtteilsverzicht und Kryptovermögen	162
5.	Zwischenergebnis	163
III.	Zusammenfassung	163
F.	DAS KRYPTO-TESTAMENT – DIE SICHERE ÜBERTRAGUNG IN DER RECHTSPRAXIS	165
I.	Einleitung	165
II.	Private digitale Vorsorge	166
1.	Eigenverantwortliches Handeln durch Erblasser	167
a)	Handschriftliches Testament	167
b)	Auflistung des digitalen Nachlasses	169
c)	Hinterlegung von Benutzerkonten und Passwörtern	171
d)	Hinterlegung beim Nachlassgericht im handschriftlichen Testament	171
e)	Auflage und Handlungsanweisung an Erben/ Vertrauenspersonen	173
2.	Abwicklung durch kommerzielle Anbieter	173
a)	Digitale Verwaltung/ Tresore	174
b)	Digitale Nachlassverwalter	178
3.	Vollmachtlösung / Generalvollmacht	181
a)	Generalvollmacht	181
b)	Einzelvollmachten	184
4.	Zusammenfassung	185
III.	Notarielle digitale Vorsorge	187
1.	Notarielle Vorsorgeurkunde/ Multisignatur-Wallet	188
2.	Einzelfragen testamentarischer Regelungsmöglichkeiten	193
a)	Erbeinsetzung	193
a)	Alleinerbeinsetzung	194
b)	Einsetzung mehrerer Erben	194
c)	Die juristische Person als Kryptoerbe	196
d)	Zusammenfassung	197
b)	Vermächtnisse	197
a)	Exkurs: Vorausvermächtnis	197
b)	Vermächtnisgegenstände	198
c)	Kapitalvermögen/ Geldvermögen	199
d)	Depotvermögen	200
e)	Bewegliches Vermögen	201
f)	Einzelzuwendung von Token:	201
g)	Surrogate	204
h)	Quotenvermächtnis	205
i)	Vermächtniserfüllung	206
j)	Zusammenfassung	207
c)	Teilungsanordnung	208
a)	Allgemeines	208
b)	Abgrenzung Vorausvermächtnis	209
c)	Die überquotale Teilungsanordnung	210
d)	Exkurs: Übernahmerecht	212
e)	Bewertung	212
d)	Testamentsvollstreckung und Verwaltungsanordnung	214
a)	Allgemeines	214
b)	Abwicklungstestamentsvollstreckung	216
c)	Verwaltungsanordnung	218
d)	Dauertestamentsvollstreckung	219
e)	Zeitablauf der Testamentsvollstreckung	221
f)	Sonderproblematik: Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers in der Praxis	223
g)	Zusammenfassung	224
IV.	Fazit	225
G.	DIE ERMITTLUNG DES KRYPTONACHLASSES	228
I.	Allgemeines	228
II.	Die Auskunftsansprüche im Einzelnen	231
1.	Vertragspartner des Erblassers	232
2.	Pflichtteilsberechtigter, § 2314 BGB	232
3.	Testamentsvollstrecker, § 2215 BGB	234

4. Vermächtnisnehmer (aus Treu und Glauben).....	235
5. Auskunftsansprüche zwischen Miterben	236
a) § 2057 BGB.....	237
b) Allgemeiner Auskunftsanspruch	238
III. Nachlassverzeichnis	240
IV. Zusammenfassung	242
H. LEGITIMATION DER BERECHTIGTEN	244
I. Vertragliche Vereinbarung.....	244
II. Erbschein.....	245
III. Privatschriftliches/ öffentliches Testament i. V. m. Eröffnungsprotokoll	246
IV. Vollmacht.....	247
V. Zusammenfassung	248
I. FAZIT	249
I. Forschungsergebnisse.....	249
II. Einordnung des Ergebnisses	256
III. Ausblick.....	257
IV. Abschluss	257
LITERATURVERZEICHNIS	259
GERICHTSENTSCHEIDUNGEN	287

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau und Bestandteile eines Blocks	45
Abbildung 2: Darstellung der Token.....	59
Abbildung 3: Das Versenden von Bitcoin	62

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die Civilistische Praxis
AG	Die Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AnwB Online	Anwaltsblatt Online
BB	Betriebs-Berater
BeckFormB	Beck'sches Formularbuch Erbrecht
beckOGK	beckonline-GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
beckOK BGB	Beck'scher Online-Kommentar BGB
beckOK UWG	Beck'scher Online-Kommentar Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMF	Bundesfinanzministerium
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
c't	magazin für computer und technik

CB	Compliance-Berater
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
CR	Computer und Recht
DB	Der Betrieb
DLT	Distributed Ledger Technology
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DS	Die Sachverständigen
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
ECFR	European Company and Financial Law Review
EE	Erbrecht effektiv
EL	Ergänzungslieferung
ErbbauRG	Gesetz über das Erbbaurecht
ErbR	Erbrecht – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ErbStB	Der Erbschaft-Steuerberater
EuCML	Journal of European Consumer and Market Law
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FinTech	Financial Technology
FS	Festschrift
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Hdb	Handbuch
Hrsg	Herausgeber
ICOs	Initial Coin Offerings
IP	Intellectual Property
IPR	Internationales Privatrecht
IPRB	IP-Rechtsberater
ITRB	IT-Rechtsberater
IuR	Informatik und Recht
jurisPK-BKR	juris PraxisReport Bank- und Kapitalmarktrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
K&R	Kommunikation & Recht
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
MiCAR	Markets in Crypto-Assets Regulation

MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
MMR-aktuell	Zeitschrift für das Recht der Digitalisierung, Datenwirtschaft und IT
MüKo	Münchener Kommentar
NFT	Non-Fungible Token
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
P2P	Peer-to-Peer
PoS	Proof-of-Stake
PoW	Proof-of-Work
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
PStR	Praxis Steuerstrafrecht
RdF	Recht der Finanzinstrumente

RD <i>i</i>	Recht Digital
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
SpoPrax	Sportrecht und e-Sportrecht in der Praxis
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
StGB	Strafgesetzbuch
UR	UmsatzsteuerRundschau
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBVG	Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
VuR	Verbraucher und Recht
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
WM	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfDR	Zeitschrift für Digitalisierung und Recht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft

ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

A. Einleitung

„**Abstract.** A purely peer-to-peer version of electronic cash would allow online payments to be sent directly from one party to another without going through a financial institution. Digital signatures provide part of the solution, but the main benefits are lost if a trusted third party is still required to prevent double-spending. We propose a solution to the double-spending problem using a peer-to-peer network. The network timestamps transactions by hashing them into an ongoing chain of hash-based proof-of-work, forming a record that cannot be changed without redoing the proof-of-work. The longest chain not only serves as proof of the sequence of events witnessed, but proof that it came from the largest pool of CPU power. As long as a majority of CPU power is controlled by nodes that are not cooperating to attack the network, they'll generate the longest chain and outpace attackers. The network itself requires minimal structure. Messages are broadcast on a best effort basis, and nodes can leave and rejoin the network at will, accepting the longest proof-of-work chain as proof of what happened while they were gone.“¹

Satoshi Nakamoto

satoshin@gmx.com

www.bitcoin.org

I. Motivation und Hintergrund

Kryptovermögen schafft mit Blick auf das bestehende Erbrecht eine neue Regelungsmaterie. Mit steigender Bedeutung und Anzahl von kryptografischen Technologien² sowie der Verbreitung einzelner Kryptowerte in der Gesellschaft wächst auch die Notwendigkeit, diese Vermögenswerte in erbrechtliche Prozesse einzubinden. Denn unabhängig vom konkreten Zeitpunkt stirbt jeder Inhaber von Kryptovermögen früher oder später. Im Zuge der beratenden Tätigkeit des Verfassers dieser Abhandlung als Volljurist in Notariaten wird eine Sache immer wieder klar: Während sich erstaunlich viele Menschen aller Altersklassen Gedanken im Hinblick auf die Vermögensnachfolge nach ihrem Tod machen, wird meist außer Acht gelassen, dass deren digitaler Nachlass ebenso auf den Erben übergeht wie die Gegenstände der analogen Welt. Dies

¹ Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System, abrufbar unter <https://bitcoin.org/bitcoin.pdf>, zuletzt besucht am 22.11.2024.

² Vgl. für Kryptowährungen z. B. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1018542/umfrage/anzahl-unterschiedlicher-kryptowaehrungen/>, zuletzt besucht am 23.11.2024.

verblüfft schon deshalb, da vor allem junge Menschen – von denen auch viele Unternehmer immer wieder die Hilfe des Notars im Zusammenhang mit der Erstellung von Testamenten aufsuchen – über einen umfangreichen digitalen Nachlass verfügen. Von Social-Media-Accounts über die eigene E-Mail-Adresse bis hin zu den Investitionen in Kryptowährungen macht das digitale Leben des Erblassers heutzutage einen großen Teil des typischen Nachlasses aus. Es herrscht ein digitales Zeitalter³ – und dieses bringt neue Herausforderungen mit sich. Die Beratungspraxis bei der Erstellung von Testamenten zeigt, dass insbesondere im Zusammenhang mit Kryptovermögen im Nachlass einzelne Fragen der (Rechts-)Praxis bislang unbeantwortet sind. Der Grund dafür ist, dass es insbesondere im Erbrecht derzeit neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur wenige Normen gibt, die das Kryptovermögen im Allgemeinen regeln. Allgemeine Formulierungen bestehender Gesetze können insbesondere bei neuartigen Technologien zu rechtlichen Unklarheiten führen. Probleme treten immer dann auf, wenn das deutsche Rechtssystem träge auf technologische Fortschritte reagiert. Einer solchen Gefahr sieht sich das deutsche Erbrecht bei der Vererbbarkeit von Kryptovermögen ausgesetzt. Das deutsche Zivilrecht in Form des Bürgerlichen Gesetzbuches zeichnet sich durch flexibel gestaltete Formulierungen der Gesetzestexte aus, die bisher nicht geregelte Sachverhalte in der Regel einbeziehen und regeln können. Problematisch wird dies, wenn eine Nischentechnologie so stark von der allgemeinen Norm abweicht, dass eine maßgeschneiderte Regelung des Themenkomplexes erforderlich wird. Die Technologie hinter Kryptovermögen, insbesondere der Zugang zu sogenannten Wallets, die Sicherheitsrisiken, die mit einer Speicherung der Transaktionshistorie auf der Blockchain einhergehen, sowie die automatisierte Abwicklung vertraglicher Abläufe führen zu erheblichen juristischen und praktischen Herausforderungen. Der technische Fortschritt zwingt die Rechtswissenschaftler jeder Epoche, sich mit neuen Problemstellungen auseinanderzusetzen. Es stellt sich daher sowohl in der Theorie als auch in der Praxis die Frage, ob die Vererbbarkeit von Kryptovermögen nicht gar einer gesetzlichen Neuregelung bedarf.

Um eine umfassende erbrechtliche Beratung zu gewährleisten, müssen die einzelnen Problemfelder im Zusammenhang mit Kryptovermögen beim Tod des Erblassers geklärt werden. Genau diesem Themenkomplex widmen sich die folgenden Ausführungen. Die Arbeit verfolgt dabei einen praxisbasierten Ansatz. Die nachfolgenden Forschungsergebnisse sollen immer im Zusammenhang mit der rechtlichen Beratung zur Regelung des Kryptonachlasses und den mit Kryptovermögen aufkommenden Fragestellungen gelesen werden. Ziel dieser Arbeit ist es nicht, ein vollständiges Handbuch zum Vererben von Kryptovermögen zu erstellen. Dafür ist

³ *Remund/Huber*, in: BKR 2024, S. 401.

das Themengebiet viel zu umfangreich, da jede Blockchain im Detail anders funktioniert.⁴ Vielmehr soll die Arbeit ein Bewusstsein für die Reichweite der Regelungsmaterie „Kryptovermögen im Nachlass“ schaffen und die Beratungspraxis bei der Testamentsgestaltung im Zusammenhang mit Kryptovermögen fördern. Sie kann insofern ohne weitere Vorkenntnisse zum technischen Hintergrund von Kryptovermögen gelesen werden, als die Grundlagen im Hinblick auf die Historie, die gesellschaftliche Bedeutung und die technischen Grundlagen des Kryptovermögens im weitesten Sinne im Zuge dieser Arbeit erörtert werden sollen, um ein Grundlagenverständnis beim Leser für die Regelungsmaterie zu schaffen. Ein fundiertes Verständnis in Bezug auf das deutsche Erbrecht wird beim Leser jedoch vorausgesetzt, denn die erbrechtlichen Grundlagen sollen im Zuge der anschließenden Ausführungen nur rudimentär behandelt werden, sodass der Fokus der Arbeit auf kryptospezifische Aspekte des Erbfalls gelegt werden kann.

II. Gang der Untersuchung

1. Aktueller Stand der Forschung und Lücken

Obwohl weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass Kryptovermögen auf den Erben übergehen muss,⁵ sind die Einzelheiten des Kryptonachlasses im Hinblick auf die praktische Umsetzung des Vermögensübergangs im Todesfalle weitgehend ungeklärt. Es gibt bisher keine umfassenden Urteile höchstrichterlicher Rechtsprechung im Zusammenhang mit Kryptonachlässen. Der BGH hatte sich 2018 im Zusammenhang mit der Vererbbarkeit des digitalen Nachlasses im Allgemeinen zu äußern,⁶ wobei die Vererbbarkeit von Kryptovermögen noch unerwähnt blieb. Auch in den Kreisen der Gesetzgebung scheint das Problem der Vererbbarkeit des digitalen Nachlasses (und somit jedenfalls mittelbar des Kryptovermögens) angekommen zu sein.⁷ Die Politik beschränkt sich jedoch auf die Feststellung, dass die Abwicklung des Erbfalls wohl – wenn auch über Umwege – mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln bewerkstelligt werden kann.⁸ Wie mit den Einzelproblemen im Detail zu verfahren ist, wird jedoch offengelassen. Die gängigen Kommentare befassen sich ebenfalls lediglich mit oberflächlichen Feststellungen zum Kryptonachlass. So heißt es z. B., „Kryptowährungen“ müssten der

⁴ Vgl. nachstehend Unterkapitel B.I 5.

⁵ Medler, in: ZEV 2020, S. 264 ff.; v. Oertzen/Biermann/Lindermann, in: ErbR 2022, S. 765 ff.; Thelen, in: RNotZ 2023, S. 426 ff.; Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 116 ff.

⁶ BGH, Urteil vom 12.07.2018 – III ZR 183/17, in: NJW 2018, S. 3178 ff.

⁷ Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, Drucksache 19/4207 vom 10.09.2018, einsehbar unter <https://dserv.ver.bundestag.de/btd/19/042/1904207.pdf>, zuletzt besucht am 14.04.2024.

⁸ Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, Drucksache 19/4207 vom 10.09.2018, einsehbar unter <https://dserv.ver.bundestag.de/btd/19/042/1904207.pdf>, zuletzt besucht am 14.03.2024.

erbrechtlichen Nachfolge zugänglich sein, wobei die Bestimmung der Rechtsbeziehung, die auf den Erben übergehen sollte, zu Schwierigkeiten führe.⁹ Bemerkenswert ist, dass sich insbesondere in der jüngeren Vergangenheit immer wieder einzelne Autoren mit der Frage der Vererbbarkeit des Kryptovermögens auseinandersetzten.¹⁰ Der umfassende Aufsatz „Kryptowährungen im Erbrecht“ von Amend-Traut/Hergenröder¹¹ widmet sich den Kryptowährungen und der Frage, wie mit diesen in Bezug auf den Erbfall zu verfahren ist. Bereits 2019 wurde hierbei erörtert, ob Kryptovermögen eigenständig neben dem analogen bzw. digitalen Nachlass steht oder es sich hierbei nicht vielmehr um einen Unterfall des digitalen Nachlasses handelt. Die Autoren schildern dabei ihre Ansicht zur erbrechtlichen Vermögensnachfolge von Kryptovermögen. Der Aufsatz beschränkt sich jedoch lediglich auf die Kryptowährungen, während alle weiteren Unterarten des Kryptovermögens keine Beachtung finden.¹² Medler untersucht in ihrem Aufsatz „Sterben 2.0: Erben und Vererben von Kryptowährungen“¹³ die Behandlung des Erbfalls im Kontext der Kryptowährungen und legt den Fokus auf die Untersuchung der Vereinbarkeit des Grundsatzes der Universalsukzession der §§ 1922 ff. BGB mit den technischen Herausforderungen von Kryptowährungen sowie deren steuerlichen Feinheiten. Das Werk „Kryptowährungen und Kryptokunst – eine erb- und steuerrechtliche Analyse – Teil I: Grundlagen, Erbrecht und erbschaftsteuerliche Implikationen für Kryptowährungen“¹⁴ der Autoren von Oertzen/Biermann/Lindermann erweitert dieses Feld durch eine weitere Untersuchung sogenannter Non-Fungible Token. Von Oertzen/Biermann/Lindermann stimmen im Ergebnis weitgehend mit den Ausführungen von Amend-Traut/Hergenröder überein, wobei der Fokus des Aufsatzes vor allem auf steuerrechtlichen Aspekten liegt. Thelen¹⁵ vertieft in seinem sehr umfassenden Aufsatz „Kryptowerte in der notariellen Erbrechtspraxis“ insbesondere Einzelfragen des Kryptonachlasses und betrachtet den Erbfall aus einer sehr praxisnahen Sicht. Er beruft sich dabei insbesondere hinsichtlich des Anknüpfungsobjekts beim Erbfall auf Amend-Traut/ Hergenröder.¹⁶ Thelen beschäftigt sich im vorgenannten Aufsatz darüber hinaus mit verschiedenen Einzelfallproblemen, die im Zusammenhang mit dem Kryptonachlass aufkommen können. Ohne zu weit vorgreifen zu wollen, scheint im Hinblick auf die Besonderheiten der

⁹ Preuß, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 409.

¹⁰ Thelen, in: RNotZ 2023, S. 425 ff.; Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 113 ff.; von Oertzen/Biermann/Lindermann, in: ErbR 2022, S. 762 ff.; von Oertzen/Grosse, in: DStR 2020, S. 1651 ff.; Medler, in: ZEV 2020, S. 262 ff.

¹¹ Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 113 ff.

¹² Zur Unterteilung des Kryptovermögens siehe Kap. B II. und III.

¹³ Medler, in: ZEV 2020, S. 262 ff.

¹⁴ Von Oertzen/ Biermann/Lindermann, in: ErbR 2022, S. 762 ff.

¹⁵ Thelen, in: RNotZ 2023, S. 425 ff.

¹⁶ Thelen, in: RNotZ 2023, S. 432.

Blockchain-Technologie Einigkeit dahingehend zu herrschen, dass die Vererbbarkeit des Kryptovermögens im Einzelfall davon abhängig sein muss, in welcher Form der sogenannte „Private Key“ gespeichert ist.¹⁷

Betrachtet man die aktuelle Forschung zum Kryptonachlass, lassen sich gewisse Defizite sowohl im Zusammenhang mit dem eigentlichen Erbfall und der Vermögensnachfolge der §§ 1922 ff. BGB als auch hinsichtlich der praktischen Umsetzung einer testamentarischen Anordnung ausmachen. Es konnte bisher nicht abschließend geklärt werden, was genau der Erblasser – bezogen auf dessen vorhandenes Kryptovermögen – eigentlich an seine Rechtsnachfolger überträgt. Zwar scheint sich hinsichtlich des Anknüpfungsobjekts eine Art herrschende Meinung herauszubilden, diese scheint jedoch mit Blick auf die Lebenswirklichkeit des laienhaften Erben wenig praktikabel. Die Ausführungen zum Anknüpfungsobjekt zeigen, dass eine Befassung mit der Frage, ob die Materie des Kryptonachlasses nicht gar eine gesetzliche Neuregelung fordert, unumgänglich ist. Die juristische Literatur hat sich bisher mit Blick auf die praktische Umsetzung beim Erbfall kaum mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern die AGBs bestimmter Anbieter von Online-Wallets einer AGB-rechtlichen Prüfung zur Regelung der Nachfolgeregelung standhalten. Auch dieser Aspekt soll Teil der vorliegenden Arbeit sein. Eine umfassende Betrachtung dahingehend, wie Kryptovermögen sinnvollerweise vererbt werden sollte und inwiefern im Rahmen der Rechtsberatung auf das Phänomen Kryptovermögen reagiert werden sollte, fehlt bisher ebenfalls. Es geht dabei um die Frage der Untersuchung von Gestaltungsmitteln des Erblassers und um die Möglichkeit, einen geregelten Übergang von Kryptovermögen auf den Tod des Erblassers sicherzustellen. Letztlich befassten sich die Ausführungen in Literatur, Politik und Rechtsprechung seither nur oberflächlich mit der Problematik der Nachlassermittlung eines testamentarisch Bedachten im Hinblick auf den Kryptonachlass.

2. Zentrale Forschungsfragen und Aufbau

a) Allgemeiner Untersuchungsmaßstab

Das Abstract des Bitcoin White Papers verdeutlicht, dass Kryptovermögen im Wesentlichen die Möglichkeit schaffen soll, bestehende Vermögenswerte ohne eine zentrale Instanz zwischen den Nutzern zu transferieren. Diese Besonderheit findet auch in der erbrechtlichen Betrachtung von Kryptonachlässen Berücksichtigung. Die vorliegende Arbeit befasst sich umfassend mit

¹⁷ Von Oertzen/Biermann/Lindermann, in: ErbR 2022, S. 765 ff.; Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 117; Medler, in: ZEV 2020, S. 264; Thelen, in: RNotZ 2023, S. 432 ff.

der Untersuchung des Kryptovermögens im Todesfall des Erblassers. Aufbauend auf den zuvor genannten Werken wird der Erbfall in Theorie und Praxis analysiert. Dabei geht es zunächst um die Frage, „ob“ Kryptovermögen überhaupt vererbbar ist. Hieran anknüpfend wird detailliert zu untersuchen sein, was genau im Falle des Todes auf den Erben übergeht. Bisher nicht abschließend geklärt und damit Gegenstand der Untersuchung dieser Arbeit ist vor allem die Frage nach dem Anknüpfungsobjekt des Erbfalls. Im Zuge dessen soll erörtert werden, ob die bestehenden Normen des deutschen Zivilrechts ausreichen oder der Kryptonachlass nicht vielmehr die Schaffung neuer Gesetzesnormen bedingt. Die Arbeit untersucht den Erbfall im Hauptteil mit Blick auf die Rechtsberatung und die spätere Ausgestaltung einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen. Inhaltlich wird analysiert, wie der Kryptonachlass rechtlich, technisch und praktisch in erbrechtliche Regelungen im weitesten Sinne integriert werden kann, um eine sichere und rechtskonforme Übertragung des Vermögens auf die Erben sicherzustellen. Eine praxisnahe Untersuchung setzt dabei voraus, dass neben Testamenten auch alle anderen Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers im Zusammenhang mit dem Tod betrachtet werden. Das Hauptaugenmerk soll jedoch auf den testamentarischen Anordnungen des Erblassers liegen. Um diese Vorgehensweise zu gewährleisten, werden die einzelnen testamentarischen Gestaltungswege mit Blick auf die rechtlichen Tücken des Kryptonachlasses erforscht. Dabei wird nicht nur die Frage erörtert, ob Kryptovermögen vererbt werden kann, sondern auch die, wie eine letztwillige Verfügung bezüglich der Vererbbarkeit gestaltet sein sollte. Die umfassende Prüfung von Kryptonachlässen setzt folglich die Auseinandersetzung mit der praktischen Umsetzung der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf Verfügungen von Todes wegen voraus. Es wird ebenfalls analysiert, wie spezifische Anordnungen des Erblassers in Testamenten oder Erbverträgen unter dem Aspekt des Kryptovermögens zu bewerten sind. Eine fundierte Gestaltung solcher Testamente erfordert ein vertieftes Verständnis der technischen und rechtlichen Grundlagen des Kryptovermögens. Zur Einordnung des Erbfalls unter Berücksichtigung des Kryptovermögens muss dabei zunächst geklärt werden, was genau unter Kryptovermögen im rechtlichen Sinne zu verstehen ist und welche besonderen Merkmale es aufweist. Darüber hinaus müssen die spezifischen Probleme im Zusammenhang mit den technischen Besonderheiten des Kryptovermögens erläutert werden. Besondere Beachtung finden hierbei die Eigenschaften der Blockchain-Technologie in der erbrechtlichen Analyse. Schließlich sind die Folgen eines Erbfalls zu untersuchen. Befindet sich Kryptovermögen im Nachlass, stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln sich der Bedachte oder der Pflichtteilsberechtigte Kenntnis über den Umfang des (Krypto-)Nachlasses verschaffen kann. Denn die Durchsetzung der eigenen Ansprüche setzt zunächst voraus, dass Kenntnis bezüglich des gesamten

Nachlasses vorliegt. Soweit man sich als Rechtsnachfolger auszuweisen hat, muss ebenfalls erörtert werden, mit welchen Mitteln die Legitimation im Rechtsverkehr gelingen kann. Davon umfasst ist immer auch die Analyse in Bezug darauf, in welcher Form ein Erbnachweis überhaupt gefordert werden kann. Um die umfassende Untersuchung zu gewährleisten, lässt sich die Arbeit grob in einen einleitenden historischen und technischen Einleitungsteil, einen rechtlichen Überleitungsteil sowie einen (erb-)rechtlichen Hauptteil untergliedern.

b) Aufbau und Inhalt

Ziel des ersten Kapitels der vorliegenden Abhandlung¹⁸ ist es, eine Grundlage für das Verständnis des Lesers für die technischen Aspekte der „Kryptotechnologie“ zu schaffen. Die informativen Beschreibungen dienen dabei der Vorbereitung der späteren rechtlichen Untersuchung. Denn die Frage nach der „Vererbbarkeit von Krypto“ kann nur beantwortet werden, wenn man sich dahingehend bewusst ist, was genau Kryptovermögen auf technischer Seite ausmacht. Im Detail sollen die historische und die technische Seite des kryptografischen Vermögens untersucht werden, um dem Leser einen möglichst umfassenden Überblick über die Besonderheiten der dem Kryptovermögen zugrundeliegenden Technologien zu ermöglichen.¹⁹ Die technischen Ausführungen beschränken sich dabei vor dem Hintergrund des juristischen Schwerpunktes dieser Arbeit auf die Grundlagen zum allgemeinen Verständnis. Es ist nicht Ziel des Verfassers, dem Leser die Grundlagen der Programmierung zu eröffnen. Dennoch ist ein gekürzter Umriss der technischen Grundlagen für das spätere Verständnis der juristischen Ausführungen unumgänglich. Das einleitende Kapitel B.I. widmet sich der Heranführung des Lesers an die Materie des Kryptovermögens. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich jeder Leser einer juristischen Dissertation mit den Einzelheiten des Kryptovermögens auskennt, soll in diesem Unterkapitel zunächst ein grober Überblick in Bezug auf die Frage „Was ist Krypto eigentlich und was hat es damit auf sich?“ gegeben werden. In diesem Kapitel soll dem Leser darüber hinaus ein Einblick in die Bedeutung von Kryptovermögen in der Gesellschaft eröffnet werden. Es erörtert, welchem Grundgedanken sämtliche der heute bestehenden Arten des Kryptovermögens entstammen. Eine historische Hinführung ist besonders deshalb im Rahmen dieser Arbeit von Interesse, weil eine Beratung über die erbrechtlichen Übergänge von Kryptovermögen zwingend voraussetzt, dass der Beratende selbst versteht, weshalb in Kryptovermögen investiert wird und welche Hintergrundgedanken der Erblasser regelmäßig dabei haben wird. Eine Testamentsgestaltung unter Vernachlässigung der technischen

¹⁸ Unterkapitel B.

¹⁹ Siehe Kapitel B.I.

Feinheiten des Kryptovermögens bzw. der darauf basierenden Technologien kann indes schnell zu einem nicht gewünschten Ergebnis führen. Der technische Teil des einführenden Kapitels widmet sich der Erläuterung der einzelnen Schritte und Besonderheiten, die die Technologie hinter dem Kryptovermögen ausmachen. Ein Verständnis davon, auf welchen Grundlagen eine Blockchain beruht und welcher Mittel sich diese bedient, ist für die rechtliche Beratung ebenso von Bedeutung wie das Verständnis der rechtlichen Grundlagen.

Die anschließenden Ausführungen widmen sich der Frage nach der Rechtsnatur der einzelnen Token²⁰ und deren Erwerbs.²¹ Zunächst geht es dabei um die folgende Frage: „Was ist ein Token eigentlich?“. Im Zuge dessen wird untersucht, wie sich die Kryptotoken im Hinblick auf deren Anwendungsgebiete unterscheiden lassen. Die grobe Differenzierung der Token erfolgt dabei anhand der zunächst im einleitenden Kapitel bearbeiteten Unterteilung auf technischer Ebene.²² Die Einordnung der Token gelingt rechtlich insbesondere durch eine Unterteilung in Token, die in den Anwendungsbereich des eWpG fallen, und solche, auf die dies nicht zutrifft. Daran anknüpfend wird im Zuge dieses Kapitels untersucht, wie das zuvor definierte Kryptovermögen zu Lebzeiten übertragen werden kann. Die lebzeitige Übertragung scheint auf den ersten Blick für das eigentliche Ziel der Arbeit, die Untersuchung von erbrechtlichen Übergängen von Kryptovermögen, keine Rolle zu spielen. Die Betrachtung der Übertragung unter Lebenden ist jedoch sowohl auf tatsächlicher als auch auf rechtlicher Ebene für den Erbfall von Bedeutung. Denn nicht selten dürfte es dem Willen des Testierenden entsprechen, Kryptowerte vermächtnisweise zuzuwenden. Nach dem Tod des Erblassers obliegt es dem Erben, das Vermächtnis durch Übertragung des Kryptovermögens zu erfüllen. Ziel dieses Kapitels ist es, den Übergang vom einleitenden Teil der Arbeit in die juristische Ausarbeitung zu schaffen. Dabei soll dem Leser vor allem verdeutlicht werden, dass es bei der Untersuchung des Kryptovermögens auf eine sehr detaillierte Analyse des einzelnen Tokens ankommt. Ein Verständnis dafür, dass sich die technische Unterteilung in verschiedene Token unmittelbar auf das jeweils gefundene rechtliche Ergebnis auswirken kann, ist für den weiteren Verlauf dieser Abhandlung von erheblicher Bedeutung. Bereits die Untersuchung der Übertragung des Kryptovermögens zeigt, dass ein genaues Arbeiten – auch bei der späteren Gestaltung letztwilliger Verfügungen von Todes wegen – für das gewünschte Ergebnis von großer Bedeutung ist.

²⁰ Vgl. Unterkapitel B.II ff.

²¹ Vgl. Kapitel C.

²² Siehe Unterkapitel B.I und B.II.

Der Einstieg in den rechtlichen Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich mit den erbrechtlichen Einheiten des Kryptovermögens. Zu klären ist die Frage, „ob“ kryptografisches Vermögen generell vererbbar ist.²³ Insofern ist das Verhältnis von Kryptovermögen und dem sogenannten digitalen Nachlass bezüglich des Erbfalles zu klären.²⁴ Der Verfasser untersucht dabei in der gebotenen Kürze die Ausführungen des BGH zur Vererbbarkeit des digitalen Nachlasses²⁵. Anschließend wird erörtert, ob die Rechtsprechungsgrundsätze zum digitalen Nachlass auch auf kryptografisches Vermögen Anwendung finden müssen. Mit Blick auf die Besonderheiten der Blockchain ist weiterführend das „Was“ des Erbfalles zu betrachten. Es wird dabei untersucht, welche Rechtsposition des Erblassers beim Kryptonachlass an den Erben vererbt werden kann. Im Detail geht es dabei um die Klärung der Frage, was genau als erbrechtliches Anknüpfungsobjekt in Frage kommt. Hieran anknüpfend wird analysiert, ob die Schaffung eines neuen subjektiven Rechts mit Blick auf den Kryptonachlass zu befürworten ist. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, bezieht die Frage der Vererbbarkeit von Kryptovermögen²⁶ jedenfalls dann zwingend die Betrachtung der einzelnen Wallets mit ein, wenn man der herrschenden Meinung folgt. Die Arbeit untersucht insofern die verschiedenen Wallet-Arten zunächst im Hinblick auf deren Typus. Im Anschluss werden die AGBs einzelner (Online-)Wallet-Anbieter in Bezug auf etwaige Nachfolgeklauseln und deren Vereinbarkeit mit deutschem Erbrecht analysiert.²⁷ Insbesondere vor dem Hintergrund gewisser AGBs einzelner Anbieter von Wallets kann es für den Erblasser bereits mit Blick auf den späteren Erbfall von Bedeutung sein, die Auswahl eines Anbieters zu überdenken.

Die Anordnung von Vermächtnissen wird als Einzelproblem abgegliedert vom Erbfall untersucht.²⁸ Denn hierbei handelt es sich bereits um ein Gestaltungsmittel, welches durch den Erblasser in Anspruch genommen werden kann, um die Verteilung des Kryptonachlasses nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Dennoch verlangen die Konsequenzen der Anordnung eines Kryptovermächtnisses eine ausführliche Untersuchung, sodass auf die Anordnung von Vermächtnissen im Rahmen dieser Arbeit ein besonderes Augenmerk gelegt werden soll. Werden nahe Abkömmlinge enterbt, entstehen darüber hinaus Pflichtteilsansprüche.²⁹ Gerade im Hinblick auf die Volatilität des Kryptovermögens ist im Rahmen der rechtsberatenden Praxis und

²³ Vgl. Kapitel D.

²⁴ Kapitel D.

²⁵ BGH, Urteil vom 12.07.2018 – III ZR 183/17, in: NJW 2018, S. 3178 ff.

²⁶ Siehe Kapitel D.

²⁷ Vgl. Unterkapitel D.V und D.VI.

²⁸ Siehe Unterkapitel E. I.

²⁹ Untersucht unter Unterkapitel E II.

der anschließenden Testamentserstellung auf die Konsequenzen des Pflichtteilsrechts einzugehen. Über diese sollte – wie die anschließenden Ausführungen zeigen werden – vom beratenden Juristen eingehend belehrt werden.

Die anschließenden Ausarbeitungen des Hauptteils nehmen Bezug auf die Praxis der Testamentsgestaltung und die Rechtsberatung. Im Unterkapitel F. werden die vorstehenden Erkenntnisse gebündelt und es wird untersucht, inwiefern einzelne Gestaltungsmöglichkeiten beim Vorliegen eines Kryptonachlasses umgesetzt werden können. Dabei werden zunächst die Möglichkeiten des Erblassers im Hinblick auf dessen „private digitale Vorsorge“ betrachtet.³⁰ Hierfür ist insbesondere zwischen eigenverantwortlichem Handeln des Erblassers und der Inanspruchnahme kommerzieller Anbieter zu unterscheiden. Wie auch beim analogen Nachlass steht es dem Erblasser frei, sich zunächst „privat“, das heißt ohne Zuhilfenahme eines Notars, um die erbrechtliche Vermögensnachfolge zu kümmern. Insbesondere die Feinheiten des Kryptonachlasses können dabei den Erblasser vor erhebliche Schwierigkeiten stellen, sodass die Handlungsmöglichkeiten auch im Hinblick auf Praktikabilität zu untersuchen sind. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die vorwiegend im Internet auftretenden kommerziellen Anbieter in Bezug auf Kryptonachlässe tatsächlich halten können, was sie versprechen. Jedenfalls mittelbar kann auch die Erstellung von (General- und Vorsorge-)Vollmachten Auswirkungen auf die Handlungsbefugnisse einzelner Personen beim Erbfall haben.³¹ Die Komplexität des Kryptoverfalls zeigt, dass es in der Regel auch angezeigt sein wird, die Hilfe eines Notars für die Erstellung eines Testaments in Anspruch zu nehmen.³² Dabei soll zunächst Glosers Vorschlag zur digitalen Vorsorgeurkunde unter dem Aspekt des Kryptonachlasses analysiert werden.³³ Schließlich erstreckt sich die Untersuchung auf die Frage der praxistauglichen Übertragung von Kryptovermögen unter dem Aspekt der einzelnen Regelungsmöglichkeiten in einer Verfügung von Todes wegen. Es geht hierbei um den Aspekt, welche Gestaltungsmittel im Zuge einer Testamentserstellung sinnvollerweise herangezogen werden sollten. Um den Erblasser im Hinblick auf die Vererbbarkeit bzw. die Ausgestaltung von Testamenten umfassend beraten zu können, sind die erbrechtlichen Einzelprobleme, die in diesem Zusammenhang auftreten können, zu untersuchen.³⁴

³⁰ Siehe Unterkapitel F. II.

³¹ Vgl. Unterkapitel F. II 3.

³² Vgl. Unterkapitel F. III.

³³ Siehe Unterkapitel F. III. 1.

³⁴ Siehe Unterkapitel F. III 2.

Den Schluss der Arbeit bildet sodann die Frage danach, wie sich derjenige, der Kryptovermögen zugewendet bekommen hat, einen Überblick über dieses verschaffen kann³⁵ und wie sich dieser im Rechtsverkehr ausweisen kann.³⁶ Kryptovermögen erschwert regelmäßig die Ermittlung des Nachlasses. Es stellt sich die berechtigte Frage, wie der Erbe bzw. der testamentarisch Bedachte einen Überblick über die Gesamtheit des (Krypto-)Nachlasses erhalten soll. Sofern dieser keine Kenntnis vom Umfang des Vermögens des Erblassers hat, ist zu analysieren, welche Nachforschungsmöglichkeiten dem Bedachten zur Verfügung stehen. Demnach soll Inhalt dieser Arbeit auch die Untersuchung der verschiedenen Auskunftsansprüche im Zusammenhang mit dem Erbfall sein. Eine entsprechende Einschränkung der Anzahl der betrachteten Auskunftsansprüche soll mit Blick auf das Ziel der Arbeit, einen rechtssicheren Übergang von Kryptovermögen zu untersuchen, vorgenommen werden.³⁷ Abschließend setzt sich der Verfasser in einem letzten Schwerpunkt mit der Frage auseinander, wie sich der Bedachte im Rechtsverkehr gegenüber etwaigen Dritten zu legitimieren hat. Dieser Aspekt ist insbesondere immer dann von Bedeutung, wenn der Erblasser sich für die Verwaltung der Dienste eines Dritten bediente.³⁸

3. Begrenzungen

Ziel dieser Arbeit soll anhand zivilrechtlicher Untersuchungen die Beantwortung der Frage sein, wie Kryptovermögen rechtlich, technisch und praktisch in erbrechtliche Regelungen integriert werden kann, um eine sichere und rechtskonforme Übertragung auf Erben zu gewährleisten. Demnach werden innerhalb der einzelnen Kapitel Teilbereiche ausgeklammert und sind von der Bearbeitung nicht umfasst. Diese werden an der jeweiligen Stelle unter Hinweis auf das Ziel der Arbeit gekennzeichnet. Die nachfolgende Abhandlung soll sich bewusst nicht mit einzelnen Fragen rund um die technischen Feinheiten des Kryptovermögens befassen. Wie bereits vorab erwähnt, werden die technischen Grundlagen der dem Kryptovermögen zugrundeliegenden Technologie abgedeckt, um ein prinzipielles Verständnis beim Leser für den Ablauf von Kryptovermögen zu schaffen. Dieser Aspekt ist auch im Hinblick auf die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen von Bedeutung. Jedoch soll dem Leser kein detaillierter Einblick in die Programmierung einzelner Blockchain-Aspekte gewährt werden, da diese Informationen für die rechtliche Betrachtung nicht von Belangen sind. Darüber hinaus sollen steuerliche

³⁵ Kapitel G.

³⁶ Kapitel H.

³⁷ Vgl. die Einführungen zu Kapitel G.

³⁸ Siehe Kapitel H.

Aspekte im Zuge dieser Arbeit bewusst ausgeklammert werden. Ziel der anschließenden Ausarbeitung ist eine zivilrechtliche Betrachtung des Kryptovermögens mit Seitenblick auf die Beratungspraxis, wobei hier hauptsächlich auf Verfügungen von Todes wegen abzustellen ist. Da auch der Notar seinen Mandanten regelmäßig wegen einer detaillierten steuerlichen Beratung zu dessen Steuerberater schicken wird, soll hier nicht anders verfahren werden. Vielmehr ist die Frage nach der steuerlichen Relevanz einzelner Anordnungen ein derart umfassender Themenkomplex, dass dies wohl bereits alleinstehend Thema einer ganzen Dissertation sein könnte. Rechtsvergleiche mit anderen (internationalen) Rechtsordnungen sind ebenso wenig Teil der anschließenden Bearbeitung. Vor dem Hintergrund des Umfangs der Befassung mit dem Kryptonachlass wird ein Blick über den Horizont der deutschen Rechtsordnung hinaus bewusst ausgeklammert. Denn im Hinblick auf den konkreten Erbfall wird jede Rechtsordnung im Detail unterschiedliche Lösungsansätze zu den hier aufgeworfenen Fragen bieten können, ohne dass diese zwingend von den im Rahmen dieser Arbeit gefundenen Ergebnissen abweichen müssen. Auch Nachforschungen dahingehend, ob eine Rechtsvereinheitlichung der internationalen Rechtsordnungen angestrebt werden sollte, sind aufgrund der Zielsetzung dieser Arbeit nicht angestrengt worden. Schließlich hat der Verfasser nicht die Erstellung eines fertigen Musters bzw. Leitbogens für die Erstellung eines Testaments beim Vorliegen von Kryptovermögen zum Ziel. Betrachtet man die Beratungspraxis, ist dies schon deshalb nicht angebracht, weil jeder Erbfall unterschiedlich zu bewerten ist. Eine einheitliche Anweisung dahingehend, wie ein Testament Wort für Wort zu formulieren ist, ist nicht zielführend, da sich Familienverhältnisse unterscheiden, die Menge zu vererbenden Vermögens nie stets gleich sein wird und die emotionalen Faktoren, die regelmäßig die Entscheidung des Erblassers beeinflussen werden, nicht pauschalisiert in einem Muster dargestellt werden können. Das Ergebnis der vorliegenden Arbeit soll vielmehr ein Überblick über die Möglichkeiten der Gestaltung für den Beratenden bzw. den Erblasser sein.

B. Grundlagen: kryptografisches Vermögen

Um die Frage nach der Vererbbarkeit von Kryptovermögen in Theorie und Praxis hinreichend untersuchen zu können, muss sich vorweg mit den Grundlagen kryptografischen Vermögens auseinandergesetzt werden. Dementsprechend befasst sich das erste Kapitel dieser Arbeit mit den Fragen nach der Herkunft und Historie des Kryptovermögens sowie auch hinsichtlich der einzelnen Coins und des technischen Hintergrunds im Zusammenhang mit dem Thema Kryptovermögen. Ein tiefgehendes Verständnis des historischen sowie des technischen Kontexts von Kryptovermögen ist für die Nachvollziehbarkeit der einzelnen juristischen Erörterungen essenziell. Hierbei soll jedoch klargelegt sein, dass die einzelnen Erörterungen noch immer im Lichte des Ziels dieser Arbeit zu verstehen sind, einen juristischen Überblick über die theoretische und die praktische Seite des Kryptovermögens zu liefern. Daher werden nachfolgend nur solche Ausführungen zur historischen und technischen Seite von Kryptovermögen getätigt, die der späteren juristischen Ausarbeitung dienlich oder für das allgemeine Verständnis der Thematik unumgänglich sind.

I. Die Bedeutung kryptografischen Vermögens am Beispiel des Bitcoins

Mithilfe des Beispiels der Kryptowährung³⁹ Bitcoin wird dem Leser nachfolgend in der gebotenen Kürze die derzeitige Bedeutung zum Stand 2024 für die Gesellschaft und den Nutzer von Kryptovermögen als Einzelperson erörtert. Dieses Vorgehen soll insbesondere der Darstellung und des Verständnisses dienen, weshalb Kryptovermögen – und hierbei insbesondere Kryptowährungen – eine zunehmende Bedeutung in der Gesellschaft erhalten.

1. Der Stand kryptografischen Vermögens in der Gesellschaft

Der Erwerb und damit auch die Vererbbarkeit kryptografischen Vermögens gewannen insbesondere in den letzten Jahren ab 2019⁴⁰ – startend mit dem rasanten Aufschwung sogenannter „Kryptowährungen“ und damit allen voran des Bitcoins⁴¹ – auch in der Juristerei immer weitreichendere Bedeutung.⁴² Zu Lebzeiten geschaffene Investitionen und Geldanlagen in Form kryptografischen Vermögens stellen schon lange keine Seltenheit mehr dar und finden sich

³⁹ Zur Unterscheidung von Kryptowährungen und Kryptovermögen vgl. das nachfolgende Kapitel B.II.

⁴⁰ <https://www.finanzen.net/devisen/bitcoin-euro-kurs>, zuletzt besucht am 02.07.2024.

⁴¹ Zum Bitcoing-Kurs vgl. <https://coin-update.de/bitcoin-kurs/>, zuletzt besucht am 22.02.2024; siehe auch <https://www.wiwo.de/finanzen/boerse/bitcoin-startpreis-wie-teuer-war-ein-bitcoin-am-anfang-und-wie-hat-sich-der-euro-demgegenueber-entwickelt/27269248.html>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁴² Vgl. *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S. 114.

mitunter auch in den Portfolios bei renommierten Finanzexperten wieder. Nach diversen Kurschwankungen titelte Diertl im Aktionär „ready for take-off“ und begann den Beitrag mit dem markanten Satz „Bitcoin is back“.⁴³ Auch sagt beispielsweise Marc Friedrich in seinem Buch „Die größte Chance aller Zeiten: Was wir jetzt aus der Krise lernen müssen und wie Sie vom größten Vermögenstransfer der Menschheit profitieren“ dem Bitcoin eine hervorragende Zukunft voraus⁴⁴ und bezieht sich dabei sowohl auf die eigene Expertise als auch auf die Meinung führender Finanzexperten. Dabei ist die Zukunft des kryptografischen Vermögens alles andere als gesichert.⁴⁵ Ganze Länder haben den Handel, insbesondere mit Kryptowährungen wie dem Bitcoin bereits gesetzlich untersagt.⁴⁶ Hintergrund dessen sind vor allem die Besonderheiten der Übertragbarkeit sowie das eigentliche Alleinstellungsmerkmal der Kryptowährungen: Diese sind dezentral gespeichert und nicht von staatlichen Währungen wie dem Euro abhängig.⁴⁷ Sofern man den Stimmen glauben möchte, die insbesondere Kryptowährungen eine positive Zukunft voraussagen, könnte es im absoluten Ausnahmefall zum Verlust der Kontrolle über die Finanzsysteme und die Abschaffung etablierter Währungen kommen. Eine solche Zukunft ist derzeit zugegebenermaßen noch in weiter Ferne, jedoch stellt allein die Existenz von Kryptowährungen eine nicht zu unterschätzende Gefahr für anerkannte Währungen und die Kontrolle der Regierungen dar.⁴⁸ Darüber hinaus werden auch immer wieder Verbote aufgrund des mit dem hohen Energieaufwand für Kryptogeschäfte einhergehenden Umweltgedankens diskutiert.⁴⁹ Im Gegensatz dazu stehen Versuche der Unterbindung in Ländern wie den USA. Diese scheiterten bisher.⁵⁰ Jedoch wird auch hier immer wieder die Möglichkeit der Regulierung geprüft und rege diskutiert.⁵¹ Dass der Einsatz kryptografischen Vermögens nunmehr in Gänze verboten werden könnte, erscheint nach derzeitigem Stand eher unwahrscheinlich, da

⁴³ Diertl, in: Der Aktionär 2024, S. 54.

⁴⁴ Friedrich, S. 241 ff.

⁴⁵ Kritisch z. B. auch US-Starinvestor Warren Buffet, vgl. <https://www.finanzen.net/nachrichten/devisen/berkshire-hauptversammlung-warren-buffet-wuerde-fuer-saemtliche-bitcoins-der-welt-keine-25-dollar-bezahlen-11306171>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁴⁶ Zum Unterschied zwischen absoluten und implizierten Krypto-Verboten und der Länderliste, siehe: <https://www.coinpro.ch/insights/laender-mit-bitcoin-verbot-wo-sind-kryptowaehrungen-verboden/>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁴⁷ <https://www.bitpanda.com/academy/de/lektionen/was-ist-der-unterschied-zwischen-kryptowaehrungen-wie-bitcoin-und-fiat-waehrungen/>, zuletzt besucht am 23.02.2024; <https://finanzbeben.de/kryptowaehrungen-ein-disruptives-zahlungsmittel/>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁴⁸ Friedrich, S. 265 ff.

⁴⁹ <https://www.zeit.de/digital/internet/2022-04/bitcoin-verbot-eu-energieverbrauch-strom-kryptowaehrung>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁵⁰ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisen-rohstoffe/regulierung-usa-sprechen-sich-wohl-gegen-kryptoverbot-aus-bitcoin-steigt-um-acht-prozent/28144960.html>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁵¹ <https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/itk/bitcoin-frontalangriff-auf-krypto-und-co-eine-branche-in-aufruhr-wird-btc-in-den-usa-verboden/>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

bereits große Unternehmen erhebliche Summen Geld in den Bitcoin als Anlage investierten.⁵² Zu groß erscheint das wirtschaftliche Interesse einzelner, die in- und ausländische Politik mitbestimmender Unternehmen. Deren Einflussnahme auf Politik und Wirtschaft westlicher Staaten ist de facto zu groß, als dass mit einem Verbot derzeit zu rechnen ist. Dass sich der Handel mit Kryptovermögen auch in Deutschland immer weiteren Regulierungen ausgesetzt sieht, zeigt die neue Verordnung des Europäischen Parlaments „Markets in Crypto Assets“.⁵³ In starkem Kontrast zu den Regulierungsversuchen der westlichen Welt hat beispielsweise der mittelamerikanische Staat El Salvador den Bitcoin bereits als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt.⁵⁴ Dies galt zunächst auch für die Zentralafrikanische Republik, welche Bitcoin als Zahlungsmittel nunmehr wieder abschaffte.⁵⁵

Die Kehrseite für Verbraucher lässt sich nach Teilen führender Finanzexperten mit einem Wort zusammenfassen: Chance.⁵⁶ Der frühzeitige Einstieg in neuartige Technologien und Investitionen in diese – dies war zuletzt zu sehen am rasanten Anstieg des Technologiesektors am Aktienmarkt, welcher Apple zum wertvollsten Unternehmen der Welt anhebte⁵⁷ – birgt die Chance, nicht nur das eigene Vermögen zu mehren und zu festigen, sondern teilweise ganze Generationen finanziell abzusichern. Eine solche Chance verspricht Kryptovermögen, auch wenn die Investition in dieses derzeit wohl noch als hoch spekulativ anzusehen sein dürfte. Marc Friedrich beschreibt die Chancen, welche insbesondere der Bitcoin mit sich bringt, wie folgt: „Was kommen wird, ist der größte Bullenmarkt aller Zeiten! Die größte Investitionschance unserer Lebenszeit!“ Als Grund hierfür werden die rasanten Wertzuwächse, welcher der Bitcoin aufgrund seiner spezifischen Eigenheiten – insbesondere aufgrund des zugrundeliegenden Peer-to-Peer(P2P)-Systems – zu verzeichnen hatte, gesehen. Der Wert des Bitcoins stieg innerhalb des

⁵² Erst Anfang 2021 beispielsweise investierte Tesla Inc. knapp 1,5 Milliarden US-Dollar in Bitcoin. Nach diversen Verkäufen hält Tesla Inc. derzeit nur noch ca. 184 Millionen US-Dollar in Bitcoin: <https://de.cointelegraph.com/news/tesla-bitcoin-holdings-no-change-in-second-quarter>, zuletzt besucht am 23.02.2024; <https://digitalassets.tesla.com/tesla-contents/image/upload/TSLA-Q2-2023-Update.pdf>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁵³ <https://www.wiwo.de/finanzen/geldanlage/bitcoin-und-co-bollwerk-gegen-lehman-momente-eu-einigt-sich-auf-kryptoregulierung-mica/29105826.html>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁵⁴ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/el-salvador-bitcoin-103.html>, zuletzt besucht am 23.02.2024;

⁵⁵ <https://www.heise.de/news/Zentralafrikanische-Republik-streicht-Bitcoin-als-gesetzliches-Zahlungsmittel-8515574.html>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁵⁶ <https://www.deraktionaeer.de/artikel/aktien/bitcoin-brutal-letzte-chance-auf-500-prozent-gewinn--20345354.html>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁵⁷ Stand 01.03.2023.

letzten Jahrzehnts um knapp 48,52 Millionen Prozent. Hierbei handelt es sich um eine bis dato nicht dagewesene Wertsteigerung einer einzelnen Kapitalanlagemöglichkeit.⁵⁸

Die Besonderheiten des Erwerbes sowie der Übertragbarkeit des kryptografischen Vermögens durch die sogenannte „Distributed Ledger Technology“⁵⁹ und, hierauf aufbauend, das Konzept der Blockchain⁶⁰ stellen dagegen die deutschen Zivilrechtler vor eine neue Herausforderung. Derzeit besteht keine gefestigte Ansicht darüber, wie eine Übertragung kryptografischen Vermögens unter Zuhilfenahme einer Blockchain rechtlich zu bewerten ist.⁶¹ Eine umfassende Schilderung der zivilrechtlichen Einordnung und die Bewertung der Rechtslage werden dabei im nachfolgenden Kapitel C.III. geschildert.

Grundlage der Begehrtheit des Bitcoins ist dessen Ähnlichkeit zum derzeitigen Geld in Form des Fiatgeldes (das heißt Münzen und Geldscheine, die zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden, und elektronisches Geld eines Landes, das im ausgebenden Land als Tauschmittel akzeptiert wird)⁶² aufgrund der Austauschbarkeit der einzelnen Währungstoken.⁶³ Token sind die Werteinheiten auf jeder Blockchain.⁶⁴ Die kryptografischen Währungstoken haben keine Unterscheidungs- und Individualisierungsmerkmale.⁶⁵ Es handelt sich insofern um sogenannte Gattungstoken.⁶⁶ In diesem Merkmal ähneln sie dem Fiatgeld, da es bei diesem auch nicht auf die einzelne Euro-Münze ankommt, sondern vielmehr auf den in der Münze verkörperten Wert und die damit einhergehende Kaufkraft.⁶⁷ Hiervon ausgenommen sind die Sammlermünzen, welche durch besondere Merkmale wie Prägung oder Alter einen erhöhten Wert aufweisen. Bei den Zahlungsmittel-Token – oder auch Coins – kommt es dabei, dem vorherrschenden Geldverständnis gleichgeschaltet, nicht auf den Coin an sich an, sondern vielmehr auf die damit verbundene Übertragung eines Wertes.⁶⁸ Infolgedessen sind Währungstoken ebenfalls frei austauschbar. Zivilrechtlich verständlicher wird dies, wenn man die Austauschbarkeit mit dem

⁵⁸ Friedrich, S. 241 ff.

⁵⁹ Vgl. Kapitel B.I. 5 a).

⁶⁰ Vgl. Kapitel B.I. 5 b).

⁶¹ Thelen, in: RNotZ 2023, S. 426 ff.; Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 117 ff.

⁶² Vgl. ErWG 8 der 5. Geldwäsche-RL (EU) 2018/843.

⁶³ Richter, in: NJW 2022, S. 3469.

⁶⁴ Kaulartz, in: Möslein/Omlor, § 5 Rn. 22.

⁶⁵ Richter, in: NJW 2022, S. 3469.

⁶⁶ Vgl. zur Kategorisierung als Gattungsschuld Siedler, in Möslein/Omlor, § 7 Rn. 21.

⁶⁷ https://www.ecb.europa.eu/ecb/educational/explainers/tell-me-more/html/what_is_money.de.html, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁶⁸ <https://www.ledger.com/de/academy/crypto/der-unterschied-zwischen-coins-und-tokens>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

Grundgedanken der vertretbaren Sache nach § 91 BGB gleichsetzt – auch wenn Zahlungsmittel-Token keine Sache im Sinne des § 90 BGB darstellen.⁶⁹ Der Bitcoin, so wie alle anderen Kryptowährungen auch, ist technisch wie das derzeit gehandelte Geld teilbar.⁷⁰ Auch insoweit besteht eine gewisse Ähnlichkeit zum Fiatgeld. Ein Bitcoin beispielsweise besteht aus 100.000.000 (einhundertmillionen) Satoshi, welche ebenfalls frei handelbar sind, da diese lediglich Bestandteile der eigentlichen Kryptowährung sind.⁷¹

2. Geld- und Währungsbegriff

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Token wie der Bitcoin regelmäßig unter dem Begriff der „Kryptowährungen“ zusammengefasst. Insofern ist zunächst die Frage zu klären, ob es sich bei diesen tatsächlich um Geld bzw. Währungen im klassischen Sinne handelt.

Mangels gesetzlicher Definition des Geldbegriffs im deutschen Recht⁷² ist die Einordnung von Kryptowährungen als Geld im Rechtssinne komplizierter, als man zunächst annehmen mag. Nach einer Ansicht wird Geld als etwas bezeichnet, das als Zahlungsmittel, Rechnungseinheit und Wertaufbewahrungsmittel dient.⁷³ Nach einer weithin vertretenen Gegenmeinung deckt sich der Begriff des Wertaufbewahrungsmittels mit dem Zahlungs- bzw. Tauschmittel, da die Wertaufbewahrung lediglich eine hinausgeschobene Tauschfunktion darstellt.⁷⁴ Dabei überzeugt im Grunde die Ansicht, dass Geld im abstrakten Sinne gerade keiner Verkörperung oder Anerkennung als gesetzliches Zahlungsmittel bedarf.⁷⁵ Gleichzeitig liegt Geld praktisch jedoch nur vor, wenn es sich um körperliche Gegenstände handelt, welche gleichzeitig ein gesetzliches Zahlungsmittel darstellen.⁷⁶ Kryptowährungen stellen insofern kein Geld im währungstechnischen Sinne dar.⁷⁷ Denn Währungen beziehen sich abstrakt auf die ideellen Einheiten eines vom Staat geschaffenen Geldsystems.⁷⁸ Von Privaten geschaffene und emittierte Token fallen somit bereits von Beginn an nicht unter den Währungsbegriff.⁷⁹ „Kryptowährungen“ stellen folglich

⁶⁹ Mössner, in: BeckOGK BGB, 91 Rn. 21.

⁷⁰ <https://www.ledger.com/de/academy/was-genau-ist-eine-kryptowaehrung>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁷¹ <https://trading.de/krypto/satoshi/>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁷² Eckhold/F. Schäfer, Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage § 17 Rn. 18; Langenbucher/Hoche/Wentz, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, 1. Teil 11. Kapitel, II. 1. a) Rn. 17.

⁷³ Vgl. etwa Beck, in: NJW 2015, 582 ff. mwN.

⁷⁴ Vgl. zu den Funktionen und dem Begriff des Geldes ausführlich Omlor, in: Möslein/Omlor, § 35 Rn. 1 ff. mwN; Omlor, in: ZHR 2019, S. 303 ff. mwN.

⁷⁵ Omlor, in: ZHR 2019, S. 306.

⁷⁶ Omlor, in: ZHR 2019, S. 306; Eckhold/F. Schäfer, Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 19.

⁷⁷ Paulus/Matzke, in: ZfPW 2018, 450.

⁷⁸ Schefold, in: Ellenberger/Bunte, § 98 Rn. 5.

⁷⁹ Schefold, in: Ellenberger/Bunte, § 98 Rn. 5.

im konkreten Sinne kein Geld dar, weil es diesen bereits an dem Merkmal der Körperlichkeit mangelt. Sie haben darüber hinaus auch keinen intrinsischen Wert.⁸⁰ Der Wert von Kryptowährungen hängt vielmehr davon ab, ob diese von den Kunden als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Eine allgemeine Anerkennung als Tauschmittel haben die Token seither nicht gefunden.⁸¹

Blockchainbasierte privat geschaffene Zahlungsmittel unterfallen auch nicht dem Begriff der Währung,⁸² da unter dem Währungsbegriff der Anwendungsbereich hoheitlicher Geldverfassung verstanden wird. Währungen beziehen sich abstrakt auf die ideellen Einheiten eines vom Staat geschaffenen Geldsystems.⁸³ Von Privaten geschaffene und emittierte Token fallen folglich bereits von Beginn an nicht unter den Währungsbegriff.⁸⁴ Kryptowährung ist ein von Privaten geschaffenes Zahlungs- bzw. Tauschmittel und insofern nicht als Währung zu qualifizieren.⁸⁵ Kryptowährungen sind digitale Darstellungen von im Internet handelbaren Werten, welche die Funktion eines Zahlungsmittels übernehmen können, jedoch, Stand heute, nicht als gesetzliches Zahlungsmittel akzeptiert sind.⁸⁶ Darüber hinaus unterfallen Kryptowährungen, jedenfalls in Deutschland, zum jetzigen Zeitpunkt nicht dem gesetzlichen Annahmezwang wie beispielsweise der Euro.⁸⁷

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Begriff der Kryptowährung für den Laien verwirrend gewählt ist. Diese fallen nach bisherigem Rechtsverständnis weder unter den Geld- noch unter den Währungsbegriff. Da im allgemeinen Sprachgebrauch ohne Weiteres Zögern von Kryptowährung die Rede ist,⁸⁸ soll auch im Rahmen dieser Arbeit von geltender Praxis nicht abgewichen werden.⁸⁹ Kryptowährung bezieht sich dabei jedoch ausschließlich auf die

⁸⁰ Eckhold/F. Schäfer, Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 19.

⁸¹ Eckhold/F. Schäfer, Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 21.

⁸² Eckhold/F. Schäfer, in Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 21.

⁸³ Schefold, in: Ellenberger/Bunte, § 98 Rn. 5.

⁸⁴ Schefold, in: Ellenberger/Bunte, § 98 Rn. 5.

⁸⁵ Umstr., vgl. nur Omlor, in Möslein/Omlor, § 35 Rn. 8 ff.; Omlor, in: JZ 2017, S. 758; Beck/König, in: JZ 2015, S. 135 ff. Zur Frage, ob Blockchain-basiertes Zentralbankgeld oder private Währungen geschaffen werden können, vgl. Terlau, in Möslein/Omlor, § 36 Rn. 1 ff.

⁸⁶ Vgl. auch Hess/Lienhard, in: Emmenegger, Zahlungsverkehr, S. 158 mwN.

⁸⁷ Grundmann, in: MüKo, § 245 Rn. 50.

⁸⁸ Vgl. z. B. <https://www.finanzen.net/devisen/kryptowaehrungen>, zuletzt besucht am 23.02.2024; <https://www.ig.com/de/kryptowaehrungshandel/was-sind-kryptowaehrungen>, zuletzt besucht am 23.02.2024; <https://www.handelsblatt.com/finanzen/anlagestrategie/trends/bitcoin-und-co-das-sind-die-groessten-kryptowaehrungen-2024-nach-marktkapitalisierung/27416084.html>, zuletzt besucht am 23.02.2024; https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Technologien_sicher_gestalten/Blockchain-Kryptowaehrung/blockchain-kryptowaehrung_node.html, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁸⁹ Vgl. im Detail zu den einzelnen Token Unterkapitel B.II.

sogenannten Currency-Token,⁹⁰ wozu auch der Bitcoin zählt. Unter diesen versteht man Gattungstoken, die in der freien Marktwirtschaft eingesetzt werden sollen, um die Bezahlung von Leistungen und Wirtschaftsgütern zu ermöglichen. Sie sollen als plattformübergreifendes, das heißt dezentrales Zahlungsmittel dienen.⁹¹ Neben den Currency-Token (auch: Zahlungsmittel-Token) findet man noch die Nutzwert-Token und die Kapitalanlage-Token. Eine genauere Beschreibung und Unterscheidung der einzelnen Token und deren Merkmale finden sich unter Kapitel B.II.

3. Die Bedeutung kryptografischen Vermögens heute

In Anbetracht des Leitthemas dieser Arbeit, eine praxisnahe Vererbbarkeit von Kryptovermögen bzw. die unterschiedlichen Ausgestaltungen der Vererbbarkeit von Kryptovermögen zu untersuchen, stellt sich vorab die Frage nach der Bedeutung des Kryptovermögens für die Gesellschaft. Der gesellschaftliche Einfluss wird bereits deutlich, wenn man Kryptowährungen als Unterkategorie des Kryptovermögens betrachtet. Mangels Einordnung der Kryptowährungen als Währung im klassischen Sinne könnten an einer weiterführenden Bedeutung für den Zahlungsverkehr zunächst Zweifel herrschen. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Kryptowährungen weder gegenüber der öffentlichen Hand noch unter Privaten als Zahlungsmittel anerkannt werden müssen.⁹² Auch die Annahme von Kryptowährung zu Zwecken der Zahlung von Leistungen – dies erscheint vor dem Hintergrund des Vergleiches mit Bargeld als Hauptzweck von Kryptowährung zielführend – ist gesetzlich derzeit in Deutschland nicht verpflichtend. Unabhängig von einem etwaigen Annahmezwang können Private die Art der Zahlung frei regeln und anstelle des Euros beispielsweise eine Zahlung durch Übertragung von Bitcoin wählen.⁹³ Um die Frage nach der Stellung und Bedeutung von kryptografischem Vermögen für die heutige Gesellschaft umfassend zu erörtern, bedarf es der Befassung mit der wirtschaftlichen sowie der geldtechnischen und politischen Bedeutung von Kryptovermögen sowie insbesondere der Kryptowährungen.

Die Auswertung der wirtschaftlichen Bedeutung von Kryptowährung für die Gesellschaft lässt sich durch die Betrachtung der Marktkapitalisierung in Form der Addition der Werte aller

⁹⁰ Vgl. Kapitel B. II. 1.

⁹¹ Vgl. *Klöhn/Parhofer/Resas*, in: ZBB 2018, S. 92; *Weitnauer*, in: HdB Venture Capital, Teil D. Rn. 115; *Walther*, in: NJW 2019, 3609 ff.; *Krüger/Lampert*, in: BB 2018, S. 1155; *Kaulartz/Matzke*, in: NJW 2018, S. 3279.

⁹² *Eckhold/F. Schäfer*, in Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 21.

⁹³ *Langenbucher/Hoche/Wentz*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, 1. Teil 11. Kapitel, II. 1. a) Rn. 22 ff.

Kryptowährungen bewerkstelligen.⁹⁴ Dabei ist jedoch anzumerken, dass es sich bei Kryptowährung, jedenfalls derzeit, um hoch volatile Anlagen handelt,⁹⁵ was zu rasanten Anstiegen, aber auch Wertverlusten führen kann.⁹⁶ Dies ist schon daran zu erkennen, dass die Marktkapitalisierung zum letzten Höchststand am 11.11.2021 noch 2,8 Billionen Dollar betrug.⁹⁷ Man spricht im Rahmen von Kryptowährung nicht umsonst von digitalen Stücken Gold.⁹⁸ Jedenfalls im Rahmen der Betrachtung von Currency-Token wie dem Bitcoin und anderen Kryptowährungen ist dieser Vergleich naheliegend. Denn mangels eines zentralen Emittenten hängt der Wert einzelner Kryptowährungen gerade davon ab, was die Vorstellung über die Umtauschbarkeit der Währung durch einzelne Halter verschiedenster Kryptowährungen in entsprechende Gegenleistungen hergibt. Es handelt sich um intrinsische Wertanlagen.⁹⁹ Insofern verhält sich die Kryptowährung entsprechend dem Gold als Wertaufbewahrungsmittel. Denn auch bei Gold, als einem der ältesten Zahlungs-, Tausch- und Wertaufbewahrungsmittel¹⁰⁰, kommt es primär auf die Vorstellung über den Wert an sich an. In Werten ausgedrückt mussten sich die Kryptowährungen jedenfalls zum Höchststand nicht vor Gold als Wertaufbewahrungsmittel verstecken. So betrug die Marktkapitalisierung von Gold als Vergleichsobjekt Ende des Jahres 2021 mit rund 12 Billionen Dollar¹⁰¹ das Zehnfache der Kryptowährungen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Gold als etabliertes Wertaufbewahrungsmittel wohl bereits ca. 560 v. Chr. das erste Mal als Zahlungsmittel verwendet wurde.¹⁰² Die Gesellschaft als solche hatte infolgedessen wesentlich mehr Zeit, um sich von der Wertstabilität von Gold zu überzeugen.

Nicht von der Hand zu weisen ist der hoch spekulative Charakter von Kryptowährungen, wie der Wertunterschied einzelner Kryptowährungen, allen voran Bitcoin, vermuten lässt.¹⁰³ Wesentliche Gegner kryptografischen Vermögens sind nicht nur die Regierungen einzelner

⁹⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/296205/umfrage/marktkapitalisierung-digitaler-zahlungsmittel/>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁹⁵ Zöllner, in BKR 2020, S. 119.

⁹⁶ Zum Verlauf der Börsenwerte und -verläufe vgl. <https://coinmarketcap.com/de/>, zuletzt besucht am 23.02.2024.

⁹⁷ <https://www.coinmarketcap.com/charts/>, zuletzt besucht am 12.01.2023.

⁹⁸ Vgl. zu Currency-Token Zickgraf, in: AG 2018, S. 296 f.; Klöhn/Parhofer, in: ZIP 2018, Rn. 2099; Spindler, in: WM 2018, S. 2110; Koch, in: ZBB 2018, S. 361; Hacker/Thomale, in: ECFR 2018, Rn. 652 ff.; Behme/Zickgraf, in: ZfPW 2019, S. 70; Walter, in: NJW 2019, S. 3609 ff.

⁹⁹ Eckhold/F. Schäfer, in Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 3.

¹⁰⁰ <https://www.finanzen.net/specials-advortorials/specials/gold/zahlungsmittel-mit-der-laengsten-vergangenheit/>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹⁰¹ „In gold we trust“-Report, Incrementum, www.ingoldwetrust.report; <https://www.gold.de/artikel/geldanlage-vergleich-bitcoin-gold/>, zuletzt besucht am 04.03.2023.

¹⁰² <https://www.finanzen.net/specials-advortorials/specials/gold/zahlungsmittel-mit-der-laengsten-vergangenheit/>, zuletzt besucht am 04.03.2023.

¹⁰³ <https://www.finanzen.net/devisen/bitcoin-euro-kurs>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

Länder, sondern auch die inländischen Banken. So rät die Sparkasse beispielsweise vom Handel mit Bitcoin ab und beschreibt diese – nicht ganz zu Unrecht – aufgrund des spekulativen Charakters als zu unsichere Anlage.¹⁰⁴ Dabei spricht die Sparkasse in ihrer nicht allzu umfassenden Beratung dem Bitcoin als Anlage ein gewisses Potenzial nicht ab und verweist zur Begründung unter anderem auf Prognosen von J.P. Morgan bzw. Blackrock, welche dem Bitcoin einen Wertzuwachs auf bis zu 146.000 bzw. 200.000 Dollar pro Bitcoin zutraut. Doch auch anderen Kryptowährungen werden immer wieder Wertzuwächse prognostiziert.¹⁰⁵ Darüber hinaus ist zudem die geldwerte bzw. politische Bedeutung von Kryptowährung nicht von der Hand zu weisen. Die Bedeutung des Geldverkehrs im Rahmen von Zahlungen durch Privatpersonen ist für den Staat, wie auch Banken und Firmen, deren Hauptaugenmerk auf dem Handel von Informationen liegt, nachzuvollziehen. Dies wird geschärft durch den immer weiter ansteigenden Anteil von Online-Zahlungen und insbesondere Zahlungen per EC-Karte oder Kreditkarte.¹⁰⁶ Hinzu kommen vermehrte Zahlungen via Online-Dienstleister wie Paypal¹⁰⁷ und die Erleichterung von Zahlungen durch das Smartphone via Services wie Google Pay¹⁰⁸ oder Apple Pay¹⁰⁹. Der Mensch als Subjekt von Käufen und Erwerber sonstiger Dienstleistungen wird dabei zum Objekt jener Organisationen und Zusammenschlüssen, welche Geld dadurch verdienen, dass sie die Informationen des Einzelnen sammeln und somit ein Bild des Individuums erstellen.¹¹⁰ Ziel dessen kann sein, den jeweiligen Algorithmus eines Systems dahingehend anzupassen, dem jeweiligen Konsumenten personenbezogene Vorschläge zu unterbreiten, um weiter zum Konsum zu animieren.¹¹¹ Darüber hinaus stellt sich das Problem des immer gläserner werdenden Menschen.¹¹² Nie in der Geschichte der Menschheit war es einfacher für Staaten, Banken und Firmen, Informationen über Vorlieben des Einzelnen herauszufinden als heute. Teilweise schuld daran sind sicherlich die vorbenannten Anreize der Zahlung außerhalb des Bargeldes. Kryptowährungen bieten dagegen aufgrund der ihnen inhärenten Abwicklung über eine Blockchain einen bedeutenden Vorteil: Transaktionen können aufgrund der dezentralen Anlage nicht

¹⁰⁴ <https://www.sparkasse.de/themen/geldanlage/bitcoin.html>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹⁰⁵ <https://www.wallstreet-online.de/nachricht/17650067-bitcoin-ueberkauft-jpmorgan-ethereum-bitcoin-kommenden-jahr-outperformen>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹⁰⁶ <https://www.bcg.com/press/12september2023-trotz-wachstum-der-payment-branche-beim-digitalen-bezahlen-hinken-die-deutschen-hinterher>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹⁰⁷ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/zahlungsverkehr-onlineshopping-erstmal-ist-paypal-beliebter-als-der-kauf-auf-rechnung/29143098.html>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹⁰⁸ https://pay.google.com/intl/de_de/about/, zuletzt besucht am 14.11.2024.

¹⁰⁹ <https://www.apple.com/de/apple-pay/>, zuletzt besucht am 14.11.2024.

¹¹⁰ <https://usercentrics.com/de/knowledge-hub/daten-sind-das-neue-gold/>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹¹¹ <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/verbraucherschutz/algorithmen/einkaufen>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹¹² *Bala/Müller*, S. 20 ff.

ohne Weiteres zurückverfolgt werden.¹¹³ Es findet hier gerade keine Bank als Mittelsmann ihren Platz; und auch Firmen, die die gesammelten Daten im Normalfall zu Zwecken des Gewinns weiterverkaufen würden, spielen bei Zahlungen durch Kryptowährung gerade keine Rolle mehr. Dies ist Folge des dezentral angelegten Netzwerks.¹¹⁴ Die Rede ist dabei von sogenannten Peer-to-Peer-Transaktionen, das heißt solchen, bei denen die Transaktion ohne Mittelsmann direkt zwischen den Endnutzern stattfindet.¹¹⁵ Damit wird die Informationssammlung durch Ausforschen des Individuums als gläsernem Objekt der Wirtschaft jedenfalls vorerst wesentlich erschwert. Einer Abbildung des Einzelnen im Rahmen von beispielsweise Online-Käufen oder dem Erwerb sonstiger Dienstleistungen ist bei Zahlung mit Kryptowährungen durch Verschieben der Einheiten auf der Blockchain Einhalt geboten.¹¹⁶ Naturgemäß stößt dieser zunächst als Vorteil anmutende Punkt insbesondere bei den vorgenannten Nutznießern des seitherigen Zahlungsverkehrs auf Widerstand, wobei zwischen den einzelnen Argumentationsebenen zu unterscheiden ist. Valide Argumente sind dabei insbesondere die Erleichterung von Geldwäsche und die Tatsache, dass Zahlungen für allerlei kriminelle Aktivitäten kein Einhalt mehr geboten werden kann.¹¹⁷ Auf der anderen Seite dürfte der Staat aufgrund der vereinfachten Kontrolle der Bürger durch von diesen nicht unmittelbar nachvollziehbare Überwachung künftig ebenfalls ein steigendes Interesse daran haben, die Zahlung durch Einsatz von Kryptowährungen zu unterbinden. Denn eine Überwachung im Rahmen von Peer-to-Peer-Transaktionen ist durch den Staat wesentlich erschwert. Weiterhin haben auch Firmen wie Google,¹¹⁸ welche bereits aufgrund ihrer Größe Einfluss auf die Politik ausüben können, ein beträchtliches Interesse daran, weiterhin „kostenlos“ Daten über die End-User sammeln zu können. Denn der Verkauf von Daten ist eine lukrative Einnahmequelle großer Internetfirmen.¹¹⁹ So ist es nicht überraschend, dass bereits einzelne Länder den Handel mit Kryptowährungen gänzlich untersagt haben.¹²⁰

¹¹³ Eckhold/F. Schäfer, in Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 4.

¹¹⁴ Yi/Yang/Kelarev/Lam/Tari, S. 25 ff; Kumkar, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Art. 101 AEUV, Rn. 132.

¹¹⁵ Yi/Yang/Kelarev/Lam/Tari, S. 25 ff.

¹¹⁶ Siehe zu den technischen Feinheiten Unterkapitel B. I. 5. a).

¹¹⁷ Zur Frage der Geldwäsche im Zusammenhang mit Kryptovermögen siehe auch: <https://www.stern.de/digital/online/schmutziges-geld--der-grosse-irrtum-um-bitcoin-und-geldwaesche-30384038.html>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹¹⁸ <https://www.it-daily.net/it-sicherheit/datenschutz-grc/google-speichert-39-arten-von-privaten-daten>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹¹⁹ Vgl hierzu <https://blog.wiwo.de/look-at-it/2020/11/11/wie-viel-persoенliche-daten-wert-sind-markt-fuer-datenhandel-weltweit-200-milliarden-dollar/>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹²⁰ <https://www.coinpro.ch/insights/laender-mit-bitcoin-verbot-wo-sind-kryptowaehrungen-verboden/>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

Zusammenfassen lässt sich die wirtschaftliche Bedeutung von Kryptowährung, welche erst 2008 das Licht der Welt erblickte, insoweit, als sie in Gänze einen rasanten Wertanstieg verzeichnete. Dabei scheint der Erfolg von Kryptowährungen zunächst stark davon abhängig zu sein, inwieweit – dem Gold ähnlich – das Vertrauen der Privatanleger in die Währungen gestärkt wird, um einen gefestigten Kurs zu gewährleisten.¹²¹ Dies ist Grundsäule der Verwertbarkeit kryptografischen Vermögens mit intrinsischem Wert, insbesondere von Kryptowährungen als Zahlungsmittel.¹²² Dagegen hängt der Wert der extrinsischen Token, beispielsweise Utility-Token,¹²³ stark vom Wert des mit dem Token verknüpften Gegenstands ab.¹²⁴ Darüber hinaus kommt Kryptovermögen aber auch eine erhöhte politische Bedeutung zu. Nicht unwahrscheinlich ist die Vermutung, dass sich Kryptovermögen und die Technologie dahinter auch in Zukunft zu einem Grundpfeiler der digitalen Gesellschaft aufschwingen können.¹²⁵ Wie sich Kryptovermögen in den nächsten Jahren entwickeln wird, steht noch aus. Die ersten Regelungsversuche sind jedoch bereits zu erkennen.¹²⁶ Die Hoffnung derer, die an einen Wandel durch Kryptovermögen glauben, ist, dass sich durch gefestigtes Vertrauen und die Bildung der breiten Massen im Hinblick auf die Blockchain-Technologie eine echte Alternative zum Fiatgeld auf tut.

4. Historischer Hintergrund des Kryptovermögens

Den kryptografischen Vermögenswerten liegt in technologischer Hinsicht die Distributed Ledger Technology (auch: DLT) – deren bekannteste Ausformung die (Bitcoin-)Blockchain ist – zugrunde.¹²⁷ Die Entstehungsgeschichte der Blockchain begann inmitten der Finanzkrise 2008.¹²⁸ Um sich ein Bild davon machen zu können, was die Grundidee von Bitcoin als Startgedanke kryptografischen Vermögens war, bedarf es der Aufarbeitung der geschichtlichen Zusammenhänge.¹²⁹

Die USA deregulierten in der Zeit nach den Anschlägen von 2001 die Finanzmärkte, druckten

¹²¹ <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/Innovation/Bitcoin-Kryptowahrung-Wert-Whitepaper-Deloitte.pdf>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹²² *Wendehorst*, in: MüKo, Art. 43 EGBGB Rn. 307.

¹²³ *Eckhold/F. Schäfer*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 14.

¹²⁴ *Wendehorst*, in: MüKo, Art. 43 EGBGB Rn. 310 ff.

¹²⁵ <https://www.zukunftsinstitut.de/zukunftsthemen/wir-befinden-uns-in-der-fruehphase-der-krypto-evolution-interview>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹²⁶ *Fritz*, in: BKR 2023, S. 747 ff.; <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/eu-parlament-kryptowahrung-101.html>, zuletzt besucht am 29.02.2024.

¹²⁷ *Paulus*, in JuS 2019, S. 1049; *Schrey/Thalhofer*, in: NJW 2017, S. 1431 ff.

¹²⁸ *Brauneck*, in: ZfDR 2022, S. 79; *Paulus*, in JuS 2019, S. 1049.

¹²⁹ Zu den Ursachen im Detail *Möschel*, in: ZRP 2009, S. 129 ff.

Ummengen neuen Geldes und die Zinsen fielen in bisher nur schwer vorstellbare Tiefs. Die US-Notenbank entschied, den Basiszinssatz, welcher landesweit galt, zu senken. Dieser fiel 2003 unter der Leitung des US-Notenbankvorsitzenden Alan Greenspan auf unter 1 Prozent.¹³⁰ Banken war es nunmehr möglich, Kredite auch an Kunden mit schlechter oder jedenfalls nicht ausreichender Bonität zu vergeben, ohne dabei große finanzielle Risiken einzugehen.¹³¹ Hierbei sprach man von sogenannten Subprime-Darlehen.¹³² Diese verhalfen vielen US-Amerikanern dazu, den großen Traum vom Eigenheim zu finanzieren, obwohl diese im Gegenzug keinerlei finanzielle Sicherheiten für den Fall des Ausbleibens von Raten erbringen konnten. Das Kreditrisiko wurde weiterhin dadurch gedämpft, dass die Hypothekenkreditverträge an Organisationen abgetreten wurden, die im Ursprung von der Regierung für die Rettung von Banken während der Großen Depression gegründet worden waren.¹³³ Subprime-Hypotheken nahmen in den Jahren von 2003 bis 2007 um 292 Prozent zu.¹³⁴ Problematisch an der Vergabe solcher Darlehen war, dass durch US-Banken bereits Gewährtes wieder zurückverlangt werden konnte. So stieg der Zinssatz 2004 auf 2,25 Prozent, 2005 auf 4,25 Prozent und Mitte Juni 2006 schließlich auf 5,25 Prozent.¹³⁵ Zeichen für den anstehenden Crash fanden sich bereits im Frühjahr 2006. Es kam vermehrt zu Zahlungsausfällen bei Hypothekendarlehen, da die zahlungsschwächeren Kunden ihre Kredite nicht mehr zurückzahlen konnten.¹³⁶ Bereits Ende 2007 konnte festgestellt werden, dass sich die zunehmenden Kreditausfälle auf den sogenannten Prime-Mortgage-Markt ausgebreitet hatten, das heißt auf Darlehen an kreditwürdige Personen. Wertpapiere, die durch Bündelung und anschließenden Verkauf von Hypothekenschulden an Investoren geschaffen wurden, verloren immer weiter an Wert. Durch das allmähliche Anheben des Leitzinses durch die US-Notenbank, wodurch auch die Hypothekenzinsen stiegen, konnten viele Kreditnehmer schließlich ihre Hypotheken nicht mehr zurückzahlen.¹³⁷ Den Eigentümern blieb nichts anderes übrig, als das Eigenheim wieder zu verkaufen. Durch die massive Anzahl von US-Amerikanern, welche zuvor Immobilien erworben hatten und sich nun gezwungen sahen, diese wieder zu verkaufen, sanken die Immobilienpreise landesübergreifend immer weiter,

¹³⁰ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19366/finanzmarktkrise/>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹³¹ <https://www.bundestag.de/resource/blob/409652/69ed4dc7fa37c7fa3158d8b5ce274584/wd-4-075-09-pdf-data.pdf>, S. 5, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹³² https://www.focus.de/finanzen/boerse/lexikon/boersenlexikon-subprime_id_10376233.html, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹³³ *Küfner*, S. 23 ff.

¹³⁴ *Küfner*, S. 25.

¹³⁵ https://www.focus.de/finanzen/boerse/lexikon/boersenlexikon-subprime_id_10376233.html, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹³⁶ <https://www.bundestag.de/resource/blob/409652/69ed4dc7fa37c7fa3158d8b5ce274584/wd-4-075-09-pdf-data.pdf>, S. 9, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹³⁷ <https://www.fluter.de/finanz-und-bankenkrise-einfach-erkl%C3%A4rt>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

sodass auch ein Verkauf der zuvor mit Billigzinsen erworbenen Immobilie die ausstehenden Darlehen der Banken nicht mehr vollständig bedienen konnte.¹³⁸ Daraus resultierte schließlich, dass am 15.09.2008 eine der größten Banken der USA, Lehman Brothers, Insolvenz anmelden musste.¹³⁹

Gegenwärtig erinnert sich die Welt an das Jahr 2008 vor allem aufgrund der soeben beschriebenen Wirtschaftskrise. Schuld war, wie man heute weiß, die Notenbank, welche immer weiter „billiges Geld druckte“, um die Wirtschaft am Laufen zu halten. Inmitten dieser durch das Drucken billigen Fiatgeldes geschaffenen Welt veröffentlicht eine bis heute nicht identifizierte Person unter dem Namen Satoshi Nakamoto im Oktober 2008 ein neunseitiges White Paper¹⁴⁰ mit dem Namen „Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System“.¹⁴¹ Bereits vor der Publikation des White Papers, im Jahr 2008, wurde die Domain bitcoin.org von einer oder mehreren unbekannter Personen eingetragen.¹⁴² In diesem stellt Nakamoto mit dem Bitcoin die derzeit wirtschaftlich erfolgreichste und gefestigste Kryptowährung vor. Die technischen Einzelheiten der DLT werden in der Folge unter Kapitel B I. 5. a) beschrieben. Die Besonderheit des Bitcoins ist dessen Beruhen auf der Idee einer staatlich nicht kontrollierten Ersatzwährung mit begrenzter Stückzahl von 21 Millionen Bitcoin.¹⁴³ Bitcoin und die Idee des Peer-to-Peer-Systems erscheinen auf den ersten Blick wie eine direkte Antwort auf die sich zuvor über Jahre anbahnende Finanzkrise in den USA. Es handelt sich um eine Technologie, die es den Menschen erlaubt, dezentral – ohne Zuhilfenahme von Banken – über ihre Finanzen zu entscheiden und Vermögenswerte dennoch sicher und gezielt zu verschieben.¹⁴⁴ Dabei wird die Komponente des Gelddrucks, das heißt des „billigen Geldes“, negiert. Ein Wertverlauf des einzelnen Vermögenswertes hängt fortan nicht mehr von der reinen Willkür einzelner Notenbanken ab.

Im Rahmen der Blockchain-Technologie werden Transaktionen in sogenannten Blöcken zusammengefasst.¹⁴⁵ Der Genesis-Block, der allererste Bitcoin-Block,¹⁴⁶ hat eine Besonderheit:

¹³⁸ <https://www.bundestag.de/resource/blob/409652/69ed4dc7fa37c7fa3158d8b5ce274584/wd-4-075-09-pdf-data.pdf>, vgl. Anhang Grafik 1: Preisentwicklung bei Immobilien, S. 13, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹³⁹ *Möschel*, in: ZRP 2009, S. 130.

¹⁴⁰ Hierbei handelt es sich um einen kurzen Bericht, welcher insbesondere in der IT-Branche die Inhalte eines komplexen Themas prägnant aufarbeitet und somit dem Leser einen schnellen Zugang zur Materie verschafft.

¹⁴¹ <https://bitcoin.org/bitcoin.pdf>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹⁴² *Casey/Vigna*, S. 71.

¹⁴³ *Sixt*, S. 108.

¹⁴⁴ *Paulus*, in: JuS 2019, S. 1049.

¹⁴⁵ Zu den technischen Grundlagen siehe nachfolgendes Kapitel 2.1 e).

¹⁴⁶ *Antonopoulos*, auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch02.html>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

Hierin findet sich verschlüsselt der in der Zeitung The Times am 03.01.2009 erschienene Text „Chancellor on brink of second bailout for banks“, auf Deutsch „der Kanzler am Rande der zweiten Rettungsaktion für die Banken“.¹⁴⁷ Der Text ist dabei nicht zufällig gewählt, sondern vielmehr eine Nachricht Nakamotos an die Welt. Ziel der Kryptowährung ist es, einen Börsencrash und eine Finanzkrise wie die von 2007 bis 2008 zu verhindern und nicht wieder vorkommen zu lassen. Neun Tage nach dem Zeitungsartikel der Times sorgte Nakamoto für die erste Transaktion mit Bitcoin. Er schickt zehn Bitcoin an den Programmierer Hal Finney, welcher in den frühen Tagen der Kryptowährung eng mit Nakamoto zusammenarbeitet, um das Bitcoin-Protokoll zu verbessern.¹⁴⁸

Noch immer ist nicht bekannt, um wen es sich bei Satoshi Nakamoto eigentlich handelt. Für möglich gehalten werden zahlreiche Theorien: von der Existenz einzelner, namentlich konkret benannter Personen, die in der Entwicklung des unter anderem verwendeten Proof-of-Work-Systems beteiligt waren, bis hin zu Verbänden großer asiatischer Unternehmen wie Samsung, Toshiba, Nakamichi und Motorola.¹⁴⁹ Fakt ist, dass die Identität des Erfinders derzeit ungeklärt ist und aller Voraussicht nach auch in naher Zukunft nicht enthüllt wird. Der Einfachheit halber wird im Folgenden bei Satoshi von „ihm“ oder „er“ gesprochen, da es sich um einen männlichen japanischen Vornamen handelt. Der Gedanke hinter Bitcoin geht dabei Hand in Hand mit der Anonymität ihres Schöpfers. Denn genau so, wie der Bitcoin im Kern verlangt, dass die Investoren an das System und nicht an die Existenz einer bestimmten Währung wie beim Fiatgeld glauben, so scheint Satoshi Nakamoto zu wollen, dass der Glaube dem System gilt – und nicht seiner Person.

5. Distributed Ledger Technology und Blockchain – die Technik hinter Krypto

2030 werden voraussichtlich ca. 50 Milliarden Geräte weltweit Daten sammeln.¹⁵⁰ Diese Geräte schaffen die Möglichkeit der Speicherung von Daten, aber auch des Austausches, der Kommunikation und des Abgleichs von Daten zwischen den technischen Geräten. Die im Grunde allem kryptografischen Vermögen zugrundeliegende Technik basiert auf der sogenannten Distributed Ledger Technology (DLT). Entgegen der weit verbreiteten Annahme, dass diese erst mit dem

¹⁴⁷ *Sixt*, S. 29; <https://btcdirect.eu/de-at/geschichte-von-bitcoin>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹⁴⁸ <https://btcdirect.eu/de-at/geschichte-von-bitcoin>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹⁴⁹ <https://t3n.de/news/bitcoin-wer-ist-satoshi-nakamoto-alle-infos-und-geruechte-1500156/>, zuletzt besucht am 01.03.2024; https://www.t-online.de/finanzen/ratgeber/geldanlage/kryptowaehrungen/id_100186678/bitcoins-erfinder-das-geheimnis-um-satoshi-nakamoto.html, zuletzt besucht am 01.03.2024; <https://www.forbes.com/advisor/investing/cryptocurrency/who-is-satoshi-nakamoto/>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹⁵⁰ <https://techjury.net/blog/how-fast-is-technology-growing/#gref>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

Bitcoin im Jahre 2008 aufkam, handelt es sich dabei um eine bereits seit langer Zeit bekannte Art der Buchführung. Umgangssprachlich werden DLT und Blockchain als Synonyme verwendet. Richtigerweise handelt es sich bei der Blockchain jedoch um eine Anwendungsform der DLT.¹⁵¹ Nachfolgend sollen die technischen Grundlagen der DLT bzw. der Blockchain zum näheren Verständnis im Rahmen dieser Arbeit erläutert werden. Die Erklärungen richten sich dabei am Ziel des Verfassers, eine juristische Untersuchung von Kryptovermögen anzustrengen, aus. Es soll folglich insbesondere nicht im Detail auf die Einzelfragen der Programmierung eingegangen werden. Diese werden nur insoweit begutachtet, als sie für das (rechtliche) Verständnis maßgeblich sind.

c) Distributed Ledger Technology

Bei der DLT handelt es sich um eine Datenstruktur, welche sich über mehrere Computer der Nutzer (sogenannte Nodes) erstreckt und insoweit geografisch über mehrere Standorte verteilt ist.¹⁵² Auf den Nodes läuft eine Software, welche für die Kommunikation mit den anderen Nodes desselben Netzwerkes verantwortlich ist.¹⁵³ Im Gegensatz zu einer zentral organisierten Struktur fehlt es an einem für die Daten verantwortlichen Administrator sowie einem zentralen Speicherort, wie dies z. B. bei Client-Server-Architektur bzw. Centralized-Ledger-Systemen Standard ist.¹⁵⁴ Um die Technologie näher erklären zu können, soll der Begriff der DLT in seine einzelne Bestandteile zerlegt und infolgedessen anhand der Alleinstellungsmerkmale erklärt werden. Hierbei geht es vor allem darum, zu verstehen, was unter einem „Ledger“ zu verstehen ist, welches Daten „dezentral speichert“. Darüber hinaus muss geklärt werden, was unter „kryptografischer Verschlüsselung“ zu verstehen ist und weshalb das Problem des sogenannten „Double Spendings“ zwingend zu beseitigen ist.

aa) Ledger

Zunächst stellt sich die Frage danach, was unter dem Begriff des Ledger zu verstehen ist. Hierfür lohnt sich ein Blick in die Grundsätze der Buchhaltung. Im Rahmen der klassischen zentral organisierten Finanzbuchhaltung bildet eine Vielzahl von Konten die Grundlage eines Geschäftsbetriebes.¹⁵⁵ Zu- und Abgänge werden dabei jeweils auf Aktiv- bzw. Passivkonten

¹⁵¹ Natarajan/Krause/Gradstein, S. 1.

¹⁵² <https://bitcoin-2go.de/distributed-ledger-technologie/>, zuletzt besucht am 01.03.2024; Natarajan/Krause/Gradstein, S. 1.

¹⁵³ Fazekas, in: Köhler-Schute, S. 41.

¹⁵⁴ Gerlach/Oser, in: DB 2018, 1541.

¹⁵⁵ Hottmann, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Buchführung Rn. 32 ff.

verbucht. Die zwingend notwendige doppelte Buchhaltung setzt zum Jahresabschluss ausgeglichene Konten sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite voraus.¹⁵⁶ Die vorab beschriebenen Konten werden sodann in ein Hauptbuch übertragen. Dieses wird im Englischen auch als sogenanntes „Ledger“ bezeichnet.¹⁵⁷ Man spricht somit immer dann von einem Ledger, wenn es im Rahmen der Buchhaltung um die Gesamtheit der in der Buchung verwendeten Aktiv- und Passivkonten geht.¹⁵⁸

bb) Dezentrale Datenspeicherung

War zuvor von einer zentral organisierten Finanzbuchhaltung die Rede, stellt sich weiterhin die Frage, was unter dem Zusatz „Distributed“, also zu Deutsch „verteilt“, zu verstehen ist. Dass im Rahmen der DLT die Datenstrukturen auf mehreren Computern unter mehreren Standorten aufgeteilt ist, wurde bereits vorab erörtert. Dies fasst den Zusatz bereits grob zusammen. Beim sogenannten „Distributed Computing“ werden Berechnungsaufgaben durch einen Verbund von Rechnern gelöst.¹⁵⁹ Hierbei werden arbeitsteilige Prozesse von verschiedenen Rechnern autonom, das heißt eigenständig, bewerkstelligt. Sämtliche am System teilnehmende Rechner verwalten, kennen und verfolgen den gesamten Datenbestand rund um die Uhr.¹⁶⁰ Vorteile bietet dieses Vorgehen dahingehend, dass eine Skalierung des Netzwerkes besser möglich ist, da zusätzliche Prozesse oder deren Arbeitspakete von zusätzlichen Rechnern übernommen werden können.¹⁶¹ Weiterhin wird somit die Transparenz der einzelnen Rechenschritte gewährleistet, da Aufgaben, die bereits erledigt wurden, offengelegt werden müssen, um eine Weiterarbeit zu ermöglichen. Es handelt sich insofern um eine Art inhärenten Kontrollmechanismus.

Unter der DLT ist somit vereinfacht gesagt eine Technologie zu verstehen, welche die seither zentral in einem Hauptbuch geführte Buchführung auf mehrere Rechner verteilt und dabei die getätigten Transaktionen lokal auf jedem teilhabenden Rechner aufzeichnet. Im Gegensatz zu herkömmlichen Datenbanken gibt es dabei keine zentrale Datenhaltung oder Verwaltungsfunktion.¹⁶² Jeder der am Rechenprozess beteiligten Computer führt lokal eigenständig Berechnungen aus und prüft dabei jeden Eintrag, wobei durch systeminhärente Prozesse ein gemeinsamer

¹⁵⁶ *Spieker*, in: Wendl/Dose, § 1 3. Abschnitt IV. 2. Rn. 184 ff.

¹⁵⁷ *Burgwinkel*, in: Burgwinkel, S. 8.

¹⁵⁸ *Hosp*, S. 35 ff.; *Schlund/ Pongratz*, in: DStR 2018, S. 598 ff.

¹⁵⁹ *Natarajan/Krause/Gradstein*, S. 1.

¹⁶⁰ *Leske/Göbel/Joswig*, S. 28; *Fill/Härer/Meier*, in: Fill/Meier, S. 221.

¹⁶¹ *Natarajan/Krause/Gradstein*, S. 5.

¹⁶² <https://www.computerweekly.com/de/definition/Distributed-Ledger-Technologie-DLT>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

Konsens¹⁶³ über dessen Richtigkeit geschaffen wird.¹⁶⁴ Dies erfordert Transparenz und legt die einzelnen Rechenschritte offen. Transaktionen innerhalb der DLT erfolgen somit zwischen den Nutzern selbst, anstatt über eine zentrale Stelle. Man spricht bei der Kommunikation zweier End-User auch vom sogenannten Peer-to-Peer-Netzwerk (auch P2P-Netzwerk).¹⁶⁵

cc) Kryptografie

Der kryptografische Aspekt der DLT betrifft schließlich die Durchführung von Transaktionen. Jede Transaktion ist asymmetrisch verschlüsselt.¹⁶⁶ Im Gegensatz zur sogenannten symmetrischen Verschlüsselung, bei welcher es zum Ver- und Entschlüsseln von Daten eines einzigen Schlüssels bedarf,¹⁶⁷ verwendet die asymmetrische Verschlüsselung zwei verschiedene Schlüssel.¹⁶⁸ Die beiden Schlüssel werden auch als Public Key bzw. Private Key bezeichnet.¹⁶⁹ Dabei stimmen Public Key und Private Key kryptografisch überein,¹⁷⁰ was bedeutet, dass jeder Public Key einen passenden Private Key hat und diese ein Schlüsselpaar bilden. Will man in einem P2P-Netzwerk eine Transaktion durchführen, bedarf es einer mit einer Kontonummer oder IBAN vergleichbaren Adresse. Dies ist im Rahmen der DLT der vorbenannte Public Key, genauer eine Public-Key-Adresse, welche allen Nutzern eines bestimmten Netzwerkes zugänglich ist.¹⁷¹ Ein solcher gibt bei Transaktionen also den Empfängerort, ähnlich einem Bankkonto, an.¹⁷² Im Gegensatz hierzu stellt der sogenannte Private Key das Zugangsmittel dar, welches es dem Inhaber ermöglicht, über das dem Public Key zugewiesene Vermögen zu verfügen.¹⁷³ Der Public Key wird zusammen mit dem bzw. aus dem Private Key geschaffen.¹⁷⁴ Zwischen Public

¹⁶³ Zum Konsensmechanismus siehe auch <https://bitcoin-2go.de/wiki/konsensmechanismus/>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹⁶⁴ <https://www.computerweekly.com/de/definition/Distributed-Ledger-Technologie-DLT>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

¹⁶⁵ Antonopoulos, auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch06.html>, zuletzt besucht am 27.06.2024.

¹⁶⁶ Antonopoulos, auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch04.html>, zuletzt besucht am 27.06.2024.

¹⁶⁷ Deusch/Eggendorfer, in: Taeger/Pohle, Teil 5. 50.1 II. 3.Rn. 177; Bussac. S. 14.

¹⁶⁸ Deusch/Eggendorfer, in: Taeger/Pohle, Teil 5. 50.1 II. 3.Rn. 180; Hosp, S. 54 ff.; Meier/Fill, S. 9 ff.

¹⁶⁹ Zur Funktionsweise siehe auch <https://www.ledger.com/academy/blockchain/what-are-public-keys-and-private-keys>, zuletzt besucht am 25.04.2023.

¹⁷⁰ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2016/fa_bj_1602_blockchain.html, zuletzt besucht am 15.03.2023; Yi/Yang/Kelarev/Lam/Tari, S. 5 ff.

¹⁷¹ Hosp, S. 55; Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch04.html>, zuletzt besucht am 27.06.2024.

¹⁷² Kaulartz, in: Möslin/Omlor, § 5 Rn. 33.

¹⁷³ Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch04.html>, zuletzt besucht am 27.06.2024.

¹⁷⁴ Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch04.html>, zuletzt besucht am 27.06.2024;

Key und Private Key besteht eine kryptografische Verbindung.¹⁷⁵ Mithilfe des Privat Keys kann man nicht nur Einsicht in die Vermögensverhältnisse des jeweiligen Public Keys erhalten, sondern auch Transaktionen von Teilen des Vermögens an einen anderen Akteur der Blockchain veranlassen. Da die Echtheit bzw. die Legitimation einer solchen Transaktion von keiner zentralen Stelle auf der Blockchain geprüft und bestätigt werden kann, muss ein Beweis über die Echtheit bereits der Transaktion selbst beiliegen. Diese Bestätigung nennt man Signatur. Mithilfe des privaten Schlüssels wird eine Signatur erzeugt, deren Beweiswirkung daher rührt, dass nur der Inhaber des privaten Schlüssels über das jeweilige Vermögen des öffentlichen Schlüssels verfügen kann.¹⁷⁶ Nutzer eines Netzwerkes benötigen zur Signatur einer Transaktion den sogenannten Private Key, welcher gerade nicht öffentlich einsehbar ist.¹⁷⁷ Diesen kennt nur der DLT-Nutzer selbst.

Der öffentliche Schlüssel dient folglich als eine Art Kontonummer; und der private Schlüssel der individuellen Signatur.¹⁷⁸ Auf diese Weise kommt es zu einer wechselseitigen Überprüfung von Identität und Berechtigung, das heißt Kryptografie. Beide an einer Verfügung teilnehmenden Parteien signieren eine Verfügung durch Verwendung ihres privaten Schlüssels, während der öffentliche Schlüssel dazu dient, das Empfängerkonto anzugeben, sodass Vermögenswerte innerhalb des Netzwerkes übertragen werden können.¹⁷⁹ Nach derzeitigem technischem Stand ist es nicht möglich, den privaten Schlüssel anhand des öffentlich einsehbaren Public Keys zu errechnen. Hierzu fehlt schlicht Rechenleistung.¹⁸⁰

dd) Double Spending

Letztlich ist durch die vorab beschriebene Technologie nur gewährleistet, dass eine Nachricht – z. B. „Person A transferiert Person B x-Anzahl an Token“ – tatsächlich auch von Person A herrührt. Das Problem des sogenannten „Double Spending“ beschreibt den Fall, in dem ein Nutzer versucht, Token an zwei oder mehrfach an verschiedene Nutzer zu übertragen.¹⁸¹ Dem Vertragspartner steht bisher keine Möglichkeit offen, zu überprüfen, ob der Sendende

¹⁷⁵ <https://www.ledger.com/academy/blockchain/what-are-public-keys-and-private-keys>, zuletzt besucht am 25.04.2023.

¹⁷⁶ Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch04.html>, zuletzt besucht am 02.07.2024.

¹⁷⁷ Meier/Fill, S. 10.

¹⁷⁸ Vgl. Geiling, in: BaFin Journal 02/2016, S. 28; Kaulartz, in: CR 2016, 475.

¹⁷⁹ Scherer, S. 95.

¹⁸⁰ Siehe hierzu anschaulich <https://medium.com/asecuritysite-when-bob-met-alice/can-i-derive-the-private-key-from-the-public-key-ba3609256ec>, zuletzt besucht am 29.06.2023.

¹⁸¹ Yi/Yang/Kelarev/Lam/Tari, S. 35.

tatsächlich auch Inhaber der Token ist. Gelöst wird dieses Problem durch eine Art neuartige Transaktionsbuchführung in Form des Konsensmechanismus.¹⁸² Anstelle einer zentral angelegten Buchführungsstelle treten bei der DLT dezentral organisierte systemimmanente Prozesse, welche die Transaktionen verbuchen und bestätigen.¹⁸³ Die genaue Implementierung des Konsensmechanismus im Rahmen der Blockchain soll im nachfolgenden Kapitel genauer untersucht werden.

ee) Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich die DLT wie folgt beschreiben: „DLT refers to a novel and fast-evolving approach to recording and sharing data across multiple data stores (ledgers), which each have the exact same data records and are collectively maintained and controlled by a distributed network of computer servers, which are called nodes.“¹⁸⁴

Alleinstellungsmerkmale eines DLT-basierten Netzwerkes sind die Fähigkeit des Speicherns, die der Aufzeichnung und die des Austausches von Informationen in digitaler Form zwischen verschiedenen Parteien, welche allesamt selbst Teil des Netzwerkes sind (= P2P-Netzwerk). Weiterhin muss im Rahmen der DLT das Double Spending durch systemimmanente Prozesse verhindert werden.¹⁸⁵

d) Blockchain

Bei der Blockchain handelt es sich um die weltweit wohl bekannteste Anwendungsform der DLT. Wenn auch die Basis-Technologie der Blockchain bereits seit mehreren Jahren in der Informatik bekannt war, stellte der Einsatz in der Form der (Bitcoin-)Blockchain ein Novum dar.¹⁸⁶ Für die Realisierung der Blockchain wird auf grundlegende Konzepte der Informatik und, im Speziellen, der Kryptografie zurückgegriffen.¹⁸⁷ Derzeit gibt es noch keinen einheitlichen Standard für die Blockchain. Im Gegensatz zur breiten Vorstellung der Bevölkerung

¹⁸² Yi/Yang/Kelarev/Lam/Tari, S. 67 ff.; Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>, zuletzt besucht am 27.06.2024.

¹⁸³ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2016/fa_bj_1602_blockchain.html, zuletzt besucht am 15.03.2023.

¹⁸⁴ <https://documents1.worldbank.org/curated/en/177911513714062215/pdf/122140-WP-PUBLIC-Distributed-Ledger-Technology-and-Blockchain-Fintech-Notes.pdf>, zuletzt besucht am 15.03.2023.

¹⁸⁵ <https://documents1.worldbank.org/curated/en/177911513714062215/pdf/122140-WP-PUBLIC-Distributed-Ledger-Technology-and-Blockchain-Fintech-Notes.pdf>, S. 2, zuletzt besucht am 15.03.2023.

¹⁸⁶ Fill/Härer/Meier, in: Fill/Meier, S. 4.

¹⁸⁷ Fill/Härer/Meier, in: Fill/Meier, S. 5.

existiert auch nicht „die eine Blockchain“. ¹⁸⁸ Vielmehr gibt es viele verschiedene Blockchains, sodass im Prinzip jeder einzelne Blockchain-Ansatz separat beschrieben werden muss. Zur Vereinfachung soll sich im Rahmen dieser Arbeit jedoch am für Bitcoin verwendeten Konzept orientiert werden.

Technisch basiert die (Bitcoin-)Blockchain auf drei Grundpfeilern: (1) der Gewährleistung sicherer Transaktionen, (2) der sicheren Speicherung der Transaktionshistorie und letztlich (3) der Konsensfindung unter sich gegenseitig nicht kennenden und im Grunde misstrauenden Nutzern. ¹⁸⁹

aa) Sichere Transaktionen

Im Rahmen der Übertragung kryptografischen Vermögens stellt sich zunächst das Problem der sich nicht kennenden und vor allem auch im Grunde nicht vertrauenden Parteien. Will eine Technologie sicherstellen, dass Transaktionen sicher vollzogen werden können, bedarf es zunächst einer Grundlage, aufgrund welcher die Sicherheit durchzuführender Transaktionen gewährleistet werden kann. Dabei kann von „sicheren“ Transaktionen ausgegangen werden, wenn das zu übertragende Objekt in seiner unveränderten Form von einem Subjekt der Datenbank auf das andere Subjekt übertragen werden kann.

Die Kernstruktur der Blockchain ist der sogenannte „Block“ als Datenstruktur, welcher die notwendigen Informationen beinhaltet. Jeder Block beinhaltet dabei ein Bündel von Transaktionen, wenigstens jedoch eine Transaktion. ¹⁹⁰ Damit eine Transaktion für die Aufnahme in die Blockchain in Frage kommt, muss sie zuvor erst ein Blockkandidat werden. Unter einem Block kann man sich die Weiterentwicklung einer verketteten Liste vorstellen. Von einer solchen verketteten Liste spricht man, wenn jedes Listenelement eine Art Zeiger enthält, welcher die Speicherzelle des vorhergehenden Elements aufnimmt. ¹⁹¹ Jeder Block muss folglich auf den vorherigen Block Bezug nehmen. Die Bezugnahme wird durch eine sogenannte Referenz verwirklicht. Von besonderer Bedeutung für das Verständnis der Verkettungen sind die sogenannten Hashwerte. Denn problematisch an einer einfachen Verkettung ist, dass Speicheradressen lokal und flüchtig sind. Um fälschungssicher zu sein, müssen diese durch andere Kennungen ersetzt

¹⁸⁸ Leske/Göbel/Joswig, S. 50.

¹⁸⁹ Grieger/von Poser/Kremer, in: ZfDR 2021, S. 397.

¹⁹⁰ Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch05.html>, zuletzt besucht am 27.06.2024.

¹⁹¹ Böhme/Pesch, in: DuD 2017, S. 474.

werden, wenn die verkettete Liste gespeichert oder verarbeitet werden soll.¹⁹² Die Blockchain als Ausformung der DLT bedient sich einer solchen verteilten Sicherung der Liste. Sie nutzt zur Gewährleistung der benötigten Sicherheit aus der Informatik bekannte Verschlüsselungstechniken, nämlich die vorbenannten kryptografischen Hashwerte und die asymmetrische Kryptografie, sodass schließlich eine authentifizierte Datenstruktur entsteht.¹⁹³ Bei einem Hashwert, welcher auch als „digitaler Fingerabdruck“ verstanden werden kann,¹⁹⁴ handelt es sich um eine Technologie in Form einer mathematischen „One-Way-Funktion“, welche es ermöglicht, komplexe Datenstrukturen leicht authentifizierbar zu machen.¹⁹⁵ Alle Schlüssel – so auch der Public Key und der Private Key – sind Zeichenfolgen beliebiger Länge, in Abhängigkeit von Primzahlen.¹⁹⁶ Schnell miteinander vergleichbar werden solche Zeichenfolgen, wenn von ihnen mittels eines Algorithmus (auch „Hashfunktion“ genannt) eine Zeichenfolge fester Länge gebildet wird. Diese Zeichenfolge ähnelt einer Quersumme und wird als „Hashwert“ bezeichnet.¹⁹⁷ Böhme/Pesch beschreiben Hashwerte wie folgt: „Hash-Werte sind eine Art Prüfsumme, in deren Berechnung alle in einem Element vorhandenen Daten eingehen. Bei der Verwendung von kryptografischen Hash-Funktionen sind Referenzen auf durch ihre Hash-Werte identifizierte Elemente mit überwältigend hoher Wahrscheinlichkeit eindeutig. Dies vereinfacht die Verteilung von Daten in Rechnernetzen, wo Zeiger mangels einheitlichen Adressraums ungeeignet sind.“¹⁹⁸ Eine bestimmte Datei hat dabei immer denselben Hashwert, was die Überprüfung der Übereinstimmung von Datensätzen ermöglicht. Eventuelle Veränderungen können insoweit leicht ermittelt werden.¹⁹⁹

¹⁹² Böhme/Pesch, in: DuD 2017, S. 474.

¹⁹³ Meier/Fill, S. 5 ff.; vgl. auch Böhme/Pesch, in: DuD 2017, S. 474.; Leske/Göbel/Joswig, S. 29.

¹⁹⁴ Vgl. beispielsweise Schrey/Thalhofer, in: NJW 2017, 1432; Schlund/Pongratz, DStR 2018, S. 598; sowie Drescher, S. 89.

¹⁹⁵ Fazekas, in: Köhler-Schute, S. 67.

¹⁹⁶ Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch04.html>, zuletzt besucht am 27.06.2024.

¹⁹⁷ Scherer, S. 95.

¹⁹⁸ Böhme/Pesch, in: DuD 2017, S. 474; vgl. auch Schlatt/Schweizer/Urbach/Fridgen, S. 8 ff.

¹⁹⁹ Grützner/Jakob, Hashwert(-funktionen); Leske/Göbel/Joswig, S. 33 ff.

Exkurs: Bestandteile eines Blocks

Jeder Block in der (Bitcoin-)Blockchain ist gleich aufgebaut. Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt den Aufbau und die Bestandteile eines solchen Blocks in Grundzügen. Da es sich bei dieser Abhandlung um eine juristische Arbeit handelt, soll auf die tiefergehende Erklärung technischer Einzelheiten verzichtet werden.

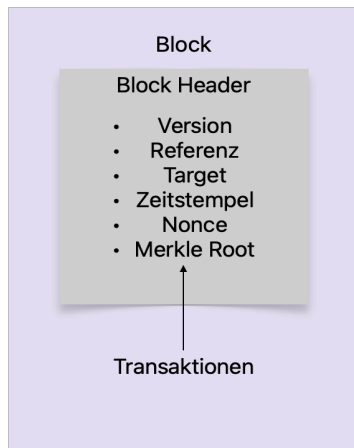


Abbildung 1: Aufbau und Bestandteile eines Blocks
(eigene Darstellung)

Jeder Block muss neben den Transaktionsdaten einen sogenannten Block-Header haben. Dieser enthält deskriptive Daten zur Identifizierung des Blocks sowie zur Lokalisierung von dessen Position innerhalb der Blockchain.²⁰⁰ Dabei haben die deskriptiven Daten ein genau vorgegebenes Format.²⁰¹

Wie Abbildung 1 zeigt, befinden sich zunächst die Daten der Transaktion in einem Block. Dies kann z. B. die Nachricht „Nutzer A überträgt 2 Bitcoin an Nutzer B“ sein. Die Transaktionen werden dabei als Übertragungen zwischen Adressen in Form von Public Keys der Teilnehmer am Bitcoin-Netzwerk dargestellt.²⁰² Jede Transaktion wird hierbei durch die Nutzung des Private Keys signiert, um eine unautorisierte Übertragung zu verhindern²⁰³. Aus den Daten der

²⁰⁰ Zur vertieften Beschreibung eines Blocks und der technischen Grundlagen vgl. *Fill/Härer/Meier*, in: *Fill/Meier*, S. 5 ff.; *Antonopoulos* auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch07.html>, zuletzt besucht am 25.04.2023.

²⁰¹ *Antonopoulos* auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch07.html>, zuletzt besucht am 25.04.2023.

²⁰² *Fill/Härer/Meier*, in: *Fill/Meier*, S. 10.

²⁰³ Vgl. Kapitel B I. 5. a).

Transaktion wird ein sogenannter Merkle-Tree erstellt, welcher sämtliche Transaktionen eines Blocks zusammenfasst.²⁰⁴ Der Root-Hash dieses Baumes („tree“) wird im Feld „Merkle-Root“ des Blocks hinterlegt. Weiterhin werden im Block ein Zeitstempel, die aktuelle Version der Blockchain-Implementierung, ein Target, ein Nonce-Wert und eine Referenz auf den Block-Header des vorherigen Blocks in Form eines Hash-Wertes verbaut.²⁰⁵ Der Target-Wert bzw. die Difficulty gibt den Schwierigkeitsgrad für die Lösung eines kryptografischen Puzzles an.²⁰⁶ Dieser wird anhand einer vorgegebenen Formel unter Berücksichtigung der verfügbaren Rechenleistung im Blockchain-Netzwerk automatisch im Zeitverlauf angepasst.²⁰⁷ Fill/Meier beschreiben den Prozess des Lösen des Puzzles wie folgt: Das Hinzufügen des Blocks wird mithilfe des kryptografischen Puzzles realisiert. Dazu ist der Hash-Wert zu finden, der aus den Bestandteilen des Block-Headers sowie einer beliebigen Zahl, der Nonce (Number used only once), besteht.²⁰⁸ Es wird nach einer Lösung für das so entstehende Puzzle gesucht, die unterhalb des Wertes, der durch „Target“ vorgegeben ist, liegt.²⁰⁹ Der Versuch, das kryptografische Puzzle zu lösen, wird als „mining“ bezeichnet.²¹⁰ Dabei löst jeder Teilnehmer sein individuelles Puzzle anhand der bei ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Transaktionen, die er zudem an seine Nachbarknoten weiterleitet. Als Beweis für die Lösung wird die Nonce präsentiert. Die neue Version der Blockchain wird dann alle anderen Teilnehmer weitergeleitet und jeder kann sofort die Korrektheit der Lösung verifizieren.²¹¹ Wird eine Lösung gefunden und von den übrigen Teilnehmern akzeptiert, darf dieser zur Blockchain hinzugefügt werden.²¹²

Unter Referenz versteht man die Bezugnahme auf den vorherigen Block-Hash. Dieser wird aus den Daten des Block-Headers des vorherigen Blocks gebildet und in den nächsten Block-Header mit aufgenommen, um eine Verkettung zu ermöglichen²¹³ – daher der Name Blockchain.

²⁰⁴ Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch07.html>, zuletzt besucht am 27.06.2024; Yi/Yang/Kelarev/Lam/Tari, S. 70 ff.; vgl. auch Million, S. 32 ff.

²⁰⁵ Leske/Göbel/Joswig, S. 35; Fill/Meier, S. 10 ff.

²⁰⁶ Leske/Göbel/Joswig, S. 42.

²⁰⁷ Bei Bitcoin wird beispielsweise alle 10 Minuten ein neuer Block hinzugefügt, vgl. Leske/Göbel/Joswig, S. 43.

²⁰⁸ Fill/Härer/Meier, in: Fill/Meier, S. 11; siehe auch González-Meneses/Martínez-Echevarría, in: Möslin/Omlor, § 6 Rn. 92 ff.

²⁰⁹ Viehmann, S. 33; Fill/Härer/Meier, in: Fill/Meier, S. 11.

²¹⁰ Leske/Göbel/Joswig, S. 41; Fill/Härer/Meier, in: Fill/Meier, S. 11; Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>, zuletzt besucht am 29.06.2024.

²¹¹ Fill/Härer/Meier, in: Fill/Meier, S. 11.

²¹² Leske/Göbel/Joswig, S. 44; Fill/Härer/Meier, in: Fill/Meier, S. 11; Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>, zuletzt besucht am 29.06.2024.

²¹³ Vgl. Leske/Göbel/Joswig, S. 37; Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch07.html>, zuletzt besucht am 29.06.2024; Scherer, S. 95.

Die Gewährleistung, dass innerhalb der Verkettung keine Manipulationen vorgenommen wurden, ergibt sich dabei durch die Verkettung der Hash-Werte. Eine – auch nur geringfügige – Veränderung eines Wertes würde eine Änderung in den zugrunde liegenden Daten bewirken. Darüber hinaus erfolgt eine Transaktion nur nach Abschluss der Lösung des kryptografischen Puzzles.²¹⁴ Der Zeitstempel beinhaltet Angaben zum Zeitpunkt der Blockerstellung.²¹⁵ Unter dem Version-Eintrag versteht man, im Gegensatz zum Zeitstempel, keine Angabe über den Zeitpunkt der Erstellung. Dieser bezieht sich auf die Protokollversion, unter welcher der Block erstellt wurde.²¹⁶ Der Version-Eintrag gibt Aufschluss über das zugrundeliegende Regelwerk der Blockchain zum Zeitpunkt der Blockerstellung und verweist darüber hinaus sodann auf die Regeln, welche zur Veränderung des entsprechenden Blocks verwendet werden müssen.²¹⁷

Exkurs Ende

Digitale Signaturen stellen einen wichtigen Bestandteil der Grundlagen von Blockchains dar. Diese basieren auf dem Verfahren der asymmetrischen Kryptografie und sind ein weithin verbreiteter Ansatz zur Sicherstellung von Authentizität von Nachrichten bzw. Informationen.²¹⁸ Dabei kann im Wesentlichen auf die vorgenannte Erklärung zum Public Key und zum Private Key zurückgegriffen werden. Im Grunde stellt asymmetrische Kryptografie nichts anderes dar als ein Schlüssel-Schloss-System, welches die Verschlüsselung durch genau einen anderen Schlüssel vornimmt als die Entschlüsselung.²¹⁹

bb) Sichere Speicherung der Transaktionshistorie

Aufgrund eines fehlenden zentral organisierten Kontrollmechanismus ist es für die Funktion und das Bestehen einer Blockchain von äußerster Relevanz, dass die Speicherung der Transaktionshistorie abschließend gesichert ist. Eine Blockchain ist immer dann als sicher anzusehen, wenn die Datenstruktur einer Blockchain derart hergestellt wurde, dass eine Übertragung durch einen potenziellen Angreifer nicht möglich ist. Es muss folglich garantiert sein, dass die

²¹⁴ *Fill/Härer/Meier*, in: *Fill/Meier*, S. 11.

²¹⁵ *Antonopoulos* auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>, zuletzt besucht am 29.06.2024.

²¹⁶ *Fill/Härer/Meier*, in: *Fill/Meier*, S. 10 ff; *Antonopoulos* auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>, zuletzt besucht am 29.06.2024.

²¹⁷ *Berentsen/Schär*, S. 197.

²¹⁸ *Fill/Härer/Meier*, in: *Fill/Meier*, S. 9 ff.

²¹⁹ *Drescher*, S. 114.

Datenstruktur unveränderlich ist.²²⁰ In Bezug auf die (Bitcoin-)Blockchain wird diese Problematik wie folgt gelöst: Am Anfang der Verkettung von Blocks steht der erste Block, auch Genesis-Block genannt.²²¹ Wird nun eine Transaktion ausgehend von diesem Genesis-Block vorgenommen, enthält der nächste Block, wie bereits im Exkurs dargelegt, einen Verweis auf den vorherigen (Genesis-)Block in Form eines Hash-Wertes. Hierbei spricht man von Referenz. Auf diese Art der (rückwärts) unveränderlichen Verkettung der Blocks durch jeweils Bezugnahme auf den vorherigen Block kann eine sichere Transaktionshistorie gewährleistet werden. Denn eine Veränderung von Transaktionsdaten auf einem Rechner würde zur Unstimmigkeit der dort gespeicherten Blockchain mit sämtlichen anderen Kopien der Blockchain auf allen anderen Rechnern des Systems führen. Dabei würden die Teilnehmer jedoch der Version der Blockchain Glauben schenken, die bereits in mehrfacher Form vorhanden ist. Eine Veränderung der Transaktionshistorie würde somit voraussetzen, das gesamte System von der Richtigkeit der eigenen – das heißt der veränderten Blockchain – zu überzeugen. Es benötigt hierfür wenigstens 51 Prozent der vorhandenen Rechenleistung im System.²²²

cc) Dezentrale Datenbank – der Konsensmechanismus

Aufgrund der dezentralen Struktur der Blockchain besteht eine der Herausforderungen darin, allen Nodes zu jedem Zeitpunkt dieselbe Version zur Verfügung zu stellen. Wegen dieser dezentralen Struktur könnte ohne die Schaffung einer Lösung dieses Problems jeder Node seine eigene Version der Blockchain erstellen und diese als den einzig wahren Zustand betrachten.²²³ Dies erscheint deshalb besonders schwer, da es keine übergeordnete Figur innerhalb der Blockchain gibt, welche bestimmt, bei welcher Version es sich um die Aktuelle handelt.²²⁴ Die (Bitcoin-)Blockchain attackiert dieses Problem durch die Installation eines Konsensmechanismus.²²⁵ Dabei gibt es jedoch nicht nur eine Art der Herstellung eines Konsenses. Am weitesten verbreitet in Blockchain-Systemen ist die Konsensfindung mittels der Proof-of-Work(PoW)-Variante bzw. der Proof-of-Stake(PoS)-Variante. Die (Bitcoin-)Blockchain verwendet die

²²⁰ Vgl. *Drescher*, S. 151 ff.

²²¹ *Natarajan/Krause/Gradstein*, S. 9.

²²² *Teufel/Sentic/Nierner/Hojcková*, in: *Meier/Fill*, S. 280.

²²³ *Berentsen/Schär*, S. 205.

²²⁴ *Tosovic*, in: *Burgwinkel*, S. 160.

²²⁵ *Leske/Göbel/Joswig*, S. 41 ff.; *Antonopoulos* auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>, zuletzt besucht am 29.06.2024.

PoW-Variante²²⁶, bei welcher mittels Mining²²⁷ neue Blöcke generiert werden. Beim Mining werden vereinfacht gesagt komplizierte Rechenaufgaben – basierend auf einem kryptografischen Hash-Algorithmus – durch ein Trial-and-Error-Prinzip gelöst.²²⁸ Die Rechenaufgabe erfordert es, dass der Miner denjenigen Hash-Wert findet, welcher auf den ursprünglichen Genesis-Block zurückführt.²²⁹ Da man das Ergebnis der Rechenaufgabe nicht wissen kann, bleibt den Rechnern nichts anderes übrig, als zufällige Kombinationen von Werten zur Berechnung des Hashs auszuprobieren.²³⁰ Im Ergebnis ist die Lösung der Rechenaufgabe sehr schwer, weshalb eine große Computerleistung vorausgesetzt wird. Im Gegensatz dazu ist es sehr leicht, ein bereits gefundenes Ergebnis auf dessen Richtigkeit zu überprüfen.²³¹ Um zu verhindern, dass nicht jeder Node im Sekundentakt neue Blocks an die Blockchain anhängen kann, orientiert sich der Schwierigkeitsgrad der Rechenaufgabe an der im Netzwerk vorhandenen Rechenleistung.²³² Mit steigender Zahl der Rechner steigt folglich auch der Schwierigkeitsgrad der Rechenaufgabe. In der Bitcoin-Blockchain wird im Durchschnitt rund alle zehn Minuten ein neuer Block an die Blockchain angehängt.²³³ Derjenige, der die Lösung der Rechenaufgabe als Erstes gelöst hat, erhält hierfür eine Belohnung; und der Block wird an die übrigen Teilnehmer des Netzwerks versendet sowie an die Blockchain angehängt – daher auch der Begriff „Mining“.²³⁴ Neben der PoW-Variante stellt die PoS-Variante einen weiteren beliebten Mechanismus zur Konsensfindung dar. Bei PoS wählt der Algorithmus gezielt diejenigen Teilnehmer des Netzwerkes aus, die ein großes Vermögen innerhalb des Netzwerkes hinterlegt haben.²³⁵ Diese Teilnehmer entscheiden nun darüber, ob eine Transaktion durchgeführt wird – oder nicht. Sollte sich der Hinterleger nicht an die Konsens-Regeln halten, wird dessen hinterlegte Kautions beschlagnahmt.²³⁶ Hintergrundgedanke dessen ist, dass diejenigen, die ein großes Vermögen innerhalb des Netzwerkes haben, gleichzeitig auch ein großes Interesse an der Beständigkeit und

²²⁶ Die technische Erklärung ist zu finden in *Berentsen/Schär*, S. 206 ff.; vgl. auch *Fill/Härer/Meier*, in: *Fill/Meier*, S. 5 ff.; vgl. auch *Million*, S. 29 ff.

²²⁷ Zum Begriff „Mining“ siehe auch *Antonopoulos* auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>, zuletzt besucht am 25.04.2023.

²²⁸ Siehe auch *Fazekas* in: *Köhler-Schute*, S. 61ff.; *Antonopoulos* auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>, zuletzt besucht am 28.04.2023.

²²⁹ *Kerkemeyer*, in: *ZGR* 2020, Rn. 658.

²³⁰ *Leske/Göbel/Joswig*, S. 44; *Viehmann*, S. 33.

²³¹ *Kaulartz*, in: *Möslein/Omlor*, § 5 Rn. 14.

²³² *Leske/Göbel/Joswig*, S. 43.

²³³ *Viehmann*, S. 33; <https://www.blockchain.com/explorer/charts/median-confirmation-time>, zuletzt besucht am 30.04.2023.

²³⁴ *Leske/Göbel/Joswig*, S. 41.

²³⁵ *Leske/Göbel/Joswig*, S. 45.

²³⁶ *Fazekas*, in: *Köhler-Schute*, S. 62.

der Richtigkeit des Netzwerkes haben. Neben der Konsensfindung durch den Einsatz von Rechenleistung gibt es insofern weitere Varianten, um die Funktion zu sichern.²³⁷

dd) Zusammenfassung

Wichtig zu verstehen ist, dass es sich bei der DLT und der Blockchain nicht um ein und dieselbe Sache handelt. Die Blockchain ist eine von vielen Ausformungen der DLT. Letztere beschreibt den Vorgang der Aufteilung eines normalerweise in einem Hauptbuch geführten Speicherns von Transaktionen auf viele völlig unabhängige Speicherorte, sogenannte Nodes. Dabei wird ein System geschaffen, anhand dessen jeder Nutzer des Netzwerkes Transaktionen vornehmen kann, welche wiederum durch die anderen Nutzer verifiziert werden. Im Rahmen der Blockchain als Unterart der DLT sorgt eine Verkettung in Form von Blocks dafür, dass Transaktionen authentifiziert werden können. Dabei entsteht die Verkettung dadurch, dass sich jeder Block auf den vorherigen Block bezieht und ein bestimmtes Merkmal in Form eines Hashwertes mit aufnimmt. Die Identität sowie die Verfügungsmacht werden im Rahmen von Transaktionen durch kryptografische Vorgänge in Form asymmetrischer Kryptografie gewährleistet. Dies geschieht, indem jedem Nutzer durch Einsatz einer sogenannten Wallet-Software ein öffentlich zugänglicher Schlüssel sowie ein privater Schlüssel zugewiesen werden.²³⁸ Der öffentliche Schlüssel dient dabei der Kennzeichnung des „Ortes“, von welchem aus eine Transaktion vorgenommen wird, und wohin diese zu erfolgen hat. Mit dem Private Key signieren die Beteiligten ihre Transaktionen, um die Authentizität und die Integrität nachzuweisen.

Es handelt sich um ein ausgeklügeltes System, welches es ermöglicht, Transaktionen ohne die Beteiligung einer höhergestellten Einrichtung durchzuführen. Transaktionen können nunmehr zwischen den Nutzern direkt, das heißt P2P, vorgenommen werden können. Vorteilhaft erscheint dabei insbesondere, dass trotz Wegfalls der beaufsichtigenden Stelle dennoch ein hohes Maß an Sicherheit in Bezug auf das Vorhandensein des kryptografischen Vermögens beim Sendenden sowie auch über dessen Verfügungsbefugnis geschaffen wurde. Double Spending ist schließlich im Rahmen der Blockchain gerade nicht möglich.

²³⁷ Die verschiedenen Konsensvarianten können beispielsweise nachgelesen werden in *Yi/Yang/Kelarev/Lam/Tari*, S. 70 ff.; vgl. auch *Million*, S. 27 ff.

²³⁸ Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin-2nd/9781491954379/ch04.html>, zuletzt besucht am 27.04.2023.

II. Fungible Token

Wenn im Volksmund von kryptografischem Vermögen oder auch Kryptovermögen die Rede ist, dürfte den meisten Themenfremden zunächst der Begriff „Bitcoin“ in den Sinn kommen. Kryptovermögen erschöpft sich jedoch gerade nicht in der Nennung von Bitcoin oder anderen Coins. Nachfolgend soll untersucht werden, was alles unter dem Begriff des Kryptovermögens zu verstehen ist. Gemeinhin wird auch der Begriff „Crypto-Asset“ gewählt.²³⁹

Kryptowährungen sind lediglich ein Unterfall des kryptografischen Vermögens. Es handelt sich, wie die englische Bezeichnung „asset“²⁴⁰ vermuten lässt, vielmehr um den Versuch, die verschiedenen „Asset-Klassen“ unter einer Begrifflichkeit zu vereinen. Kryptovermögen wird insofern als Überbegriff verwendet, wobei dessen Definition nicht einfach fällt. Eine einheitliche zivilrechtliche Definition kryptografischen Vermögens gibt es derzeit nicht.²⁴¹ Eine einheitliche Definition wird aufgrund des bewusst weit gewählten Begriffs des kryptografischen Vermögens dazu auch künftig schwerfallen. Zwar lässt die Wahl des Wortes „Vermögen“ vermuten, dass in jedem der kryptografisch geführten Repräsentationen ein monetär bezifferbarer Wert innewohnen muss, dies steht derzeit jedoch noch nicht gesichert fest.²⁴² Man stelle sich vor, eine der bekannten Kryptowährungen verliert derart an Wert, dass dieser auf den Wert Null fällt. Man müsste sich hierbei die Frage stellen, ob das Absinken des Wertes mit dem Verlust der Klassifizierung als Kryptowährung und somit kryptografischem Vermögen einhergeht. Dies kann nur schwerlich gewollt sein. Nach der europarechtlichen Definition des Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR versteht man unter Kryptowerten eine digitale Darstellung von Werten oder Rechten, die unter Verwendung der DLT oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können.²⁴³ Nach der aufsichtsrechtlichen deutschen Auffassung gemäß § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG müssen diese auch handelbar sein. Unsicher ist, ob dies eine tatsächlich abschließende Definition darstellt, wie nachfolgend unter dem Begriff „Security Token“ aufgezeigt wird. Bereits § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG selbst spricht darüber hinaus von

²³⁹ Vgl. Bericht des Financial Stability Board „Crypto assets markets: Potential channels for future financial stability implications“, v. 10. Okt. 2018, <https://www.fsb.org/wp-content/uploads/P101018.pdf>, zuletzt besucht am 20.03.2023.

²⁴⁰ Vgl. z. B. den „report with advice for the European Commission on crypto-assets“ vom 09.01.2019, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/documents/10180/2545547/67493daa-85a8-4429-aa91-e9a5ed880684/EBA%20Report%20on%20crypto%20assets.pdf>, zuletzt besucht am 29.06.2024; *Reiter/Nolte*, in BB 2018, S. 1179 ff.

²⁴¹ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 426 ff.

²⁴² Vgl. die nachfolgenden Schilderungen zu den einzelnen Token. Es ist nicht auszuschließen, dass der verkörperte Wert auf den Faktor Null fällt.

²⁴³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1114>, zuletzt besucht am 01.03.2024.

Kryptowerten im Sinne „dieses Gesetzes“, was wohl darauf hindeutet, dass die Definition einzig für die Regelung aufsichtsrechtlicher Zwecke Anwendung findet. § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG erfasst insofern nur die nachfolgend beschriebenen Debt Token. In der juristischen Literatur werden jedoch erste Versuche besprochen, eine einheitliche privatrechtliche Definition des Kryptovermögens zu finden.²⁴⁴ Es bleibt abzuwarten, ob sich die Versuche des KWG zur Definition von Kryptowerten als Definition kryptografischen Vermögens im Sinne des deutschen Zivilrechts durchsetzen werden.

Bedeutend sinnvoller im Hinblick auf den Umfang des Kryptovermögensbegriffs ist es, die verschiedenen Kryptowerte zur besseren Veranschaulichung unter entsprechende Untergruppen zu kategorisieren. Dabei stellt sich zunächst die Frage nach den Merkmalen, anhand welcher eine Kategorisierung vorgenommen werden soll. Es bietet es sich an, die verschiedenen Werte nach dem Hauptzweck des Vermögenswertes sowie der Grundlage für den inhärenten Wert des Vermögenswertes zu gruppieren. Infolgedessen lässt sich kryptografisches Vermögen in Klassifizierungen von Token unterteilen, wobei hierbei grob zwischen drei Untergruppen unterschieden werden kann.²⁴⁵ Ein Token ist ein Eintrag in einer Datenbank, der ausschließlich, einzigartig und nicht vervielfältigbar ist.²⁴⁶ Um sich ein Bild über die verschiedenen Ausformungen von Kryptovermögen machen zu können, sollen in diesem Unterkapitel zunächst solche Anlageklassen betrachtet werden, die beliebig austauschbar sind. Die Rede ist hierbei von sogenannten Fungible Token, das heißt „austauschbaren“ Token.²⁴⁷ Dies dient der Einfachheit und der besseren Verständlichkeit. Eine weitere Unterteilung findet sodann unter Unterkapitel B.III. statt, welches die sogenannten nicht austauschbaren Token näher begutachtet.

1. Zahlungsmittel-Token

Kryptowährungen sind Bestandteil der sogenannten Currency Token (auch als „Zahlungsmittel-Token“ bezeichnet). Currency Token, z. B. der Bitcoin, sind dabei auf die Bezahlung von Wirtschaftsgütern oder Dienstleistungen – ähnlich dem derzeit vorherrschenden Geldverständnis – ausgelegt.²⁴⁸ Der Currency Token dient dabei als eine Art Zahlungsmittel, wobei

²⁴⁴ Omlor, in: NJW 2024, S. 335 ff.

²⁴⁵ Kaulartz, in: Möslein/Omlor, § 5 Rn. 26.

²⁴⁶ F. Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 5. Auflage, § 16a Rn. 24; Zum Begriff des Tokens vgl. beispielsweise Kaulartz/Matzke, in: NJW 2018, Rn. 3278; zum Verständnis als Datenbankeintrag auch Paulus/Matzke, in: ZIPW 2018, Rn. 437; Keding, Rn. 66; Richter/Augel, in: FR 2017, Rn. 940; Borkert, in: ITRB 2018, 92.

²⁴⁷ Zur Unterscheidung siehe sodann Kapitel B.II 1. ff.

²⁴⁸ Vgl. Klöhn/Parhofer/Resas, in: ZBB 2018, Rn. 92; Weitnauer, in: HdB Venture Capital, Teil D. Rn. 115; Walter, in: NJW, Rn. 3609 ff.

zivilrechtlich mangels Klassifikation als Geld vielmehr von einem Kauf sonstiger Gegenstände nach § 453 BGB bzw. einem Tauschgeschäft nach § 480 BGB die Rede sein sollte.²⁴⁹ Aufgrund der Anwendbarkeit des Kaufrechts auf Tauschgeschäfte nach § 480 BGB ist diese Unterscheidung für die Klassifizierung jedoch zu vernachlässigen. Hierbei hängt der inhärente Wert stark davon ab, welche Vorstellung über die Kaufkraft die „Währung“ bei den Nutzern hervorruft. Insbesondere geht es um die Frage, welche Wirtschaftsgüter bzw. welche Dienstleistungen durch Übertragung des einzelnen Currency Tokens erworben werden können. Der Wert hängt insofern somit stark vom jeweils ökonomischen Gegenwert ab.²⁵⁰ Man spricht dabei auch vom intrinsischen Wert des Tokens.²⁵¹ Bei Currency Token spricht man – nicht nur aufgrund des Tauschcharakters – vom digitalen Gold.²⁵²

2. Nutzwert-Token

Eine weitere Untergruppe der Token sind die sogenannten Utility Token (auch „Nutzwert-Token“ genannt). Ein solcher kann dazu eingesetzt werden, gegen Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen eingetauscht zu werden.²⁵³ Insofern besteht Deckungsgleichheit mit den Currency Token. Im Gegensatz zu letztgenannten können die Utility Token jedoch nicht frei bei jedem teilnehmenden User – dieser ist regelmäßig auch der Aussteller des Tokens – eingesetzt werden, sondern sind vielmehr nur auf designierten Plattformen bzw. bei designierten Anbietern einlösbar. Insofern kann hier weniger von einer „Währung“ im klassischen Sinne ausgegangen werden. Es handelt sich vielmehr um eine Art von einem „digitalen Gutschein“.²⁵⁴ Inhalt des Utility Tokens ist das Versprechen, diesen gegen ein Wirtschaftsgut oder eine Dienstleistung einlösen zu können. Es besteht somit eine Verknüpfung zu einem Wert in der analogen Welt. Im Gegensatz zum Currency Token ist Wert des Utility Tokens folglich extrinsischer Art.²⁵⁵ Für den Fall, dass das Wirtschaftsgut erst noch hergestellt werden muss, muss man den Utility Token wohl eher als Spekulation oder unternehmerische Investition ansehen.²⁵⁶ Der Erwerb des Utility Tokens steht insofern oftmals zwischen Güterkonsum und Investments und er ist in seiner Art von

²⁴⁹ Siedler, in Möslein/Omlor, § 7 Rn. 19.

²⁵⁰ F. Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 5. Auflage, § 16a Rn. 28.

²⁵¹ Wendehorst, in: MüKo, Art. 43 EGBGB, Rn. 310 ff.

²⁵² Vgl. hierzu Currency-token Zickgraf, in: AG 2018, Rn. 296 f.; Klöhn/Parhofer, in: ZIP 2018, Rn. 2099; Spindler, in: WM 2018, Rn. 2110; Krüger/Lampert, in: BB 2018, Rn. 1155; Koch, in: ZBB 2018, Rn. 361; Kaulartz/Matzke, in: NJW 2018, Rn. 3279; Hacker/Thomale, in: ECFR 2017, Rn. 652 f.; Behme/Zickgraf, in: ZfPW 2019, S. 70; Walter in: NJW 2019, Rn. 3609 ff.

²⁵³ Guggenberger, in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.7, Rn. 54 ff.; Thelen, in: RNotZ 2023, S. 427; Weitnauer, in: Hdb Venture Capital, Teil D. Rn. 116.

²⁵⁴ F. Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 5. Auflage, § 16a Rn. 29.

²⁵⁵ Vgl. Ausführungen von Möllenkamp, in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.6 Rn. 60 ff.; Thelen, RNotZ 2023, S. 427.

²⁵⁶ Behme/Zickgraf in: ZfPW 2019, Rn. 69.

hybrider Natur.²⁵⁷ Der Investitionscharakter folgt aus der Überlegung, dass mit ansteigendem Wert des Wirtschaftsgutes bzw. der Dienstleistung automatisch ein Anstieg des Wertes des Utility Tokens einhergeht.²⁵⁸

3. Kapitalanlage-Token

Investment Token (auch „Kapitalanlage-Token“) lassen sich wiederum in mehrfacher Weise in einzelne Unterkategorien unterteilen. Im Wesentlichen versprechen Investment Token ein Recht auf Erhalt zukünftiger Zahlungen einer Unternehmung sowie – seltener – auch der Gewährung von Mitverwaltungs- oder Stimmrechten.²⁵⁹ Sie sind als reine Kapitalanlage zu klassifizieren und dienen oftmals dazu, ein Kapitalmarkt-Konstrukt nachzubilden.²⁶⁰ Auch hier folgt der Wert aus einem Gegenstand der analogen Welt. Der Wert des Investment Tokens ist ebenfalls extrinsischer Art.²⁶¹

Investment Token sind dabei in die beiden Untergruppen der Asset-backed Token (beispielsweise als Recht an einem Vermögensgegenstand) und der Security Token (etwa bezogen auf virtuelle Wertpapiere oder Vermögensanlagen) zu unterteilen.²⁶² Bei beiden Token-Arten spricht man zwar grundsätzlich von Investment Token, diese unterscheiden sich jedoch im Kern.²⁶³ Ein Asset-backed Token bezieht seinen Wert aus der Verknüpfung mit einem physischen Vermögenswert der analogen Welt.²⁶⁴ Dabei weist der Wertgegenstand bereits einen eigenständigen Vermögenswert auf, sodass sich der inhärente Wert durch Angebot und Nachfrage am Markt regeln lässt. Security Token lassen sich in ihrem Wesen am ehesten mit Wertpapieren vergleichen.²⁶⁵ Sie können eine Unternehmensbeteiligung mit Anspruch auf den Erhalt von Ausschüttungen in Geld oder einem anderen Vermögenswert verkörpern.²⁶⁶ Sofern diese einen schuldrechtlichen Rückzahlungsanspruch und Zinsanspruch repräsentieren, spricht

²⁵⁷ *Rohr/Wright*, S. 516.

²⁵⁸ *Hacker/Thomale*, in: ECFR 2017, Rn. 665.

²⁵⁹ *Behme/Zickgraf* in: ZfPW 2019, Rn. 68 ff.; *F. Schäfer/Eckhold*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 5. Auflage, § 16a Rn. 30.

²⁶⁰ Vgl. auch *Weitnauer*, in: Hdb Venture Capital, Teil D. Rn. 117; *F. Schäfer/Eckhold*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 5. Auflage, § 16a Rn. 30.

²⁶¹ Vgl. Ausführungen von *Möllenkamp*, in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.6 Rn. 60 ff.

²⁶² Vgl. zur Unterteilung auch <https://www.pwc.ch/de/insights/disclose/29/kryptografische-vermoegenswerte.html>, zuletzt besucht am 17.03.2023.

²⁶³ *F. Schäfer/Eckhold*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 5. Auflage, § 16a Rn. 30.

²⁶⁴ *Saive*, in: K&R 2018, S. 617; *Kaulartz/Matzke*, in: NJW 2018, S. 3280.

²⁶⁵ *Kleiner/Mayer*, in: EuZW 2019, S. 858.

²⁶⁶ *Weitnauer*, in: Hdb Venture Capital, Teil D. Rn. 117; *Lösing/John*, in: BKR 2023, S. 374.

man auch von sogenannten Debt Token.²⁶⁷ Eine weitere Ausgestaltungsform – sogenannte Equity Token – besteht in der Form von Beteiligungen in Unternehmen, indem dem Inhaber des Tokens das Recht gewährt wird, an Unternehmensentscheidungen abstimmen zu dürfen.²⁶⁸ Dabei folgt der inhärente Wert aus dem Erfolg des Unternehmens.²⁶⁹

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine einheitliche Definition des kryptografischen Vermögens schwerfällt. Aufgrund der Vielfalt der Einsetzungsmöglichkeiten der Blockchain hat sich in den vergangenen Jahren auch eine große Anzahl von Vermögenswerten bzw. Token gebildet. Der Wert dieser Token kann in dem in den Token gesetzten Vertrauen – so etwa bei Currency Token – liegen oder aber z. B. durch eine Verknüpfung mit einem in der analogen Welt bestehenden Vermögenswert zustande kommen. Im Grunde sind die Ausgestaltungsformen endlos und es ist lediglich durch die Vorstellungskraft des Menschen begrenzt. Am ehesten gelangt man insofern zu einer Eingrenzung dessen, was unter kryptografischem Vermögen zu verstehen ist, wenn man sich die verschiedenen Ausgestaltungsformen von austauschbarem Kryptovermögen anschaut und diese zu klassifizieren versucht. Dabei erhebt die vorgenannte Auflistung keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr lassen sich die Klassifizierungen weiter in kleinere Untergruppen unterteilen.²⁷⁰ So sprechen Schäfer/Eckhold z. B. davon, dass neben den Grundformen auch eine Vielzahl von hybriden Formen aufgrund einer Kombination der einzelnen Elemente der Grundformen denkbar ist.²⁷¹ Wichtig ist, sich zu vergegenwärtigen, dass die konkrete Ausgestaltung eines Tokens auch dessen rechtliche Einordnung unter der vorgenannten Klassifizierung beeinflussen kann. Ein fluider Wandel von Token-Klassen ist denkbar und nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass es auch in Zukunft mit fortschreitendem Wandel der Technik und insbesondere durch ansteigendes Vertrauen der Gesellschaft in Kryptovermögen zu weiteren Klassifizierungen kommen kann, welche gegenwärtig in dieser Form noch nicht existieren. Dabei lässt sich nicht ausschließen, dass es auch zur Entstehung weiterer Grundformen kommen kann.

²⁶⁷ BMF, Schr. v. 10.5.2022 – IV C 1 – S 2256/19/10003 :001, DOK 2022/0493899, in: DStR 2022, S. 993; Eckhold/F. Schäfer, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 15.

²⁶⁸ Vgl. Kaulartz/Matzke, in: NJW 2018, S. 3280.

²⁶⁹ <https://www.pwc.ch/de/insights/disclose/29/kryptografische-vermoegenswerte.html>, zuletzt besucht am 17.03.2023.

²⁷⁰ Vgl. Hacker/, in: ECFR 2018, S. 25 ff.

²⁷¹ F. Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 5. Auflage, § 16a Rn. 30; zustimmend Kaulartz, in: Möslein/Omlor, § 5 Rn. 26.

III. Non-Fungible Token

Bisher wurden in Kapitel B. II. lediglich solche Token untersucht, welche – auf die analoge Welt übertragen – am ehesten der Gattungsschuld entsprechen,²⁷² nämlich Coins. Diese weisen sich insbesondere dahingehend aus, dass sie beliebig austauschbar sind und die Inhaber der Coins gerade kein besonderes Interesse daran haben, einen bestimmten Coin zu besitzen. Der Wert eines solchen Coins folgt nicht aus dessen Einzigartigkeit, sondern vielmehr aus dem Versprechen, diesen bei Interesse gegen Vermögenswerte einer bestimmten Art eintauschen zu können. Technisch verhält es sich dabei so, dass jeder Coin zwar aufgrund seiner Nummerierung einzigartig ist, auf dessen bestimmte Nummerierung kommt es dem Inhaber des Coins jedoch nicht an. Vielmehr ist für den Inhaber einzig der in dem Coin verkörperte Gegenwert entscheidendes Kriterium für das Investment.²⁷³ Es stellt sich mithin die Frage, ob es darüber hinaus nicht auch ein Interesse der Gesellschaft an kryptografischem Anlagevermögen gibt, welches nicht einfach replizierbar ist. Es müsste sich insofern, vergleichbar mit der Kunst oder vergleichbaren Sammelobjekten in der analogen Welt, um eine Anlageklasse handeln, bei welcher sich der Wert der Anlage bereits aus dem Anlagegegenstand bzw. der limitierten Zahl der Anlage ergibt. Insbesondere ist in Bezug auf Kunst und Sport eine Veränderung in der Wahrnehmung von Sammelobjekten zu bemerken. Im Folgenden soll auf das Phänomen der individualisierten bzw. individualisierbaren kryptografischen Vermögenswerte eingegangen werden.²⁷⁴ Man spricht dabei von sogenannten Non-Fungible Token.

1. Non-Fungible Token im Unterschied zu Fungible Token

Token lassen sich in sogenannte Fungible Token und Non-Fungible Token unterteilen. Dabei dürften die meisten der sogenannten Non-Fungible Token in der Regel als Nutzwert-Token einzuordnen sein.²⁷⁵ Diese erlauben Zugriff auf bestimmte Inhalte oder Dienstleistungen. Bei den Tokenarten liegt die Blockchain-Technologie zugrunde. Bei den Fungible – das heißt „austauschbaren“ – Token handelt es sich um solche, bei denen es nur auf den in ihnen verkörperten Wert ankommt. Im Gegensatz hierzu bezeichnet ein Non-Fungible Token – kurz NFT – einen „nicht austauschbaren (digitalen) Vermögensgegenstand“.²⁷⁶ Der NFT kann die Inhaberschaft an einem realen – digitalen oder analogen – Vermögensgegenstand verkörpern.²⁷⁷ Darüber

²⁷² Siedler, in: Möslin/Omlor, § 7 Rn. 21.

²⁷³ Eckhold/F. Schäfer, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 2 und Rn. 19 ff.

²⁷⁴ Zur Unterteilung siehe auch Müller/Schmidt, in: DSStR 2023, S. 177ff.

²⁷⁵ Wellerdt, in: WM 2021, S. 2380.

²⁷⁶ Fesenmaier/Faßbender, Rn. 385; v. Oertzen/Biermann/Lindermann, in: ErbR 2022, Rn. 764.

²⁷⁷ Tata, in: DS 2024, Rn. 39.

hinaus kann über den NFT ein Gegenstand oder ein Recht dem Inhaber des jeweiligen Tokens zugeordnet werden.²⁷⁸ Dabei ergibt sich die Besonderheit, dass die meisten Blockchains nicht in der Lage sind, größere Dateien wie Grafiken oder Audiodateien zu speichern. Ein NFT beinhaltet aus diesem Grund meist nicht die Datei selbst, sondern lediglich eine Verknüpfung zu dieser.²⁷⁹ Dies kann unter anderem über einen Datensatz geschehen, welcher wiederum zu einer Textdatei führt, die außerhalb der Blockchain gespeichert ist. Diese Textdatei enthält wiederum Angaben zu den wesentlichen Metadaten der Originaldatei und eine weitere Verknüpfung, meist einen URL-Link, mit dessen Hilfe man zur eigentlichen Datei gelangt, welche auf einem externen Server abgespeichert ist.²⁸⁰ Unter NFT versteht man insofern digitale Anlageklassen, bei welchen die Inhaberschaft eindeutig nachweisbar ist.²⁸¹ Geht es somit bei den bisher in den Blick genommenen Kryptowährungen, z. B. dem Bitcoin, um die Austauschbarkeit und die Möglichkeit, diese gegen Leistungen bzw. Waren jeder Art eintauschen zu können, liegt die Besonderheit bei NFT gerade in deren Einzigartigkeit.

2. Anwendungsbereiche von Non-Fungible Token für die Gesellschaft

Insbesondere im Rahmen der Kunst und – neuerdings – auch des Sports waren NFT immer wieder in den Nachrichten zu finden. So fand bereits Anfang 2021 im renommierten Auktionshaus Christie's eine Versteigerung statt, bei welcher das Werk „EVERYDAYS: THE FIRST 5000 DAYS“ des Künstlers Beeple für einen Betrag von 69.346.250,00 US-Dollar versteigert wurde.²⁸² Es handelte sich dabei um die erste Versteigerung eines ausschließlich digitalen Kunstwerkes gepaart mit einem NFT, wobei – ebenfalls ein Novum – als Zahlungsart eine Kryptowährung verwendet wurde.²⁸³

Klassische (analoge) Kunst ist grundsätzlich plastisch.²⁸⁴ Dabei ist für die Sammler von zentraler Bedeutung, dass es sich bei dem erworbenen Gegenstand auch tatsächlich um das Original handelt.²⁸⁵ Dies diktiert maßgeblich den Wert. Problematisch wird dieses Grundverständnis des Wertes von Kunst im Rahmen der digitalen Kunst. Auch hier ist die Originalität des erworbenen

²⁷⁸ Hoeren/Prinz, in: CR 2021, Rn. 566.

²⁷⁹ Spikowius/Rack, in: MMR 2022, S. 258.

²⁸⁰ Hoeren/Prinz, in: CR 2021, S. 566/567, vgl. auch Liegmann/Farruggia-Weber, UR 2022, S. 442.

²⁸¹ Völkle, in: MMR 2021, S. 542.

²⁸² <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/nft-auktion-bei-christie-s-69-millionen-dollar-fuer-beeples-krypto-kunst-a-fb6e4d0a-9ab3-44f6-8889-6115ddcfb578>, zuletzt besucht am 21.03.2023.

²⁸³ <https://www.christies.com/features/Monumental-collage-by-Beeple-is-first-purely-digital-artwork-NFT-to-come-to-auction-11510-7.aspx>, zuletzt besucht am 21.03.2023.

²⁸⁴ Kleiber, in: MMR-Aktuell 2022, S. 445475.

²⁸⁵ Hoeren/Prinz, in: CR 2021, S. 566.

Kunstwerks für den Sammler von zentraler Bedeutung. Jedoch lässt sich im digitalen Bereich eine dem Original getreue Fälschung durch die Kopie der zugrundeliegenden Daten sehr viel einfacher bewerkstelligen, als dies bei einer Fälschung in der analogen Welt möglich ist.²⁸⁶ NFT versuchen dieses Problem jedenfalls dem Grunde nach zu lösen, indem die Gesamtheit der Informationen und somit unter anderem die Transaktionshistorie in der Blockchain gespeichert werden.²⁸⁷ Dabei sichert der Erwerb des NFT zweierlei: Zum einen erwirbt der Erwerber den Token selbst, zum anderen jedoch auch das Inhaberschaftsrecht am (digitalen) Kunstwerk, welches durch den Token abgesichert ist.²⁸⁸ Technisch wird dies durch sogenanntes „Minten“ bewerkstelligt. Dabei handelt es sich um einen Vorgang, bei welchem das Kunstwerk mit einem NFT verbunden wird und somit zu einem authentischen, nicht kopierbaren Unikat wird.²⁸⁹

Doch nicht nur in der Kunst sind NFT ein neues Mittel der Gewinnbringung und Vermögenswerte. Auch im Sport sind Kryptoassets längst keine Fremdheit mehr,²⁹⁰ wie Sponsoring-Deals mit etablierten Sportgrößen zeigen. So hat die Online-Trading-Plattform crypto.com Partnerschaften mit der Formel 1,²⁹¹ der UFC,²⁹² der Serie A,²⁹³ dem NBA-Team der Philadelphia 76ers,²⁹⁴ dem NHL Hockey-Team der Montreal Canadiens²⁹⁵ sowie dem französischen Fußball-Meister PSG²⁹⁶ abgeschlossen. Der französische Spielehersteller Sorare ging mittlerweile eine Partnerschaft mit der NBA zur Herstellung eines auf Ethereum basierenden Spieles ein.²⁹⁷ Große Begeisterung erfuhr zudem das System des NBA Topshot, einer Art Sammelkartenspiel, bei welchem Sportfans aus der ganzen Welt NFT-basierte Momente ihrer Lieblingsspieler

²⁸⁶ Guntermann, in: RDi 2022, S. 202.

²⁸⁷ Tata, in: DS 2024, S. 39; Kleiber, in: MMR-Aktuell 2022, S. 445475.

²⁸⁸ Kleiber, in: MMR-Aktuell 2022, S. 445475.

²⁸⁹ Moskat/Schaar, in: BB 2022, S. 28.

²⁹⁰ Zur Einschätzung der Bedeutung von NFT im Sport vgl. auch Wegge in: SpuRt 2022, Rn. 354 ff.

²⁹¹ <https://www.sportsbusiness.at/formel-1-enthueellt-100-millionen-us-dollar-crypto-com-partnerschaft/>, zuletzt besucht am 21.03.2023.

²⁹² <https://www.ufc.com/news/ufc-and-cryptocom-announce-historic-partnership>, zuletzt besucht am 21.02.2023.

²⁹³ <https://de.cointelegraph.com/news/crypto-com-partners-with-italian-football-s-lega-serie-a>, zuletzt besucht am 21.03.2023.

²⁹⁴ <https://www.nba.com/sixers/news/76ers-crypto-jersey-patch-announcement>, zuletzt besucht am 21.03.2023.

²⁹⁵ <https://www.coindesk.com/business/2021/03/17/cryptocom-signs-sponsorship-deal-with-nhls-montreal-canadiens/>, zuletzt besucht am 21.03.2023.

²⁹⁶ <https://www.coinkurier.de/crypto-com-schliesst-partnerschaftsvertrag-mit-paris-saint-germain-fuer-nfts-ab/>, zuletzt besucht am 21.03.2023.

²⁹⁷ <https://mpost.io/de/sorare-signs-a-deal-with-nba-to-launch-an-nft-fantasy-basketball-game/>, zuletzt besucht am 21.03.2023.

erwerben konnten.²⁹⁸ Dem Anwendungsbereich von NFT scheinen derzeit nur Grenzen durch die Vorstellungskraft des Menschen gesetzt zu sein.²⁹⁹

Zug um Zug mit der wachsenden Popularität von NFT geht ein immer größer werdendes Bedürfnis nach Handelsplattformen einher. So konnte man in jüngster Vergangenheit einen Zuwachs an Handelsplattformen beobachten. Besonders zu nennen wären dabei „Opensea.io“³⁰⁰ und Blur.io“³⁰¹.

Dass es sich bei NFT jedoch keinesfalls um eine sichere Anlageklasse handelt, zeigt der Einbruch des Umsatzes mit NFT-basiertem Handel.³⁰²

IV. Überblick über Kryptovermögen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Kategorisierung von Kryptovermögen nicht unbedingt einfach gestaltet. Eine solche dient lediglich dem besseren Verständnis mangels des Vorliegens einer übergreifenden Definition. Bildlich lässt sich eine solche Kategorisierung am ehesten anhand des nachstehenden Schaubilds darstellen und nachvollziehen:

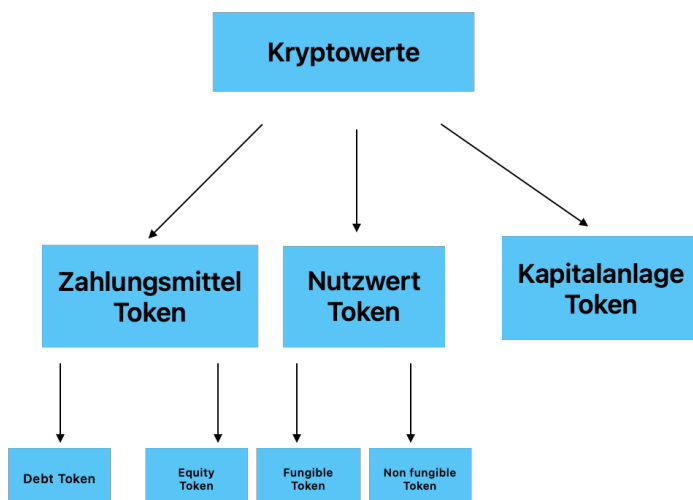


Abbildung 2: Darstellung der Token (eigene Darstellung)

²⁹⁸<https://nbatopshot.com/>, zuletzt besucht am 21.03.2023; <https://inside-nfts.com/de/nba-top-shot/>, zuletzt besucht am 21.03.2023.

²⁹⁹ Vgl. auch Liegmann/Farruggia-Weber in UR 2022, S. 441f.

³⁰⁰ <https://opensea.io/de-DE>, gegründet am 20.12.2017, zuletzt besucht am 21.03.2023.

³⁰¹ <https://blur.io/>, gegründet im Oktober 2022, zuletzt besucht am 21.03.2023.

³⁰² Vgl. <https://de.cointelegraph.com/news/opensea-to-allow-creators-to-host-token-sales-directly-through-its-homepage>, zuletzt besucht am 21.03.2023.

Dabei ist zu beachten, dass es auch solche Token gibt, die nicht unmittelbar einer der vorab bestimmten Anlageklassen zugeordnet werden können. In Frage kommen immer wieder auch solche Token, die sich in der wirtschaftlichen Realität als Hybridform zwischen mehreren der definierten Unterkategorien verstehen. Abzustellen ist hierbei im Endeffekt zur klaren Kategorisierung darauf, welche wirtschaftliche Funktion der jeweiligen Token schwerpunktmäßig erfüllt. Unter Kryptovermögen bzw. Kryptowerten sollte im Sinne eines weit gefassten Sammelbegriffes folglich sämtliches Vermögen („Assets“) verstanden werden, welches unter Anwendung einer DLT verwaltet wird, wobei für die Konkretisierung Bezug auf die verschiedenen Assetklassen genommen werden sollte. Eine einheitliche zivilrechtliche Definition besteht jedenfalls derzeit nicht.

V. Bitcoin als Beispiel für Kryptowährung

Für das Verständnis dessen, was Kryptovermögen – und im Detail Kryptowährung – eigentlich ist, soll dieses Unterkapitel eine Erklärung anhand der wohl bekanntesten Ausgestaltung kryptografischen Vermögens, nämlich des Bitcoins, liefern. Dieser ist als sogenannte Kryptowährung unter die Klasse der Währungstoken zu fassen. Doch was ist „Bitcoin“ genau? Bitcoin kann als Versuch eines weltweiten digitalen Zahlungssystems, das ohne Banken und sonstige Mittelsmänner auskommt, beschrieben werden.³⁰³ Dabei kann jeder an dem dezentralen Netzwerk teilnehmen, der sich eine frei verfügbare Software zulegt, die Wallet genannt wird.³⁰⁴ Die Kryptowährung selbst wird ebenfalls Bitcoin genannt.³⁰⁵ Bitcoin kann auch als umfassendes Konzept beschrieben werden, welches verschiedene Technologiekomponenten so miteinander verknüpft, dass Werteinheiten kompetitiv geschöpft, virtuell dargestellt und dezentral abgewickelt werden können.³⁰⁶ Die Besonderheit des Bitcoins erfasst die Kombination aus transaktionalem Vorteil einer virtuellen Geldeinheit mit der systematischen Unabhängigkeit der dezentralen Transaktionsabwicklung im Rahmen der Blockchain.³⁰⁷ Im Rahmen des Bitcoin-Kosmos muss zwischen der Bitcoin-Einheit, dem Bitcoin-Netzwerk und letztlich dem Bitcoin-Protokoll unterschieden werden. Sofern in dieser Arbeit von Bitcoin die Rede ist, bezieht sich dies immer auf die Einheit selbst. Im Übrigen wird der jeweilige Zusatz angehängt.

³⁰³ *Viehmann*, S. 31 ff.; *Eckhold/F. Schäfer*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 8.

³⁰⁴ *Koenig*, S. 19.

³⁰⁵ Vgl. *Walter*, in: NJW 2019, S. 3609 ff.; *Knierim*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Kapitel 10 Rn. 49.

³⁰⁶ *Berentsen/Schär*, S. 47.

³⁰⁷ *Berentsen/Schär*, S. 47.

1. Anknüpfungsobjekt der Übertragung

Wichtig im Zusammenhang mit der Übertragung von Bitcoin ist der Grundsatz, dass man „den Bitcoin“ kraft seiner Natur nicht übertragen kann. Diesen gibt es nicht³⁰⁸ in Form von Münzen oder Scheinen, wie dies beispielsweise in der analogen Welt beim Fiatgeld der Fall ist. Vielmehr stellt „der Bitcoin“ nichts weiter dar als eine Zeichenfolge, die auf der (Bitcoin-)Blockchain gespeichert ist. Anknüpfungselement einer Übertragung von Kryptowährungen ist somit die Übertragung der Verfügungsbefugnis über einen Datensatz unter die Nutzungsgewalt eines anderen Nutzers innerhalb des Bitcoin-Netzwerkes durch Fortschreibung einer Signaturkette (der Blockchain).³⁰⁹ Wenn also von Transaktion oder Übertragung von Bitcoin die Rede ist, ist regelmäßig die Übertragung des Zugangsrechtes zu einem bestimmten Datensatz auf der Blockchain gemeint. Es handelt sich um rein digitale Darstellungen von Werten, die nur elektronisch gehandelt werden können.³¹⁰ Zur Vereinfachung soll in der Folge dennoch von der Übertragung des Bitcoins die Rede sein.

2. Transaktionen im Bitcoin-Netzwerk

a) Übertragung

Die Übertragung des Bitcoins erfolgt im Rahmen der (Bitcoin-)Blockchain zwischen den Nutzern des Netzwerkes, das heißt P2P. Über das Bitcoin-Netzwerk können Transaktionen sowie Nachrichten zur Konsensfindung verschickt werden. Will Person A einen Bitcoin an Person B übertragen, erstellt sie eine Transaktionsnachricht mit dem Inhalt des Zahlungsauftrages.³¹¹ Diese Nachricht wird nach den vorgegebenen standardisierten Richtlinien zur Formatierung von Nachrichten jeglicher Art durch das Bitcoin-Protokoll in Form eines Blocks erfasst und einem beliebigen Netzwerkteilnehmer zugestellt.³¹² Die Nachricht wird sodann, wie die nachfolgende Abbildung 3 zeigt, an die Nutzer des Netzwerkes versendet. Der Weitersendungsverlauf endet erst, wenn kein weiterer Nutzer mehr gefunden werden kann.

³⁰⁸ Leske/Göbel/Joswig, S. 35.

³⁰⁹ Andres, in: Scherer, § 70 Rn. 55 ff.; Möllenkamp, in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.6 Rn. 11.

³¹⁰ Eckhold/F. Schäfer, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 1.

³¹¹ Leske/Göbel/Joswig, S. 34.

³¹² Sixt, S. 39.

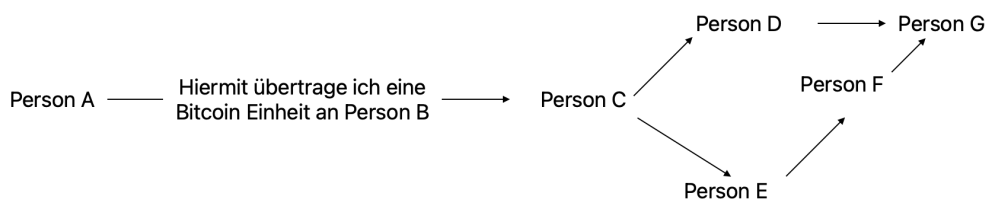


Abbildung 3: Das Versenden von Bitcoin (eigene Darstellung)

Die Speicherung der Inhaberstellung setzt einen „Ort“ voraus, an welchem die Zuweisung bestimmter Token zu einem Nutzer hinterlegt werden kann. Hierbei spricht man von sogenannten Wallets. Bei einem Wallet handelt es sich um eine Software bzw. Hardware, welche online (dann sogenannte Hot Wallet) oder aber auch offline (dann sogenannte Cold Wallet) verfügbar sein kann.³¹³ Auf dem Wallet ist entgegen der weitläufigen Meinung nicht „der Bitcoin“ gespeichert. Die Wallet-Software dient lediglich dem Speichern des Private Key³¹⁴, wobei sich aus diesem der Public Key berechnen lässt. Die Berechnung selbst muss der einzelne Nutzer jedoch nicht vornehmen.³¹⁵ Kryptovermögen existiert folglich allein in der Blockchain selbst, nicht jedoch im Wallet. Letzteres verwaltet einzig den privaten Schlüssel, damit der Nutzer sein jeweiliges Kryptovermögen in der Blockchain bewegen kann.

Zur Übertragung:

Person A signiert vor dem Versenden die Nachricht mit ihrem Private Key und entsendet diese dann in das Bitcoin-Netzwerk. Der Empfänger, in Abbildung 3 also Person C, entschlüsselt die Nachricht mithilfe des Public Keys von Person A und bestätigt somit, dass die Nachricht auch tatsächlich von Person A signiert wurde. Im Anschluss wird die Nachricht an alle direkten Verbindungen von Person C weitergeleitet.

b) Weshalb ist die Bitcoin-Währung so beliebt?

Die genaue Anzahl von Kryptowährungen ist aufgrund der Tatsache, dass diese quasi von jedermann geschaffen werden können, schwer einzuschätzen. Stand November 2024 kann die

³¹³ Antonopoulos auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch04.html>, zuletzt besucht am 29.06.2024; Thelen, in: RNotZ 2023, S. 426; zu den Wallet-Arten vgl. nachstehendes Kapitel D.V.

³¹⁴ Kaulartz, in: Möslein/Omlor, § 5 Rn. 35 ff.

³¹⁵ Alexander, S. 48.

Anzahl der Kryptowährungen weltweit jedoch auf ca. 9.927 geschätzt werden.³¹⁶ Dabei stellt sich die berechtigte Frage, was genau der Bitcoin den übrigen ca. 9.926 Kryptowährungen voraus hat, bzw. inwiefern sich Bitcoin von diesen abhebt.

Um die Frage nach der Besonderheit des Bitcoins zu klären, muss man sich etwas detaillierter mit dem Bitcoin-System befassen. Die vorab beschriebene Nachricht „Person A überträgt auf Person B eine Bitcoin-Einheit“ wird nach der Signatur in das Netzwerk versendet. Infolgedessen wird diese Information mit den Nodes, sogenannten „Minern“, geteilt. Dabei handelt es sich um am Bitcoin-Netzwerk angeschlossene Computer, deren Aufgabe es ist, den Hash-Wert des nächsten Blocks auszurechnen, der an die Blockchain angehängt werden soll.³¹⁷ Hieran anschließend beginnen die Nodes, im Bitcoin-Netzwerk – das heißt die Miner – Nonces zu überprüfen. Deren Aufgabe besteht darin, eine Nonce zu finden, die das Ziel, das zur Zeit des Blocks vom Netzwerk festgelegt wurde (Gruppierung der Transaktionen), beinhaltet. Dieser Vorgang wird so lange fortgesetzt, bis ein Wert gefunden wird, der dem Hash des Blocks das vorausgesetzte Schwierigkeitslevel verleiht: eine Zahl beginnend mit einigen Nullen.³¹⁸ Nachdem der erste Node den Wert gefunden hat, wird dieser mit den anderen Teilnehmern des Netzwerkes geteilt und von diesen verifiziert, womit ein Konsens geschaffen wird.³¹⁹ Die Bitcoin-Blockchain arbeitet für die Konsensfindung folglich mit dem Proof-of-Work-System. Ein neuer Block wurde gefunden, welcher sodann der Blockchain hinzugefügt werden kann. Der Miner, der als Erstes die vorgegebene Rechenoperation durchführen konnte, bekommt hierfür eine Belohnung, einen sogenannten „Block Reward“.³²⁰ Dies ist das eigentliche Geheimnis des Wertes der (Bitcoin-)Blockchain. Der Block Reward wird in Form von „neu geschürften“ Bitcoin gezahlt, daher auch der Begriff des „mining“ bzw. des „Miners“.³²¹ Damit jedoch durch das Mining nicht unendlich viele Bitcoin geschaffen werden können, wird der Block Reward jeweils nach 210.000 Blocks halbiert.³²² Diesen Vorgang bezeichnet man auch als Bitcoin Halving. Die Anzahl von Bitcoin, die durch Mining erschaffen werden können, beträgt 21.000.000 Stück.³²³

³¹⁶ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1018542/umfrage/anzahl-unterschiedlicher-kryptowaehrungen/>, zuletzt besucht am 14.11.2024.

³¹⁷ Zum genauen Prozess des Minings vgl. auch *Farruggia-Weber/Dietsch*, in: DStR 2022, S. 8 ff.

³¹⁸ *Leske/Göbel/Joswig*, S. 44; *Farruggia-Weber/Dietsch*, in: DStR 2022, S. 8 ff.

³¹⁹ *Leske/Göbel/Joswig*, S. 47; *Antonopoulos* auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>, zuletzt besucht am 29.06.2024.

³²⁰ Von *Farruggia-Weber/Dietsch*, in: DStR 2022, S. 10 auch als „mining reward“ bezeichnet; *Sixt*, S. 100; *Antonopoulos* auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>, zuletzt besucht am 29.06.2024.

³²¹ *Farruggia-Weber/Dietsch*, in: DStR 2022, S. 10; *Wehe*, in: PStR 2022, S. 80 ff.

³²² *Antonopoulos* auf <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>, zuletzt besucht am 29.06.2024; *Sixt*, S. 41.

³²³ *Sixt*, S. 41.

Die Anzahl der Bitcoin auf der Bitcoin-Blockchain ist folglich nach oben hin gedeckelt. Diese limitierte Summe verleiht dem Bitcoin insbesondere den hohen Stellenwert innerhalb der wiederum sehr hohen Anzahl von Kryptowährungen. Wirtschaftlich steigt der Wert sämtlicher Vermögensgegenstände mit dessen Seltenheit. Eine endliche Anzahl von Vermögenswerten wird regelmäßig immer einen höheren inhärenten Wert haben.

VI. Zusammenfassung

Das vorstehende Kapitel richtet sich vor allem an den Leser, der sich zuvor noch nicht im Detail mit der Materie des kryptografischen Vermögens befasst hat, und soll diesem ein Grundverständnis des Gebietes „Krypto“ ermöglichen. Zur Einführung genügt es, wenn sich der Leser der Tatsache bewusst wird, dass es über die Kryptowährungen (wie den Bitcoin) hinaus noch bedeutend mehr Anwendungsbereich für Token gibt. Die Währungstoken sind, auch wenn der Name dies suggeriert, gerade nicht als Währungen oder Geld im währungstechnischen Sinne zu verstehen. Kryptovermögen kann in vielerlei Form vorliegen. Vor allem in der Wirtschaft werden immer weitreichendere Arten der Nutzung von kryptografischen Token in die Gesellschaft erwogen. Während der Bitcoin als Grundlage des Kryptovermögens aus heutiger Sicht als klassische Kryptowährung klassifizieren ist, finden sich nunmehr auch andere Arten von Token in der Gesellschaft wieder. Allen voran handelt es sich hier um Fungible Token in Form von Nutzwert- und Kapitalanlage-Token. Auch in Zukunft ist nicht auszuschließen, dass die einzelnen Token – also insbesondere Nutzwert- und Kapitalanlage-Token – eine weitreichendere Bedeutung für die Gesellschaft entwickeln werden. Darüber hinaus ist eine Unterscheidung zwischen den Fungible Token und den Non-Fungible Token von Bedeutung. Derzeit finden sich die Non-Fungible Token vor allem im Bereich der Kunst wieder. Es lässt sich jedoch auch hier nicht mit Gewissheit sagen, ob die Grenzen der Anwendbarkeit bereits erschöpft sind.

Sowohl den Fungible Token als auch die Non-Fungible Token liegt in technischer Hinsicht die DLT- bzw. Blockchain-Technologie zu Grunde. Dabei gibt es jedoch nicht „die eine Blockchain“. Vielmehr weist jede einzelne Blockchain gewisse technische Feinheiten auf, die diese individuell machen. Auf die Einzelheiten soll dabei nicht weiter eingegangen werden. Am Beispiel des Bitcoins lässt sich besonders plastisch erklären, weshalb die Technologie der Blockchain auch in Zukunft von besonderer Bedeutung sein kann. Zur Untersuchung wurde in dieser Arbeit die Bitcoin-Blockchain gewählt. Die Blockchain-Technologie schafft eine Möglichkeit für die Gesellschaft, Vermögenswerte sicher zwischen den einzelnen Personen zu übertragen. Die Besonderheit liegt dabei darin, dass die Übertragung von Vermögenswerten P2P, das heißt

ohne Zwischenschaltung einer Behörde oder eines Dritten, bewerkstelligt werden kann. Auf technischer Ebene besteht die Besonderheit von Kryptovermögen nicht im Token selbst. Die Neuerung liegt vielmehr in der Blockchain-Technologie als Ausformung der DLT.

Ein grundlegendes Verständnis der Blockchain-Technologie ist auch aus juristischer Sicht unumgänglich, wenn man die Übertragbarkeit (zu Lebzeiten und von Todes wegen) des Kryptovermögens bewerten möchte. Kern dieser Arbeit soll jedoch nicht die Untersuchung der Blockchain-Technologie sein, sondern vielmehr „das Kryptovermögen“ an sich. In den nachfolgenden Kapiteln soll demnach auch der Token selbst und die „Rechte am Kryptovermögen“ untersucht werden. Dabei ist in rechtlicher Hinsicht zu prüfen, was genau das Kryptovermögen eigentlich ist und wie dieses übertragen werden kann.

C. Der Erwerb von kryptografischem Vermögen – ein zivilrechtliches Problem?

Allgemein herrscht dahingehend Konsens, dass der Erwerb kryptografischen Vermögens zu Lebzeiten³²⁴ und von Todes wegen³²⁵ möglich sein muss. Dabei ist zwischen der tatsächlichen Durchführung einer Übertragung von Kryptovermögen unter Nutzung der Blockchain und der zivilrechtlichen Frage des Ablaufs der Übertragung derselben zu unterscheiden. Ersteres geschieht unter Nutzung sogenannter Smart Contracts.³²⁶ Wie die Übertragung von kryptografischem Vermögen in zivilrechtlicher Hinsicht einzuschätzen ist, spielt unter anderem bereits deshalb für die Vererbbarkeit eine Rolle, da untersucht werden muss, wie Kryptovermögen und der erbrechtliche Vonselbsterwerb (§§ 1922 ff. BGB) bzw. erbrechtliche Ausgestaltungen von letztwilligen Verfügungen – z. B. Vermächnisse – korrelieren.

I. Durchführung mithilfe von Smart Contracts

Die Übertragung kryptografischen Vermögens, allen voran der Kryptowährungen, geschieht regelmäßig unter Zuhilfenahme von Smart Contracts³²⁷. Was zunächst nach einem zivilrechtlichen Vertrag klingt, ist in Wirklichkeit nichts weiter als ein automatisierter Ablauf, bei welchem kryptografisches Vermögen innerhalb der Blockchain von einem Inhaber auf den nächsten übertragen wird.³²⁸ Smart Contracts sind dabei keine Besonderheiten von Kryptovermögen. Diese gibt es auch bei der Verwendung sonstiger automatisierter Abläufe, z. B. Getränkeautomaten.³²⁹ Kryptovermögen bedient sich lediglich der Smart Contracts für die Durchführung der Übertragung.

Die Idee von Smart Contracts ist es, Transaktionen ohne die Zwischenschaltung Dritter bewerkstelligen zu können und Freiheit vor dem nationalen Vertrags- und Gesellschaftsrecht zu schaffen.³³⁰ Zum Verständnis sei dabei angemerkt, dass es sich bei Smart Contracts weder um

³²⁴ *Walter*, in: NJW 2019, S. 3610 ff.; *Möllenkamp*, in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.6 Rn. 87 ff.

³²⁵ *Medler*, in: ZEV 2020, S. 264; v. *Oertzen/Biermann/Lindermann*, in: ErbR 2022, Rn. 765 ff.; *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S. 116 ff.; *Herzog*, in: NK-Nachfolgerecht, Kap. 9 Rn. 42.

³²⁶ *Paulus/Matzke*, in: ZfPW 2018, S. 435 ff.

³²⁷ Zum Teil wird auch von sog. Smart Legal Contracts gesprochen, vgl. *Müller*, ZfIR 2017, S. 609.

³²⁸ *Wendehorst* in MüKo, § 312, Rn. 180f.; *Paulus/Matzke*, in: ZfPW 2018, S. 436 ff.

³²⁹ *Möslein*, ZHR 2019, Seite 261; vgl. auch *Aufderheide*, in: WM 2021, S.2313 ff.

³³⁰ Vgl. dazu *Möslein*, ZHR 2019, Seite 266; *Finck* in: Fries/Paal, S. 1 ff.; vgl. auch *Aufderheide*, in: WM 2021, S. 2314 ff.

besonders kluge Verträge noch um Verträge im Allgemeinen handelt.³³¹ Gleichwohl hat sich der Begriff in dieser Form bereits eingebürgert und durchgesetzt, sodass auch im Rahmen dieser Arbeit nicht davon abgewichen werden soll.

Doch was genau sind Smart Contracts eigentlich? Am plastischsten beschreibt Nick Szabo – der den Begriff bereits Mitte der 1990er Jahre prägte – diese mit dem Bild einer Maschine, welche mit einer Folge von Regeln programmiert ist, die in dieser Form auch in einem Vertrag statuiert sein könnten. Anstelle des Vertrages sorgt jedoch die Maschine für die Erfüllung und die Überwachung der Voraussetzungen der Erfüllung.³³² Dabei sind Smart Contracts im Grunde nichts Neues. Denn auch ein klassischer Getränkeautomat folgt dem vorgenannten Prinzip. Smart Contracts können folglich auch mit traditionellen, mechanischen Techniken in das tägliche Leben implementiert werden.³³³ Dabei können Smart Contracts gleich zwei Funktionen bedienen:³³⁴ Zum einen dienen sie für die Vertragsbegründung als funktionales Vertragsäquivalent.³³⁵ Zum anderen dienen sie als Element der Durchführung eines geschlossenen Vertrages, indem sie insbesondere den Leistungsaustausch steuern, kontrollieren und dokumentieren.³³⁶ Möslein fasst Smart Contracts sehr griffig wie folgt zusammen:

Der schillernde, aber missverständliche Begriff „Smart Contract“ wurde von Nick Szabo in den 1990er Jahren definiert als Abfolge von Versprechen, die in digitaler Form dargestellt sind, einschließlich der Transaktionsprotokolle, die jene Abreden ausführen. Smart Contracts formulieren mithin Regeln und Sanktionen für Vereinbarungen und setzen diese automatisch um. Sie sind nicht notwendigerweise Verträge im Rechtssinne, vermögen aber rechtlich relevante Handlungen zu steuern, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Smart Contracts können auch mithilfe traditioneller, etwa mechanischer Technologien realisiert werden (Beispiel: Getränkeautomat). Blockchain-Technologien und DTLs erlauben jedoch die Implementierung ungleich

³³¹ So auch *Guggenberger* in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.7 Rn. 4; *Breidenbach/Glatz*, 4.1 Rn. 45 f.; *Kerkemeyer*, in: ZGR 2020, Rn. 665.

³³² *Szabo*, Lecture on Blockchains and Smart Contracts at Lykke, 2016, als Video abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=tWuN2R2DC6c>, Folie 1, zuletzt besucht am 01.03.2024.

³³³ *Möslein*, ZHR 2019, Seite 261; vgl. auch *Aufderheide*, in: WM, S.2313 ff.

³³⁴ Vgl. hierzu auch *Kloth* in: VuR, S. 215 f.

³³⁵ Ausführlich *Möslein* in: Braegelmann/Kaulartz, S. 90 ff.

³³⁶ *Derselbe*, in: Braegelmann/Kaulartz, S. 90; vgl. ferner *Eschenbruch/Gerstberger*, in: NZBau 2018, S. 6; so auch *Paulus/Matzke*, in: ZfPW 2018, S. 433 f.

komplexerer Regeln und Durchsetzungsmechanismen und bieten ein dezentrales Umfeld mit integriertem Abwicklungssystem.³³⁷

Der Einsatz von Smart Contracts vermag abschließend die zivilrechtlichen Regeln nicht zu überschatten. Vielmehr bedarf es zum Vertragsschluss noch immer zweier übereinstimmender Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme.³³⁸ Der Smart Contract dient insofern der Durchsetzung zweier zuvor abgegebener Willenserklärungen oder beinhaltet diese jedenfalls konkludent.³³⁹ Smart Contracts führen einen bereits vollständigen Vertrag im Grunde nur durch.³⁴⁰

Im Rahmen der Blockchain übernehmen Smart Contracts regelmäßig die Funktion eines Datenbankverwalters. Sie initiieren bestimmte vorprogrammierte Abläufe und nehmen autonom inhaltliche Änderungen der Datenbank vor, ohne dass es dabei eines Einflusses von außen bedarf.³⁴¹ Der Hauptanwendungsfall im Bereich von Kryptowährung ist dabei der, den „Kontostand“ – also die Zuweisung eines bestimmten „Betrags“ an Kryptowährung zu einer Partei – der einen Betrag sendenden Partei zu verringern und diesen einer anderen Partei zuzuschreiben.³⁴² Hierbei spricht man auch von einer sogenannten Tokentransaktion.³⁴³

II. Exkurs: Grundproblematik der Blockchaineintragung

Im Rahmen dieser Arbeit vorab zu klären ist die Frage der rechtlichen Relevanz von Eintragungen in einer Blockchain. Bei letzterer handelt es sich um eine Datenbank.³⁴⁴ Die Speicherung von Informationen in einer Datenbank ist dabei keine Neuheit und sowohl dem europäischen als auch dem deutschen Recht seit geraumer Zeit bekannt. So handelt es sich bei dem Grundbuch bzw. dem Handelsregister ebenfalls um nichts anderes als eine Datenbank.³⁴⁵ Ebenso wie dies beispielsweise bei dem Grundbuch der Fall ist, trifft eine Eintragung innerhalb der Blockchain keine Aussage über die (materiell-rechtliche) Richtigkeit der Eintragung noch kann aus

³³⁷ *Möslein*, in: ZHR 2019, S. 290.

³³⁸ *Mansel*, in: Jauernig, Vor §§ 145 ff. Rn. 2; zu Smart Contracts siehe *Möslein*, in: BeckOGK, § 145 Rn. 72.

³³⁹ *Kaulartz/Heckmann*, in: CR 2016, Rn. 621; *Paulus/Matzke*, in: 2018, Rn. 448; *Richter*, in: NJW 2022, Rn. 3470; *Heckelmann*, in: NJW 2018, S. 505 ff.

³⁴⁰ *Fries*, in: *Möslein/Omlor*, § 9, Rn. 3; zu den einzelnen Rechtsfragen: *derselbe*, in: *Möslein/Omlor*, § 9 Rn. 18 ff.

³⁴¹ *Paulus/Matzke*, in: ZfPW 2018, S. 436 ff.

³⁴² *Kaulartz/Matzke*, in: NJW 2018, S. 3279 ff.

³⁴³ *Paulus/Matzke*, in: ZfPW 2018, S. 437; *Kaulartz/Matzke*, in: NJW 2018, S. 3279.

³⁴⁴ *Yi/Yang/Kelarev/Lam/Tari*, S. 25.

³⁴⁵ *Paulus*, in: JuS 2019, S. 1049.

der Eintragung ein Rückschluss auf die Wirksamkeit der der Eintragung zugrundeliegenden Verfügung gezogen werden.³⁴⁶ Gemeint ist das schuldrechtliche Rechtsgeschäft, welches zur Eintragung führt.

Die Möglichkeit, einen Gleichlauf der Blockchain mit der tatsächlichen Rechtslage zu schaffen, besteht in der Möglichkeit einer privatautonomen Vereinbarung nach § 311 Abs. 1 BGB, wonach der Buchung innerhalb der Blockchain eine bestimmte Bedeutung zugewiesen wird.³⁴⁷ Gelöst wird das Problem divergierender Rechtsgeschäfte und Eintragungen wie folgt: Die Wirksamkeit des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts wird unter die aufschiebende Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) der erfolgten Buchung innerhalb der jeweiligen Blockchain zugestellt und dieser wird insofern konstitutive Wirkung zugeschrieben. Dies entspricht dem Versuch, einer Buchung innerhalb der (dezentral geführten) Blockchain, also einer rein zwischen Nutzern stattfindenden Datenbank, konstitutive Wirkung für Übertragungen zu verleihen.³⁴⁸ Im Ergebnis verlässt sich die Gruppe der Nutzer folglich auf die Richtigkeit der Eintragung, bzw. dieser kommt Gutgläubenswirkung zu. Dies ist beispielsweise mit der für das Grundbuch geltenden Regelung des § 892 BGB zu vergleichen.

III. Der Erwerb kryptografischen (blockchainbasierten) Vermögens

Die praktische Durchführung einer Übertragung kryptografischen Vermögens – allen voran von Kryptowährung – ist dabei strikt zu trennen von der rechtlichen Einordnung desselben. Bisher wurde lediglich geklärt, wie in der Praxis zum Zwecke der Übertragung kryptografischen Vermögens verfahren wird. Dabei herrschte längere Zeit Streit im Hinblick auf die Rechtsnatur kryptografischen Vermögens – und insofern auch dahingehend, wie die Übertragung rechtlich einzuordnen ist. Die rechtliche Einordnung des Kryptovermögens hat unmittelbaren Einfluss darauf, auf welche (rechtliche) Art und Weise dieses erworben werden kann.

1. Rechtliche Einordnung

Die Frage der rechtlichen Art und Weise der Übertragung und somit letzten Endes auch der Vererbbarkeit von kryptografischem Vermögen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der rechtlichen Einordnung der Token. Nachfolgend soll in der gebotenen Kürze auf die einzelnen Kryptowerte anhand der vorab besprochenen Unterteilung eingegangen werden, um eine klare

³⁴⁶ Ders., in: JuS 2019, S. 1050.

³⁴⁷ Vgl. Siedler, in: Möslein/ Omlor, § 7 Rn. 24.

³⁴⁸ Vgl. Paulus/Matzke, in: ZfPW 2018, S. 448; Kipker/Birrek/Niewöhner/Schnorr, in: MMR 2020, S. 509 ff.

Zuordnung zu ermöglichen. Im Groben lässt sich die zivilrechtliche Einordnung des Nachlasses in Bezug auf Krypto, jedenfalls nach derzeitigem deutschem Recht, anhand zweier Gruppen untersuchen, nämlich denjenigen Token, die in den Anwendungsbereich des eWpG fallen und allen sonstigen Token. Eine privatrechtliche Regelung außerhalb des eWpG kennt das deutsche Recht jedenfalls derzeit nicht.³⁴⁹ Nachfolgend soll in der gebotenen Kürze auf die Arten von Token eingegangen werden, die dem eWpG unterliegen. Das Hauptaugenmerk im Rahmen dieser Arbeit liegt jedoch auf der zivilrechtlichen Betrachtung all solcher Token, die gerade keiner gesetzlichen Regelung unterliegen. Hintergrund dessen ist, dass die überwiegende Mehrzahl von Token nicht dem Anwendungsbereich des eWpG unterfällt.³⁵⁰

a) Elektronische Wertpapiere nach eWpG

Das deutsche Recht kannte keinen allgemeinen Begriff des „Wertpapiers“.³⁵¹ Der Token selbst stellt kein klassisches Wertpapier im zivilrechtlichen Sinne dar, da es sich bei diesem nicht um ein Wertpapier handelt, bei welchem das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt.³⁵² Der Anwendungsbereich des eWpG ist bisher beschränkt auf Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 Abs. 1 Satz 1 BGB und auf elektronische Investmentanteilsscheine, § 1 eWpG i. V. m. § 95 KAGB.³⁵³ Anderweitige Eigenkapitalinstrumente werden bisher nicht erfasst, wobei eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Aktien jüngst im Rahmen des ZuFinG beschlossen wurde.³⁵⁴ Das eWpG lässt jedoch auch die Begebung elektronischer Inhaberschuldverschreibungen und Anteile an Investmentvermögen zu. Hierunter können nach vorangestellter Definition unter bestimmten Voraussetzungen auch Investment-Token fallen.³⁵⁵ Bei elektronischen Wertpapieren im Sinne des eWpG wird weiterhin unterschieden zwischen sogenannten Zentralregisterwertpapieren und sogenannten Kryptowertpapieren, vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 eWpG. Zentralregisterwertpapiere spielen hierbei im Rahmen dieser Arbeit keine weitere Rolle. Nach § 16 eWpG erfolgt die Eintragung der Kryptowertpapiere in ein Kryptowertpapierregister. Unter Kryptowertpapieren im Sinne des eWpG sind insbesondere auf der DLT

³⁴⁹ Omlor, in: NJW 2024, S. 335.

³⁵⁰ Omlor, in: NJW 2024, S. 337.

³⁵¹ Bialluch-von Allwörden/von Allwörden, in: WM 2018, S. 2119.

³⁵² Eckhold/F. Schäfer, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 35.

³⁵³ Tata, in: DS 2024, S. 41; Eckhold/F. Schäfer, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 56.

³⁵⁴ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/354/VO>, zuletzt besucht am 07.03.2024; Zum Entwurf siehe Eisen-schmidt, in: NZG 2023, S. 826 ff.; siehe auch Maume, in: BKR 2023, S. 282 ff.

³⁵⁵ Eckhold/F. Schäfer, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 36.

basierende Token zu verstehen,³⁵⁶ es umfasst im Grunde „tokenisierte Rechte“.³⁵⁷ Das Kryptowertpapierregister muss dabei von einer privaten registerführenden Stelle geführt werden,³⁵⁸ vgl. §§ 7 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 2 eWpG. Dies hat auf die Einordnung des hier zu untersuchenden Kryptovermögens unmittelbaren Einfluss.³⁵⁹ Denn gerade völlig dezentral geführte Register, beispielsweise die Bitcoin-Blockchain, lassen sich nicht als Kryptowertpapierregister einordnen und sind dementsprechend nicht vom eWpG erfasst. Das Kryptowertpapierregister schafft ausweislich § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 eWpG die Möglichkeit, Kryptowertpapiere auf den Namen einer Einzelperson eintragen zu lassen. Es handelt sich dabei um sogenannte Einzeleintragungen.³⁶⁰ Elektronische Wertpapiere im Sinne des eWpG sind nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 eWpG gleich urkundenbasierten Wertpapieren zu behandeln und sind somit Sachen im Sinne des § 90 BGB.³⁶¹ Wie Sachen sind auch Kryptowertpapiere eigentumsfähig.³⁶²

Die Übertragung aller unter das eWpG zu fassenden Investment-Token³⁶³ erfolgt ähnlich der Übertragung sonstiger Anlagen anhand eines Registers.³⁶⁴ Zu denken ist dabei insbesondere unter deutschen Gesichtspunkten an die Grundstücksübertragung durch Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch. Denn nach § 25 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 eWpG genügen die Einigung über den Übergang der Wertpapiere und die Weisung des Inhabers, den Erwerber als neuen Eigentümer in das Register einzutragen, zum Eigentumsübergang. Die Übereignung des elektronischen Wertpapiers hat dabei automatisch auch die Übertragung des verbrieften Wertpapiers zur Folge, vgl. § 24 Nr. 2 eWpG.

b) Sonstigen Token

Die Übertragung der sonstigen kryptografischen Token ist in erster Linie davon abhängig, wie diese zivilrechtlich einzuordnen sind.³⁶⁵ Auch in Bezug auf das Erbrecht spielt die

³⁵⁶ BT-Drs. 19/26925, S. 59 ff., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/269/1926925.pdf>, zuletzt besucht am 07.03.2024.

³⁵⁷ *Eckhold/F. Schäfer*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 56; *Omlor*, in: NJW 2024, S. 337.

³⁵⁸ BT-Drs. 19/26925, S. 60, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/269/1926925.pdf>, zuletzt besucht am 07.03.2024.

³⁵⁹ Zur Kryptowertpapierliste nach eWpG siehe https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Datenbanken/Kryptowertpapiere/kryptowerte_node.html, zuletzt besucht am 07.03.2024.

³⁶⁰ *Eckhold/F. Schäfer*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 56.

³⁶¹ *Vig*, in: NKR 2022, S. 445.

³⁶² *Omlor*, in: NJW 2024, S. 338.

³⁶³ *Eckhold/F. Schäfer*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 42.

³⁶⁴ *Omlor*, in: NJW 2024, S. 339.

³⁶⁵ *Walter*, in: NJW 2019, S. 3609 ff.; *Vig*, in: BKR 2022, S. 446.

zivilrechtliche Einordnung von Kryptovermögen eine zentrale Rolle. Denn jedenfalls dann, wenn Kryptowerte per Vermächtnis zugewendet werden, bedarf es einer Übertragung des Kryptowerts durch den Erben. Bereits vorab durch Bezugnahme auf das KWG und vor allem das eWpG wurden die ersten Bemühungen des deutschen Gesetzgebers erwähnt, Regelungen in Bezug auf einzelne Tokenarten und deren Übertragung zu schaffen. Dabei muss zwingend zwischen den vorab beschriebenen verschiedenen Anlageklassen des Kryptovermögens unterschieden werden: Bisher zivilrechtlich geregelt ist einzig ein Teilbereich der sogenannten Debt Token. Durch Schaffung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) wurden erstmals Regelungen einer Unterkategorie des Kryptovermögens zivilrechtlich geregelt.³⁶⁶ Im Hinblick auf die weiteren Token-Arten fehlt es bisher an einer gesetzlichen Regelung.³⁶⁷ Nachfolgend sollen daher all solche Token untersucht werden, deren Übertragung mangels ausdrücklicher abweichender gesetzlicher Regelung anhand der derzeit geltenden allgemeinen Privatrechtslage zu erfolgen hat.

aa) Sacheigenschaft

Zunächst steht dabei die Möglichkeit im Raum, den Token Sacheigenschaft im Sinne des § 90 BGB zuzuschreiben. Zu klären ist insofern im ersten Schritt, ob es sich bei Kryptoassets um Sachen im Sinne des § 90 BGB handelt. Dies ist mit Blick auf die Formulierung des Gesetzes abzulehnen.³⁶⁸ Unter Sachen nach § 90 BGB versteht man „körperliche Gegenstände“. Dabei scheidet die Sacheigenschaft von Kryptovermögen daran, dass diese gerade nicht verkörpert sind, sondern es sich bei diesen um Datensätze innerhalb einer Datenbank handelt. Der BGH geht zwar in st. Rspr. davon aus, dass es sich bei Daten dann um Sachen im Sinne des § 90 BGB handelt, wenn diese in Form einer „auf einem Datenträger verkörpert Standardsoftware“ vorliegen,³⁶⁹ jedoch betrifft diese Feststellung lediglich das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft. Bei Kryptotoken handelt es sich – unabhängig von der konkreten Art des Tokens – nicht um Sachen im Sinne des § 90 BGB.³⁷⁰

³⁶⁶ Thelen, in: RNotZ 2023, S. 425; Eckhold/F. Schäfer, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 56 ff.

³⁶⁷ Omlor, in: NJW 2024, S. 336.

³⁶⁸ Walter, in: NJW 2019, S. 3611; Omlor, in: NJW 2024, S. 336.

³⁶⁹ BGH, Urteil vom 15.11.2006 - XII ZR 120/04, in: MMR 2007, S. 243; Eckhold/F. Schäfer, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 22.

³⁷⁰ Eckhold/F. Schäfer, in: Assmann/Schütze, Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 42; Langenbucher/Hoche/Wentz, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, 1. Teil 11. Kapitel, II. 2. a) Rn. 35; Omlor, in: Möslein/Omlor, § 35 Rn. 40 ff.

Auch eine teleologische Extension des § 90 BGB verspricht nicht, zum erhofften Erfolg zu führen. Denn selbst unter der Annahme, dass § 90 BGB unter offenkundig fehlender Berücksichtigung digitaler Inhalte durch den Gesetzgeber formuliert wurde, kann eine Ausweitung auf digitale Inhalte nicht angenommen werden. Wie vorab beschrieben, handelt es sich bei Kryptowährung um in einer Blockchain gespeicherte Datensätze. Nicht der Token – z. B. Bitcoin – selbst, sondern vielmehr lediglich deren Zuweisung in Form des Private Key zu einem Public Key wird auf einem körperlichen Gegenstand innerhalb des Blockchain-Netzwerkes gespeichert.³⁷¹ Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine reine Tatsachenbeschreibung ohne rechtliche Bedeutung, wie der vorherige Exkurs zeigte. Kryptowährungen kommt somit auch bei Speicherung auf einem Datenträger keine Sacheigenschaft zu.³⁷²

bb) Einordnung als sonstiges Recht

Es muss weiter untersucht werden, ob die bisher nicht klassifizierten Token als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB zu verstehen sind. Diese Token weisen im Grunde sowohl Zuweisungs- als auch Ausschlussfunktion im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB auf.³⁷³ Dies verkennt jedoch, dass absolute Rechte nur dann zu bejahen sind, wenn diese nicht nur auf Ausschließlichkeit beruhen.³⁷⁴ Zu fordern ist, dass die Ausschließlichkeit Folge einer bewussten von der Rechtsordnung eingeräumten Rechtsposition ist.³⁷⁵ Das ist jedoch bei Einträgen in der Blockchain – hierbei handelt es sich um unveränderliche Code-Sequenzen – nicht der Fall.³⁷⁶ Darüber hinaus setzt die Einordnung als sonstiges Recht voraus, dass der Berechtigte vom Schuldner ein bestimmtes Verhalten fordern kann (sogenanntes relatives Recht) oder der Inhaber von allen anderen ein bestimmtes Verhalten verlangen kann (sogenanntes absolutes Recht).³⁷⁷ Aufgrund der einfachen Zuweisung eines Kryptoassets durch die Blockchain ist dies jedoch nicht gegeben.³⁷⁸ Die sonstigen Token sind somit nicht als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1

³⁷¹ *Eckhold/F. Schäfer*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 22.

³⁷² *Schapiro*, in: E-Commerce, Kap. 6 F Rn. 21; *Büchner*, 47 ff.; *Gantert*, Der virtuelle Gegenstand im Recht, 2010, 21; *Gössl/Vette*, in: Große Ruse-Kahn/Klass/v. Lewinski, S. 146; *Boehm/Pesch*, in: MMR 2014, S. 78; *Sabellek/Heinemeyer*, in: CR 2012, S. 720; *Diegmann/Kuntz*, in: NJW 2010, S. 561; *Rippert/Weimer*, in: ZUM 2007, S. 274; *Lober/Weber*, in: MMR 2005, S. 655.

³⁷³ Vgl. *Kaulartz/Schmid* in: CB 2021, S. 300; *Hoeren/Prinz*, in: CR 2021, S. 569 f.

³⁷⁴ BVerfG, in: ZUM-RD Jahr 2005, S. 121 – ad-acta.de; BGH in: ZUM 2013, S. 138 Rn. 23 f. – gewinn.de.

³⁷⁵ BGH in: ZUM 2013, S. 138, Rn. 24 – gewinn.de.

³⁷⁶ *Rauer/Bibi*, in: ZUM 2022, S. 24 f.; auch *Kraetzig*, in: CR 2022, S. 482, Rn. 18.

³⁷⁷ *Grüneberg*, in: Grüneberg, Einl. V. § 241, Rn. 5.

³⁷⁸ Vgl. auch *Rückert*, in: MMR 2016, S. 269.

BGB zu werten. Auch hier bestehen keine Unterschiede zwischen den einzelnen Token-Arten.³⁷⁹

cc) Forderungseigenschaft/ „Andere Rechte“ im Sinne des § 413 BGB

Auch eine Einordnung als Forderung scheint zunächst grundsätzlich denkbar.³⁸⁰ Dafür müssten Token jedoch einen Leistungsanspruch gegen einen Dritten begründen.³⁸¹ Entsprechend der Natur der Blockchain weist diese jedoch nur eine Transaktionshistorie nach. Mangels zentraler, emittierender Stelle, gegen die sich die Forderung richten könnte, entsteht – im Gegensatz zur Überweisung unter Zwischenschaltung von Banken – jedenfalls bei Currency Token keine Forderung.³⁸² In der Folge entsteht auch beim Empfänger des Tokens kein Anspruch. Diesem steht keine Forderung gegen „die Blockchain“ zu. Es entstehen insofern auch keine Forderungen des einen Nutzers der Blockchain gegen einen anderen.³⁸³ Hier fehlt es bereits am Rechtsbindungswillen im Rahmen des Peer-to-Peer-Netzwerkes.³⁸⁴ Eine reine Information über die Historie bereits erfolgter Transaktionen vermag bereits im Ansatz keine Forderung zu begründen.³⁸⁵ Anders kann sich dies bei der Frage der Einordnung der Investment-Token und der Utility Token verhalten. Denn hier repräsentieren die jeweiligen Token Rechte gegenüber einem Emittenten, sodass diese ggf. als „anderes Recht“ im Sinne des § 413 BGB zu verstehen sind.³⁸⁶

dd) Einordnung als Immaterialgut

Ebenfalls scheint es nicht vollkommen abwegig, dem Token die Eigenschaft eines Immaterialguts zuzuschreiben.³⁸⁷ Dies scheidet jedoch regelmäßig bereits deshalb aus, da § 69a UrhG das Vorliegen eines Computerprogrammes voraussetzt. Bei Kryptotoken handelt es sich jedoch regelmäßig nicht um Computerprogramme.³⁸⁸ Darüber hinaus wird die nach § 2 Abs. 2 UrhG

³⁷⁹ *Eckhold/F. Schäfer*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 42.

³⁸⁰ *Langenbucher/Hoche/Wentz*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, 1. Teil 11. Kapitel, II. 2. a) Rn. 36; *Kleinert/Mayer*, in: EuZW 2019, S. 859.

³⁸¹ *Langenbucher/Hoche/Wentz*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, 1. Teil 11. Kapitel, II. 2. a) Rn. 36; *Walter*, in: NJW 2019, S. 3611.

³⁸² *Walter*, in: NJW 2019, S. 3611.

³⁸³ *Möllenkamp*, in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.6 Rn. 87 ff.; *Spindler/Bille*, in: WM 2014, Rn. 1359 f.; ausführlich *Langenbucher* in AcP 2018, S. 406f.

³⁸⁴ *Sorge*, in: DuD 2007, S. 104; zustimmend: *Spindler/Bille*, in: WM 2014, Rn. 1359f.

³⁸⁵ So auch *Weiss*, in: NJW 2019, Rn. 1054.

³⁸⁶ *Eckhold/F. Schäfer*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 44 und Rn. 33; *Hanten/Sacarcelik*, in: RdF 2019, S. 125; *Vig*, in: BKR 2022, S. 446.

³⁸⁷ *Hanten/Sacarcelik*, in: RdF 2019, S. 126.

³⁸⁸ *Spindler/Bille*, in: WM 2014, Rn. 1359 f.; *Boehm/Pesch*, in: MMR 2014, Rn. 78.

notwendige Schöpfungshöhe nicht erreicht.³⁸⁹ Nach wohl herrschender Meinung lassen sich Kryptotoken mangels entsprechender schöpferischer Leistung nicht als Immaterialgut begreifen.³⁹⁰ § 2 Abs. 2 UrhG fordert eine persönliche Schöpfung. Eine solche ist jedoch dann nicht gegeben, wenn z. B. der einzelne Bitcoin nicht vom Menschen geschaffen wird, sondern vielmehr durch Computerprogramme durch eigenständige Betätigung.³⁹¹

ee) Token als sonstiges Vermögensrecht

Weiterhin diskutiert wird die Klassifikation von sonstigen Token als „sonstiges Vermögensrecht“.³⁹² Diese lassen sich de lege lata nur als gesetzlich nicht ausdrücklich geregelter nicht körperlicher Gegenstand einordnen.³⁹³ Der Überbegriff des Gegenstands erfasst alles, was ein geldwertes Gut darstellen kann.³⁹⁴ Es verbleibt hinsichtlich der nicht weiter eingliederbaren Token die Einordnung als „sonstiges Vermögensrecht“, wozu insbesondere auch Computerprogramme und Daten zählen.³⁹⁵ Die Kategorisierung als sonstiger Gegenstand ist jedoch – nach teils vertretener Ansicht – vor dem Hintergrund insofern als kritisch zu betrachten, als das Gesetz den Begriff zwar in verschiedenen Normen vorsieht, die Auslegung dessen jedoch normabhängig unterschiedlich ausfällt.³⁹⁶ Der Begriff des Gegenstandes tritt häufig im Zusammenhang mit Verfügungen auf, vgl. §§ 135, 161, 185, 747, 816, 2040 BGB. Verfügen kann man jedoch nur über Sachen und Rechte.³⁹⁷ Token wären demnach kein Gegenstand im Sinne des engen Gegenstandsbegriffs. Demgegenüber wird der Gegenstandsbegriff im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Normen wesentlich weiter verstanden.³⁹⁸ Es bietet sich demnach nach teils vertretener Auffassung an, die Entscheidung über die Einordnung als Gegenstand abhängig von der Norm zu machen und die Token gerade nicht per se als Gegenstand zu bezeichnen.³⁹⁹

³⁸⁹ *Spindler/Bille*, in: WM 2014, Rn. 1360; *Boehm/Pesch*, in: MMR 2014, Rn. 78.

³⁹⁰ *Beck/König*, in: JZ 2015, S. 131; *Steinacker/Krauß*, in: E-Commerce, 2017, 13. Teil, E., Rn. 6; *Boehm/Pesch* in: MMR 2014, Rn. 78; *Djazayeri*, in: jurisPR-BKR 6/2014 Anm. 1.; *Kütük/Sorge*, in: MMR 2014, Rn. 644; *Hanten/Sacarcelik*, in: RdF 2019, S. 126.

³⁹¹ *Walter*, in: NJW 2019, S. 3610; *Hanten/Sacarcelik*, in: RdF 2019, S. 126; siehe Erklärung zum „Mining“.

³⁹² *Hanten/Sacarcelik*, in: RdF 2019, S. 126.

³⁹³ *Steinacker/Krauß*, in: E-Commerce, 2017, 13. Teil E., Rn. 9.

³⁹⁴ *Ellenberger*, in: Grüneberg, Überblick v. § 90 Rn. 2; siehe auch *Dörner*, in: Schulze, § 90 Rn. 1.

³⁹⁵ *Spindler/Bille*, in: WM 2014, Rn. 1360.

³⁹⁶ *Ellenberger*, in: Grüneberg, Überblick v. § 90 Rn. 2.

³⁹⁷ *Ellenberger*, in: Grüneberg, Überblick v. § 104 Rn. 16.

³⁹⁸ Vgl. *Faust*, in: BeckOK BGB, § 453 Rn. 24 ff.

³⁹⁹ *Weiss*, in: NJW 2019, S. 1054; a. A. *Spindler/Bille*, in: WM 2014, Rn. 1360, nach welcher Kryptowährung immer als Gegenstand zu klassifizieren ist.

Nach wohl verbreitetster Auffassung werden Kryptotoken ohne Weiteres als unkörperlichen bzw. sonstiger Gegenstand i. S. d. § 453 Abs. 1 BGB eingeordnet.⁴⁰⁰

2. Der Erwerb von Kryptovermögen

Die vorstehende zivilrechtliche Einordnung der Krypto-Assets hat unmittelbaren Einfluss darauf, wie die Übertragung der Token auf zivilrechtlicher Ebene zu bewerten ist. Hierbei ist wiederum zwischen den Token zu unterscheiden, die dem Anwendungsbereich des eWpG unterfallen, und allen sonstigen Token.

a) Erwerb von Token nach dem eWpG

Die zivilrechtliche Frage des Erwerbs von den dem eWpG unterfallenden Krypto-Token ist durch den Bezug des § 2 Abs. 3 eWpG auf Sachen im Sinne des § 90 BGB zu beantworten. Die Kryptowertpapiere im Sinne des eWpG gehen durch Eigentumsübertragung analog § 929 Satz 1 BGB und Umtragung im Kryptowertpapierregister auf den neuen Inhaber über.⁴⁰¹

b) Erwerb der sonstigen Token

Von denjenigen Investment-Token, die dem eWpG unterfallen, zu trennen ist die zivilrechtliche Übertragung aller sonstigen Token. Diese vollzieht sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln und hängt folglich von der rechtlichen Qualifikation ab. Da diese im vorstehenden Unterkapitel bereits umfassend besprochen wurde, soll hier nur eine gekürzte Darstellung der zivilrechtlichen Übertragbarkeit der sonstigen Token folgen.

Zunächst scheint ein (Eigentums-)Erwerb von Token nach §§ 929 ff. BGB naheliegend. Dabei ist jedoch zu beachten, dass § 929 Satz 1 BGB lediglich den Erwerb von „Sachen“ vorsieht. Wie vorab aufgezeigt, handelt es sich bei Kryptoassets jedoch gerade nicht um „Sachen“ im Sinne des § 90 BGB, sodass bereits aufgrund dessen ein Erwerb nach §§ 929 ff. BGB direkt ausscheidet.⁴⁰²

Diskutiert wurde auch ein Erwerb der Kryptoassets durch Abtretung nach § 398 Satz 1 BGB bzw. §§ 413, 398 Satz 1 BGB. Die Abtretung im Sinne des § 398 Satz 1 BGB hat grundsätzlich

⁴⁰⁰ *Kütük/Sorge*, in: MMR 2014, 644; *Heine*, in: NStZ 2016, S. 644; *Spindler/Bille*, in: WM 2014, Rn. 1360; *Kleiber*, in: MMR-Aktuell 2022, S. 445475; *Siedler*, in: Möslein/Omlor, § 7 Rn. 19.

⁴⁰¹ *Vig*, in: BKR 2022, S. 445; *Omlor*, in: NJW 2024, S. 335.

⁴⁰² *Walter*, in: NJW 2019, S. 3611.

den Wechsel des Gläubigers einer Forderung gegen einen Dritten zur Folge.⁴⁰³ Mangels Vorliegen einer Forderung, welche abgetreten werden könnte, geht dieser Lösungsansatz jedenfalls im Hinblick auf Kryptowährungen fehl.⁴⁰⁴ Anders ist dies im Hinblick auf die Investment-Token und die Utility Token zu verstehen, die aufgrund Herausgabe durch einen Emittenten als „anderes Recht“ im Sinne des § 413 BGB qualifiziert werden können. Eine Übertragung findet hier entsprechend den Abtretungsregeln nach §§ 423, 398 BGB statt.⁴⁰⁵

In der Literatur diskutiert wird jedenfalls die Möglichkeit der Übertragung analog §§ 929 ff. BGB.⁴⁰⁶ Dabei wird teilweise nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Gebotenheit der analogen Anwendung des Eigentumsrechts auf die verbleibenden Krypto-Token hervorgehoben.⁴⁰⁷ Die Gegenstimmen argumentieren insbesondere mit dem sachenrechtlichen Typenzwang, nach welchem alle sachenrechtlichen Rechtspositionen im Gesetz abschließend fixiert sind.⁴⁰⁸ Schließlich führt Skauradszun an, der Gesetzgeber müsse durch die Entscheidung den Begriff der „Kryptowerte“ definiert zu haben, ohne dabei § 90 BGB zu erweitern, so verstanden werden, dass dies gerade nicht gesetzgeberische Intention sei. Er stellt dabei darauf ab, dass dem Gesetzgeber zuvor ein Eckpunktepapier für die regulatorische Behandlung von elektronischen Wertpapieren und Krypto-Token mit dort aufgeführten zivilrechtlichen Überlegungen vorgelegen habe und dieser seine Entscheidung bewusst dahingehend getroffen habe, § 90 BGB nicht zu erweitern. Eine analoge Anwendung sei folglich abzulehnen.⁴⁰⁹ Eine vergleichbare Interessenlage wird insofern wohl abzulehnen sein.⁴¹⁰ Denn Blockchain-Token seien ihrem Wesen nach eher mit den unkörperlichen Rechten des § 413 BGB als den Sachen des § 90 BGB zu vergleichen.⁴¹¹

Abschließend geklärt ist die Frage nach der Einstufung derzeit jedenfalls nicht. Nach hier vertretener Meinung sprechen die besseren Argumente dafür, eine direkte Anwendung der §§ 929 ff. BGB mangels Sachqualität auszuschließen. Auch eine analoge Anwendung der §§ 929 ff. BGB scheidet wohl aus. Zwar lassen sich die Argumente für eine analoge

⁴⁰³ Kieninger, in: MüKo § 398 Rn. 1.

⁴⁰⁴ Ebenso Omlor, in: ZHR 2019, S. 327; Paulus/Matzke, in: ZfPW 2018, S. 451; Langenbucher, in: AcP 2018, S. 405.

⁴⁰⁵ Paulus/Matzke, in: ZfPW 2018, S. 451.

⁴⁰⁶ Vgl. Walter, in: NJW 2019, 3611 ff; Hoeren/Prinz, Rn. 567 ff.

⁴⁰⁷ Vgl. Walter, in: NJW 2019, 3611 ff.

⁴⁰⁸ Klinck, § 929 BGB Rn. 19.

⁴⁰⁹ Skauradszun, in: AcP 2021, S. 362.

⁴¹⁰ So auch Omlor, in: Möslein/Omlor, § 35 Rn. 48 ff.

⁴¹¹ Ders., in: Möslein/Omlor, § 35 Rn. 49.

Anwendung der §§ 929 ff. BGB hören und eine planwidrige Regelungslücke lässt sich jedenfalls nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen. Jedoch lässt dies außer Acht, dass eine Übertragung nur zur Folge hat, dass dem Erwerber die faktische Verfügungsgewalt über den Token eingeräumt wird und gerade nicht der Token selbst übertragen wird⁴¹² – ein solcher existiert im Grunde gar nicht, es handelt sich lediglich um einen Datensatz.

Vertritt man die Auffassung, dass es bei der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über Immaterialgüter, sachenrechtlicher Normen sowie der Regelungen zur Abtretung von Forderungen bleibt, so ist die Übertragung der sonstigen nicht weiter eingliederbaren Kryptoassets nach derzeitigem Stand als Realakt einzustufen.⁴¹³ Einer Entscheidung bedarf es derzeit jedenfalls mit Blick auf das Erbrecht nicht. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber entsprechend tätig werden wird und im Hinblick auf Daten und allen voran Dateneigentum tätig werden wird.

3. Zusammenfassung

Die rechtliche Einordnung der einzelnen Token ist für die erbrechtliche Untersuchung des Übergangs des Kryptovermögens von besonders großer Bedeutung. Zusammengefasst geht es im ersten Schritt um die folgende Frage: „Was ist so ein Token eigentlich?“. Das vorstehende Kapitel C.III. hat sich im Detail mit dieser Frage auseinandergesetzt. Token, die nach dem eWpG zu behandeln sind, kommt über § 2 Abs. 2 und Abs. 3 eWpG Sacheigenschaft im Sinne des § 90 BGB zu. Soweit bezüglich der Token der Anwendungsbereich des eWpG nicht eröffnet ist, lässt sich wohl am ehesten die Meinung vertreten, dass es sich bei dem einzelnen kryptografischen Wert um einen sonstigen Gegenstand nach § 453 Abs. 1 BGB handelt. Die Übertragung der Token des eWpG erfolgt folgerichtig durch Übereignung des Tokens im Sinne des § 929 S. 1 BGB. Problematischer ist die Übertragung des sonstigen Tokens, also desjenigen, der als sonstiger Gegenstand zu klassifizieren ist. Nach wohl gegenwärtig herrschender Meinung wird dieser durch Realakt übertragen, wobei eine abschließende Aussage derzeit nicht getroffen werden kann.

Fraglich dürfte sein, ob dies so dahinstehen kann. Die Frage „Wie läuft eine Übertragung von Kryptovermögen eigentlich ab?“ soll in den nachfolgenden Kapiteln geklärt werden. Dabei ist

⁴¹² Vgl. *Kaulartz/Matzke*, in: NJW 2018, S. 3278; *Möllenkamp*, in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.6 Rn. 11; *ders.*, in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.6 Rn. 87 ff.

⁴¹³ *Engelhardt/Klein*, in: MMR 2014, 357; *Kütük/Sorge*, in: MMR 2014, 644 f. (in zwangsvollstreckungsrechtlichem Kontext); *Heckelmann*, in: NJW 2018, 508; *Paulus/Matzke*, in: ZfPW 2018, 451 ff.; *Omlor*, in: ZHR 2019, S. 327; v. *Oertzen/Biermann/Lindermann*, in: ErbR 2022, Rn. 765.

insbesondere für den erbrechtlichen Erwerb von Bedeutung, dass die Einstufung des Erwerbs als Realakt wenig befriedigend ist. Es stellt sich insofern die Frage, ob man den „Token“ selbst überhaupt erwerben kann. Denn bei diesem handelt es sich – sofern keine Verknüpfung mit einem Gegenstand der analogen Welt vorliegt – lediglich um einen Datensatz auf der Blockchain. Es steht zu entscheiden, ob diesem Datensatz selbst ein eigener Vermögenswert zukommt. Denn nur dann wäre eine Übertragung des Datensatzes wirtschaftlich für den Inhaber des Tokens überhaupt von Bedeutung. Im Detail geht es somit um die Frage, was genau übertragen bzw. vererbt werden soll und welche Rechtsbeziehung zwischen dem Erblasser und dem zu übertragenden Gegenstand besteht. Zuvorderst soll jedoch die Frage geklärt werden, ob Kryptovermögen generell vererbbar ist.

D. Kryptovermögen als Unterfall des digitalen Nachlasses

I. Einleitung

Um ein grundsätzliches Verständnis für die Thematik des Kryptovermögens zu schaffen, wurde seither dessen technische Seite erörtert und die Übertragung von Kryptovermögen unter Lebenden untersucht. Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt jedoch auf dem Übergang des Kryptovermögens von Todes wegen. Nachfolgend ist insofern Kryptovermögen – umfasst werden sollen hierbei nicht nur Kryptowährungen, sondern vielmehr alle Arten von Kryptovermögen – auf dessen erbrechtliche Besonderheiten zu untersuchen. Aufgrund der weiten Verbreitung von Kryptovermögen in dessen unterschiedlichsten Ausgestaltungsformen im Vermögen von Gesellschaften herrscht jedenfalls dahingehend Einigkeit, dass dieses auch auf den Tod eines Inhabers auf dessen Erben übergehen muss.⁴¹⁴ Bereits seit geraumer Zeit ist der Begriff des sogenannten digitalen Nachlasses in aller Munde. Dies trifft auch auf die juristische Literatur zu, sodass vermehrt Kommentierungen⁴¹⁵ und Aufsätze⁴¹⁶ im Hinblick auf den digitalen Nachlass und die Vererbbarkeit digitaler Inhalte zu finden sind. Mit steigender Bevölkerungszahl nimmt auch die Anzahl von Internetnutzern mit jedem Tag zu. Damit geht zudem ein Anstieg der Benutzerkonten bei E-Mail-Providern, Streamingdiensten, Social-Media-Accounts und Ähnlichem einher.⁴¹⁷ Den meisten Menschen dürfte bewusst sein, dass deren Bankguthaben, Immobilien und sonstiges Eigentum mit ihrem Tod nicht einfach verschwinden, sondern nach deutschem Rechtsverständnis des Erbrechts auf deren Erben übergehen. Diese Nachlassgegenstände und das Rechtsverständnis der breiten Bevölkerung beziehen sich jedoch meist auf Gegenstände der analogen Welt.⁴¹⁸ Dass diese einen bestimmten Wert haben und an die Erben übergehen, ist im Verständnis der Gesellschaft zunächst wohl bereits deshalb vorhanden, weil man sie berühren und sehen kann. Kaum einer – insbesondere die jüngere Generation, die mit dem Internet und dessen Facetten aufwächst – macht sich jedoch z. B. beim Einrichten einer E-Mail-Adresse Gedanken darüber, was genau mit sämtlichen digitalen Hinterlassenschaften nach dessen Ableben passieren soll. Insbesondere die „Digital Natives“ haben sich aufgrund

⁴¹⁴ Medler, in: ZEV 2020, S. 264 ff.; v. Oertzen/Biermann/Lindermann, in: ErbR 2022, S. 765 ff.; Thelen, in: RNotZ 2023, S. 426 ff.; Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 116 ff.

⁴¹⁵ W. Kössinger/Najdecki, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 1. Teil § 1 II. 3. Rn. 100 ff.; Preuß, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 387 ff.; Herzog, in: Kroiß/Horn/Solomon, Kap. 9. A. I., Rn. 1 ff.; Leipold, in: MüKO, § 1922 Rn. 31 ff.; Müller-Christmann, in: BeckOK BGB, § 1922 Rn. 99 ff.

⁴¹⁶ Beispielhaft aufgeführt: Herzog, in: NJW 2013, S. 3745 ff.; Raude, in: RNotZ 2017, S. 17 ff.; Klas/Möhrke-Sobolewski, in: NJW 2015, S. 3473; Seidler, in: NZFam 2020, S. 141 ff.; Preuß, in: NJW 2018, S. 3146 ff.

⁴¹⁷ Beispielhaft hier der Anstieg an Social-Media-Accounts: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/739881/umfrage/monatlich-aktive-social-media-nutzer-weltweit/>, zuletzt besucht am 13.03.2024.

⁴¹⁸ So auch Gloser, in: MittBayNot 2016, S. 12.

ihres Alters jedenfalls regelmäßig noch keine Gedanken über die Vererbbarkeit des digitalen Nachlasses gemacht.⁴¹⁹ Wegen der „Neuheiten“, welche das Internet und das „digitale Leben“ mit sich bringen, ist in der breiten Bevölkerung das Verständnis dahingehend, dass auch dieser digitale Teil des Lebens als Bestandteil des Nachlasses im Falle des Ablebens an die Erben übergehen könnte, noch nicht abschließend angekommen. In diesem Kapitel sollen die erbrechtlichen Fragen rund um den sogenannten digitalen Nachlass erörtert werden. Hieran anschließend stellt sich insbesondere die Frage, ob Kryptovermögen als Teil des solchen nach den bisher für den digitalen Nachlass geltenden Regeln und Standards vererbt werden kann. Dafür muss untersucht werden, ob Kryptovermögen als eigenständiger „Nachlass“ zu betrachten ist oder es sich hierbei lediglich um einen Unterfall des digitalen Nachlasses handelt.

II. Was ist digitaler Nachlass?

Um die Thematik des sogenannten „digitalen Nachlasses“ nachvollziehen zu können, soll im Rahmen dieser Arbeit zunächst der Nebel rund um den Begriff desselben gelichtet werden. Was auf den ersten Blick einleuchtend erscheint, stellt sich bei genauerer Betrachtung als ein endlos anmutender Versuch dar, Inhalte der digitalen Welt zu kategorisieren und unter einer einzelnen Begrifflichkeit zu definieren.

1. Definition des „digitalen Nachlasses“

Um die Problematik des Umgangs mit dem „digitalen Nachlass“ nachvollziehen zu können, bedarf es eines genauen Verständnisses, worum es sich bei dem weit gefassten Begriff des digitalen Nachlasses überhaupt handelt. Problematisch erscheint insofern nämlich bereits der Versuch, eine griffige und vor allem umfassende Definition zu finden.⁴²⁰ Dies liegt vor allem an sich immer schneller wandelnden gesellschaftlichen und vor allem auch technischen Fortschritten. Beispielhaft sei hier das bereits angesprochene vermehrte Aufkommen von Social-Media-Accounts mit hohem wirtschaftlichem Wert durch sogenannte Influencer angeführt.⁴²¹ Zwar hat sich der Begriff des digitalen Nachlasses nunmehr im allgemeinen Sprachgebrauch der Gesellschaft⁴²² sowie auch der Juristerei verfestigt, ein stehender Rechtsbegriff ist er jedoch

⁴¹⁹ W. Kössinger/Najdecki, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 1. Teil § 1 II. 3. Rn. 100a.

⁴²⁰ Deusch, in: ZEV 2014, S. 2 ff.; Gloser, in: MittBayNot 2016, S. 12 ff.; Raude, in: ZEV 2017, S. 434.

⁴²¹ <https://lookfamed.de/news/influencer-marketing-statistik/>, zuletzt besucht am 13.03.2024.

⁴²² Siehe z. B. <https://www.br.de/nachrichten/netzwelt/digitaler-nachlass-fruchzeitiges-handeln-hilft-den-erben-T1HrkWB>, zuletzt besucht am 13.03.2024; https://www.saarbruecker-zeitung.de/sz-spezial/mehrwert/digitaler-nachlass-darauf-sollten-sie-achten_vid-107935523, zuletzt besucht am 13.03.2024; <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/wirtschaft/digitale-nachlassverwaltung-souveraen-ueber-den-tod->

nicht.⁴²³ Hinzu kommt, dass es in Deutschland – im Gegensatz zu den meisten Bundesstaaten der USA⁴²⁴ – keine klaren eigenständigen Rechtsvorschriften gibt, welche den digitalen Nachlass (bzw. Teile hiervon) regeln.⁴²⁵

Während ein Ansatz⁴²⁶ zunächst versuchte, den digitalen Nachlass als das digitale Vermögen, also alle Daten und Konten des Erblassers, zu verstehen, die auch nach Ableben des Nutzers weiter bestehen bleiben, muss dies nach hier vertretener Ansicht als zu eingeschränkt bewertet werden, da dies insbesondere lokal auf Hardware gespeicherte Daten nicht umfasst. Bereits im Jahre 2013 beschrieb der Deutsche Anwaltverein den Begriff des digitalen Nachlasses im Rahmen seiner Initiativstellungnahme als „die Gesamtheit des digitalen Vermögens, also Urheberrechte, Rechte an Websites, Domains sowie sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Providern (siehe Provider) und dem Erblasser (siehe Erblasser) hinsichtlich der Nutzung des Internets selbst, aber auch hinsichtlich diverser Internetangebote (beispielhaft aufgezählt: Verträge über Zugang zu und Dienste auf sozialen Netzwerken, E-Mail-Dienste, Internetportale, etc.) und erfasst damit auch die Gesamtheit aller Accounts (siehe Account) und Daten des Erblassers im Internet.“⁴²⁷ Vertreter eines weiten Begriffsverständnisses schlagen heute vor, den Begriff „digitaler Nachlass“ auf sämtliche Rechtsverhältnisse des Erblassers, betreffend informationstechnische Systeme, einschließlich des gesamten elektronischen Datenbestandes, auszudehnen.⁴²⁸ Dieser Auffassung ist zuzustimmen.⁴²⁹ Denn unter Zugrundelegung dieses weiter gefassten Begriffs sind nunmehr neben der Hard- und Software des Erblassers auch alle auf lokalen Datenträgern oder online gespeicherten Daten sowie sämtliche Zugänge zum Internet, alle E-Mails und die Rechte des Erblassers an Websites, Blogs, Fotos, Videos und Textbeiträgen, die er im Internet veröffentlicht hat, erfasst.⁴³⁰ Auch alle

[hinaus-19365712.html](#), zuletzt besucht am 14.03.2024; <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/das-digitale-erbe-was-das-ist-und-wie-sie-es-regeln-sw2-geld-markt-meinung-2023-12-02-100.html>, zuletzt besucht am 14.03.2024.

⁴²³ Wunderlin/Bielajew, in: IPRB 2014, S. 224; zum Mangel an Regelungen siehe auch Martini in: Hill/Martini/Wagner, S.83.

⁴²⁴ Zusammenfassung der einzelnen Rechte in den US-Staaten siehe unter <https://www.everplans.com/articles/state-by-state-digital-estate-planning-laws>, zuletzt besucht am 20.05.2023; zur Umsetzung des Fiduciary Access to Digital Assets Act, Revised, siehe <https://www.uniformlaws.org/committees/community-home?CommunityKey=f7237fc4-74c2-4728-81c6-b39a91ecdf22>, zuletzt besucht am 20.05.2023.

⁴²⁵ Zu dem digitalen Nachlass und dem Grundsatz der Universalsukzession siehe BGH, Urteil vom 12.7.2018 – III ZR 183/17, in: NJW 2018, S. 3178 ff.; Knoop, in: NZFam 2016, S. 968.

⁴²⁶ Herzog, in: NJW 2013, S. 3745.

⁴²⁷ Initiativstellungnahme des DAV Nr. 34/2013, S. 93, abrufbar unter <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2013/SN-DAV34-13.pdf>, zuletzt besucht am 11.05.2023.

⁴²⁸ Deusch, in: ZEV 2014, Rn. 2ff.; Klas/Möhrke-Sobolewski, in: NJW 2015, S. 3473.

⁴²⁹ Vgl. auch Biermann, in: Scherer, § 50 Rn. 2 ff.

⁴³⁰ Deusch, in: ZEV 2014, Rn. 2 ff.

elektronisch begründeten Vertragsbeziehungen, beispielsweise im Rahmen des Kaufs und Verkaufs von Waren, aber ebenso die Vertragsbeziehungen zu Host-, Access- oder E-Mail-Account-Providern, fallen dementsprechend hierunter.⁴³¹ Kurz zusammengefasst handelt es sich schließlich um die Gesamtheit des digitalen Vermögens des Erblassers.⁴³² Bei genauerer Betrachtung wird ersichtlich, dass durch den stetigen Wandel der Technologien auch der Begriff des digitalen Nachlasses wandelbar sein muss, um einen möglichst umfassenden Bereich an digitalen Vermögenswerten zu erfassen. Hieraus folgt jedoch auch, dass Versuche einer eingehenden Definition des Begriffs des digitalen Nachlasses nicht abschließend gelingen können. Zutreffender wäre es, im Rahmen der Vererbbarkeit digitaler Inhalte vom „digitalen Vermögen“ zu sprechen. Dies entspräche auch eher dem Verständnis des Begriffs im englischsprachigen Rechtsraum, des sogenannten „digital asset“.⁴³³

Vergegenwärtigt man sich die vorstehenden Definitionsversuch und betrachtet man die Diskussion um den digitalen Nachlass in einem Vakuum, so entsteht zunächst der Eindruck, dass es sich hierbei um eine von den sonstigen Nachlasswerten abzutrennende Vermögensmasse handelt. Es stellt sich – vorgelagert zur Diskussion um die Vererbbarkeit digitalen Vermögens – die Frage, ob der digitale Nachlass vom „analogen“ Nachlass getrennt zu betrachten und schließlich auch erbrechtlich zu behandeln ist. Denkbar wäre, zunächst davon auszugehen, dass es sich bei dem digitalen und dem analogen Nachlass um zwei getrennt zu betrachtende Vermögensmassen handelt. Diese wären sodann auch getrennt auf deren Vererbbarkeit und die Frage der Rechtsnachfolge zu untersuchen. Diese Überlegung geht jedoch insofern fehl, als sie voraussetzt, dass man den digitalen Nachlass als einen einzelnen Vermögensgegenstand erfasst. Bei dem digitalen Nachlass handelt es sich bei genauerer Betrachtung jedoch – wie bei dem analogen Nachlass auch – um eine Vielzahl einzelner Rechtspositionen.⁴³⁴ Unabhängig von der Frage, ob der digitale Nachlass entsprechend dem analogen Nachlass vererbt werden kann, ist gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die Vererbbarkeit von Vermögenswerten und somit der Betrachtung des digitalen Nachlasses ausschließlich § 1922 BGB,⁴³⁵ welcher vom „Vermögen (...) als Ganzes“ spricht. Dies hatte zuletzt auch der BGH in seiner Grundsatzentscheidung zum digitalen Nachlass entschieden.⁴³⁶ Unter Zugrundelegung der juristischen

⁴³¹ Raude, in: RNotZ 2017, S. 17.

⁴³² Herzog, in: Kroiß/Horn/Solomon, Kap. 9 A. I., Rn. 1.

⁴³³ Vgl. z. B. Wüsthof, in: EuCML 2018, S. 205 ff.

⁴³⁴ Herzog, in: AnwB online 2018, Rn. 472.

⁴³⁵ Preuß, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 387 ff.; Herzog, in: Kroiß/Horn/Solomon, Teil 1 9. Digitaler Nachlass, Rn. 21; Leipold, in: MüKO, § 1922 Rn. 31 ff.; Müller-Christmann, in: BeckOK BGB, § 1922 Rn. 99 ff.

⁴³⁶ BGH, Urteil vom 12.07.2018 – III ZR 183/17, in: NJW 2018, S. 3178 ff.

Auslegungsmethoden⁴³⁷, insbesondere der Auslegung nach dem Wortlaut, ist hier davon auszugehen, dass „als Ganzes“ nur so verstanden werden kann, dass das Vermögen, welches von Todes wegen auf die Erben übergeht, als Einheit zu betrachten ist. Gründe für eine künstliche Abtrennung des analogen Vermögens vom digitalen „Vermögen“ im Sinne des § 1922 BGB sind nach hier vertretener Auffassung nicht ersichtlich. Das Gesetz unterscheidet ausdrücklich nicht zwischen den analogen und den digitalen Inhalten. Dem Gesetzgeber stand es jederzeit frei, § 1922 BGB nach dem vermehrten Aufkommen digitaler Inhalte entsprechend zu verändern. Dass ein eventuelles Einschreiten auch dem Gesetzgeber – bzw. jedenfalls dem Bundestag – nicht verborgen blieb, äußert sich beispielsweise in der Antwort⁴³⁸ auf die Kleine Anfrage⁴³⁹ verschiedenster Abgeordneter aus dem Jahr 2018, mit welcher diese den Bundestag aufforderten, Stellung zur Frage zu beziehen, ob dieser Handlungsbedarf im Hinblick auf den digitalen Nachlass sehe. Auch äußerte sich das Bewusstsein zur Frage des digitalen Nachlasses in einem weiteren Antrag aus dem Jahr 2019, in welchem diverse Abgeordnete die gesetzliche Regelung des Zugangs zum digitalen Nachlass forderten.⁴⁴⁰ Von der Möglichkeit, eine eigenständige Regelung für den digitalen Nachlass zu schaffen, machte der Gesetzgeber jedenfalls seither mit der Begründung keinen Gebrauch, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung die Kernfragen rund um den digitalen Nachlass und insbesondere dessen rechtliche Einordnung hinreichend beantwortet hatte.⁴⁴¹ Es steht zu vermuten, dass auch der deutsche Gesetzgeber in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung den Vermögens- und damit auch den Nachlassbegriff als eine Einheit betrachtet und eine Teilung in analogen und digitalen Nachlass gerade nicht bezweckt. Ein Eingreifen durch den Gesetzgeber in Form einer Gesetzesänderung ist insofern ebenso wenig zu erwarten wie eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik des digitalen Nachlasses. Die Antworten auf die Anfragen lassen erahnen, dass die Gesetzgebung es sich in diesem Fall leicht machen wird und die Erörterung entscheidender Fragen rund um das Thema des digitalen Nachlasses der vorsorgenden Rechtspflege bzw. der Rechtsprechung überlassen wird. Wenn also im Folgenden vom digitalen Nachlass die Rede ist, umfasst dies lediglich einen Teil des gesamten Nachlasses. Analoger und digitaler Nachlass bilden jedoch eine Einheit und

⁴³⁷ Diese sind grammatische Auslegung (Wortlaut), historische Auslegung, systematische Auslegung und teleologische Auslegung.

⁴³⁸ Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, Drucksache 19/4207 vom 10.09.2018, einsehbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/042/1904207.pdf>, zuletzt besucht am 14.04.2024.

⁴³⁹ Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, Drucksache 19/3954 vom 23.08.2018, einsehbar unter <https://archive.org/details/ger-bt-drucksache-19-3954/mode/2up>, zuletzt besucht am 14.03.2024.

⁴⁴⁰ Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, Drucksache 19/14044 vom 16.10.2019, einsehbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/140/1914044.pdf>, zuletzt besucht am 14.03.2024.

⁴⁴¹ Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, Drucksache 19/4207 vom 10.09.2018, einsehbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/042/1904207.pdf>, zuletzt besucht am 14.03.2024.

sind formell gerade nicht als getrennte Vermögensmassen zu betrachten. Vielmehr stellt der digitale Nachlass einzig einen Teil des Nachlasses als solchem dar.

2. Der digitale Nachlass als Sammelbegriff

Deutlich wird, dass es sich bei dem Versuch der Definition des digitalen Nachlasses um die Bemühung handelt, einen möglichst weiten Rahmen zu fassen, um die einzelnen Komponenten einer sich immer weiter entwickelnden Technik zu umfassen. Es stellt sich insofern die Frage, ob es einer Definition in Form eines statischen Begriffsverständnisses überhaupt bedarf. Wie eingangs dieses Kapitels erwähnt, ist der Begriff des digitalen Nachlasses unter dem Aspekt einer sich weiterentwickelnden Gesellschaft und technologischer Fortschritte zu betrachten. Es handelt sich nicht um einen statischen Rechtsbegriff, dessen Inhalt selbst unveränderlich und von äußeren Veränderungen unberührt bestehen bleibt. Aufgrund des weit gewählten Begriffs des „Vermögens“ im Sinne des § 1922 BGB bzw. des Verständnisses über den Inhalt des Nachlasses werden Stimmen lauter, welche den digitalen Nachlass weniger als Definition, sondern vielmehr als eine Art Sammelbegriff verstehen wollen.⁴⁴² Rechtlich kann hierbei eine Fülle von Rechten zusammengefasst werden.⁴⁴³ Dies leuchtet insofern ein, als es in der „Offline-Welt“ auch keine abschließende Definition aller erbrechtlich übergangsfähigen Vermögensmassen gibt. Vielmehr handelt es sich bei dem klassischen Verständnis des Nachlasses ebenfalls nur um einen Begriff zur Umschreibung der Gesamtheit des Vermögens.⁴⁴⁴ Dies bietet den Vorteil, dass die Gesamtheit von Inhalten, welche unter den Begriff des (digitalen) Nachlasses zu subsumieren sind, auch der Veränderung zugänglich ist. Versteht man den digitalen Nachlass gerade nicht als statischen Rechtsbegriff, sondern als eine wandelbare Umschreibung sämtlichen digitalen Vermögens, welches durch den Tod des Erblassers auf dessen Erben übergehen kann, so spielt es für die (Rechts-)Praxis keine Rolle, ob es zu gesellschaftlichen oder technischen Fortschritten kommt. Auch eine Veränderung der tatsächlichen Lage wäre ohne Weiteres durch Erweiterung des sammelbegrifflichen Verständnisses unter den digitalen Nachlass zu fassen, sofern es allgemein hin noch zur Sammlung gefasst werden kann. Dabei lässt sich der Inhalt des digitalen Nachlasses nach einer Ansicht⁴⁴⁵ in drei Gruppen aufteilen: 1. Rechte an Daten,

⁴⁴² *Sorge*, in: MMR 2018, S. 373 f.; i. E. *Bräutigam*, in: Burandt/Rojahn, Anh. zu § 1922, Rn. 3; *Herzog*, in: Kroiß/ Horn/ Solomon, 9. Digitaler Nachlass, Rn. 1.

⁴⁴³ *Herzog*, in: NJW 2013, S. 3745; zustimmend die Studie des SIT, S. 36 ff., abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/2019-12-Studie-digitaler-Nachlass.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt besucht am 20.05.2023.

⁴⁴⁴ So auch *Wachter*, in: Scherer, § 4 Rn. 7; *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 18; *Rißmann/Szalai*, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 16.

⁴⁴⁵ *Bock*, in: Groll/Steiner, § 20, Rn. 20.91 ff.; Vgl. *Kunz*, in: Staudinger, § 1922 BGB Rn. 601 ff.

welche auf einem Datenträger gespeichert sind, die offline und ohne Dritte, z. B. Internetdiensteanbieter, zugänglich sind; 2. zwischen dem Erblasser und Internetdiensteanbieter geschlossene Vertragsverhältnisse, insbesondere benutzerkontengestützte Nutzungsverhältnisse, welche vor allem Rechte an Daten, die auf fremden Servern gespeichert sind, begründen und 3. nicht primär auf die Nutzung eines IT-Systems gerichtete Rechtsverhältnisse, die über das Internet und im Rahmen eines Nutzerkontoverhältnisses begründet wurden.⁴⁴⁶ Details zu den einzelnen „digitalen Nachlassgegenständen“ finden sich nunmehr auch in der Aufzählungen von Preuß⁴⁴⁷ oder Ludyga.⁴⁴⁸ Die derzeit wohl umfassendste und detaillierteste Aufzählung ist im Nomos Kommentar Nachfolgerecht zu finden.⁴⁴⁹ Herzog beschreibt dort den digitalen Nachlass zusammenfassend als Sammelbegriff für:

- „Vertragsbeziehungen z.B. zu Host-, Access oder E-Mail-Account-Providern, Anbietern sozialer Netzwerke oder anderer Angebote im Internet,
- das Eigentum an Hardware,
- Rechte an Websites und Domains,
- Urheberrechte,
- die Nutzungs- bzw. Verbreitungsrechte an Software oder E-Books oder Ähnlichem,
- Rechte an Online-Adressbüchern, hinterlegten Bildern, Clouds, Forenbeiträgen, Blogs, YouTube-Videos und E-Mails,
- vertragliche Rechte und Pflichten aus über den Online(versand)handel begründeten Vertragsbeziehungen sowie
- Zugriffsrechte auf ausschließlich online verwahrte Dokumente (zB Telefonrechnungen, die dem Kunden nur noch auf einer abrufbaren Internetseite zur Verfügung gestellt werden).“

Auch diese Aufzählung gewährt jedoch keine Sicherheit, in Zukunft vollständig zu sein. Denn, wie eingangs erwähnt, erscheint es aufgrund der schier endlos wirkenden Fülle an digitalen Inhalten und deren Ausformungen kaum möglich, eine einheitliche Definition des digitalen Nachlasses zu finden. Viel wichtiger ist das einhellige Verständnis dahingehend, dass es sich beim digitalen Nachlass nicht lediglich um ausschließlich „internetbezogene“ Inhalte handelt – oder in Abgrenzung dazu auf bestimmter Hardware gespeicherter Inhalte. Nach hier vertretener

⁴⁴⁶ Zur Einzelauflistung der verschiedenen Untergruppen siehe: *Bock*, in: Groll/Steiner, § 20, Rn. 20.93 ff.; Vgl. die unterschiedlichen Vertragstypen durch *Kutscher*, S. 21 ff.

⁴⁴⁷ *Preuß*, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 398 ff.

⁴⁴⁸ *Ludyga*, in: ZEV 2018, S. 2.

⁴⁴⁹ *Herzog*, in: Kroiß/Horn/Solomon, Kap. 9 A. I., Rn. 1 ff.

Ansicht handelt es sich bei der Begrifflichkeit des digitalen Nachlasses um einen dynamischen, stets wandelbaren Begriff. So fallen – Stand heute – die vorbenannten Inhalte unter die Kategorie des digitalen Nachlasses. Es ist dabei jedoch nicht auszuschließen, dass in (naher) Zukunft weitere Unterfälle des digitalen Nachlasses aufkommen werden, die sodann ebenfalls im Wege der Kategorisierung zum digitalen Nachlass zu zählen sind. Dabei bietet das Verständnis des digitalen Nachlasses als Sammelbegriff den Vorteil, dass es keiner neuen Definition des Begriffes in Folge gesellschaftlichen bzw. technologischen Wandels bedarf. Vielmehr tritt durch den Automatismus des Begriffsverständnisses der Wandel der Definition automatisch ein, sobald neue Unterfälle des digitalen Nachlasses in Form digitaler Vermögenswerte entstehen.

Anschaulich wird die Notwendigkeit eines solchen Automatismus, wenn man das eingangs gewählte Beispiel der Social-Media-Accounts großer Influencer näher betrachtet. Wurden in den frühen 2000er Jahren noch Film- und Musikstars zu Idolen erkoren, so nehmen diesen Platz heute vermehrt Influencer ein.⁴⁵⁰ Deren Accounts auf verschiedensten Plattformen – beispielhaft seien hier Instagram und TikTok genannt – generieren durch die dort veröffentlichten Inhalte und Werbungen mit ausgewählten Werbepartnern immense Summen an Einnahmen. Unter anderem in Fällen, in welchen die öffentlich einsehbaren Accounts einen eigenständigen Wert haben, ist es für die Nachfolge von Bedeutung, dass es klare Regelungen gibt, welche den Übergang solcher Vermögenswerte regeln. Vor dem Hintergrund, dass es in naher Zukunft nicht absehbar zu sein scheint, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf das Verständnis des „Vermögens“ im Sinne des § 1922 BGB tätig werden wird, ist es umso wichtiger, ein Verständnis dahingehend zu entwickeln, dass auch solche Einzelfälle einer geregelten Nachfolge unterliegen. Legt man das Verständnis des digitalen Nachlasses in Form eines wandelbaren Sammelbegriffs zugrunde, so kann dahinstehen, dass die Vererbbarkeit der Social-Media-Accounts vor knapp 20 Jahren noch keine Rolle spielte. Jedenfalls mit dem Aufkommen der neuartigen Technologie und der Verbreitung derselben fallen auch sämtliche Social-Media-Accounts unter den digitalen Nachlass.

Der technologische Wandel wird auch in Zukunft schnell voranschreiten. Nach hier vertretener Ansicht bietet es sich folglich an, vom starren Verständnis eines Definitionsbegriffes abzuweichen und den digitalen Nachlass als Ansammlung verschiedenster digitaler Vermögenswerte zu verstehen. Die Frage nach der Notwendigkeit einer Definition stellt sich insofern nicht zwingend, da der digitale Nachlass formell vom analogen Nachlass nicht zu trennen ist. Auch bei

⁴⁵⁰ <https://lookfamed.de/news/influencer-marketing-statistik/>, zuletzt besucht am 14.03.2024.

diesem handelt es sich um eine Gesamtheit an Vermögenswerten. Genauer gesagt ist der „Nachlass“, also das von Todes wegen auf den Erben übergehende Vermögen, gerade nicht als eine Einheit zu verstehen, sondern vielmehr als eine Ansammlung der einzelnen Rechtspositionen.

3. Die Vererbbarkeit des digitalen Nachlasses

Dass es sich bei dem digitalen Nachlass um keinen besonderen Fall des Nachlasses, sondern vielmehr um die Vielzahl einzelner Rechtspositionen handelt, wurde im vorherigen Unterkapitel erläutert. Es stellt sich die Frage, ob die Aussage „der digitale Nachlass wird vererbt“ ohne weitere Anmerkung so dahinstehen kann. Fraglich ist insbesondere, ob sämtliche Rechtspositionen des digitalen Nachlasses grundsätzlich vererbbar sind. Untersucht werden muss in der Folge die Vererbbarkeit des „Vermögens“ nach § 1922 BGB. Es geht dabei insbesondere um die Frage, ob tatsächlich sämtliche potenzielle Inhalte des digitalen Nachlasses ohne Weiteres auf die Erben übergehen können. Zweifel hieran könnten insbesondere vor dem Hintergrund entstehen, dass auch der analoge Nachlass nichtvererbare Nachlassgegenstände umfassen kann.⁴⁵¹ Insofern bietet sich eine kurze Betrachtung der Grundsätze der Universalsukzession nach § 1922 BGB an, um die Diskussion um die Vererbbarkeit einzelner digitaler Nachlassgegenstände besser nachvollziehen zu können. In der Folge stellt sich sodann die Frage, ob der Grundsatz der Universalsukzession ohne Weiteres auf den digitalen Nachlass angewendet werden kann. Abschließend muss untersucht werden, ob die Einschränkungen, welche sich über die Zeit bei der Vererbbarkeit (analoger) Nachlassgegenstände im Rahmen des § 1922 BGB gebildet haben, auch entsprechend auf den digitalen Nachlass Anwendung finden. So wurde zu Beginn dieses Kapitels festgestellt, dass der digitale Nachlass gerade nicht getrennt vom analogen Nachlass zu betrachten ist, sondern mit diesem zusammen vielmehr eine Einheit darstellt. Dabei liegt die Vermutung nahe, dass die Grundsätze des analogen Nachlasses deckungsgleich auch auf den digitalen Nachlass Anwendung finden. Ob diese Annahme zutrifft oder dies vor dem Hintergrund, dass es sich sowohl beim analogen als auch beim digitalen Nachlass letztlich nur um den Übergang einzelner Rechtspositionen handelt, zu kurz gedacht ist, soll in der Folge untersucht werden.

⁴⁵¹ *Stürner*, in: Jauernig, § 1922 Rn. 10 ff.; *Kroiß*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 1922 Rn. 14 ff.; *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1922 Rn. 25 ff.

a) Gesetzesstand § 1922 BGB

Der Übergang des Vermögens von Todes wegen ist ein Übergang von Rechtsverhältnissen, nicht der einzelnen Berechtigungen und Verpflichtungen aus solchen.⁴⁵² Das Gesetz verwendet die Begriffe des Nachlasses und der Erbschaft an mehreren Stellen, ohne inhaltlich dabei einen Unterschied zwischen den Begriffen zu machen.⁴⁵³ Wenn im Rahmen dieser Arbeit also vom Nachlass die Rede ist, ist dabei grundsätzlich das Vermögen des Erblassers zu verstehen. § 1922 BGB, welcher den erbrechtlichen Übergang des Nachlasses im Wege der Universalsukzession regelt, unterscheidet nach seinem Wortlaut nicht zwischen analogem und digitalem Nachlass. Vielmehr geht entsprechend dem Wortlaut des § 1922 BGB nach dem Willen des Gesetzgebers das Vermögen „als Ganzes“, das heißt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge,⁴⁵⁴ auf die Erben über. Der digitale Nachlass würde jedenfalls dann im Wege der Universalsukzession auf die Erben übergehen, wenn es sich dabei um „Vermögen“ im Sinne des § 1922 BGB handeln würde. Denn nach § 1922 BGB werden alle vermögensrechtlich relevanten Beziehungen vererbt.⁴⁵⁵ Die Annahme, dass unter Vermögen im erbrechtlichen Sinne grundsätzlich der Inbegriff der geldwerten Rechte zu verstehen ist, welche dem Erblasser zustehen⁴⁵⁶, greift zu kurz. Dies würde die Entscheidung der Vererbbarkeit einzig davon abhängig machen, ob ein Gut einen bestimmten Geldwert besitzt – oder nicht. Vielmehr erscheint es angebracht, zur Zugehörigkeit des Vermögens auszugehen, wenn ein Recht oder ein Rechtsverhältnis typischerweise dem Vermögensbereich zuzurechnen ist.⁴⁵⁷ Dabei könnten insbesondere insofern Zweifel an der Vererbbarkeit bestimmter Nachlassgegenstände bestehen, als diese keinen Vermögenswert im klassischen Sinne aufweisen. § 1922 BGB regelt den Regelfall des erbrechtlichen Übergangs vermögensrechtlicher Rechtspositionen, wohingegen dies bei nichtvermögensrechtlichen Rechtsverhältnissen in der Regel nicht der Fall ist.⁴⁵⁸ Insbesondere persönlichkeitsbezogene Rechtspositionen, vor allem höchstpersönliche Rechte und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, unterliegen zunächst nicht dem Grundsatz der erbrechtlichen Nachfolge.⁴⁵⁹ Auf der

⁴⁵² *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 16.

⁴⁵³ *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 18.

⁴⁵⁴ *Esch/Baumann/Schulze zur Wiesche*, S. 73; *Schmoeckel*, § 4 Rn. 10; *Michalski/Schmidt*, § 1 Rn. 3; *Olzen/Looschelders*, § 4 Rn. 78 ff.; *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 16; *ders.*, § 2 Rn. 39.

⁴⁵⁵ *Michalski/Schmidt*, § 1 Rn. 59; *Esch/Baumann/Schulze zur Wiesche*, S. 73; *Müller-Christmann*, in: BeckOK BGB, § 1922 Rn. 12; *Große-Boymann*, in: Burandt/Rohjan, § 1922 Rn. 25; *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 19 ff.; *Lange*, § 9 Rn. 30 ff.

⁴⁵⁶ *Lange*, § 9 Rn. 31; *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 21; *ders.*, § 2 Rn. 32 ff.

⁴⁵⁷ *Olzen/Looschelders*; § 4 Rn. 77; *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 21; *ders.* § 2 Rn. 32 ff.

⁴⁵⁸ *Preuß*, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 161; *Müller-Christmann*, in: BeckOK BGB, § 1922 Rn. 24; *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 22; vgl. OLG Hamm OLGZ 1979, Rn. 45.

⁴⁵⁹ *Michalski/Schmidt*, § 1 Rn. 4; *Olzen/Looschelders*, § 4 Rn. 75; *Krätzschel*, in: Krätzschel/Falkner/Döbereiner, Teil 1. § 1 Erbfolge V. Erbschaft und Nachlass, Rn. 7; *Preuß*, in: BeckOGK BGB § 1922 Rn. 161.

anderen Seite können auch vermögensrechtliche Rechtspositionen – wie der Nießbrauch – nichtvererbbar sein, sofern der Zweck oder die Ausrichtung auf die individuellen Bedürfnisse des Erblassers die Höchstpersönlichkeit begründet.⁴⁶⁰ Dagegen findet der Grundsatz der Universalsukzession auch auf höchstpersönliche Rechte mit vermögensrechtlichem Inhalt Anwendung, sodass solche nach § 1922 BGB übergehen können.⁴⁶¹ Insofern bilden die beiden vorgenannten Leitlinien – also die Vererbbarkeit vermögensrechtlicher und die Nichtvererbbarkeit nichtvermögensrechtlicher Rechtspositionen – lediglich einen groben Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage der Vererbbarkeit. In jedem Fall ist die Vererbbarkeit im Wege einer Einzelfallprüfung zu erörtern. Soweit die jeweilige Rechtsnorm jedoch keine Aussage über die Vererbbarkeit trifft, ist das vorgenannte Prinzip zu beachten.⁴⁶² Aus der Nichtvererbbarkeit bestimmter Rechtspositionen folgt, dass diese mit dem Tod des Erblassers erlöschen.⁴⁶³ Auf die Einzelheiten der Nichtvererbbarkeit bestimmter analoger Rechtsverhältnisse soll hier nicht weiter eingegangen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang lediglich das Verständnis dahingehend, dass nach dem deutschen Rechtsverständnis gerade nicht „Alles“ auf die Erben übergeht, sondern bestimmten – aus besonderen Gründen mit der Person des Erblassers verknüpften – Rechtspositionen die Vererbbarkeit abgesprochen wird.

b) § 1922 BGB im Lichte des digitalen Nachlasses – das Urteil des BGH

Umfassend – wenn auch nicht widerspruchslös – geklärt ist seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs im „Facebook-Fall“, dass im Rahmen des digitalen Nachlasses – aber auch nur hier – auch höchstpersönliche Rechte grundsätzlich vererbbar sind.⁴⁶⁴ Was in der Zeit vor der Entscheidung des BGH nach einem Problemkreis aussah, welcher die juristische Literatur aufgrund des Umfangs und der Fülle von offenen Fragen über lange Zeit in einen Schwebezustand versetzen könnte,⁴⁶⁵ wurde durch ein einzelnes Urteil weitgehend geklärt. Ausweislich der vorbenannten Äußerungen der Bundesregierung auf die kleine Anfrage⁴⁶⁶, stimmt diese den Ausführungen des BGH vollumfänglich zu, sodass im Hinblick auf die Entscheidung von einem Leiturtel

⁴⁶⁰ *Lange*, § 9 Rn. 31; *Preuß*, in BeckOGK BGB § 1922 Rn. 161; *Müller-Christmann*, in: BeckOK BGB, § 1922 Rn. 24.

⁴⁶¹ *Preuß*, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 161; *ders.*, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 371 ff.

⁴⁶² *Lange*, § 9 Rn. 31; *Preuß*, in BeckOGK BGB § 1922 Rn. 161; *Müller-Christmann*, in: BeckOK BGB, § 1922 Rn. 24.

⁴⁶³ *Preuß*, in BeckOGK BGB § 1922 Rn. 162.

⁴⁶⁴ BGH, Urteil vom 12.07.2018 – III ZR 183/17, in: NJW 2018, S. 3178 ff.

⁴⁶⁵ Vgl. *Raude*, in: ZEV 2017, S. 433 ff.; zu den verschiedenen Ansichten vgl auch *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S.262 ff.; im Ergebnis auch *Herzog*, in: NJW 2013, S. 3745 ff.

⁴⁶⁶ Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, Drucksache 19/4207 vom 10.09.2018, einsehbar unter <https://dser-ver.bundestag.de/btd/19/042/1904207.pdf>, zuletzt besucht am 14.04.2024.

gesprochen werden kann. Dabei prüfte der BGH, wie nachfolgend dargestellt, vollumfänglich die Voraussetzungen des Übergangs des „digitalen Nachlasses“. Der BGH hatte über einen Fall zu entscheiden, bei welchem die Eltern einer zuvor verstorbenen Minderjährigen von Facebook Inc. (heute Meta Platforms, Inc.) Zugang zu deren Facebook-Account verlangten. Die Eltern erhofften sich dabei, Hinweise auf die Hintergründe des Todes ihrer Tochter zu erhalten. Facebook Inc. verweigerte den Zugang unter Hinweis auf deren Datenschutzbestimmungen. Der BGH entschied, der Anspruch des Nutzers eines Social-Media-Accounts auf Zugang sei vererbbar. Dem stünden weder das postmortale Persönlichkeitsrecht noch das Fernmeldegeheimnis, datenschutzrechtliche Regelungen oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kommunikationspartner der verstorbenen Tochter entgegen. Auf die einzelnen Punkte soll hier in der gebotenen Kürze eingegangen werden:

Der BGH stellte in seiner Leitentscheidung zunächst fest, dass das Vertragsverhältnis zwischen der Erblasserin und Facebook im Wege der Universalsukzession nach § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben der Verstorbenen übergegangen sei. Nach § 1922 Abs. 1 BGB gehe das Vermögen als Ganzes über. Hierzu gehören grundsätzlich auch Ansprüche und Verbindlichkeiten aus schuldrechtlichen Verträgen, wie dem in Frage stehenden Nutzungsvertrag zwischen der Erblasserin und Facebook. Die Erben treten in die vertraglichen Rechtsstellungen mit sämtlichen Rechten und Pflichten ein. Der BGH entschied, dass die Vererbbarkeit weder durch die vertraglichen Bestimmungen ausgeschlossen sei noch lasse sich ein Ausschluss der Vererbbarkeit aus dem Wesen des Vertrages ableiten. Auch eine Differenzierung nach der Art des Inhalts der auf dem Konto gespeicherten Daten sei abzulehnen. Der BGH prüfte umfangreich, ob eine Vereinbarung über die Versetzung in einen Gedenkzustand einer Inhaltskontrolle im AGB-rechtlichen Sinne standhält und verneinte dies. Darüber hinaus folge aus dem Erbfall auch kein Subjektwechsel, welcher die Leistung in seinem Wesen verändern würde. Der Nutzungsvertrag stelle gerade keinen Vertrag mit einer so höchstpersönlichen Natur dar, die es rechtfertigen würde, die Vererbbarkeit bereits aus diesem Grund auszuschließen. Allenfalls anzudenken wäre die Möglichkeit, dass aufgrund des persönlichen Inhalts eines Facebook-Accounts die aktive Weiternutzung durch die Erben nicht beabsichtigt sei. Dies stehe dem Grundsatz der Vererbbarkeit jedoch nicht entgegen. Auch folge aus den im Nutzungsvertrag stillschweigend vorausgesetzten und damit immanenten Gründen des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Kommunikationspartner der Erblasserin nicht dessen Nichtvererbbarkeit. Es bestehe dahingehend jedenfalls kein schutzwürdiges Vertrauen.

Bemerkenswert ist die Tiefe, mit welcher der BGH den Fall im Detail prüfte. So führte er aus, dass auch die teils im Schrifttum⁴⁶⁷ befürwortete Differenzierung der Vererbbarkeit des Kontozugangs nach dem Inhalt des Benutzerkontos abzulehnen sei. Nach der benannten Auffassung in der Literatur sollen E-Mails bzw. Nachrichten in einem sozialen Netzwerk mit vermögensrechtlichem Bezug vererbbar sein, nicht hingegen solche mit nichtvermögensrechtlichem, insbesondere höchstpersönlichem Inhalt. Wie bereits vorstehend erörtert, bietet die Unterscheidung nach dem vermögensrechtlichen bzw. nichtvermögensrechtlichen Charakter eines Nachlasswertes lediglich eine Richtschnur. Der BGH führte aus, dass nach der gesetzgeberischen Wertung auch Rechtspositionen mit höchstpersönlichem Inhalt unabhängig von einem Vermögenswert auf die Erben übergehen können, wie sich aus § 2047 Abs. 2 BGB und § 2373 Satz 2 BGB ergebe. Im Zuge der Betrachtung des digitalen Nachlasses von Bedeutung ist die Feststellung des BGH, dass aus erbrechtlicher Sicht kein Grund dafür bestehe, digitale Inhalte anders zu behandeln. Das entscheidende Kriterium der Höchstpersönlichkeit sei bei analogen und digitalen Inhalten gleichermaßen betroffen. Eine Unterscheidung sei schon deshalb nicht zielführend, da dies zu erheblichen Problemen in der Praxis führe. Die Differenzierung der Vererbbarkeit würde zunächst die Durchsicht und Zuordnung sämtlicher digitaler Inhalte voraussetzen. Es sei jedoch nicht ersichtlich, wer diese vornehmen sollte und, daran anknüpfend, rechtlich dürfe. Darüber hinaus seien die Grenzen zwischen höchstpersönlichen und vermögenswerten Inhalten unscharf und klare sowie eindeutige Abgrenzungsmöglichkeiten kaum zu definieren, zumal höchstpersönliche Inhalte beim Erbgang vermögensrechtliche Relevanz erlangen könnten. Zudem stünde das postmortale Persönlichkeitsrecht der Erblasserin der Vererbbarkeit digitaler höchstpersönlicher Inhalte nicht entgegen.

Auch das Fernmeldegeheimnis des § 88 Abs. 3 TKG stehe der Vererbbarkeit digitaler Inhalte nicht entgegen. Denn dieses schütze weder die Erblasserin noch den jeweiligen Kommunikationspartner vor einer Kenntnisnahme des Erben vom Inhalt des Benutzerkontos. Ein Verstoß gegen § 88 Abs. 3 TKG scheiterte nach Auffassung des BGH daran, dass der Erbe nicht „Anderer“ im Sinne der Norm sei. Dieser sei vielmehr mit dem Erbfall Beteiligter, der im Zeitpunkt des Erbfalls nicht beendeten und deshalb dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses

⁴⁶⁷ Hoeren, in: NJW 2005, S. 2114; Martini, in: JZ 2012, S. 1152; Brinkert/Stolze/Heidrich, in: ZD 2013, S. 155; hierzu auch Bräutigam, Stellungnahme des DAV zum Digitalen Nachlass, S. 24 f., abrufbar unter <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2013/SN-DAV34-13.pdf>, zuletzt besucht am 14.03.2024.

unterstehenden Kommunikationsvorgänge geworden. Ein Vergleich mit der erbrechtlichen Rechtslage bei Briefpost – bei welcher ein erbrechtlicher Übergang stattfindet – bestätigt dieses Ergebnis.

Schließlich stünden der Vererbbarkeit auch keine datenschutzrechtlichen Überlegungen in Gestalt der Datenschutz-Grundverordnung entgegen. Datenschutzrechtliche Belange der Erblasserin seien nicht betroffen, da die Datenschutz-Grundverordnung nur auf lebendige Personen Anwendung finde. Auch datenschutzrechtliche Belange der Kommunikationspartner der Erblasserin seien nicht betroffen.⁴⁶⁸

Zu den nach § 1922 BGB vererbbaaren Nachlassgegenständen gehört nach der Ausführung des BGH und nunmehr einhelliger Meinung somit auch der digitale Nachlass.⁴⁶⁹ Dabei unterscheidet man im Rahmen des digitalen Nachlasses aus Gründen der Praktikabilität zunächst nicht zwischen höchstpersönlichen Inhalten und solchen, die es nicht sind. Dies wird dem Grundsatz der Universalsukzession gerecht, da ansonsten der Eindruck entstünde, dass es eine Unterscheidung des „digitalen“ und des sonstigen – analogen – Nachlasses gäbe.⁴⁷⁰ Wie eingangs bereits festgehalten, lässt sich eine Unterscheidung in digitalen und analogen Nachlass jedoch nicht rechtfertigen. Stattdessen ist von dem Nachlass als solchem auszugehen. Besonders begrüßenswert ist dabei die Tatsache, dass der BGH seine Entscheidung gerade nicht auf soziale Netzwerke eingrenzt, sondern das Urteil dergestalt formuliert, dass sich dessen Entscheidung ohne Weiteres auf andere Internetdienste übertragen lässt.⁴⁷¹

4. Kryptovermögen als Unterfall des digitalen Nachlasses

Für die Vererbbarkeit von Kryptovermögen stellt sich, anknüpfend an die Ausführungen des BGHs, die Frage, ob die Rechtspositionen, welche typischerweise mit Kryptovermögen in Verbindung stehen, ebenso dem digitalen Nachlass zuzuordnen sind. Aufgrund der umfassenden Rechtsprechung des BGH wäre insofern davon auszugehen, dass Kryptovermögen ohne

⁴⁶⁸ Näheres siehe die Ausführungen des BGH im Urteil. Die Ausführungen zu den datenschutzrechtlichen Einzelheiten sind im Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit zu vernachlässigen.

⁴⁶⁹ *Bäutigam*, in: Burandt/Rojahn, § 1922 Anhang. Digitaler Nachlass, Rn. 2ff.; *Müller-Christmann*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, § 1922 Rn. 99 ff.; *Zimmer*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, § 1922 Rn. 44.; *Stürner*, in: Jauernig § 1922 Rn. 5; *Fischinger*, in: Soergel, § 1922 Rn. 111.

⁴⁷⁰ *Herzog*, in: Kroiß/Horn/Solomon, Kap. 9 A. I., Rn. 1.

⁴⁷¹ *Seidler*, in: NZFam 2020, S. 143.

Weiteres nach den Regeln der §§ 1922 ff. BGB auf die Erben des Erblassers übergehen würden, wenn dieses lediglich einen Unterfall des digitalen Nachlasses darstellen würde.

Nach dem weiten Begriffsverständnis des digitalen Nachlasses versteht man unter diesem sämtliche Rechtsverhältnisse des Erblassers betreffend informationstechnische Systeme, einschließlich des gesamten elektronischen Datenbestandes. Insofern ist auch Kryptovermögen vom Begriff des digitalen Nachlasses erfasst. Denn unter dem Begriff des informationstechnischen Systems sind sämtliche Arten elektronischer datenverarbeitender Systeme zu verstehen.⁴⁷² Es kommt in Folge des bewusst weit gefassten Begriffs für die Einordnung des Kryptovermögens zum digitalen Nachlass somit nicht auf das Mittel der Verarbeitung an. Das Kryptovermögen eines Erblassers wird aus verschlüsselten Datensätzen gebildet,⁴⁷³ welche entsprechend der Rechtsprechung des BGH zum digitalen Nachlass nach §§ 1922 ff. BGB auf den Erben übergehen können. Führt man sich z. B. Kryptovermögen in Form eines Währungstokens vor Augen, so handelt es sich dabei um nichts anderes als Datensätze. Diese wiederum sind unstreitig Teil des gesamten elektronischen Datenbestandes des Erblassers.⁴⁷⁴ Kryptovermögen stellt insofern keine technologisch neuartige Untergruppe des digitalen Nachlasses dar, es handelt sich vielmehr um Datensätze, wie dies bei sämtlichen sonstigen Unterarten des digitalen Nachlasses auch der Fall ist. Kryptovermögen stellt somit einen Teil des digitalen Vermögens des Erblassers dar. Dies ist unter Zugrundelegung der Überlegungen zum hier vertretenen Sammelbegriffsverständnis im Hinblick auf den digitalen Nachlass auch konsequent, als dieser entsprechend dem technologischen Fortschritt möglichst weit aufzufassen ist. Unstreitig ist im Hinblick auf Kryptovermögen und den digitalen Nachlass derzeit, dass der Sammelbegriff nach einhelliger Meinung mit dem Aufkommen kryptografischen Vermögens um eine weitere „Position“ erweitert wurde. Kryptovermögen fällt ohne Weiteres unter den Überbegriff des digitalen Nachlasses⁴⁷⁵ und ist entsprechend den vorbenannten Ausführungen zur Vererbbarkeit nach §§ 1922 ff. BGB zu behandeln. Dabei ist zu bedenken, dass Kryptovermögen entsprechend dem vorstehend genannten Sammelbegriffsverständnis selbst schwer zu greifen ist. Für die Einordnung dessen, was unter Kryptovermögen zu verstehen ist, ist im Sinne dieses

⁴⁷² Siehe § 2 Abs. 1, Abs. 2 BSIG; vgl. auch https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschatz/Zertifizierte-Informationssicherheit/IT-Grundschatz-schulung/Online-Kurs-IT-Grundschatz/Lektion_3_Strukturanalyse/Lektion_3_06/Lektion_3_06_node.html, zuletzt besucht am 14.03.2024; <https://www.onlinesolutionsgroup.de/blog/glossar/i/informationstechnisches-system/>, zuletzt besucht am 14.03.2024.

⁴⁷³ Medler, in: ZEV 2020, S. 264; Engelhardt/Klein, in: MMR 2014, S. 355.

⁴⁷⁴ Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S.116 f.

⁴⁷⁵ Von Braunbehrens, in: Erbrecht effektiv 2023, S. 85 ff.; Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S.116f.; Weidlich, in: Grüneberg, § 1922 Rn. 34.

Sammelbegriffsverständnisses sämtliches Vermögen zu verstehen, welches unter Anwendung einer DLT verwaltet wird, wobei für die Konkretisierung Bezug auf die vorab dargestellten Assetklassen genommen werden sollte, um eine Ausuferung zu vermeiden.

III. Anknüpfungsobjekt der Vererbbarkeit

Die dezentrale Speicherung durch Anwendung einer DTL ist allen Arten des Kryptovermögens – unabhängig von der Art des Tokens – gemein. Bereits im vorstehenden Kapitel wurde die Frage nach der generellen Vererbbarkeit von Kryptovermögen umfassend geklärt. Als Unterfall des digitalen Nachlasses kann diese Frage spätestens mit den Ausführungen des BGH und dessen Befürwortung abschließend beantwortet werden. Eine genauere Untersuchung der Frage danach, was im Sterbensfall eigentlich genau vererbt wird, soll in dem nachfolgenden Unterkapitel geprüft werden. Führt man sich die (Nachlass-)Werte der analogen Welt vor Augen, so erscheint das Anknüpfungsobjekt jedenfalls in einer Vielzahl von Fällen einfacher nachvollziehbar. Eine Sache im Sinne des § 90 BGB wird vererbt, indem das Eigentum an der Sache selbst auf den Erben übergeht.⁴⁷⁶ Hinsichtlich schuldrechtlicher Verträge ist ebenfalls geklärt, dass diese auf den Erben übergehen, indem dieser in die zwischen Erblasser und Vertragspartner geschlossenen Verträge eintritt.⁴⁷⁷ So gehen beispielsweise Hausratversicherungen mit dem Tod des Erblassers auf den Erben über⁴⁷⁸, ein Kommanditanteil geht ebenfalls entsprechend auf die Erben über⁴⁷⁹ – und bei bestehenden Bankkonten tritt der Erbe in das zwischen Erblasser und Bank bestehende Rechtsverhältnis ein.⁴⁸⁰ Die vorbenannten Fälle sollen dabei nur beispielhaft für klassischerweise vererbte Vertragsverhältnisse stehen. Jedenfalls wird es für den Laien regelmäßig einfacher, nachzuvollziehen sein, sich etwas unter der Vererbbarkeit der vorgenannten Beispiele vorzustellen. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass die vorgenannten Beispielfälle bereits seit geraumer Zeit vererbt werden und die Gesellschaft ein Verständnis hierfür entwickeln konnte. Auf die rechtlichen Details kommt es dem juristischen Laien dabei in der Regel nicht an. Kryptovermögen an sich ist jedoch weder plastisch noch greifbar. Fraglich ist insofern daher, was genau vererbt wird, wenn man von der Vererbbarkeit von Kryptovermögen spricht. Hierbei kommen als Anknüpfungsobjekt mehrere Ansätze in Betracht:

Grundsätzlich handelt es sich bei Kryptovermögen um Datensätze, die durch eine Verknüpfung mit einer DLT – meist in Form einer Blockchain – übertragen werden können.⁴⁸¹ Den

⁴⁷⁶ *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 21; *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV, S.117.

⁴⁷⁷ *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 25.

⁴⁷⁸ *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1922 Rn. 123; *Weidlich*, in: Grüneberg, § 1922 Rn. 38.

⁴⁷⁹ *Weidlich*, in: Grüneberg, § 1922 Rn. 21.

⁴⁸⁰ *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1922 Rn. 117; *Weidlich*, in: Grüneberg, § 1922 Rn. 30.

⁴⁸¹ Vgl. Fn. 199: F. Schäfer/Eckhold, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 5. Auflage, § 16a Rn. 24; Zum Begriff des Tokens vgl. beispielsweise *Kaulartz/Matzke*, in: NJW 2018, Rn. 3278; zum Verständnis als

Kryptowerten selbst kommt allenfalls ein stark wankender Marktwert zu, wobei dieser nicht vererbbar sein kann, da sich der Wert selbst aus der jeweiligen Rechtsposition ergibt und somit allenfalls Resultat einer vererbbaaren Rechtsposition ist. Problematisch ist, dass Gegenstand der erbrechtlichen Nachfolge vermögensrechtliche Rechtsstellungen sind.⁴⁸² Gemeint sind nicht die Gegenstände selbst, sondern dingliche oder schuldrechtliche Rechte sowie, als tatsächliche Herrschaftsbeziehung, der Besitz.⁴⁸³ Es stellt sich im Zusammenhang mit Kryptovermögen die Frage, welche Rechtsbeziehung auf den Erben übergehen soll. Unabhängig von der Form des gewählten Wallets kommen nach bisher vertretener Ansicht als Anknüpfungsobjekt für die Vererbbarkeit zweierlei Ansatzpunkte in Betracht: Sowohl die in der Blockchain gespeicherten Transaktionsdaten als auch der entsprechende Public Key bzw. Private Key könnte erbrechtliches Anknüpfungsobjekt sein. Im Ergebnis zutreffend muss sein, dass im Wege der Universalsukzession sämtliche vermögensrechtliche Rechtsverhältnisse auf den Erben nach § 1922 BGB übergehen müssen.⁴⁸⁴ Dass dieser Grundsatz auch auf Kryptovermögen Anwendung finden muss, wurde jüngst auch nach Anfrage durch den Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz durch das Bundesjustizministerium bestätigt.⁴⁸⁵ Bereits geklärt wurde dabei die Frage, was genau ein Nutzer, der Kryptovermögen erwerben will, eigentlich tatsächlich erwirbt. Es gibt nicht „den Coin“ im Sinne einer Euro-Münze in der analogen Welt. Hat der Erblasser vor seinem Tod Kryptovermögen erworben, so erwarb er einen Vermögenswert in Form eines Datensatzes,⁴⁸⁶ welcher ihm (gemeint ist einem gewissen Public Key) mittels Blockchain-Eintragung zuzuordnen ist. Die Inhaberschaft intrinsischer Token folgt der Eintragung in der Blockchain.⁴⁸⁷ Demgegenüber folgt die Inhaberschaft an extrinsischen Token – also solchen, die ihren Wert aus einem Gegenstand der analogen Welt ziehen – zwar ebenso aus der Blockchain-Eintragung, dies sagt jedoch noch nichts über die „Inhaberschaft“ an den mit dem Token verknüpften realen Gegenständen aus.⁴⁸⁸ Dies kann jedoch zunächst dahinstehen, da es im Rahmen dieser Arbeit

Datenbankeintrag auch *Paulus/Matzke*, in: ZfPW 2018, Rn. 437; *Keding*, Rn. 66; *Richter/Augel*, in: FR 2017, Rn. 940; *Borkert*, in: ITRB 2018, 92.

⁴⁸² BGH, Urteil vom 08.06.1988 – IVa ZR 57/87 (KG), in: NJW 1988, S. 2729 ff.; *Preuß*, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 169.

⁴⁸³ *Preuß*, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 169; *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1922 Rn. 11.

⁴⁸⁴ BGH, Urteil vom 09.06.1960 – VII ZR 229/58, in: NJW 1960, S. 1715; *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1922 Rn. 25; *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 19 ff.; *Kroiß*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 1922 Rn. 7.

⁴⁸⁵ BT-Drs. 19/3068, S. 29, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/030/1903068.pdf>, zuletzt besucht am 15.03.2024.

⁴⁸⁶ Vgl. *F. Schäfer/Eckhold*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 5. Auflage, § 16a Rn. 24; zum Begriff des Tokens vgl. beispielsweise *Kaulartz/Matzke*, in: NJW 2018, Rn. 3278; zum Verständnis als Datenbankeintrag auch vgl. *Paulus/Matzke*, in: ZfPW 2018, Rn. 437; *Keding*, Rn. 66; *Richter/Augel*, in: FR, Rn. 940; *Borkert*, in: ITRB 2018, 92.

⁴⁸⁷ *Weiss*, in: NJW 2022, S. 1343.

⁴⁸⁸ *Weiss*, in: NJW 2022, S. 1343.

um die Vererbbarkeit kryptografischen Vermögens und nicht um die hiermit verknüpften Werte der analogen Welt geht. Der Datenmenge und der Zuordnung der Inhaberschaft mittels eines öffentlich einsehbaren Public Keys allein kommen nach überzeugender Ansicht gerade kein eigenständiger Vermögenswert zu.⁴⁸⁹ Die Blockchain-Einträge, das heißt die Transaktionshistorie selbst, weisen keinen eigenständigen Wert auf. Diese beinhalten lediglich Informationen bezüglich der Zuordnung bestimmter Datensätze zu einer Public-Key-Adresse⁴⁹⁰, wobei es sich bei der Zuordnung um eine einfache Tatsachenbehauptung handelt.⁴⁹¹ Vergleichbar ist diese Zuordnung mit der beim etablierten Buchgeld der Banken. Bei diesem wird durch die Buchung eines bestimmten Betrages bei einer Bank einem Konto bzw. der zugrundeliegenden Kontonummer ein gewisser Wert zugeschrieben. Dabei sind die Buchung selbst und die daraus resultierende Zuweisung eines Buchungswertes jedoch ohne eigenen wirtschaftlichen Wert. Die vermögensmäßige Wertigkeit ergibt sich vielmehr aus dem Zugriffsrecht in Form einer Forderung des Kontoinhabers gegen die Bank auf Auszahlung des dem jeweiligen Konto zugewiesenen Buchgeldes.⁴⁹² Mangels eigenen wirtschaftlichen Wertes⁴⁹³ finden die vorab beschriebenen Grundsätze des digitalen Nachlasses auf eine reine Tatsachenbeschreibung, also die Transaktionshistorie und somit die Zuordnung eines Datensatzes zu einer bestimmten Public-Key-Adresse, keine Anwendung.

Entsprechend den Ausführungen zum Buchgeld, bei welchem die Befugnis zur Auszahlung des Geldes an der Person des Vertragsschließenden hängt und der Erbe an die Stelle der Person des Erblassers rückt, richtet sich die Zugriffsmöglichkeit auf Kryptovermögen bei der DLT – bzw. konkreter einer Blockchain – nach dem privaten Schlüssel, dem sogenannten Private Key.⁴⁹⁴ Wirtschaftlich ist nach vermehrt anzutreffender Auffassung⁴⁹⁵ allein der Private Key für die Inhaber von Kryptovermögen von Bedeutung. Dieser allein vermittelt den Erben den Zugriff auf das Kryptovermögen.⁴⁹⁶ Sofern die Erben den privaten Schlüssel nicht mehr besitzen,

⁴⁸⁹ *Kütük/Sorge*, in: MMR 2014, S. 644; *Shmatenko/Möllenkamp*, in: MMR 2018, S. 497; zustimmend *von Oertzen/Biermann/Lindermann*, in: ErbR 2022, S. 765.

⁴⁹⁰ *Von Oertzen/Biermann/Lindermann*, in: ErbR 2022, S. 765.

⁴⁹¹ *Shmatenko/Möllenkamp*, in: MMR 2018, S. 497.

⁴⁹² Vgl. *Müller-Christmann*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, 1. Teil 1. Kapitel III. 9. Rn. 254; bei Erbengemeinschaften nach Auseinandersetzung zur jeweils angegebenen Quote: *Batereau/Schröer/Schwiederski*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, Anhang II zu § 1922: Estate Planning – Zur Rolle der Banken im Erbfall, Rn. 23.

⁴⁹³ *Von Oertzen/Biermann/Lindermann*, in: ErbR 2022, S. 765.

⁴⁹⁴ *Von Oertzen/Biermann/Lindermann*, in: ErbR 2022, Rn. 763; v. *Oertzen/Grosse*, in: DStR 2020, S. 1652.

⁴⁹⁵ *Von Oertzen/Biermann/Lindermann*, in: ErbR 2022, S. 765 ff.; *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV, S.117; *Medler*, in: ZEV 2020, S. 264; *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 432 ff.

⁴⁹⁶ *Von Oertzen/Biermann/Lindermann*, in: ErbR 2022, S. 765 ff.; *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S.117; *Medler*, in: ZEV 2020, S. 264; *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 432 ff.

diesen nicht mehr auffinden können oder dieser anderweitig verloren gegangen ist und keine Möglichkeit einer Wiederherstellung desselben besteht, gibt es aufgrund des dezentral angelegten Systems auch keine Möglichkeit mehr, auf die in der Blockchain gespeicherten Datensätze zuzugreifen und diese weiter zu veräußern.⁴⁹⁷ Im Unterschied zu Banken besteht für den Inhaber gerade keine Möglichkeit, sich an den Bankmitarbeiter unter Ausweisung der eigenen Person zu richten, um einen neuen Zugangsschlüssel zu erhalten. Amend-Traut/Hergenröder⁴⁹⁸ vergleichen dies zunächst mit der am Meeresgrund liegenden Kiste voller Goldmünzen. Dieser kommt zwar objektiv ein Wert zu und die Zuweisung dieser bestimmten Kiste an Goldmünzen zu einem Eigentümer ist auch ohne Weiteres nachzuvollziehen., jedoch ist ein Zugriff auf die Kiste voll Gold im Grunde nicht möglich, sodass dieser lediglich ein theoretischer Wert zukommt. Überträgt man diese Überlegung auf die Blockchain-Technologie, so kommt als Anknüpfungsobjekt nach verbreiteter Meinung allein die Verfügungsgewalt über die auf einer DLT gespeicherten Datensätze in Form des Private Keys in Frage.⁴⁹⁹ Dabei ist festzuhalten, dass im Grunde die Inhaberschaft am Private Key und der daraus folgenden faktischen Verfügungsgewalt keine eigenständige Rechtsposition zukommt.⁵⁰⁰ Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich beim privaten Schlüssel lediglich um einen Datensatz handelt, der mangels Eigentumsfähigkeit nicht vererbt werden kann, stößt diese Ansicht auf Probleme. Die wohl bisher herrschende Meinung argumentiert mit dem Medium, auf welchem der Key gesichert ist. Jedenfalls bei Hardware-Wallets geht beim Tod das Eigentum an der Hardware selbst über. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige Rechtsposition.⁵⁰¹ Möglich sei darüber hinaus die Speicherung in einem sogenannten Online-Wallet, wobei die Grundsätze zu bei Providern gespeicherten Daten Anwendung finden könnten.⁵⁰² Die vorhergehende Argumentation lässt sich zunächst auch vor dem Hinblick einer erbschaftssteuerrechtlichen Betrachtung gut vertreten. Denn nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG liegt ein Erbfall „zur Bereicherung des Erwerbers“ nur dann vor, wenn ein steuerpflichtiger Erwerb besteht. Hierfür muss der Erbe jedoch konkret über das geerbte Vermögen – vorliegend das geerbte Kryptovermögen – verfügen können.⁵⁰³

⁴⁹⁷ Baur/Brügmann/Sedlmeir/Urbach, in: Leupold/ Wiebe/Glossner, Teil 16.1 B. II. 8. Rn. 30 ff.

⁴⁹⁸ Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 117.

⁴⁹⁹ Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 117; im Ergebnis bezüglich der Zwangsvollstreckung zustimmend Kütük/Sorge, in: MMR 2014, S. 644; von Oertzen/Biermann/Lindermann, in: ErbR 2022, S. 765; Medler, in: ZEV 2020, S. 264; von Braunbehrens, in: Erbrecht effektiv 2023, S. 85 ff; ebenfalls zustimmend von Oertzen/Grosse, in: DStR 2020, S. 1652; Thelen, in: RNotZ, S. 432 ff.

⁵⁰⁰ Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV, S. 117; Rückert, in: MMR 2016, S. 296.

⁵⁰¹ Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV, S. 117ff.; von Oertzen/Biermann/Lindermann, in: ErbR 2022, S. 765; von Oertzen/Grosse, in: DStR 2020, S. 1652.

⁵⁰² Von Oertzen/Biermann/Lindermann, in: ErbR 2022, S. 765; von Oertzen/Grosse, in: DStR 2020, S. 1652.

⁵⁰³ Olbrich/Bongers/Ries, in: ZEV 2023, S. 200; von Oertzen/Grosse, in: DStR 2020, S. 1652.

Gerade die Möglichkeit, über das bestehende Kryptovermögen verfügen zu können, ist den Erben lediglich dann gegeben, wenn ihnen der private Schlüssel bekannt ist.

Die derzeit herrschende Meinung ist jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht völlig kritiklos hinzunehmen. Amend-Traut/Hergenröder räumen selbst ein, dass die faktische Verfügungsgewalt für sich betrachtet keine eigenständige Rechtsposition darstellt.⁵⁰⁴ Darüber hinaus geht die Annahme fehl, dass das Mittel der Sicherung eines Private Keys in jedem Fall tatsächlich in Form eines Offline- bzw. Online-Wallets vorliegt. Die wohl herrschende Auffassung geht dabei davon aus, dass der Private Key in jedem Fall⁵⁰⁵ in Form eines Hardware- bzw. Papier-Wallets oder in Form eines Online-Wallets vorliegt, sodass entweder das Eigentum oder aber die jeweilige Vertragsbeziehung zwischen Erblasser und Anbieter auf den Erben entsprechend § 1922 BGB übergehen kann. Es sind jedoch auch – zugegebenermaßen unwahrscheinliche – Fälle denkbar, in welchen sich der Erblasser den privaten Schlüssel vor dessen Versterben merkte und diesen an den zukünftigen Erben mit der Maßgabe weitergab, dass er sich diesen merken solle. Wird der physische Träger (Wallet) des privaten Schlüssels im Anschluss zerstört, kann dieser auch nicht auf den Erben übergehen. Dieses Problem soll hier ebenfalls in gebotener Kürze behandelt werden, um nachvollziehen zu können, ob gerade dieser Fall tatsächlich als Übergang von Vermögen durch Tod des Erblassers im Sinne des § 1922 BGB zu verstehen ist.

Denkbar wäre für die Lösung des ersten Kritikpunktes von einer Anknüpfung nicht nur an den Private Key auszugehen, sondern die gesamte Transaktionshistorie in Form des Public Keys zu berücksichtigen und mit dem Private Key zu verknüpfen. Anknüpfungselement für die Vererbbarkeit von Kryptovermögen wäre folglich die Public Key/Private Key-Kombination. Zwar ist zutreffend, dass die Transaktionshistorie vergleichbar einer Buchung bei der eigenen Hausbank keinen eigenständigen Wert hat, diese Argumentation lässt sich jedoch ohne Weiteres auch auf das Zugriffsrecht in Form des Private Keys ummünzen. Auch ein Zugriffsrecht kann nur dann wertmäßig relevant sein, wenn es einen Bezugspunkt aufweisen kann, welchem wiederum ein wirtschaftlicher Wert zukommt. Ohne den Bezug zu der Transaktionshistorie und der Wertzuweisung einzelner Token zu einem bestimmten Public Key hat auch das Zugriffsrecht selbst keinen eigenständigen Vermögenswert. Die Verknüpfung führt zu einer Einheit, welche vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei der Kombination aus Public Key und Private Key um eine Art Schlüssel-Schloss-System handelt, auch in der Blockchain-Praxis Anwendung

⁵⁰⁴ Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV, S. 117.

⁵⁰⁵ So angedeutet z. B. bei: Thelen, in: RNotZ 2023, S. 432 ff.; Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV, S. 118; von Oertzen/Grosse, in: DStR 2020, S. 1652.

findet.⁵⁰⁶ So bedarf es für die Verfügung über Kryptovermögen im Wege der Übertragung auf einer Blockchain zugleich immer eines Public Keys und eines Private Keys. Die Kombination aus Public Key und Private Key führt insofern entgegen der wohl herrschenden Auffassung nicht zu einer künstlichen Entzweiung eines eigentlich in der Anwendungspraxis als Einheit zu betrachtenden Systems. Die Argumentation der herrschenden Auffassung leuchtet grundsätzlich ein, jedoch ist der Vergleich der auf der Blockchain gespeicherten Werte mit der Goldkiste und des Meeresbodens mit dem Private Key nicht voll zutreffend. Dieser bereitet nach hier vertretener Auffassung insoweit Schwierigkeiten, als er verkennt, dass die Bergung der Goldkiste (wenn auch aufwändig) nach derzeitigem technologischem Stand jedenfalls im Grunde möglich sein kann. Das wahre Problem wird regelmäßig in der Unwirtschaftlichkeit der Bergung liegen. Sofern der Private Key verloren geht, ist dieser beim derzeitigen Stand der Technik gerade nicht wieder „zu bergen“. Das Kryptovermögen ist insofern tatsächlich verloren.⁵⁰⁷ Es kann auch dahingehend keine künstliche Trennung zwischen Public Key und Private Key hergestellt werden, indem sich der Erbe – mit der Bergung der Goldkiste vergleichbar – einen neuen privaten Schlüssel erstellen lässt. In der Anwendungspraxis mangelt es bereits an einer übergeordneten Stelle, welche Kontrolle über die Ausgabe der privaten Schlüssel und deren Zuordnung zum einzelnen Rechtssubjekt – sprich dem Inhaber – hat. Das Schicksal des Public Keys und das des Private Keys sind unabänderbar miteinander verwoben. Warum es im Rahmen eines erbrechtlichen Vorganges nun zu einer Trennung der beiden kommen sollte, leuchtet nicht ein. Als Lösungsvorschlag steht insofern im Rahmen dieser Arbeit im Raum, die tatsächliche Praxis der Vermögensübertragung von Kryptovermögen zu betrachten und als Anknüpfungsobjekt des erbrechtlichen Überganges im Sinne des § 1922 BGB somit die Public Key/Private Key-Kombination ins Auge zu fassen. Auch diese Ansicht vermag zunächst das Problem nicht zu lösen, dass es sich sowohl bei Public Key als auch bei Private Key lediglich um nicht eigentumsfähige Datensätze handelt. Hierbei geht es folglich um die Frage, welche Rechtsposition am konkreten Anknüpfungsobjekt durch den Erbfall erworben wird. Insofern wäre jedenfalls im Hinblick auf den privaten Schlüssel nach seither vertretener Ansicht konkret auf das jeweilige Speicherelement abzustellen. Ein möglicher weiterer Lösungsvorschlag zu dieser Problematik folgt unter Kapitel D. IV. 3.

⁵⁰⁶ Thelen, in: RNotZ 2023, S. 426.

⁵⁰⁷ Zu der Berechnungsmöglichkeit des Private Key anhand des Public Key siehe auch <https://medium.com/asecuritysite-when-bob-met-alice/can-i-derive-the-private-key-from-the-public-key-ba3609256ec>, zuletzt besucht am 20.04.2024.

Der zweite – wesentlich kleinere – Kritikpunkt umfasst die Überlegung, dass es für den Erblasser keine Verpflichtung gibt, den Private Key in einer dem Erben zugänglichen Form aufzubewahren. Dabei ist zu überlegen, ob es sich in solchen Fällen tatsächlich noch um eine Übertragung von Todes wegen handelt. Es steht dem Erblasser (auf dessen eigenes Risiko) z. B. frei, den privaten Schlüssel in Form eines Papier-Wallets zu hinterlegen und das Papier dann später, nachdem er sich den Private Key einprägte, zu vernichten. Insofern liegt der private Schlüssel in Form der Kenntnis- bzw. des Wissensstandes des Erblassers vor. Diesem steht es natürlich frei, das Wissen, vorliegend also die Zahlenkombination des Private Key, seinem Erben auch vor dem eigenen Ableben mitzuteilen und zu hoffen, dass sich dieser die Zahlenfolge merken kann. In einem solchen Fall könnte man von einer Zuwendung zu Lebzeiten in Form einer Schenkung ausgehen. Regelmäßig wird der Erblasser dem Erben zum Zeitpunkt der Mitteilung des Schlüssels auferlegen, diesen erst dann zu benutzen, wenn der Erblasser selbst nicht mehr am Leben ist. Es könnte sich insofern um ein Schenkungsversprechen von Todes wegen im Sinne des § 2301 Abs. 1 BGB handeln. Die Abgrenzung danach, ob eine Zuwendung als Schenkung zu Lebzeiten (§§ 516 ff. BGB) oder als Verfügung von Todes wegen einzuordnen ist, knüpft das Gesetz in § 2301 Abs. 2 BGB an den Vollzug der Schenkung.⁵⁰⁸ Sofern die Zuwendung vollzogen ist und sich der zugewendete Gegenstand zur freien Verfügung beim Beschenkten befindet, ist von einer Schenkung im Sinne der §§ 516 ff. BGB auszugehen.⁵⁰⁹ Liegt ausschließlich ein Schenkungsversprechen vor, so finden die Vorschriften über den Erbvertrag nach §§ 2274 ff. BGB Anwendung, da es sich um eine vertragliche Vereinbarung handelt.⁵¹⁰ Entsprechend wäre zu untersuchen, ob in der Mitteilung des Private Keys bereits der Vollzug des Schenkungsversprechens nach § 2301 Abs. 2 BGB zu sehen ist. Vollzug sieht vor, dass der Erblasser zu Lebzeiten mit dinglicher Wirkung Vermögensopfer erbracht hat, indem das Geschenk in das Vermögen des Beschenkten überging und somit der Leistungserfolg beim Erbfall bereits eingetreten ist.⁵¹¹ Vergleichbarkeit liegt hinsichtlich der gleichzeitigen Kenntnis des Private Keys durch zwei Personen jedenfalls mit einem Oder-Konto vor. Hier herrscht Klarheit, dass jedenfalls ein Vollzug der Schenkung dann vorliegt, wenn dem Beschenkten eine Mitverfügungsbefugnis erteilt ist.⁵¹² Dabei ist jedoch zwischen der Natur eines Kontos bei einer herkömmlichen Bank und der Verwaltung von Kryptovermögen auf einer DLT – meist in Form einer Blockchain – zu unterscheiden. Bei einem Oder-Konto wurde der Bank als zentrale Stelle

⁵⁰⁸ Siehe hierzu *Stürner*, in: Jauernig, § 2301 Rn. 1 ff.; *Brießmann/Lorenz*, in: JuS 2023, S. 392 ff.

⁵⁰⁹ *Brießmann/Lorenz*, in: JuS 2023, S. 393.

⁵¹⁰ *Burandt*, in: Burandt/Rojahn, § 2301 Rn. 5.

⁵¹¹ *Burandt*, in: Burandt/Rojahn, § 2301 Rn. 20.

⁵¹² BGH, Urteil vom 16.04.1986 – IVa ZR 198/84, in: NJW-RR 1986, 1134.

mitgeteilt, dass die Verfügungsberechtigung nunmehr nicht nur einer Person zusteht, sondern vielmehr mehreren Personen gleichzeitig übertragen wurde. Insofern leuchtet es ein, dass es für den Vollzug in diesem Zusammenhang ausreicht, dass der Leistungserfolg, nämlich die Verfügungsbefugnis, teilweise (in Form des Oder-Kontos) übertragen wurde. Dies lässt jedoch außer Acht, dass es im Rahmen einer Blockchain gerade keine übergeordnete Stelle gibt, welche die Verfügungsbefugnis derart kontrolliert und Verfügungen entsprechend untersagen kann. Einem umfassenden Vermögensverlust steht wohl entgegen, dass es dem Erblasser obliegt, dem Erben aufzutragen eine Verfügung erst dann vorzunehmen, wenn er selbst nicht mehr lebt, also die tatsächliche Nutzung der Zahlenkombination ebenfalls an dessen Ableben zu knüpfen. Ein Leistungserfolg ist insofern noch nicht eingetreten, als der Erblasser selbst noch über das gesamte Vermögen eigenhändig verfügen kann und auf eine andere – dem Erben unbekannt – Adresse übertragen kann. In diesem Fall hat der Erbe gerade keine Möglichkeit, wie dies beim Oder-Konto der Fall ist, eine übergeordnete Stelle aufzusuchen und bei dieser die Rückgängigmachung des Übertragungsvorganges zu bewerkstelligen. In der Folge stellt sich sodann die Frage, ob der Private Key selbst, also die Zahlenkombination, im vorbenannten Erbvertrag niedergelegt sein muss. Dem ist entgegenzuhalten, dass es lediglich der erbvertraglichen Form des Schenkungsversprechens bedarf.⁵¹³ Das Erfordernis der Form erstreckt sich jedoch nicht auf den geschenkten Gegenstand selbst. Es würde nach dieser Betrachtung somit ausreichen, wenn die Übertragung des Kryptovermögens in notarieller Urkunde – in Form eines Erbvertrages – festgehalten wäre. Argumentativ lässt sich zudem anführen, dass auch die Schenkung im Sinne der §§ 516 ff. BGB nach § 518 Abs. 1 BGB der notariellen Beurkundung bedürfte. Eine solche ist in der Mitteilung des privaten Schlüssels naturgemäß noch nicht zu sehen. Eine Heilung könnte insofern jedoch nach § 518 Abs. 2 BGB deshalb eingetreten sein, weil die versprochene Leistung bewerkstelligt wurde. Vollzug der Schenkung liegt vor, wenn der Schenker die versprochene Leistung freiwillig bewirkt.⁵¹⁴ Dabei ist die Leistung bewirkt, wenn sie erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist.⁵¹⁵ Insofern steht allerdings aus, ob durch Mitteilung des Private Key die Leistung (= die alleinige Verfügungsbefugnis über das Kryptovermögen) tatsächlich erfüllt wurde. Nach hier vertretener Auffassung steht der Erfüllung im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB entgegen, dass der Erblasser selbst neben dem Erben noch die volle Kontrolle über sämtliches dem Public Key zugewiesenes Kryptovermögen hat. Insofern ist die Parallele zum Oder-Konto bei der Bank erschöpft. Dieses sieht im Grunde gerade vor, dass die Verfügungsbefugnis

⁵¹³ *Burandt*, in: *Burandt/Rojahn*, § 2301 Rn. 5.

⁵¹⁴ *Weidenkaff*, in: *Grüneberg*, § 518 Rn. 9.

⁵¹⁵ *Derselbe*, in: *Grüneberg*, § 518 Rn. 9.

beiden Inhabern gleichermaßen zustehen soll. Entsprechend der Anordnung des Erblassers soll der Erbe auf das Vermögen allein und dem Grunde nach jedoch erst dann zugreifen können, wenn der Erblasser selbst verstorben ist. Erst dann tritt Erfüllung ein. Entsprechend dem Erfüllungsverständnis des § 362 Abs. 1 BGB liegt Erfüllung vor, wenn die geschuldete Leistung bewirkt wird.⁵¹⁶ Erfüllung tritt nach der Theorie der realen Leistungsbewirkung als objektive Tatbestandsfolge der Leistung ein.⁵¹⁷ Nach hier vertretener Auffassung ist unter der Leistung jedoch gerade nicht die Einräumung der Mitverfügungsbefugnis, sondern vielmehr die Einräumung der alleinigen Verfügungsbefugnis zu verstehen. Geht man entgegen der vorab beschriebenen Auffassung allerdings davon aus, dass es sich bei der Mitteilung um eine Schenkung handelt, welche auch nach dem Tod des Schenkers bewirkt werden kann⁵¹⁸ und in dieser Mitteilung des privaten Schlüssels bereits der umfassende Vollzug der Zuwendung zu sehen ist, so wäre von einer Schenkung im Sinne der §§ 516 ff. BGB auszugehen. Der Mangel der Form nach § 518 Abs. 1 BGB wäre insofern spätestens mit der Mitteilung des privaten Schlüssels nach § 518 Abs. 2 BGB geheilt, da in dieser die Bewirkung der versprochenen Leistung gesehen werden könnte. Dass der Zugriff auf das Kryptovermögen nach Anweisung im Innenverhältnis erst mit dem Tode des Schenkers gestattet ist, beträfe nach dieser Auffassung eher die Frage des rechtlichen Dürfens und weniger des rechtlichen Könnens.

Einer abschließenden Entscheidung bedarf es vorerst nicht; sofern man mit der hier vertretenen Auffassung davon ausgeht, dass es sich um einen Fall des Schenkungsversprechens von Todes wegen handelt, ist einzig das vorbenannte Formerfordernis zu beachten. Fälle, in welchen das Beispiel der vollständigen Vernichtung des Schlüssels auf einem physikalischen Träger (in Form eines Online- oder Offline-Wallets) und des Weiterbestandes desselben durch die Erinnerung des Erblassers und dessen Erben vorliegt, dürften in der Praxis nur schwerlich zu finden sein.

IV. Rechtsbeziehung zum Anknüpfungsobjekt

Anknüpfend an die Diskussion rund um das Anknüpfungsobjekt der Vererbbarkeit stellt sich die Frage, welche Rechtsbeziehung zwischen dem Erben und dem Private Key (sofern der wohl herrschenden Meinung folgend) bzw. der Public Key/Private Key-Kombination (nach hier vertretener Ansicht) besteht. Diese richtet sich zunächst nach der bereits bestehenden

⁵¹⁶ *Grüneberg*, in: *Grüneberg*, § 362 Rn. 1, 3.

⁵¹⁷ *Derselbe*, in: *Grüneberg*, § 362 Rn. 1.

⁵¹⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 05.03.1986 – IVa ZR 141/84, in: NJW 1986, 2107.

Rechtsbeziehung zwischen Erblasser und Key, in welche der Erbe durch den Erbfall eintritt. Die Frage nach der Rechtsbeziehung zwischen Erblasser und Key ist dabei streng zu unterscheiden von der vorab geklärten Rechtsnatur der Token selbst. Diesbezüglich scheint auch die gestaltenden Rechtspraxis⁵¹⁹ in der Tendenz jedenfalls davon auszugehen, dass es sich insbesondere bei den (Currency) Token um einen sonstigen Gegenstand im Sinne des § 453 BGB handelt.

Diskussionswürdig dürfte die subjektive Rechtsbeziehung zwischen Erblasser und Key sein. Für den Fall, dass der Private Key auf einem analogen Speichermedium wie auf einem USB-ähnlichen Stick gespeichert wird, ist unstrittig, dass das Eigentum am Stick selbst auf den Erben nach den Grundsätzen der §§ 1922 ff. BGB übergeht. Sofern der Private Key dagegen mittels Software in Form eines Online-Wallets vorliegt, tritt der Erbe in das Vertragsverhältnis zwischen Erblasser und dem jeweiligen Anbieter im Wege der Universalsukzession ein.⁵²⁰ Das Eigentum an Kryptowertpapieren, die in den Anwendungsbereich des eWpG fallen, geht ebenso mit dem Tod des Erblassers auf diesen über.⁵²¹ Problematisch kann es für den Übergang in all den Fällen sein, in denen der Erblasser den privaten Schlüssel nicht dokumentiert hat oder der jeweilige Datenträger derart beschädigt ist, dass der Schlüssel nicht auszulesen und auch nicht anhand der Seed Phrase wiederherzustellen ist. In diesem Fall kann der Schlüssel mangels erbrechtlichen Bezugsobjekts nicht auf den Erben übergehen. Die Kryptowerte – diese gibt es noch immer, auch wenn auf diese nicht zugegriffen werden kann – wären insofern als gegenstandslos anzusehen, da der Erbe faktisch nicht auf diese zugreifen kann.⁵²² Weitere Probleme treten in den Fällen auf, in denen der Schlüssel auf einem Datenträger gespeichert ist, der nicht dem Erblasser gehört. Denkbar wäre z. B. eine Ablage auf dem Arbeitscomputer. Fraglich scheint auch unter Zugrundelegung dieser Überlegung, ob die Unterscheidungen nach dem Trägermedium bzw. der Vertragsbeziehung zu Dritten tatsächlich nötig und insbesondere zielführend sind. Es bietet sich auch zum Schutze des Erblassers und der Rechtsstellung dessen Erben an, zu erwägen, ob es nicht sinnvollerweise einer ggf. neuen (rechtlichen) Einordnung der Key selbst bedarf, die nicht im Einzelnen von der Art des Trägers bzw. Speicherelements abhängig ist. Zu überlegen wäre, ob nicht vielmehr ein subjektives Recht an dem Key selbst – dieser stellt nichts weiter als eine Aneinanderkettung von Zeichen dar – bestellt werden kann. Ein solches

⁵¹⁹ Vgl. umfassendes Gutachten des DNotI vom 09.03.2023, Dokumentnummer: 197056

⁵²⁰ *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S. 116 ff.; *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 431 ff.

⁵²¹ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 432 ff.

⁵²² *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S. 116 ff.; *Olbrich/Bongers/Ries*, in: ZEV 2023, S. 200.

subjektives Recht würde sodann nach den Grundsätzen der §§ 1922 ff. BGB auf die Erben übergehen.

1. (Daten-)Eigentum

Um die Frage nach der Rechtsbeziehung zwischen Nutzer und Key zu untersuchen, könnte man zunächst anregen, einen Gleichlauf mit Sachen im Sinne des § 90 BGB herzustellen, an welchen Eigentum nach § 903 BGB begründet werden kann. Sachen werden vererbt, indem Eigentum an die Erben übergeht.⁵²³ Die direkte Anwendung des § 903 BGB auf den Sachverhalt des Key scheitert jedoch bereits daran, dass Daten mangels Körperlichkeit gerade keine Sachen im Sinne des § 90 BGB darstellen. Darüber hinaus könnte die Anwendung der Grundsätze des Dateneigentums zum gewünschten Erfolg verhelfen – hierzu mehr in den folgenden Kapiteln. Eine neu entfachte Diskussion rund um eine (analoge) Anwendung des § 903 BGB konnte vor allem in den letzten Jahren in der Rechtswissenschaft und gleichermaßen auch in Politik⁵²⁴ und Rechtsprechung⁵²⁵ im Hinblick auf die rechtliche Einordnung von Daten beobachtet werden. Fraglich ist insofern, ob an Daten ein (sach-)eigentumsähnliches Recht bestellt werden kann. Das Ergebnis sähe die Schaffung einer neuen Kategorie, der des „Dateneigentums“, vor. Durchsucht man die gängigen Kommentare der juristischen Literatur, so findet sich im Hinblick auf die Einordnung des Dateneigentums eine vergleichsweise kurze Erklärung, dass ein Eigentum an Daten abzulehnen sei.⁵²⁶ Dieser Aspekt ist hier im Zusammenhang mit der Frage nach einem subjektiven Recht an den Keys weiter zu untersuchen.

a) Laienperspektive

Bevor man sich mit den juristischen Grundsätzen im Detail auseinandersetzt, sollte man sich die Frage stellen, welche Vorstellung der „normale“ – sprich juristisch ungebildete – Inhaber eines Key bezüglich seiner Rechtsstellung hat. Bei der Diskussion um die Art der Beziehung zwischen Erblasser und Key geht es primär um die Frage nach der Einordnung als subjektives

⁵²³ *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1922 Rn. 110; *Preuß*, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 276; *Leipold*, in: MüKo § 1922 Rn. 21.

⁵²⁴ Vgl. Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Bericht v. 15.5.2017, https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_themen/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf, zuletzt besucht am 21.04.2024; Fortsetzung vom 05.10.2022 abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol_themen/digitaler_neustart/zt_fortsetzung_arbeitsgruppe_teil_4/2022-10-06-Bericht-Krypto-token-final.pdf, zuletzt besucht am 21.02.2024.

⁵²⁵ Vgl. z. B. jedenfalls ein solches voraussetzend: EuGH (Große Kammer), Urt. v. 03.07.2012 – C-128/11 (UsedSoft GmbH/Oracle International Corp.), abrufbar unter <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2012-07/cp120094de.pdf>, zuletzt besucht am 21.04.2024.

⁵²⁶ Vgl. *Fritzsche*, in: MüKo, § 903 Rn. 3; *Czychowski/Siesmayer*, in: Taeger/Pohle, Kap. 20.5 II. 1. b) Dateneigentum nach § 903 BGB, Rn. 19 ff.

Recht in Form eines Herrschaftsrechts. Vergleichbar dem Eigentum nach § 903 BGB an einer Sache, hat der Inhaber eines Key ein nach hier vertretener Auffassung berechtigtes Eigeninteresse daran, dass mit der Inhaberschaft des Keys gewisse Schutzmechanismen einhergehen. Vornehmlich zu fragen ist, ob der juristische Laie und Inhaber eines Public Key/Private Key-Paares überhaupt eine Vorstellung darüber hat, dass es qualitative Unterschiede zwischen dessen Sacheigentum und der Inhaberschaft an dem vorbenannten Paar geben könnte.⁵²⁷ Ein juristischer Laie dürfte wohl davon ausgehen, dass im Gleichlauf mit seinem sonstigen Eigentum die Keys unter denselben Schutz gestellt werden wie dessen gesamtes Sacheigentum. Nachvollziehbar erscheint diese Annahme, wenn man sich die wirtschaftliche Tragweite, insbesondere des Private Keys, vor Augen führt. Dieser ist Zugangsmittel zu sämtlichen dem Inhaber auf dessen Public Key zugewiesenen Kryptovermögens. Denn oft genug wird mit Floskeln wie „not your keys not your coins“⁵²⁸ geworben. Dem durchschnittlichen Kryptoinvestor dürfte dies bekannt sein. Daran anknüpfend geht der Laie jedoch wohl davon aus, dass die Inhaberschaft mit denselben positiven und negativen Befugnissen einhergeht, wie dies § 903 BGB gewährleistet.⁵²⁹ Eigentum im Sinne des § 903 BGB lässt sich definieren als die umfassende Sachherrschaft, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen.⁵³⁰ Das Eigentum stellt einen besonders umfassenden Schutz dar, in dem dem Eigentümer die grundsätzlich unbeschränkte Macht zu jeder möglichen rechtlichen und tatsächlichen Einwirkung auf seine Sache vermittelt wird.⁵³¹ Dass es sich bei dem Eigentum an sich um eine besonders geschützte Rechtsposition handelt, zeigt sich auch in dessen grundrechtlicher Gewähr nach Art. 14 GG. Insbesondere dürfte mit dem üblichen Laienverständnis von der Inhaberschaft der Gedanke einhergehen, mit den Keys – gleich dem Eigentum – nach Belieben zu verfahren⁵³² bzw. andere von jeglichen Einwirkungen auf die Keys auszuschließen⁵³³. Gerade vor dem Hintergrund des dargelegten Laienverständnisses und berechtigten Interesses eines Key-Inhabers ist die Frage nach dem „Eigentum am Key“ bzw. einem vergleichbaren Recht

⁵²⁷ Siehe dazu z. B. auch <https://www.ledger.com/de/academy/basic-basics/owning-and-using-it/was-ist-ein-privater-schlüssel-2>, zuletzt besucht am 21.04.2024.

⁵²⁸ <https://www.finanzen.at/nachrichten/devisen/bitcoin-verwahrung-warum-not-your-keys-not-your-coins-mehr-als-nur-eine-redensart-ist-1033059744>, zuletzt besucht am 27.04.2024; <https://www.ledger.com/academy/not-your-keys-not-your-coins-why-it-matters>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁵²⁹ Im Einzelnen siehe auch *Fritzsche*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, § 903 Rn. 17 ff.; *Ring*, in: NK-BGB, § 903 Rn. 29 ff.

⁵³⁰ *Kempny*, in: Dreier Grundgesetz Kommentar, Art. 14 GG, Rn. 52.

⁵³¹ *Berger*, in Jauernig, vor § 903 Rn. 2.

⁵³² *Fritzsche*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, § 903 Rn. 17; *Berger*, in Jauernig, § 903 Rn. 2.

⁵³³ *Fritzsche*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, § 903 Rn. 20; *Berger*, in Jauernig, § 903 Rn. 3.

noch einmal näher zu untersuchen. In der Folge soll hierbei von der Inhaberschaft am Key als subjektives Recht gesprochen werden.

b) Theoretische Ansätze

Um die Frage nach der Rechtsbeziehung zwischen Inhaber und Key untersuchen zu können, sollte man sich als Grundlage zunächst die Ansicht der Literatur im Zusammenhang mit Dateneigentum vor Augen führen. Im Raum steht dabei in erster Linie – anknüpfend an das Laienverständnis – die Möglichkeit, Eigentum an dem Key nach den Normen des BGB zu begründen.⁵³⁴ In Abgrenzung zu dem Wallet selbst, z. B. einem Paper Wallet oder einer anderen Art des Cold Wallets, handelt es sich jedoch bei dem Key um eine Zeichenfolge. Eine Zeichenfolge lässt sich nach wohl einhelliger Meinung unter den Begriff der „Daten“ subsumieren. Denn unter diesen versteht man im technischen Sinne Gebilde aus Zeichen oder kontinuierlichen Funktionen, die aufgrund bekannter oder unterstellter Abmachungen Informationen darstellen, vorrangig zum Zwecke der Verarbeitung oder als deren Ergebnis.⁵³⁵ Hieran anknüpfend versteht man unter sogenannten digitalen Daten solche Daten, die in Form eines Codes dargestellt sind und somit von Computern oder anderen Geräten zur digitalen Datenverarbeitung gelesen bzw. verarbeitet werden können.⁵³⁶ Die kryptografischen Keys lassen sich im Hinblick auf die vorbenannte Definition problemlos unter die Kategorie der digitalen Daten subsumieren.

Die Diskussion in der juristischen Literatur rund um die „Verdinglichung“⁵³⁷ der Daten in Gestalt des Dateneigentums umfasst zunächst zwei Gangarten, die sich im Ansatz unterscheiden. Auf der einen Seite stehen die Stimmen, die eine Analogie zu den sachenrechtlichen Kernnormen des BGB herstellen wollen, insbesondere der Eigentumsnorm des § 903 BGB. Dem gegenübergestellt findet sich die zweite „Bewegung“, welche eine Art Dateneigentum anhand einer Rechtsfortbildung urheberrechtlicher bzw. immaterialgüterrechtlicher Rechtspositionen schaffen will. Um die Diskussionsgrundlage zur Genüge nachvollziehen zu können, sollen die beiden Ansätze im Folgenden in der gebotenen Kürze dargestellt werden. Die Frage nach der Herleitung aus den Normen des Datenschutzes soll dabei ebenfalls betrachtet werden. Es stellt

⁵³⁴ Hoeren, in: MMR 2023, S. 486 ff.

⁵³⁵ DIN 4430, Teil 2 Nr. 2.1.13, zitiert nach Hoeren, in: Big Data und Recht, S. 11.

⁵³⁶ Zech, in: CR 2015, S. 138 f.; Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Bericht v. 15.5.2017, https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_themen/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf, zuletzt besucht am 21.04.2024

⁵³⁷ Gemeint ist dabei die Schaffung eines subjektiven Rechts mit einer inhaltlichen Ähnlichkeit bzw. Anlehnung und Nähe zu den dinglichen Rechten des (Sach-)Eigentums.

sich vor allem die Frage, ob ein Versuch oder gar alle angeregten Versuche, ein Dateneigentum zu schaffen, in Bezug auf kryptografische Keys wirklich zielführend sind.

c) Das Dateneigentum analog § 903 BGB

Wie eingangs erwähnt, ist eine direkte Anwendung von § 903 BGB – das heißt des Sacheigentums – für Daten abzulehnen. Denn Sacheigentum kann, wie die Bezeichnung bereits impliziert, nach § 903 lediglich an Sachen bestehen. Daten jedoch mangelt es an der Körperlichkeit,⁵³⁸ welche für Sachen im Sinne des § 90 BGB zwingende Voraussetzung ist.

Es wäre grundsätzlich aber denkbar, Eigentum in Form eines Dateneigentums durch analoge Anwendung des § 903 BGB zu schaffen. Die zunächst im Hinblick auf eine analoge Anwendung des § 903 BGB entwickelte Theorie, welche ein Dateneigentum dem Grunde nach bejaht, stützt sich auf die rechtsübergreifende Anknüpfung an die §§ 202a–202c StGB bzw. § 303a StGB.⁵³⁹ Strafrechtlich geschützt sind die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Unversehrbarkeit elektronischer Daten. Das geschützte Rechtsgut ist dabei nach wohl herrschender Meinung die Verfügungsbefugnis über Informationen.⁵⁴⁰ Ohne Bezug zu strafrechtlichen Normen wurde bereits in der Politik die Möglichkeit eines Dateneigentums analog § 903 BGB erwogen.⁵⁴¹ Während dabei eine Ansicht lediglich von einer Eigentümerschaft an Daten im übertragenen Sinne ausgeht,⁵⁴² wird nach anderer Ansicht sogar von einem Vollrecht analog § 903 BGB ausgegangen.⁵⁴³ Nach der von Hoeren entwickelten Theorie soll Eigentümer von Daten nach dem „Skripturakt“ derjenige sein, der „durch Eingabe oder Ausführung eines Programms Daten selbst erstellt“ hat.⁵⁴⁴

Unabhängig vom Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einer Analogie scheint es derzeit der überwiegenden Meinung zu entsprechen, ein Dateneigentum analog § 903 BGB mit der

⁵³⁸ BGH, Urteil vom 13.10.2015 – VI ZR 271/14; *Stresemann*, in: MüKo, § 90 Rn. 25; *Roßnagel*, in: NJW 2017, S. 11; *Kühling/Sackmann*, in: ZD 2020, S. 25.

⁵³⁹ *Hoeren*, MMR 2013, Rn. S. 486 ff.

⁵⁴⁰ *Kargl*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, § 202a Rn. 8; *Graf*, in: MüKo StGB, § 202a Rn. 2; *Weidemann*, in: BeckOK StGB, § 202a Rn. 2.

⁵⁴¹ Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Bericht v. 15.5.2017, https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_themen/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf, zuletzt besucht am 21.04.2024.

⁵⁴² *Lenckner/Winkelbauer*, in: CR 1986, S. 485.

⁵⁴³ So *Welp*, in: iur 1988, 448; zustimmend *Wolf*, MMR 2003, S. XVI; *Hecker*, Schönke/Schröder, § 303a StGB Rn. 3.

⁵⁴⁴ Ausführlich zur Zuordnung nach Schaffensprozess siehe *Hoeren*, in: MMR 2013, S. 487.

Begründung zu verneinen, dass Daten gerade keine „physikalische Einmaligkeit“⁵⁴⁵ besitzen. Eine vergleichbare Interessenlage sei bereits von Anfang an nicht gegeben. Dabei geht es um die Feststellung, dass Daten aufgrund ihrer Kodierung in Form von 1 und 0 oder sonstigen Zeichen grundsätzlich beliebig oft vervielfältigt werden können. Es handelt sich insofern um sogenannte nicht rivale Güter.⁵⁴⁶ Die Existenz des Sacheigentums lässt sich unter anderem deshalb rechtfertigen, weil es aufgrund des einzigartigen Charakters einer einzelnen Sache – diese ist rival, es gibt sie schließlich nur ein einziges Mal – eines Ausschließlichkeitsrechts bedarf. Ausschließlichkeitsrechte gewähren dem jeweiligen Eigentümer Befugnisse, welche gegenüber jedermann wirken.⁵⁴⁷ Im Gegensatz zu einer Sache, die in der analogen Welt gerade nur ein einziges Mal existiert, sind Daten nicht rival, nicht exklusiv und nicht abnutzbar.⁵⁴⁸ Diesen ist somit kein ausschließlicher Vermögenswert innewohnend. Dabei folgt die Nichtrivalität aus der Kopierbarkeit von Daten, sodass diese im Anschluss von einer unbegrenzten Anzahl von Nutzern verwendet werden können.⁵⁴⁹ Entgegen der soeben dargestellten Ansicht gibt es jedoch auch Stimmen in der Literatur,⁵⁵⁰ die eine analoge Anwendung des § 903 BGB auf Daten mit der Begründung befürworten, dass Voraussetzung einer Analogie lediglich das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke sowie einer vergleichbaren Interessenlage sei⁵⁵¹. Diese Voraussetzungen liegen vor. Auf die Frage nach der Rivalität kommt es nach der vorbenannten Ansicht gerade nicht an. Zweifel könnten im Übrigen an einer analogen Anwendung des § 903 BGB bereits aufgrund des sachenrechtlichen Numerus-clausus-Prinzips herrschen. Demnach müssen die im Sachenrecht möglichen dinglichen Berechtigungen grundsätzlich im Gesetz fixiert sein.⁵⁵²

⁵⁴⁵ Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Bericht v. 15.5.2017, https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_themen/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf, zuletzt besucht am 21.04.2024; *Czychowski/Siesmayer*, in: Taeger/Pohle, Kap. 20.5 II. 1. b) Dateneigentum nach § 903 BGB, Rn. 19.

⁵⁴⁶ *Kornmeier/Baranowski*, in: BB 2019, S. 1220; *Wagner*, in: MüKo, § 823 Rn. 285.

⁵⁴⁷ *Kornmeier/Baranowski*, in: BB 2019, S. 1220

⁵⁴⁸ *Zech*, S. 118 ff.

⁵⁴⁹ Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Bericht v. 15.5.2017, https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_themen/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf, zuletzt besucht am 21.04.2024

⁵⁵⁰ *Kuschel*, S. 156 ff. mit der Begründung im Hinblick auf die Abgrenzbarkeit (Rivalität) verweisend auf *Berberich*, in: Große Ruse-Kahn/Klass/Lewinski, S. 181 ff. und dessen Ausführungen zum virtuellen Eigentum und virtuellen Hausrecht. Argumentiert wird, es könne bei Daten zwar nicht gegenständlich, jedoch ohne Weiteres über den Inhalt eine Abgrenzung vorgenommen werden. Dies übersieht nach hier vertretener Auffassung jedoch, dass dies nicht daran ändert, dass es zahllose Kopien identischen Inhalts geben kann.

⁵⁵¹ *Kuschel*, S. 157.

⁵⁵² *Baur/Stürner*, § 1 Rn. 7; *Prütting*, § 3 Rn. 20; *Wilhelm*, S. 13 Rn. 13; *Schreiber*, Rn. 24 ff.; *Wellenhofer*; § 3 Rn. 2; *Vieweg/Werner*, § 1 Rn. 5.

Die vorab angesprochene Anknüpfung an den Skripturakt, also die Zuweisung der Verfügungsbefugnis an denjenigen, der die Daten selbst erstellt hat, vermag im Zusammenhang mit den Schlüsseln nicht weiter zu helfen. Denn mangels einer zentralen, die Schlüssel emittierenden Stelle und der fehlenden Herstellung derselben durch die Inhaber lässt sich eine „Eigentümergestellung“ im Hinblick auf die Keys auf diese Weise nicht erzeugen. Im Übrigen ist es wohl eher als kritisch zu betrachten, strafrechtliche Normen als Einladung zur Rechtsfortbildung des Zivilrechts herbeizuziehen. Soweit das Strafrecht private Rechte und Rechtspositionen schützt, kommt strafrechtlichen Normen allenfalls akzessorischer Charakter zu.⁵⁵³ Nach hier vertretener Auffassung überzeugt auch die Ansicht, dass es für eine Analogie zum Sacheigentum bereits an der vergleichbaren Sachlage fehlt. Zutreffend ist, dass es sich bei Sachen um rivale Güter handelt, die insbesondere deshalb besonders schützenswert sind, weil sie in der analogen Welt gerade nur ein einziges Mal existieren. Dies lässt sich auf Daten nicht übertragen. Bei Daten handelt es sich nach ihrer Natur bereits um ohne Weiteres endlos vervielfältigbare Güter. Eine vergleichbare Interessenlage ist insofern zu verneinen. Darüber hinaus fehlt es bei Daten an der mit dem Besitz an Sachen verbundenen Publizitätswirkung im Sinne des § 1006 BGB.⁵⁵⁴ Der Besitz am Datenträger ist streng zu trennen von den auf diesem gespeicherten Daten. Im Gegensatz zu einer generellen Einführung des Dateneigentums sprechen nach ebenfalls vertretener Ansicht⁵⁵⁵ die besseren Gründe sogar dafür, gerade keine Regulierung für Daten zu fassen und dieser möglichst „frei Lauf“ zu lassen. Ob dies wirklich überzeugt, ist nachfolgend zu klären.

d) Das Dateneigentum analog dem Immaterialgüterrecht

Nach anderer, ebenfalls vertretener Auffassung⁵⁵⁶ könnte eine Analogie auch in Anlehnung an die Rechtsfortbildung im Hinblick auf Immaterialgüter – bzw. genauer den Regelungen um das geistige Eigentum – begründet werden. Immaterialgüterrechte sind Herrschaftsrechte, die sich im Gegensatz zu Sachen, nicht auf körperliche Gegenstände, sondern auf unkörperliche Gegenstände beziehen.⁵⁵⁷ Unterschieden wird dabei zwischen gewerblichem Schutz und Urheberrechten.⁵⁵⁸ Die Herrschaft über die Sache ist nicht mit der Herrschaft über das in der besagten Sache

⁵⁵³ *Assion*, in: CR 2016, S. 85.

⁵⁵⁴ *Kühling/Sackmann*, in ZD 2020, S. 25.

⁵⁵⁵ *Determann*, in: ZD 2018, S. 503 ff.; *Dorner*, in: CR 2014, S. 617 ff

⁵⁵⁶ Jedenfalls angedeutet durch *Wagner*, in: MüKo, § 823 Rn. 381 ff.

⁵⁵⁷ *Fritzsche*, in: BeckOK, § 90 Rn. 20; *Stresemann*, in: MüKo, § 90 Rn. 6; *Ann*, in: Patentrecht, 1. Kapitel § 2 I. Rn. 1; *Peukert*, in: FS Schricker, S. 151.

⁵⁵⁸ *Haun/Reck*, in: BeckOK UWG, Einführung F. III. 1., Rn. 353.

verkörperte Recht zu verwechseln.⁵⁵⁹ Das Argument, dass es sich bei Daten um nicht rivale Güter handelt, ist zwar grundsätzlich richtig, spielt jedoch für die Neuschaffung eines subjektiven Rechts anhand der Immaterialgüterrechte keine wirkliche Rolle, da dies ebenfalls für sämtliche Rechtspositionen gilt, die durch Immaterialgüterrechte geschützt werden.⁵⁶⁰ Die Frage, die hierbei gestellt werden muss, ist, ob es Gründe dafür gibt, ein nicht rivales Gut unter denselben Schutz zu stellen wie die rivalen Güter.⁵⁶¹ Insbesondere vor dem Hintergrund der Umlauffähigkeit und der wirtschaftlichen Bedeutung von kryptografischem Vermögen – welches untrennbar mit den Keys verbunden ist – lassen sich insofern sicherlich gute Gründe dafür finden, vom Vorliegen solcher Gründe auszugehen, die eine solche Neuschaffung notwendig erscheinen lassen. Besonderen Anreiz schafft der Ansatz, Dateneigentum durch Rechtsfortbildung der Immaterialgüterrechte zu schaffen deshalb, weil das Numerus-clausus-Prinzip nach vertretbarer Auffassung im Immaterialgüterrecht gerade keine Anwendung findet.⁵⁶² Dem ist dem Grunde nach insofern zuzustimmen, als Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern auch über die gesetzlichen Grenzen hinaus existieren.⁵⁶³

Daten generell unter denselben Schutz zu stellen wie die sonstigen Immaterialgüter, scheidet jedoch im Ergebnis nach hier vertretener Auffassung richtigerweise an der Legitimation. Bei der Einführung des Schutzes der Immaterialgüter ging es dem Gesetzgeber primär um den Schutz geistiger Leistungen. Ziel war es, einen Anreiz zu setzen, Kreationen geistiger Leistung zu schaffen.⁵⁶⁴ Denn erst durch die Einführung von Immaterialgüterrechten wird die Leistung bzw. Kreation eines Schöpfers unter Schutz gestellt.⁵⁶⁵ Hierdurch wird ein Anreiz geschaffen, kreativ bzw. erfinderisch tätig zu werden. Denn ein anderer als der Schöpfer soll nicht in gleichem Maße von der Schöpfung profitieren können, wie dies nach Einführung des Immaterialgüterrechts der Schöpfer kann.⁵⁶⁶ Im Mittelpunkt des Schutzes von Daten steht demgegenüber der Schutz von Informationen, die einem Rechtssubjekt zugewiesen sind, ohne dabei in physischer Form verkörpert zu sein.⁵⁶⁷ Der Ansicht, das Interesse an der Ausschließung anderer folge

⁵⁵⁹ BGH, Urteil vom 31.05.1974 – I ZR 10/73, in: GRUR 1974, S. 676; BGH, Urteil vom 23.02.1995 – I ZR 68/93, in: GRUR 1995, S. 675.

⁵⁶⁰ Wagner, in: MüKo, § 823 Rn. 381.

⁵⁶¹ Wagner, in: MüKo, § 823 Rn. 381.

⁵⁶² Ohly, in: FS Schrickler, S. 121; zustimmend Kuschel, S. 153; Gegenstimmen siehe Kleespies, in: GRUR 2002, S. 766.; Jänich, S. 237 ff.; Fezer, in: WRP 2012, S. 1323; umfassend behandelt in Schroeder, S. 1 ff.

⁵⁶³ Kuschel, S. 153.

⁵⁶⁴ Hoeren, in: MMR 2013, S. 487; Kuschel, S. 152 ff.

⁵⁶⁵ Schack, Rn. 23.

⁵⁶⁶ Schack, Rn. 23 ff.; Wielsch, S. 14 ff.

⁵⁶⁷ Wagner, in: MüKo, § 823 Rn. 381.

nicht aus dem Datum selbst, sondern vielmehr aus dem geistigen Inhalt des Datums⁵⁶⁸, ist nach hier vertretener Auffassung zuzustimmen. Daraus folgt jedoch auch die Feststellung, dass der Grundgedanke des Dateneigentums in dessen eigenster Natur doch eher dem des Sacheigentums entspricht. Es geht um den Schutz eines Gutes selbst, wobei dieses Gut beim Sacheigentum die Sache ist – und bei Daten die Information aus dem Datum. Im Umkehrschluss muss eine Ähnlichkeit zu den sonstigen Immaterialgütern verneint werden. Eine analoge Anwendung der immaterialgüterrechtlichen Vorschriften ist insofern abzulehnen.

e) Weiterer Ansatz: Datenschutz

Teilweise wird jedenfalls hinsichtlich personenbezogener Daten auch diskutiert, eine Fortentwicklung des bestehenden Datenschutzrechts zu nutzen, um ein Dateneigentum zu begründen. Hintergrund und Inhalt einer solchen Rechtsfortbildung bestünden in einer Art „Datennutzungsrecht“, welches an das bestehende Urheberrecht Anlehnung finde.⁵⁶⁹ Darüber hinaus wird die Möglichkeit eines „immaterialgüterrechtlichen Eigentumsrechts an verhaltensgenerierten Personendaten der Nutzer als Datenproduzenten“⁵⁷⁰ erwogen. Beide Konzepte befürworten ihrem Wesen nach jedoch lediglich eine Rechtsposition, die in Bezug zum Dateninhalt selbst steht. Einen unmittelbaren Beitrag zur Weiterentwicklung eines absoluten Rechts vermag keiner der beiden Ansätze zu liefern.⁵⁷¹

2. Auswertung

Der Schutz von Informationen steht dem Schutzzweck des Sacheigentums nach § 903 BGB bedeutend näher als dem Schutzzweck der Immaterialgüter. Eine Analogie scheint insofern allenfalls in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 903 BGB möglich zu sein. Während Stimmen in der Literatur dies unter Belegung der Voraussetzungen der Analogie bejahen,⁵⁷² scheint die Mehrheit der Literatur den Schutz von Daten durch die verschiedenen Schutzgesetze – nur beispielhaft seien hier das Deliktsrecht, der Geheimnisschutz und der Datenschutz genannt – als umfassend anzusehen.⁵⁷³ Umfassender Schutz durch einzelne Normen und somit eine

⁵⁶⁸ *Kuschel*, S. 156.

⁵⁶⁹ *Zech*, in: GRUR 2015, S. 1154 ff.

⁵⁷⁰ *Fezer*, in: MMR 2017, S. 3.

⁵⁷¹ Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Bericht v. 15.5.2017, https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_themen/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf, zuletzt besucht am 21.04.2024.

⁵⁷² *Kuschel*, S. 156 ff.

⁵⁷³ *Dorner*, in: CR 2014, S. 617 ff.; *Czychowski/Siesmayer*, in: Taeger/Pohle, Kap. 20.5 II. 1. b) Dateneigentum nach § 903 BGB, Rn. 19 ff.; *Fritzsche*, in: BeckOK, § 903 Rn. 10; *Determann*, in: ZD 2018, S. 503 ff.; *Raue*,

faktische Existenz eines Rechts des Dateneigentums, ohne dabei ein absolutes Recht zu bejahen, lassen sich dem ausführlichen Aufsatz von Raue entnehmen.⁵⁷⁴ Teile der Stimmen, die sich dem Grunde nach für die Existenz eines Dateneigentums aussprechen, greifen dann jedoch zu kurz, wenn man die Auswirkungen ihrer Überlegungen betrachtet. So soll nach ebenfalls vertretener Auffassung⁵⁷⁵ ein Dateneigentum zwar existieren, geschütztes Rechtsgut soll dabei jedoch nur das Datum selbst und nicht die in diesem hinterlegte Information sein. Eine solche Ausführung leuchtet mit der Begründung ein, dass ein entsprechendes Nutzungsrecht dem Nutzer die Befugnis einräumt, mit dem Datum zu verfahren, wie er möchte. Daraus folge jedoch noch lange keine „Verdinglichung“ der in dem jeweiligen Datum gespeicherten Informationen.⁵⁷⁶ Auch eine Weiterentwicklung aus den Grundsätzen zum Datenschutz ist mit oben kurz angerissener Begründung abzulehnen. Abschließend geklärt scheint die Frage nach der Anerkennung von Dateneigentum noch nicht zu sein. Neuerdings scheint die Debatte rund um das Dateneigentum vor dem Hintergrund blockchainbasierter Vermögenswerte wieder aufzukommen.⁵⁷⁷ Hierbei wird jedoch lediglich die (Daten-)Eigentumsfähigkeit von Vermögenswerten auf der Blockchain selbst untersucht. Die Frage nach dem „Eigentum“ an Transaktionsdaten auf einer Blockchain ist im Ergebnis jedoch strikt zu trennen von der Frage nach dem subjektiven Recht an den Keys. Es bleibt insofern abzuwarten, ob und wie die juristische Literatur in Zukunft auf die sich immer weiter verändernde Welt des technologischen Fortschrittes reagieren wird. Vor dem Hintergrund der Komplexität und des Einschnitts in die Rechte des Einzelnen handelt es sich nach hier vertretener Ansicht bei der Einführung eines absoluten Rechts an (allen) Daten (generell) um einen Regelungsbereich, der dem Gesetzgeber zur Entscheidung zugewiesen sein sollte.⁵⁷⁸

Führt man sich die Thematik des kryptografischen Schlüssels vor Augen, scheint eine Zuordnung der Keys zum Dateneigentums jedoch auch nicht unbedingt zielführend. Aufgrund der Besonderheiten der Blockchain-Technologie könnte man davon ausgehen, dass kryptografische Keys anders als sonstige Daten zu behandeln sind. Es stellt sich die Frage, ob ein subjektives Recht am Key selbst nicht eher unter Ausklammerung aller sonstigen (digitalen) Daten

in: NJW 2019, S. 2425 ff.; Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Bericht v. 15.5.2017, https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_themen/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf, zuletzt besucht am 21.04.2024.

⁵⁷⁴ Raue, in: NJW 2019, S. 2425 ff.

⁵⁷⁵ Wagner, in: MüKo, § 823 Rn. 379 ff.

⁵⁷⁶ Wagner, in: MüKo, § 823 Rn. 379 ff.; Faust, S. 52 ff.

⁵⁷⁷ Borkert/Bunes, in: MMR 2023, S. 248 ff.

⁵⁷⁸ Zustimmend mit tiefgehender Erläuterung: Hausteiner, S. 97.

untersucht werden sollte. In Betracht käme hierbei ein subjektives Recht in Form einer Inhaberschaft am Key, welches abseits des sonstigen Dateneigentums steht. Hierbei wäre anzudenken, nicht analog bereits bestehender Rechtsnormen (des BGB) vorzugehen, sondern ein solches Recht unter Anwendung der Grundsätze der Rechtsfortbildung zu schaffen. Die Möglichkeit der Einführung eines solchen soll nachfolgend untersucht werden.

3. Ausschließlichkeitsrecht an Keys

Der Ansatz, Keys als Dateneigentum zu klassifizieren, führt bereits deshalb zu keinem verwertbaren Ergebnis, weil die Existenz eines Rechts des Dateneigentums – nachvollziehbar – nach derzeitigem Stand wohl nicht ohne Weiteres bejaht werden kann. Will man aufgrund der nachfolgenden Überlegungen ein subjektives Recht in Form eines absoluten Rechts bzw. Ausschließlichkeitsrechts an den Keys begründen, bedarf es also einer anderen Herangehensweise. Im Folgenden wird untersucht, ob nicht der Schutz der Keys im Rahmen der Inhaberschaft kryptografischen Vermögens losgelöst von der Diskussion rund um das Dateneigentum zu betrachten ist. Voraussetzung hierfür wäre ein subjektives Recht an den Keys. Sofern sich die Existenz eines solchen subjektiven Rechts bejahen lässt, kann die Frage nach der Existenz des Dateneigentums dahinstehen. Dass die Erweiterung subjektiver Rechte im Wege der Rechtsfortbildung kein absolutes Novum darstellt, zeigt bereits die Ausdehnung der Wirkung sachenrechtlicher Rechtspositionen auf schuldrechtliche Fälle. Beispielhaft zu nennen sind (jedenfalls ursprünglich) das Treuhand- und Sicherungseigentum sowie Anwartschaftsrechte. Ähnliches könnte beispielsweise aus der grundrechtlichen Gewähr bzw. dem Grundgedanken des Art. 14 GG auch für die Inhaberschaft am Key folgen. Eine Rechtsfortbildung extra legem ist zunächst ebenfalls nicht vollkommen auszuschließen. Art. 20 Abs. 3 GG billigt grundsätzlich die gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung, also eine Rechtsfortbildung extra legem.⁵⁷⁹

Bei den Keys handelt es sich nach hier vertretener Ansicht aufgrund der vielen Besonderheiten durch die Implementierung der Blockchain gerade nicht um Daten im herkömmlichen Sinne. Vor allem die privaten Schlüssel dienen weder dem Zweck der Vervielfältigung noch der Weitergabe, sondern vielmehr – dem Sacheigentum ähnlich – dem Schutz der Inhaberschaft durch gerade eine Person bzw. eine Personengruppe. Denn die Keys schaffen eine Zuordnung der Daten, nach welcher eine einfache Vervielfältigung durch Kopieren der Daten nicht gewünscht ist. Jedenfalls im Hinblick auf Kryptovermögen deckt sich diese Aussage auch mit den Überlegungen Nakamotos im Bitcoin White Paper; denn die Bitcoin-Blockchain verwendet die Keys

⁵⁷⁹ BVerfG, Beschluss vom 14.02.1973 – 1 BvR 112/65, in: GRUR 1974, S. 44 ff.; zustimmend *Becker*, S. 449.

als Mittel der Identitätsbestätigung für Transaktionen im elektronischen Bezahlssystem.⁵⁸⁰ Vorbehaltlich der nachfolgenden Überlegungen könnten die besseren Gründe somit dafür sprechen, eine Annahme von „Inhaberschaft am Key“ als neuartige Form der subjektiven Rechtsbeziehung zwischen Inhaber und Key anzuregen. Wirtschaftlich und auch aus rechtlicher Sicht verhält es sich dergestalt, dass aufgrund neuartiger Technologien auch die Umlauffähigkeit entsprechender neuer (sonstiger) Gegenstände gewährleistet sein muss. Die Vielzahl der Parallelen zwischen Sachen im Sinne des § 90 BGB und den kryptografischen Keys gibt ebenfalls Anlass dazu, die Neuschaffung eines subjektiven Rechts zu untersuchen.

a) Numerus clausus absoluter Rechte

Es stellt sich zunächst die Frage, ob eine Ausdehnung im Wege der Rechtsfortbildung systematisch überhaupt möglich ist. Zweifel hieran könnten zunächst aufgrund des im Zusammenhang mit absoluten Rechten möglicherweise geltenden Numerus-clausus-Prinzips herrschen.⁵⁸¹ Sofern man vom Bestehen dieses Prinzips ausgeht, stünde dies bereits zu Beginn der Schaffung eines neuartigen subjektiven Rechts per Rechtsfortbildung entgegen.

Die Befassung mit dem Numerus-clausus-Prinzip im Zusammenhang mit der Neuschaffung eines weiteren subjektiven Rechts an Keys setzt zwingend voraus, dass man sich mit der Grundsystematik des BGB beschäftigt. Hierzu ist in den Motiven zum BGB nachzulesen, dass der Grundsatz der Vertragsfreiheit, der das Obligationenrecht beherrscht, für das Sachenrecht keine Geltung habe. Es gelte insofern der umgekehrte Grundsatz, was bedeutet, dass die Beteiligten nur solche Rechte begründen können, die das Gesetz ausdrücklich zulässt. Die Zahl der dinglichen Rechte sei somit eine geschlossene.⁵⁸² Im Hinblick auf Immaterialgüterrechte schien bisher weitgehender Konsens dahingehend zu herrschen, dass Ausschließlichkeitsrechte im Grundsatz zunächst lediglich durch den Gesetzgeber geschaffen werden können.⁵⁸³ Es besteht die Vermutung, dass das Numerus-clausus-Prinzip somit gerade nicht ausschließlich auf Sachenrechte, sondern vielmehr auf alle absoluten Rechte anzuwenden wäre.⁵⁸⁴ Abschließend geklärt scheint die Frage jedoch noch nicht zu sein. Ein in Bezug auf das Sachenrecht häufig

⁵⁸⁰ Nakamoto, S. 1, abrufbar unter <https://bitcoin.org/bitcoin.pdf>, zuletzt besucht am 23.04.2024.

⁵⁸¹ Wilhelm, S. 13, S. 13 ff.

⁵⁸² Aus: Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, 5 Bände (I–V), Berlin/Leipzig 1888, Bd. III, S. 3.

⁵⁸³ Fezer, in: WRP 2012, S. 1323; Berberich, in: WRP 2011, S. 547; vgl. ausführlich Becker, S. 439 ff.; Troller, S. 59; Schrader, in: WRP 2005, 563; st. Rspr. BGH-Urteil v. 11.01.2007 – I ZR 198/04; Nordemann, Rn. 788; widersprechend Schroeder, S. 9 ff.

⁵⁸⁴ Kainer, § 3 Rn. 4; Wellenhofer, § 3 Rn. 2.

anzutreffendes Argument dafür, dass absolute Rechte eines abgeschlossenen Kataloges an Rechten bedürfen ist, dass absolute Rechte gegenüber jedermann wirken und von jedermann beachtet werden müssen.⁵⁸⁵ Jedermann muss folglich die in Frage kommenden Zuordnungsarten kennen können.⁵⁸⁶

Der Numerus clausus absoluter Rechte könnte insofern der rechtsfortbildenden Neuschaffung einer Inhaberschaft am Key entgegenstehen. Dieser begrenzt die Ausschließlichkeitsrechte, mit dem Zweck, die Schaffung beliebig vieler neuer Herrschaftspositionen zu unterbinden.⁵⁸⁷ Hintergrund ist die Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Es stellt sich daher die Frage, ob ein ggf. anwendbares Numerus-clausus-Prinzip der rechtsfortbildenden Neuschaffung eines weiteren Ausschließlichkeitsrechtes in Bezug auf kryptografische Schlüssel entgegensteht. Gesetzt den Fall, dass selbst das einschlägige Numerus-clausus-Prinzip eine Neuschaffung zulassen würde, käme es auf die Beantwortung der Frage rund um die Anwendbarkeit desselben vorerst jedenfalls nicht an. Wie bereits ausgeführt, stand selbst der allseits anerkannte sachenrechtliche Numerus-clausus-Grundsatz der rechtsfortbildenden Neuschaffung weiterer absoluter Rechte nicht im Wege. Beispielhaft zu nennen wäre hierbei das Sicherungseigentum.⁵⁸⁸ Folgt man der Ansicht Peukerts,⁵⁸⁹ welcher ausführt, die deutsche Rechtsordnung stelle keine Grundlage für eine richterliche Anerkennung ungeschriebener, übertragbarer und subjektiver Rechte mit Wirkung gegen jedermann bereit, wäre eine Neuschaffung eines entsprechenden Rechts bereits von Anfang an abzulehnen. Demnach besteht nicht nur ein Numerus clausus im Hinblick auf Ausschließlichkeitsrechte, welcher bloß vom Gesetzgeber durchbrochen werden kann. Dieser beinhaltet auch eine stark ausgeprägte Sperrwirkung, welche jeglicher Form der rechtsfortbildenden Neuschaffung von Ausschließlichkeitsrechten entgegensteht. Nach hier vertretener Ansicht überzeugt jedoch die Auffassung, dass der Gehalt des Gedankens des Numerus-clausus-Prinzips die Möglichkeit einer uferlosen Neuschaffung von Ausschließlichkeitsrechten unterbinden will.⁵⁹⁰ Der Grundgedanke des Prinzips liegt darin, eine beliebige Ausdehnung der Ausschließlichkeitsrechte zu verhindern.⁵⁹¹ Wie bereits dargelegt, sind Sinn und Zweck der Abgeschlossenheit eines Katalogs absoluter Rechte die Gewähr von Rechtsklarheit

⁵⁸⁵ *Heinze*, Einleitung BGB, Einleitung zum Sachenrecht, Rn. 100.

⁵⁸⁶ *Wilhelm*, S. 13; *Stadler*, in: *Soergel*, Einl. Rn. 41 ff.

⁵⁸⁷ *Brehm/Berger*, § 1 Rn. 39 ff.; *Wilhelm*, S. 13 ff.

⁵⁸⁸ *Brehm/Berger*, § 1 Rn. 42.

⁵⁸⁹ *Peukert*, S. 793.

⁵⁹⁰ Im Ergebnis s. *Becker*, S. 444, dieser führt aus, dass der Typenzwang ein rein sachenrechtliches, nicht aber ein dingliches / für alle Herrschaftsrechte geltendes Prinzip zu sein scheint.

⁵⁹¹ *Kuschel*, S. 160; *Schroeder*, S. 30 ff.

und Rechtssicherheit für den Einzelnen. Das Prinzip des Numerus clausus begrenzt in seiner Natur zwar die Möglichkeit der Neuschaffung von absoluten Rechten, schließt diese jedoch nicht bereits von Anfang an aus.⁵⁹² Zu beachten ist lediglich, dass die Schutzzwecke, sowie die Grundstrukturen und -prinzipien hinter dem Gedanken des Numerus-clausus-Prinzips gewahrt werden. Voraussetzung ist insofern die Wahrung von Rechtssicherheit und Handlungsfreiheit.⁵⁹³ Abschließend sei erwähnt, dass auch verfassungsrechtliche Bedenken der rechtsfortbildenden Neuschaffung eines Ausschließlichkeitsrechtes zunächst nicht entgegenstehen.⁵⁹⁴ Im Folgenden zu untersuchen ist daher die Frage danach, ob eine „Inhaberschaft am Key“ im Grunde die Grundsätze der Rechtssicherheit und Handlungsfreiheit wahren würde.

b) Herrschaftsbefugnis/ Ausschlussfunktion/ Nutzungsfunktion

Ein „verdinglichtes“ Recht der Inhaberschaft am Key bzw. ein Recht, welches in der Wirkung denen des Sachenrechts sehr nahe käme, würde insofern ähnlich dem Sacheigentum eine Rechtsstellung des Inhabers begründen, mittels welcher diesem das Recht über den bzw. an dem Key zugewiesen wäre. Zusammengefasst entstünde ein Bündel an Rechten und Pflichten, welches sich insbesondere in einer Nutzungs- und Ausschlussfunktion äußern würde. Als subjektives Recht würde sich die Inhaberschaft dadurch ausweisen, dass sie das Recht an den Keys einer Person bzw. Personengruppe unter Ausschluss jedes anderen zuweisen würde. Die Frage nach dem Rechtsträger einer solchen subjektiven Rechtsstellung soll im nachfolgenden Unterkapitel erörtert werden. Durch die Einordnung als absolutes Recht würde die Zuordnung gegenüber jedermann gelten.

Unter einer umfassenden Herrschaftsbefugnis durch Neuschaffung eines Rechts der Inhaberschaft am Key käme dem Key-Inhaber eine umfassende Herrschaftsbefugnis zu. Diese würde insbesondere das Recht umfassen, mit dem Key nach Belieben zu verfahren. Der Key-Inhaber kann diesen daher – ähnlich einer Übereignung nach § 929 Satz 1 BGB – durch Mitteilung mit Übertragungswillen auf einen anderen übertragen und diesem folglich für die Zukunft die Inhaberstellung einräumen. Denkbar ist dabei auch eine Mitinhaberstellung am Key, nach welcher zwei oder mehrere Personen gleichzeitig rechtlich und auch qualitativ gleichgestellte Inhaber des Keys sein können. Des Weiteren wäre Merkmal einer solchen Inhaberstellung ein Ausschlussrecht aller Nichtinhaber. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit der Herausgabe

⁵⁹² Vgl. v. *Caemmerer*, in: FS Deutscher Juristentag II, S. 83; *Canaris*, in: FS Flume I, S. 376 f.; *Herbst*, S. 144 f.; *Ohly*, in: FS Schrickler, S. 106; *Preuß*, S. 105; *Wilhelm*, S. 39.

⁵⁹³ *Kuschel*, S. 160.

⁵⁹⁴ Mit ausführlicher Begründung siehe *Schroeder*, S. 15 ff.

des Keys im Falle der Entwendung und rechtlich durchsetzbarer Unterlassungsansprüche. Letztere sind insbesondere durch entsprechende Anwendung der §§ 823 bzw. 1004 BGB denkbar. Als absolutes Recht könnte die Inhaberschaft am Key auch Gegenstand einer Eingriffskondition (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB; § 816 Abs. 1 BGB) sein.⁵⁹⁵

Eine dem Numerus-clausus-Prinzip entsprechende und auch notwendige Handlungsfreiheit für den Inhaber wäre somit gegeben. Im Übrigen führt auch die Fülle an dem Inhaber allein zugewiesener Ausschließungsbefugnisse zu keiner anderen Bewertung. Allen voran durch das Recht, mit dem Key unter Ausschluss aller weiteren Nichtinhaber nach Belieben verfahren zu können, ist Handlungsfreiheit gewährleistet. Rechtssicherheit liegt insofern vor, als die Inhaberstellung des Key-Paares klar durch das Erfordernis einer eindeutigen Transaktionshistorie auf der Blockchain (bezüglich Public Key) und Kenntnis (hinsichtlich Private Key) gekennzeichnet und definiert werden kann.

c) Erkennbarkeit – Rechtssicherheit durch Rechtsscheinträger

Auch im Hinblick auf den Rechtsscheinträger lassen sich zwischen Eigentum und Kryptokey-Inhaberschaft gewisse Parallelen ziehen. So wird nach § 1006 Abs. 1 BGB zugunsten desjenigen, der im Besitz einer beweglichen Sache ist vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei. Der Grundsatz des § 1006 Abs. 1 BGB lässt sich ohne Weiteres auf die Kenntnis des Keys übertragen. Hierbei ist insbesondere die Kenntnis des privaten Schlüssels maßgeblich, als dieser – im Gegensatz zum Public Key – gerade nicht öffentlich einsehbar ist. Derjenige, der in der Praxis Kenntnis hinsichtlich des privaten Schlüssels hat, kann ohne weitere Einschränkungen über das Kryptovermögen verfügen. Parallel zur Wertung des § 1006 Abs. 1 BGB könnte die Kenntnis des privaten Schlüssels insofern der Rechtsscheinträger – gleich dem Besitz – für die „dingliche“ Einordnung der Inhaberschaft am Key sein.

d) Wirtschaftliche und erbrechtliche Betrachtung

Eine „verdinglichte“ Zuordnung des jeweiligen Schlüssels in Form einer vorab beschriebenen Inhaberschaft würde insofern nicht nur die Umlauffähigkeit von Kryptovermögen vereinfachen: Denkbar wäre eine Übertragung sämtlichen Kryptovermögens einer Person durch Übertragung der Inhaberschaft am Key außerhalb der Blockchain. Mit einem solchen Herrschaftsrecht der Inhaberschaft ginge folglich eine Stärkung der Rechte des Inhabers selbst einher. Dies

⁵⁹⁵ Neuner, § 20 Rn. 60.

ist nach hier vertretener Auffassung vor dem Hintergrund immer wichtiger werdender neuer Anlageformen auf Grundlage der DLT bzw. Blockchain-Technologie eine wünschenswerte Entwicklung. Gerade im Hinblick auf die Creator Economy wäre der Schutz des Keys durch ein entsprechendes Herrschaftsrecht begrüßenswert.⁵⁹⁶ Sinnvolle Gründe dafür, den Inhaber des Keys von Kryptovermögen einem geringeren Schutz auszusetzen als den Sacheigentümer, liegen nicht vor. Vielmehr sollte zuvorderst die Form des schützenswerten Gutes – sei dies nun die Euro-Münze im Geldbeutel oder aber die keyweise Zuteilung von Kryptovermögen auf einer Blockchain – nicht über die Qualität des Schutzes bestimmen können. Anzuregen ist ein Umdenken im Hinblick auf die wohl mittlerweile veraltete Auffassung des BGB in Bezug auf die Anzahl der schützenswerten Güter.

Auch im Hinblick auf das geltende Erbrecht ginge mit der hier vorgeschlagenen „Verdinglichung“ der Inhaberschaft an den Schüsseln eine deutliche Vereinfachung einher. Denn Herrschaftsrechte und ähnliche Rechtspositionen gehen ohne Weiteres nach §§ 1922 ff. BGB auf den Erben über.⁵⁹⁷ Dabei kommt es auf die Form des Herrschaftsrechtes bzw. dessen Verkörperung an sich gerade nicht an. Dass auch der digitale Nachlass nach §§ 1922 ff. BGB vererblich ist, wurde bereits eingehend erläutert. Ging man seither davon aus, dass Kryptovermögen vererbliche Rechtspositionen schaffen, deren genaue Gestalt im Einzelfall jedoch von der Zuordnung des Datenbestandes abhängt,⁵⁹⁸ bedurfte es zur genauen Bestimmung dessen, was vererbt werden sollte, zunächst einer Vorabklassifizierung. War der (private) Schlüssel auf einem Blatt Papier oder einem Datenträger gespeichert, so geht nach bisher vertretener Auffassung das Eigentum an diesem auf den Erben über. Liegt eine Sicherung des (privaten) Schlüssels dagegen dergestalt vor, dass es sich um ein Online-Wallet handelt, sind die Schlüssel auf den Servern eines Drittanbieters gespeichert. In die insofern bestehenden Vertragsbeziehungen tritt der Erbe somit mit dem Erbfall entsprechend §§ 1922 ff. BGB ein.⁵⁹⁹ Die Einordnung der Inhaberschaft des Key-Paares als „dingliche“ Inhaberschaft am Key, vergleichbar mit dem Eigentum im Sinne des § 903 BGB, hat den großen Vorteil, dass die soeben angesprochene Vorklassifizierung des Wallets gerade nicht mehr notwendig ist. Vielmehr kann vereinfacht gesprochen davon ausgegangen werden, dass das „(Krypto-)Vermögen als Ganzes“ auf den Erben übergeht. Dies

⁵⁹⁶ Vgl. zu den Neuheiten der Creator Economy im Einzelnen z. B. *Borkert/Bunes*, in: MMR 2023, S. 248 ff.

⁵⁹⁷ Bezüglich Eigentum vgl. *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1922 Rn. 110; *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 87 ff.; bezüglich Immaterialgüterrechte vgl. *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1922 Rn. 100; *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 155; bezüglich Anwartschaftsrechte vgl. *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1922 Rn. 27; *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 90 ff.

⁵⁹⁸ *Stürner*, in: Jauernig, § 1922 Rn. 5; *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S. 116f.; *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 431.

⁵⁹⁹ *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S. 118 f.

geschieht nach hier vorgeschlagener Auffassung, indem der Erblasser seinem Erben das ihm bekannte Key-Paar vererbt. Die Einordnung unter weitere Parameter wird insofern im Hinblick auf die Vererbbarkeit hinfällig.

4. Ergebnis

Wie die vorstehende Diskussion aufzeigt, lässt sich eine abschließende Antwort auf die Frage der Klassifizierung eines subjektiven (Herrschafts-)Rechts an den Keys nicht finden. Die Einordnung von Keys unter die seither geltenden Grundsätze für Sacheigentum oder jedenfalls eine inhaltliche Anlehnung an diese stellt jedenfalls kein juristisches Novum dar. Mehrfach wurde in der Vergangenheit bereits im Hinblick auf neue Technologien die Diskussion rund um eine analoge Anwendung der Sacheigentumsregelungen auf die neuen Gegenstände eröffnet.⁶⁰⁰ Bereits im Zuge der Einordnung von Daten unter die Klassifizierung des Eigentums wurde die Möglichkeit in der Rechtswissenschaft umfassend diskutiert.⁶⁰¹ Im Zuge dessen wurde die Eigentumsfähigkeit von Daten mit umfassender Begründung abgelehnt, was im Hinblick auf die Vielzahl und Natur von Daten per se nur konsequent erscheint. Eine zu weite Ausdehnung der Ausschließlichkeitsrecht ist von der Rechtsordnung nicht gewünscht. Auch die Rechtsprechung spricht Daten im Weitesten die Eigentumsfähigkeit ab.⁶⁰² Ein umfassender Schutz von Daten werde insofern durch die Rechtsordnung gewährt.⁶⁰³ Eine Anknüpfung an die Grundsätze des Immaterialgüterrechts bzw. des Datenschutzrechts führt ebenfalls nicht zu einer gewinnbringenden Lösung. Es muss jedoch festgehalten werden, dass es sich bei den Keys nicht um Daten im klassischen Sinne handelt.⁶⁰⁴ (Digitale) Daten im klassischen Sinn werden wohl am ehesten als maschinenlesbar codierte Informationen definiert.⁶⁰⁵ Der Key selbst ist zunächst eine Zeichenfolge und lässt sich somit ohne Weiteres unter die vorstehende Definition subsumieren. Der (Private) Key dient jedoch darüber hinaus der Verschlüsselung weiterer Daten; es handelt sich bei diesem nach dessen Inhalt um die faktische Verfügungsgewalt bezüglich der auf der jeweiligen Blockchain gespeicherten Daten. Eine Vergleichbarkeit von Daten im herkömmlichen Sinne und dem (Private) Key lässt sich insofern nur bedingt begründen. Während die Problematik bei der Kategorisierung von Daten insbesondere in der Zuweisung der Daten zu

⁶⁰⁰ Bezüglich Dateneigentum siehe z. B. *Hoeren*, in: MMR 2013, S. 486 ff.

⁶⁰¹ *Fritzsche*, in: BeckOK, § 90 Rn. 30 ff.; *Dorner*, in: CR 2014, S. 617 ff.

⁶⁰² Vgl. OLG Rostock, Hinweisbeschluss vom 21.12.2021 – 2 U 27/21

⁶⁰³ *Dorner*, in: CR 2014, S. 617 ff.; zu dem Begriff der „Daten“ im Sinne des neuen § 327 Abs. 2 Satz 1 BGB siehe auch *Metzger*, in: MüKo, § 327 Rn. 7.

⁶⁰⁴ Zur Debatte um die abschließende Definition von Daten siehe auch *Hoeren*, in: MMR 2023, S. 32 ff.

⁶⁰⁵ Vgl. *Metzger*, in: MüKo, § 327 Rn. 7, dieser bezugnehmend auf *Zech*, S. 32 Fn. 89 unter Verweis auf ISO/IEC 2382-1:1993 und DIN 44 300.

einer bestimmten Person liegen,⁶⁰⁶ ist dieses Problem beim kryptografischen Schlüssel bereits nicht gegeben. Denn wie bereits angesprochen, kann die reine Kenntnis von der Zusammensetzung der Zeichenfolge des Keys ähnlich dem Besitz im Sinne des § 1006 BGB Rechtsscheinträger sein. Dass insoweit mehrere Personen gleichzeitig Inhaber des Rechts am Key sein könnten, vermag zunächst unbefriedigend zu sein, ist jedoch der Rechtsordnung nicht fremd. Denn auch im Rahmen von Sacheigentum kommt es vermehrt zu Miteigentumsverhältnissen. Warum die gleichzeitige Kenntnis und Verfügungsmacht im Hinblick auf die Keys nun anders zu behandeln sind, als dies das Sachenrecht in Bezug auf die Gegenstände der analogen Welt zulässt, ist nach hier vertretener Auffassung nicht nachvollziehbar.

Die Betrachtung von Kryptovermögen, bzw. genauer des Keys, als zu „verdinglichende“ Rechtsposition und der damit einhergehende Gleichlauf von Kryptovermögen auf der Blockchain und Sacheigentum in der analogen Welt dürften wohl auch eher dem Verständnis des (juristischen und technischen) Laien entsprechen.⁶⁰⁷ In einer stetig komplizierter und technischer werdenden Welt erscheint es angebracht, die Dinge nicht weiter zu verkomplizieren, als dies notwendigerweise sein muss.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein absolutes Recht am Key in Form von Dateneigentum bereits deshalb nicht zielführend ist, weil die Konstellation des Dateneigentums richtigerweise nicht anzuerkennen ist. Gerade im Hinblick auf die (wirtschaftliche) Bedeutung des kryptografischen Vermögens ist insofern jedoch anzuregen, im Wege der Rechtsfortbildung über ein subjektives Recht – ähnlich dem Eigentum – an den Keys (und nur diesen) nachzudenken. Nach hier vertretener Auffassung bestehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein solches Recht an den Keys z. B. auch vom Rechtsscheinträger der Kenntnis des privaten Schlüssels getragen werden kann, gute Argumente dafür, sich nicht vollkommen vor der Möglichkeit der Neuschaffung eines solchen Rechts (auch extra legem) zu verschließen. Stellt man sich auf den Standpunkt, ein solches neues absolutes Recht könne im Wege der Rechtsfortbildung nur contra legem geschaffen werden, lässt sich vertreten, dies aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips nicht ohne ein Tätigwerden des Gesetzgebers zuzulassen. Es kann dahingehend wohl nicht abschließend gesagt werden, ob und wie dieser im Hinblick auf die Regelungsbedürftigkeit handeln würde.

⁶⁰⁶ Hoeren, MMR 2013, S. 487, unter Verweis auf Hilgendorf, in: JuS 1996, S. 893.

⁶⁰⁷ Selbst Fachblogs sprechen von Eigentum am Kryptovermögen, vgl. <https://www.ledger.com/de/academy/basics-basics/owning-and-using-it/so-schuetzen-sie-ihre-kryptos>, zuletzt besucht am 24.04.2024.

V. Unterscheidung der Wallet-Arten

Im nachfolgenden Kapitel soll ein tiefergehender Überblick über die bisher nur sporadisch behandelte Frage der Sicherung des privaten Schlüssels geschaffen werden. Bisher angesprochen wurden die verschiedenen Wallet-Arten lediglich in der gebotenen Kürze, um die technischen Grundlagen entsprechend erklären zu können. Mit Blick auf die Bearbeitung der rechtlichen Fragen bietet es sich jedoch an, die einzelnen Wallets getrennt zu betrachten. Noch einmal zur Erinnerung: Bei den Wallets handelt es sich – obwohl der Name dies zunächst suggeriert – nicht um Geldbörsen im eigentlichen Sinne,⁶⁰⁸ auch wenn vermehrt von elektronischer Geldbörse gesprochen wird.⁶⁰⁹ Das Kryptovermögen eines Nutzers, das heißt die Datensätze, sind durch die Verkettung von Übertragungsvorgängen auf der Blockchain gespeichert – und nicht im Wallet. Vielmehr stellt ein Wallet eine Möglichkeit dar, der privaten Schlüssel – also die Passwörter, mit welchen der Nutzer auf sein Kryptovermögen zu greifen kann – sicher zu verwahren.⁶¹⁰ Dies bietet sich insbesondere deshalb an, da der Private Key gerade nicht in der Form eines sich leicht zu merkenden Passworts vorliegt, sondern, wie bereits vorab beschrieben, eine komplexe Aneinanderkettung von alphanumerischen Zeichen ist.⁶¹¹ Wallets können in verschiedensten Ausprägungen vorliegen und entsprechend unterschiedliche Formen annehmen. Die Wallets lassen sich zunächst in sogenannte Custodial Wallets (nachfolgend näher behandelt) und Non-Custodial Wallets unterscheiden.⁶¹² Kurzum handelt es sich bei Custodial Wallets um drittverwaltete Wallets und bei Non-Custodial Wallets um Wallets, die nicht von einem Dritten verwaltet werden, sondern vielmehr vom Nutzer selbst. Dabei finden sich vor allem bei den Non-Custodial Wallets verschiedenste Formen. Insbesondere ist zwischen Cold Wallets und Hot Wallets zu unterscheiden. Warum Custodial Wallets von den herkömmlichen Non-Custodial Wallets zu unterscheiden sind und weshalb dies ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt, soll nachfolgend aufgegriffen und bearbeitet werden.

1. Cold Wallet

Der Einfachheit halber sollen in der Folge zunächst mit den Cold Wallets⁶¹³ begonnen werden, da diese kein besonderes technisches Verständnis voraussetzen. Diese Wallets können in

⁶⁰⁸ <https://www.coinbase.com/de/learn/crypto-basics/what-is-a-crypto-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶⁰⁹ Vgl. z. B. Kleiner/Mayer, in: EuZW 2019, S. 858.

⁶¹⁰ <https://www.coinbase.com/de/learn/crypto-basics/what-is-a-crypto-Wallet>; Antonopoulos auf <https://oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch04.html>, zuletzt besucht am 27.04.2023.

⁶¹¹ <https://n26.com/de-de/blog/private-key>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶¹² <https://www.ledger.com/academy/glossary/hot-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶¹³ Näheres hierzu siehe auch <https://www.ledger.com/academy/glossary/cold-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

verschiedensten Ausgestaltungen vorliegen. Deren Alleinstellungsmerkmal besteht darin, dass sie keine Verbindung zum Internet aufweisen und folglich eine Offline-Lösung zur Aufbewahrung des Schlüssels und somit des Zugangs zum erworbenen Kryptovermögen darstellen.⁶¹⁴ Die Besonderheit liegt darin, dass der private Schlüssel keinen Zugang zum Internet findet und insofern auch nicht online einsehbar ist. Dies sorgt für eine erhöhte Sicherheit, da der private Schlüssel Hackerangriffen durch Dritte schwerer zugänglich ist. Unter Beachtung des in der Krypto-Szene bekannten Sprichworts „not your keys, not your coins“⁶¹⁵, welches dem Nutzer anrät, auf den privaten Schlüssel besonders Acht zu geben, lässt sich festhalten, dass der beste Schutz des Kryptovermögens noch immer das Cold Wallet darstellt. Denn nur derjenige, der den privaten Schlüssel kennt, hat Zugriff auf das dem Public Key zugewiesene Vermögen.

Cold Wallets sind in Brain Wallets, Paper Wallets und Hardware Wallets zu unterteilen.⁶¹⁶ Keiner weiteren besonderen Erklärung bedürfen die Brain Wallets. Da private Schlüssel nichts weiter darstellen als eine Zeichenfolge, besteht für den Nutzer natürlich ohne Weiteres die Möglichkeit, sich diese zu merken und somit im eigenen Gehirn zu speichern. Einfacher wird dies, indem man sich lediglich die sogenannte Seed Phrase⁶¹⁷ – eine Reihe von regelmäßig zwölf Worten – merkt, aus welcher sich der private Schlüssel generieren lässt. Daneben besteht die Möglichkeit, den privaten Schlüssel in einem Paper Wallet zu speichern.⁶¹⁸ Diese ebenfalls simple, aber weit verbreitete Möglichkeit der Speicherung setzt voraus, dass die privaten Schlüssel sowie die öffentliche Adresse (= Public Key) auf ein Blatt Papier gedruckt oder geschrieben werden. Zuletzt besteht die Möglichkeit, den privaten Schlüssel in Form eines Hardware Wallets zu speichern.⁶¹⁹ Bei letzterem handelt es sich meist um USB-ähnliche Speichermedien, welche speziell für die Speicherung der privaten Schlüssel gebaut und konzipiert sind. Der Schutz des Schlüssels folgt dabei über eine sichere Enklave auf der Hardware selbst, in welcher die jeweilige Transaktion signiert wird.⁶²⁰ Man kann sich dies vereinfacht gesagt wie folgt vorstellen: Die Signatur erfolgt in einem hermetisch abriegelten Raum auf der Hardware

⁶¹⁴ <https://www.ledger.com/academy/glossary/cold-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶¹⁵ <https://www.finanzen.at/nachrichten/devisen/bitcoin-verwahrung-warum-not-your-keys-not-your-coins-mehr-als-nur-eine-redensart-ist-1033059744>, zuletzt besucht am 27.04.2024; <https://www.ledger.com/academy/not-your-keys-not-your-coins-why-it-matters>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶¹⁶ <https://help.coinbase.com/de/coinbase/getting-started/crypto-education/what-is-a-bitcoin-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶¹⁷ <https://www.ledger.com/academy/private-key-and-seed-phrase-whats-the-difference>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶¹⁸ <https://www.ledger.com/academy/glossary/cold-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶¹⁹ <https://www.ledger.com/academy/glossary/cold-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶²⁰ <https://www.kaspersky.com/resource-center/definitions/what-is-a-hardware-Wallet>, zuletzt besucht am 24.04.2024; <https://www.ledger.com/academy/crypto-hardware-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

selbst, ohne dass das Gerät Kontakt zum Internet aufnimmt. Im Anschluss, also nach erfolgter Offline-Signatur, kann eine Transaktion ins Netz versendet werden.

2. Hot Wallet

Im Gegensatz zu den einzelnen Cold Wallets stellen die Hot Wallets⁶²¹ eine wohl praktischere, aber auch wesentlich riskantere Möglichkeit der Aufbewahrung der privaten Schlüssel dar. Bei diesen handelt es sich um Wallets, die in irgendeiner Form mit dem Internet verbunden werden können.⁶²² Die Bezeichnung „Hot“ folgt aus der Tatsache, dass diese durch die Verbindung mit dem Internet anfälliger für Angriffe sind.⁶²³ Auch bei den Hot Wallets werden zum Schutz der privaten Schlüssel verschiedenste Verschlüsselungsmethoden verwendet. Dennoch besteht weiterhin die Gefahr von Lücken in besagten Verschlüsselungsmethoden bzw. Fehlern in deren Code.

Hot Wallets sind in Desktop Wallets, Web Wallets und Mobile Wallets zu unterscheiden.⁶²⁴ Bei den Desktop Wallets handelt es sich um eine Software, die auf dem Computer des Nutzers selbst installiert wird, wohingegen Web Wallets Online-Wallets sind, die über den vom Nutzer frei wählbaren Internetbrowser zugänglich sind.⁶²⁵ Diese ermöglichen es dem Nutzer, das Kryptovermögen über den Webbrowser zu kontrollieren, ohne dabei eine weitere Software installieren zu müssen. Mittlerweile gibt es von vereinzelt Anbietern bereits entsprechende Browser-Plugins. Zuletzt müssen im Rahmen der Hot Wallets noch die sogenannten Mobile Wallets betrachtet werden. Dabei handelt es sich um Apps, die der jeweilige Nutzer auf seinem Smartphone installieren und verwenden kann.⁶²⁶ Diese stellen insofern die wohl bequemste und transportabelste Möglichkeit dar, immer auf das entsprechende Kryptovermögen zugreifen zu können und Übertragungen vorzunehmen.

⁶²¹ Näheres siehe auch <https://www.ledger.com/academy/glossary/hot-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶²² <https://www.ledger.com/academy/topics/security/hot-Wallet-vs-cold-crypto-Wallet-whats-the-difference>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶²³ <https://www.forbes.com/advisor/de/geldanlage/krypto/was-ist-hot-Wallet/>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶²⁴ <https://help.coinbase.com/de/coinbase/getting-started/crypto-education/what-is-a-bitcoin-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶²⁵ <https://help.coinbase.com/de/coinbase/getting-started/crypto-education/what-is-a-bitcoin-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶²⁶ <https://help.coinbase.com/de/coinbase/getting-started/crypto-education/what-is-a-bitcoin-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

3. Custodial Wallet

Abzugrenzen von den vorab besprochenen Cold Wallets bzw. Hot Wallets, die meist in Form von Non-Custodial Wallets vorliegen, sind die Custodial Wallets.⁶²⁷ Im Rahmen der Nutzung der Custodial Wallets verlässt sich der jeweilige Nutzer auf eine dritte Partei, welche verspricht, den privaten Schlüssel sicher für den Nutzer zu verwahren.⁶²⁸ Der Nutzer selbst gibt insofern den Schlüssel aus der Hand und überlässt die Kontrolle über das Kryptovermögen einer weiteren Partei. Dies ist insoweit als problematisch anzusehen, als allein der private Schlüssel das Mittel des Zugriffs auf das auf der Blockchain hinterlegte Vermögen darstellt. Es gilt das vorab Gesagte: „not your keys, not your coins“. Allein derjenige, der über die privaten Schlüssel verfügen kann, hat Zugriff auf die Vermögensmassen. In Custodial Wallets lassen sich gerade diese Schlüssel jedoch nicht vom Nutzer selbst abrufen. Zugriff darauf haben – meist kommerzielle – Anbieter. Der Nutzer hat diesen ein entsprechendes Vertrauen entgegenzubringen. Das jeweilige Versprechen der Anbieter erstreckt sich darauf, nicht gegen den Willen des Nutzers zu agieren und das hinterlegte Kryptovermögen nur nach dessen Weisung zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass Custodial Wallets in der Zeit des Internets meist in Form eines Online-Wallets vorliegen. Der Nutzer schließt mit dem jeweiligen Anbieter ein Vertragsverhältnis, Kraft welchem dieser für den Nutzer die Token verwaltet. Die Art der Speicherung des Keys obliegt sodann den Anbietern selbst. Diese dürften in der Regel die Keys auf entsprechenden Servern hinterlegt haben. Dabei wird klar, dass besagte Server auch Objekt von Hackerangriffen sein können und es dementsprechend zu größeren Sicherheitslücken kommen kann als bei den Non-Custodial Cold Wallets.

4. Zusammenfassung

Abschließend lässt sich sagen, dass es wohl nicht die eine richtige Aufbewahrungsmöglichkeit für den privaten Schlüssel gibt. Es ist jedem Nutzer selbst überlassen, für sich zu entscheiden, welche Art der Aufbewahrung er wählen möchte. Dabei stehen sich wohl insbesondere die beiden Aspekte der Sicherheit und der Praktikabilität bzw. Einfachheit gegenüber. So stellt das Mobile Wallet den wohl umgänglichsten Weg der (Selbst-)Verwaltung dar, ist jedoch aufgrund der Gefahr eines Hackerangriffs lange nicht so sicher wie ein Hardware Wallet bzw. Paper Wallet. Letztlich verhält es sich bei der Verwaltung von Kryptovermögen wohl noch viel mehr als bei allen Anlageformen (auch der analogen Welt) so, dass jeder die eigene Verantwortung

⁶²⁷ Vgl. <https://www.ledger.com/academy/glossary/hot-Wallet>, zuletzt besucht am 27.04.2024; <https://crypto.com/university/custodial-vs-non-custodial-Wallets>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁶²⁸ Näheres unter <https://crypto.com/university/crypto-Wallets>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

für seine Finanzen trägt und zunächst eine Abwägung hinsichtlich der Art der Anlage(-speicherung) entsprechend den eigenen Fähigkeiten und Bedürfnissen anstellen muss.

VI. Online-Wallets in der Erbrechtspraxis

Unabhängig von der Frage des Anknüpfungselementes, also dem Objekt des Vererbens bei Kryptovermögen, stellt sich die Frage danach, wie der Erbfall in der Praxis tatsächlich gehandhabt wird. Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich insbesondere mit der Umsetzung der Wallets im Erbfall. Die Non-Custodial Cold Wallets sind weitgehend verständlich zu handhaben. Es bestehen insoweit keine Probleme. Denn der Erbe erbt mit dem Tod des Erblassers nach § 1922 Abs. 1 BGB das Eigentum an der jeweiligen Hardware. Ähnlich steht es um die Non-Custodial Wallets in Form von Hot Wallets, soweit die verwendete Software auch auf einem jeweiligen Hardwareträger gespeichert wurde, welcher im Eigentum des Erblassers stand. An diesem wird ebenfalls Eigentum vererbt. Wie vorab erwähnt, finden bei Online-Wallets die Grundsätze zu bei Providern gespeicherten Daten Anwendung. Problematisch im Hinblick auf Vereinbarungen zwischen Erblasser und Anbieter für den Fall des Todes könnten jedoch die Fälle der Custodial Hot Wallets sein, bei welchen gerade nicht Eigentum geerbt werden kann, sondern allenfalls das Nutzungsverhältnis des Erblassers mit dem vom Erblasser gewählten kommerziellen Anbieter auf den Erben übergehen kann. In diesen Fällen liegen die Datensätze eben gerade nicht auf einem Datenträger des Erblassers, sondern auf den Servern der verschiedenen Anbieter. Die Situation ist vergleichbar mit sonstigen – gemeint sind die digitalen Nachlasswerte, die nicht auch unter Kryptovermögen fallen – vertraglichen Beziehungen im digitalen Nachlass. Vor allem bei diesem sonstigen digitalen Nachlass haben die einzelnen Plattformen – dabei allen voran Facebook – bereits umfassende allgemeine Geschäftsbedingungen für den Fall des Todes eines Nutzers aufgestellt. Es stellt sich hierbei die Frage, ob die Anbieter im Rahmen der Krypto-Nische ebenfalls erste Versuche unternommen haben, den Übergang von Todes wegen bereits mit Vertragsschluss im Wege vertraglicher Vereinbarungen zu regeln. Solche Regelungen könnten, sofern deren Wirksamkeit vorausgesetzt wird, den gesetzlichen Regelungen vorgehen.

Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, eine umfassende Untersuchung des aktuellen Standes der Theorie und Praxis im Hinblick auf die Vererbbarkeit kryptografischen Vermögens zu liefern. Dementsprechend sollen im nachfolgenden Unterkapitel vereinzelt große Anbieter im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Online-Aufbewahrung von Kryptovermögen in Bezug auf deren AGB begutachtet und untersucht werden. Dabei wird zunächst zwischen den klassischen

Handelsbörsen der Kryptowährungen und solchen der Kryptokunst unterschieden. Um abschließenden Folgerungen und eine umfassende Auswertung und Beratung eines potenziellen Erben gewährleisten zu können, werden die vertraglichen Regelungen, zu welchen Verträge mit den Anbietern geschlossen werden, auf deren Vereinbarkeit mit dem deutschen Rechtsverständnis erbrechtlicher Grundsätze, also insbesondere mit der Vereinbarkeit einer den §§ 305 ff. BGB entsprechenden AGB-Kontrolle, untersucht.

1. Möglichkeit einer AGB-Kontrolle nach deutschem Recht

Problematisch im Hinblick auf eine AGB-Kontrolle nach deutschem Recht könnte vorliegend zunächst sein, dass viele der in Frage kommenden Unternehmen ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben bzw. das Unternehmen fernab Deutschlands agiert. Der inhaltliche Bezug zu den deutschen Nutzern wird ausschließlich über das Internet hergestellt. Es stellt sich daher vorab die Frage, ob die Unternehmen ihre vertraglichen Vereinbarungen überhaupt an den §§ 305 ff. BGB messen lassen müssen. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn auf den jeweiligen Sachverhalt, das heißt auf das Nutzungsverhältnis zwischen Erblasser und Drittanbieter, deutsches Recht Anwendung finden würde. Vor dem Hintergrund des Zweckes der Arbeit – die erbrechtlichen Fragestellungen rund um den Erbfall mit Kryptovermögen zu erörtern – sollen lediglich solche Nutzungsverhältnisse betrachtet werden, die natürliche Personen mit den Drittanbietern geschlossen haben.

Entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. a) Rom I-VO findet im Rahmen von Verbraucherverträgen, also Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinne der §§ 13, 14 BGB, das Recht des Staates Anwendung, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies setzt entsprechend der vorbenannten gesetzlichen Regelung voraus, dass der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern dies nicht der Fall ist, findet jedenfalls dann das Recht des Staates Anwendung, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sich die Tätigkeiten des Unternehmers auf diesen Staat ausrichten. In jedem Fall muss sich der jeweilige Unternehmer anhand der §§ 305 ff. BGB messen lassen. Das Internet als weltweit wirkendes Medium richtet sich grundsätzlich auch an den Aufenthaltsstaat des Verbrauchers.⁶²⁹ Vorliegend besteht zudem nicht die Möglichkeit einer abweichenden Rechtswahl durch das Unternehmen nach Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 Rom I-VO, da die

⁶²⁹ *Thorn*, in: Grüneberg, Rom I-VO, Art. 6 Rn. 6; *Spickhoff*, in: BeckOK BGB, ROM I-VO Art. 6, Rn. 22 ff.

§§ 305 ff. BGB den Verbraucher schützendes Recht darstellen, welches dem Verbraucher entsprechend Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO somit nicht entzogen werden darf.⁶³⁰

2. Kryptowährungen

Zunächst sollen im Hinblick auf das zu betrachtende Kryptovermögen die historisch „älteren“ Anbieter von Kryptowährungen vereinzelt betrachtet werden. Dabei sollen deren AGB insbesondere dahingehend begutachtet werden, ob und wie der einzelne Anbieter den Vermögensübergang für den Fall des Todes eines Nutzers regelt. Die Regelungen werden sodann im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit den §§ 305 ff. BGB geprüft. Die Auswahl beschränkt sich dabei auf bekannte und bewährte Anbieter, die in online auffindbaren „Rankings“ den Neukunden besonders empfohlen werden.⁶³¹

a) Coinbase

Zunächst soll im Rahmen dieser Arbeit die Plattform „Coinbase“ im Hinblick auf bestimmte Regelungen auf den Tod eines Nutzers untersucht werden. Dabei findet sich in den AGB⁶³² des Anbieters unter der AGB-Nummer 14.11 eine Regelung, nach welcher Coinbase das Konto des Nutzers zunächst sperrt, wenn der Anbieter „rechtliche Unterlagen“ erhält, die den Tod bestätigen oder aus anderen Gründen angenommen werden kann, dass der Nutzer verstorben ist. Danach können zunächst keine Transaktionen mehr vorgenommen werden, bis (i) ein Testamentsvollstrecker/ Treuhänder ein neues Coinbase-Konto eröffnet hat bzw. bereits ein Konto in dessen Namen besteht und der Inhalt des gesamten Coinbase-Kontos des Erblassers auf besagtes Konto übertragen wurde. Gesetzt den Fall, dass kein Testamentsvollstrecker eingesetzt wurde (ii), behält sich die Plattform vor, jede Person, die nach eigener Feststellung – unter Prüfung von Unterlagen (z. B. einem Testament) berechtigt ist, das Konto zu erben, wie den vorbenannten Testamentsvollstrecker zu behandeln. Alternativ (iii) soll Coinbase auch das für den Nachlass zuständige Gericht auffordern können, einen solchen Testamentsvollstrecker zu bestellen.

⁶³⁰ Spickhoff, in: BeckOK BGB, ROM I-VO Art. 6, Rn. 32 ff.

⁶³¹ Vgl. insofern z. B. <https://www.wiwo.de/vergleich/krypto-boersen/>, zuletzt besucht am 28.04.2024; <https://bitcoin-2go.de/krypto-boersen-vergleich/>, zuletzt besucht am 28.04.2024; <https://www.handelsblatt.com/vergleich/krypto-boersen-vergleich/>, zuletzt besucht am 28.04.2024.

⁶³² https://coinbase.com/de/legal/user_agreement/ireland_germany; Stand: März 2024, zuletzt besucht am 28.04.2024.

Insbesondere die vertraglich vereinbarte Möglichkeit durch Coinbase, das für den Nachlass zuständige Gericht um die Bestellung eines Testamentsvollstreckers/ Testamentsverwalters zu bitten, dürfte vor dem Hintergrund der §§ 2197 ff. BGB unwirksam sein. Dies stellt eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar, die mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Denn nach § 2197 Abs. 1 BGB vermag einzig und allein der Erblasser die Entscheidung über die Anordnung einer Testamentsvollstreckung zu treffen.⁶³³ Nach § 2198 Abs. 1 BGB kann lediglich die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen werden.⁶³⁴ Hierbei geht es jedoch nicht um die vorgelagerte Entscheidung über das „Ob“ der Testamentsvollstreckung. Vielmehr bestimmt § 2198 Abs. 1 BGB einen Teil der Entscheidung, „wie“ die Testamentsvollstreckung zu erfolgen hat. Die Benennung einer Testamentsvollstreckung bedarf darüber hinaus in jedem Fall der testamentarischen Form, vgl. § 2197 Abs. 1 BGB.⁶³⁵ Diese ist durch vertragliche Vereinbarung nach den AGB von Coinbase gerade nicht gegeben. Keinesfalls kann der Erblasser einem Dritten die Entscheidung überlassen, ob überhaupt Testamentsvollstreckung stattfinden soll, vgl. § 2065 Abs. 1 BGB.⁶³⁶ Die Sperrregelung der vorbenannten AGB-Norm dürfte hingegen zunächst wirksam sein. Diese enthält keine umfassende Sperrung des Kontos oder gar dessen Aufhebung. Der Testamentsvollstrecker wird gezwungen, ein neues Konto zu eröffnen. Die Erbenstellung wird insofern jedoch nicht beeinträchtigt. Es handelt sich daher nur um eine Modalität, mittels welcher das vererbte Vermögen an den bzw. die Erben herauszugeben ist. Fraglich dürfte insofern jedoch sein, ob die Regelung das Vorhandensein eines Testamentsvollstreckers als zwingende Voraussetzung für die Auszahlung des Vermögens impliziert. Dies wirft folglich die Frage auf, was genau in all den Fällen passiert, in welchen der Erblasser selbst keine Testamentsvollstreckung angeordnet hat. Das zwischen Erblasser und Coinbase geschlossene Vertragsverhältnis geht nach den Grundsätzen der §§ 1922 ff. BGB unweigerlich auf dessen Erben über.⁶³⁷ Für den Fall, dass sich Coinbase nicht bereiterklären sollte, das Vermögen auch an den aufgrund wirksamen Erbnachweises legitimized Erben auszuzahlen, dürfte auch in dieser Regelung ein Verstoß gegen den Grundsatz der Universalsukzession nach § 1922 BGB zu sehen sein. Dies hätte die Unwirksamkeit der vorbenannten Regelung zur Folge.

⁶³³ *Röhl*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl, § 2 II. 2. b) Rn. 146; *Zimmermann*, in: MüKo, § 2197 Rn. 3.

⁶³⁴ *Röhl*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl, § 2 II. 2. b) Rn. 153 ff.

⁶³⁵ *Kroiß*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2197 Rn. 6.

⁶³⁶ *Kroiß*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2197 Rn. 1; *Röhl*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl, § 2 I. 2. Rn. 8.

⁶³⁷ Zum Grundsatz der Universalsukzession auch im Falle des digitalen Nachlasses s. o.

Abschließend sei gesagt, dass nach hier vertretener Ansicht ausschließlich diejenige Teilregelung der Norm wirksam sein dürfte, welche den Rechtsnachfolger (sofern der Erbe hier entgegen den vorstehenden Ausführung dem Testamentsvollstrecker gleichzusetzen ist) zwingt, ein auf dessen eigenen Namen lautendes Konto zu eröffnen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Modalität der Auszahlung, welche das bestehende Vertragsverhältnis nicht im Kern berührt. Es dürfte jedoch vertretbar sein, in der Regelung eine Umgehung grundlegender erbrechtlicher Grundsätze zu sehen. Für den Fall, dass man in der Sperrung des Kontos (bis zur Errichtung eines neuen, eigenen Kontos und der Übertragung des Vermögens auf letzteres) eine Verhinderung des Übergangs des Vermögens sieht, wäre auch dieser Teil der Geschäftsbedingung nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

b) eToro

Die Handelsplattform eToro sieht in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁶³⁸ unter Teil 4 „Nr. 31 Todesfall“ eine Regelung auf den Erbfall vor. Demnach hat sich der Erbe nach dem Tod eines Nutzers zum Zwecke der Abhebung eventuell im Nachlass vorhandenen Restguthabens gegenüber eToro durch Vorlage eines offiziellen, ordnungsgemäß beglaubigten amtlichen Dokuments der zuständigen Behörde entsprechend der relevanten Rechtsordnung als solcher auszuweisen. eToro behält sich vor, die sodann vorgelegten Dokumente entsprechend zu prüfen, um zur Überzeugung zu gelangen, ob der sich als Erbe Suggestierende tatsächlich zur Abhebung befugt ist. Weitere Regelungen finden sich nicht. Vorliegend ist jedenfalls aufgrund der schmal gehaltenen Regelung kein Verstoß gegen deutsches Erbrecht festzustellen; dass die Problematik des Erbfalls jedenfalls nicht übersehen wurde, zeigt jedoch die Berücksichtigung der vorbenannten Klausel. Der Anbieter scheint sich primär auf die jeweiligen nationalen Regelungen zum Übergang von Todes wegen zu verlassen.

Soweit sich eToro vorbehält, eine Legitimierung des Erben zu verlangen, lässt sich ohne Weiteres eine Parallele zum Vorgehen etablierter Banken ziehen. Auch diese sperren in der Regel im Anschluss an das Bekanntwerden des Todes eines Kunden zunächst das jeweilige Bankkonto.⁶³⁹ Der Rechtsnachfolger hat sich sodann gegenüber der jeweiligen Bank ebenfalls durch Vorlage eines entsprechenden Erbnachweises zu legitimieren. Alternativ kann auch mit einer General- und Vorsorgevollmacht gehandelt werden. Nichts weiter verlangt der Anbieter durch

⁶³⁸ <https://etoro.com/wp-content/uploads/2022/10/eToro-EU-Terms-and-Conditions-German-Translation-Update-30-August-2022.pdf>, Stand: August 2022, zuletzt besucht am 28.04.2024.

⁶³⁹ <https://www.test.de/Bankvollmacht-Kontovollmacht-5766500-5766517/>, zuletzt besucht am 28.04.2024.

die vorbenannte Regelung Nr. 31. In dem Verweis auf die „relevante Rechtsordnung“ ist ein Verweis auf die jeweils geltenden nationalen Regelungen zu sehen. Der Nachweis der Rechtsnachfolge ist für Erbfälle, die sich nach deutschem Recht richten, also ebenfalls im Rahmen des deutschen Rechts zu betrachten. Zwar trifft die Klausel keine Aussage dahingehend, ob auch eine Generalvollmacht ausreicht, um für die Erben zu handeln, dies lässt sich wohl jedoch damit erklären, dass hier speziell der Todesfall und die Legitimierungsmöglichkeiten durch die Erben betrachtet werden. Eine pauschale Aussage, dass ein Handeln aufgrund Generalvollmacht durch die Klausel verhindert wird, kann insofern nicht getroffen werden.

c) Bitpanda

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen⁶⁴⁰ des Anbieters Bitpanda hingegen findet sich unter der AGB Nr. 12.3.17 die Regelung zum Todesfall des Nutzers. Bei entsprechender Kenntnis des Anbieters vom Tod eines Kunden soll das Konto aus Sicherheitsgründen ausgesetzt und gesperrt werden, bis die Erbfolge von einem für den Nachlass zuständigen Gericht festgestellt wird. Es gilt insofern das vorab Erwähnte. Lediglich die Entscheidung des Anbieters, im Anschluss an den Tod die Legitimation des Rechtsnachfolgers einzig durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung verlangen zu können, widerspricht geltendem deutschem Recht. Jedenfalls ist das Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts in Verbindung mit einem notariellen Testament oder Erbvertrag nach deutschem Recht als ein dem Erbschein bzw. Europäischen Nachlasszeugnis äquivalenter Nachweis anzusehen. Unabhängig hiervon kennt das deutsche Recht keine Norm, Kraft welcher Bitpanda auf die Vorlage einer richterlichen Entscheidung bestehen kann. Eine vergleichbare Entscheidung erging bereits mehrfach für Banken.⁶⁴¹ Ein inhaltlich klar formuliertes handschriftliches Testament dürfte nach der Formulierung der AGB, dass die Erbfolge „von einem für den Nachlass des verstorbenen Bitpanda-Kunden zuständigen Gericht festgestellt“ werden muss, nicht ausreichen. Auch im Rahmen des Eröffnungsprotokolls wird gerade keine Feststellung über die Erbfolge getroffen, vgl. § 348 FamFG. Das Eröffnungsprotokoll wird vielmehr zusammen mit einer Abschrift des notariellen Testaments/ Erbvertrages an die betreffenden Personen versendet.

⁶⁴⁰ <https://www.bitpanda.com/de/legal/bitpanda-group-general-terms-conditions>, Stand: 20.12.2023, zuletzt besucht am 28.04.2024.

⁶⁴¹ BGH, Urteil vom 08.10.2013, Az.: XI ZR 401/12, in: VuR 2014, S. 53 ff.; BGH, Urteil vom 05.04.2016 – XI ZR 440/15, in: NJW 2016, 2409 ff.

d) Flatex

Auch in den AGB⁶⁴² des Anbieters Flatex findet sich unter I. Allgemeine Geschäftsbedingungen in Nr. 5 eine Regelung in Bezug auf den Tod des Kunden. Dieser Anbieter behält sich nach Kenntnis über den Tod des Kunden vor, denjenigen als verfügungsberechtigt anzusehen, welcher der Bank gegenüber die erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachweist. Sofern der Bank eine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung einer letztwilligen Verfügung neben der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts vorgelegt wird, darf die Bank den dort bezeichneten Erben/ Testamentsvollstrecker als Berechtigten ansehen und diesen verfügen lassen bzw. mit befreiender Wirkung an diesen leisten. Auch diesbezüglich lässt sich, wie schon bei der Prüfung des Anbieters eToro, zunächst kein Verstoß gegen geltendes deutsches Recht ausmachen. Das Anfordern eines geeigneten Erbnachweises zeugt nicht von einer unangemessenen Benachteiligung der Erben, sondern ist vielmehr gängige Praxis im Erbfall, um sich eine ausreichende Sicherheit im Hinblick auf die Person des Erben zu verschaffen. Der Anbieter selbst muss sich wirksam vor doppelter Inanspruchnahme schützen können.⁶⁴³

e) Scalable.Capital

Im Falle von Scalable Capital⁶⁴⁴ erlischt der Kundenvertrag ausweislich der Regelungen unter Nr. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht, sondern bleibt vielmehr für ihn bzw. seine Erben bestehen. Dies entspricht zunächst dem Grundgedanken der § 1922 ff. BGB. Zum Zwecke der Überprüfung der Erbfolge ist ein Nachweis in „geeigneter Weise“ vorzulegen. Dies umfasst insbesondere auch die Vorlage einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) neben zugehöriger Eröffnungsniederschrift. In der Folge behält sich der Anbieter vor, denjenigen, der in dem Nachweis als Erbe oder Testamentsvollstrecker ausgewiesen ist, als Berechtigten anzusehen und mit befreiender Wirkung an diesen zu leisten. Weitere Regelungen finden sich in den AGB des Anbieters nicht. Hier kann festgestellt werden, dass dies im Grunde lediglich der vertraglichen Ausgestaltung bzw. Kodifizierung bereits bestehender gesetzlicher Grundsätze darstellt. Ein Verstoß gegen Rechtsnormen des deutschen Rechts ist hier nicht festzustellen.

⁶⁴² https://konto.flatex.de/formularcenter_bank/public/0000006.pdf, Stand: Juli 2023, zuletzt besucht am 28.04.2024.

⁶⁴³ Vgl. auch BGH, Urteil vom 08.10.2013, Az.: XI ZR 401/12, in: VuR 2014, S. 54.

⁶⁴⁴ <https://de.scalable.capital/cockpit/api/pdf/legal-document/terms-and-conditions?branch=GER-MANY&diff=false>, Stand: März 2024, zuletzt besucht am 28.04.2024.

f) justTRADE

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters justTRADE⁶⁴⁵, eines Service der Sutor Bank GmbH, verlangen in Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls, dass sich derjenige, welcher sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen hat. Auch hier wird eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) neben zugehöriger Eröffnungsniederschrift verlangt. Im Anschluss behält sich die Bank vor, denjenigen als Berechtigten anzusehen und diesen verfügen zu lassen bzw. mit befreiender Wirkung an diesen zu leisten. Es gilt insofern das vorab Gesagte.⁶⁴⁶

g) Zusammenfassung

Wie die beispielhafte Auflistung zeigt, haben die verschiedenen Anbieter noch keinen einheitlichen Weg gefunden, den Inhalt der zu regelnden Elemente beim Tod eines Nutzers vertraglich vorweg zu nehmen. Während es den Anschein hat, dass einige Anbieter, z. B. eToro, Flatex, Scalable.Capital und justTRADE, die erbrechtlichen Regelungen im Sinne des deutschen Rechtsverständnisses unter Berücksichtigung der jüngsten BGH-Rechtsprechung zum digitalen Nachlass umfassend umgesetzt haben, scheint dies bei anderen Unternehmen nicht der Fall zu sein. Festgestellt werden kann jedoch, dass insbesondere diese „älteren“ Anbieter, also solche, die sich bereits vor der großen Popularität von Kryptowerten auf den Handel mit herkömmlichen Aktien spezialisiert hatten bzw. von einer Bank geführt werden, bezüglich des Erbfalls deutlich weniger geregelt haben. Dies ist jedoch keinesfalls negativ auszulegen. Denn in der Folge wird der Ablauf beim Erbfall der jeweiligen nationalen Rechtsordnung überlassen. Die Anbieter gehen dabei ein wesentlich geringeres Risiko im Hinblick auf potenzielle AGB Verstöße ein. Im Falle von Scalable.Capital, welches als Unternehmen tendenziell zu den „jüngeren“ der untersuchten Anbieter gehört, scheint die Anlehnung an das deutsche Recht jedenfalls bereits deshalb zu bestehen, weil es sich um ein deutsches Unternehmen mit Sitz in München handelt.

Auffällig ist auch, dass bei den Anbietern unabhängig von ihrer Größe und ihres Bekanntheitsgrades keine einheitliche Vorgehensweise zu erkennen ist. Vergegenwärtigt man sich die vorstehenden Ausführungen, so entsteht der Eindruck, als habe insbesondere Bitpanda bzw.

⁶⁴⁵ <https://www.justtrade.com/fileadmin/Formulare/Allgemeine-Geschaeftsbedingungen.pdf>, Stand: 01.01.2023, zuletzt besucht am 28.04.2024.

⁶⁴⁶ Vgl. Ausführungen zu Scalable.Capital.

Coinbase versucht, die Regelungen, welche im Einklang mit fremden Rechtsordnungen geschaffen wurden, ins Deutsche zu übersetzen, ohne dabei die Schranken der jeweiligen Rechtsordnung vor Ort zu berücksichtigen. Daraus resultieren Klauseln, welche nach hier vertretener Auffassung nach derzeitigem Stand unter Berücksichtigung der §§ 305 ff. BGB unwirksam sein dürften.

3. Kryptokunst

Im Anschluss an die Betrachtung vereinzelter Anbieter im Rahmen der Vermögensanlage in Kryptowährungen sollen nunmehr noch die etwas neueren Anbieter des Erwerbs von Kryptokunst im Hinblick auf deren Regelungen mit dem Umgang des Todes eines Nutzers untersucht werden. Auch hier sollen die einzelnen – lediglich beispielhaft aufgelisteten Anbieter – dahingehend begutachtet werden, ob diese bereits Regelungen zur Vorwegnahme bestimmter erbrechtlicher Folgen vorsehen, und diese dann auf deren Rechtskonformität mit dem deutschen Erbrecht untersucht werden.

a) Opensea

Hinsichtlich der AGB,⁶⁴⁷ eines der größten Anbieter des Handels mit Kryptokunst, bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Die Plattform Opensea hat diesbezüglich seither nichts geregelt und verlässt sich augenscheinlich auf die jeweils nationalen Regelungen. Dies erscheint insofern sinnvoll, als Opensea selbst nicht wie die vorab genannten Anbieter selbst die Datensätze der Kryptokunst speichert. Vielmehr handelt es sich bei der Plattform um eine Art „eBay für Kryptokunst“,⁶⁴⁸ welche einzig der Kommunikation zwischen Verkäufer und Käufer dient. Dabei können Künstler ein von ihnen erschaffenes NFT auf der Internetseite von Opensea gegen Entrichtung einer festen Abgabe anbieten. Die Besonderheit liegt dabei darin, dass Verkäufer und der Käufer ihre eigenen privaten Schlüssel „mitbringen“ und sich insofern gerade nicht im Wege der Nutzung eines Custodial Wallets auf Opensea verlassen. Die Plattform soll deshalb beispielhaft angeführt werden, um aufzuzeigen, dass die Gestaltung des Marktes noch keinesfalls einheitlich standardisiert wurde. Vielmehr weist auch der Markt selbst eine vielfältige Bandbreite an Möglichkeiten der Ausgestaltung auf.

⁶⁴⁷ <https://opensea.io/tos>, Stand: 04.04.2023, zuletzt besucht am 28.04.2024.

⁶⁴⁸ <https://opensea.io/blog/articles/introducing-ebay-style-auctions-for-crypto-collectibles>, zuletzt besucht am 28.04.2024.

b) NBA Top Shot

Auch bei NBA TopShots handelt es sich um einen Onlinemarktplatz. Dieser dient jedoch dem Handel mit einzelnen „Momenten“ in Form digitaler Kurzclips. Nutzer können dabei Highlights aus der größten Basketball-Liga der Welt kaufen, verkaufen und damit Handel betreiben. Im Grunde handelt es sich dabei um virtuelle Sammelkarten, welche jeweils in limitierter Anzahl existieren.⁶⁴⁹ Nach dem Erwerb eines solchen Moments wird dieser in dem persönlichen TopShots Digital Wallet des Nutzers gespeichert, wobei der Anbieter voraussetzt, dass der Nutzer eine „Dapper Wallet“ oder eine andere unterstützte Online-Wallet errichtet. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine besondere Unterart eines Wallet, sondern vielmehr um eine Ausgestaltung eines Custodial Online-Wallets, welches sowohl das investierte und nicht verwendete Vermögen hält und verwaltet als auch die erworbenen TopShot Momente eines Nutzers speichert.⁶⁵⁰ Die AGB⁶⁵¹ von NBA TopShots weisen im Hinblick auf den Tod eines Nutzers keine Besonderheiten auf. Dies folgt aus der Besonderheit, dass die Momente gerade nicht auf der Internetseite von NBA TopShots gespeichert werden, sondern in dem zuvor vom Nutzer angelegten Online-Wallet. Der Übergang von Todes wegen richtet sich insofern ebenfalls nach den mit dem Anbieter des Wallets vereinbarten AGB. Im Fall von Dapper findet sich jedoch weder in deren AGB⁶⁵² noch unter dem eingerichteten Support-Reiter⁶⁵³ eine explizite Regelung zum Übergang im Todesfall. In Ermangelung einer eindeutigen vertraglichen Regelung bleibt dem Nutzer insofern nichts anderes übrig, als sich im Todesfall auf geltendes nationales Recht zu berufen und somit den Übergang des Nutzungsvertrages zu fordern. Außer Acht gelassen werden kann für den Zweck dieser Arbeit die Frage danach, was genau mit dem Nutzerkonto beim Anbieter NBA TopShots selbst auf den Tod eines Nutzers passiert. Auch hier ist streng zwischen dem Anbieter als Handelsplattform und den erworbenen NFTs als Objekt des Erwerbs von Todes wegen zu unterscheiden.

c) Binance

Deckungsgleich verhält es sich beim Anbieter Binance.⁶⁵⁴ Auch hier besteht die Möglichkeit, die erworbene Kryptokunst auf verschiedene Arten in Wallets zu speichern. Der Anbieter

⁶⁴⁹ <https://nbatopshot.com/>, zuletzt besucht am 28.04.2024.

⁶⁵⁰ <https://support.meetdapper.com/hc/en-us/articles/5302377534227-Creating-Your-Dapper-Wallet>, zuletzt besucht am 28.04.2024.

⁶⁵¹ <https://nbatopshot.com/terms>, Stand: 14.11.2023, zuletzt besucht am 28.04.2024.

⁶⁵² <https://accounts.meetdapper.com/terms#terms-of-service>, Stand: 16.03.2023, zuletzt besucht am 28.04.2024.

⁶⁵³ <https://support.meetdapper.com/hc/en-us>, zuletzt besucht am 28.04.2024.

⁶⁵⁴ <https://www.binance.com/en>, zuletzt besucht am 28.04.2024.

Binance selbst trifft in den hauseigenen AGB⁶⁵⁵ unter der AGB-Nr. 36.18 eine Aussage über den Erbfall. Der Binance-Account wird ausgesetzt und gesperrt, bis ein autorisierter Vertreter des Nachlasses oder der Begünstigte aus dem Erbfall das entsprechende Formular eingereicht hat. Insofern scheinen zunächst die gesetzlichen Vorschriften auf den Nachweis des Todes und die Rechtsnachfolge anzuwenden zu sein. Sofern das Vermögen von Binance auf eine private Wallet übertragen wurde, gilt das vorab Gesagte: Der Übergang der einzelnen Kryptokunstwerke ist dann von den zugrundeliegenden Regelungen der Wallet-Anbieter abhängig. Es besteht zudem die Möglichkeit, diese als Non-Custodial Wallets einzurichten, sodass sich der erbrechtliche Übergang nach dem vorab Gesagten richtet.

d) Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Anbieter diverser Kryptokunst ist ausweislich der angeführten Beispiele zu erkennen, dass diese primär als Handelsplattform und somit als Vermittler zwischen den Parteien agieren. Die Anbieter selbst fungieren in ihrer Rolle als Mittelsmänner und verlangen für diese Tätigkeit eine Entlohnung. Unabhängig davon, was mit dem einzelnen Nutzerkonto bei der jeweiligen Handelsplattform passiert, fällt dabei auf, dass in einer Vielzahl der Fälle die Möglichkeit besteht, das dort angelegte Konto mit einem bereits bei einem anderen Anbieter angelegten Wallet zu verbinden und die erworbenen Kunstgegenstände auf diesem zu speichern. Der Übergang der Kryptokunst richtet sich insofern nicht nach den Vereinbarungen mit dem Anbieter der Handelsplattform, sondern nach der Vereinbarung zwischen Erblasser und Wallet-Anbieter. Dabei kann auf das vorab Gesagte Bezug genommen werden. Der Übergang sogenannter Non-Custodial Online-Wallets richtet sich – jedenfalls vorbehaltlich der Schaffung eines umfassenden Herrschaftsrechts an den Keys – nach den Grundsätzen über den Übergang von Nutzungsverhältnissen.

4. Bewertung

Auffällig ist bei der Betrachtung der Anbieter von Kryptokunst der Unterschied zu Handelsplattformen im Hinblick auf Kryptowährungen. Während bei letztgenannten regelmäßig auch die Möglichkeit angeboten wird, das Kryptovermögen in einem Non-Custodial Wallet des jeweiligen Anbieters zu speichern, erscheint dies bei Handelsplattformen mit Kryptokunst nicht zwingend gewollt zu sein. Dies dürfte jedenfalls derzeit die rechtliche Lage vereinfachen. Denn im Rahmen der untersuchten vertraglichen Vereinbarungen der Anbieter konnten nach hier

⁶⁵⁵ <https://www.binance.com/en/terms>, Stand: 08.12.2023, zuletzt besucht am 28.04.2024.

vertreter Auffassung mehrfach Verstöße gegen die Normen deutschen Erbrechts aufgefunden werden. Dies dürfte nach hier vertretener Auffassung wiederum zur Unwirksamkeit der AGB-Norm nach den §§ 305 ff. BGB führen würde. Die Bemühungen der einzelnen Anbieter – löblich, wie sie auch sein mögen – sind lediglich dann sinnvoll, wenn sie im Einklang mit dem Recht der jeweiligen Staaten stehen. Dabei wurde hier vor dem Hintergrund des Zwecks der Arbeit lediglich auf das deutsche Erbrecht eingegangen. Vergleichbar könnte in den AGB-Normen jedoch auch ein Verstoß gegen die Grundsätze ausländischen Erbrechts gesehen werden. Dahingehend scheinen sich die einzelnen Anbieter seither keine allzu großen Gedanken gemacht zu haben. Es konnte insbesondere bei der Untersuchung „jüngerer“, auf den Handel mit Kryptowährungen spezialisierter Unternehmen Folgendes festgestellt werden: Diese erwecken den Anschein, als habe man die allgemeinen Geschäftsbedingungen anhand der Vorlage ausländischer Rechtsordnungen geschrieben und dann lediglich ins Deutsche übersetzt. Eine Prüfung der Normen anhand der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung scheint auszubleiben. Was genau der Hintergrund dessen ist, kann anhand dieser vereinfachten Untersuchung nicht gesagt werden. Es können insofern auch nur Mutmaßungen angestellt werden, welche jedoch im Hinblick auf das gesetzte Ziel dieser Arbeit nicht von Bedeutung sind. Näher sind die gemachten Feststellungen nicht zu untersuchen.

Betrachtet man anhand dieser Erkenntnisse den deutschen Erblasser, so scheint es sinnvoll, diesem von der Wahl eines Custodial Wallets nicht nur aus Sicherheitsgründen – „not your keys, not your coins“ – abzuraten. Je nach Wahl des Anbieters kann mit der Wahl eines entsprechenden Wallets auch der Erbe vor erhebliche praktische Schwierigkeiten nach dem Erbfall gestellt werden. Ohne dabei eine Aussage über die finanzielle Sinnhaftigkeit zu treffen, sollte wohl versucht werden, den besten Weg aus Sicherheit und Praktikabilität zu wählen. Vor dem Hintergrund der noch vergleichsweise neuen und nicht in alle Untiefen erforschten (Rechts-)Lage im Zusammenhang mit den verschiedenen Ausformungen von Wallets erscheint es nach derzeitigem Stand unter Betrachtung der jeweiligen AGB in den meisten Fällen sinnvoll, von der Einrichtung eines Custodial Wallets abzusehen. Für den Fall, dass sich der Erblasser für die Errichtung eines Kontos bei einem Anbieter für den Handel mit Kryptowährung entscheidet, ist diesem (ohne Rücksicht auf etwaige wirtschaftliche Auswirkungen) wohl anzuraten, einen Nutzungsvertrag mit bereits etablierten Anbietern zu schließen. Diese scheinen den Übergang des Kryptovermögens auf den Tod des Nutzers tendenziell eher ungeregelt zu lassen, sodass die Grundsätze der deutschen Erbrechtsordnung greifen. Eine negative Überraschung des Erben

kann zwar nicht vollständig verhindert werden, es erscheint bei der Wahl des Wallets jedoch vor allem um das Mittel der Risikominimierung zu gehen.

VII. Zusammenfassung

Im vorstehenden Kapitel konnte dargelegt werden, dass Kryptovermögen als Unterfall des digitalen Nachlasses jedenfalls auf den Tod des Erblassers auf dessen Erben übergeht und dabei den erbrechtlichen Grundsätzen des Universalsukzession nach §§ 1922 ff. BGB unterliegt. Die Frage danach, was im Detail vererbt wird, ist derzeit noch ungeklärt. Hierfür kommt es im Detail auf die Rechtsposition des Nachlasswertes an. Die derzeit herrschende Meinung möchte als Anknüpfungsobjekt für das Erbe wohl den Private Key heranziehen. Demnach richtet sich die Übertragung bzw. der erbrechtliche Übergang nach der Form des Keys. Sofern dieser beispielsweise als Datenträger vorliegt, kann Eigentum am Datenträger selbst übergehen. Dass es sich hierbei um eine Lösung handelt, die in der Praxis funktioniert, lässt sich nicht von der Hand weisen. Nach hier vertretener Auffassung greift dies jedoch etwas zu kurz. Denn die Lösung verkennt, dass in der Praxis Private Key und Public Key immer als untrennbares Paar aufgefasst werden. Dieses sollte auch auf juristischer Ebene nicht künstlich getrennt werden. Denn jeder Schlüssel braucht ein Anknüpfungsobjekt, auf welches sich dieser bezieht. Darüber hinaus kann einem Schlüssel, dessen einzige Aufgabe der Zugang zu einem Objekt ist, kein eigenständiger Wert zukommen. Den Wert selbst bezieht der Schlüssel immer aus dem Anknüpfungsobjekt an sich. Zielführender wäre, die Einheit aus privatem und öffentlichem Schlüssel als den Nachlassgegenstand anzusehen.

Soweit man die Kombination aus Public Key und Private Key als den Nachlassgegenstand auffasst, wäre darüber nachzudenken, ob nicht wenigstens in erbrechtlicher Hinsicht ein subjektives Recht am Schlüsselpaar angenommen werden könnte. Dieses würde dann – ähnlich den bereits bestehenden subjektiven Rechten – auf den Erben übergehen. Vorgeschlagen wird im Rahmen dieser Arbeit die „Inhaberschaft“ am Key bzw., genau genommen, an den Keys.

Im Hinblick auf die Speicherung des Private Key bedienen sich die „Inhaber“ von Kryptovermögen sogenannter Wallets. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Geldbörse im klassischen Sinne. Denn im Wallet ist der (Private) Key selbst gesichert. Dieser verleiht dem Inhaber Zugang zu den dem Public Key zugewiesenen Kryptowerten, also der Dokumentation der Transaktionshistorie, welche dem Public Key eine gewisse Anzahl von Kryptowerten zuweist. Es besteht dabei die Möglichkeit, das Wallet entweder selbst oder von einer dritten Partei zu

verwalten. Weiterhin ist zwischen solchen Wallets zu unterscheiden, die einen Zugang zum Internet aufweisen (sogenannte Hot Wallets), und solchen, die ohne Zugang zum Internet funktionieren (sogenannte Cold Wallets). Im Zusammenhang mit den fremdverwalteten Wallets kommt es im Hinblick auf die Frage des erbrechtlichen Ablaufs auf die einzelnen AGBs der Anbieter an. Der Nutzer eines solchen Custodial Wallets ist in diesem Zusammenhang deutlich darauf hinzuweisen, dass die einzelnen AGBs der Anbieter im Zusammenhang mit dem Erbfall die spätere Abwicklung durch die Erben erschweren können. Inwiefern dem Nutzer also von Custodial Wallets generell abzuraten ist, soll in den nachfolgenden Kapiteln geklärt werden.

E. Weitere erbrechtliche Einzelprobleme: Kryptovermögen

Die vorstehenden Kapitel beschäftigten sich bisher ausschließlich mit den Einzelheiten kryptografischen Vermögens und deren Konsequenzen für die erbrechtliche Rechtsnachfolge. Hierbei wurde insbesondere auf die Möglichkeit des Vererbens von Kryptovermögen und die Rechtsstellung des Erben eingegangen. Es ging also um die folgende Frage: „Wie erlangt der Erbe Kryptovermögen?“. Eine umfassende Untersuchung der theoretischen Schwerpunkte des Erbrechts erfordert in diesem Zusammenhang aber auch, dass man die übrigen im Zusammenhang mit letztwilligen Verfügungen zu findenden Gestaltungsformen der Vermögensverteilung betrachtet. Konkret behandelt dieses Kapitel die Frage nach der Behandlung von Vermächtnissen und dem deutschen Pflichtteilsrecht. Nachfolgend sollen diese beiden wichtigen Gesichtspunkte des Erbfalles mit Blick auf das kryptografische Vermögen betrachtet werden. Zu untersuchen ist dabei, ob es im Hinblick auf Vermächtnisse oder den Pflichtteil besondere Schwierigkeiten oder anderweitige Besonderheiten gibt, welche es zunächst aus rechtlicher Sicht zu beachten gilt. Die umfassende Betrachtung der Erbrechtspraxis in dieser Arbeit⁶⁵⁶ erfordert im Zusammenhang mit Kryptovermögen, dass nicht nur die theoretischen Grundlagen und die Stellung des Erben geklärt sind, sondern darüber hinaus auch die das Vermächtnis und den Pflichtteil betreffenden Zusammenhänge untersucht wurden. Soweit in diesem Kapitel von „Testament“ oder „testamentarischer Anordnung“ die Rede ist, ist hierunter – sofern nicht anders gekennzeichnet – immer jede Art der Anordnung von Todes wegen zu verstehen.⁶⁵⁷

I. Das Kryptovermächtnis

Zunächst soll hierfür die testamentarische Zuwendung kryptografischen Vermögens im Wege des Vermächtnisses untersucht werden (in der Folge teilweise auch „Kryptovermächtnis“ genannt). Dass Vermächtnisse im Zusammenhang mit dem digitalen Nachlass bereits Einzug in die täglichen Überlegungen der Juristerei gefunden haben, zeigt die Kommentierung Rudys⁶⁵⁸, der von der Möglichkeit spricht, die Berechtigung am digitalen Nachlass im Wege des Vermächtnisses zu regeln. Wie vorab erklärt, weist das deutsche Erbrecht dem Erben nach §§ 1922 ff. BGB im Wege der Universalsukzession sämtliche Rechtspositionen des Erblassers

⁶⁵⁶ Vgl. hierzu Kapitel F.

⁶⁵⁷ Mit erfasst sind also insbesondere gemeinschaftliche Testamente im Sinne der § 1937 i. V. m. §§ 2265 ff. BGB und Erbverträge nach § 1941 BGB i. V. m. §§ 2274 ff. BGB.

⁶⁵⁸ Rudy, in: MüKO, Vor § 2147, Rn. 8.

zu.⁶⁵⁹ Nicht immer kann gewollt sein, dass ein Bedachter ein Mitspracherecht in der Auseinandersetzung des Nachlasses hat. Der Erblasser kann nach § 1939 BGB einem anderen durch Testament einen Vermögensvorteil zuwenden, ohne ihn als Erben einzusetzen – sogenanntes Vermächtnis. Dem Vermächtnisnehmer steht mit dem Erbfall ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den bzw. die Erben zu.⁶⁶⁰ Entsprechend der Formulierung des § 1939 BGB kann der Erblasser dem Vermächtnisnehmer also einen Vermögensvorteil zuwenden,⁶⁶¹ ohne ihn dabei direkt als Erben einsetzen zu müssen. Ob der Erblasser die bedachte Person nun als Erben einsetzen oder diesem ein (Krypto-)Vermächtnis zuwenden wollte, muss anhand der gängigen Auslegungsregeln, insbesondere jedoch § 2087 BGB, ermittelt werden. In Frage kommt eine Einsetzung als Erbe jedenfalls in den Fällen, in denen das zugewendete Kryptovermögen quasi den vollständigen Nachlass ausmacht.

Im Folgenden sollen die Fragen geklärt werden, inwiefern Kryptovermögen als Vermögensvorteil bzw. als Vermächtnisgegenstand zu verstehen ist. Dabei soll insbesondere auf die Frage eingegangen werden, ob eine vermächtnisweise Übertragung von Kryptovermögen überhaupt möglich ist. Darüber hinaus sollen die entscheidenden Fragen untersucht werden, wie bestimmt oder bestimmbar eine vermächtnisweise Zuwendung sein muss. Vor allem das Problem der Konkretisierung einzelner Kryptoeinheiten kann dabei sowohl für den Erben als auch für den Vermächtnisnehmer selbst von erheblicher Bedeutung sein. Abschließend soll der Anspruch des Vermächtnisnehmers auf Übertragung analysiert werden, woran die Frage anknüpft, was genau mit dem angeordneten Vermächtnis passiert, wenn auf Kryptoeinheiten entweder gar nicht zugegriffen werden kann oder diese aber hinter dem Wert des angeordneten Vermächtnisses zurückbleiben. Anhand der somit gefundenen Erkenntnisse soll schließlich die Frage geklärt werden, ob es im Hinblick auf Kryptovermögen einer gesetzlichen Neuregelung bedarf.

1. Krypto als Vermögensvorteil/ Vermächtnisgegenstand im Sinne des § 1939 BGB

Um die Frage beantworten zu können, ob Kryptovermögen ohne Weiteres als Vermögensvorteil im Sinne des § 1939 BGB angesehen werden kann, bedarf es zunächst einer genaueren Untersuchung des Begriffs des Vermögensvorteils bzw. Vermächtnisgegenstandes. Die

⁶⁵⁹ *Leipold*, in: MüKO, § 1922 Rn. 196; *Preuß*, in: BeckOGK BGB, § 1922 Rn. 7; *Kroiß*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 1922 Rn. 1; *Stürner*, in: Jauernig, § 1922 Rn. 1; R. *Kössinger/Zintl*, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 2. Teil § 8 I. 1. Rn. 1 ff.

⁶⁶⁰ *Leipold*, in: MüKO, § 1939 Rn. 2; *Ludyga*, in: Soergel, § 2174 Rn. 1 ff.; *Weidlich*, in: Grüneberg, § 1939 Rn. 3; *Tegelkamp*, in: BeckOGK BGB, § 1939 Rn. 9.

⁶⁶¹ Hierzu siehe mehr im folgenden Kapitel.

Antwort auf vorstehende Frage lässt sich lediglich dann finden, wenn der hier verwendete Begriff des Kryptvermögens unter die zunächst untersuchte Definition subsumiert werden kann.

Wie vorab beschrieben, gewährt das Vermächtnis einen schuldrechtlichen Anspruch des Vermächtnisnehmers gegen den bzw. die Erben.⁶⁶² Zusammenfassend lässt sich insofern sagen, dass Gegenstand eines Vermächtnisses all das sein kann, was gleichzeitig auch Ziel eines Anspruchs, also Inhalt einer Leistung, sein kann.⁶⁶³ Der genaue Gegenstand muss dabei nicht bezeichnet sein. Vielmehr kann nach einhelliger Meinung auch eine abstrakt beschriebene Gruppe von Vermögensgegenständen im Sinne eines gegenständlich abgegrenzten Nachlassteils Gegenstand des Vermächtnisses sein.⁶⁶⁴ Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Abgrenzung wenigstens im Wege der Auslegung der Willenserklärung des Erblassers möglich sein muss.⁶⁶⁵ Prominentes Beispiel hierbei ist die Wahl der Zuwendung „sämtlichen Barvermögens“. Im weiteren Sinne muss der Vermächtnisgegenstand einen Vermögensvorteil beim Bedachten bewirken. Unter einem Vermögensvorteil ist dabei alles zu verstehen, was Inhalt der Leistungspflicht eines Schuldners des § 241 BGB sein kann.⁶⁶⁶ Der Begriff ist weit zu verstehen. Es muss nicht zwingend zu einer Vermögensmehrung im Vermögen des Bedachten kommen. Ausreichend ist vielmehr auch dessen Begünstigung in nicht weiter bestimmter Form.⁶⁶⁷ Nach weitverbreiteter Ansicht ist der Begriff des Vermögensvorteils nicht nur sehr weit auszulegen, sondern überhaupt nicht als Einschränkung anzusehen.⁶⁶⁸

Bei der Betrachtung von Kryptovermögen fällt auf, dass der Anspruch, welcher den Vermächtnisnehmern gegen den bzw. die Erben zusteht, nicht ganz eindeutig geklärt zu sein scheint. Der Anspruch richtet sich unmittelbar nach der rechtlichen Einordnung kryptografischen Vermögens. Zwar kann ohne Weiteres von der Herausgabe der Schlüssel gesprochen werden, eine unmittelbare Besitzverschaffung oder gar die Verschaffung von Eigentum „am

⁶⁶² *Firsching/Graf*, S. 192; *Lange*, § 46 Rn. 183; *Leipold*, in: MüKO, § 1939 Rn. 2; *Weidlich*, in: Grüneberg, § 1939 Rn. 3; *Tegelkamp*, in: BeckOGK BGB, § 1939 Rn. 9.

⁶⁶³ *Leipold*, Rn. 768 ff.; *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1939 Rn. 2; *Rudy*, in: MüKO, Vor § 2147 Rn. 3; *R. Kössinger/Zintl*, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, Teil 2 § 9 I. 2. Rn. 8.

⁶⁶⁴ *Rudy*, in: MüKO, Vor § 2147 Rn. 3.

⁶⁶⁵ *Rudy*, in: MüKO, Vor § 2147 Rn. 3; vgl. OLG Köln (19. Zivilsenat), Beschluss vom 19.10.2017 - 19 U 93/17, in: ErbR 2018, S. 709 ff.

⁶⁶⁶ *Weidlich*, in: Grüneberg, § 1939 Rn. 4; BGH, Urteil vom 27.06.2001 – BGH IV ZR 120/00, in: BJV 2001, S. 2883 ff.

⁶⁶⁷ *Brox/Walker*, S. 266; *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1939 Rn. 2; *Leipold*, Rn. 769f.; *Weidlich*, in: Grüneberg, § 1939 Rn. 4.

⁶⁶⁸ *Leipold*, in: MüKO, § 1939 Rn. 11; *Otte*, in: Staudinger, § 1939, Rn. 7 ff.; *Firsching*, in: Soergel, § 1939 Rn. 3.

Kryptovermögen“ ist jedoch aufgrund des vorstehend Gesagten nicht möglich.⁶⁶⁹ Folgt man der seither herrschenden Ansicht, so richtet sich das Ziel des Vermächtnisses nach dem Träger des privaten Schlüssels. Sofern man der hier vertretenen Auffassung folgt und eine Art subjektives Recht am kryptografischen Schlüssel zulässt, umfasst der Anspruch, welcher dem Vermächtnisnehmer zusteht, die Einräumung der Inhaberschaft am Schlüssel bzw. Schlüsselpaar.⁶⁷⁰ Weiterhin ist die Frage nach dem unmittelbaren Vermögensvorteil im Sinne des § 1939 BGB zu untersuchen. Anhand der sehr weit aufzufassenden Definition des Begriffs des Vermögensvorteils muss gerade keine Vermögensmehrung bzw. Bereicherung auf Seiten des Vermächtnisnehmers eintreten. Letztlich muss bei der Anordnung eines Vermächtnisses einzig eine Vermögensbewegung eintreten, nicht jedoch eine Vermögensmehrung.⁶⁷¹ Die Frage, ob Kryptovermögen im Wege des Vermächtnisses überhaupt übertragen werden kann, wenn der wirtschaftliche Wert des Kryptovermögens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Vermächtnisses auf den Wert Null fällt, stellt sich insofern nicht. Denn auch in diesem Fall findet eine Vermögensbewegung hin zu Vermächtnisnehmer statt. Dieser wird – nach hier vertretener Auffassung – Inhaber des Schlüsselpaares. Dies entspricht einer Rechtsstellung, welche der Vermächtnisnehmer vor Fälligkeit des Vermächtnisses nicht innehatte, sodass eine Vermögensbewegung vorliegt. Inhaber des Schlüsselpaares war entweder der Erblasser selbst oder aber (je nach Anordnung im Testament oder im Erbvertrag) der Alleinerbe bzw. die Erbengemeinschaft.

Sowohl die Möglichkeit des Entstehens eines Anspruches als auch das Vorliegen eines Vermögensvorteils sind insofern gegeben. Kryptovermögen kann nicht nur im Wege der Erbeinsetzung durch Todesfall übertragen werden, sondern auch ohne Weiteres im Wege des Vermächtnisses. Elektronische Wertpapiere werden nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 eWpG wie traditionelle Wertpapiere behandelt. Diese werden somit Sachen im Sinne des § 90 BGB gleichgestellt, womit das Eigentum ohne Weiteres auf den Vermächtnisnehmer übertragen werden kann. All diejenigen Kryptowerte, die nicht dem eWpG unterfallen, sind nach bisheriger Auffassung sonstige Gegenstände im Sinne des § 453 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Eine Übertragungsverpflichtung kann folglich auch an diesen begründet werden. Alternativ bietet es sich nach hier vertretener Auffassung an, ein subjektives Recht der Inhaberschaft an den Schlüsseln anzuregen, sodass sich die Unterscheidung – die aufgrund der gespaltenen zivilrechtlichen Gesetzeslage

⁶⁶⁹ Vgl. Kapitel D. III. und D. IV.

⁶⁷⁰ Vgl. Kapitel D. IV. 3.

⁶⁷¹ *Gottschalk*, in: Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, Abschnitt 1 § 3 Rn. 170.

derzeit künstlich wirkt – erübrigt. Demnach wären alle Kryptowerte dem Vermächtnis zugänglich, indem jeweils die Inhaberschaft am jeweiligen Kryptowert übertragen wird.

2. Bestimmtheit und Bestimmbarkeit bei Kryptovermögen

Probleme könnten im Hinblick auf die Anordnung des Kryptovermächtnisses in Bezug auf die Bestimmtheit bzw. die Bestimmbarkeit des genau zu übertragenden Kryptovermögens bestehen. Dabei ist nachfolgend – sofern nicht anderweitig gekennzeichnet – zur beispielhaften Darstellung lediglich von Kryptowährungen die Rede. Die jeweilige Untersuchung ist jedoch ohne Weiteres auch auf das sonstige Kryptovermögen anzuwenden. So ist denkbar, dass der Erblasser mehrere Anordnungen trifft: Zum einen besteht die Möglichkeit der Anordnung, „sämtliches Kryptovermögen“ auf eine bestimmte Person zu übertragen. Dies stellt den Erben vor keine weiterführenden Schwierigkeiten. Denn er ist mit der Anordnung beschwert, dem jeweiligen Vermächtnisnehmer alles, was in Form kryptografischen Vermögens Bestandteil des Nachlasses ist, zu übertragen.

Problematischer könnten die Fälle sein, in denen der Erbe eine bestimmte Auswahl treffen muss. Denkbar ist dies vor allem in den Fällen, in denen der Erblasser konkretere Anordnungen trifft. Testiert der Erblasser beispielsweise, dass der Erbe an den Vermächtnisnehmer „drei Bitcoin“ auszuzahlen hat, stellt sich für den Erben zunächst die Frage, welche Bitcoin damit gemeint sein könnten. Denn jeder Bitcoin-Token trägt eine eigene Transaktions-ID bzw. einen Transaktions-Hash, welcher eine Individualisierung ermöglicht.⁶⁷² Die Frage nach dem genauen Token ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn sich im Nachlass des Erblassers mehr als lediglich drei Bitcoin befanden. Eine genaue Auswahl wurde durch den Erblasser nicht getroffen, denn er hatte nicht angeordnet, dass der Erbe z. B. die „drei ältesten in Nachlass befindlichen Bitcoin“ zu übertragen habe. Dies ist jedoch gerade kein dem Kryptovermögen eigenes Problem. Denn auch vor der Schaffung von Krypto stand es dem Erblasser z. B. frei, zu testieren, dass der Erbe „drei Briefmarken aus der Briefmarkensammlung“ herauszugeben habe. Vorstehend handelt es sich um einen klassischen Fall des Gattungsvermächtnisses im Sinne des § 2155 BGB,⁶⁷³ womit nach Abs. 1 nur eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten ist. Es kommt für die vorstehend aufgeworfene Frage, welche der Bitcoin zu leisten sind, somit nicht darauf an, dass ein bestimmter Bitcoin geleistet wird. Diese

⁶⁷² Guntermann, in: RDi 2022, S. 206; <http://support.bitcoin.com/de/articles/3680111-was-ist-eine-transaktions-id-txid-und-wie-findet-man-sie>, zuletzt besucht am 04.05.2024.

⁶⁷³ Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 119f.; Lange, § 28 Rn. 105 ff.; Brox/Walker, S. 267ff.; Rudy, in: MüKO, § 2155 Rn. 2; Firsching/ Graf, S. 195.

unterscheiden sich lediglich in ihrer Nummerierung, sind ihrem Inhalt und wirtschaftlichen Wert nach jedoch identisch. Es obliegt insofern dem Erben, zu entscheiden, welche Bitcoin er übertragen möchte. Sofern Inhalt des Vermächtnisses nicht die Übertragung von Kryptowährung, sondern beispielsweise eines NFTs ist, ist die Identifizierung ohne Weiteres anhand des Namens oder der Token-ID vorzunehmen.⁶⁷⁴

Weiterhin zu betrachten sind die Fälle, in denen der Erblasser anordnet, der Erbe habe dem Vermächtnisnehmer „30 Prozent des vorhandenen Kryptovermögens“ zu übertragen. Diese Anordnung wirft Schwierigkeiten in mehrfacher Hinsicht auf. Zum einen stellt sich die Frage, wie genau die angeordneten 30 Prozent zu bestimmen sind. Auch hierbei handelt es sich um eine Problematik, welche nicht durch die Schaffung von kryptografischem Vermögen neu entstanden ist. Bei vorstehender Anordnung handelt es sich um ein sogenanntes Quotenvermächtnis,⁶⁷⁵ welches die Möglichkeit der Zuwendung eines Bruchteils des gesamten Nachlasses oder eines gegenständlich abgegrenzten Nachlassteils eröffnet.⁶⁷⁶ Der hier angedachte Fall umfasst dabei die Zuwendung eines gegenständlich abgegrenzten Nachlassteils, nämlich des Kryptovermögens. Auch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wertfestsetzung ist unproblematisch. Denn die Wahl des „vorhandenen Kryptovermögens“ ohne weitere Anordnung lässt nach der Zweifelsregel des § 2181 BGB einzig den Schluss zu, dass der Erblasser 30 Prozent des beim Erbfall vorhandenen Kryptovermögens zuwenden wollte.⁶⁷⁷ Man spricht hierbei vom Anfall des Vermächtnisses.⁶⁷⁸ Hiervon zu trennen ist die Frage nach der Fälligkeit zur Erfüllung anhand der §§ 2176- 2178 BGB. Grundsätzlich gilt, dass der Vermächtnisanspruch gemäß § 271 Abs. 1 BGB mit seiner Entstehung fällig wird.⁶⁷⁹ Der Erblasser kann jedoch anordnen, dass die Fälligkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten soll.⁶⁸⁰ Für all diejenigen Fälle, in denen der Erblasser ohne weitere Erklärung einen bestimmten Zeitpunkt wählt, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob hiervon der Anfall oder lediglich die Fälligkeit des Vermächtnisses betroffen sein sollte.⁶⁸¹

⁶⁷⁴ Guntermann, in: RDi 2022, S. 206.

⁶⁷⁵ Lange, § 28 Rn. 111; Schlitt, in: Scherer, § 13 Rn. 215.

⁶⁷⁶ Vgl. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 28.02.2019 – Aktenzeichen 6 O 5044/18, in: BeckRS 2019, S.7617: 30 % des Bargelds, der Bankguthaben und Wertpapiere.

⁶⁷⁷ Zur Problematik des unzureichenden Nachlasses vgl. nachfolgendes Unterkapitel E. I. 3.

⁶⁷⁸ Burandt, in: Burandt/Rojahn, § 2176 Rn. 2.

⁶⁷⁹ Brox/Walker, S. 271 ff.; Horn, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2176 Rn. 9.

⁶⁸⁰ Müller-Christmann, in: BeckOK BGB, § 2181 BGB Rn. 1.; Brox/Walker, S. 272.

⁶⁸¹ Müller-Engels, in: BeckOGK BGB, § 2176 Rn. 19.

Abschließend stellt sich für das hier beispielhaft angeordnete Vermächtnis jedoch die Frage, was genau der Erbe gegenständlich an den Vermächtnisnehmer herauszugeben hat. Denn im Gegensatz zur Anordnung von „drei Bitcoin“ besteht hier die Möglichkeit einer weiteren Auswahl durch den Erben selbst. Man stelle sich vor, der Erblasser habe zu Lebzeiten in mehr als nur eine Kryptowährung investiert. Sofern sich im Nachlass z. B. die Kryptowährungen „A, B und C“ befinden, ist durch die Anordnung nicht klar, in welcher Stückelung der Erbe die Kryptowährungen herauszugeben hat. Probleme könnten sich hierbei insbesondere aufgrund der Volatilität von Kryptovermögen und insofern auch Kryptowährungen ergeben. So ist es beispielsweise möglich, dass sich im Nachlass die im Vergleich zu den anderen beiden Kryptowährungen stabile Kryptowährung A, die etwas volatilere Kryptowährung B und die höchst volatile Kryptowährung C befinden. Nun ist es auch nicht gerade abwegig, dass aufgrund der hohen Volatilität der Kryptowährung C allein diese Währung wertmäßig zum Zeitpunkt des Anfalls des Vermächtnisses etwas mehr als 30 Prozent des vorhandenen Kryptovermögens im Nachlass ausmacht. Ein gewiefter Erbe dürfte wohl ein berechtigtes Interesse daran haben, die Auswahl des zu übertragenden Kryptovermögens auf gerade diese Währung zu begrenzen, um für sich selbst einen möglichst „wertgesicherten“ Anteil am Nachlass zu erhalten. Dagegen könnte das Interesse des Vermächtnisnehmers stehen, einen gleichermaßen gesicherten Anteil am gegenständlich begrenzten Nachlass übertragen zu bekommen. Ein Streit kann vorliegend deshalb entstehen, weil die Entscheidungsbefugnis ohne besondere Anordnung durch den Erblasser dem Beschwerten zusteht.⁶⁸² Der Beschwerte hat entsprechend dem Wortlaut des § 2155 BGB bei Gattungsvermächtnissen eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten hat.⁶⁸³ Eine Sache mittlerer Art und Güte im Sinne des § 243 BGB hat der Beschwerte dem Wortlaut nach zunächst gerade nicht zu leisten, wobei hierauf in Einzelfällen zurückgegriffen werden muss.⁶⁸⁴ Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn sich keine „besonderen Verhältnisse“ des Bedachten feststellen lassen.⁶⁸⁵ Die persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 2155 Abs. 1 BGB sind dabei alleine aus der Perspektive des Erblassers zu betrachten.⁶⁸⁶ Fraglich ist, ob die Aussonderung und Übertragung der volatilen Anlagen noch dem billigen Leistungsbestimmungsrecht des Beschwerten entsprechen. Eine Patentlösung scheint es für

⁶⁸² KrätzscheI, in: KrätzscheI/Falkner/Döbereiner, Teil 1. § 10 Rn. 83; Lange, § 28 Rn. 105; Rudy, in: MüKO, § 2155 Rn. 5.

⁶⁸³ Rudy, in: MüKO, § 2155 Rn. 4; KrätzscheI, in: KrätzscheI/Falkner/Döbereiner, Teil 1. § 10 Rn. 83; Burandt, in: Burandt/Rojahn § 2155 Rn. 6.

⁶⁸⁴ Rudy, in: MüKO, § 2155 Rn. 4; Müller-Christmann, in: BeckOK BGB § 2155 Rn. 5; Lange, § 28 Rn. 105.

⁶⁸⁵ Lange, § 28 Rn. 105.

⁶⁸⁶ Reymann, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, § 2155 Rn. 18; Otte, in: Staudinger, § 2155 Rn. 7; Horn, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2155 Rn. 8.

Fälle, die im Zusammenhang mit Kryptovermächtnissen stehen, nicht zu geben. Das Risiko der Volatilität lediglich dem Beschwerten aufzubürden, indem man diesen zwingt, eine möglichst breit gestreute Anzahl verschiedenster Kryptowährungen zu übertragen und diesem somit sein Bestimmungsrechts zu entziehen, erscheint genauso unbefriedigend wie die gegenteilige Lösung, welche den Beschwerten massiv bevorzugt. In Fällen, in denen mangels genauerer Anordnung im Testament eine eindeutige Entscheidung nicht auszumachen ist, ist wohl jeweils einzelfallabhängig zu entscheiden. Dabei ist vorerst entscheidend, was der Erblasser als für den Bedachten passend angesehen hat,⁶⁸⁷ indem die letztwillige Verfügung anhand des Erblasserwillens auszulegen ist.⁶⁸⁸ Mangels weiterer Anhaltspunkte in der letztwilligen Erklärung des Erblassers kann für die konkrete Übertragungspflicht des Kryptovermögens hilfsweise auf die Regelungen des § 243 BGB zurückgegriffen werden.⁶⁸⁹ Liest man in die Erklärung des Erblassers die Absicht hinein, dass der Vermächtnisnehmer möglichst vor Volatilität zu schützen ist, so ist eine breit gestreute Masse an Kryptowährungen zu übertragen. Dies ähnelt der Verpflichtung einer Übertragung mittlerer Art und Güte im Sinne des § 243 Abs. 1 BGB. Kam es dem Erblasser nach entsprechender Auslegung lediglich darauf an, den Vermächtnisnehmer zum Fälligkeitszeitpunkt mit einem entsprechenden Vermögensvorteil zu bedenken, so scheint es angebracht, die Frage der Erfüllung einzig dem Beschwerten zu überlassen. Soweit eine entsprechende Auslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, gilt § 243 Abs. 1 BGB.⁶⁹⁰

Letztlich steht die Frage offen, ob es für die Einordnung des Vermächtnisses nicht einen einfacheren Weg geben kann. Sofern man entgegen der größtenteils vertretenen Ansicht⁶⁹¹ davon ausgeht, dass es sich bei der Anordnung eines Kryptovermächtnisses mangels Vorliegens einer „Sache“ nicht um ein Gattungsvermächtnis handelt,⁶⁹² so verbleibt die Möglichkeit, das Vermächtnis als Geldsummenvermächtnis oder Geldwertvermächtnis aufzufassen.⁶⁹³ Die Auszahlung einer bestimmten Geldsumme (Geldsummenvermächtnis) dürfte in den meisten Fällen der Anordnung eines Vermächtnisses im Zusammenhang mit Kryptovermögen nicht in Betracht kommen. Denn das Kryptovermächtnis ist gerade darauf gerichtet in irgendeinem inhaltlichen

⁶⁸⁷ Müller-Christmann, in: BeckOK BGB, § 2155 Rn. 5.

⁶⁸⁸ Vgl. Horn, in: ErbR 2014, S. 410 ff.

⁶⁸⁹ Ders., in: BeckOK BGB, § 2155 Rn. 5; Rudy, in: MüKO, § 2155 Rn. 4; vgl. auch Lange, § 28 Rn. 105.

⁶⁹⁰ Lange, § 28 Rn. 105.

⁶⁹¹ Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 119f; Hölscher, in: BeckOGK BGB, § 2155 Rn. 3; Müller-Christmann, in: BeckOK BGB, § 2155 Rn. 2; Weidlich, in: Grüneberg, § 2155 Rn. 1; Rudy, in: MüKO, § 2155 Rn. 2; vgl. auch OLG Bremen Urteil vom 29.09.2000 – 5 U 39/2000 c = 6 o 2164/1998, in: ZEV 2001, S. 401 ff.

⁶⁹² Vgl. Schlitt, in: Scherer, § 13 Rn. 84 ff.

⁶⁹³ Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 119f; zum Geldvermächtnis siehe Lange, § 28 Rn. 108a ff.; vgl. zur Zahlung von Geld auch Große-Boymann, in: Burandt/Rojahn, § 1939 Rn. 3.

Zusammenhang zu Kryptovermögen zu stehen. Das Geldsummenvermächtnis gewährt dem Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf Auszahlung einer Geldsumme, ohne Berücksichtigung einer Berechnungsgrundlage.⁶⁹⁴ Dagegen bestimmt sich die Höhe der Geldzahlung an den Vermächtnisnehmer beim Geldwertvermächtnis nach der Höhe des Wertes eines bestimmten Gegenstands – in den hier behandelten Konstellationen anhand des im Nachlass befindlichen Kryptovermögens.⁶⁹⁵ Aus Gründen der Einfachheit ist davon auszugehen, dass Geldvermächtnisse im Zusammenhang mit Kryptovermögen lediglich in Form von Geldwertvermächtnissen vorkommen dürften. Geldsummenvermächtnisse dürften dabei keine weitergehende Rolle spielen, da ein Zusammenhang zum Kryptovermögen gerade nicht hergestellt wird. Sofern man der Ansicht folgt, welche Kryptovermächtnisse grundsätzlich als Geldwertvermächtnisse einordnet, stellt sich die Frage nach der Auswahl der einzelnen Token nicht. In diesem Fall ist der Anspruch des Vermächtnisnehmers jeweils nur auf Auszahlung eines Geldbetrages gerichtet. Auf die Frage nach der konkreten Stückelung der jeweiligen Kryptowerte kommt es insofern daher nicht an. Für den Vermächtnisnehmer entscheidend ist einzig die Frage des Zeitpunktes des Anfalls des Vermächtnisses, um eine entsprechende Berechnung vornehmen zu können. Bei der Bewertung des Geldzahlungsanspruches aus dem angeordneten Vermächtnis ist durch den jeweils Verpflichteten nur die Frage zu beantworten, wie hoch genau der Wert des in Frage kommenden Teil des Nachlasses zum Fälligkeitszeitpunkt war.

3. Der Anspruch auf Übertragung des Vermächtnisnehmers gegen die Erben

Zuletzt ist der Übertragungsanspruch aus dem angeordneten Vermächtnis des Vermächtnisnehmers gegen den Erben zu untersuchen. Hierbei sind verschiedene Problemkreise zu beleuchten. Auch insofern ist die Unterscheidung nach der Einordnung als Gattungs- oder Geldwertvermächtnis entscheidend. Denn es stellt sich die Frage, wie im Detail zu verfahren ist, wenn der Erbe den privaten Schlüssel nicht kennt. Darüber hinaus muss entschieden werden, was genau mit dem Vermächtnis passiert, wenn – im Falle der Annahme eines Geldwertvermächtnisses – der Wert des Vermächtnisses den des Nachlasses übersteigt.

Sofern die Anordnung entgegen der hier vertretenen Ansicht als Geldwertvermächtnis zu verstehen ist, ist bei Unauffindbarkeit oder anderweitiger Unkenntnis des privaten Schlüssels fraglich, ob sich der Erbe auf Unmöglichkeit der Erfüllung im Sinne des § 2169 Abs. 1 BGB berufen kann, da sich der Gegenstand, welcher Inhalt des Vermächtnisses war, zur Zeit des Erbfalls

⁶⁹⁴ Schlitt, in Scherer, § 13 Rn. 200; Gottwald, in: EE 2017, S. 174 ff.

⁶⁹⁵ Schlitt, in Scherer, § 13 Rn. 203; Gottwald, in: EE 2017, S. 174 ff.

nicht mehr im Nachlass befindet.⁶⁹⁶ Nach hier vertretener Auffassung dürfte dies insofern nicht der Fall sein, als sich der originäre Anspruch lediglich auf die Auszahlung eines Geldwertes richtet, welcher sich anhand des Wertes der im Nachlass befindlichen Kryptowerte errechnen lässt. Wie hoch der Wert des im Nachlass befindlichen Kryptovermögens war, lässt sich auch ohne Kenntnis des Private Keys beantworten. Denn insofern kommt es lediglich auf die Kenntnis des Public Keys an. Die Werte, die diesem zugewiesen sind, sind öffentlich einsehbar. Auf die Frage, ob hier tatsächlich ein Fall der Unmöglichkeit im Sinne des § 2169 Abs. 1 BGB vorliegt, kommt es daher nicht an. Denn das Kryptovermögen dient lediglich als Referenzwert zur Ermittlung der Anspruchshöhe.⁶⁹⁷ Ein Zugriffshindernis auf die Kryptowerte selbst steht dem Auszahlungsanspruch jedoch nicht entgegen. Das Vermächtnis ist in diesen Fällen dem Grunde nach in voller Höhe zu erfüllen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage nach der Behandlung bei Einordnung als Gattungsvermächtnis. Auf diese Fälle ist § 2169 BGB bereits von Anfang an nicht anwendbar. Denn nach dessen Sinn, wonach ein Vermächtnis fremder Gegenstände unwirksam ist, können nur solche Fälle erfasst sein, bei denen das Vermächtnis auf Übertragung eines bestimmten Gegenstandes gerichtet ist.⁶⁹⁸ Dies ist bei Gattungs- und insbesondere auch bei Quotenvermächtnissen jedoch gerade nicht der Fall. Der Erbe wäre insofern trotz faktischer Unmöglichkeit des Zugriffs auf den Teil des Nachlasses, welchen es zu übertragen gilt, verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn das Vermächtnis nicht auf die beim Erbfall vorhandenen Nachlassgegenstände beschränkt wäre⁶⁹⁹ – sogenanntes beschränktes Gattungsverhältnis.⁷⁰⁰ In den meisten Fällen dürfte allerdings eine entsprechende ergänzende Auslegung – sofern das Testament die Begrenzung nicht sogar ausdrücklich vorsieht – eine Beschränkung auf den vorhandenen Nachlass zur Folge haben. Ein anderes Ergebnis wäre allenfalls angezeigt, wenn man in die Erklärung des Erblassers den Wunsch hineinlesen würde, dass dem Vermächtnisnehmer jedenfalls der Wert des Vermächtnisgegenstandes zustehen soll. Insofern verschwimmen die Grenzen der Auffassung des Vermächtnisses als Gattungsvermächtnis und Geldwertvermächtnis. Darüber hinaus könnte man zunächst auch von einem sogenannten Verschaffungsvermächtnis im Sinne des § 2170 Abs. 1 BGB ausgehen, nach welchem der Erbe dem Vermächtnisnehmer einen nicht oder nicht mehr zum Nachlass gehörenden Gegenstand

⁶⁹⁶ *Horn*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2169 Rn. 4.

⁶⁹⁷ *Gottwald*, in: EE 2017, S. 174 ff.

⁶⁹⁸ *Hölscher*, in: BeckOGK BGB, § 2155 Rn. 5; *Burandt*, in: Burandt/Rojahn, § 2169 Rn. 2.

⁶⁹⁹ *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S. 120 f.

⁷⁰⁰ *Hölscher*, in: BeckOGK BGB, § 2155 Rn. 6.

oder ein entsprechendes Recht zu übertragen hat.⁷⁰¹ Dabei muss jedoch aus der Verfügung von Todes wegen direkt hervor gehen, dass es dem Erblasser darauf ankommt, dem Vermächtnisnehmer den Gegenstand zuzuwenden, wenn er sich nicht mehr im Nachlass befinden sollte.⁷⁰² Auch dies dürfte in den meisten Fällen nicht zutreffen. Geht man mit der hier vertretenen Auffassung davon aus, dass es sich wohl in den meisten Fällen um ein (beschränktes) Gattungsvermächtnis handelt, könnte sich der Erbe folglich auf Nichterfüllbarkeit berufen; und das Vermächtnis entfiere inhaltlos.

Von der Frage der vollumfänglichen Unmöglichkeit der Erfüllung abzugrenzen ist die Frage, inwiefern ein entsprechendes Vermächtnis erfüllt werden kann bzw. muss, wenn auf den Nachlass zwar zugegriffen werden kann, dieser jedoch die entsprechenden Mittel zur Erfüllung nicht enthält. Unter den entsprechenden Mitteln zur Erfüllung ist dabei das im Nachlass befindliche Kryptovermögen zu verstehen. Eine direkte Berufung des Erben auf § 2169 BGB kommt jedenfalls bei Kryptowährungen insofern nicht in Betracht, als mangels Individualität und Bestimmtheit kein Stückvermächtnis vorliegt.⁷⁰³ Anders dürfte dies nach hier vertretener Auffassung beispielsweise im Falle klar unterscheidbarer NFTs sein. Insofern liegt es nahe, jedenfalls bei klar individualisierbaren und bestimmten NFTs von einem Stückvermächtnis auszugehen. Dies hat konsequenterweise die Unwirksamkeit des Vermächtnisses zur Folge. Im Hinblick auf die Einordnung als Geldwertvermächtnis kann sich der Erbe nicht auf die Nichterfüllbarkeit nach § 2169 BGB berufen, da der „Gegenstand“, nämlich das Kryptovermögen, lediglich der Berechnung dient. Abschließend sei angemerkt, dass sich die Frage in all den Fällen nicht stellt, in denen von einer gegenständlich beschränkten Gattungsschuld ausgegangen wird und lediglich eine quotale Zuwendung angeordnet ist. Dies ist der Fall in dem hier verwendeten Beispiel der Anordnung von „30 Prozent der Kryptovermögens“. Für all die Fälle, in denen der Erblasser eine konkrete Anzahl an Kryptoeinheiten zuwendet – z. B. durch die Formulierung „hiermit wende ich Person X im Wege des Vermächtnisses 10 Bitcoin zu“ – und sich diese später beim Erbfall nicht oder nicht vollumfänglich im Nachlass befinden, ist eine differenzierte Betrachtung anzustreben. Selbst ohne dass der Erblasser dies anordnet, dürfte im Wege der ergänzenden Auslegung des letzten Willens⁷⁰⁴ allein das Ergebnis tragfähig sein, dass das Vermächtnis im Falle des Nichtvorhandenseins des jeweiligen Nachlassgegenstandes im Falle der Konkretisierung ersatzlos wegzufallen hat. Der Erbe kann sich insofern darauf berufen, dass das

⁷⁰¹ Roth, in: NJW-Spezial 2014, S. 231; Lange, § 28 Rn. 116; Schlitt, in: Scherer, § 13 Rn. 96.

⁷⁰² Roth, in: NJW-Spezial 2014, S. 231; Lange, § 28 Rn. 116.

⁷⁰³ Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 119f.

⁷⁰⁴ Vgl. Horn, in: ErbR 2014, S. 410 ff.

Vermächtnis mangels Vorhandenseins von übertragbarem Kryptovermögen gerade nicht erfüllt werden muss. Anders ist dies zu werten, wenn man in die Erklärung des Erblassers die Anordnung eines Verschaffungsvermächtnisses i. S. d. § 2179 Abs. 1 BGB hineindeuten kann.

4. Haftungsproblematik

Problematisch könnte die vorab kurz angesprochene Fälligkeit für die Frage der Haftung des Erben sein. Denn dem Grunde nach entstehen Vermächtnisse gemäß § 2176 BGB mit dem Erbfall und sind somit „sofort“ im Sinne des § 271 Abs. 1 BGB fällig und zu erfüllen.⁷⁰⁵ Der Erblasser kann jedoch anordnen, dass das Vermächtnis zu einem späteren Zeitpunkt fällig sein soll, vgl. § 2177 BGB. Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig, § 2181 BGB.⁷⁰⁶

Der Erbe ist nach § 2014 BGB berechtigt, die Erfüllung des Vermächtnisses bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft zu verweigern, um den Nachlass zur Genüge zu sichten.⁷⁰⁷ Die Norm verschafft ihm darüber hinaus Zeit, sich über die Frage Gedanken zu machen, ob er die persönliche Haftung beschränken will.⁷⁰⁸ Weiterhin besteht für den Erben die Möglichkeit, den Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens der Nachlassgläubiger zu stellen. Auch in diesem Fall ist er berechtigt, bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens die Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten zu verweigern, vgl. § 2015 Abs. 1 BGB. Die Norm verfolgt insofern auch das Ziel der Sichtung des Nachlasses, jedoch im Hinblick auf Nachlassverbindlichkeiten.⁷⁰⁹ Probleme können entstehen, wenn man das Kryptovermächtnis entgegen der hier vertretenen Auffassung nicht als Gattungsvermächtnis, sondern als Geldwertvermächtnis erfasst. Denn wenn der Nachlass die Erfüllung des Vermächtnisses zum Zeitpunkt der Fälligkeit – z. B. aufgrund der Schonfrist nach § 2014 BGB – nicht zulässt oder aber der Wert des Nachlasses zum Fälligkeitszeitpunkt hinter dem Wert der Berechnung zurückbleibt, können erhebliche Haftungsschwierigkeiten für den Erben auftreten. Eine solche Haftungsfalle kann insbesondere bei hohen Investitionen in kryptografisches Vermögen entstehen, wenn diese den Großteil des Nachlasswertes ausmachen. Denn ausweislich § 1967 Abs. 1 BGB haftet der Erbe im Einzelfall unbeschränkt für sämtliche Nachlassverbindlichkeiten – und

⁷⁰⁵ Brox/Walker, S. 271 ff.; Horn, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2176 Rn. 9.

⁷⁰⁶ Hoeren, in: Schulze, § 2181 Rn. 1; Burandt, in: Burandt/Rojahn, § 2181 Rn. 2.

⁷⁰⁷ Herzog, in: BeckOGK BGB, § 2014 Rn. 11 ff.; Joachim, in: Burandt/Rojahn, § 2014 Rn. 1.

⁷⁰⁸ Lohmann, in: BeckOK BGB, § 2014 Rn. 1.

⁷⁰⁹ Lohmann, in: BeckOK BGB, § 2015 Rn. 1.

zwar nicht nur mit dem Nachlass, sondern eben auch mit seinem vollständigen sonstigen Vermögen.⁷¹⁰ In all denjenigen Fällen, in denen der Erbe ein Kryptovermächtnis zu erfüllen hätte, der Nachlass aufgrund der Volatilität von Kryptovermögen jedoch in der Höhe der zu erfüllenden Schuld schon gar nicht mehr vorhanden ist, obläge es somit dem Erben, die Verbindlichkeit aus seinem sonstigen – lies: privaten – Vermögen zu erfüllen. Dies dürfte insbesondere vor dem Hintergrund unerfreulich sein, als der Kurs von Krypto bereits einen Tag nach Erfüllung durch den Erben bereits wieder „im Plus“ sein kann. Es besteht, wie bereits erwähnt, jedoch die Möglichkeit, die Haftung auf den Nachlass zu beschränken, vgl. §§ 1990, 1991 BGB – aufgrund der Dürftigkeit des Nachlasses. Wichtiger für den hier aufgeworfenen Fall dürfte die Einrede nach § 1992 BGB sein – sogenannte Überschwerung.⁷¹¹ Beruht die Überschuldung des Nachlasses nach § 1992 Satz 1 BGB auf Vermächtnissen und Auflagen, so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des § 1990 BGB nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§ 1990, 1991 BGB zu bewirken.

Entgegen den vorstehenden Ausführungen dürfte bei Auffassung des Kryptovermächtnisses als Gattungsvermächtnis eine solche Haftungsproblematik für den Erben bereits dem Grunde nach nicht entstehen. Denn der Vermächtnisnehmer hat lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung der verschiedenen Token. Der Erbe kann die Erfüllung allenfalls nach § 2014 BGB bis zu drei Monate verweigern. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass der Erbe trotz wirksamer Einrede nach § 2014 BGB nach jedenfalls herrschender Meinung in Verzug gerät. Denn nach vorgenannter derzeit herrschender Meinung hat die Einrede nach § 2014 BGB zunächst keine materiellen Auswirkungen.⁷¹² Dies hat demnach zur Folge, dass der Erbe in Verzug kommt und somit Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Schadensersatz schuldet.⁷¹³

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die Anordnung eines Kryptovermächtnisses für den Fall des vom Erben herbeigeführten Aufschubes aufgrund der Unübersichtlichkeit des Nachlasses zu weitreichenden Haftungsfolgen führen kann. Gerade in diesen Fällen ist dem Erblasser zur Sorgfalt zu raten. Wie im Detail im Hinblick auf das Kryptovermächtnis zu verfahren ist, führt Kapitel F dieser Arbeit aus.

⁷¹⁰ *Joachim*, in: Burandt/Rojahn, § 1967 Rn. 1 ff.

⁷¹¹ *Joachim*, in: Burandt/Rojahn, § 1992 Rn. 1; *Magnus*, in: Soergel, § 1992 Rn. 1 ff.; *Lohmann*, in: BeckOK BGB § 1967 Rn. 6.

⁷¹² *Kaltenbach*, in: Soergel, § 2014 Rn. 6; *Küpper*, in: MüKO, § 2014 Rn. 5.

⁷¹³ *Küpper*, in: MüKO, § 2014 Rn. 5.

5. Zwischenergebnis

Vorstehende Untersuchung zeigt, dass im Zusammenhang mit Kryptovermögen eine genaue Untersuchung des Wortlauts der jeweiligen Verfügung unabdingbar ist. Auch ist in der Folge der konkrete Erblasserwille zu untersuchen. Dies betrifft vor allem die strittigen Fälle, in denen anhand des Wortlautes nicht ganz klar ist, ob der Erblasser den Vermächtnisnehmer besonders schützen bzw. diesem unter allen Umständen etwas (genauer: einen bestimmten Gegenstand) zuwenden wollte – oder nicht. In Einzelfällen ist eine Auslegung anhand des potenziellen Erblasserwillens unumgänglich.⁷¹⁴ Allen voran bei Fragen der Nichterfüllbarkeit eines Vermächtnisses – sei dies aufgrund faktischer Unmöglichkeit infolge des fehlenden privaten Schlüssels oder des Nichtvorhandenseins ausreichenden Kryptovermögens – kommt es für die Frage der Beurteilung besonders auf die Einordnung als Gattungs- oder Geldwertvermächtnis an. Insofern erscheint in der gestalterischen Praxis angezeigt, den wahren Willen des Erblassers genau zu erforschen und präzise zu formulieren.⁷¹⁵ Jedenfalls im Hinblick auf Kryptowährungen erscheint eine Berufung auf § 2169 BGB aufgrund mangelnder Individualität und Bestimmtheit der einzelnen Token nicht angebracht. Eine differenzierte Betrachtung ist jedoch in den Fällen der Zuwendung von NFTs anzuregen. Diese können in Einzelfällen individualisierbar sein, so dass eine Berufung auf § 2169 BGB im Grunde jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint. Auch nicht von der Hand zu weisen ist die dem Kryptovermächtnis inhärente Gefahr der Haftungserstreckung auf das Privatvermögen des Erben. Eine solche gilt es unter sorgsamere Prüfung und Anordnung von Verfügungen auf den Tod des Erblassers zu vermeiden.

II. Der Pflichtteil und Kryptovermögen

Ein weiterer, bisher im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht untersuchter Punkt des Erbrechts ist das Pflichtteilsrecht nach den §§ 2303 ff. BGB. Es steht dem Erblasser aufgrund seiner in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährten Testierfreiheit zu, eine beliebige Person zum Erben einzusetzen. Die zivilrechtliche Verankerung findet sich in § 1937 BGB.⁷¹⁶ Für den Fall, dass nähere Verwandte den Erblasser aufgrund gewillkürter Erbfolge nicht beerben, sieht das BGB gewisse Schutzmechanismen zu Gunsten der Enterbten vor⁷¹⁷ – sogenannter Pflichtteil. Dieser sichert

⁷¹⁴ Vgl. *Horn*, in: *ErbR* 2014, S. 410 ff.

⁷¹⁵ Näheres hierzu unter Kapitel F.

⁷¹⁶ *Große-Boymann*, in: *Burandt/Rojahn*, § 1937 Rn. 1; *Lorenz*, in: *JuS* 2024, S. 14.

⁷¹⁷ *Lorenz*, in: *JuS* 2024, S. 14; *Obergfell*, in: *BeckOGK BGB*, § 2303 Rn. 2.

den Angehörigen einen Mindestwertanteil am Nachlass.⁷¹⁸ Hier ist das Ziel der Schutz der nächsten Angehörigen des Erblassers.⁷¹⁹

Bei dem Pflichtteilsanspruch handelt es sich um einen reinen Geldzahlungsanspruch.⁷²⁰ Dem Pflichtteilsberechtigten steht gegen den/die Erben ein Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages zu, welcher der Hälfte des (hypothetischen) gesetzlichen Erbteils entspricht.⁷²¹ Ein gegenstandsbezogener Anspruch, beispielsweise auf Herausgabe einer sich im Nachlass befindlichen Sache im Wert des Pflichtteils, steht dem Pflichtteilsberechtigten nicht zu.⁷²² Hierin ist gleichzeitig die Verknüpfung zum kryptografischen Vermögen zu sehen. Der Wert des Nachlasses – wozu auch das gesamte im Nachlass befindliche Kryptovermögen gehört – bestimmt unmittelbar die Höhe des Pflichtteilsanspruchs. Denn der Pflichtteil errechnet sich aus dem Wert des Nachlasses.⁷²³ Im Folgenden soll auf einzelne Fragen dieser Verbindung eingegangen werden. Dabei sollen insbesondere die einzelnen Modalitäten der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs geklärt werden. Im Detail beleuchtet wird dabei der volatile Faktor des Kryptovermögens. Zuletzt befasst sich das Kapitel mit der Thematik des gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzichts.

1. Grundlagen des Pflichtteilsrechts

Im Folgenden soll in der gebotenen Kürze auf die Grundlagen des Pflichtteilsrechts eingegangen werden. Wie eingangs bereits erwähnt, findet das Pflichtteilsrecht entsprechend dem § 2303 BGB immer dann Anwendung, wenn ein grundsätzlich qua gesetzlicher Erbfolgeordnung erbberechtigter naher Angehöriger des Erblassers aufgrund gewillkürter Erbfolge von der Erbfolge ausgeschlossen ist.⁷²⁴ In Zweifelsfällen ist dabei der Ausschlusswille durch Auslegung zu ermitteln.⁷²⁵ Das Gesetz schützt den Angehörigen, indem es diesem den Pflichtteil gewährt, ohne dass er das Erbe zuvor ausgeschlagen haben muss.⁷²⁶ Soweit der Angehörige auf seinen Pflichtteil – also in Höhe des ihm hypothetisch zustehenden Pflichtteils im Falle der Enterbung – als

⁷¹⁸ *Lange*, in: MüKO § 2303 Rn. 1; *Leipold*, Rn. 821; *Dauner-Lieb/Grziwotz*, in: *Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog*, Einleitung Rn. 4 f.

⁷¹⁹ *Lange*, in: MüKO § 2303 Rn. 1; *Obergfell*, in: *BeckOGK BGB*, § 2303 Rn. 2.

⁷²⁰ *Grziwotz/Heisel*, in: *Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog*, § 2303 Rn. 2; *Krätzschel*, in: *Krätzschel/Falkner/Döbereiner*, Teil 1. § 17 I. Rn. 1; *Lange*, in: MüKO § 2303 Rn. 1; *Leipold*, Rn. 828.

⁷²¹ *Lange*, in: MüKO, § 2303 Rn. 14; *Grziwotz/Heisel*, in: *Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog*, § 2303 Rn. 52.

⁷²² *Grziwotz/Heisel*, in: *Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog*, § 2303 Rn. 2; *Obergfell*, in: *BeckOGK BGB*, § 2303 Rn. 2.

⁷²³ *Lorenz*, in: *JuS 2024*, S. 14 ff.; *Horn*, in: *Burandt/Rojahn*, § 2303 Rn. 67.

⁷²⁴ *Horn*, in: *Burandt/Rojahn*, § 2303 Rn. 18 ff.; *Lorenz*, in: *JuS 2024*, S. 14 ff.

⁷²⁵ *BayObLG*, Beschluss vom 02.03.1992 – Breg. 1 Z 46/91, in: *NJW-RR* 1992, 840.

⁷²⁶ *Riedel*, in: *Damrau/Tanck*, § 2303 Rn. 23.

Erbe eingesetzt ist, ist er jedenfalls dann nicht enterbt, wenn diesem ein Mitbestimmungsrecht über den Nachlass zukommen sollte.⁷²⁷ Ein Pflichtteilsanspruch steht ihm somit nicht zu. In diesen Fällen richten sich dessen Ansprüche nach § 2305 BGB. Auch in Fällen, in denen der Angehörige zwar nicht als Erbe eingesetzt ist, diesem aber ein Vermächtnis zugewendet wird, welches der Höhe des Pflichtteils entspricht, steht dem Angehörigen kein Pflichtteilsanspruch zu, vgl. § 2307 Abs. 1 BGB. Auch hier kann es bei der konkreten Wertberechnung zu den voran beschriebenen Schwierigkeiten kommen.⁷²⁸ Soweit das Vermächtnis hinter dem Wert des Pflichtteils zurückbleibt, kann der Berechtigte das Vermächtnis annehmen und die Differenz (sogenannter Pflichtteilsrestanspruch) im Wege des Pflichtteilsrechts geltend machen.⁷²⁹

Schuldner des Pflichtteilsanspruchs – also des Geldzahlungsanspruchs – ist im Außenverhältnis der Erbe, vgl. § 2303 Abs. 1 BGB. Sofern mehrere Erben eingesetzt sind, haften diese bis zur vollständigen Teilung des Nachlasses nach §§ 1967 Abs. 2, 2058 BGB als Gesamtschuldner,⁷³⁰ wobei diese ihre Haftung bei einem noch nicht geteilten Nachlass gemäß § 2059 Abs. 1 BGB auf ihren Anteil am Nachlass beschränken können. Im Innenverhältnis haben grundsätzlich die Erben, Vermächtnisnehmer und durch Auflage Begünstigte die Pflichtteilslast anhand ihrer Beteiligung am Nachlass zu tragen, vgl. §§ 2318–2324 BGB.⁷³¹ Im Zusammenhang mit Kryptonachlässen kann dies im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen, da der Pflichtteil durch den Erben gerade nicht in Kryptowerten auszuzahlen ist. Diese können vom Erben zunächst in (Fiat-)Geld gewandelt werden müssen, um den Pflichtteilsanspruch erfüllen zu können, wie im nachfolgenden Kapitel zu zeigen ist.

2. Zeitpunkt des Anfalls des Pflichtteils und Haftung

Etwas näher zu betrachten ist in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt des Anfalls des Pflichtteils. Nach der gesetzlichen Regelung des § 2317 Abs. 1 BGB entsteht der Pflichtteilsanspruch mit dem Erbfall. Bis zur Entstehung des Pflichtteilsanspruchs besteht nur das Pflichtteilsrecht.⁷³² Bei Ausschlagung entsteht der Anspruch entgegen dem Wortlaut in Fällen der §§ 2306, 2307 BGB erst mit Ausschlagung der Erbschaft, wird in der Folge aber als mit dem Erbfall

⁷²⁷ Horn, in: Burandt/Rojahn § 2304 Rn. 5; zur Auslegung vgl. Obergfell, in: BeckOGK BGB, § 2304 Rn. 5.

⁷²⁸ Vgl. das vorstehende Unterkapitel.

⁷²⁹ Otte, in: Staudinger, § 2307 Rn. 14; Lange, in: MüKO, § 2307 Rn. 7.

⁷³⁰ Firsching/Graf, Rn. 1344; Otte, in: Staudinger, § 2303 Rn. 46.

⁷³¹ Lange, in: MüKO § 2303 Rn. 26; siehe auch Otte, in: Staudinger, § 2303 Rn. 46.

⁷³² Krätzschele, in: Krätzschele/Falkner/Döbereiner, Teil 1. § 17 XI. Rn. 91.

entstanden behandelt.⁷³³ Wenigstens genauso wichtig wie die Entstehung des Pflichtteilsanspruchs ist die Fälligkeit desselben. Der Pflichtteilsanspruch ist nach § 271 Abs. 1 BGB mit der Entstehung sofort fällig.⁷³⁴ Das bedeutet, dass der Pflichtteilsschuldner grundsätzlich so schnell leisten muss, wie ihm dies nach objektiven Maßstäben möglich ist.⁷³⁵ Probleme können dabei entstehen, da es sich bei dem Pflichtteilsanspruch um einen reinen Geldzahlungsanspruch handelt. Wenn – wie im Falle der beinahe ausschließlichen Investition in Kryptovermögen – der Nachlass eine Zahlung des Pflichtteils zunächst nicht hergibt, weil Nachlassgegenstände vorab zu Geld gemacht werden müssen, können Konstellationen entstehen, in welchen der Erbe den Pflichtteil vorerst nicht auszahlen kann. In all diesen Fällen kann der Verpflichtete nach § 2331a Abs. 1 BGB bei Vorliegen der objektiven Voraussetzungen⁷³⁶ Stundung verlangen. In dem vorab beschriebenen Fall dürften die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere sollte hier eine für den Verpflichteten „unbillige Härte“ gegeben sein. Die unbillige Härte muss dabei nicht aus der sofortigen Zahlungsverpflichtung folgen, sondern bezieht sich vielmehr auf das Hindernis aufgrund der Art der Nachlassgegenstände.⁷³⁷ Paradebeispiel für einen solchen Fall und von § 2331a Abs. 1 BGB ausdrücklich benannt ist die Veräußerung des Familienheims oder eines Wirtschaftsgutes, welches für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet.⁷³⁸ Der insofern aufgeworfene Katalog ist jedoch nicht abschließend, sondern führt nur beispielhaft Fälle der „unbilligen Härte“ auf.⁷³⁹ Entscheidend ist, dass die Qualität der Nachlassgegenstände kausal für die Illiquidität sein muss.⁷⁴⁰ Entscheidend ist nach der Neufassung des § 2331a BGB eine Einzelfallbetrachtung.⁷⁴¹ Im vorab aufgeworfenen Fallbeispiel, bei welchem der Erbe zunächst Kryptovermögen veräußern muss, um den Pflichtteil ausbezahlen zu können, scheint eine solche Konstellation jedoch nicht unbedingt vorzuliegen. Es sind kaum Einzelfälle vorstellbar, in welchen die Investitionen des Erblassers in Kryptovermögen ein Wirtschaftsgut darstellen, welches die wirtschaftliche Lebensgrundlage des

⁷³³ Weidlich, in: Grüneberg § 2317 Rn. 1; KrätzscheI, in: KrätzscheI/Falkner/Döbereiner, Teil 1. § 17 XI. Rn. 91; Leipold, Rn. 824b.

⁷³⁴ Lorenz, in: JuS 2024, S. 16; KrätzscheI, in: KrätzscheI/Falkner/Döbereiner, Teil 1. § 17 XI. Rn. 93.

⁷³⁵ Krüger, in: MüKo § 271 Rn. 33.

⁷³⁶ Gietl, in: Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog, § 2331a Rn. 3 ff.; Horn, in: Burandt/Rojahn, § 2331a Rn. 8 ff.

⁷³⁷ KrätzscheI, in: KrätzscheI/Falkner/Döbereiner, Teil 1. § 17 XIII. Rn. 108.

⁷³⁸ Beck, in: Soergel, § 2331a Rn. 7; KrätzscheI, in: KrätzscheI/Falkner/Döbereiner, Teil 1. § 17 XI. Rn. 108.

⁷³⁹ Beck, in: Soergel, § 2331a Rn. 7; Otte, in: Staudinger, § 2331a Rn. 11; Müller-Engels, in: BeckOK BGB, § 2331a BGB Rn. 7.

⁷⁴⁰ Horn, in: Burandt/Rojahn, § 2331a Rn. 12; Gietl, in: Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog, § 2331a Rn. 8 ff.; Müller-Engels, in: BeckOK BGB, § 2331 a BGB Rn. 7; Beck, in: Soergel, § 2331a Rn. 7; Otte, in: Staudinger, § 2331a Rn. 15 ff.

⁷⁴¹ Otte, in: Staudinger, § 2331a Rn. 11.

Verpflichteten ist. Selbst nach Absenken der Eingriffsschwelle der Richter⁷⁴² dürfte die zeitnahe Veräußerung von Kryptovermögen keine unbillige Härte darstellen. Diese Annahme wird insbesondere dadurch gestützt, dass die Begleichung des Pflichtteilsanspruchs aus dem sonstigen Vermögen des Erben (es gilt noch immer die vollumfängliche Haftung des Erben nach § 1967 BGB für sämtliche Nachlassverbindlichkeiten) bzw. unter Aufnahme eines Kredits durch den/die Erben gerade keine unbillige Härte verkörpert.⁷⁴³ Eine persönliche Haftung durch den Erben trotz hoher Volatilität und entsprechendem Zeitaufwand, der für die (potenzielle) Veräußerung von im Nachlass befindlichem Kryptovermögen einzurechnen ist, scheint insofern nicht ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Problem, welches allein bei Kryptovermögen eintritt. Die Gefahr der persönlichen Haftung aufgrund nicht unmittelbar liquider Anlagen im Nachlass bringt das Pflichtteilsrecht seit jeher mit sich. Hierbei besteht letztlich kein Unterschied zum Grundeigentum. Bei diesem dürfte es sich in der Realität um eine Anlage handeln, die bei einer Schätzung durch einen Sachverständigen und dem anschließenden Verkauf mit größerem Zeitaufwand einhergeht. Dies dürfte in der Regel notwendig sein, um liquide Mittel zur Anspruchserfüllung im Nachlass zur Verfügung zu haben.

3. Berechnungsgrundlage und Beweisschwierigkeiten

Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs errechnet sich nach §§ 2303 Abs. 1 i. V. m. 2311 Abs. 1 BGB aus dem Wert des Nachlasses.⁷⁴⁴ Bankvermögen oder Bargeld beispielsweise kann ohne weiteren Aufwand festgestellt werden. Problematischer stellt sich die Bewertung des Nachlasswertes bei Kryptovermögen dar. Hierbei ist zunächst zwischen Kryptowährungen und sonstigem Kryptovermögen zu unterscheiden.

Im Rahmen der Bewertung des Nachlasswertes und somit der Höhe des (hypothetischen) gesetzlichen Erbes, welches wiederum Grundlage des Pflichtteilsanspruches ist, ist gemäß § 2317 Abs. 1 BGB auf den Zeitpunkt des Erbfalles abzustellen. Die Höhe des Nachlasses bestimmt sich insofern ebenfalls zum Zeitpunkt des Erbfalles. Der Pflichtteilsberechtigte ist dabei grundsätzlich so zu stellen, als sei der Nachlass beim Tod des Erblassers in Geld umgesetzt worden.⁷⁴⁵

⁷⁴² Müller-Engels, in BeckOK BGB, § 2331a BGB Rn. 6; Gietl, in: Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog, § 2331a Rn. 9.

⁷⁴³ Müller-Engels, in BeckOK BGB, § 2331a BGB Rn. 8; Otte, in Staudinger, § 2331a Rn. 15ff.; Weidlich, in Grüneberg, § 2331a Rn. 2; Lange, in MüKO, § 2331a Rn. 8; Röthel/Simon, in: Ermann, § 2331a Rn. 4.

⁷⁴⁴ Lorenz, in: JuS 2024, S. 16.

⁷⁴⁵ Lange, in: MüKO, § 2311 Rn. 34.

Sofern sich im Nachlass Kryptowährungen befinden, dürften hierbei in der Bewertungspraxis keine allzu großen Schwierigkeiten auf den Erben als Verpflichteten zukommen. Denn der Kurswert jeder Kryptowährung bestimmt sich anhand des Marktes und ist insofern unter vergleichsweise wenig Aufwand zeitgenau zum Todestag bestimmbar. Es bietet sich insofern an, die für börsengängige Wertpapiere geltenden Bewertungsgrundsätze heranzuziehen.⁷⁴⁶ Zunächst scheinen sich dabei die bei unbekannteren Kryptowährungen starken Kursschwankungen für den Pflichtteilsberechtigten als Herausforderung darzustellen. Denn nicht der Erbe trägt für die Tatsachen, von denen der Grund und die Höhe des Anspruchs abhängen, die Darlegungs- und Beweislast, sondern der Pflichtteilsberechtigte.⁷⁴⁷ Gerade im Hinblick auf stark volatile Anlagen in Form von Kryptowährungen könnte es dabei auf den stundengenauen Versterbenszeitpunkt ankommen. Hierbei kann in der Praxis auf die Sterbeurkunde Bezug genommen werden, welche grundsätzlich nach § 60 Nr. 4 PStG Auskunft über den Todestag sowie die Uhrzeit des Todes geben wird. Natürlich sind dabei auch Fälle vorstellbar, in denen eine genaue Bestimmung des Todeszeitpunktes nicht möglich sein wird. In Extremfällen kann der Tod nicht einmal taggenau bestimmt werden, sodass die Beweisführung durch den Pflichtteilsberechtigten stark beeinträchtigt ist. Abweichend von Extremfällen, in denen der Todestag nicht genau bestimmt werden kann, kommen die vorweg genannten Bewertungsgrundsätze für börsengängige Wertpapiere ins Spiel. Denn nach dem hierbei geltenden Stichtagsprinzip soll für die Wertermittlung grundsätzlich der mittlere Kurswert am Todestag ausschlaggebend sein.⁷⁴⁸ Diese Grundsätze dürften nach überzeugender Ansicht von Amend-Traut/Hergenröder⁷⁴⁹ auf die Frage nach der Bewertung von Kryptowährungen übertragbar sein. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine teilweise stundengenaue Bestimmung des Todeszeitpunktes nicht möglich sein dürfte und die Kurse derzeit teilweise noch sehr starken Schwankungen unterliegen, bietet es sich für die Wertermittlung an, einen Tagesmittelwert zu bestimmen und diesen auch bei erheblichen Kursschwankungen als verbindlich festzusetzen. Auf die genaue Uhrzeit am Todestag kommt es insofern nicht an. Hinsichtlich des Wertes bietet es sich dabei an, zwischen zweierlei Ausgangslagen zu unterscheiden: Soweit der jeweilige Kryptowert an einem überwachten Marktplatz gehandelt wird und der Erblasser hierauf auch Zugriff hatte, ist der mittlere Verkaufspreis am jeweiligen Todestag zur Wertermittlung anzusetzen. Sofern ein Handel

⁷⁴⁶ Vgl. auch *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S. 118.

⁷⁴⁷ BGH, Urteil vom 17.01.1996 – IV ZR 214/94, in: NJW-RR 1996, S. 705 ff.; *Müller-Engels*, in: BeckOK BGB, § 2317 Rn. 24.

⁷⁴⁸ *Lange*, in: MüKO § 2311 Rn. 44; siehe auch *Riedel*, in: *Damrau/Tanck*, § 2311 Rn. 309ff.; zustimmend auch *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S. 118; zum Börsenkurs als Untergrenzen, vgl. *Schlichting*, in: ZEV 2006 S. 198f.

⁷⁴⁹ *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S. 120 ff.

lediglich an unregulierten Marktplätzen möglich ist, sollte zunächst auf den mittleren Verkaufspreis am Tag des Erbfalls an dem Marktplatz abgestellt werden, zu dem der Erblasser Zugang hatte. Schließlich sind auch Fälle denkbar, in denen der Erblasser keinen Zugang hatte. In diesen Fällen ist wohl am ehesten auf den Mittelwert der für den Erblasser theoretisch zugänglichen Marktplätze am Versterbenstag abzustellen.⁷⁵⁰

Wesentlich schwieriger kann sich die genaue Bestimmung des Wertes des sonstigen, sich im Nachlass befindlichen Kryptovermögens gestalten. Auch hier entspricht der Wert, der für die Pflichtteilsberechnung heranzuziehen ist, dem Verkehrswert zum Stichtag.⁷⁵¹ Insbesondere bei Kryptokunst in Form von NFTs ist eine zeitgenaue Bestimmung nicht ohne Weiteres möglich.⁷⁵² In vielerlei Fällen dürfte ein Wert des jeweiligen Kunstwerkes erst dann bestimmt werden können, wenn dieses am Markt tatsächlich zum Verkauf angeboten wird. Zuvor kann lediglich über den genauen Wert gemutmaßt werden. Die vorbenannten Grundsätze, die für börsengängige Wertpapiere Anwendung finden, sind auf das sonstige Kryptovermögen mangels zentraler, wertführender Stelle (z. B. eine einschlägige Handelsplattformen) gerade nicht anzuwenden. Denn hier handelt es sich nicht um beliebig austauschbare Waren im Sinne nicht individuell unterscheidbarer Token. Merkmal dieses sonstigen Kryptovermögens ist dessen Individualität. Dies stellt den Pflichtteilsberechtigten insbesondere deshalb vor Beweisschwierigkeiten, als er z. B. den Wert des Kryptokunstwerkes zum hypothetischen Verkaufszeitpunkt nicht genau bestimmen kann. Denkbar wäre die Überlegung, den Erben zu zwingen, das geerbte sonstige Kryptovermögen zum Verkauf anzubieten, sodass eine genaue Wertermittlung möglich ist. Ein solch einschneidender Eingriff in die Freiheiten des Erben sind jedoch zwingend abzulehnen. Darüber hinaus gäbe ein Verkauf nach dem Tod des Erblassers nur bedingt Auskunft darüber, wie der Wert zu dem tatsächlich maßgeblichen Zeitpunkt – nämlich dem Erbfall – lag. Letztlich verbleibt bei solchen Anlagen, die nicht in hohen Massen am Markt gehandelt werden, einzig die Möglichkeit einer Schätzung nach § 2311 Abs. 2 Satz 1 BGB. Unproblematisch sind dabei die Fälle, in denen zwischen Verpflichtetem und Pflichtteilsberechtigtem Einigkeit hinsichtlich des Wertes besteht. Anders sieht dies in den Fällen aus, in denen sich Pflichtteilsberechtigter und Erbe nicht auf einen Verkehrswert einigen können. Da das Gesetz keine Bewertungsmethoden vorgibt, obliegt die sachgerechte Auswahl im Streitfall dem Tatrichter, der einen geeigneten Sachverständigen heranzuziehen hat.⁷⁵³ Nach hier vertretener

⁷⁵⁰ *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV 2019, S. 118.

⁷⁵¹ *Horn*, in: Burandt/Rojahn, § 2311 Rn. 50f.

⁷⁵² Siehe hierzu ausführlich *Olbrich/Bongers/Ries*, in: ZEV 2023, S. 201 ff.

⁷⁵³ *Lange*, in: MüKO, § 2311 Rn 37; *Horn*, in: Burandt/Rojahn, § 2311 Rn. 53.

Ansicht hat eine Schätzung von sonstigem Kryptovermögen anhand der Grundsätze der Schätzung von Nachlassgegenständen in der analogen Welt stattzufinden. Dabei sind die in der Betriebswirtschaftslehre üblicherweise verwendeten Bewertungsmethoden heranzuziehen.⁷⁵⁴ Die Bewertung beschränkt sich in diesem Fall auf die Heranziehung des Ertragswert-, des Vergleichswert-, des Sachwert- oder des Substanzwertverfahrens, wobei auch eine Kombination der einzelnen Verfahren angewendet werden kann.⁷⁵⁵

Die Wertermittlung solcher Güter, deren Wert maßgeblich durch den Markt diktiert wird, die aber selten oder noch gar nicht am Markt gehandelt werden oder deren Wert aufgrund ihrer Einzigartigkeit lediglich geschätzt werden kann, sorgt für weitreichende Ermittlungsschwierigkeiten. Inwiefern eine Schätzung derzeit und vor allem auch in Zukunft überhaupt möglich ist, kann zum derzeitigen Zeitpunkt aufgrund mangelnder Praxisfälle jedoch nicht gesichert gesagt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Schätzung nach hier vertretener Ansicht im Streitfall auch durch einen vom Tatrichter bestimmten Sachverständigen vorzunehmen ist, stellt sich gegenwärtig die Frage, welche Qualifikationen ein solcher mit sich bringen muss und wie diese nachzuweisen sind. Hier bleibt abzuwarten, ob sich in der Zukunft durch Häufung von Erbfällen im Zusammenhang mit kryptobehafteten Nachlässen ein klares Verständnis des Begriffs des „Kryptosachverständigen“ herausbilden wird.

Abschließend sind diejenigen Fälle zu berücksichtigen, in denen der Erbe aufgrund eines verloren gegangenen oder nicht gespeicherten/ aufgeschriebenen Schlüssels keinen Zugriff auf das Kryptovermögen hat. Es stellt sich die Frage, ob die Kryptowerte bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruches zu berücksichtigen sind. Dabei sind vorab zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden: Zum einen sind Fälle denkbar, in denen sich der Erblasser zu Lebzeiten nicht darum gekümmert hat, den privaten Schlüssel zu speichern bzw., im Falle des Paper Wallets, aufzuschreiben. In diesen Fällen dürfte der Schlüssel nach bisher h. M. – und somit auch das Kryptovermögen – nicht Bestandteil des Nachlasses sein. Dieses kann für die Berechnung des Pflichtteilsanspruches schließlich ignoriert werden, vgl. § 2311 Abs. 1 Satz 1 BGB. In all denjenigen Fällen, in denen der Erbe nicht auf den Schlüssel zugreifen kann, ist § 2313 Abs. 2 Satz 1 BGB analog anzuwenden.⁷⁵⁶ Der Kryptowert, auf den nicht zugegriffen werden kann, ist

⁷⁵⁴ Horn, in: Burandt/Rojahn, § 2311 Rn. 52 ff.; zur Schätzung generell, vgl. Lange, in: MüKO, § 2311 Rn. 53; im Detail Olbrich/Bongers/Ries, in: ZEV 2023, S. 201 ff.

⁷⁵⁵ Herzog, in: Staudinger, § 2311 Rn. 214 ff.; Lange, in: MüKO, § 2311 Rn. 53; Riedel, in: Damrau/Tanck, § 2311 Rn. 102ff.

⁷⁵⁶ Thelen, in: RNotZ 2023, S. 438.

bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs zu vernachlässigen, denn zum maßgeblichen Zeitpunkt der konkreten Berechnung konnte der Erbe auf die Rechtsposition nicht zugreifen.

4. Der gegenständlich beschränkte Pflichtteilsverzicht und Kryptovermögen

Abschließend soll im Rahmen dieses Unterkapitels die Frage nach dem gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzicht besprochen werden. Nach § 2346 Abs. 1 Satz 1 BGB können die nahen Verwandten des Erblassers sowie dessen Ehegatte durch Vertrag auf ihr gesetzliches Erbe verzichten.⁷⁵⁷ Ausweislich Abs. 2 kann der Verzicht auch auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.⁷⁵⁸ Denn wer auf seinen gesamten Pflichtteil (= Geldzahlungsanspruch) verzichten kann, der kann auch ohne Weiteres auf einen eingeschränkten Teil desselben verzichten. Bei der Möglichkeit, lediglich auf einen bestimmten Anteil des Pflichtteilsanspruchs zu verzichten, spricht man vom sogenannten beschränkten Pflichtteilsverzicht. Dieser wird ohne Einschränkung von der Rechtsordnung anerkannt.⁷⁵⁹ Insbesondere ist es möglich, die Berechnungsgrundlage des Pflichtteilsanspruchs abweichend vom Gesetz zu bestimmen, indem z. B. bestimmte Gegenstände bei der Berechnung außer Betracht bleiben.⁷⁶⁰ Hierbei spricht man vom sogenannten gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzicht.⁷⁶¹

Da eine Beschränkung im Hinblick auf die in die Berechnung einzubeziehenden Gegenstände ohne Weiteres möglich ist, steht es dem Erblasser und den pflichtteilsberechtigten Angehörigen frei, einen solchen auch im Hinblick auf das Kryptovermögen oder einen Teil desselben abzuschließen. In Frage kommt dabei eine Vereinbarung, welche vorsieht, dass der Pflichtteilsberechtigte zwar nicht auf den gesamten Pflichtteil verzichtet, jedoch bei der Berechnung entweder das gesamte im Nachlass befindliche Kryptovermögen oder beispielsweise nur Kryptowährungen keinen Einzug in die Berechnung des Pflichtteils findet bzw. finden.⁷⁶² Eine solche Vereinbarung bedarf nach § 2348 BGB der notariellen Beurkundung. Rechtsfolge des gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzichts ist, dass sich der Wert des Pflichtteils anhand des übrigbleibenden Nachlasswertes anhand des § 2311 Abs. 1 BGB errechnet. Hierfür sind die bereits angesprochenen Grundsätze anzuwenden. Einzig verbleibende Schwierigkeit bei einer solchen selektiven Herausnahme einzelner Nachlassgegenstände für die Berechnung ist die

⁷⁵⁷ *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 2346 Rn. 1 ff.

⁷⁵⁸ *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 2346 Rn. 1 ff.

⁷⁵⁹ *Wegerhoff*, in: MüKO, § 2346 Rn. 22, *Kurze*, in: Damrau/Tanck, § 2346 Rn. 19.

⁷⁶⁰ *Simon*, in: Ermann, § 2346 Rn. 6; v. *Proff zu Irnich*, in: Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog, § 2346 Rn. 19.

⁷⁶¹ *Weirich*, in: DNotZ 1986, S. 10 ff.; *Fette*, in: NJW 1970, S. 743ff.; *Najdecki*, in: Soergel, § 2346 Rn. 10; *Wegerhoff*, in: MüKO, § 2346 Rn. 24.

⁷⁶² *V. Proff zu Irnich*, in: Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog, § 2346 Rn. 19.

Formulierung. Die Anordnung muss konkret genug sein, dass – bei Schwierigkeiten unter Zuhilfenahme von Auslegungsmethoden –erkennbar ist, aus welchem Nachlassrest sich der Pflichtteilsanspruch errechnen soll.

5. Zwischenergebnis

Die Thematik des Pflichtteilsrechts im Zusammenhang mit kryptografischem Vermögen stellt die Rechtsordnung vor neuartige Probleme. Dass die Frage der persönlichen Haftung für den Erben teilweise einen Rückgriff auf dessen privates Vermögen als Folge hat, ist jedoch kein solches neuartiges Problem. Die durchgreifende Haftung folgt schlicht aus der gesetzlichen Wertung des Pflichtteilsrechts, welches jedoch dem Kryptovermögen nicht exklusiv ist. Auch in Fällen, in denen beispielsweise Aktien oder Grundeigentum zum Nachlass gehören, kann der Nachlass einen Mangel an liquiden Mitteln aufweisen, dem wiederum nur dadurch beizukommen ist, indem der Erbe auf sein sonstiges Vermögen zugreift. Zusätzlich scheinen auf viele der neu aufgetauchten Fragestellungen altbekannte Methoden anwendbar zu sein, sodass sich unter Rückgriff auf diese oftmals bereits jetzt schon vertretbare Lösungen finden lassen. So kann z. B. für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs im Hinblick auf vorzunehmende Schätzungen auf die Bewertungsmethoden der Betriebswirtschaftslehre zurückgegriffen werden. Schließlich ist die Frage nach der Herausnahme von Kryptovermögen – oder eines bestimmten Teils des vorhandenen Kryptovermögens – für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs nicht anders zu werten, wie dies seither auch bei gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzichten der Fall war.

Es ist insofern festzuhalten, dass obgleich das Kryptovermögen als solches eine neue Anlageklasse darstellt, viele der damit einhergehenden Problematiken anhand der gesetzlichen Regelungen des BGB gelöst werden können. Inwiefern die Bewertung von Kryptovermögen bei der Berechnung des Nachlasswertes tatsächlich möglich ist und wie genau sich die Qualifikation eines Sachverständigen hierbei nachweisen lässt, ist derzeit jedoch noch offen. Hierbei handelt es sich aber primär um praktische Probleme. Im Gegensatz dazu besteht jedenfalls im Hinblick auf das Pflichtteilsrecht derzeit keinerlei Bedürfnis einer gesetzlichen Neuregelung in Bezug auf kryptografisches Vermögen.

III. Zusammenfassung

Sowohl im Hinblick auf das Kryptovermächtnis als auch beim Pflichtteil im Zusammenhang mit Kryptovermögen gilt festzuhalten, dass die aufkommenden Probleme mit den Mitteln des

BGB zu lösen sind. Die auf den ersten Blick neuartig erscheinenden Schwierigkeiten lassen sich in der Regel mit Blick auf die Lösungsansätze im Hinblick auf den analogen Nachlass gut in den Griff bekommen. Der Erblasser sollte sich sowohl im Zusammenhang mit dem Vermächtnis als auch mit dem Pflichtteil jedoch bewusst sein, dass die größten Schwierigkeiten in der Volatilität des Kryptovermögens liegen kann. Natürlich ist hierbei anzumerken, dass sämtliche Anlageklassen in der Praxis nie zu 100 Prozent wertstabil sein werden. Allerdings dürften die meisten Kryptowerte den eigenen Wert betreffend eine wesentlich größere Streuung aufweisen. Demnach kann es schnell zu einer erheblichen Wertverschiebung der Bedachten führen, wenn ein Vermächtnis unter Zuwendung einzelner (oder der gesamten) Kryptonachlasswerte angeordnet wird. Demnach kann es für einen nicht per (Voraus-)Vermächtnis bedachten Erben im Einzelfall wirtschaftlicher sein, das Erbe auszuschlagen und den Pflichtteil unter Berücksichtigung des Kryptovermögens zu verlangen. Vor demselben Hintergrund sind auch enterbte pflichtteilsberechtigte Verwandte in die Überlegungen des Erblassers einzubinden.

Letztlich wird festzuhalten sein, dass jedoch weder das Vermächtnis noch die mit dem Pflichtteil verbundenen Problemkreise auf rechtlicher Ebene eine Änderung des Gesetzes benötigen. Die derzeit auftretenden Probleme lassen sich unter Rückgriff auf die Erfahrungssätze des analogen Nachlasses bewältigen.

F. Das Krypto-Testament – die sichere Übertragung in der Rechtspraxis

I. Einleitung

Im anschließenden Kapitel dieser Arbeit sollen die Fragen rund um das Krypto-Testament geklärt werden. Unter jenem sind dabei nicht nur Einzeltestamente, sondern alle Arten letztwilliger Verfügungen zu verstehen. Wenn in der Folge also vom Krypto-Testament die Rede ist, beziehen sich alle Äußerungen – sofern nicht anderweitig gekennzeichnet – immer auch auf gemeinsame Testamente oder Erbverträge. Neben dem Testament untersucht diese Arbeit zudem die sonstigen Handlungsmöglichkeiten des Erblassers, insbesondere die Möglichkeit, seine Angelegenheiten im Zusammenhang mit Kryptovermögen durch eine Vielzahl weiterer Vorsorgearten rechtzeitig zu regeln. Ziel dieses Kapitels ist es, die vorab gefundenen Erkenntnisse in praxisnahe Empfehlungen umzuwandeln. Hierfür sollen sämtliche Möglichkeiten der Vorsorge betrachtet werden und unter den Gesichtspunkten der Sicherheit, der Praktikabilität und des Aufwandes untersucht werden. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass es sich vor allem in den Krypto-Angelegenheiten um solche handelt, die aufgrund des technischen Fortschrittes nicht stillstehen. Vielmehr muss dem Leser bewusst sein, dass das hier Gesagte lediglich den Stand der derzeitigen technischen sowie auch rechtlichen Situation wiedergibt. Dass der Gesetzgeber mit mindestens einem Auge immer wieder auf den Regelungsbereich des Kryptovermögens schießt, zeigt die Einführung des eWpG. Insbesondere deshalb soll das abschließende Kapitel kein Leitfaden mit Muster sein, anhand dessen der Einzelne in Zukunft seine letztwillige Verfügung verfassen kann. Von konkreten Formulierungsbeispielen soll insofern abgesehen werden, als diese bereits in ein wenigen Jahren veraltet sein könnten. Dennoch beansprucht diese Arbeit, wenigstens einen kleinen Teilbetrag zur zukünftigen Gestaltung letztwilliger Verfügungen beizusteuern. Das hier zusammengetragene Wissen sowie die nachfolgenden Erkenntnisse sollen dazu dienen, in Zukunft eine geeignete und vor allem auch durchsetzbare und wirksame Art und Weise der Formulierung von Testamenten zu finden.

II. Private digitale Vorsorge

Zu Beginn des letzten Kapitels sollten vorerst die privaten Handlungsmöglichkeiten des Erblassers untersucht werden. Wenn im Rahmen dieser Arbeit von der privaten digitalen Vorsorge die Rede ist, ist hierunter die Möglichkeit der Regelung des digitalen Nachlasses in Bezug auf Kryptovermögen zu verstehen. Der Zusatz „privat“ bei diesem Unterkapitel beschränkt die zu untersuchenden Möglichkeiten auf all diejenigen Handlungsmöglichkeiten, die dem Erblasser offenstehen, ohne dabei die Hilfe eines Notars in Anspruch zu nehmen. Hierbei wird in diesem Kapitel von „privater digitaler Vorsorge“ oder auch nur von „digitaler Vorsorge“ die Rede sein. Dabei mag der Leser zunächst lediglich an das handschriftliche Testament denken. Dies stellt jedoch bloß eine von vielen Handlungsmöglichkeiten des Erblassers dar. Sofern man die einschlägigen Online-Suchmaschinen bedient und nach dem Begriff der „digitalen Vorsorge“ sucht, stößt man hierfür auf keine abschließende Definition. Auffällig ist jedoch, dass insbesondere immer wieder seitens der Verbraucherzentrale auf die Erforderlichkeit der digitalen Vorsorge hingewiesen wird,⁷⁶³ ohne dabei klarzustellen, was hierunter eigentlich zu verstehen ist. Zusammenfassend lässt sich wohl am ehesten sagen, dass unter der digitalen Vorsorge die Möglichkeit eines Jeden zu verstehen ist, sämtliche Aspekte des digitalen Nachlasses für den Fall des Todes zu regeln. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch haben sich diese Begrifflichkeiten mittlerweile durchgesetzt.⁷⁶⁴ Dabei wird gerade nicht vorgegeben, in welcher Form eine solche „Vorsorgeregelung“ zu erfolgen hat. Die konkreten Feinheiten der Vorsorge werden somit dem Erblasser selbst überlassen. Die Einzelfragen rund um die testamentarische Gestaltung bzw. hinsichtlich der verschiedenen Regelungsmöglichkeiten sollen nachfolgend unter dem Kapitel „Notarielle digitale Vorsorge“ untersucht werden. Dies setzt typischerweise eine Formulierung voraussetzt, die über die Möglichkeiten des juristischen Laien hinausgehen dürfte.

Dass eine allumfassende Regelung des Nachlasses nicht zwingend notarielle Hilfe benötigt, zeigt die Möglichkeit des handschriftlichen Testaments nach §§ 2231 Nr. 2 i. V. m. 2247 ff. BGB.⁷⁶⁵ Fraglich dürfte sein, ob dies die einzige Handlungsmöglichkeit des Erblassers ist oder diesem weitere Handlungsoptionen offenstehen. Sofern dies der Fall sein sollte, ist

⁷⁶³ <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/datenschutz/digitale-vorsorge-digitaler-nachlass-was-passiert-mit-meinen-daten-12002>, zuletzt besucht am 04.05.2024.

⁷⁶⁴ <https://www.test.de/Digitaler-Nachlass-Wie-Sie-Ihren-Erben-das-Leben-leichter-machen-5028585-0/>, zuletzt besucht am 08.05.2024; <https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Digitaler-Nachlass-Rechtzeitig-mit-Vollmacht-vorsorgen.digitaleserbe107.html>, zuletzt besucht am 08.05.2024; <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/datenschutz/digitale-vorsorge-digitaler-nachlass-was-passiert-mit-meinen-daten-12002>, zuletzt besucht am 08.05.2024.

⁷⁶⁵ Zu den formellen Voraussetzungen siehe *Reinert*, in: *ErbR* 2021, S. 296 ff.

anschließend die Frage danach zu stellen, wie praktikabel und sicher diese Handlungsmöglichkeiten in der Erbrechtspraxis wirklich sind.

1. Eigenverantwortliches Handeln durch Erblasser

Die Untersuchung der Regelungsmöglichkeiten des Erblassers führt unabdingbar zunächst zu dessen eigenverantwortlichen Handlungsmöglichkeiten. Im Rahmen dieser Arbeit sollen zunächst all solche Handlungsmöglichkeiten untersucht werden, die der Erblasser ohne Zuhilfenahme kommerzieller Anbieter in Anspruch nehmen kann. Unter kommerziellen Anbietern sind dabei solche Anbieter zu verstehen, die ihre Arbeit insbesondere im Hinblick auf die Verwahrung und Verwertung des digitalen Nachlasses (und somit auch des Kryptovermögens) spezialisiert haben. Nicht in den ausgenommenen Bereich der kommerziellen Anbieter fällt die Zuhilfenahme von Angeboten der herkömmlichen Banken durch den Erblasser.

a) Handschriftliches Testament

Dem Erblasser steht es nach §§ 2247 ff. BGB frei, ein handschriftliches Testament zu verfassen. Durch dieses kann der Erblasser entweder die gesetzliche Erbfolge bestätigen, die Erbfolge willkürlich abändern und weitere einzelne Verfügungen – z. B. Auflagen oder Vermächtnisse – bestimmen.⁷⁶⁶ Wichtig ist, dass der Erblasser das Bewusstsein dafür hatte, rechtsverbindliche Anordnungen von Todes wegen über sein Vermögen zu treffen.⁷⁶⁷ Zu beachten gilt dabei lediglich, dass Testamente – wie alle Willenserklärungen – der Auslegung zugänglich sind. Testamente sind jedoch entgegen den meisten Willenserklärungen nicht anhand des objektiven Empfängerhorizonts nach §§ 133, 157 BGB auszulegen. Vielmehr kommt es hierfür einzig auf den zu ermittelnden Erblasserwillen nach § 133 BGB an.⁷⁶⁸ Die Auslegung setzt dabei aber voraus, dass die Erklärung mehrdeutig ist. Andernfalls scheidet es bereits an der Auslegungsbedürftigkeit. Im Hinblick auf das handschriftliche Testament bestehen keine weiteren Besonderheiten für das Kryptovermögen, sodass die Grundlagen hier nur in Kürze dargestellt werden sollen. Die Vererbbarkeit aller Kryptowerte wurde bereits erörtert, sodass der Erblasser auch hierzu keine weiteren Überlegungen anstellen muss. Wichtig im Zusammenhang mit dem handschriftlichen Testament ist vor allem die Beachtung der Formvorschriften des § 2247 Abs. 1 BGB, nach welchem der Erblasser das Testament eigenhändig zu schreiben und zu

⁷⁶⁶ *Große-Boymann*, in: Burandt/Rojahn, § 1937 Rn. 7 ff.

⁷⁶⁷ *Krätzschel*, in: Krätzschel/Falkner/Döbereiner, Teil 1. § 8 I. Rn. 2.

⁷⁶⁸ *Stürner*: in Jauernig, § 2084 Rn. 2.

unterschreiben hat. Eigenhändig geschrieben und unterschrieben bedeutet handschriftlich.⁷⁶⁹ Eine Vorformulierung am Computer oder per Schreibmaschine ist zulässig, führt beim eigentlichen Testament jedoch zur Formunwirksamkeit.⁷⁷⁰ Insbesondere dann, wenn der Erblasser in der Vergangenheit bereits Testamente errichtet hatte, bietet sich der Vermerk über Tag und Ort jedoch aus Gründen der Beweisführung für die Erben an. Zwingend ist dies aber nicht. Die Kennzeichnung mit Daten kann vor allem dann von Vorteil sein, wenn in einer älteren Verfügung von Todes wegen ein anderer Erbe oder Vermächtnisnehmer Begünstigter im Hinblick auf Kryptowerte war. Das in § 2247 BGB hinterlegte Formerfordernis hält den Erblasser selbstverständlich nicht davon ab, vor der Ausformulierung anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Hier bietet es sich insbesondere an, einen Fachanwalt für Erbrecht aufzusuchen.

Vor dem Hintergrund der Komplexität des digitalen Nachlasses und damit einhergehend der letztwilligen Zuwendung von Kryptovermögen ist dem Erblasser anzuraten, einzig einfache letztwillige Erklärungen selbst zu formulieren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er lediglich die gesetzliche Erbfolge bestätigen oder eine Einzelperson, beispielsweise den jeweiligen Ehegatten, als Alleinerben einsetzen möchte. Auch die Einsetzung mehrerer Erben ist ohne Weiteres eigenhändig möglich, wobei der Erblasser dabei die Bestimmung der jeweiligen Quote zu beachten hat. Meist dürfte es dabei in der Rechtspraxis bei handschriftlichen Testamenten an der Erklärung hinsichtlich einer grundsätzlich sinnvollen Ersatzerbfolge fehlen. Fehler gilt es vor allem im Hinblick auf die Formulierung einzelner Zuwendungen zu vermeiden. Oftmals ist sich der juristische Laie über die Tragweite oder den Mangel derselben gar nicht im Klaren.

Im Hinblick auf handschriftliche Testamente ist festzuhalten, dass keine Besonderheiten im Hinblick auf Kryptovermögen vorliegen. Gerade sofern der juristisch ungebildete Erblasser beabsichtigt, bestimmten Personen vermächtnisweise Gegenstände (hier: Kryptowerte) zuzuwenden, dürfte es sich aus Sicherheitsgründen anbieten, professionelle Hilfe in Form eines Notars aufzusuchen – hierzu mehr unter nachstehendem Kapitel F. III. Ein klares handschriftliches Testament in Verbindung mit der Eröffnungsniederschrift⁷⁷¹ dürfte zwar nach den meisten AGBs der hier untersuchten Anbieter genügen, um die Erbfolge nachzuweisen, der sichere Nachweis der Erbenstellung wird dem Erben meist jedoch nur durch Vorlage eines Erbscheins gelingen. Zu beachten ist dabei aber, dass die Untersuchung keinen Anspruch auf

⁷⁶⁹ Reinert, in: ErbR 2021, S. 296 ff.; Marx, in: ErbR 2022, S. 559.

⁷⁷⁰ Lauck, in: Burandt/Rojahn § 2247 Rn. 8.

⁷⁷¹ BGH, Urteil vom 05.04.2016 – XI ZR 440/15, in: RNotZ 2016, S. 524 ff.

Abgeschlossenheit erhebt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Anbieter – wie am Beispiel von Bitpanda gezeigt⁷⁷² – Regelungen in deren Geschäftsbedingungen einbauen, die einen Erbnachweis in abweichender Form vorsehen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass handschriftliche Testamente regelmäßig (wenn auch gut behütet) in den Räumlichkeiten des Erblassers verwahrt werden. Es besteht dabei zwar die Möglichkeit, das Testament gemäß § 2248 BGB in besondere amtliche Verwahrung zu geben, dies dürfte jedoch nicht den Regelfall darstellen. Es verbleibt somit ein gewisses Restrisiko für den Erben/ Vermächtnisnehmer, dass das Testament nicht eröffnet wird, weil es dem zuständigen Nachlassgericht nicht zu Eröffnung zugeführt wird oder anderweitig abhandenkommt.

b) Auflistung des digitalen Nachlasses

Die wohl einfachste Möglichkeit für den Erblasser, sicherzustellen, dass die Erben oder anderweitig Bedachte von den einzelnen kryptografischen Nachlassgegenständen Kenntnis erlangen, ohne dabei die Hilfe anderer in Anspruch zu nehmen, liegt in der einfachen Auflistung derselben.⁷⁷³ Es ist dabei zwischen Online- und Offline-Varianten zu unterscheiden. Im Hinblick auf die Offline-Variante besteht sowohl die Möglichkeit der Auflistung in einem handschriftlich als auch in einem am Computer verfassten Dokument, welches im Anschluss ausgedruckt wird und für den Erben auffindbar verstaut wird. Natürlich steht es dem Erblasser auch frei, ein entsprechendes Dokument auf dem Computer selbst zu speichern. Hierbei sollte dieser nur bedenken, dass es für die Auffindbarkeit des Dokuments erheblich darauf ankommt, wer Zugriff auf den jeweiligen Computer als Speicherort hat.⁷⁷⁴ Betrachtet man die Onlinespeicherung einer solchen Liste, gibt es vor allem die Möglichkeit der Hinterlegung durch Speicherung der Liste bei einem frei wählbaren Cloud-Service. Von größtem Interesse dürfte im Hinblick auf Kryptonachlässe vor allem die Speicherung des privaten Schlüssels sein. Denn dieser erlaubt dem Erben den Zugriff auf die jeweiligen Kryptowerte. Es handelt sich bei einer solchen Liste um ein rein informatorisches Bestandsverzeichnis.⁷⁷⁵

Vorteile bietet eine Auflistung insofern, als der Erbe nicht eigenhändig Nachforschungen im Hinblick auf den Verbleib der einzelnen privaten Schlüssel betreiben muss. Bei dieser handelt

⁷⁷² Vgl. Unterkapitel D. VI. 2. c).

⁷⁷³ Siehe auch *Deusch*, in: ZEV 2014, S. 7 ff.; *Gloser*, in: MittBayNot 2016, S. 105 ff.; bezüglich des notariellen Testaments als Anlage siehe *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 439.

⁷⁷⁴ *Gloser*, in: MittBayNot 2016, S. 105; *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 265 ff.

⁷⁷⁵ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 439.

es sich um ein Mittel der Erleichterung der Nachlassabwicklung.⁷⁷⁶ Der Erblasser kann den jeweiligen Erben (oder Testamentsvollstrecker) bereits zu Lebzeiten über den Aufbewahrungsort der Liste in Kenntnis setzen. Dies dürfte im Falle der Papier-Variante meist ein Ordner oder ein anderweitig sicherer Ort – z. B. ein Safe – innerhalb der Wohnräume des Erblassers sein. Das Errichten einer solchen Liste bringt sowohl für den Erblasser als auch für den Erben erhebliche Vorteile mit sich. Denn der Erblasser selbst muss sich auf organisatorischer Ebene ein Bild darüber verschaffen, welche Werte eigentlich in dessen Nachlass fallen könnten, und diese entsprechend auflisten. Dabei wird ein Bewusstsein über den Umfang des eigenen Vermögens geschaffen. Mit Errichtung der Liste wird dem Erben dagegen regelmäßig eine erhebliche Zeitersparnis zu Gute kommen. Soweit die eigenhändige Auflistung durch den Erblasser betrachtet wird, lassen sich gewisse Nachteile jedoch nicht von der Hand weisen. Denn eine entsprechende Liste bedarf einer stetigen Pflege.⁷⁷⁷ In Zeiten, in denen Hacker-Angriffe nicht nur gegen große Unternehmen, sondern auch gegen den Einzelnen durchgeführt werden, ist es aus Gründen des Selbstschutzes ratsam, Passwörter und Ähnliches regelmäßig zu ändern.⁷⁷⁸ Mancherorts wird man sogar aufgrund der Programmierung der jeweiligen Seite zur Passwortänderung nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes gezwungen. Eine entsprechende Liste setzt den Erblasser folglich unter Zugzwang. Dieser hat die Liste selbst nach jeder einzelnen Änderung abzuändern, sodass diese auf dem aktuellen Stand ist.⁷⁷⁹ Weitere Nachteile bei der Aufbewahrung durch den Erblasser sind in der Sicherheit der Liste zu sehen. Eine Garantie dahingehend, dass die Liste in den Räumlichkeiten des Erblassers vor Zugriffen Dritter geschützt ist oder aufgrund mangelhafter Lagerung vor Schäden geschützt ist,⁷⁸⁰ kann nicht gegeben werden. Die Sicherstellung, dass die Liste geschützt ist, obliegt dem Erblasser. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass von einer privat geführten Auflistung in den meisten Fällen abzuraten sein dürfte. Insbesondere in den Fällen, in denen der Erblasser die Liste nicht in Papierform auf den Erbfall bereithält, stellen sich für den Erben weitere Probleme. Denn dieser muss zunächst Zugang zum entsprechenden Speichermedium haben. Dies kann den Erben vor allem bei Speicherung auf einem privaten Computer oder auch einem durch Passwort gesicherten USB-Stick⁷⁸¹ zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

⁷⁷⁶ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 439.

⁷⁷⁷ *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 266; *Gloser*, in: MittBayNot 2016, S. 105.

⁷⁷⁸ *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 266.

⁷⁷⁹ *Bock M.*, in: Groll/Steiner, § 20 VI. Rn. 20.189.

⁷⁸⁰ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 440; *Gloser*, in: MittBayNot 2016, S. 105.

⁷⁸¹ So z. B. vorgeschlagen von *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 263.

c) Hinterlegung von Benutzerkonten und Passwörtern

Alternativ besteht für den Erblasser die Möglichkeit, die vorab angesprochene, privat geführte Liste aus Sicherheitsgründen in einem Bankschließfach zu hinterlegen.⁷⁸² Hierbei wird regelmäßig ein Mietvertrag zwischen Erblasser und Bank geschlossen.⁷⁸³ Das Bankschließfach dürfte in der Regel einen höheren Schutz der Liste vor etwaigen Zugriffen Dritter, insbesondere einen höheren Diebstahlschutz, als die Aufbewahrung zuhause bieten. Auch im Falle des vorab beispielhaft angeführten Brandes bei der entsprechenden Bank dürfte die Liste durch von der Bank vorzunehmende Brandschutzmaßnahmen wohl besser geschützt sein als in den eigenen vier Wänden.⁷⁸⁴ Die Pflichten aus dem Mietvertrag beziehen sich dabei zwar nicht auf den eingelagerten Gegenstand, wohl aber auf das Schließfach. Die mietvertraglichen Pflichten einer Bank erstrecken sich nach §§ 280 Abs. 1, 535, 251 Abs. 1 BGB insofern auf die Bewachung und Sicherung des Schließfaches sowie die Kontrolle und Überwachung des Zugangs und die Prüfung der Zugangsberechtigung.⁷⁸⁵ Was zunächst wie eine gute Alternative anmuten mag, stellt sich in der Praxis wohl eher als Hindernis dar. Denn insbesondere das Bedürfnis der regelmäßigen Abänderung der Liste aufgrund neu vergebener Passwörter und sonstiger Zugangsdaten wird durch die Hinterlegung bei einer Bank nicht aufgehoben. Zusätzlich gestaltet sich die Änderung hierbei noch schwerer, als dies bei der Lagerung zuhause der Fall ist. Der Erblasser hat die entsprechende Bank aufzusuchen, um die Liste zu verändern. Dafür wird regelmäßig ein Termin zu vereinbaren sein. Der Erblasser ist insofern jedenfalls im Hinblick auf den Zeitpunkt der Abänderung in seinen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Für den Zugriff auf das angemietete Bankschließfach hat er sich an die Öffnungszeiten der Bank zu halten.

d) Hinterlegung beim Nachlassgericht im handschriftlichen Testament

Teilweise wird, wie bereits beschrieben, vorgeschlagen, dass das (handschriftliche) Testament mit der Auflistung als Anhang versehen wird.⁷⁸⁶ Dem Erblasser steht es frei, dabei noch einen Schritt weiterzugehen und das Testament zusammen mit der Liste als Anlage beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Von Vorteil ist hierbei die Gewähr, dass die Erben von der Auflistung auf jeden Fall Kenntnis nehmen. Denn das zuständige Nachlassgericht hat gemäß § 348 Abs. 1 Satz 1 FamFG die letztwillige Verfügung zu eröffnen, die Beteiligten gemäß §§ 348 Abs. 3

⁷⁸² Siehe auch *Deusch*, in: ZEV 2014, S. 7 ff.; *Gloser*, in: MittBayNot 2016, S. 105.

⁷⁸³ Vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 22.02.1996 – 5 U 929/95, in: NJW-RR 1997, S. 331 ff.

⁷⁸⁴ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 440.

⁷⁸⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.02.2012 – 24 U 193/11, in: WM 2013, S. 1744 ff.

⁷⁸⁶ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 439.

Satz 1, 26 FamFG zu ermitteln und diese von dem Inhalt letztwilligen Verfügung in Kenntnis zu setzen.⁷⁸⁷ Dies ist insbesondere im Falle der Auflistung als Anhang zum Testament mit nicht unerheblichen Gefahren verbunden. Das Gesetz spricht davon, dass das Gericht „den Beteiligten den sie betreffenden Inhalt (...) bekannt zu geben“ hat, vgl. § 348 Abs. 3 Satz 1 FamFG. Wer Beteiligter ist, bestimmt sich nach § 7 FamFG.⁷⁸⁸ Problematisch könnte dies insbesondere vor dem Hintergrund sein, dass derjenige, der Kenntnis vom privaten Schlüssel hat, unmittelbar Zugriff auf die Kryptowerte erhält. Beteiligte im Sinne des § 7 FamFG sind vor allem die Erben. Darüber hinaus kommen jedoch je nach Ausgestaltung des Testaments auch Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer als Berechtigte im Sinne der §§ 348 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 FamFG in Betracht.⁷⁸⁹ Sofern ein Angehöriger des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurde, steht ihm der Pflichtteil nach §§ 2303 ff. BGB zu. Sein (Erb-)Recht ist durch das Verfahren somit im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG unmittelbar betroffen.⁷⁹⁰ Darüber hinaus ist der Pflichtteilsberechtigte als gesetzlicher Erbe unmittelbar nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG Beteiligter.⁷⁹¹ Der Inhalt der Verfügung von Todes wegen wäre dem Pflichtteilsberechtigten nach § 348 Abs. 3 Satz 1 FamFG also auch bekanntzugeben. Dasselbe gilt im Hinblick auf Vermächtnisnehmer. Diese haben einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben. Um diesen durchsetzen zu können, bedarf es jedoch der Kenntnis hiervon. Je nach Auffassung des Nachlassgerichts besteht dabei jedenfalls im Grunde die berechtigte Gefahr, dass dieses auch die Anlage zu Testament als zu bekanntgebenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen ansieht und dem Pflichtteilsberechtigten bzw. Vermächtnisnehmer zukommen lässt.⁷⁹² Denn die Frage der teilweisen Eröffnung richtet sich nach dem Zweck der Benachrichtigung.⁷⁹³ Das Nachlassgericht hat für die Frage des konkreten Umfangs der Benachrichtigung eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Benachrichtigungsadressaten und den Geheimhaltungsinteresse des Erblassers anzustrengen.⁷⁹⁴ Sobald ein solcher Beteiligter jedoch Kenntnis von dem privaten Schlüssel erhalten hat, lässt sich faktisch ein Zugriff auf die Kryptowerte nicht mehr verhindern. Dies dürfte nicht im Sinne des Erblassers liegen. Von der Hinterlegung der Auflistung als Anlage zum Testament beim Nachlassgericht ist in Fällen, in denen die Beteiligung nicht direkt mit Kryptovermögen

⁷⁸⁷ *Keim*, in: Scherer, § 53 Rn. 21 ff.

⁷⁸⁸ *Harders*, in: Bumiller/Harder/Schwamb, § 348 Rn. 9.

⁷⁸⁹ *Harders*, in: Bumiller/Harder/Schwamb, § 348 Rn. 9 ff.

⁷⁹⁰ OLG Hamm, Beschluss vom 26.08.2016 – I-15 W 73/16, in: FGPrax 2017, S. 37 ff.

⁷⁹¹ *Harders*, in: Bumiller/Harder/Schwamb, § 348 Rn. 9.

⁷⁹² Zur Gefahr der Auflistung allgemein vgl. *Gloser*, in: MittbayNot 2016, S. 104.

⁷⁹³ *Harders*, in: Bumiller/Harder/Schwamb, § 348 Rn. 20.

⁷⁹⁴ OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 06.01.2021 – 21 W 124/20.

Bedachter in Frage kommt, aus Sicherheitsgründen wohl abzuraten. Zusätzlich stellt sich bei der Hinterlegung die vorab angesprochene Problematik der Abänderung der Passwörter durch den Erblasser in erhöhtem Maße. Denn ein einmal nach § 2248 BGB hinterlegtes Testament muss nach Abänderung erneut hinterlegt werden.

e) Auflage und Handlungsanweisung an Erben/ Vertrauenspersonen

Schließlich kann der Erblasser selbst in seiner Verfügung von Todes wegen den Erben mit einer Auflage im Sinne des § 1940 BGB belasten. Hierbei wird dem Erben (oder Vermächtnisnehmer) eine Verpflichtung auferlegt, ohne dass eine begünstigte Person ein Recht auf eine Leistung erhält.⁷⁹⁵ Denkbar wäre z. B. eine Anordnung dahingehend, dass der Erbe mit einer Auflage beschwert wird, das vorhandene Kryptovermögen zu veräußern, sodass sich im Nachlass entsprechende Geldmittel befinden. Dies kann insbesondere dann von Vorteil und vom Erblasser gewünscht sein, wenn er eine andere Person als den Erben mit einem Geldvermächtnis bedacht hat und nicht will, dass sich der Erbe zur Erfüllung dessen der Vollstreckung in sein Privatvermögen ausgesetzt sieht. Auch wenn mehrere Personen gemeinsam eine Erbengemeinschaft bilden, kann es für den Erblasser von Interesse sein, die Veräußerung von Kryptovermögen anzuordnen, um Streitigkeiten zwischen den Erben vorzubeugen. Eine Teilung in Geld dürfte in den meisten Fällen wesentlich einfacher sein als die Aufteilung von Kryptowerten. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn sich die Anzahl von Kryptowerten nicht durch die Anzahl von Erben teilen lässt. Natürlich steht es dem Erblasser frei, auch in diesen Fällen die Teilung des Nachlasses den Erben zu überlassen. Die erbrechtliche Beratungspraxis zeigt jedoch, dass es den Erblassern in vielerlei Fällen darauf ankommt, die Erben „gleichermaßen“ zu bedenken und Streitigkeiten nach Möglichkeit dort vorzubeugen, wo dies möglich ist.

2. Abwicklung durch kommerzielle Anbieter

Mit der Inanspruchnahme kommerzieller Anbieter zur Abwicklung des digitalen Nachlasses steht dem Erblasser eine weitere Möglichkeit der privaten digitalen Vorsorge zur Verfügung. Der Erblasser wird nachstehend auch als „Auftraggeber“ bezeichnet. Dieser wird, wenn er nicht die vorbenannten eigenhändigen Maßnahmen ergreifen will, regelmäßig kommerzielle Anbieter beauftragen, den Nachlass nach dem eigenen Ableben in dessen Namen zu verwalten. Vorangestellt sei dabei der pauschale, aber eindringliche Hinweis der Verbraucherzentrale, dass sich der Auftraggeber im Hinblick auf die Sicherheit des gewählten Anbieters informieren

⁷⁹⁵ *Leipold*, in: MüKO, § 1940 Rn. 2.

sollte.⁷⁹⁶ Der Erblasser muss sich darüber im Klaren sein, dass er sein Vermögen mit seinem Tod in fremde Hände begibt. Im Groben kann bei der Zuhilfenahme kommerzieller Anbieter zwischen digitalen Verwaltern bzw. Tresoren und digitalen Nachlassverwaltern unterschieden werden.⁷⁹⁷ Der digitale Verwalter/ Tresor verwaltet dabei im Namen des Auftraggebers sämtliche durch diesen noch zu Lebzeiten eingespeiste Aspekte des digitalen Lebens, so z. B. auch die Kombination aus privatem und öffentlichem Schlüssel, in Form einer Liste.⁷⁹⁸ Es handelt sich insofern um einen Fall der digitalen Vorsorge. Im Gegensatz dazu befassen sich die digitalen Nachlassverwalter mit der Ermittlung und Abwicklung des digitalen Nachlasses.⁷⁹⁹ Letztere betreffen somit einen Unterfall der digitalen Nachsorge.

a) Digitale Verwaltung/ Tresore

Vorteile bieten die Services rund um die digitale Verwaltung jedenfalls oberflächlich betrachtet. Der Erblasser kann zu Lebzeiten seine Daten sorgfältig einspeisen und muss sich im Anschluss aufgrund der Hinterlegung des Namens eines Berechtigten vermeintlich keine Sorgen im Hinblick auf die Abwicklung des digitalen Nachlasses machen. Gespielt wird dem mit Versprechen und dem Wunsch des Erblassers, „in Ruhe gehen zu können“. Dass diese Annahme nicht unbedingt zutreffen kann, zeigt sich, wenn man sich näher mit dem Sterbefall auseinandersetzt. Denn eine Gewährleistung, dass der jeweilige Service tatsächlich Kenntnis vom Tod des Auftraggebers und Erblassers erhält, kann nicht erteilt werden. Vielmehr bedienen sich die vorbenannten Anbieter einer automatisierten Methodik, indem regelmäßig in entsprechenden Abständen E-Mails an eine hinterlegte E-Mail-Adresse versendet, sodass der Auftraggeber durch Klicken eines Links bestätigen, kann noch am Leben zu sein.⁸⁰⁰ Sofern auch nach mehrmaligem Versenden der E-Mail keine positive Antwort des Auftraggebers beim jeweiligen Anbieter eintrifft, geht dieser vom Todesfall aus und betätigt die entsprechenden Automatismen. Der Erblasser sollte insofern sichergehen, dass er die E-Mails zu Lebzeiten auch wirklich beantwortet, bzw. diese nicht im Spam-Ordner des gewählten E-Mail-Providers landen. Denn ansonsten können die eingesetzten Berechtigten bereits durch dieses Versehen Kenntnis von sensiblen Daten erlangen. In anderen Fällen verlassen sich die Services z. B. auf

⁷⁹⁶ https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-12/WVS%20-%202019_DSGVO_Checkliste%20Digitaler%20Nachlass%20191218.pdf, zuletzt besucht am 18.05.2024.

⁷⁹⁷ Vgl. auch https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-12/WVS%20-%202019_DSGVO_Checkliste%20Digitaler%20Nachlass%20191218.pdf, zuletzt besucht am 18.05.2024.

⁷⁹⁸ Beispiele unter: <https://www.exmedio.com/de/>; <https://www.lasthello.de/>; <https://memoresa.de/de/digitaler-nachlass/>, je zuletzt besucht am 18.05.2024.

⁷⁹⁹ Beispiele unter: www.pacem-digital.com; <https://www.columba.de/de/>; <https://digitaleserbe.net/>, je zuletzt besucht am 18.05.2024.

⁸⁰⁰ Vgl. z. B. <https://www.lasthello.de/faq/>, zuletzt besucht am 28.05.2024.

„übereinstimmende Meldungen von Vertrauenspersonen aus dem Umfeld des Nutzers“.⁸⁰¹ Woher diese Kenntnis von dem Vertrag zwischen Erblasser und Anbieter haben sollen, bleibt offen. Wiederum andere Anbieter verlassen sich auf die Mitteilung durch eine hinterlegte Vertrauensperson oder durch Mitteilung des Nachlassgerichts bei entsprechendem Auftrag in der letztwilligen Verfügung.⁸⁰² Dies setzt wiederum ein weiteres Tätigwerden durch den Erblasser voraus. Letztlich sollen die hinterlegten Berechtigten Kenntnis vom Todesfall erlangen. Diesen gegenüber werden sodann entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die jeweiligen Daten entsprechend den Anweisungen des Erblassers bekanntgegeben. Mit einem einmaligen Einspeisen der Daten ist das Tätigwerden des Erblassers also bei keiner der vorstehenden Lösungen beendet. Auf der Hand liegt auch, dass es sich nicht verhindern lässt, dass die Daten unmittelbar nach dem Erbfall von den Erben oder anderen Personen bereits geändert wurden oder jedenfalls Einsicht durch andere Personen als die Berechtigten erhalten wurde. Dieses Restrisiko verbleibt vor allem dann, wenn der Erblasser – wie in der Praxis oftmals zu beobachten ist – Passwörter und Ähnliches für sich selbst zusätzlich in einem Ordner auf einem Blatt Papier hinterlegt. Hinzu kommt, dass je nach Einstellung des jeweiligen Anbieters zwischen dem tatsächlichen Erbfall und der Kenntnis der Berechtigten ein enormer Zeitabstand liegen kann. Dies ist in Bezug auf die Volatilität von Kryptovermögen als besonders kritisch zu betrachten. Denn sollte in der Zeit zwischen Erbfall und späterer Weitergabe der Schlüssel ein zu großer Zeitraum bestehen, folgt ein vom Erblasser und Erben nicht kontrollierbares Risiko, dass die Anlagen im Wert drastisch absinken. Gerade dies sollte aus Sicherheitsgründen bei Kryptovermögen jedoch verhindert werden und entspricht in der Regel dem Wunsch des Erblassers. Ob sich dieser hinsichtlich der vorstehenden Problematik im Klaren ist, darf bezweifelt werden.

Weiterhin müssen sich die Services der digitalen Verwaltung bzw. die digitalen Tresore entgegenhalten lassen, dass der Erblasser der Möglichkeit beraubt wird, selbst entscheiden zu können, wo die hinterlegten Daten gespeichert werden.⁸⁰³ Während er bei der zuvor besprochenen Möglichkeit der Hinterlegung von Passwörtern in einem Bankschließfach die tatsächliche Kontrolle über den Ort der Lagerung innehatte, begibt er die eigenen Daten bei der Zuhilfenahme der Services in fremde Hände. Diese werden die Daten typischerweise auf hauseigenen oder

⁸⁰¹ <https://digital-danach.de/zum-ersten-mal-verantwortung-fuer-andere-exmedio/>, zuletzt besucht am 18.05.2024.

⁸⁰² <https://memoresa.de/de/digitaler-nachlass-faq/>, zuletzt besucht am 18.05.2024.

⁸⁰³ Zur Speicherung auf den jeweiligen Servern siehe <https://memoresa.de/de/digitaler-nachlass-sicherheit/>, zuletzt besucht am 18.05.2024; <https://www.lasthello.de/faq/>, zuletzt besucht am 18.05.2024.

ausgelagerten Servern abspeichern.⁸⁰⁴ Hierbei hat der Auftraggeber jedoch keine Handhabe über die Einzelheiten der Speicherung. Sowohl im Hinblick auf den vertragswidrigen Zugriff Dritter auf die sensiblen Daten als auch in Bezug auf den Sicherheitsaspekt im Zusammenhang mit Hackerangriffen bestehen für den Auftraggeber keine Kontrollmöglichkeiten. Schließlich kann zudem nicht gewährleistet werden, dass die Daten bei Lagerung auf ausländischen Servern nicht dem Zugriff fremder Regierungen ausgesetzt sind. Auffällig ist, dass bei einer Mehrzahl der untersuchten Anbieter zwar davon die Rede ist, dass viel Wert auf die Sicherheit der Daten gelegt wird, ein eindeutiges Sicherheitskonzept jedoch nicht vorgestellt wird. Dem Erblasser ist – sofern er sich für die Speicherung der Daten durch kommerzielle Anbieter der digitalen Verwaltung entscheiden sollte – anzuraten, sich detailliert über die einzelnen Sicherheitsvorkehrungen zu informieren. Hierfür dürfte eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem ins Auge gefassten Anbieter notwendig sein.

Schließlich sollte der Erblasser zusätzlich daran denken, dass es bei einem einmaligen Einspeisen der Daten gerade nicht sein Bewenden hat. Denn eine regelmäßige Pflege der hinterlegten Daten ist für die spätere Abwicklung genauso essenziell, wie dies bei der Hinterlegung in einem echten Tresor oder Bankschließfach ist. Beworben wird bei den vorbenannten Internetanbietern vor allem die Einfachheit der Abwicklung. Oftmals wird jedoch nicht erwähnt, dass die regelmäßige Pflege der digitalen Sicherheit durch Änderung von Passwörtern und Ähnlichem auch eine Änderung der hinterlegten Daten notwendig macht.⁸⁰⁵ Diesen Schritt übernimmt aber nicht der Anbieter für den Erblasser. Dieser muss sich wie bisher auch eigenhändig um die Pflege der Daten kümmern. Der Auftraggeber hat sich dabei immer wieder mit dem Anbieter auseinanderzusetzen. Dies erscheint grundsätzlich nicht weiter bedenklich, denn ein wirklicher Mehraufwand im Vergleich mit dem Gang zum Bankschließfach ist hier nicht zu erkennen. Problematisch könnte jedoch die Frage nach der Vernichtung bereits hinterlegter Passwörter und Daten werden. Aufgrund der meist undurchsichtigen Struktur entsprechender Anbieter dürfte es für den Erblasser oftmals nicht möglich sein, einen handfesten Beweis dafür zu erhalten, dass einmal hinterlegte Daten unwiederbringlich vernichtet wurden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass eine einmal als Berechtigter eingesetzte Person beim Anbieter auch in Zukunft mit der Person des Erben oder Vermächtnisnehmers übereinstimmen sollte, die mit dem Kryptovermögen bedacht werden soll. Ändert der Erblasser zu Lebzeiten seinen Willen und setzt anstelle der als Berechtigter hinterlegten Person eine andere Person als Erbe oder

⁸⁰⁴ Im Einzelnen: <https://memoresa.de/de/digitaler-nachlass-sicherheit/>, zuletzt besucht am 18.05.2024; <https://www.lasthello.de/faq/>, zuletzt besucht am 18.05.2024.

⁸⁰⁵ Vgl. hierzu *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 266; *Gloser*, in: MittBayNot 2016, S. 105.

Vermächtnisnehmer ein, so ist folglich auch die Person des Berechtigten abzuändern. Dabei scheint es für den Auftraggeber jedoch nicht unbedingt ersichtlich, dass die gewünschte Änderung tatsächlich vollzogen wurde. Es besteht dabei die Gefahr, dass eine zunächst eingesetzte Person, die in der Folge nicht mehr bedacht werden sollte, dennoch Kenntnis von ihrer ursprünglichen Einsetzung und den Daten erhält.

Schließlich ist bezüglich Kryptovermögen zu bedenken, dass die Rechtswirklichkeit noch immer vom Leitsatz „not your keys, not your coins“ bestimmt wird.⁸⁰⁶ Sobald der Erblasser die Zugangsdaten zum Kryptovermögen aus der Hand gegeben hat, indem er einem externen Anbieter den privaten Schlüssel nannte, gibt er nach derzeitigem Stand auch die vollständige Zugangsberechtigung aus der Hand. Inwiefern sich der Erblasser dem Risiko aussetzen möchte, dass Dritte – durch Hacking oder aufgrund unzureichender Datensicherung durch den jeweiligen Anbieter – in den Genuss des privaten Schlüssels kommen können, ist schließlich eine Entscheidung, die jeder für sich zu treffen hat. Im Zusammenhang mit Kryptovermögen gilt dies umso mehr, als es dem Erblasser aufgrund der dezentralen Speicherung und des Mangels an übergeordneter Stelle kaum möglich sein wird, entsprechend Beweis anzuführen, dass die Daten veruntreut wurden. Es besteht eine insofern als nicht unwesentlich einzustufende Gefahr des Verlustes des Kryptovermögens bereits zu Lebzeiten des Auftraggebers oder anschließend an dessen Tod.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass den Ratschlägen der Verbraucherzentrale⁸⁰⁷ im Hinblick auf die Inanspruchnahme digitaler Verwalter wohl zu folgen ist. Was zunächst als einfache und bequeme Art und Weise der digitalen Vorsorge erscheinen mag, stellt sich bei genauerer Betrachtung vor dem Hintergrund der vorbenannten Aspekte als risikobehaftetes Unterfangen dar. Nach hier vertretener Ansicht überwiegen dabei die maßgeblichen Nachteile der nicht gewährleisteten Sicherheit, sodass jedenfalls derzeit davon abzuraten ist, den digitalen Nachlass durch kommerzielle Dritte verwalten zu lassen. Dies gilt umso mehr bei der Entscheidung über die Verwaltung von Kryptovermögen. Während es für den Erben zwar ärgerlich ist, wenn Dritte Zugriff auf die Passwörter sozialer Netzwerke erhalten, hat dies doch regelmäßig auf finanzieller Ebene keine Auswirkungen. Anders könnte dies im Zusammenhang mit Kryptovermögen sein. Denn hier gilt, dass allein derjenige im Geschäftsverkehr als handlungsbefugt gilt, der

⁸⁰⁶ <https://www.finanzen.at/nachrichten/devisen/bitcoin-verwahrung-warum-not-your-keys-not-your-coins-mehr-als-nur-eine-redensart-ist-1033059744>, zuletzt besucht am 27.04.2024; <https://www.ledger.com/academy/not-your-keys-not-your-coins-why-it-matters>, zuletzt besucht am 27.04.2024.

⁸⁰⁷ https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-12/WVS%20-%202019_DSGVO_Checkliste%20Digitaler%20Nachlass%20191218.pdf, zuletzt besucht am 18.05.2024.

Inhaber des privaten Schlüssels ist. Zwar ist es möglich, dass der jeweilige Anbieter entsprechende Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die Speicherung und den Schutz der Daten getroffen hat und ein Angriff auf die Daten aufgrund dieser hohen Sicherheitsstandards unwahrscheinlich ist, ein solcher lässt sich in Gänze jedoch nicht ausschließen. Zudem überwiegt das Argument der Einfachheit nicht, wenn man bedenkt, dass jede Änderung der Daten im Hinblick auf den digitalen Nachlass eine Änderung der Angaben beim Anbieter erforderlich macht. Vor dem Hintergrund der Datenpflege ist zu regelmäßigen Änderungen zu raten. Weiterhin sind nicht nur Änderungen des Inhalts der Daten denkbar. Vielmehr kann es aufgrund von Überwürfnissen oder anderen Streitigkeiten vorkommen, dass ein zunächst letztwillig Bedachter schließlich doch nicht mehr Erbe oder Vermächtnisnehmer sein soll. Auch in diesen Fällen ist eine Änderung der Angaben beim Anbieter zwingend. Sofern der Erblasser dabei nicht mehr daran denkt, die Person des Berechtigten beim Anbieter abzuändern, oder eine solche Änderung aufgrund fehlender Geschäftsfähigkeit nicht mehr möglich ist, fallen letzter Wille und Bezugsberechtigung aus dem Verwaltungsvertrag auseinander.

b) Digitale Nachlassverwalter

Weiterhin zu betrachten sind die Fälle der kommerziellen digitalen Nachlassverwalter.⁸⁰⁸ Hierbei handelt es sich um Services, die durch die Erben oder anderweitig Bedachte in Anspruch genommen werden können. Nachfolgend soll der Einfachheit halber lediglich von Erben als Auftraggeber die Rede sein. Diese Dienste dienen nach dem Erbfall der Ermittlung und weiteren Verwaltung des digitalen Nachlasses.⁸⁰⁹ Es handelt sich um einen Fall der digitalen Nachsorge. Selbst wenn die Erben bekannt sind und die rechtliche Seite geklärt scheint, so ist das Ausmaß des hinterlassenen digitalen Nachlasses regelmäßig für den Erben nicht zu überblicken. Der Nachlass muss zur vollständigen Abwicklung gesichtet und gesichert werden.⁸¹⁰ Im Unterschied zum analogen Nachlass kann der Erbe nicht einfach das Grundbuch einsehen oder alle sich im Haus des Erblassers befindlichen Nachlassgegenstände an sich nehmen. Was genau zum digitalen Nachlass gehört, ist zunächst durch weitere Forschungsmaßnahmen herauszufinden. Sofern der Erblasser dabei kein Verzeichnis hinterlassen hat oder beispielsweise eine Liste mit Passwörtern und Inhalten des digitalen Nachlasses als Anhang zum Testament genommen

⁸⁰⁸ <https://digital-danach.de/dienstleister-fuer-den-digitalen-nachlass/>, zuletzt besucht am 18.05.2024.

⁸⁰⁹ https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-12/WVS%20-%202019_DSGVO_Checkliste%20Digitaler%20Nachlass%20191218.pdf, zuletzt besucht am 18.05.2024.

⁸¹⁰ *Klas/Möhrke-Sobolewski*, in: NJW 2015, S. 4377; *Herzog*, in: Kroiß/Horn/Solomon, Kap. 9 A. II., Rn. 5.

hat, bleibt dem Erben nichts weiter übrig, als selbst nachzuforschen. Hierbei kann er sich kommerzieller Anbieter bedienen,⁸¹¹ welche versprechen, die Suche nach dem „digitalen Leben“ des Erblassers zu vereinfachen. Der Anbieter wird als eine Art „digitaler Entrümpler“ tätig.⁸¹² Im Hinblick auf die vom Erblasser erstellten Profile im Internet – insbesondere bei sozialen Medien – versprechen die Anbieter eine umfangreiche Recherchearbeit, an dessen Ende eine Liste sämtlicher durch den Erblasser genutzter Profile stehen soll. Auch im Hinblick auf laufende Verträge mit Internetanbietern, Mobilfunkanbietern etc. versprechen die Services, Ergebnisse liefern zu können. Dabei müssen passwortgesicherte Daten notfalls durch Hacken entschlüsselt werden. Das Vorgehen erscheint dabei im Hinblick auf die untersuchten Anbieter ähnlich. Man liefert die aufgefundene Hardware – im Regelfall das Smartphone oder den privat genutzten Computer des Erblassers – beim jeweiligen Anbieter ab und diese Geräte werden mittels Software nach Hinweisen auf Passwörter und Nutzerprofilen durchsucht.⁸¹³ Auch die Online-Präsenz wird unabhängig vom Vorliegen etwaiger Hardware von den jeweiligen Anbietern durchforstet.⁸¹⁴

Im Hinblick auf Kryptovermögen steht dabei vor allem die Frage aus, welche Kryptowährungen der Erblasser durch welchen Wallet gesichert hat. Hierbei muss wiederum zwischen den Custodial Wallets und den Non-Custodial Wallets unterschieden werden. Während die Zugangsdaten der Non-Custodial Wallets eventuell mittels der Seed Phrase wiederhergestellt werden können, erscheint ein Datengewinn bei Custodial Wallets vom jeweiligen Anbieter abzuhängen. Inwiefern die Anbieter hierbei Erfolg haben werden, die Zugangsdaten für den Erben zu erforschen, kann gesichert nicht gesagt werden. Jedenfalls dürften vor dem Hintergrund der untersuchten AGBs Zweifel daran entstehen, inwiefern die Anbieter Erfolg mit einer Anfrage beim Anbieter des Custodial Wallets haben werden. Auch insofern können viele der vorab angesprochenen Argumente wiederverwendet werden. Ausschlaggebend dürfte auch hier die Frage nach dem Vertrauen in die Sicherheit und Geheimhaltung des jeweiligen Anbieters sein. Hat dieser erst einmal Kenntnis vom privaten Schlüssel im Rahmen der beauftragten Nachforschungen erhalten, so liegt es in der Hand des Anbieters, wie er mit den Daten verfährt. Es besteht auch hier ein gewisses Restrisiko, dass der Anbieter selbst die aufgefundenen Daten veruntreut – Stichwort: „not your keys, not your coins“ – bzw. dem Erben schlichtweg nicht mitteilt. Auf

⁸¹¹ Herzog, in: Kroiß/Horn/Solomon, Kap. 9 A. II., Rn. 5.

⁸¹² Herzog, in: Kroiß/Horn/Solomon, Kap. 9 A. II., Rn. 5.

⁸¹³ Vgl. z. B. https://digitaleserbe.net/portfolio_old/geraeteanalyse, zuletzt besucht am 18.05.2024.

⁸¹⁴ Vgl. z. B. <https://www.pacem-digital.com/faq>, zuletzt besucht am 18.05.2024; <https://www.columba.de/de/digitaler-nachlass>, zuletzt besucht am 18.05.2024.

der anderen Seite wird es regelmäßig für den Erben als Auftraggeber nicht nachvollziehbar sein, wo die einmal gefundenen Daten gespeichert und hinterlegt sind und was genau mit diesen nach Weitergabe an ihn als Auftraggeber geschieht. Der laienhafte Auftraggeber dürfte in der Regel davon ausgehen, dass die Daten unmittelbar nach Weitergabe an diesen gelöscht werden. Ob dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich jedoch weder belegen noch widerlegen. Auch hier liegt es an der Risikobereitschaft des Auftraggebers, zu entscheiden, inwieweit dem kommerziellen Anbieter vertraut werden kann.

Zusammenfassend ist wohl auch hier die Vertrauensfrage das entscheidende Kriterium für bzw. gegen die Inanspruchnahme etwaiger Anbieter. Im Hinblick auf den sonstigen digitalen Nachlass trifft hier ebenfalls die Aussage der Verbraucherzentrale⁸¹⁵ zu, dass Löschvorgänge schnell und kostengünstig auch durch den Erben selbst vorgenommen werden können. Hierbei scheint sich die Aussage jedoch primär auf Nutzungsverträge mit Dienstleistern wie Netflix und Ähnlichen oder auch Accounts in den sozialen Medien zu beziehen. Umso dringlicher ist insofern, dem Erblasser im Hinblick auf Kryptovermögen anzuraten, den privaten Schlüssel für den Erben in auffindbarer Weise zu verwahren, sodass dieser möglichst wenige Probleme bei der Inbesitznahme hat. Inwiefern digitale Nachlassverwalter dem Erben hierbei tatkräftig zur Seite stehen können, ist nicht unbedingt ersichtlich. Denn der private Schlüssel ist jedenfalls bei Non-Custodial Wallets bei keinem Anbieter hinterlegt. Sofern dieser auch nicht auf den Geräten des Erblassers gespeichert ist, sondern beispielsweise in Form eines USB-Wallets vorliegt, lässt sich keine gesicherte Aussage über das Ergebnis etwaiger Hackingversuche treffen. Dies dürfte auch auf Hot Wallets zutreffen, wobei das Hacken eines Passwortes einfacher sein dürfte als die Hackingversuche in Bezug auf extra gegen Hacking gesicherte USB- Wallets. Deutlicher wird diese Feststellung beim Vorliegen eines Paper Wallets. Denn die Inanspruchnahme digitaler Nachlassverwalter erübrigt sich aufgrund der Ablesbarkeit des Papiers hierbei. Schließlich kann auch in Bezug auf Custodial Wallets keine gesicherte Analyse geliefert werden. Inwiefern digitale Nachlassverwalter von den Anbietern Custodial Wallets Auskunft erteilt bekommen können, bleibt abzuwarten. Vor dem Hintergrund der untersuchten Anbieter im Rahmen dieser Arbeit scheitert die Preisgabe an eine Person, die sich nicht als Erbe oder Testamentsvollstrecker ausweisen kann, wohl am Mangel des Erbnachweises.⁸¹⁶

⁸¹⁵ https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-12/WVS%20-%202019_DSGVO_Checkliste%20Digitaler%20Nachlass%20191218.pdf, zuletzt besucht am 18.05.2024.

⁸¹⁶ Vgl. Kapitel D. VI.

3. Vollmachtlösung / Generalvollmacht

Im Rahmen dieses Unterkapitels soll die Frage der Abwicklung des digitalen Nachlasses bezogen auf Kryptovermögen durch Anwendung einer Generalvollmacht sowie einer Einzelvollmacht untersucht werden. Nach §§ 164 ff. BGB kann sich jeder im Rechtsverkehr wirksam durch einen anderen vertreten lassen.⁸¹⁷ Grenzen bestehen allenfalls in den Fällen, in denen das Gesetz eine Vertretung ausdrücklich nicht zulässt. Berührungspunkte mit höchstpersönlichen Rechtsgeschäften und dem zu untersuchenden Sachverhalt kryptografischen Vermögens liegen von Anfang an nicht vor. Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen, § 164 Abs. 1 BGB.⁸¹⁸ So besteht auch grundsätzlich die Möglichkeit der Vertretung der Erben als Rechtsnachfolger des Erblassers nach dessen Tod.⁸¹⁹ Sofern die Vollmacht nicht schon zu Lebzeiten, sondern erst mit dem Tod Wirkung entfalten soll, spricht man hierbei von einer transmortalen Vollmacht.⁸²⁰ Eine solche post- bzw. transmortale Vollmacht kann unbeschränkt erteilt werden, sodass dem Bevollmächtigten freie Handhabe über die Entscheidungen gelassen wird. Darüber hinaus besteht beschränkend für den Bevollmächtigten die Möglichkeit, dem Bevollmächtigten bereits zu Lebzeiten Handlungsanweisungen und Aufträge zu erteilen⁸²¹ oder solche jedenfalls zu hinterlassen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Kryptovermögens im Nachlass stehen.

a) Generalvollmacht

Obwohl die Generalvollmacht grundsätzlich formlos erteilt werden kann, ist sie typischerweise notariell beurkundet.⁸²² Sie soll dennoch unter dem Unterkapitel über privates Handeln des Erblassers erörtert werden, da sie in der Regel nicht spezifisch nur für den Fall des Vorhandenseins von Kryptovermögen im Nachlass erteilt wird. Die Generalvollmacht bedarf, wie jede andere Vollmacht auch, grundsätzlich nach § 167 Abs. 2 BGB nicht der Form des Vertretungsgeschäfts, womit auch eine privatschriftliche Generalvollmacht zur Verwaltung des Nachlasses in der Regel genügen dürfte. Allerdings folgt die Formbedürftigkeit einer Generalvollmacht teilweise aus anderweitigen Gesetzen, Verfahren, Satzungen juristischer Personen oder

⁸¹⁷ *Schubert*, in: MüKo, § 164 Rn. 1 ff.

⁸¹⁸ *Stascheit*, in: RNotZ 2020, S. 72; *Kurze*, in: Kurze § 164 Rn. 67.

⁸¹⁹ *Lieder*, in: ZfPW 2022, S. 345.

⁸²⁰ *Schäfer*, in BeckOK BGB, § 168 Rn. 9; *Lieder*, in: ZfPW 2022, S. 345.

⁸²¹ *Stascheit*, in: RNotZ 2020, S. 62 ff.

⁸²² *Reetz*, in: Beck'sches Notar-Handbuch, Kapitel 5 § 27 G. I. 1. Rn. 166.

aufgrund rechtsgeschäftlicher Vereinbarung zwischen den Beteiligten.⁸²³ Darüber hinaus wird eine solche oftmals aufgrund der vereinfachten Beweiswirkung für den Bevollmächtigten im Rechtsverkehr regelmäßig vom Notar für den jeweiligen Vollmachtgeber ausgestellt, jedoch nicht speziell für den Fall digitaler Vorsorge. Vielmehr soll die Generalvollmacht dem einzelnen Vollmachtgeber die Möglichkeit eröffnen, sämtliche Aspekte des Lebens durch eine andere Person regeln lassen zu können.⁸²⁴ Typischerweise wird eine solche notarielle General- und Vorsorgevollmacht als transmortale Vollmacht ausgestellt werden, also als eine solche, die auch nach dem Tod des Vollmachtgebers weiter für dessen Erben wirken soll.⁸²⁵ Der Bevollmächtigte vertritt sodann – jedenfalls bis zum Widerruf durch die Erben – die bzw. den Erben selbst als unmittelbaren Rechtsnachfolger des Erblassers/ Vollmachtgebers.⁸²⁶

Der große Vorteil in der Verwendung der transmortalen Vollmacht liegt auf der Hand: Der Bevollmächtigte bedarf zur Verfügung über das Kryptovermögen des Erblassers keines weiteren Erbnachweises.⁸²⁷ Dieser kann aufgrund der Vollmacht bereits vor – bei postmortaler Vollmacht spätestens jedoch mit dem Tode – auf die einzelnen Kryptowerte zugreifen und diese im Namen der Erben verwalten.⁸²⁸ Gerade im Hinblick auf die Volatilität von Krypto kann es essenziell sein, dass ein Verwalter des Vermögens schnellstmöglich zugreifen und tätig werden kann. Dies setzt voraus, dass der Erblasser dem Bevollmächtigten zu Lebzeiten bereits den privaten Schlüssel mitgeteilt hat oder aber wenigstens eine Anweisung hinterlassen hat, wo dieser den Schlüssel finden kann. Sofern sich der Erblasser eines Custodial Wallets bediente, ist die Mitteilung der Login-Daten notwendig. Die zeitnahe wertsichernde Verwaltung – durch Halten oder Verkauf der Werte – durch den Bevollmächtigten kann also sowohl im Interesse des Erblassers als auch in dem des Erben bzw. Vermächtnisnehmers liegen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass einem als Miterben Eingesetzten die Vollmacht erteilt wurde. Über die freie Verwaltung des Vermögens hinaus besteht für den Vollmachtgeber auch die Möglichkeit, die Nutzung der Generalvollmacht mit bestimmten Auflagen bzw. Aufträgen zu verbinden.⁸²⁹ So steht es dem Erblasser frei, dem Bevollmächtigten bereits zu Lebzeiten bestimmte

⁸²³ *Reetz*, in: BeckOK GBO, Sonderbereiche – Vertretungsmacht – B. I Rn. 23 ff.

⁸²⁴ *Stascheit*, in: RNotZ 2020, S. 63.

⁸²⁵ *Reetz*, in: Beck'sches Notar-Handbuch, Kapitel 5 § 27 G. I. 1. Rn. 166; *Renner*, in: Münch, § 16 E. II. 2. Rn. 74; *Bayer*, in: ZfPW 2020, S. 389.

⁸²⁶ *Zimmer*, in: ZEV 2013, S. 310; BGH, Urteil vom 23.02.1983 - IV a ZR 186/81 (KG), in: NJW 1983, S. 1489.

⁸²⁷ *Renner*, in: Münch, § 16 E. II. 2. Rn. 73.

⁸²⁸ *Zimmer*, in: ZEV 2013, S. 310.

⁸²⁹ *Bayer*, in: ZfPW 2020, S. 396.

Anweisungen im Hinblick auf die Verwaltung des Kryptovermögens im Nachlass zu erteilen. In der genauen Ausgestaltung ist der Erblasser frei.

Die Nachteile im Zusammenhang mit der Vollmachtlösung liegen vor allem in der Person des Bevollmächtigten. Die Vollmachtlösung setzt unweigerlich vollkommenes Vertrauen in die Person des Bevollmächtigten voraus. Rechtsstreitigkeiten zwischen Erben und Generalbevollmächtigten stellen zwar grundsätzlich keine Neuheit dar, weil die Gefahr des Veruntreuens von Nachlassgegenständen durch einen Generalbevollmächtigten grundsätzlich hinsichtlich aller Nachlassgegenstände besteht. Problematischer ist dies bei Kryptovermögen jedoch aufgrund der Tatsache, dass eine nachgelagerte Beweisführung schwerfallen dürfte. Denn eine beispielsweise mündlich erteilte Anweisung für den Bevollmächtigten, einer bestimmten Person den privaten Schlüssel herauszugeben, lässt sich durch die begünstigte Person nach dem Ableben des Erblassers nur noch äußerst schwer nachweisen lassen. Auch hier gilt: Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer keine Kenntnis über den privaten Schlüssel erlangt – obwohl die Mitteilung dem Bevollmächtigten im Rahmen seiner Verwaltungsanweisung mitgeteilt wurde –, so kann dieser auch nicht über das Kryptovermögen verfügen. Weiterhin problematisch im Hinblick auf das Tätigwerden anhand einer Generalvollmacht könnte sein, dass sich Teile der im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Anbieter von Custodial Wallets weigern könnten, den Bevollmächtigten aufgrund der Vollmacht Auskunft zu geben bzw. dessen Aufträge zur Verwaltung des Kryptovermögens entgegenzunehmen.⁸³⁰ Insbesondere diejenigen Anbieter, die bei Kenntnis vom Ableben eines Erblassers das jeweilige Nutzerkonto sperren und erst nach Vorlage eines Erbnachweises wieder für den Rechtsnachfolger freigeben wollen, könnten den Bevollmächtigten vor erhebliche Probleme stellen. Was sich also auf den ersten Blick – bei Vorliegen eines entsprechenden Vertrauensverhältnisses – wie eine einfache Lösung bezüglich der Verwaltung von Nachlässen mit Kryptovermögen darstellt, kann insbesondere dann Probleme bereiten, wenn das jeweilige Wallet vom Erblasser zu Lebzeiten nicht selbst verwaltet wurde. Schließlich besteht auch im Hinblick auf die Vollmacht die Möglichkeit, dem Generalbevollmächtigten die Liste mit Zugangsdaten bzw. den privaten Schlüssel als Anlage zur Generalvollmacht auszuhändigen. Im Hinblick auf die Nachteile einer solche Auflistung kann auf die Ausführungen weiter oben verwiesen werden. Dem Erblasser ist nicht anzuraten, den Schlüssel zu Lebzeiten aus der Hand zu geben. Denn einmal transferiertes Kryptovermögen dürfte unwiederbringlich verloren sein.

⁸³⁰ Vgl. Unterkapitel D. VI.

b) Einzelvollmachten

Von Generalvollmachten getrennt zu betrachten ist die Möglichkeit des Erblassers, eine Einzelvollmacht im Hinblick auf die digitale Nachlassverwaltung auszustellen. Hierbei spricht man von einer Einzel- bzw. Spezialvollmacht.⁸³¹ Eine solche Vollmacht kann in Bezug auf Kryptovermögen auf ein einzelnes Rechtsgeschäft, oder aber – wie im Erbfall von größerer Bedeutung – auf die Verwaltung des ganzen Kryptovermögens oder eines Teils hiervon durch den Bevollmächtigten bezogen sein.⁸³² Die Formulierung einer solchen Vollmacht gestaltet sich im Unterschied zur Generalvollmacht bedeutend schwieriger. Grundsätzlich besteht auch hier kein Erfordernis im Hinblick auf die Form, sodass eine solche Einzelvollmacht regelmäßig durch den Vollmachtgeber selbst formuliert werden könnte. Problematisch könnte dabei jedoch sein, dass es sich bei einer solchen Einzelvollmacht um eine einseitige Willenserklärung handelt, welche grundsätzlich der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zugänglich ist. Der Vollmachtgeber hat im Rahmen der Ausgestaltung darauf zu achten, dass die Vollmacht genau wiedergibt, in welchem Aufgabenkreis sich der Bevollmächtigte bewegen darf und wo dessen Grenzen liegen. Das Aufgabengebiet muss genau definiert sein, sodass einer Benutzung der Vollmacht entgegen dem Willen des Erblassers nicht Tür und Tor geöffnet werden. Kehrseitig dazu ist eine zu einschränkende Erteilung der Vollmacht auch nicht ratsam. In Fällen einer zu restriktiven Formulierung besteht ein gewisses Restrisiko, dass Vertragspartner Zweifel im Hinblick auf die Reichweite der Vollmacht äußern und im schlimmsten Fall die Durchführung eines einzelnen Rechtsgeschäfts deshalb ganz verweigern. Hierbei ist wiederum an die Anbieter von Custodial Wallets zu denken. Dem Erblasser dürfte zu raten sein, auch in Fällen der Erteilung einer Einzelvollmacht die Hilfe einer fachkundigen Person in Anspruch zu nehmen. Dabei sollte sich der Erblasser bereits zuvor Gedanken dahingehend gemacht haben, wem und inwiefern er eine Vollmacht erteilen möchte. Es geht dabei insbesondere um die Frage der äußeren Grenzen einer solchen Vollmacht. Vor dem Hintergrund, dass die Einzelvollmacht regelmäßig den Zweck erfüllen soll, das Kryptovermögen auch nach dem Erbfall zeitnah zu verwalten und die entsprechenden monetären Werte für die Erben und Vermächtnisnehmer sichern zu können, ist es ratsam, diese nicht auf bestimmte Rechtsgeschäfte zu beschränken, sondern dem Bevollmächtigten auch hier einen größeren Spielraum im Hinblick auf die Verwaltung zu eröffnen.

Hinsichtlich der Risiken des Missbrauchs einer solchen Vollmacht kann auf die Ausführungen zur Generalvollmacht verwiesen werden, da sowohl General- als auch Einzelvollmacht in

⁸³¹ Lorenz, in: JuS 2010, S. 772.

⁸³² Amend-Traut/Hergenröder, in: ZEV 2019, S. 121.

Bezug auf das Anwendungsgebiet des Kryptovermögens deckungsgleich sein dürften. Die Frage nach der Anerkennung einer Einzelvollmacht durch Anbieter von Custodial Wallets bleibt ebenfalls zunächst spannend. Wie genau sich dies in den kommenden Jahren entwickeln wird, kann derzeit gesichert jedenfalls nicht gesagt werden.

4. Zusammenfassung

Das vorstehende Kapitel zeigte, dass der Erblasser auch im Wege privaten Handelns grundsätzlich vielerlei Möglichkeiten hat, den digitalen Nachlass zu regeln. Einige der vorstehenden Regelungen, beispielsweise die Formulierung des handschriftlichen Testaments, können für den Erblasser zielführend sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es lediglich um eine einfache Erbeinsetzung von einer Person oder mehreren Personen geht. Eine pauschale Aussage in Bezug auf die Sinnhaftigkeit bei Kryptonachlässe fällt jedoch schwer. Von Bedeutung für die Auswertung des privaten Handelns ist vor allem die jeweilige Lage des einzelnen Erblassers. Ein motivierter Erblasser mag die Möglichkeit der Errichtung eines Anlagenverzeichnis als die beste aller Lösungen betrachten, da ihm die regelmäßige Pflege eines solchen nichts ausmacht. Dagegen kann dies für die nächste Person bereits das einschneidendste alle Ausschlusskriterien sein. Hierbei ist vor allem auf den Einzelfall abzustellen. Jeder Erblasser sollte sich insofern selbst hinterfragen und dabei vor allem ehrlich mit sich selbst sein, was auch im Zuge der rechtlichen Beratung zwingend zu erörtern ist. Schließlich ist selbst die beste aller Lösungen immer nur so gut, wie es die Gesamtumstände zulassen. Diese Erkenntnis ist ohne Weiteres auch auf die Inanspruchnahme kommerzieller Anbieter umzumünzen. Während den meisten Menschen aufgrund mangelnden Interesses an den notwendigen Nachforschungsmaßnahmen im Hinblick auf Sicherheit und anderweitige Einzelheiten beim jeweiligen Anbieter abzuraten ist, kann diese Aussage nicht pauschal für jeden Erblasser getroffen werden. Demjenigen, der sich mit kleinen Details eines Vertrages mit kommerziellen Anbietern auseinandersetzen möchte, um sich ein Bild hiervon zu machen und diesen im Anschluss daran das nötige Vertrauen entgegenbringt, kann unschwer generell von der Abwicklung durch kommerzielle Anbieter abgeraten werden. Die vorab angesprochenen Risiken verbleiben dabei selbstverständlich. Die Regelung zu Lebzeiten durch Erteilung einer Vollmacht ist ebenso ein Instrument, mit dem zielführend gearbeitet werden kann, wie es Risiko der Veruntreuung ist. Auch hier ist auf die einzelne Lebenssituation des Erblassers abzustellen. Denn nur, weil ein gewisses Restrisiko verbleibt, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nutzt, um das Kryptovermögen entgegen dem Willen des Erblassers zu verteilen, bedeutet dies noch lange nicht, dass ein solches Handeln wirklich stattfindet. Sofern der Erblasser einen Kreis von Vertrauenspersonen

hat, von welchen er ausgeht, dass diese seine Wünsche auch nach dem Erbfall durchsetzen werden, kann die Vollmachtlösung zum gewünschten Ziel führen. Abschließend steht die Erkenntnis, dass im Rahmen privaten Handelns keine verpauschalisierte Aussage im Hinblick auf die einzelnen Maßnahmen getroffen werden kann. Vielmehr muss jeder Erbfall einzelfallabhängig betrachtet werden, um die geeignetste aller Lösungen zu finden.

III. Notarielle digitale Vorsorge

Der Erblasser kann neben dem eigenhändigen privaten Handeln auch die Fachkunde einer rechtskundigen Person zur Vorbereitung und Abwicklung des digitalen Nachlasses in Anspruch nehmen. Neben dem Tätigwerden von Rechtsanwälten – allen voran Fachanwälten für Erbrecht – kann es sich anbieten, die Hilfe eines Notars aufzusuchen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Testamente von einem Rechtsanwalt geschrieben werden und sodann aufgrund des Formerfordernisses des § 2247 BGB vom Erblasser handschriftlich abgeschrieben werden. In solchen Fällen dürfte es sich jedoch anbieten, direkt die Hilfe eines Notars in Anspruch zu nehmen.⁸³³ Im Folgenden sollen ausschließlich Fälle der notariellen Ausarbeitung begutachtet werden. Wichtig ist dabei aber, dass das Kapitel der Ausformulierung von Testamenten so gelesen werden muss, dass die Formulierung ohne Weiteres auch durch einen fachlich geschulten Rechtsanwalt – mit dem Zusatzschritt des Abschreibens durch den Erblasser – oder handschriftlich durch den Erblasser selbst wahrgenommen werden kann. Hinsichtlich der übrigen Vorsorgemöglichkeiten verbleibt es beim alleinigen Tätigwerden durch den Notar.

Nachfolgend soll insbesondere auf die sogenannte notarielle Vorsorgeurkunde, das notarielle Testament bzw. den Erbvertrag und das notarielle Nachlassverzeichnis eingegangen werden. Behandelt werden somit nicht ausschließlich Möglichkeiten der notariellen Vorsorge, sondern auch Tätigkeiten des Notars nach dem Erbfall. Die Frage nach der Abwicklung eines Testaments durch den Einsatz eines Testamentsvollstreckers wurde im Rahmen dieser Arbeit in das Kapitel notarieller Vorsorge eingegliedert, obwohl diese sowohl im handschriftlichen als auch im notariellen Testament angeordnet werden kann. Für den Erblasser interessanter und für die Abwicklung wichtiger sind hierbei die Einzelheiten der Ausgestaltung der Testamentsvollstreckung sowie die Frage nach der Handlungsfähigkeit und der Legitimation im Rechtsverkehr durch den Testamentsvollstrecker. Da die Komplexität der Ausgestaltung einer zielführenden Testamentsvollstreckerklausel jedoch regelmäßig die Expertise eines juristischen Laien überschreiten dürfte, bietet es sich an, diese auch durch einen Notar ausformulieren und an die jeweiligen Bedürfnisse des Einzelnen anpassen zu lassen.

⁸³³ Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Kostenersparnis: Sofern der Erblasser ein handschriftliches Testament verfasst, welches auf einer rechtsanwaltlichen Beratung beruht, zahlt dieser den Rechtsanwalt; und seine Erben benötigen noch immer einen kostenpflichtigen Erbschein. Das notarielle Testament dürfte mit den Kosten des Erbscheins regelmäßig vergleichbar sein und ersetzt diesen sodann im Rechtsverkehr als Erbnachweis in öffentlich beglaubigter Form. Der Erblasser spart sich insofern folglich die Kosten der Beratung durch den Rechtsanwalt.

1. Notarielle Vorsorgeurkunde/ Multisignatur-Wallet

Zunächst soll im Rahmen dieser Arbeit die sogenannte notarielle Vorsorgeurkunde untersucht werden. Hierbei handelt es sich um eine zuerst von Stefan Gloser entwickelte Urkunde zum digitalen Nachlass.⁸³⁴ Anstelle des Begriffs der Vorsorgeurkunde ist fälschlicherweise auch immer wieder der Begriff der „digitalen Vorsorgevollmacht“ zu lesen. Bei genauer Betrachtung ist jedoch ersichtlich, dass es sich gerade nicht um eine Vollmacht im Sinne des § 166 Abs. 2 Satz 1 BGB handelt.⁸³⁵ Inhalt der Urkunde ist ein Masterpasswort des Erblassers, welches dem Erben oder einem anderweitig Berechtigten Zugang zu einem Datenspeicher gewährt, auf welchem sich wiederum die Passwörter für sämtliche Nutzerkonten und digitale Vermögenswerte des Erblassers befinden.⁸³⁶ Auch dies setzt die Pflege durch den Erblasser voraus.⁸³⁷ Bleich⁸³⁸ und, in kurzen Worten, auch Bös⁸³⁹ – auf welche Gloser sich für die Ausarbeitung bezieht – beschreiben diesen Vorgang wie folgt: Der (Erblasser als) Passwortinhaber legt durch Verwendung eines Passwort-Verwaltungsprogramms oder jeder anderen Verschlüsselungssoftware eine verschlüsselte Datenbank an. Diese enthält die Zugangsdaten zu den hinterlegten Benutzerkonten sowie etwaige Schlüssel zur Entschlüsselung verschlüsselter Daten. Der Erblasser bündelt somit den Zugriff zum gesamten digitalen Nachlass durch Hinterlegung eines Passworts. Auf diese Datenbank selbst kann nur der Inhaber des Masterpassworts zugreifen. Es handelt sich folglich um eine Art Ausformung der Anlage zum Testament, ähnlich, wie vorstehend besprochen.⁸⁴⁰ Inhalt der Anlage – also das Masterpasswort – ist ein Tatsachenprotokoll, welches der Notar beurkundet. Im Wesentlichen errichtet der Notar mangels Vorliegens einer zu beurkundenden Willenserklärung dabei eine Niederschrift nach §§ 36 f. BeurkG. Denn bei der Beurkundung des Masterpassworts in Form der Anlage handelt es sich um eine „andere Erklärung“ im Sinne des BeurkG.⁸⁴¹ Die notarielle Vorsorgeurkunde stellt insofern gerade keine Vollmacht dar. Es handelt sich vielmehr um eine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit, die

⁸³⁴ Siehe hierzu *Gloser*, in: DNotZ 2015, Rn. 11 ff.; *ders.*, in: MittBayNot 2015, Rn. 537 ff.; *ders.*, in: MittBayNot 2016, Rn. 106f.

⁸³⁵ *Gloser*, in: DNotZ 2015, Rn. 11.

⁸³⁶ Ausführungen hierzu siehe auch *Kubis/Naczinsky/Selzer/Sperlich/Steiner/Waldmann*, in: Der digitale Nachlass, S. 330; *Pruns*, in: ErbR 2018, 621; *Naczinsky*, in: ZEV 2020, S. 669ff.; angedeutet bei *Medler*, in: ZEV 2020, S. 267.

⁸³⁷ Vgl. *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 266; *Gloser*, in: MittBayNot 2016, S. 105.

⁸³⁸ *Bleich*, in: c't 2/2013, S. 64.

⁸³⁹ *Bös*, in: FAZ.net vom 12.04.2013: „Was nach dem Tod mit E-Mail-Konten passiert“, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/digitale-nachlassverwaltung-was-nach-dem-tod-mit-e-mail-konten-passiert-12146286.html>, zuletzt besucht am 20.05.2024.

⁸⁴⁰ Siehe Kapitel F. II.

⁸⁴¹ *Winkler*, in: Winkler, vor § 36, Rn. 1ff.; *Naczinsky*, in: ZEV 2020, S. 669.

eine bestimmte materiell-rechtliche Berechtigung voraussetzt.⁸⁴² Die Datei mit dem Masterpasswort wird regelmäßig einer Vertrauensperson übergeben werden, beispielsweise dem Notar selbst in dessen amtliche Verwahrung.⁸⁴³ Im Rahmen der Beauftragung des Notars können diesem durch den Erblasser auch Anweisungen erteilt werden, unter welchen Voraussetzungen den Erben und anderweitig Begünstigten Abschriften zu erteilen sind.⁸⁴⁴ Die Aushändigung der notariellen Vorsorgeurkunde kann insofern auch von weiteren Faktoren abhängig gemacht werden, als nur dem Tod des Erblassers. Demgegenüber steht es dem Erblasser auch frei, den Notar anzuweisen, das Masterpasswort bereits zu Lebzeiten zu bestimmten vordefinierten Konditionen herauszugeben. Zu denken ist hierbei beispielsweise an die Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Insofern ist vom Erblasser lediglich zu beachten, dass der Datenträger, welcher die Passwörter enthält, auch für den Berechtigten – bzw. im Fall der Erbschaft den Erben oder Vermächtnisnehmer – auch tatsächlich aufgefunden werden kann.⁸⁴⁵

Der Erblasser sollte sich bei der vorstehenden Lösung insbesondere über die Einzelheiten der Herausgabeanweisung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeurkG Gedanken machen.⁸⁴⁶ Herauszugeben wären insofern die vollständige Abschrift der Urkunde sowie das Masterpasswort in der Anlage. Nach überzeugender Ansicht⁸⁴⁷ sollte diese möglichst unkompliziert sein und die Voraussetzungen sollten leicht zu überprüfen sein. Um Zeit zu sparen, sollte die Herausgabeanweisung insofern möglichst weitgehend vom Vorliegen spezieller materiell-rechtlicher Voraussetzungen unabhängig sein, welche zunächst durch den Notar zu prüfen wären. Besonders von Interesse ist für die hier zu untersuchende Ausgangslage der Vererbbarkeit von kryptografischem Vermögen die Herausgabe an den Generalbevollmächtigten, die Erben oder den Testamentsvollstrecker. Hinsichtlich des General- und Vorsorgebevollmächtigten kann die Herausgabeanweisung derart formuliert werden, dass eine solche unter Vorlage der Ausfertigung erlaubt ist. Der Erbe kann sich wiederum gegenüber dem Notar ohne Weiteres durch Vorlage eines Erbscheins oder durch Vorlage des Eröffnungsprotokolls samt beglaubigter Abschrift eines notariellen Testaments/ Erbvertrags als Berechtigter ausweisen. Hinsichtlich der Herausgabe an den Testamentsvollstrecker ist nach dem Inhalt der Testamentsvollstreckung zu unterscheiden. Sofern sich die Testamentsvollstreckung nicht auf die Abwicklung des digitalen

⁸⁴² *Gloser*, in: DNotZ 2015, Rn. 11.

⁸⁴³ *Pruns*, in: ErbR 2018, 621; *Naczinsky*, in: ZEV 2020, S. 669ff.; *Medler*, in: ZEV 2020, S. 267.

⁸⁴⁴ *Naczinsky*, in: ZEV 2020, S. 669ff.

⁸⁴⁵ *Gloser*, in: DNotZ 2015, Rn. 15.

⁸⁴⁶ *Gloser*, in: MittBayNot 2015, Rn. 539ff.

⁸⁴⁷ *Gloser*, in: DNotZ 2015, Rn. 16.

Nachlasses bzw., konkreter, der Abwicklung des Kryptonachlasses bezieht, ist die Testamentsvollstreckung in der notariellen Urkunde als unbeachtlich zu bestimmen.⁸⁴⁸ In diesem Fall ist die Herausgabe – ohne Vorliegen weiterer Anweisungen – auf die Person des Erben begrenzt. Sofern sich der Aufgabenkreis des Testamentsvollstreckers auch auf die Abwicklung des Kryptonachlasses bezieht, ist dem Testamentsvollstrecker zusätzlich zu den Erben ein Anspruch auf Herausgabe einzuräumen.⁸⁴⁹ Den Nachweis, Testamentsvollstrecker zu sein, kann die dies behauptende Person durch Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses im Sinne des § 2368 BGB liefern.⁸⁵⁰ Weiterhin ist in Konstellationen, in welchen die Herausgabe ausschließlich an den Testamentsvollstrecker und nicht an die Erben erfolgen soll, der Herausgabeanspruch des Testamentsvollstreckers in der Urkunde positiv zu regeln. Darüber hinaus bedarf es in der notariellen Urkunde eines Ausschlusses bzw. einer Einschränkung des Herausgabeanspruchs der Abschriften des Erben. Schließlich kann es dem Willen des Erblassers entsprechen, dass lediglich dem Vermächtnisnehmer selbst ein Herausgabeanspruch zukommt. Es besteht insofern die Möglichkeit in der Herausgabeanweisung, eine Person oder mehrere einzelne Personen namentlich zu benennen.⁸⁵¹ Hierbei ist es sinnvoll, die Herausgabe unter die Voraussetzung der Vorlage einer Sterbeurkunde zu stellen.⁸⁵² Der Erblasser hat bei der namentlichen Benennung lediglich daran zu denken, dass bei einer Abänderung der Person des Vermächtnisnehmers oder ein Wegfall des Vermächtnisses stets auch die Abänderung der Herausgabeanweisung angezeigt ist. Denn in diesen Fällen dürfte es regelmäßig auch nicht mehr im Interesse des Erblassers liegen, dass die seither als berechtigte Person noch immer die Herausgabe des Masterpasswortes vom Notar verlangen kann.

Im Zusammenhang mit den Besonderheiten von Kryptovermögen ergeben sich einige Besonderheiten: Bei Kryptonachlässen bietet es sich an, das benutzte Wallet per 2/3-Multisignatur zu verschlüsseln.⁸⁵³ Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit des Kryptonachlasses von Bedeutung. Denn bei einer solchen 2/3-Multisignatur-Wallet werden, anstelle von einem, drei private Schlüssel erzeugt. Es kann lediglich derjenige auf das Wallet zugreifen, der Kenntnis von mindestens zweien der drei Schlüssel hat. Die Inanspruchnahme des Notars geschieht dergestalt, dass der Erblasser dem Notar einen der Schlüssel bzw. die Seed Phrase eines der drei

⁸⁴⁸ *Gloser*, in: DNotZ 2015, Rn. 18.

⁸⁴⁹ *Gloser*, in: DNotZ 2015, Rn. 18; *ders.*, in: MittBayNot 2015, Rn. 540.

⁸⁵⁰ Vgl. hierzu auch *Röhl*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl, § 2 Abschnitt IV. 1. Rn. 293 ff.

⁸⁵¹ *Gloser*, in: MittBayNot 2015, Rn. 540.

⁸⁵² *Gloser*, in: DNotZ 2015, Rn. 19.

⁸⁵³ *Medler*, in: ZEV 2020 S. 267; zustimmend *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 440.

Schlüssel mitteilt, welche wiederum als Anlage zur Niederschrift genommen wird. Die verbleibenden Schlüssel behält der Erblasser bei sich und muss sodann sicherstellen, dass der Erbe oder anderweitig mit Kryptovermögen Bedachte diese Schlüssel auch auffindet bzw. auffinden.⁸⁵⁴ Auf diese Weise kann der Erblasser zu Lebzeiten noch immer auf das Wallet zugreifen und wirtschaftlich handeln. Will der Erblasser sichergehen, dass der letztwillig Bedachte in jedem Fall auf das Wallet zugreifen kann, bietet es sich an, dem Notar zusätzlich zu einem der drei privaten Schlüssel auch die Seed Phrase (bzw. Recovery Phrase) des zweiten Schlüssels mitzuteilen. Auch diese würde dann als Anlage zur notariellen Niederschrift genommen werden.⁸⁵⁵ Insofern ist sichergestellt, dass der Bedachte in jedem Fall Kenntnis von zwei Schlüsseln erhält und auf das Vermögen zugreifen kann. Das Risiko, dass der Bedachte nicht mehr auf das Kryptovermögen zugreifen kann, weil ihm die Schlüssel fehlen, sinkt hierbei drastisch. Schließlich bestünde auch die Möglichkeit, die Seed Phrase eines der drei Schlüssel im Testament zu benennen und einen weiteren Schlüssel der Anlage zur Niederschrift beizufügen. Hierdurch wird ebenfalls sichergestellt, dass der Berechtigte – und nur dieser – in den Genuss von zweien der drei Schlüssel kommt. Probleme entstehen immer dann, wenn der Erblasser das Kryptovermögen auf eine andere Public Key-Adresse transferiert. Dies sollte dem aufbewahrenden Notar dringend mitgeteilt werden und es sollte eine entsprechende Änderung der Daten veranlasst werden.⁸⁵⁶

Vorteile im Gegensatz zur vorab angesprochenen einfachen Anlage zum Testament verspricht diese Lösung insofern, als eine Anpassung der Anlagenliste nicht zwingend notwendig ist. Durch die Hinterlegung des Masterpasswortes steht es dem Erblasser frei, die einzelnen Passwörter frei abzuändern, ohne dabei stets auch die Anlagenliste zur Niederschrift abändern zu müssen. Eine Mitteilung an den Notar ist insofern nicht notwendig. Eine Pflege der auf dem jeweiligen Datenspeicher hinterlegten Passwörter ist trotz allem durch den Erblasser durchzuführen.⁸⁵⁷ Weiterhin ist gewährleistet, dass der Bedachte in den Genuss des ihm zugewendeten Vermögens kommt. Denn der Notar hat durch die zwischen ihm und dem Erblasser vereinbarte Herausgabeweisung bereits zu Lebzeiten des Erblassers genaue Instruktionen im Hinblick auf die Verwahrung und Herausgabe des Passwortes erhalten.⁸⁵⁸ Sofern die Niederschrift mit samt Herausgabeweisung entsprechend den vorstehenden Ausführungen möglichst einfach

⁸⁵⁴ *Medler*, in: ZEV 2020 S. 267; *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 440.

⁸⁵⁵ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 440.

⁸⁵⁶ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 440.

⁸⁵⁷ *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 266; *Gloser*, in: MittBayNot 2016, S. 105.

⁸⁵⁸ *Gloser*, in: MittBayNot 2015, Rn. 540; *Naczinsky*, in: ZEV 2020, S. 669ff.; *Gloser*, in: DNotZ 2015, Rn. 19.

formuliert ist und dem Notar keine materiell-rechtliche Prüfung auferlegt, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Abwicklung nach dem Tod schnell voranschreiten dürfte.⁸⁵⁹ Hier ist insbesondere daran zu denken, dass die Herausgabeanweisung so formuliert sein sollte, dass die Stellung als Bedachter durch formelle Mittel, wie die Vorlage eines Erbscheines, nachweisbar sein sollte. Besonders bietet sich hier die Kombination aus notariellem Testament und digitaler Vorsorgeurkunde an. Denn hierbei wird das notarielle Testament nach Mitteilung des Todes durch das Nachlassgericht von Amts wegen eröffnet. Der Erbe oder Vermächtnisnehmer muss insofern nicht die Erteilung eines Erbscheines abwarten, sondern kann sich dem Notar gegenüber nach der Eröffnung des Testaments durch Vorlage des Eröffnungsprotokolls samt notariellem Testament ausweisen. Auch die Rolle als Testamentsvollstrecker kann im Anschluss durch Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses schnell nachgewiesen werden. Noch rascher wird eine Abwicklung wohl nur dann stattfinden können, wenn die Herausgabe an einen General- oder Einzelbevollmächtigten gestattet ist. Durch eine entsprechende Formulierung in der notariellen Niederschrift kann weiterhin sichergestellt werden, dass der Bedachte Kenntnis von dem Bestand und dem Aufbewahrungsort des Datenträgers erhält. Insofern kann der Notar in die Niederschrift aufnehmen, welche Zugangsdaten auf welchem verschlüsselten Datenträger gespeichert sind und wo genau dieser aufbewahrt wird.⁸⁶⁰ Weiterhin sollte vermerkt sein, welcher Notar mit der Erstellung der Niederschrift des Masterpasswortes betraut war und unter welchen Bedingungen Herausgabe verlangt werden kann.⁸⁶¹

Auch die hier vorgestellte Lösung der notariellen Vorsorgeurkunde schließt eine regelmäßige Pflege der Zugangsdaten und Passwörter nicht aus. Dies ist jedoch vor allem im Hinblick auf den sonstigen digitalen Nachlass von Bedeutung. Die Private Keys ändern sich hierbei nicht. Übertragen lässt sich der Pflegegedanke in Bezug auf Passwörter auf Kryptovermögen insofern, als der Erblasser, sollte er zu Lebzeiten ein weiteres Wallet eröffnen, auch den jeweiligen Private Key hierzu auf dem verschlüsselten Datenträger speichern muss. Nachteilig kann dabei sein, dass dies grundsätzlich im Falle der 2/3-Multisignatur-Wallets einen Nachtrag zur Niederschrift voraussetzt. Denn diese sieht nur das Beifügen eines der „alten“ privaten Schlüssel vor. Sofern ein weiterer Schlüssel beim Notar hinterlegt werden soll, muss der Erblasser hier weitere Kosten tragen und den Weg zum Notar gehen.

⁸⁵⁹ *Naczinsky*, in: ZEV 2020, S. 669 ff.

⁸⁶⁰ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 440.

⁸⁶¹ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 440.

2. Einzelfragen testamentarischer Regelungsmöglichkeiten

Im Folgenden soll auf die einzelnen Möglichkeiten der testamentarischen Regelung eingegangen werden. Wie eingangs bereits beschrieben, sind die in Testamenten gewählten Regelungen grundsätzlich nicht vom Tätigwerden eines Notars abhängig. Dem Erblasser steht es frei, eine entsprechende Regelung eigenständig als sogenanntes eigenhändiges Testament im Sinne des § 2247 Abs. 1 BGB zu verfassen.⁸⁶² Aufgrund der Komplexität der nachfolgenden Regelungen dürfte von einem eigenhändigen Verfassen durch einen juristisch ungeschulten Laien jedoch abzuraten sein. Aus diesem Grund sollen sämtliche testamentarische Regelungsmöglichkeiten unter dem nachfolgenden Kapitel aus Sicht des notariellen Testaments untersucht werden. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Arbeit lediglich das einseitige Testament analysiert werden soll. Alle nachfolgenden Ausführungen finden jedoch auch auf gemeinschaftliche Testamente im Sinne der §§ 2265 ff. BGB sowie auf Erbverträge im Sinne der §§ 2274 ff. BGB Anwendung. Eine Unterscheidung muss insofern nicht vorgenommen werden.

Die nachfolgenden Unterkapitel sollen sich insbesondere mit den Hauptfragen im Zusammenhang mit Regelungen rund um den Kryptonachlass beschäftigen. Dabei ist vor allem auf die Fragen der Erbeinsetzung, der Vermächtnisse, der Testamentsvollstreckung – hier auch die Frage der Verwaltungsanordnung – sowie der Teilungsanordnungen einzugehen.

a) Erbeinsetzung

Wer ein Testament – sei dies nun eigenhändig oder durch notarielle Ausarbeitung – formuliert, bezweckt in der Regel, jemanden als seinen Erben einzusetzen, um den eigenen Rechtsnachfolger für den Todesfall bestimmt zu haben.⁸⁶³ Im nachfolgenden Unterkapitel sollen die Fragen der Erbeinsetzung im Zusammenhang mit Kryptovermögen in gebotener Kürze untersucht werden. Dabei soll zwischen der Alleinerbeinsetzung und der Einsetzung mehrerer Erben zu Bruchteilen unterschieden werden. Abschließend befasst sich diese Arbeit mit der Frage, welche Auswirkungen die Einsetzung einer juristischen Person, meist in der Form einer gemeinnützigen Organisation, als Erbe auf das Kryptotestament hat.

⁸⁶² Stürner, in: Jauernig, § 2247 Rn. 1 ff.; Lauck, in: Burandt/Rojahn, § 2247 Rn. 1 ff.

⁸⁶³ R. Kössinger/Zintl, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 2. Teil § 8 I. 1. Rn. 1.

a) Alleinerbeinsetzung

Zunächst besteht die Möglichkeit, einen Einzelnen oder mehrere Personen – diese dann zu Bruchteilen – als Erben im Sinne der §§ 1922 ff. BGB einzusetzen. Der Nachlass geht sodann als Ganzes auf den oder die Erben über.⁸⁶⁴ Sofern der Erblasser nur eine einzelne Person bedenken möchte, stellen sich in Bezug auf den Kryptonachlass keine weiteren rechtlichen Probleme. Sämtliche im Nachlass befindliche Kryptowerte gehen als solche auf den Erben über.⁸⁶⁵ Schwierigkeiten können für den Erben einzig dann entstehen, wenn der Erblasser die ihm gehörigen Kryptowerte nicht niedergeschrieben hat oder dem Erben anderweitig die Möglichkeit verschafft hat, Kenntnis vom Umfang des (Krypto-)Nachlasses zu erhalten. Insofern kann jedoch auf die vorab beschriebenen Möglichkeiten der Auflistung bzw. der Vorsorgeurkunde verwiesen werden. In jedem Fall bietet es sich an, bei der Inanspruchnahme eines Notars zur Ausformulierung eines Testamentes die Frage nach dem Kryptonachlass anzusprechen und eine entsprechende Regelung zum Testament hinzuzufügen. Eine Kombinationslösung⁸⁶⁶ aus notariellem Testament und dem Erstellen einer notariellen Vorsorgeurkunde dürfte in den meisten Fällen für einen umfassenden Schutz sorgen und dem Erben die Suche nach Kryptowerten wesentlich erleichtern.

b) Einsetzung mehrerer Erben

Schwieriger erscheinen regelmäßig diejenigen Fälle, in denen der Erblasser nicht nur einen Rechtsnachfolger, sondern gleich mehrere Personen zu seinen Erben bestimmt hat, was dem Erblasser grundsätzlich freisteht.⁸⁶⁷ Regelmäßig liegen Fälle vor, in welchen der Erblasser verheiratet ist oder aber mehrere Abkömmlinge hat, welche er zu bedenken anstrebt. Problematisch kann dies dann werden, wenn der Nachlass eine gegenständliche Teilung nicht hergibt. Dass dies jedoch kein neues Phänomen ist, zeigt ein Blick über den Horizont des (Krypto-)Nachlasses. Denn im Hinblick auf die fehlende Teilbarkeit bei Kryptovermögen lässt sich eine gewisse Parallele zu im Nachlass befindlichen unteilbaren beweglichen Nachlassgegenständen oder auch Grundstücken ziehen. Hier stellt sich ebenfalls beim Vorliegen mehrerer Erben und nur einem solchen Gegenstand die Frage, wie dieser unter den Erben verteilt werden soll. Sofern

⁸⁶⁴ R. Kössinger/Zintl, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 2. Teil § 8 I. 1. Rn. 1; Große-Boymann, in: Burandt/Rojahn, § 1937 Rn. 1 ff.

⁸⁶⁵ Herzog, in: Kroiß/Horn/Solomon, Kap. 9 B. I. 2. Rn. 21; Bräutigam, in: Burandt/Rojahn, Anhang. Digitaler Nachlass, Rn. 2 ff.

⁸⁶⁶ Medler, in: ZEV 2020, S. 267.

⁸⁶⁷ Große-Boymann, in: Burandt/Rojahn, § 1937 Rn. 8; R. Kössinger/Zintl, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 2. Teil § 8 I. 1. Rn. 1; Leipold, in: MüKo, § 1937 Rn. 49.

der Erblasser keine anderweitigen Anordnungen getroffen hat – zur Frage der Behandlung von Teilungsanordnungen siehe nachfolgendes Unterkapitel F. III. 2. c) –, werden die Kryptowerte nach § 2032 Abs. 1 BGB gemeinschaftliches Vermögen der Erben. Der Kryptonachlass wird insofern durch alle Miterben gesamthänderisch verwaltet,⁸⁶⁸ wobei die Erben die Verwaltung nur gemeinschaftlich vornehmen können, vgl. § 2038 Abs. 1 Satz 1 BGB. Auch die Verfügung über einzelne Nachlassgegenstände (hier: Kryptowerte) steht den Erben nach § 2040 Abs. 1 BGB lediglich gemeinschaftlich zu.⁸⁶⁹ Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers, die Erben-gemeinschaft als Gemeinschaft zu konzipieren, die auf Auseinandersetzung gerichtet ist⁸⁷⁰ – vgl. §§ 2032 Abs. 2 und 2042 ff. BGB –, folgt, dass es sich bei der Erben-gemeinschaft um eine Art der Liquidationsgemeinschaft handelt.⁸⁷¹ Eine Anordnung dahingehend, wie der Nachlass zu teilen ist, findet sich im Gesetz in den einschlägigen Vorschriften der §§ 2043–2045 BGB jedoch gerade nicht. Es ist Sache der Erben, zu entscheiden, wie genau der Kryptonachlass zu verteilen ist.⁸⁷² Die Verteilung erfolgt regelmäßig durch privatautonome Vereinbarung der Erben.⁸⁷³ Lässt sich darüber hinaus keine Einigung erzielen, so folgt die Art der Aufteilung im Einklang mit dem Gesetz aus § 2042 Abs. 2 i. V. m. §§ 749 Abs. 2, 3, 750 bis 758 BGB. Grundsätzlich ist insofern eine Teilung in Natur durchzuführen (sogenannte Realteilung). Bei beweglichen Gegenständen findet, im Falle der Unmöglichkeit der Realteilung, eine Teilung durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf statt.⁸⁷⁴ Vorliegend können in Fällen des Kryptonachlasses Situationen entstehen, in welchen eine Realteilung gerade nicht mehr möglich ist. Dies ist z. B. immer dann der Fall, wenn eine wertmäßige Aufteilung entsprechend den Bruchteilen nicht möglich ist oder aber lediglich ein einzelner Kryptowert im Nachlass zu finden ist. Letzteres wird regelmäßig bei Nachlässen von Kryptokunstsammlern der Fall sein. Im Wege der privatautonomen Vereinbarung ist es den Erben überlassen, eine Verrechnung mit anderen Nachlassgegenständen herbeizuführen. Dies dürfte immer dann problemlos möglich sein, wenn sich entsprechende Geldwerte im Nachlass befinden. Als letztes Mittel ist schließlich der Verkauf der nicht aufteilbaren Kryptowerte zu bedenken. Regelmäßig wird der Erblasser selbst am Ehesten wissen, inwiefern er seine Erben vor entsprechende Probleme stellen wird. Um Streitigkeiten vorzubeugen, kann es sich in

⁸⁶⁸ *Gergen*, in: MüKo, § 2032 Rn. 19; *Roth/Gerhardt/Ann*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2032, Rn. 1; *Frieser/Pothast*, in: ErbR 2020, S. 2.

⁸⁶⁹ *Eberl-Borges*, in: NJW 2006, S. 1314.

⁸⁷⁰ *Keim*, in: RNotZ 2003, S. 375; Vgl. BGH, Urteil vom 11.09.2002 – XII ZR 187/00, in: NJW: 2002, Heft 46, S. 3390.

⁸⁷¹ *Fest*, in: MüKo, § 2042 Rn. 1; *Keim*, in: RNotZ 2003, S. 375; *Eberl-Borges*, in: NJW 2006, S. 1314.

⁸⁷² *Frieser/Pothast*, in: ErbR 2020, S. 5

⁸⁷³ *Mayer*, in: MittBayNot 2010, S. 346 ff.; *Fest*, in: MüKo, § 2042 Rn. 23.

⁸⁷⁴ *Frieser/Pothast*, in: ErbR 2020, S. 5

Einzelfällen anbietet, eine Teilungsanordnung – siehe nachfolgendes Unterkapitel F. III. 2. c) – zu bestimmen, oder die Erbschaft direkt mit einer Auflage zum Verkauf im Sinne des § 1940 BGB zu verbinden. Auch hier obliegt die Einschätzung über das Streitpotenzial dem Erblasser selbst. Im Rahmen eines notariellen Testaments kann der Notar bei entsprechender Kenntnis von der (streitanfälligen) Familiensituation gehalten sein, einen solchen Vorschlag zu unterbreiten.

c) Die juristische Person als Kryptoerbe

Vor dem Hintergrund der vorab angesprochenen Problematik der gar unmöglichen Teilbarkeit des Kryptonachlasses stellt sich die Frage, wie Konstellationen zu betrachten sind, in denen der Erblasser gewisse Organisationen zum Erben einsetzen möchte. Wenn nachfolgend von Organisationen die Rede ist, sind hierunter alle Arten juristischer Personen zu verstehen.⁸⁷⁵ Hierbei sind zweierlei Ausgangspunkte zu unterscheiden: Zum einen können Situationen vorliegen, in welchen der Erblasser einer bestimmten (wohltätigen) Organisation lediglich einen gewissen Vermögensvorteil zuwenden möchte, jedoch die eigenen Familienangehörigen oder anderweitige Bekannte als Erben behalten möchte. Zum anderen sind Konstellationen denkbar, in welchen der Erblasser seinen gesamten Nachlass an gewisse Organisationen übertragen möchte. Sofern es dem Erblasser darum geht, einer ihm besonders wichtigen Organisation „etwas Gutes zu tun“, ist diesem die Anordnung eines Vermächtnisses – siehe hierzu das nachfolgende Unterkapitel – anzuraten. Es besteht insofern keine Notwendigkeit, die Erbfolge zu ändern und die eigentlichen Erben mit einer weiteren Last zu beschweren. Denn gerade in Fällen größerer und strukturierter Organisationen – beispielsweise sei hier das WWF-Netzwerk genannt – kann es passieren, dass den Erben eine Rechtsabteilung gegenübersteht. Dies wird vom Erblasser regelmäßig nicht gewollt sein. Sofern es dem Erblasser darum geht, den gesamten Nachlass an eine Organisation oder mehrere Organisationen zu übertragen, stehen diesem mehrere Wege offen. Er kann die genaue Aufteilung offenlassen und die Organisation zum Alleinerben bzw., bei mehreren, zu Erben zu Bruchteilen einsetzen oder aber eine genaue Aufteilung im Wege der Teilungsanordnung vornehmen.

⁸⁷⁵ Zur Erbeinsetzung juristischer Personen siehe: *Krätzschel*, in: *Krätzschel/Falkner/Döbereiner*, Teil 1. § 1 IV. Rn. 4; *Müller-Christmann*, in: *BeckOK BGB*, § 1923 Rn. 12.

d) Zusammenfassung

Abschließend kann festgehalten werden, dass sich die gewillkürte Erbeinsetzung im Rahmen der Betrachtung des Kryptonachlasses nicht von derjenigen des analogen Nachlasses unterscheidet. Sofern, wie vorliegend beschrieben, Probleme bestehen, ist diesen mit wenig Aufwand beizukommen. Neuartige Probleme stellen sich – auf rechtlicher Ebene – nicht. Demgegenüber sind Fragen der praktischen Handhabung, wie aufgezeigt, meist nicht auf der Ebene des Erblassers zu finden, sondern vielmehr auf derjenigen der Erben. Diesen ist es beim Mangel des Vorliegens einer Teilungsanordnung überlassen, eine akzeptable Lösung bezüglich der Aufteilung des Nachlasses zu finden.

b) Vermächtnisse

Gegenstand eines Vermächtnisses kann alles sein, was als Inhalt einer Leistungspflicht nach § 241 Abs. 1 BGB vereinbart werden kann,⁸⁷⁶ somit auch die Übertragung einzelner Kryptowerte. Über die rechtlichen Grundfragen im Zusammenhang mit Vermächtnissen hinausgehend soll es nachfolgend um die testamentarische Ausgestaltung von Vermächtnissen im engeren Sinne gehen. Dieses Unterkapitel beschäftigt sich dabei insbesondere mit der Frage, wie ein ausreichend formuliertes (Krypto-)Vermächtnis vor dem Hintergrund der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit auszusehen hat.

a) Exkurs: Vorausvermächtnis

Das dem Erben zugewendete Vermächtnis (Vorausvermächtnis⁸⁷⁷) gilt als Vermächtnis auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist, vgl. § 2150 BGB. Bisher angesprochen wurden im Zusammenhang mit Vermächtnissen nur solche Konstellationen, in denen der Erblasser eine bestimmte Person gerade nicht als Erben einsetzen möchte, ihm jedoch unabhängig von der Erbfolge einen bestimmten Nachlassgegenstand zuwenden will. Aus der vorstehenden Legaldefinition des Begriffs des Vorausvermächtnisses folgt hiervon abweichend eine Möglichkeit der Verteilung des Nachlasses unter den Erben. Dem Erblasser steht es frei, einem eingesetzten Erben zusätzlich zum zugewendeten Erbteil einen Nachlassgegenstand zuzuwenden.⁸⁷⁸ Der zusätzliche Vermögenszuwachs beim Vermächtnisnehmer eröffnet diesem weitere Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf die einzelnen Zuwendungen von Todes wegen. Denn dem Erben

⁸⁷⁶ Thelen, in RNotZ 2023, S. 441; Leipold, Rn. 768 ff.; Große-Boymann, in: Burandt/Rojahn, § 1939 Rn. 2; Rudy, in: MüKO, vor § 2147 Rn. 3; R. Kössinger/Zintl, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, § 9 I. 2. Rn. 8.

⁸⁷⁷ Roth, in: NJW-Spezial 2019, S. 743; R. Kössinger/Zintl, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, § 9 I. 10. Rn. 43.

⁸⁷⁸ Roth, in: NJW-Spezial 2019, S. 743; Rudy, in: MüKo, § 2150 Rn. 5.

steht es frei, das Vorausvermächtnis isoliert auszuschlagen, vgl. § 2180 BGB.⁸⁷⁹ Da es sich beim Vorausvermächtnis um ein Vermächtnis im Sinne des § 2307 BGB handelt, steht es dem Erben auch frei, das Erbe und das Vorausvermächtnis auszuschlagen, um den vollen Pflichtteil verlangen zu können.⁸⁸⁰ Schließlich bleibt das Vorausvermächtnis im Falle der Ausschlagung des Erbes isoliert bestehen.⁸⁸¹ Der Vermächtnisanspruch kann aus dem ungeteilten Nachlass verlangt werden, sodass der Vorausvermächtnisnehmer nicht erst die Auseinandersetzung des Nachlasses abzuwarten hat.⁸⁸² Die schnelle Abwicklung der bereits diskutierten hohen Volatilität von Kryptowerten von Interesse. Die Einräumung eines Vorausvermächtnisses setzt beim Erblasser den entsprechend subjektiven Begünstigungswillen voraus, sodass im Zweifel per Auslegung der letztwilligen Verfügung untersucht werden muss, ob es sich bei der angeordneten Zuwendung tatsächlich um ein Vorausvermächtnis handelt. Zur Abgrenzung des Vorausvermächtnisses von der Teilungsanordnung sei auf nachfolgendes Unterkapitel F. III. 2. c) bb) verwiesen.

b) Vermächtnisgegenstände

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit der Frage, inwiefern einzelne Kryptowerte Gegenstand von Vermächtnissen sein können.⁸⁸³ Hierbei ist zunächst zu untersuchen, wie einzelne Anordnungen im Hinblick auf Vermächtnisanordnungen zu bewerten sind. Dabei sollen die Ausformungen der Vermächtnisse betrachtet werden und insbesondere soll untersucht werden, wie ein entsprechendes Vermächtnis formuliert sein sollte, um möglichen Unklarheiten und Streitigkeiten der Erben zuvorzukommen. Denn Ziel jedes Testaments ist eine Verteilung des Vermögens im Sinne des Erblassers. Die Erfahrungswerte bei der Erstellung von Testamenten im Rahmen der notariellen Praxis zeigen jedoch, dass es vielen Erblassern mindestens genau so sehr darum geht, durch das Testament eine möglichst streitfreie Abwicklung des Nachlasses zwischen den Erben nach dem eigenen Ableben zu garantieren.

⁸⁷⁹ *Malitz*, in: Scherer, § 22 Rn. 43.

⁸⁸⁰ *Roth*, in: NJW-Spezial 2019, S. 743.

⁸⁸¹ *Muscheler*, in: ErbR 2008, S. 105 ff.; *Burandt*, in: Burandt/Rojahn, § 2150 Rn. 2; *Hölscher*, in: beckOGK BGB § 2150 Rn. 18.

⁸⁸² OLG Saarbrücken, Urteil vom 12.07.2007 – 8 U 515/06, in: NJW-RR 2007, S. 1660; *Roth*, in: NJW-Spezial 2019, S. 743.

⁸⁸³ Hinsichtlich der nachfolgenden Aufzählung und des Aufbaus wird verwiesen auf die Ausarbeitung von *The-len*, in RNotZ 2023, S. 425 ff.

c) Kapitalvermögen/ Geldvermögen

Der Anordnung eines Vermächtnisses, welches die Zuwendung von Kapitalvermögen vorsieht, ist besondere Aufmerksamkeit beizumessen.⁸⁸⁴ Je nach Formulierung des Testaments kann dieses nach § 133 BGB auslegungsbedürftig sein. Der Zuwendungsempfänger kann sich demnach berechtigterweise die Frage stellen, ob von der angeordneten Zuwendung neben Bargeld, Kontovermögen und Depotinhalten auch der Wert des im Nachlass befindlichen Kryptovermögens umfasst ist. Sofern der Erblasser lediglich die Anordnung der Übertragung des „Barvermögens“ anordnet, kann die Frage nach der Einbeziehung des Kryptovermögens mit überzeugender Begründung verneint werden. Denn bei Kryptogegenständen handelt es sich mangels Verkörperung gerade nicht um Bargeld im Rechtssinne.⁸⁸⁵ Darüber hinaus lassen sich Kryptowerte mangels Emittenten nicht unter Buchgeld fassen.⁸⁸⁶ Auch dürften Kryptowerte nicht von der Anordnung der Übertragung des „Kontos“ bzw. des „Kontovermögens“ zu verstehen sein. Denn Merkmal eines Bankkontos ist das bestehende Vertragsverhältnis zwischen Erblasser und Bank, mittels dessen der Erblasser dem Vermächtnisnehmer die Forderung auf Auszahlung des Guthabens gegenüber der Bank im Sinne des § 2173 Satz 1 und Satz 2 BGB übertragen kann.⁸⁸⁷ Ein solcher Auszahlungsanspruch steht dem Erblasser jedoch bereits deshalb nicht zu, da mit dem Vertragspartner bei fremdverwahrten Wallets allenfalls ein Verwahrverhältnis des Schlüssels begründet wurde. In denjenigen Fällen, in denen der Erblasser sein Wallet selbst verwaltet, fehlt es bereits zu Beginn an einem entsprechenden Vertragsverhältnis, welches Kraft Anordnung des Vermächtnisses auf den Vermächtnisnehmer übergehen könnte.

Soweit der Erblasser dem Vermächtnisnehmer ein „Geldvermächtnis“ zukommen lässt, stellt sich die Frage, ob für die Wertberechnung auch das Kryptovermögen des Erblassers Beachtung finden muss. Hierbei ist auf die genaue Formulierung des Vermächtnisses zu achten. Sofern der Erblasser testiert, dass unter Geld auch die Kryptowerte zu verstehen sind, sind diese ohne Zweifel miteinzubeziehen. Anders kann dies sein, wenn sich im Testament keine besondere Regelung bzw. Definition des Geldbegriffs findet. Das Testament ist insofern unter Anwendung der gängigen Auslegungsmethoden auf den Willen des Erblassers zu untersuchen. Auch insofern kann keine abschließende Antwort geliefert werden. Tendenziell wird eine Einbeziehung

⁸⁸⁴ Hierzu detailliert *Thelen*, in RNotZ 2023, S. 442 ff.

⁸⁸⁵ *Omlor*, in: Staudinger, Vorb. BGB § 244 Rn. A83c; *Omlor*, in: ZHR 2019, 306; *Paulus/Matzke* in: ZfPW 2018, S. 450.

⁸⁸⁶ Vgl. vorstehende Ausführungen Unterkapitel B. I. 2.

⁸⁸⁷ OLG Koblenz, Urteil vom 27.06.1996 – 5 U 210/96, in: NJWE-FER 1997, 107 f.; OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 05.04.2022 – 10 U 200/20, in: ZEV 2022, Heft 10, S. 594.

jedoch zu verneinen sein. Zu einem anderen Ergebnis wird man lediglich dann kommen, wenn der Erblasserwille deutlich wird, dem Vermächtnisnehmer eine Zuwendung unter Einbeziehung aller geldwerten Güter des Nachlasses zukommen zu lassen. Von großer Bedeutung für die Testamentserstellung ist insofern – insbesondere für den Notar – die saubere Ausarbeitung einer entsprechenden Definition. Sofern der Erblasser Inhaber unterschiedlicher Arten von Coins war, kann es z. B. dessen Willen entsprechen, dass im Rahmen eines Quotenvermächtnisses lediglich die Zahlungsmittel-Token Berücksichtigung finden. Dagegen werden Kapitalanlage-Token oder NFTs beispielsweise nach dem Willen des Erblassers regelmäßig nicht zu berücksichtigen sein.

d) Depotvermögen

Fraglich dürfte weiterhin sein, inwiefern Kryptovermögen im Nachlass Bestandteil eines sogenannten Depotvermächtnisses sein kann. Voraussetzung hierfür wäre, dass Kryptowerte überhaupt depotmäßig verwahrt werden können.⁸⁸⁸ Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich solche Kryptowerte erfasst sein sollen, die auf Basis der DLT beruhen, sei für Detailfragen auf die Ausführungen Thelens verwiesen.⁸⁸⁹ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Kryptowerte abhängig von ihrer zivilrechtlichen Einordnung⁸⁹⁰ als Teil eines Depotvermächtnisses erfasst sein können. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich um Zentralregisterwertpapiere in Sammel- bzw. Einzeleintragung mit Verwahrer handelt. Kryptowertpapiere in Einzeleintragungen werden regelmäßig mangels Vorliegens eines Zentralverwalters bzw. einer Depotbank nicht Gegenstand eines Depotvermächtnisses sein können. Alle weiteren nicht dem elektronischen Wertpapiergesetz unterfallenden Kapitalanlage-Token sind danach zu unterscheiden, ob sie dem Anwendungsbereich des DepotG unterfallen. Nutzwert- und Zahlungsmittel-Coins werden generell nicht vom eWpG und somit auch nicht vom DepotG erfasst. Diese können allenfalls nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG Bestandteil eines Depotvermächtnisses sein, wenn es einen Verwahrer gibt, der dem Nutzer gegenüber die Obhut der Kryptowerte schuldet.⁸⁹¹ Sofern sich also ein Depot oder mehrere Depots im Nachlass befindet bzw. befinden und der Erblasser bezweckt, auch entsprechende Werte in diesen Depots, die in einem Bezug zu Kryptovermögen stehen, einzubeziehen, sollte dies durch eine ausdrückliche Erklärung

⁸⁸⁸ Thelen, in: RNotZ 2023, S. 443.

⁸⁸⁹ vgl. auch Thelen, in: RNotZ 2023, S. 428 ff.

⁸⁹⁰ Patz, in: BKR 2021, S. 726 ff.; vgl. auch Thelen, in: RNotZ 2023, S. 428 ff.

⁸⁹¹ Thelen, in: RNotZ 2023, S. 443 ff.

erfolgen. Im Testament sind insofern vermächtnisweise die Depots selbst, der Anbieter des Depots sowie die entsprechenden (Verrechnungs-)Konten aufzuführen.

e) Bewegliches Vermögen

Wiederum eine Frage der Auslegung dürfte sein, ob die Zuwendung „sämtlichen beweglichen Vermögens“ im Wege des Vermächtnisses auch die Zuwendung des Kryptovermögens vorsieht, wenn der Private Key auf einem Hardware Wallet gespeichert ist. Unstrittig handelt es sich bei den Datenträgern um Bestandteile des beweglichen Vermögens. Jedoch können gute Gründe dafürsprechen, das Kryptovermögen als vom angeordneten Vermächtnis nicht erfasst zu verstehen. Dies dürfte jedenfalls immer dann der Fall sein, wenn sich zusätzlich zum Vermächtnis über das bewegliche Vermögen ein weiteres Vermächtnis findet, mittels welchem der Erblasser einer anderen Person das Kryptovermögen zuwendet. Auch in den Fällen, in denen die Auslegung ergibt, dass das Kryptovermögen von einem anderen Vermächtnis – siehe z. B. vorstehende Ausführungen zum Geldvermächtnis oder zum Depotvermächtnis – erfasst sein muss, kann dieses nicht zeitgleich Inhalt des Vermächtnisses über das bewegliche Vermögen sein. Darüber hinaus kann die Auslegung auch ergeben, dass Kryptovermögen insgesamt nicht Teil eines Vermächtnisses sein kann. Sofern das Vermächtnis über das bewegliche Vermögen beispielhaft Gegenstände wie den Hausrat, die Möbel und Ähnliches vorsieht, dürfte im Wege der Auslegung kaum eine Möglichkeit bestehen, auch das Hardware Wallet als erfasst zu sehen.

Bei der Formulierung eines entsprechenden Vermächtnisses sollte daher darauf geachtet werden, im Wege der positiven oder negativen Formulierung Bezug auf das Speichermedium des privaten Schlüssels Bezug zu nehmen. Sofern dem Erblasser daran gelegen ist, dass ein Wallet vermächtnisweise übergehen soll, sollte hier eine entsprechende klare Anweisung ins Testament übernommen werden. Dasselbe gilt für den Ausschluss, sofern der Datenträger gerade nicht als Bestandteil des beweglichen Vermögens übergehen soll.

f) Einzelzuwendung von Token:

Sofern es dem Erblasser darauf ankommt, „einzelne Coins“ bzw. „Token“ zu übertragen, die nicht in den Anwendungsbereich des elektronischen Wertpapiergesetzes fallen, ist sinnvollerweise zunächst zwischen Zahlungsmittel- und Kapitel- bzw. Nutzwert-Token zu unterscheiden.

Zahlungsmittel-Token dürften derzeit in den Nachlässen der Erblasser am weitesten verbreitet sein, da diese meist in Form von Kryptowährungen vorliegen. Hierbei muss beachtet werden,

dass es sich nicht, wie beispielsweise bei einer Münzsammlung, um Stückschulden handelt. Geht man mit der hier vertretenen Auffassung davon aus, dass es sich bei diesen um eine Gattungsschuld handelt,⁸⁹² so schulden die Erben diese auch dann, wenn sich die vermachten Kryptowerte nicht mehr im Nachlass befinden sollten oder aber die Erben keine Kenntnis vom Schlüssel und somit auch faktisch keinen Zugriff auf die Coins haben sollten. Denn § 2169 Abs. 1 BGB findet lediglich auf Stückvermächtnisse Anwendung.⁸⁹³ Der Erblasser sollte das Vermächtnis aufgrund der vorab beschriebenen Haftungsproblematik auf den Nachlass begrenzen.⁸⁹⁴ Hierbei spricht von einem sogenannten beschränkten Gattungsvermächtnis,⁸⁹⁵ mittels welchem die Wirkung des § 2169 Abs. 1 BGB im Ergebnis auch bei Gattungsvermächtnissen erzielt werden kann.⁸⁹⁶ Der Erblasser hat bei der Anordnung des Vermächtnisses von Zahlungsmittel-Token zu beachten, dass Kryptovermächtnisse aufgrund der hohen Volatilität erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Sofern es dem Erblasser nur darauf ankommt, dem Erben neben dessen Erbteil einen weiteren Vorteil zuzuwenden, bietet sich die Anordnung eines auf den Nachlass beschränkten Gattungsvermächtnisses in Form des Vorausvermächtnisses an. Auch hier trägt der Vermächtnisnehmer das wirtschaftliche Risiko der Kursschwankungen. Dieser ist jedoch im schlimmsten Fall bei Abfall des Kryptovermögens auf den Wert Null noch immer mit dessen Erbquote am restlichen Nachlass beteiligt. Soweit der Erblasser einer Person einen Vermögensvorteil zuwenden möchte, die nicht zeitgleich Erbe ist, dürfte diesem zu raten sein, das Vermächtnis als Geldvermächtnis anzuordnen, welches sich quotam am Wert des Nachlasses orientiert und den Erben das Recht einzuräumen, dieses durch Übertragung von Kryptovermögen zu erfüllen. Letzteren steht in diesem Fall das Wahlrecht zu, dem Vermächtnisnehmer eine entsprechende Anzahl von Coins auszuschütten oder aber den Wert in Fiatgeld zu übertragen.

Die Übertragung von Kapital- bzw. Nutzwert-Token setzt zum einen die Übertragung der Token selbst voraus. Darüber hinaus muss jedoch auch die Abtretung der durch die Token repräsentierten obligatorischen Rechte bzw. die Übereignung des Eigentums an beweglichen Sachen erklärt werden. Testamente, die eine vermächtnisweise Übertragung der entsprechenden Token vorsehen, sollten sicherheitshalber gleichzeitig auch die Übertragung der durch die Token

⁸⁹² Vgl. auch vorstehendes Kapitel E. I 3.

⁸⁹³ *Horn*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2155 Rn. 5; *Burandt*, in: Burandt/Rojahn, § 2155 Rn. 2.

⁸⁹⁴ *V. Oertzen/Biermann/Lindermann*, in: ErbR 2022, Rn. 767.

⁸⁹⁵ *Burandt*, in Burandt/Rojahn, § 2155 Rn. 3; *Horn*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2155 Rn. 5.

⁸⁹⁶ Vgl. *Schlitt*, in: Scherer, § 13 Rn. 88 ff.

repräsentierten Rechts anordnen.⁸⁹⁷ Besondere Beachtung ist der Frage nach dem Emittenten der Token beizumessen. Sind die Token nach einer ausländischen Rechtsordnung emittiert worden, kann sich die Vermächtniserfüllung in Einzelfällen ebenfalls nach ausländischem Recht richten.⁸⁹⁸ Hierauf ist insbesondere in notariellen Testamenten hinzuweisen, vgl. § 17 Abs. 3 BeurkG.

Von den vorstehend behandelten austauschbaren Token sind die NFTs zu unterscheiden. Hierbei handelt es sich aufgrund der Einzigartigkeit jedes NFTs⁸⁹⁹ gerade nicht um Gattungsvermächtnisse, sondern vielmehr um Stückvermächtnisse.⁹⁰⁰ § 2169 Abs. 1 BGB findet insofern unmittelbar Anwendung auf das NFT-Vermächtnis. Aus der Eigenschaft der Stückschuld des NFTs folgt unmittelbar die Aufgabe für den Notar, im Hinblick auf Bestimmtheit des vermachten Gegenstandes bei der Testamentserstellung genauestens zu arbeiten. Sowohl für den Erben als auch für den Vermächtnisnehmer muss erkennbar und klar sein, welcher Gegenstand genau vermacht wurde. Eine genaue Bestimmung ist bei NFTs zunächst anhand der International Token Identification Number (kurz: ITIN) möglich.⁹⁰¹ Darüber hinaus können auch der Name des NFTs am Markt, die Token-ID sowie die Blockchain-Adresse des Smart Contracts, mittels welchem das NFT erzeugt wurde, zur Individualisierung und Bestimmung herangezogen werden.⁹⁰² Was zunächst den Anschein lästigen Mehraufwands macht, ist tatsächlich eine notwendige Maßnahme der Streitvorbeugung. Dem Erblasser dürfte regelmäßig daran gelegen sein, ein Testament zu verfassen, welches nach dessen Ableben nicht für Zwistigkeiten zwischen den Erben bzw. Vermächtnisnehmern sorgt. Umso wichtiger ist die saubere Vorarbeit im Hinblick auf die genaue Bestimmung der einzelnen vermachten Gegenstände. Denn es sind Fälle denkbar, in welchen sich die Erben gegenüber dem Vermächtnisnehmer darauf berufen, dass der (unzureichend bestimmte) Vermächtnisgegenstand bereits nicht mehr Bestandteil des Nachlasses ist und das Vermächtnis somit nach § 2169 Abs. 1 BGB unwirksam ist.⁹⁰³

⁸⁹⁷ Siehe *Eckhold/F. Schäfer*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 6. Auflage, § 17 Rn. 33 bzw. Rn. 26ff.; *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 447.

⁸⁹⁸ Siehe *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 447.

⁸⁹⁹ *Prinz/Hoeren*, in: CR 2021, S. 566; *Guntermann*, in: RD 2022, S. 206.

⁹⁰⁰ *V. Oertzen/Biermann/Lindermann*, in: ErbR 2022, Rn. 767.

⁹⁰¹ <https://my.itsa.global/what-we-do>, zuletzt besucht am 20.06.2024.

⁹⁰² *Heine/Stang*, in: MMR 2021, S. 755f.; *Hoeren/Prinz*, in: CR 2021, S. 566ff.; *Rauer/Bibi*, in: ZUM 2022, S. 22.

⁹⁰³ *Schellenberger*, in: beckOGK BGB, § 2169 Rn. 12; *Horn*, in: Kroiß/Horn ErbR, § 2169 Rn. 7.

g) Surrogate

Für die Erben sowie für den Vermächtnisnehmer von Bedeutung ist die Frage, ob das Kryptovermächtnis auch die Surrogate des Kryptowertes beinhaltet. Sofern der Erblasser den entsprechenden Token bereits zu Lebzeiten veräußert hat und ein entsprechender Gegenwert nachweisbar im Nachlass vorhanden ist, muss sich unweigerlich mit der Frage der Erstreckung des Vermächtnisses auf Surrogate befasst werden.

Auch hier muss zunächst zwischen den Zahlungsmittel- und den Nutzwert- bzw. Kapitalwert-Token unterschieden werden. § 2173 BGB findet auf Zahlungsmittel-Token mangels Vorliegens einer Forderung keine direkte Anwendung, sodass allenfalls über eine analoge Anwendung der Norm nachzudenken wäre.⁹⁰⁴ Auch eine analoge Anwendung setzt voraus, dass sich der Wert des veräußerten Tokens nachweisbar noch im Nachlass befindet. Thelen stellt die Überlegung auf, dass Zahlungsmittel-Token leicht in Fiatgeld umzutauschen seien und sich der Wert insofern lediglich in anderer Form im Nachlass befinde. Sollte aus der Erklärung des Erblassers erkennbar sein, dass es diesem ausschließlich auf die wirtschaftliche Begünstigung des Vermächtnisnehmers ankam, wäre zunächst dem Gedanken nach eine analoge Anwendung nicht auszuschließen. Die besseren Gründe sprechen jedoch – wie Thelen selbst einräumt – gegen eine analoge Anwendung. Zahlungsmittel-Token sind gerade nicht dazu geschaffen worden, in Fiatgeld umgetauscht zu werden, sondern sollen dieses vielmehr ersetzen.⁹⁰⁵ Sofern es dem Erblasser also darauf ankommt, dass der Vermächtnisnehmer auch in den Genuss der Surrogate aus den vermächtnisweise zugewendeten Zahlungsmittel-Token kommt, ist dies gesondert anzuordnen. Praktische Schwierigkeiten dürften hier insbesondere in der späteren Nachweisbarkeit liegen. Sofern der Erblasser die Surrogate nicht auf einem eigens dafür angelegten Konto verwaltet, wird es dem Vermächtnisnehmer schwerfallen, eine entsprechende Übereinstimmung aus Geldwert im Nachlass und Zahlungsmittel-Token nachzuweisen. Dem Erblasser ist in solchen Fällen – auch durch den Notar im Testament – anzuraten, die Surrogate auf einem extra Konto zu hinterlegen.

Bei Kapital- und Nutzwert-Token steht nicht der Token selbst, sondern vielmehr die durch diesen verbrieft Forderung im Mittelpunkt.⁹⁰⁶ Hat der Schuldner der zugrundeliegenden Forderung diese bereits zu Lebzeiten erfüllt, so greift grundsätzlich § 2173 BGB, da der Token dem

⁹⁰⁴ Thelen, in: RNotZ 2023, S. 446.

⁹⁰⁵ Vgl. Kapitel B. I. 4.

⁹⁰⁶ Vgl. Kapitel B. II. 2 und B. II. 3.

Zweck dient, das Recht umlauffähiger zu machen.⁹⁰⁷ Anders verhält sich dies bei aktienähnlichen Token, da § 2173 BGB Wertpapiere, die Eigenkapitalinstrumente verbriefen, nicht erfasst.⁹⁰⁸ Auch hier tritt die Problematik des Vorhandenseins im Nachlass auf, wenn sich die ursprüngliche Forderung nicht auf eine Geldzahlung bezog, vgl. § 2173 Satz 2 BGB. Dem Erblasser steht es frei, testamentarisch eine von § 2173 BGB abweichende Regelung zu formulieren, sodass er die Erstreckung des Vermächtnisses auf eventuelle Surrogate auch ganz ausschließen kann. Sofern Surrogate erfasst sein sollen, gilt im Hinblick auf die Anlage der Surrogate das vorab Gesagte. Der Erblasser sollte zu Beweisführungszwecken ein separates Konto anlegen, auf welchem er die Surrogate aus der Veräußerung anlegt.

NFTs begründen keine Forderung gegen einen Emittenten, sodass § 2173 BGB auch hierauf keine Anwendung findet. Bei fehlender eindeutiger Anordnung ist im Wege der Auslegung zu erörtern, ob etwaige Surrogate vom angeordneten Vermächtnis erfasst sein sollen. Dem Erblasser ist zu raten, auch hier eine entsprechende Anordnung im Testament zu treffen. Schließlich gilt hier ebenfalls das zuvor Gesagte im Hinblick darauf, wie der Erblasser die Surrogate anlegen sollte.

In der Regel dürfte es dem Erblasser darauf ankommen, dass der Vermächtnisnehmer nur dann in den Genuss des (wirtschaftlichen) Wertes des Vermächtnisgegenstandes kommen soll, wenn dieser auch Bestandteil des Nachlasses ist. Insofern findet sich in notariellen Testamenten regelmäßig die Regelung, dass das Vermächtnis ersatzlos wegfällt, sollte sich der vermachte Gegenstand nicht mehr im Nachlass befinden. Der wahre Wille des Erblassers ist demnach zu erforschen und die Anordnung einer vergleichbaren Regelung ins Testament aufzunehmen. Dies ist insbesondere deshalb maßgeblich, da der Erblasser zu Lebzeiten selbst die Kontrolle über eine etwaige Veräußerung des Tokens hat. Sollte sich der Erblasser bewusst für eine Veräußerung entscheiden, so geschieht dies im Bewusstsein, dass das Vermächtnis hierdurch in Wegfall gerät.

h) Quotenvermächtnis

Sofern dem Erblasser daran gelegen ist, nicht den Gegenstand – also den Kryptowert selbst – zuzuwenden, sondern nur den durch diesen verkörperten Wert, bietet sich die Anordnung eines

⁹⁰⁷ *Matzke/Kaulartz in: Braegelmann/Kaulartz*, S. 181 ff.

⁹⁰⁸ *Horn*, in: *Kroiß/Horn Erbrecht*, § 2173 Rn. 2; vgl. *Otte*, in: *Staudinger* 2019, § 2173 BGB Rn. 2.

sogenannten Quotenvermächtnisses an.⁹⁰⁹ Bei konsequenter Betrachtung handelt es sich um nichts anderes als ein Geldvermächtnis. Vor dem Hintergrund der Einbindung von Kryptovermögen soll dieser spezielle Fall – der in der Praxis wohl am häufigsten vorkommen dürfte – jedoch separat betrachtet werden. Besondere Aufmerksamkeit gebührt hier den Geldvermächtnissen in Gestalt von Quotenvermächtnissen, die auf die Einbeziehung des gesamten Kryptonachlasses oder eines Teils davon abzielen. Ein Quotenvermächtnis ist immer dann gegeben, wenn der Erblasser einen Bruchteil seines Vermögens am gesamten Nachlass oder an einzelnen Nachlasswerten zuwenden möchte.⁹¹⁰ Dabei steht es dem Erblasser frei, zu entscheiden, welche Nachlasswerte er zur Berechnungsgrundlage des Quotenvermächtnisses machen möchte. Der Erblasser muss jedoch beachten, dass die Höhe eines Quotenvermächtnisses auf Grundlage der Volatilität von Kryptovermögen für diesen nicht einzuschätzen ist. Insbesondere in Fällen, in denen das Quotenvermächtnis als Vorausvermächtnis zugewendet wird, kann hier eine wertmäßig überproportionale Verschiebung des Nachlasses zu Gunsten des Vermächtnisnehmers eintreten, da dieser wirtschaftlich sowohl infolge seines Quotenvermächtnisses als auch aufgrund seiner Erbquote am Kryptonachlass beteiligt wird. Der Erblasser ist gehalten, auch hier den Rahmen des Quotenvermächtnisses klar zu definieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage des Quotenvermächtnisses. Sofern sich im Nachlass mehrere Kryptowerte befinden, ist klarzustellen, ob alle oder nur einzelne – und vor allem welche – Kryptowerte als Berechnungsgrundlage heranzuziehen sind.⁹¹¹

i) Vermächtniserfüllung

Da Vermächtnisse entgegen der Erbschaft nicht mit dem Tod des Erblassers erfüllt sind und der vermachte Gegenstand auch nicht automatisch mit dem Erbfall in das Vermögen des Bedachten übergeht, bedarf es der Vermächtniserfüllung zwischen Erben und Vermächtnisnehmer.⁹¹² Dem Vermächtnisnehmer steht lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch gegen die Erben auf Übertragung des vermachten Gegenstandes zu.⁹¹³ Einzige Ausnahme ist die Anordnung eines Vorausvermächtnisses zu Gunsten des alleinigen Vorerben.⁹¹⁴ Im Fall des Kryptovermögens bedarf die Erfüllung regelmäßig eines weiteren Schrittes. Denn die Übertragung von blockchainbasiertem Vermögen setzt voraus, dass der Vermächtnisnehmer über eine entsprechende

⁹⁰⁹ Mayer, in: ErbR 2011, S. 325.

⁹¹⁰ Roth, in: NJW-Spezial 2017, S. 39.

⁹¹¹ Siehe hierzu auch Roth, in: NJW-Spezial 2022, S. 487.

⁹¹² Halding-Hoppenheit, in: RNotZ 2005, S. 311 ff.; Mayer, in: ErbR 2011, S. 324.

⁹¹³ Horn, in: NJW 2018, S. 1000; Halding-Hoppenheit, in: RNotZ 2005, S. 311 ff.

⁹¹⁴ Horn, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2150 Rn. 7 ff.

öffentliche Blockchain-Adresse verfügt.⁹¹⁵ Es sind insofern Fälle denkbar, in denen der Vermächtnisnehmer zunächst ein Wallet errichten muss, um in den Genuss einer Public Key-Adresse zu gelangen, mittels welcher er dann die Erfüllung des Vermächtnisses verlangen kann. Hierbei handelt es sich jedoch um einen dem Vermächtnisnehmer zumutbaren Schritt. Vergleichbar ist dies mit den – zugegebenermaßen in der heutigen Zeit seltenen – Fällen, in denen einem Vermächtnisnehmer ein Geldvermächtnis unter der Auflage der Überweisung zugewendet wurde und dieser über kein Bankkonto verfügt. Im Fall des Vermächtnisses von Token kann der Erblasser dem Vermächtnisnehmer nach §§ 2154 Abs. 1 Satz 1, 2155 BGB das Recht einräumen, anstelle der Erfüllung durch Übertragung der Coins die wertmäßige Erfüllung in Fiatgeld zu verlangen.⁹¹⁶ Hierbei handelt es sich um eine Ausformung des Wahlvermächtnisses im Sinne des § 2154 BGB. Sofern der Vermächtnisnehmer nach Kenntnis des Erblassers über keine öffentliche Blockchain-Adresse verfügt oder aber an einem etwaigen Erwerb der zugewendeten Token kein Interesse hat, kann in dieser Gestaltungsmöglichkeit ein geeignetes Mittel liegen, um den Vermächtnisnehmer dennoch wertmäßig zu bedenken.

Abschließend ist im Rahmen der Vermächtniserfüllung daran zu denken, in der letztwilligen Verfügung eine entsprechende Regelung über die Fälligkeit des Vermächtnisses anzuordnen. Typischerweise dürfte sich in den meisten (notariellen) Testamenten eine Regelung finden, nach welcher das Vermächtnis fällig wird, wenn die entsprechenden Anlageformen dies zulassen.

j) Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich die wenig verblüffende, aber wichtige Aussage treffen, dass bei der Anordnung von Vermächtnissen besonders sauber und mit Blick auf den wahren Willen des Erblassers gearbeitet werden muss. Insbesondere spielt hier die Unterscheidung nach der Art des vermächtnisweise zugewendeten Tokens eine besondere Rolle. Je nach Token werden diese im Hinblick auf etwaige Surrogate unterschiedlich zu behandeln sein. Eine eindeutige Regelung im Testament, welche keine Zweifel am Willen des Erblassers lässt, ist hier von besonderer Bedeutung. Auch sollte die Möglichkeit erörtert und offengelegt werden, dass es dem Erblasser freisteht, dem Vermächtnisnehmer ein Wahlrecht in Form eines Wahlvermächtnisses einzuräumen. Aus Gründen der Einfachheit ist dem Erblasser hier jedoch zu raten, das Testament möglichst schlank und simpel zu halten. Sofern der Erblasser beim Verfassen des Testaments

⁹¹⁵ *Amend-Traut/Hergenröder*, in: ZEV, S.119; Vgl. zur Übertragung die Ausführungen in Kapitel B. I. 5. b).

⁹¹⁶ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 446.

beispielsweise schon weiß, dass der Vermächtnisnehmer kein Interesse an Kryptovermögen hat, stellt sich die Frage, weshalb ihm dieses überhaupt zugewendet werden soll. Sinnvoller dürften in solchen Fällen anderweitige Anordnungen sein, die keine Einbeziehung von Kryptowerten voraussetzen.

c) Teilungsanordnung

a) Allgemeines

Sofern der Erblasser eine Anordnung im Hinblick auf die Erbfolge dahingehend getroffen hat, dass mehrere Personen erben sollen, kann es sich anbieten, die Kryptowerte zum Gegenstand von Teilungsanordnungen zu machen.⁹¹⁷ Wie vorab beschrieben, steht es den Erben frei, die Verteilung des Nachlasses selbst zu regeln. Die §§ 2042 ff. BGB sind weitgehend dispositiv und entfalten lediglich dann Wirkung, wenn die Erben selbst keine anderweitige privatautonome Vereinbarung getroffen haben.⁹¹⁸ Sofern der Erblasser die Verteilung seines Nachlasses nicht in fremde Hände legen will, besteht für ihn die Möglichkeit nach § 2048 Satz 1 BGB eine Anordnung dahingehend zu treffen, wie der Nachlass unter den Erben zu verteilen ist.⁹¹⁹ Dabei werden die einzelnen Nachlassgegenstände den jeweiligen Erben unter Anrechnung auf ihren Erbteil zugewiesen.⁹²⁰ Maßgeblicher Wert der Anrechnung auf den Erbteil ist der Verkehrswert des anzurechnenden Gegenstandes zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung der Durchführung der Teilungsanordnung.⁹²¹ Dass dies wiederum im Hinblick auf die Volatilität des Kryptovermögens zu Streit führen kann, ergibt sich hierbei von selbst. Aus der Teilungsanordnung folgt für den begünstigten Erben ein Gestaltungsrecht in der Form, dass dieser berechtigt ist, von den Miterben den betreffenden Gegenstand herausverlangen zu können.⁹²² Der Anspruch auf den Gegenstand selbst entsteht somit erst mit der entsprechenden Erklärung desselben.⁹²³ Abschließend sei erwähnt, dass Teilungsanordnungen für die Erben grundsätzlich verbindlich sind. Es steht den Erben jedoch frei, eine andere als die angeordnete Verteilung des Nachlasses zu beschließen.⁹²⁴ Jeder Miterbe hat gegen die übrigen Miterben einen schuldrechtlichen Anspruch

⁹¹⁷ Siehe hierzu im Detail auch: *Lange/Horn*, in: *ErbR* 2020, S. 678 ff.

⁹¹⁸ *Keim*, in: *RNotZ* 2003, S. 376.

⁹¹⁹ *Lange/Horn*, in: *ZEV* 2021, S. 1; *Lohmann*, in: *BeckOK BGB* § 2048 Rn. 1.

⁹²⁰ *Lange/Horn*, in: *ErbR* 2020 S. 681; *Fest*, in: *MüKo*, § 2048 Rn. 2; *Lohmann*, in: *BeckOK BGB*, § 2048 Rn. 3; *Stürner*, in: *Jauernig*, § 2048 Rn. 4.

⁹²¹ *Lohmann*, in: *BeckOK BGB*, § 2048 Rn. 5; *Fest*, in: *MüKo*, § 2048 Rn. 3; *Eberl-Borges*, in: *Kroiß/Horn Erb-recht*, § 2048 Rn. 21.

⁹²² *Lohmann*, in: *BeckOK BGB* § 2048 Rn. 3.

⁹²³ *Ders.*, in: *BeckOK BGB* § 2048 Rn. 3.

⁹²⁴ *Stürner*, in: *Jauernig*, § 2048 Rn. 1; *Eberl-Borges*, in: *Kroiß/Horn Erb-recht*, § 2048 Rn. 19.

auf Einhaltung der angeordneten Teilungsanordnung, sodass eine abweichende Vereinbarung einvernehmlich beschlossen werden muss. Denn eine dingliche Zuordnung der einzelnen Nachlassgegenstände folgt aus der Teilungsanordnung gerade nicht.⁹²⁵

b) Abgrenzung Vorausvermächtnis

Kryptovermögen kann ebenso wie jeder andere Nachlasswert Gegenstand einer Teilungsanordnung sein. Sofern der Erblasser beispielsweise beabsichtigt, einer gewissen Person innerhalb des Kreises der Erben Kryptovermögen zuzuweisen, kann er dies mittels einer Teilungsanordnung bewirken. Abzugrenzen ist die Anordnung einer Teilungsanordnung vom vorab bereits behandelten Vorausvermächtnis.⁹²⁶ Während es dem Erblasser bei letztgenanntem darauf ankommt, dem Erben zusätzlich zu seiner Erbquote einen gewissen Gegenstand zuzuwenden,⁹²⁷ soll die Teilungserklärung die Verteilung einzelner Gegenstände unter Anrechnung auf die Erbquote bewirken.⁹²⁸ Die Teilungserklärung sorgt also im Gegensatz zum vorbenannten Vorausvermächtnis gerade nicht dafür, dass ein Erbe mehr oder weniger als den eingesetzten Erbteil erhält.⁹²⁹ Die Teilungsanordnung bezweckt lediglich die Erleichterung der Auseinandersetzung des Nachlasses nach dem Willen des Erblassers. Ob der Erblasser eine Teilungsanordnung oder ein Vorausvermächtnis anordnen wollte, muss in Zweifelsfällen durch Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln ermittelt werden. Es ist danach zu differenzieren, ob der Erblasser durch die Zuwendung einzelner Kryptowerte eine wertmäßige Begünstigung des betreffenden Miterben bezwecken wollte.⁹³⁰ Sofern klar ist, dass dem Erblasser bewusst war – und es ihm auch wenigstens mittelbar darauf ankam –, dass die Zuweisung eine wertmäßige Begünstigung beim Miterben verursachen würde, so spricht vieles dafür, einen entsprechenden Begünstigungswillen anzunehmen und vom Vorliegen eines Vorausvermächtnisses auszugehen.⁹³¹ Ist dem Erblasser die Begünstigung dagegen unklar bzw. kommt es ihm zunächst auf

⁹²⁵ *Eberl-Borges*, in: Kroiß/Horn *Erbrecht*, § 2048 Rn. 5.

⁹²⁶ Zur Abgrenzung: BGH, Urteil vom 27.06.1990 – IV ZR 104/89, in: *FamRZ* 1990 S. 1112 ff.

⁹²⁷ *Klinger/Roth*, in: *NJW-Spezial* 2008 S. 263 ff.; *Schlüter*, in: *ErbR* 2011, S. 233 ff.; *Hoeren*, in: *Schulze*, § 2048 Rn. 4.

⁹²⁸ *Fest*, in: *MüKo* § 2048 Rn. 19; *Stürner*, in: *Jauernig*, § 2048 Rn. 4.

⁹²⁹ Vgl. auch *Eberl-Borges*, in: Kroiß/Horn *Erbrecht*, § 2048 Rn. 8.

⁹³⁰ BGH, Urteil vom 15.10.1997 – IV ZR 327/96, in: *NJW* 1998, 682; BGH, Urteil vom 07.12.1994 – IV ZR 281/93, in: *NJW* 1995, 721; *Lohmann*, in: *BeckOK* § 2048 Rn. 4; *Schmitz*, in: *ErbR* 2019, S. 338; *Stürner*, in: *Jauernig*, § 2048 Rn. 4.

⁹³¹ BGH, Urteil vom 23.05.1984 – Iva ZR 185/82, in: *BeckRS* 2010, 25988; OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.06.2018 – 8 W 198/16, in: *FGPrax* 2018, 180.

die wertmäßige Gleichstellung der eingesetzten Miterben unter Erleichterung der Auseinandersetzung des Nachlasses an, ist vom Vorliegen einer Teilungsanordnung auszugehen.

c) Die überquotale Teilungsanordnung

Besonders interessant im Zusammenhang mit der erbrechtlichen Auseinandersetzung des Kryptonachlasses ist die Betrachtung der sogenannten überquotalen Teilungsanordnung.⁹³² Gegenstand der Teilungsanordnung ist die Zuweisung eines Nachlassgegenstandes, ohne dabei eine Wertverschiebung im Hinblick auf die angedachten Erbquoten zu erzeugen. Problematisch kann dies in all denjenigen Fällen werden, in denen der Wert des Nachlassgegenstandes, welcher Inhalt der Teilungsanordnung ist, höher liegt, als die Erbquote, die dem berechtigten Miterben eigentlich zustehen würde. Hierbei spricht man von einer sogenannten überquotalen Teilungsanordnung.⁹³³ Das Gesetz kennt jedoch keine wertverschiebende Teilungsanordnung.⁹³⁴ Die Problematik der überquotalen Teilungsanordnung kann bei der Behandlung des Kryptonachlasses aufgrund der teils sehr hohen Volatilität einzelner Kryptowerte von besonderer Bedeutung sein. Denn es dürfte nach derzeitigem Stand für den Erblasser kaum absehbar sein, wie hoch der Wert einzelner Kryptowerte im Zeitpunkt des Erbfalls tatsächlich sein wird. Sofern der Erblasser beabsichtigt, die Problematik der Verteilung der Kryptowerte durch Anwendung des Instruments der Teilungsanordnung in eigene Hände zu nehmen, kann sich dies je nach Auslegung des Testaments schnell nachteilig für den Miterben auswirken. Denn derzeit ist nicht abschließend geklärt, ob die überquotale Zuweisung eines Nachlassgegenstandes in jedem Fall zu einer tatsächlichen Ausgleichspflicht des Berechtigten mit dessen privaten Vermögen führt. Zwar spricht der BGH im Einklang mit der wohl herrschenden Ansicht in der Literatur von einer „freiwilligen Ausgleichspflicht“,⁹³⁵ wobei es hierauf in der vorliegenden Entscheidung nicht weiter ankam.⁹³⁶ Hiergegen war das OLG Braunschweig zuvor der Meinung gewesen, eine Ausgleichungsverpflichtung über den quotalen Überschuss sei aus dem privaten

⁹³² Zu den Grundlagen: *Schlüter*, in: ErbR 2011, S. 238; *Horn/Kroiß*, in: ErbR 2014, S. 56 ff.; *Lange/Horn*, in: ZEV 2021, S. 2.

⁹³³ *Lange/Horn*, in: ZEV 2021, S. 1 ff.; *Horn*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, §2150 B. III. 2. c) Rn. 13; *Horn/Kroiß*, ErbR 2014, S. 56f.; siehe inhaltlich auch: *Lohmann*, in: BeckOK, § 2048 Rn. 3.

⁹³⁴ BGH, Urteil vom 28.01.1987 – IVa ZR191/85, in: FamRZ 1987, S. 475 ff.; Leipold, Rn. 748; *Schlüter*, in: ErbR 2011, S. 238; *Flechtner*, in: Burandt/Rojahn, § 2048 Rn. 23.

⁹³⁵ BGH, Beschluss vom 25.10.1995 – IV ZR 362/94, in: NJW-RR 1996, 577; zustimmend *Flechtner*, in: Burandt/Rojahn, § 2048 Rn. 24; *Rißmann/Szalai*, in: beckOGK BGB § 2048 Rn. 39; *Fest*, in: MüKO § 2048 Rn. 19.

⁹³⁶ Zur gegenteiligen Interpretation der „freiwilligen Ausgleichspflicht“ siehe *Lange/Horn*, in: ZEV 2021, S. 6.

Vermögen des Begünstigten zu zahlen.⁹³⁷ Wiederum andere Stimmen in der Literatur wollen die Teilungsanordnung bei konkludent angeordneter Ausgleichungsverpflichtung durch den Erblasser und fehlendem Ausgleichswillen des Berechtigten ersatzlos entfallen lassen.⁹³⁸ Letztlich wird es richtig sein, die Situation differenziert zu betrachten: Kommt es dem Erblasser darauf an, dass die Miterben wirklich nur entsprechend ihrer Erbquote am Nachlass beteiligt sind, so wird man von einer grundsätzlichen Ausgleichspflicht ausgehen müssen. Die besseren Argumente sprechen sodann nach hier vertretener Auffassung wohl dafür, dass im Falle der Ausgleichungsverpflichtung, sofern der Berechtigte den Ausgleich nicht aus dem privaten Vermögen zahlen möchte, auch die Teilungserklärung keine Wirkung mehr entfalten kann. Sofern der Erblasser den Berechtigten aus der Teilungsanordnung begünstigen möchte, entfällt die Ausgleichungsverpflichtung.

Sofern der Erblasser dem Miterben zwar den Nachlassgegenstand – hier einen Kryptowert – zuweisen möchte, diesen jedoch nicht zur Ausgleichung verpflichten will, stellt sich die Frage, wie dies mit den beiden Werkzeugen der Teilungsanordnung und des Vorausvermächtnisses zu bewerkstelligen ist. Grundsätzlich schließen sich Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis dann aus, wenn sie denselben Gegenstand betreffen, da sie – wie bereits aufgezeigt – an denselben Gegenstand eine unterschiedliche Rechtsfolge knüpfen. Im ersten Schritt ist folglich zu unterscheiden zwischen Teilungsanordnungen mit Ausgleichspflicht und Teilungserklärungen ohne Ausgleichspflicht. Für die Unterscheidung kommt es allein auf den Willen des Erblassers an. Sofern dieser mit Begünstigungswillen testiert hat,⁹³⁹ ist von einer Teilungsanordnung ohne Ausgleichspflicht auszugehen. Sofern das Testament den Willen des Erblassers enthält, dass der Berechtigte gerade keine Ausgleichung zahlen soll und der Erblasser die Zuweisung des Nachlasswertes zum begünstigten Miterben auch bei überquotaler Begünstigung beabsichtigt, sieht die wohl herrschende Ansicht hinsichtlich des überschießenden Anteils – also des Differenzbetrags – ein Vorausvermächtnis als angeordnet.⁹⁴⁰ Dies ist zulässig, da die Teilungsanordnung gerade nur denjenigen Wert des Nachlassgegenstandes betreffen kann, der dem Wert der eingesetzten Erbquote entspricht. Ein Widerspruch zwischen Teilungserklärung

⁹³⁷ OLG Braunschweig, Urteil vom 11.11.1994 – 5 U 13/94, in BeckRS 1994, 30843726; *Kroiß/Horn*, in: Erb 2014, S. 57 ff.; *Lange/Horn*, in: ZEV 2021, S. 6.

⁹³⁸ *Klinger/Roth*, in: NJW-Spezial 2008, S. 264; *Fest*, in MüKo § 2048 Rn. 19; *Rißmann/Szalai*, in: beckOGK BGB § 2048 Rn. 39.

⁹³⁹ *Horn*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2150 Rn. 13a.

⁹⁴⁰ *Horn*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2150 Rn. 13a; *Lange/Horn*, in: ZEV 2021, S. 7.

– die keine Wertverschiebung herbeiführen kann – und Vorausvermächtnis liegt insofern nicht vor.

d) Exkurs: Übernahmerecht

Abweichend von der Teilungserklärung, deren Einhaltung für die Miterben grundsätzlich verbindlich ist, kann es in Einzelfällen sinnvoller sein, einem oder mehreren Miterben ein sogenanntes Übernahmerecht einzuräumen. Es wird dem Übernahmeberechtigten per (Voraus-)Vermächtnis zugewendet.⁹⁴¹ Beim Übernahmerecht handelt es sich um ein dem Miterben eingeräumtes Recht, einen gewissen Nachlassgegenstand ohne Gegenleistung oder gegen Zahlung eines gewissen Geldbetrages bzw. Wertausgleichs zu übernehmen.⁹⁴² Im Gegensatz zur Teilungsanordnung, welche für den Miterben verbindlich ist, handelt es sich bei dem Übernahmerecht um eine Option. Der Miterbe kann frei entscheiden, ob er vom Übernahmerecht Gebrauch machen und somit den Nachlassgegenstand übernehmen will – oder nicht.⁹⁴³ Abweichend von den Zuwendungen durch Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis kann angeordnet werden, dass der Berechtigte aus dem Übernahmerecht eine Gegenleistung zu erbringen hat.⁹⁴⁴ Im Unterschied zur Teilungsanordnung ist diese Gegenleistung zunächst aus dem privaten Vermögen des Berechtigten zu bezahlen, wobei eine Verrechnung mit dem sonstigen Erbteil im Wege einer schuldrechtlichen Vereinbarung durch die Miterben möglich ist. Im Gegensatz zum Vorausvermächtnis ermöglicht es das Übernahmerecht aufgrund der Ausgleichspflicht dem Erblasser, einer gewissen Person einen Vermögensgegenstand zuzuwenden, ohne dabei die übrigen (Mit-)Erben schlechterzustellen. Denn der zu erwerbende Vermögensgegenstand ist entsprechend der Anordnung des Erblassers in den Nachlass auszugleichen.

e) Bewertung

Bei der Bewertung der Sinnhaftigkeit der Teilungsanordnung für den Kryptoerblasser sind vor allem Fragen der familiären Bindung entscheidend. Sofern es dem Erblasser darauf ankommt, einem oder mehreren Miterben gezielt einen gewissen Kryptowert zukommen zu lassen, kann es in Einzelfällen sinnvoll sein, von diesem Mittel Gebrauch zu machen. Hierbei kann keine pauschale Empfehlung ausgesprochen werden. Vielmehr ist in jedem Einzelfall

⁹⁴¹ *Steinhauer*, in: Scherer, § 16 Rn. 17 ff.

⁹⁴² *Rißmann/Szalai*, in: BeckOGK BGB, § 2048 Rn. 17; *Flechtner*, in: Burandt/Rojahn, § 2048 Rn. 11; vgl. auch OLG München, Beschluss vom 08.06.2010 - 31 Wx 48/10, in: BeckRS 2010, 15160.

⁹⁴³ *Eberl-Borges*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2048 Rn. 6; *Rißmann/Szalai*, in: BeckOGK BGB, § 2048 Rn. 17.

⁹⁴⁴ *Steinhauer*, in: Scherer, § 16 Rn. 19.

situationsabhängig zu entscheiden, ob man die Erben mit einer entsprechenden Anordnung beschweren will. Selbst in den Fällen, in denen der Erblasser hiervon Gebrauch gemacht hat, muss diesem aufgrund der schuldrechtlichen Natur der Teilungsanordnung bewusst sein, dass sich die Erben über die Anordnung hinwegsetzen können. Dies dürfte für den Erblasser in den meisten Fällen jedoch keine Bedeutung haben. Denn, wie vorab beschrieben, ist eine solche Abweichung von der Anordnung nur in den Fällen möglich, in denen die Erben sich gemeinsam einvernehmlich auf eine andere Weise auseinandersetzen wollen. Ein einzelner Miterbe kann eine von der Teilungsanordnung abweichende Verteilung des Nachlasses gerade nicht fordern und einseitig durchsetzen. In all denjenigen Fällen, in denen die Miterben eine solche einvernehmliche Entscheidung treffen, spielt der Gedanke, einem potenziellen Streit zwischen den Miterben vorbeugen zu wollen, jedoch keine Rolle. Eine solche Abweichung von der Teilungsanordnung kann gerade dann für die Erben von Interesse sein, wenn der begünstigte Miterbe beispielsweise aufgrund der Volatilität von Kryptovermögen lieber anderweitig am Nachlass beteiligt werden möchte und die übrigen Miterben ein größeres Interesse am Erwerb von Kryptovermögen haben. Bei der Teilungsanordnung handelt es sich insofern nicht um Fesseln, welche die Erbengemeinschaft wehrlos dem Willen des Erblassers unterwerfen. Sie stellt für den Erblasser ein legitimes Mittel zur Streitvorbeugung dar.

Während die Unterscheidung zwischen Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis zunächst nur theoretischer Natur zu sein scheint, kann diese Unterscheidung im konkreten Fall des Kryptovermächtnisses unmittelbar Einfluss auf das gesamte Vermögen des Erben haben und für diesen insofern von erheblicher Bedeutung sein. Denn während ein Vorausvermächtnis vom Vermächtnisnehmer nicht auszugleichen ist – diesem ist schließlich ein zusätzlicher Vermögensvorteil zugewendet worden –, trifft den Begünstigten der Teilungsanordnung eine Ausgleichspflicht in Form der Anrechnung auf den Erbteil. Dies gilt es immer dann besonders zu beachten, wenn der Nachlassgegenstand den Wert der Erbquote, auf die der Miterbe eingesetzt ist, zu übersteigen droht. In solchen Fällen ist bei der Gestaltung des Testaments besonders sorgfältig zu arbeiten. Der wahre Wille des Erblassers ist zu erforschen und aus Rechtssicherheits- und Haftungsgründen in das Testament aufzunehmen. Sofern der Erblasser beabsichtigt, den Berechtigten der Teilungsanordnung zur Zahlung der Wertdifferenz einzusetzen, ist die Ausgleichungsverpflichtung in das Testament mitaufzunehmen. In all denjenigen Fällen, in denen der Miterbe auch bei überquotaler Beteiligung begünstigt sein soll, sind diesem aus Gründen der Rechtssicherheit der Nachlassgegenstand als solcher sowie – im Wege des

Vorausvermächtnisses – ebenso der Differenzbetrag zwischen Erbquote und Nachlassgegenstand zuzuwenden.⁹⁴⁵

In Einzelfällen kann es dem Wunsch des Erblassers entsprechen, eine gewisse Person weder als Erbe noch als Vermächtnisnehmer einzusetzen. Vielmehr möchte der Erblasser dieser Person lediglich die Möglichkeit eröffnen, einen gewissen Nachlassgegenstand ohne Mitspracherecht der übrigen Erben zu erwerben. In diesen Fällen kann die Anordnung eines Übernahmerechts auch unter den Gesichtspunkten des Kryptonachlasses von Bedeutung sein. Hier ist ebenfalls im Falle des notariellen Testaments im Einzelfall anhand der Fallbeschreibung des Erblassers durch den Notar zu ermitteln, ob ein solches Übernahmerecht dem Willen des Erblassers entspricht. Die Lösung per Übernahmerecht bietet sich vor allem dann an, wenn der Erblasser dem Begünstigten lediglich die Option eröffnen möchte, einen gewissen Nachlassgegenstand gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrags zu übernehmen, ohne diesen hierzu zu zwingen.

d) Testamentsvollstreckung und Verwaltungsanordnung

Ein nicht zu vernachlässigendes Gestaltungsmittel in Testamenten ist die Anordnung der Testamentsvollstreckung durch den Erblasser nach § 2197 Abs. 1 BGB.⁹⁴⁶ Der Erblasser kann jede natürliche oder juristische Person zum Testamentsvollstrecker ernennen.⁹⁴⁷ Durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung, welche sich auf den Nachlass als Ganzes⁹⁴⁸ oder aber vereinzelte Anordnungen⁹⁴⁹ beziehen kann, entzieht der Erblasser entsprechend § 2205 Satz 2 BGB den Erben die Verfügungsbefugnis über die Nachlassgegenstände und weist diese dem Testamentsvollstrecker zu.⁹⁵⁰ Im Zusammenhang mit dem Kryptonachlass könnte die Testamentsvollstreckung in ihren verschiedenen Ausformungen ein potentes Mittel der Gestaltung sein. Ob die Anordnung der Testamentsvollstreckung ein nützliches Mittel der Gestaltung von letztwilligen (Krypto-)Verfügungen ist, soll in dem nachfolgenden Kapitel besprochen werden.

a) Allgemeines

Nun sollen in der gebotenen Kürze die Grundlagen der Testamentsvollstreckung aufgezeigt werden, sodass hierauf aufbauend eine themenbezogene Betrachtung der Anordnung in Bezug

⁹⁴⁵ *Lange/Horn*, in: ZEV 2021, S. 7.

⁹⁴⁶ *Kroiß*, in: ErbR 2022, S. 780.

⁹⁴⁷ *Stürner*, in: Jauernig, § 2187 Rn. 4; *Heckschen*, in: Burandt/Rojahn, § 2197 Rn. 4.

⁹⁴⁸ *Schleifenbaum*, in: ErbR 2015, S. 170 ff.; *Lange*, in: BeckOK, § 2197 Rn. 4.

⁹⁴⁹ *Schleifenbaum*, in: ErbR 2015, S. 170 ff.; *Kroiß*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2197 Rn. 5.

⁹⁵⁰ *Tamoj*, in: ErbR 2013, S. 305; *Schleifenbaum*, in: ErbR 2015, S. 170 ff.

auf den Kryptonachlass vorgenommen werden kann. Nach § 2205 BGB hat der Testamentsverwalter den Nachlass zu verwalten und in seinen Besitz zu nehmen. Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit der Annahme des Amtes, vgl. § 2202 Abs. 1 BGB.⁹⁵¹ Über den Wortlaut des § 2205 Satz 1 BGB hinausgehend kann die Testamentsvollstreckung auch mit aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen, der Bestimmung eines Anfangs- und Endtermins oder weiteren Beschränkungen versehen werden.⁹⁵² Während der Erblasser also die Testamentsvollstreckung für den gesamten Nachlass anordnen kann, soll im Rahmen dieser Arbeit der Einfachheit halber eine Beschränkung auf den Kryptonachlass vorgenommen werden. Im Folgenden werden daher solche Testamentsvollstreckungsanordnungen betrachtet werden, welche entweder auf den gesamten Kryptonachlass oder aber lediglich auf einzelne Teile des Kryptonachlasses beschränkt sind.⁹⁵³ Sofern der Erblasser die Testamentsvollstreckung nur auf einzelne Nachlassgegenstände beschränkt hat, stehen dem Testamentsvollstrecker die Rechte aus § 2205 Satz 2 BGB ausweislich § 2208 Abs. 1 Satz 2 BGB nur im Hinblick auf diese Gegenstände zu. Hinsichtlich der übrigen Nachlassgegenstände gelten die Grundsätze über die Mehrheit der Erben nach §§ 2032 ff. BGB.

Grundsätzlich ist der Testamentsvollstrecker nach § 2203 BGB mit der Abwicklung des (Krypto-)Nachlasses betraut.⁹⁵⁴ Hierbei sind vor allem die weiteren Anordnungen des Erblassers zu beachten. Sofern dieser beispielsweise einem (Mit-)Erben einen bestimmten Kryptowert im Wege des (Voraus-)Vermächtnisses zukommen ließ, ist es Aufgabe des Testamentsvollstreckers, dafür zu sorgen, dass der Vermächtnisgegenstand auch tatsächlich auf den Vermächtnisnehmer übertragen wird. Hiervon bildet die Dauertestamentsvollstreckung nach § 2209 BGB die Ausnahme. Nach § 2209 Satz 1 BGB kann der Erblasser zudem anordnen, dass der Testamentsvollstrecker den (Krypto-)Nachlass – oder einzelne Kryptowerte – zu verwalten hat.⁹⁵⁵ Die Verwaltungsanordnung kann insofern auch neben der Anordnung einer Abwicklungstestamentsvollstreckung stehen. Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist in diesem Fall die Abwicklung des Nachlasses mit Ausnahme einzelner Kryptowerte, welche auch über die Abwicklung hinaus – regelmäßig bis zu einem gewissen Zeitpunkt – durch den Testamentsvollstrecker verwaltet werden. Eine solche Anordnung findet sich häufig in den Fällen, in denen der Erblasser

⁹⁵¹ *Tamoj*, in: ErbR 2024, S. 348; *Kroiß*, in: ErbR 2022, S. 782.

⁹⁵² *Kroiß*, in: *Kroiß/Horn Erbrecht*, § 2197 Rn. 5; *Hoeren*, in: *Schulze*, § 2197 Rn. 2; *Zimmermann*, in: *MüKo*, § 2197 Rn. 14 ff.

⁹⁵³ Zur gegenständlich beschränkten Testamentsvollstreckung siehe: *Damrau*, in: *ZEV* 2023, S. 1 ff.

⁹⁵⁴ *Pauli*, in: *Bengel/Reimann/Holtz/Röhl*, § 5 II. 2. Rn. 116; zur Frage der Anordnung vgl. *Schleifenbaum*, in: *ErbR* 2015, S. 170 ff.

⁹⁵⁵ *Pauli*, in: *Bengel/Reimann/Holtz/Röhl*, § 5 II. 2. Rn. 118; *Schleifenbaum*, in: *ErbR* 2015, S. 171.

Minderjährige begünstigen möchte.⁹⁵⁶ Diese sollen jedoch meist erst mit Erreichen eines bestimmten Alters in den Genuss der Vermächtnisgegenstände kommen. Unabhängig von den Beweggründen des Erblassers kann die Anordnung der Verwaltung bzw. eine Dauertestamentsvollstreckung bei der Betrachtung des Kryptonachlasses als Gestaltungsmittel genutzt werden, um den Bedürfnissen der konkreten Erbsituation gerecht zu werden.

Zu unterscheiden ist im Rahmen der Durchführung der Testamentsvollstreckung nach derzeitig herrschender Ansicht nach dem Speichermedium in Form des Wallets. Während der Testamentsvollstrecker unstrittig Eigentum am Hardware Wallet übertragen kann, muss sich dieser bei bestimmten drittverwalteten Software Wallets gegenüber den Anbietern als Testamentsvollstrecker ausweisen. Gegenüber den jeweiligen Anbietern hat der Testamentsvollstrecker aufgrund seiner umfassenden Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 2205 BGB) einen Anspruch auf Auskunft und Zugangverschaffung zum Nutzerkonto.⁹⁵⁷ Inwiefern dieser rechtliche Anspruch jedoch aufgrund einer etwaigen Kollision mit den AGBs der einzelnen Anbieter durchgesetzt werden kann, ist derzeit noch nicht gesichert zu sagen.

b) Abwicklungstestamentsvollstreckung

Zunächst ist die klassische Testamentsvollstreckung in Form der Abwicklungsvollstreckung des § 2203 BGB zu betrachten. Demnach hat der Testamentsvollstrecker die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.⁹⁵⁸ Bei der Erbengemeinschaft handelt es sich nach dem Gedanken des Gesetzgebers also nicht um eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft, vgl. § 2032 ff. BGB.⁹⁵⁹ Betrachtet man lediglich den Teil des Nachlasses, der im Zusammenhang mit Kryptovermögen steht, beläuft sich die Abwicklung des Nachlasses auf die Übertragung des Kryptovermögens auf den Erben bzw. anderweitig Bedachten. Nach § 2204 Abs. 1 BGB hat der Testamentsvollstrecker die Auseinandersetzung des Nachlasses bei einer Mehrheit von Erben nach den §§ 2042–2057a BGB durchzuführen. Sofern der Erblasser die Verteilung des Nachlasses per Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis geregelt hat, ist dieser Anordnung durch den Testamentsvollstrecker Rechnung zu tragen.⁹⁶⁰ Soweit sich der

⁹⁵⁶ Vgl. *Stoklassa/Feldner*, in: ErbStB 2015, S. 233 ff.

⁹⁵⁷ *Thelen*, in: RNotZ 2023, S. 449.

⁹⁵⁸ *Pauli*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl, § 5 II. 2. Rn. 116.

⁹⁵⁹ BGH, Urteil vom 11.09.2002 – XII ZR 187/00, in: NJW 2002, S. 3390.

⁹⁶⁰ *Stürner*, in: Jauernig, § 2204 Rn. 2; *Lange*, in: BeckOK BGB, § 2204 Rn. 3; *Kroiß*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2204 Rn. 2.

Testamentsvollstrecker nicht an die Vorgaben des Erblassers hält, macht er sich schadensersatzpflichtig, § 2219 BGB.⁹⁶¹

Bei der Abwicklung des Nachlasses mit Kryptobestandteilen ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, wie der Erblasser das Kryptovermögen verteilen wollte. Der Testamentsvollstrecker wird das Kryptovermögen in geeigneter Form auf den bzw. die Bedachten übertragen müssen. Sofern man der seitherigen herrschenden Ansicht folgen möchte, umfasst die Auseinandersetzung durch den Testamentsvollstrecker die Übertragung des privaten Schlüssels an den bzw. die Erben. Hierbei ist zwischen den verschiedenen Wallet-Arten zu unterscheiden. Die Übertragung kann beispielsweise durch Übereignung des Hardware Wallets erfüllt sein. Nach hier vertretener Auffassung genügt die Einräumung der Inhaberschaft über den privaten Schlüssel, ohne eine Unterscheidung nach der Form des Wallets vornehmen zu müssen.

Als nützliches Gestaltungsmittel stellt sich die Anordnung einer Abwicklungsvollstreckung immer dann dar, wenn der Erblasser das Kryptovermögen einer Mehrheit von Erben hinterlassen wollte. Denn sofern ein Erbe Kenntnis vom Schlüssel erhält, kann dieser das Vermögen entgegen der Anordnungen des Erblassers derart verschieben, dass die Beweisführung über den Verbleib des Kryptovermögens für die übrigen Erben kaum möglich sein wird. Auch eine Einigung über die Art der Auseinandersetzung nach § 2042 BGB kann bei einer Mehrheit von Erben zu Problemen innerhalb der Erbengemeinschaft führen. Die Verfügungsbefugnis über den Nachlass steht jedoch bei Anordnung der Testamentsvollstreckung entsprechend § 2205 BGB jedenfalls hinsichtlich derjenigen Nachlassgegenstände, auf die sich die Testamentsvollstreckung bezieht, dem Testamentsvollstrecker allein zu.⁹⁶² Dieser entscheidet daher, wie das Kryptovermögen zu verteilen ist. Wichtig ist allein, dass die Erben wertmäßig entsprechend ihrer Erbquoten beteiligt werden. Auch soweit der Erblasser per Teilungsanordnung die Verteilung des Nachlasses geregelt hat, kann die Abwicklungsvollstreckung nützlich sein. Denn in diesen Fällen muss der Testamentsvollstrecker aufgrund seiner alleinigen Verfügungsbefugnis dafür sorgen, dass die Nachlassgegenstände entsprechend dem Willen des Erblassers verteilt werden. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass die Erben gezwungen werden, ein Wallet im eigenen Namen zu errichten, damit der Testamentsvollstrecker das anteilige Kryptovermögen übertragen kann.

⁹⁶¹ Zu den Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs siehe auch OLG München, Urteil vom 13.03.2019 – 20 U 1345/18, in: BeckRS 2019, 4418.

⁹⁶² *Damrau*, in: ZEV 2023, S. 5; *Keim*, in: ZEV 2002, S. 132 ff.

c) Verwaltungsanordnung

In Einzelfällen kann es sich anbieten, bereits im Testament bestimmte Handlungsanweisungen für den Testamentsvollstrecker anzuordnen, vgl. § 2216 Abs. 2 Satz 1 BGB.⁹⁶³ Die Möglichkeit einer derartigen Gestaltung lässt sich sowohl auf den analogen als auch auf den digitalen Nachlass übertragen.⁹⁶⁴ Im Grundsatz geht es dabei beim digitalen Nachlass insbesondere um den Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten. Die Grundsätze über eine entsprechende Verwaltungsanordnung in Form einer Handlungsanweisung bieten jedoch auch im Zusammenhang mit Kryptonachlässen erhöhten Handlungsspielraum. Inhaltlich kann der Erblasser z. B. die Verwendung von Nachlasserträgen, die Zuweisung von Nachlassgegenständen bei der Nachlassenteilung oder das Verbot, über bestimmte Nachlassgegenstände zu verfügen, anordnen.⁹⁶⁵ Bei der Verwaltungsanordnung handelt es sich um eine rein schuldrechtliche Beschränkung des Testamentsvollstreckers.⁹⁶⁶ Diese schränkt den Testamentsvollstrecker grundsätzlich nur im Innenverhältnis ein, eine entgegen der Anweisung getätigte Verfügung ist insofern also wirksam,⁹⁶⁷ was jedoch einen Anspruch auf Schadensersatz auslöst, vgl. § 2219 Abs. 1 BGB.⁹⁶⁸ Der Testamentsvollstrecker kann sich jedoch entgegen der Formulierung des Gesetzes mit Zustimmung sämtlicher Erben bzw. Vermächtnisnehmer über die Anordnung des Erblassers hinwegsetzen, sodass abweichend auch eine anderweitige Verteilung grundsätzlich möglich ist.⁹⁶⁹ Besonders zu beachten ist, dass es sich um eine klar formulierte Anordnung in der letztwilligen Verfügung handeln muss oder sich eine solche jedenfalls durch Auslegung des Testaments herauslesen lässt. Bloße Wünsche und Empfehlungen binden den Testamentsvollstrecker hingegen nicht.⁹⁷⁰ Insbesondere der Umgang mit einzelnen Nachlasswerten kann durch Verwaltungstestamentsvollstreckung positiv geregelt werden. So kann der Erblasser dem Testamentsvollstrecker beispielsweise verbieten, einzelne Werte zu veräußern. Diese sind dann in Natur auf die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu übertragen. Darüber hinausgehend kann dem Testamentsvollstrecker auferlegt werden, die Verteilung des Kryptonachlasses in bestimmter Art und

⁹⁶³ *Schaub*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl, § 4 IV. 1. Rn. 18; *Heckschen*, in: Burandt/Rojahn, § 2216 Rn. 4.; zur Ausformulierung siehe beispielsweise *Otto*, in: MVHdB VI BürgerlR II, Form XII 19. bezüglich eines Behindertentestaments oder Form XII 23.

⁹⁶⁴ *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 265.

⁹⁶⁵ *Schaub*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl, § 4 IV. 1. Rn. 32; *Zimmermann*, in: MüKo, § 2216 Rn. 19; *Heckschen*, in: Burandt/Rojahn, § 2216 Rn. 4.

⁹⁶⁶ BayObLG, Beschluss vom 30. 9. 1999 – 1Z BR 142/98, in: NJW-RR 2000, S. 301; *Lange*, in: BeckOK, § 2216 Rn. 34; *Gloser*, in: BeckFormB ErbR, Form. L.V. Anm. 3.

⁹⁶⁷ *Lange*, in: BeckOK, § 2216 Rn. 34.

⁹⁶⁸ OLG München, Beschluss vom 16.11.2015 – 34 Wx 178/15, in: NJW-RR 2016, 847.

⁹⁶⁹ *Hoeren*, in: Schulze, § 2216 Rn. 6; *Zimmermann*, in: MüKo § 2216 Rn. 20.

⁹⁷⁰ BayObLG, Beschluss vom 29. 3. 1976 - 1 Z 9/76, in: NJW 1976, S. 1692 ff.

Weise zu vollziehen. Die Anwendung dieses Gestaltungsmittels kann beispielsweise immer dann von besonders großem Nutzen sein, wenn sich mehrere Kryptowerte im Nachlass befinden. Sofern dem Erblasser bewusst ist, dass nur ein Teil der (Mit-)Erben bzw. Vermächtnisnehmer Interesse an Kryptowährungen hat, kann angeordnet werden, dass diese auf die besagten Personen zu übertragen sind. Sollten sich hingegen darüber hinaus auch andere Token, z. B. Kapitalanlage-Token, im Nachlass befinden und hat der Erblasser beispielsweise im Sinn, dass eine bestimmte Person die Stimmrechte aus den Token ausnutzen soll, so kann die Verteilung auch derart angeordnet werden, dass gerade diese Token auf den Begünstigten zu übertragen sind. Zu beachten ist hier im Rahmen der Testamentsgestaltung vor allem, dass es keine Musterlösung unter Anwendung der Verwaltungstestamentsvollstreckerklausel geben wird. Vielmehr sind den einzelnen Belangen des Erblassers und der Nachlasssituation Rechnung zu tragen; und es ist zu bedenken, wie eine möglichst harmonische bzw. wirtschaftlich sinnvolle Verwaltung aussehen soll. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Formulierung einer Klausel – als klare Anordnung und gerade nicht lediglich als Wunsch – sollte die Hilfe einer Fachperson in Anspruch genommen werden.

d) Dauertestamentsvollstreckung

Über die vorab vorgestellten Arten der Testamentvollstreckung hinaus besteht auch die Möglichkeit der Anordnung einer sogenannten Dauertestamentsvollstreckung im Sinne des § 2209 BGB. Hierbei handelt es sich um eine Ausformung der Verwaltungstestamentsvollstreckung.⁹⁷¹ Entsprechend dem Wortlaut des § 2209 BGB wird dem Testamentvollstrecker die dauerhafte Verwaltung des Nachlasses auferlegt,⁹⁷² ohne dabei weitere Anordnungen zu treffen. Hintergrund der Anordnung der Dauertestamentsvollstreckung im Sinne des § 2209 Satz 1 BGB kann beispielsweise sein, die Verfügungsbefugnis auf Dauer den Erben zu entziehen und der Person des Testamentvollstreckers zuzuweisen. Der Erbe kann sich der Beschränkung durch die dauernde Verwaltungstestamentsvollstreckung lediglich durch Ausschlagung des Erbes entziehen.⁹⁷³ Besonders praxisrelevant ist dabei die Anordnung der Dauertestamentsvollstreckung, welche sich nicht auf den gesamten Nachlass als solchen bzw. einzelne Erbteile bezieht, sondern vielmehr auf einzelne Vermächnisse und die damit berührten Nachlassgegenstände.⁹⁷⁴ Denn selbst nach vollständiger Abwicklung des gesamten sonstigen Nachlasses besteht die

⁹⁷¹ So auch *Stürner*, in: Jauernig, § 2209 Rn. 1.

⁹⁷² *Röhl*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl, § 5 IV. 2. Rn. 362.

⁹⁷³ *Stürner*, in: Jauernig, § 2209 Rn. 1 ff.; *Kroiß*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2209 Rn. 2 ff.

⁹⁷⁴ *Röhl*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl, § 5 IV. 2. Rn. 362; *R. Kössinger/Zintl*, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 2. Teil § 15 II. 5. Rn. 56 ff.

Dauertestamentsvollstreckung fort, mit der Folge der weitergeltenden Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers nach § 2205 BGB und der Verfügungsbeschränkung des Erben/ Vermächtnisnehmers nach § 2211 BGB.⁹⁷⁵

Betrachtet man nun die in Frage kommenden Kryptonachlässe, steht es dem Erblasser frei, Anweisung im Hinblick auf die Behandlung der einzelnen Token zu treffen. So kann er beispielsweise anordnen, dass die Verwaltung des Kryptonachlasses oder einzelner Kryptonachlassgegenstände bis zum Ablauf eines bestimmten Lebensjahres eines Erben bzw. Vermächtnisnehmers durch den Testamentsvollstrecker zu erfolgen hat.⁹⁷⁶ Eine solche Regelung bietet sich insbesondere immer dann an, wenn man Minderjährige mit einem gewissen Vermögensvorteil bedenken möchte.⁹⁷⁷ Die Verwaltung des zugewendeten Kryptovermögens möchte der Erblasser in vorbenannten Fällen jedoch in der Regel auf eine bestimmte, ihm besonders vertraute Person übertragen. Vor allem dann, wenn sich Kryptowerte im Nachlass befinden, kann es sich anbieten, sich auf die besondere Expertise eines Bekannten oder Familienmitgliedes zu verlassen. Denn regelmäßig wird der Umgang mit Kryptovermögen, insbesondere die Verwaltung desselben – jedenfalls bei derzeitiger Verbreitung von Token in der Gesellschaft –, nicht jedermann zuzutrauen sein. So kann es zu Fällen kommen, in welchen die Eltern der Minderjährigen, denen nach §§ 1626, 1629 BGB grundsätzlich die Vermögensverwaltung obliegt, keinerlei Kenntnis im Hinblick auf den Umgang mit Kryptovermögen haben. Gerade in solchen Konstellationen dürfte sich die Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung anbieten, um den Minderjährigen jedenfalls den Wert bis zum Eintritt in das Erwachsenenalter – bzw. ggf. noch später – zu erhalten.⁹⁷⁸ Ähnliche Beweggründe für die Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung finden sich auch bei der Anordnung eines Behinderten- bzw. Bedürftigentestaments.⁹⁷⁹

Die Anordnung der Dauertestamentsvollstreckung kann darüber hinaus mit weiteren Gestaltungsmitteln, beispielsweise einer fortgeltenden Verwaltungsanordnung im Sinne des § 2216 Abs. 2 Satz 1 BGB, verbunden werden. Eine solche Regelung findet sich prominenterweise

⁹⁷⁵ R. Kössinger/Zintl, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 5. Teil § 21 VIII. 4. Rn. 121.

⁹⁷⁶ Vgl. hierzu auch nachfolgendes Unterkapitel Dauertestamentsvollstreckung.

⁹⁷⁷ Horn, in: ZEV 2013, S. 302.

⁹⁷⁸ Zur Testamentsgestaltung für Eltern von Minderjährigen siehe Horn, in: ZEV 2013, S. 297 ff.

⁹⁷⁹ Weidlich, in: ZEV 2020, S. 136 ff.; Bock, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2306 Rn. 26; R. Kössinger/Zintl, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 5. Teil § 21 VII. 2. Rn. 70.

häufig im Rahmen der vorab angesprochenen Behinderten- bzw. Bedürftigentestamente.⁹⁸⁰ Demnach kann es sich in Einzelfällen anbieten, dem Testamentsvollstrecker aufzuerlegen, dem Bedachten aus den Erträgen des zugewendeten Kryptovermögens laufende Zuwendungen zu machen. Eine solche Regelung kommt beispielsweise im Rahmen von Kapitalanlage-Token in Frage, welche auf die Auszahlung zukünftiger Gewinne aus einer Unternehmung gerichtet sind. Hierbei kann der Erblasser anordnen, dass gerade diese erwirtschafteten Gewinne dem Bedachten zuzuwenden sind, während der Stamm der Zuwendung – das heißt die eigentlichen Token – der Verwaltung des Bedachten entzogen ist. Insbesondere dann, wenn die Dauertestamentsvollstreckung über das 18. Lebensjahr hinaus angeordnet ist, könnte die Testamentsgestaltung in der vorab vorgestellten Variante für den Erblasser von Interesse sein. Denn hierdurch sichert dieser die Token gegen eine unüberlegte Veräußerung durch den Bedachten, während er diesem gleichzeitig jedoch nicht sämtliche Vermögensvorteile entzieht. Eine vergleichbare Regelung findet sich regelmäßig in Behindertentestamenten, in welchen der Erblasser dem Behinderten beispielsweise Aktien oder (vermietete) Grundstücke zuwenden möchte, um diesen finanziell abzusichern.

e) Zeitablauf der Testamentsvollstreckung

Nachteilig kann sich die Anordnung der Testamentsvollstreckung jedenfalls vor dem Hintergrund der Volatilität des Kryptonachlasses und eines etwaigen Zeitdrucks darstellen. Der Nachlass fällt zwar mit dem Erbfall den Erben anheim, die Testamentsvollstreckung muss aber erst nach § 2202 Abs. 1 BGB angenommen werden.⁹⁸¹ Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht, vgl. § 2202 Abs. 2 Satz 1 BGB. Eine bestimmte Form für die Erklärung ist nicht vorgeschrieben.⁹⁸² Während das Amt des Testamentsvollstreckers bereits mit der Annahme beginnt, lässt sich die Stellung der Einzelperson im Rechtsverkehr regelmäßig nur durch Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses nachweisen.⁹⁸³ Das Testamentsvollstreckerzeugnis gibt Auskunft darüber, dass der im Zeugnis Bezeichnete rechtmäßig Testamentsvollstrecker wurde, das Amt diesem in dem bezeichneten Umfang zusteht und keine weiteren

⁹⁸⁰ *Milzer*, in: NZFam 2019, S. 1047; *R. Kössinger/Zintl*, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 5. Teil § 21 VIII. 4. Rn. 121.

⁹⁸¹ *Zimmermann*, in: MüKo, § 2202 Rn. 3; *Zwegart-Heckschen*, in: Burandt/Rojahn, § 2202 Rn. 1.

⁹⁸² *Röhl*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl, § 2 III. 2. Rn. 266.

⁹⁸³ *Ahlbory*, in: ErbR 2017, S. 464 ff.

Beschränkungen als die im Zeugnis vermerkten bestehen. Die Richtigkeit des Testamentsvollstreckerzeugnisses wird dabei vermutet, vgl. § 2368 BGB i. V. m. § 2365 BGB.⁹⁸⁴

Problematisch für den praktischen Umgang mit Kryptonachlässen kann die zeitliche Verschiebung des Erbfalls, der Annahme des Amtes des Testamentsvollstreckers und die Ausstellung des Testamentsvollstreckerzeugnisses im Sinne des § 2368 BGB sein. Letzteres wird durch den Testamentsvollstrecker regelmäßig im Rechtsverkehr benötigt, um einen Nachweis über dessen Eigenschaft als Testamentsvollstrecker zu erbringen.⁹⁸⁵ Eine Ausnahme hiervon gilt jedenfalls im Grundsatz auch nicht im Zusammenhang mit Kryptovermögen – zur Behandlung durch einzelne Anbieter von Custodial Wallets siehe auch vorstehendes Kapitel D VI. Während auf die Details des Testamentsvollstreckerzeugnisses aus Schwerpunktsetzungsgründen nicht weiter einzugehen ist, ist die Frage nach der zeitlichen Problematik im Zusammenhang mit Kryptonachlässen nicht zu vernachlässigen. Sofern sich Kryptovermögen im Nachlass des Erblassers befindet, kann es im Hinblick auf die Werterhaltung des Nachlasses auf die schnelle Abwicklung – und sei dies nur in Form der Veräußerung des Kryptovermögens – des Nachlasses ankommen. Problematisch kann dies bei der Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses aus mehreren Gründen sein. Zum einen obliegt dem Nachlassgericht (richtigerweise) ein gewisser Prüfungsumfang im Hinblick auf die Gültigkeit der Anordnung der Testamentsvollstreckung und die Ernennung im Erteilungsverfahren.⁹⁸⁶ Zum anderen gilt für die Erteilung der verfassungsrechtliche Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG).⁹⁸⁷ Regelmäßig wird das Testamentsvollstreckerzeugnisses folglich nicht innerhalb von wenigen Stunden oder gar Tagen nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung erteilt werden.⁹⁸⁸

Es kann sich für den Erblasser in solchen Fällen anbieten, der als Testamentsvollstrecker berufenen Person zusätzlich zum Amt des Testamentsvollstreckers eine postmortale Vollmacht zu erteilen, mittels welcher der Testamentsvollstrecker bis zur Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses handeln kann.⁹⁸⁹ Sofern das Vertrauensverhältnis in die Person des Testamentsvollstreckers zu Lebzeiten aufgrund der rechtlichen Tragweite nicht dahingehend ausreicht, diesem eine General- und Vorsorgevollmacht auszustellen, kann die Anordnung der

⁹⁸⁴ *Poller*, in: Kroiß/Siede FamFG, § 354 Rn. 19; *Ahlbory*, in: ErbR 2017, S. 464 ff.; *Gierl*, in: Burandt/Rojahn, § 2368 Rn. 11 ff.

⁹⁸⁵ Vgl. *Grziwotz*, in: MüKo § 2368 Rn. 32.

⁹⁸⁶ *Neukirchen*, in: BeckOGK BGB, § 2368 Rn. 19 ff.; *Kroiß*, in: ErbR 2022, S. 782 ff.

⁹⁸⁷ *Grziwotz*, in: MüKo § 2368 Rn. 11.

⁹⁸⁸ Vgl. so wohl auch *Thelen*, in: RNotZ S. 449.

⁹⁸⁹ *Thelen*, in: RNotZ S. 449.

Testamentsvollstreckung auch mit einer Einzelvollmacht kombiniert werden. Diese sollte jedenfalls vor dem Hintergrund der Komplexität der Formulierung durch eine fachkundige Person erstellt werden. Dabei ist vor allem auf eine detailgetreue Formulierung zu achten, um sämtliche Einzelfälle der Verwaltung zu erfassen. Die Vollmacht sollte insbesondere auf die Inbesitznahme und Verwaltung sämtlicher von der späteren Testamentsvollstreckung erfasster Daten gerichtet sein und dem Bevollmächtigten alle Rechte einräumen, welche auch einem Testamentsvollstrecker zustehen. Im Detail kann hiervon einzelfallabhängig abgewichen werden.

f) Sonderproblematik: Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers in der Praxis

Probleme können sich bei dem Kryptonachlass und der Anordnung der Testamentsvollstreckung insbesondere im Hinblick auf die Frage nach der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Testamentsvollstreckers ergeben. Denn grundsätzlich steht die Befugnis, über die Nachlassgegenstände zu verfügen, dem Testamentsvollstrecker zu, vgl. § 2205 Satz 2.⁹⁹⁰ Das Verwaltungsrecht der Erben ist ausgeschlossen, vgl. § 2211 BGB.⁹⁹¹ Auf praktischer Seite stellt sich die Frage, wie genau die Verfügung durch den Erben verhindert werden kann. Befinden sich Grundstücke im Nachlass, kann sich der Testamentsvollstrecker nach § 52 GBO einen Testamentsvollstreckervermerk im Grundbuch eingetragen lassen.⁹⁹² Der Vermerk dient dazu, die Verfügungsbeschränkung des Erben aus § 2211 BGB öffentlich kenntlich zu machen.⁹⁹³ Zu Schwierigkeiten kann dies insoweit führen, als eine solche Möglichkeit im Zusammenhang mit Kryptovermögen nicht besteht. Zwar sind Verfügungen des Erben nach § 2211 BGB grundsätzlich unwirksam, die Frage ist jedoch, wie eine einmal auf der Blockchain getätigte Übertragung von Kryptovermögen geprüft werden kann. Denn es gibt keine zentrale Stelle, an welche man sich hinsichtlich der Rückabwicklung wenden kann. Dass es sich hierbei um ein besonders schwerwiegendes Problem handelt, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass eine einmal getätigte Verfügung auf der Blockchain nur schwer nachzuvollziehen sein wird. Denn der öffentliche Schlüssel, an welchen der jeweilige Kryptowert gesendet wurde, ist zwar öffentlich einsehbar, jedoch dürfte der Nachweis, dass eine Übertragung vom nicht berechtigten Erben her stammt, nur schwer zu führen sein. Darüber hinaus wird es für den

⁹⁹⁰ *Kroiß*, in: *Kroiß/Horn Erbrecht*, § 2205 Rn. 11; *R. Kössinger/Zintl*, in: *Kössinger/Najdecki/Zintl*, 2. Teil § 15 II. 4. a) Rn. 39; *Krätzschel*, in: *Krätzschel/Falkner/Döbereiner*, Teil 1. § 19 IV. 1. Rn. 7 ff.

⁹⁹¹ *Krätzschel*, in: *Krätzschel/Falkner/Döbereiner*, Teil 1. § 19 IV. 2. Rn. 12.

⁹⁹² Zu Details siehe *Egerland*, in: *Burandt/Rojahn*, § 52 GBO Rn. 1 ff.; *Weidlich*, in: *ZEV 2021*, S. 492 ff.

⁹⁹³ *Weidlich*, in: *ZEV 2021*, S. 492.

Testamentsvollstrecker schwierig sein, nachzuweisen, dass der Begünstigte der Übertragung des Kryptovermögens der Erbe selbst ist und dieses von ihm wieder zurückverlangt werden kann. Die Kenntnis des Private Keys ist daher für den Testamentsvollstrecker für die Wahrnehmung seiner Rechte von besonders herausragender Bedeutung. Idealerweise sollte dafür gesorgt werden, dass der Erbe selbst keine Kenntnis vom Schlüssel erhält.

Fraglich ist, wie eine solche Zuwendung – vor allem im Zusammenhang mit Testamenten – bewerkstelligt werden kann. In der Regel dürfte dem Erblasser anzuraten zu sein, die jeweiligen Zugangsdaten lediglich als Anlage zum Testament zu nehmen oder aber in einem Schließfach zu hinterlegen. Im Testament selbst sollte sodann die Anordnung getroffen werden, dass die Anlage zum Testament (oder der Schlüssel zum Schließfach) lediglich an den Testamentsvollstrecker herausgegeben werden darf. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung ist folglich mit einer zusätzlichen Beschwer für die Erben zu verbinden. Dem Erben steht auch kein Anspruch zu, den Key vom Testamentsvollstrecker mitgeteilt zu bekommen. Nach § 2215 Abs. 1 BGB ist der Testamentsvollstrecker verpflichtet, dem Erben unmittelbar nach Annahme seines Amtes ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstände und der bekannten Nachlassverbindlichkeiten mitzuteilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihilfe zu leisten.⁹⁹⁴ Die genaue Beschreibung ist nicht notwendig.⁹⁹⁵ Auch hat der Testamentsvollstrecker keine Angaben zum Wert der einzelnen Nachlassgegenstände zu machen.⁹⁹⁶ Die Informationspflicht erstreckt sich daher auf die Mitteilung, dass Kryptovermögen vorhanden ist und in welcher Form dieses vorliegt. Von der Informationspflicht nicht umfasst ist nach hier vertretener Ansicht die Mitteilung über die genaue Zeichenfolge des privaten Schlüssels.

g) Zusammenfassung

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann im Einzelfall ein hilfreiches Mittel sein, um Streitigkeiten zwischen den Erben bzw. Vermächtnisnehmern im Zusammenhang mit Kryptonachlässen vorzubeugen. Insbesondere im Hinblick auf etwaig angeordnete Vermächtnisse bzw. Erbeinsetzungen zu Gunsten Minderjähriger sollte in jedem Fall über die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers nachgedacht werden. Hierbei bietet es sich an, mit einer fachkundigen

⁹⁹⁴ Zimmermann, in ZEV 2019, S. 200; ders., in: ZEV 2024, S. 70; Heckschen, in: Burandt/Rojahn, § 2215 Rn. 5; vgl. auch OLG München, Beschluss vom 30. 12. 2008 – 31 Wx 99/08, in: ZEV 2009, S. 295.

⁹⁹⁵ Heckschen, in: Burandt/Rojahn, § 2215 Rn. 5.

⁹⁹⁶ OLG München, Beschluss vom 30. 12. 2008 – 31 Wx 99/08, in: ZEV 2009, S. 295; Lange, in: BeckOK BGB, § 2215 Rn. 8.

Person über weitere Verwaltungsanordnungen bzw. die Anordnung der Dauertestamentsvollstreckung zu beratschlagen und sich dahingehend belehren zu lassen. Um dem Testamentsvollstrecker bereits mit dem Erbfall und nicht erst mit Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses Zugriff auf den Kryptonachlass zu ermöglichen, ist es sinnvoll, diesem zusätzlich eine Einzel- oder General- und Vorsorgevollmacht zu erteilen.

Darüber hinaus sollte sich der Erblasser dahingehend Gedanken machen, wie er dem vorstehend angesprochenen Problem der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers bzw. – genauer genommen – der Unterbindung tatsächlicher Verfügungen durch den Erben begegnen möchte. Gerade im Zusammenhang mit der Erstellung letztwilliger Verfügungen von Todes wegen ist hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

IV. Fazit

Das vorstehende Kapitel dieser Arbeit befasste sich insbesondere mit der praktischen Ausgestaltung letztwilliger Verfügungen von Todes wegen. Dabei gilt festzuhalten, dass es die eine „Musterlösung“ für den Kryptoerbfall nicht zu geben scheint. Wie in nahezu allen Fällen der Ausgestaltung von letztwilligen Verfügungen von Todes wegen ist in der Praxis eine Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf die Ziele des Erblassers unumgänglich. Soweit sich Kryptovermögen im Nachlass befindet, ist nach hier vertretener Auffassung die Zuhilfenahme eines Notars⁹⁹⁷ sicherlich anzuraten. Vor dem Hintergrund, dass handschriftliche Testamente im Zweifelsfall nach § 133 BGB auszulegen sind, dürfte den meisten juristischen Laien anzuraten sein, sich entsprechende Hilfe vom Fachmann zu holen. Insbesondere dann, wenn das Testament eine Verteilung des Nachlasses unter Zuteilung einzelner Kryptowerte unter bestimmten Personen vorsehen soll, muss dem Erblasser zwingend von einer eigenhändigen Ausformulierung des Testamentes abgeraten werden. Bereits das Risiko einer nicht vom Erblasser bezweckten Vermögensverschiebung bei den Erben ist als Risikofaktor so hoch anzusetzen, dass von einer eigenhändigen Ausgestaltung abzuraten ist. Denn dem Erblasser dürfte es in der Regel darauf ankommen, dass seine Wünsche im Hinblick auf die Verteilung des Nachlasses entsprechend umgesetzt werden. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungswerte der Beratung in der Praxis jedoch, dass den meisten Erblassern eben auch daran gelegen ist, Streitigkeiten zwischen den Erben (und anderweitig bedachter Personen) zu verhindern. Das maßgeschneiderte Testament setzt für die Gestaltung voraus, dass sich der Erblasser zunächst im Hinblick auf die Menge der

⁹⁹⁷ Vor dem Hintergrund der Kostenersparnis sollte von der Mandatierung eines Rechtsanwaltes nach hier vertretener Auffassung abgesehen werden.

einzelnen Nachlasswerte bewusst ist. Probleme können auftreten, wenn der Erblasser noch eine geraume Zeit nach der Erstellung des Testamentes lebt und in dieser Zeit Kryptowerte hinzu erwirbt bzw. veräußert. Auch hier handelt es sich jedoch nicht um ein neuartiges Problem. Die letztwilligen Verfügungen von Todes wegen sind durch den Erblasser in regelmäßigen Abständen noch daraufhin zu überprüfen, ob die gewünschte Wirkung auf den Tod erreicht werden kann. Im Einzelfall ist das Testament entsprechend zu überarbeiten. Festgehalten werden muss jedoch, dass Kryptotestamente im Hinblick auf die Volatilität des Nachlasses sicherlich – mehr noch als Testamente mit weniger volatilen Anlagen – der regelmäßigen Überprüfung bedürfen. Inhaltlich kann bei letztwilligen Verfügungen von Todes wegen auf viele Mittel der Gestaltung zurückgegriffen werden. Darüber hinaus ist auch über die Möglichkeit der Hinterlegung von Passwörtern bei Vertrauenspersonen oder die Installierung eines Masterpasswortes nachzudenken. Da der Erblasser im Zusammenhang mit seinem gesamten digitalen Nachlass regelmäßig gehalten ist, Zugangsdaten in regelmäßigen Abständen zu ändern, bietet sich vor allem Letzteres auch im Zusammenhang mit dem Kryptonachlass und den einzelnen (Private) Keys an. Zu beachten ist, dass der Erblasser die Weggabe der Keys zu Lebzeiten verhindern sollte. Denn es gilt „not your keys, not your coins“. Letztlich wird es von der Risikobereitschaft des Erblassers abhängen, welche konkreten Mittel der Ausgestaltung im Einzelfall gewählt werden sollen.

Im Hinblick auf die Abwicklung hat sich der Erblasser mit der Frage zu befassen, ob diese einem Testamentsvollstrecker anvertraut werden soll. Dies kann beim Kryptovermögen insbesondere deshalb problematisch sein, weil es hier keine Eintragungsmöglichkeit der Anordnung der Testamentsvollstreckung in der Blockchain gibt. Ungleich dem Grundbuch kann der Testamentsvollstrecker gerade keinen Vermerk hinterlegen. Es stellt sich also die Frage, wie das Testament so ausgestaltet sein muss, dass lediglich der Testamentsvollstrecker Kenntnis von den einzelnen Kryptowerten erhält, bzw. wie dem Erben die Möglichkeit entzogen werden kann, über den Kryptonachlass zu verfügen. Soweit Testamentsvollstreckung angeordnet werden soll, muss sich der Ersteller des Testaments Gedanken dahingehend machen, wer die tatsächliche Möglichkeit erhalten soll, Verfügungen vorzunehmen. Im Detail kommt es auf die Frage an, wer Kenntnis vom Private Key erhalten soll. Dem Testamentsvollstrecker steht grundsätzlich die Verfügungsbefugnis zu, während diese dem Erben entzogen ist. Demnach muss auch im Wege der Testamentserstellung eine Lösung gefunden werden, die dafür sorgt, dass der Erbe keine Kenntnis von dem Private Key erhält. Eine sinnvolle Gestaltungslösung liegt hier sicherlich in der Aufnahme des Keys in der Anlage zum Testament oder der Auflage an

den Notar, den Key lediglich demjenigen mitzuteilen, der sich ihm gegenüber per Testamentsvollstreckerzeugnis als Testamentsvollstrecker ausweisen kann.

G. Die Ermittlung des Kryptonachlasses

Klärung bedarf weiterhin die Frage nach der tatsächlichen Ermittlung des Umfangs des Kryptonachlasses. Denn der Nachlass geht ausweislich § 1922 BGB als Ganzes auf die Erben über. Dem Erblasser steht es – wie aufgezeigt – anhand unterschiedlichster Gestaltungsmöglichkeiten frei, diesen unter den Erben bzw. Vermächtnisnehmern zu verteilen. Die Verteilung des Nachlasses als solchem setzt jedoch voraus, dass die jeweils Bedachten Kenntnis davon haben, welche Nachlassgegenstände überhaupt zum Nachlass gehören. Die Ermittlung des Nachlasses setzt wiederum voraus, dass die einzelnen, am Nachlass beteiligten Personen Kenntnis vom Gesamtbild des Erbfalls erlangen. Hierunter ist im Sinne dieser Arbeit insbesondere die Kenntnis über sämtliche zum Nachlass gehörige (Nachlass-)Gegenstände zu verstehen. Die Durchsetzung der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Nachlass setzt in vielerlei Fällen jedoch voraus, dass der Berechtigte Auskunft über den Bestand des Nachlasses verlangen muss. An die Ermittlung anknüpfend ist die Frage nach der Erstellung eines Nachlassverzeichnisses im Zusammenhang mit Kryptonachlässen zu klären. Soweit es um die Aufstellung einer Übersicht des Nachlasses geht, bietet es sich in vielerlei Fällen an, ein entsprechendes Verzeichnis erstellen zu lassen. Dabei kann insbesondere die Untersuchung interessant sein, in welchen Fällen ein sogenanntes einfaches Nachlassverzeichnis bzw. ein notarielles Nachlassverzeichnis sinnvoller erscheint und welche Vor- bzw. Nachteile ein solches im Zusammenhang mit dem Kryptonachlass bringt.

I. Allgemeines

Vor Erstellung eines Verzeichnisses stellt sich zunächst die Frage, inwiefern bestimmte Personen oder Personenkreise Ansprüche auf Auskunft gegenüber denjenigen Personen, die faktisch oder rechtlich über den Nachlass verfügen können, haben. Bei Auskunftsansprüchen handelt es sich um eine besonders wichtige Basis der Ermittlungsarbeit. Der vorstehende Grundsatz lässt sich auch auf die Nachlassermittlung übertragen. Denn nur, wer Kenntnis vom Bestand des Nachlasses hat, vermag es, seine Rechte ordnungsgemäß durchzusetzen. Ein Auskunftsanspruch kann entweder gesetzlich normiert sein oder sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben⁹⁹⁸ ergeben. Vorangestellt sei, dass es nach überwiegender Meinung einen allgemeinen

⁹⁹⁸ Vgl. allgemein zum Auskunftsanspruch z. B. BGH, Urteil vom 23.06.2015 – II ZR 366/13, in: NJW 2015, S. 2811; BGH, Beschluss vom 24.11.2015 – 2 BvR 355/12, in: NJW 2016, S. 710; hinsichtlich Vermächtnisnehmer vgl. LG Köln, Urteil vom 31.08.1989 – 17 S 99/89, in: NJW-RR 1990, S. 14; zum pflichtteilsberechtigten Nichterben vgl. BGH, Urteil vom 27.01.2010 – IV ZR 91/09, in: NJW 2010 S. 3025; OLG Köln, Urteil vom 10.01.2014 – 1 U 56/13; in: ZEV 2014, S. 662.

Auskunftsanspruch zwischen Miterben nicht gibt.⁹⁹⁹ Die Miterbenstellung begründet überzeugend keine, die Bejahung einer allgemeinen Auskunftspflicht genügende Sonderbeziehung.¹⁰⁰⁰ Abweichend hiervon kann sich in bestimmten Ausnahmefällen jedoch auch innerhalb der Erbgemeinschaft ein Anspruch auf Auskunft aus den Grundsätzen von Treu und Glauben nach § 242 BGB ergeben.¹⁰⁰¹

Soweit die entsprechenden Personen Kenntnis vom Bestand des Nachlasses erhalten haben, kann teilweise die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses sinnvoll sein. Der Einfachheit halber sei hier der Begriff des „Nachlassverzeichnisses“ stellvertretend für alle Arten von Inventaren und Verzeichnissen im Zusammenhang mit einem Erbfall zu verstehen, auch wenn sich diese in ihrem Inhalt und Umfang anspruchsbabhängig unterscheiden können.¹⁰⁰² Die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses über den Bestand des Nachlasses ist in vielerlei Fällen unumgänglich. Ein solches kann unter Umständen der einzige Weg sein, um das „Siegel der Verschwiegenheit“ der Erben zu durchbrechen.¹⁰⁰³ Während das Nachlassverzeichnis in seiner ursprünglichen Form lediglich ein Mittel der Darstellung des Nachlasses gewesen war, so wurde dies im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung im Laufe der Zeit in ein Mittel der Enttarnung der Verschleierung des wahren Nachlassumfangs und der lebzeitigen Schenkungen zulasten des Pflichtteilsberechtigten umfunktioniert.¹⁰⁰⁴ Ein solches verschafft regelmäßig einen übersichtlichen Überblick über die Vermögenswerte des Nachlasses sowie die dem Nachlass anhängenden Verbindlichkeiten des Erblassers.¹⁰⁰⁵ Im BGB finden sich an verschiedensten Stellen entsprechend kodifizierte Ansprüche auf Erstellung eines solchen Verzeichnisses. So haben die Pflichtteilsberechtigten ein originäres Interesse an der genauen Feststellung des Nachlasses bzw. des Wertes desselben, um ihr Recht auf Zahlung des Pflichtteils gegen die Erben durchsetzen zu können, vgl. § 2314 Abs. 1 Satz 2 BGB.¹⁰⁰⁶ Auch dies setzt zunächst voraus, dass die Pflichtteilsberechtigten überhaupt Kenntnis über den Gesamtwert des Nachlasses haben.¹⁰⁰⁷ Daneben ist der Testamentsvollstrecker beispielsweise nach § 2215 Abs. 1 BGB verpflichtet,

⁹⁹⁹ *Gergen*, in: MüKo, § 2038 Rn. 49; LG Mönchengladbach, Beschluss vom 22.04.2016 – 11 O 1/16, in: ErbR 2016, S. 410 ff.; BGH, Urteil vom 07.12.1988 – IV a ZR 290/87, in: NJW-RR 1989, S. 450.

¹⁰⁰⁰ BGH, Urteil vom 07.12.1988 – IV a ZR 290/87, in: NJW-RR 1989, S. 450.

¹⁰⁰¹ BGH, Urteil vom 28.10.1953 – II ZR 149/52, in: NJW 1954, S. 70 ff.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.10.1971, 5 U 181/70 – in: MDR, S. 424; *Flechtner*, in: Burandt/Rojahn, § 2038 Rn. 31.

¹⁰⁰² Zum Umfang der einzelnen Verzeichnisse, siehe *Zimmermann*, in: ZEV 2019, S. 198; *Sarres*, in: ZEV 2020, S. 464 ff.

¹⁰⁰³ *Purps*, in: ErbR 2023, S. 8.

¹⁰⁰⁴ *Keim*, in: NJW 2020, S. 2996.

¹⁰⁰⁵ Zum Inhalt der einzelnen Verzeichnisse siehe *Zimmermann*, in: ZEV 2019, S. 198.

¹⁰⁰⁶ *Koroch*, in: RNotZ 2020, S. 538; *Keim*, in: NJW 2020, S. 2996.

¹⁰⁰⁷ *Lange*, in: ZEV 2020, S. 253.

dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstände sowie der bekannten Nachlassverbindlichkeiten mitzuteilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihilfe zu leisten.¹⁰⁰⁸ Die Kontrolle der Erben über die Rechtmäßigkeit der Ausführung der dem Testamentsvollstrecker übertragenen Aufgabe setzt zunächst Kenntnis über den Bestand des Nachlasses voraus.¹⁰⁰⁹ Aus § 2121 Abs. 1 Satz 1 BGB folgt, dass auch der Nacherbe vom Vorerben ein Verzeichnis über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verlangen kann.¹⁰¹⁰ Schließlich besteht auch wegen der Erhaltung der Haftungsbegrenzung – auf welche aus Gründen der Schwerpunktsetzung nicht näher eingegangen werden soll – nach §§ 1993 ff. BGB die Möglichkeit der Errichtung eines Verzeichnisses.¹⁰¹¹ Über die gesetzlichen Ansprüche einzelner an der Erstellung eines Nachlassverzeichnis interessierter Personen hinausgehend, kann die Erstellung des Nachlassverzeichnisses im Einzelfall ebenso aus praktischen Erwägungsgründen sinnvoll sein. Zwar bestehen dem Grunde nach keine Auskunftspflicht zwischen Miterben über den Bestand des Nachlasses¹⁰¹² und insofern auch keine allgemeine Verpflichtung zur Errichtung eines Verzeichnisses, in Einzelfällen kann jedoch ein Erbe, der die Abwicklung des Nachlasses übernimmt, den anderen Miterben gegenüber zur Errichtung eines Bestandsverzeichnisses verpflichtet sein.¹⁰¹³ Nach § 1993 BGB gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Inventarerrichtung durch die Erben.¹⁰¹⁴ Die Vorschriften über die Inventarerrichtung dienen vor allem den Nachlassgläubigern.¹⁰¹⁵ Unabhängig von der freiwilligen Erstellung nach § 1993 ff. BGB steht es den Erben einer Erbengemeinschaft selbstverständlich frei, ein Verzeichnis im Sinne eines Inventars zu erstellen, um sich einen besseren Überblick über die Gesamtheit des Nachlasses zu verschaffen. Ein solches dient in diesem Fall lediglich der Ordnung des Nachlasses sowie der Übersicht der Erbengemeinschaft und wird nicht zwingend beim Nachlassgericht eingereicht. Dieser Schritt kann immer dann notwendig sein, wenn sich die Erben zur Vorbereitung der Auseinandersetzung nach § 2042 BGB einen entsprechenden Überblick verschaffen wollen. Auch bei der Entscheidung über die Ausschlagung des Erbes (§ 1942 ff. BGB) zur

¹⁰⁰⁸ Schreinert, in: RNotZ 2008, S. 63; Zimmermann, in: ZEV 2019, S. 200 ff.; Reimann, in: ErbR 2017, S. 186.

¹⁰⁰⁹ Zum Konfliktpotenzial siehe Reimann, in: ErbR 2017, S. 187 ff.

¹⁰¹⁰ OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.02.2017 – 9 U 85/15, in: ErbR 2017, S. 569 ff.

¹⁰¹¹ Küpper, in: MüKo § 1993, Rn. 1; Lohmann, in: BeckOK BGB, § 1993 Rn. 1.

¹⁰¹² Flechtner, in: Burandt/Rojahn, § 2038 Rn. 31.

¹⁰¹³ OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.08.2015 – I 7 U 47/14, in: ZEV 2016, S. 259 ff.

¹⁰¹⁴ Graf, Rn. 4.712; Krätzsche, in: Krätzsche/Falkner/Döbereiner, Teil 1. § 20 II. 1. a) Rn. 19.

¹⁰¹⁵ Odersky, in: Kroiß/Horn Erbrecht, Vor §§ 1993 – 2013 Rn. 5; Joachim, in: Burandt/Rojahn, § 1993 Rn. 1.

Vorbereitung eines Erbscheins (§ 2353 BGB) oder der Erbschaftssteuer kann die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses besonders hilfreich sein.

II. Die Auskunftsansprüche im Einzelnen

Nachfolgend sollen in der gebotenen Kürze ausgewählte Ansprüche auf Auskunft im Zusammenhang mit einem Erbfall dargestellt werden.¹⁰¹⁶ Besonderes Augenmerk soll dabei auf den bereits angesprochenen – nach Rechtsprechung des BGH nicht existenten – allgemeinen Auskunftsanspruch unter Miterben gelegt werden. Hierbei stellt sich vor allem die Frage, ob die Rechtsprechung¹⁰¹⁷ vor dem Hintergrund des Kryptonachlasses noch Bestand haben kann. Die vorliegende Arbeit behandelt lediglich solche Ansprüche auf Auskunft, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung und den Folgen einer noch durchführbaren letztwilligen Verfügung stehen. Dabei sollen vor allem diejenigen Auskunftsansprüche überprüft werden, die Folge der vorab besprochenen Einzelfälle sinnvollerweise regelbaren Inhalts eines Testaments sind.¹⁰¹⁸ In der gebotenen Kürze sollen auch die Ansprüche des Erben gegen die Vertragspartner des Erblassers bei Custodial Wallets untersucht werden. Einzelfälle wie das Eintreten der gesetzlichen Erbfolge aufgrund fehlender Ersatzerbeinsetzung im Testament sollen hier beispielsweise außer Acht gelassen werden. Insbesondere werden somit nachfolgend nicht die Auskunftsansprüche gegen den Scheinerben (§ 2362 Abs. 2 BGB), gegen den Fiskus (§ 2011 Satz 2 BGB) und gegen den Nachlassverwalter (§ 2012 BGB) sowie der Auskunftsanspruch gegen den vorläufigen Erben (über die Geschäftsführung ohne Auftrag i. S. d. §§ 1959 Abs. 1, 681 Satz 2, 667, 666 BGB¹⁰¹⁹) untersucht. Diese finden im Gegensatz zu den nachfolgend behandelten Ansprüchen hauptsächlich dann Anwendung, wenn es um die Frage der Abwicklung bei unklarer oder nicht eingetretener letztwilliger Rechtsnachfolge geht. Diese Arbeit beschäftigt sich jedoch gerade nicht mit der Frage der fehlerhaften oder gar ganz fehlenden Rechtsnachfolge von Todes wegen. Ebenfalls nicht Teil der Untersuchung werden die Fragen rund um die Ansprüche aus §§ 2027, 2028 BGB auf Auskunft gegen den Erbschaftsbesitzer/ sonstigen Besitzer bzw. den Hausgenossen, da es hierbei primär um die Durchsetzung des eigentlichen Anspruchs unabhängig von der gestalterischen Frage einer letztwilligen

¹⁰¹⁶ Zu den Auskunftsansprüchen im Einzelnen vgl. *Sarres/Riebe*, in: Scherer, § 45 Rn. 7.

¹⁰¹⁷ Vgl. allgemein zum Auskunftsanspruch z. B. BGH, Urteil vom 23.06.2015 – II ZR 366/13, in: NJW 2015, S. 2811; BGH, Beschluss vom 24.11.2015 – 2 BvR 355/12, in: NJW 2016, S. 710; hinsichtlich Vermächtnisnehmer vgl. LG Köln, Urteil vom 31.08.1989 – 17 S 99/89, in: NJW-RR 1990, S. 14; zum pflichtteilsberechtigten Nichterben vgl. BGH, Urteil vom 27.01.2010 – IV ZR 91/09, in: NJW 2010 S. 3025; OLG Köln, Urteil vom 10.01.2014 – 1 U 56/13; in: ZEV 2014, S. 662.

¹⁰¹⁸ Vgl. hierzu die angesprochenen Inhalte unter Unterkapitel F. I und F. II.

¹⁰¹⁹ *Sarres/Riebe*, in: Scherer, § 45 Rn. 39 ff.

Verfügung geht. Schließlich soll die Beschränkung des Untersuchungsumfangs auch auf den Auskunftsanspruch des Nacherben aus §§ 2121, 2127 BGB ausgedehnt werden. Es soll folglich davon ausgegangen werden, dass das Testament entsprechend den bereits vorgestellten Regelungen errichtet wird und der Begünstigte die jeweilige Zuwendung unter der Prämisse des Vorhandenseins eines Kryptonachlasses unabhängig von ihrer Form annimmt.

1. Vertragspartner des Erblassers

Zunächst gilt es, die Ansprüche des Erben gegen Vertragspartner des Erblassers zu prüfen. Bei der Betrachtung des Kryptonachlasses kommen insbesondere solche Ansprüche in Betracht, die sich gegen die Anbieter von Custodial Wallets richten. Der Erbe muss sich zur umfassenden Sichtung des Nachlasses Kenntnis über sämtliche Kryptowerte im Nachlass verschaffen können. Soweit sich der Erblasser zu Lebzeiten für die Verwaltung des Kryptovermögens Hilfe bei einem kommerziellen Anbieter gesucht hat, ist fraglich, inwiefern dem Erben Auskunftsansprüche gegen diesen zustehen. Für die Behandlung der Auskunftsansprüche gegen Anbieter von Custodial Wallets dürfte auf die Rechtsprechung zu Bankgeschäften¹⁰²⁰ verwiesen werden können. Demnach steht dem Erben auch gegen den Anbieter von Custodial Wallets ein Anspruch auf Auskunft nach den §§ 675, 666 BGB zu.¹⁰²¹ Inwiefern ein solcher Anspruch tatsächlich durchsetzbar ist, lässt sich jedoch nach derzeitigem Stand noch nicht gesichert sagen. Sofern man sich die vorstehend untersuchten Regelungen in den AGBs der Anbieter vor Augen führt, dürfte anzunehmen sein, dass die Informationserlangung wenigstens voraussetzt, dass dem jeweiligen Anbieter ein Nachweis über die Erbfolge nach geltendem deutschem Recht vorliegt. Insbesondere bei solchen Anbietern, die in den AGBs vom deutschen Recht abweichende Regelungen im Hinblick auf den Nachweis der Erbfolge oder den Übergang des Vermögens auf den Testamentsvollstrecker oder andere Personen anordnen, könnten in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Informationserlangung über den Bestand von Kryptovermögen einhergehen.

2. Pflichtteilsberechtigter, § 2314 BGB

Von entscheidender Bedeutung für die Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs eines nach § 2303 Abs. 1, Abs. 2 BGB Pflichtteilsberechtigten¹⁰²² ist dessen Recht, vom Erben Auskunft

¹⁰²⁰ BGH, Urteil vom 28.02.1989 – XI ZR 91/88 (Hamm), in: NJW 1989, S. 1601 ff.; AG Kaiserslautern, Urteil vom 16.06.2010 – 7 C 319/10, in: ZEV 2011, S. 585 ff.

¹⁰²¹ *Kurze*, in: Burandt/Rojahn Erbrecht, § 666 BGB Rn. 1 ff.; *ders.* in: *Kurze*, § 666 BGB Rn. 1 ff.

¹⁰²² Zum Umfang der pflichtteilsberechtigten Personen siehe *Klingelhöffer*, Rn. 46 ff.

über den Bestand des Nachlasses nach § 2314 Abs. 1 BGB zu fordern. Bei der Betrachtung des Kryptonachlasses besteht für den nicht an der Erbschaft beteiligten Nichterben¹⁰²³ ein besonderes Interesse an der Ermittlung des wahren Wertes des Nachlasses. Aus diesem berechnet sich die Höhe des Pflichtteilsanspruchs.¹⁰²⁴ Da der Pflichtteilsberechtigte regelmäßig weder Zugriff auf das Wallet selbst noch einen Auskunftsanspruch gegen den jeweiligen Anbieter¹⁰²⁵ im Falle fremdverwalteter Wallets haben wird, ist dieser in besonderem Maße auf die Geltendmachung eines entsprechenden Auskunftsanspruchs angewiesen. Dem pflichtteilsberechtigten Miterben steht dem Grunde nach ein Auskunftsanspruch nach § 2314 Abs. 1 BGB gerade nicht zu.¹⁰²⁶ Dies ist vor dem Hintergrund der nachfolgenden Untersuchungen des Auskunftsanspruchs unter Miterben von Bedeutung. Der Anspruch steht auch dem pflichtteilsergänzungsberechtigten Miterben gegen die übrigen Miterben aufgrund des Informationsvorteils nicht zu;¹⁰²⁷ das Erbe geht als Ganzes zunächst auf die Erben über. Es bedarf insofern keines Auskunftsanspruchs. Auch insofern spiegelt sich die Ansicht der herrschenden Meinung wider, dass ein allgemeiner Auskunftsanspruch zwischen Miterben nicht besteht.¹⁰²⁸ Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in denen dem Miterben durch Ausschlagung die Stellung eines pflichtteilergänzungsberechtigten Nichtmehr-Erben zukommt.¹⁰²⁹ Von entscheidender Bedeutung für die Erstellung eines Testaments sollte somit vorwiegend noch immer die Überlegung sein, wem der Erblasser einen bestimmten Vermögensvorteil zuwenden möchte. Hierbei sollte diesem jedoch bewusst sein, dass für einen etwaig pflichtteilsberechtigten Nichterben grundsätzlich die Möglichkeit besteht, den eingesetzten Erben durch Geltendmachung seines Auskunftsanspruchs erheblich unter Druck zu setzen. Dies kann insbesondere immer dann der Fall sein, wenn die Erben selbst den Nachlass noch sortieren müssen. Der Erbe kann somit gerade bei ungeklärtem Umfang von Kryptonachlässen erheblichem Druck ausgesetzt sein. Der Auskunftspflichtete ist dem Anspruch jedoch nicht gänzlich schutzlos ausgeliefert. Mangels Frist ist zwar § 271 BGB heranzuziehen, wonach die Auskunft sofort zu erteilen ist,¹⁰³⁰ inwiefern bei der Wertermittlung jedoch von „sofort“ die Rede sein kann und innerhalb welcher Frist die Auskunft zu erteilen ist, ist dabei schwer zu beurteilen. Nach wohl zutreffender Ansicht verbietet sich ein

¹⁰²³ *Bock*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2314 Rn. 12; *Hoeren*, in: Schulze, § 2314 Rn. 4.

¹⁰²⁴ *Lorenz*, in: JuS 2024, S. 14 ff.

¹⁰²⁵ Vgl. hierzu die Untersuchung der AGBen in Unterkapitel D. VI.

¹⁰²⁶ BGH, Urteil vom 08.07.1985 – II ZR 150/84 (Frankfurt), in: NJW 1986, S. 128 ff.; *Bock*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2314 Rn. 13.

¹⁰²⁷ BGH, Urteil vom 27.06.1973 – IV ZR 50/72 (Hamm), in: NJW 1973, S. 1877.

¹⁰²⁸ OLG München, Urteil vom 28.01.2009 – 20 U 4451/08, in: ZEV 2010, S. 193.

¹⁰²⁹ OLG Celle, Urteil vom 06.07.2006 – 6 U 53/06, in: ZEV 2006, S. 557 mit abl. Anm. *Damrau*; ebenfalls abweichend OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.10.2005 – 7 W 70/05, in: NJOZ 2006, S. 2665 ff.

¹⁰³⁰ *Blum/Heuser*, in: BeckOGK BGB, § 2314 Rn. 20; *Lange*, in: MüKo § 2314 Rn. 20.

schematisches Herangehen.¹⁰³¹ Es erscheint sinnvoll, die Frist zur Anspruchserfüllung unter Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.¹⁰³² Denn sofortige Leistungserfüllung setzt voraus, dass der Schuldner nach den objektiven Umständen leisten kann.¹⁰³³ Insbesondere im Zusammenhang mit Kryptonachlässen setzt dies voraus, dass der Anspruchsinhaber auch längere Fristen in Kauf nehmen muss, soweit dem Erben, z. B. zunächst vom Anbieter eines Online-Wallets, der Zugang verweigert wird.¹⁰³⁴ Denn Zweck der Norm ist es, dem Pflichtteilsberechtigten Kenntnis über Bestand und Wert des Nachlasses zu verschaffen¹⁰³⁵ – und nicht, den Erben unter Druck zu setzen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtswirklichkeit hier in nächster Zukunft entwickeln wird.

3. Testamentsvollstrecker, § 2215 BGB

Der Testamentsvollstrecker hat gegenüber dem Erben aufgrund der ihm zugewiesenen Rechtsstellung und Vermögensverwaltungsrechte eine ausgesprochen starke Stellung.¹⁰³⁶ Es erscheint nur sachgerecht, dem Erben eine gewisse Möglichkeit der Kontrolle zuzuweisen.¹⁰³⁷ Eine solche Kontrollmöglichkeit wird dem Erben durch die §§ 2215 und 2218 BGB gewährt.¹⁰³⁸ Nach § 2215 Abs. 1 BGB ist der Testamentsvollstrecker verpflichtet, dem Erben unmittelbar nach Annahme seines Amtes ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstände und der bekannten Nachlassverbindlichkeiten mitzuteilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihilfe zu leisten.¹⁰³⁹ Die genaue Beschreibung ist nicht notwendig. Auch hat der Testamentsvollstrecker keine Angaben zum Wert der einzelnen Nachlassgegenstände zu machen.¹⁰⁴⁰ Die Auskunftspflicht bezieht sich auf alle zum Nachlass gehörenden Gegenstände, welche der Erblasser nach Durchsicht des Nachlasses als diesem zugehörig festgestellt hat.¹⁰⁴¹ Das Nachlassverzeichnis ist nicht mit einem Inventar im Sinne des

¹⁰³¹ *Lange*, in: MüKo § 2314 Rn. 20.

¹⁰³² *Krafka*, in: BeckOGK BGB, § 271 Rn. 17 ff; *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 271 Rn. 22.

¹⁰³³ *Stadler*, in: Jauernig, § 271 Rn. 14; *Krafka*, in: BeckOGK BGB, § 271 Rn. 17 ff; *Lorenz*, in: BeckOK BGB, § 271 Rn. 22; *Krüger*, in: MüKo § 271 Rn. 33.

¹⁰³⁴ Vgl. hierzu Unterkapitel D. VI.

¹⁰³⁵ *Würdinger*, in: Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog, § 2314 Rn. 1; *Horn*, in: Burand/Rojahn, § 2314 Rn. 1.

¹⁰³⁶ Vgl. *Zimmermann*, in: ZEV 2024, S. 69 ff.

¹⁰³⁷ *Sarres*, in: ZEV 2008, S. 515.

¹⁰³⁸ *Ders.*, in: ZEV 2008, S. 515.

¹⁰³⁹ *Zimmermann*, in: ZEV 2019, S. 200; *Ders.*, in: ZEV 2024, S. 70; *Heckschen*, in: Burandt/Rojahn, § 2215 Rn. 5; vgl. auch OLG München, Beschluss vom 30. 12. 2008 – 31 Wx 99/08, in: ZEV 2009, S. 295.

¹⁰⁴⁰ OLG München, Beschluss vom 30. 12. 2008 – 31 Wx 99/08, in: ZEV 2009, S. 295; *Lange*, in: BeckOK BGB, § 2215 Rn. 8.

¹⁰⁴¹ *Sarres*, in: ZEV 2000, S. 92.

§ 2001 BGB zu verwechseln, welches ein Erbe selbst erstellen muss.¹⁰⁴² Der Testamentsvollstrecker ist auch nach Erstellung des Nachlassverzeichnisses zur weiteren Auskunft verpflichtet. § 666 BGB, auf welchen § 2218 Abs. 1 BGB verweist, findet auf das Verhältnis zwischen Erben und Testamentsvollstrecker Anwendung.¹⁰⁴³ Aus § 666 BGB folgen drei Informationstypen, die für die Kryptonachlässe von Bedeutung sein können: die Benachrichtigung, die Auskunft und die Rechenschaft.¹⁰⁴⁴ Dem Erben steht das Recht zu, über jegliche rechtlich und wirtschaftlich erheblichen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Kryptonachlass vom Testamentsvollstrecker benachrichtigt zu werden, vgl. §§ 2218, 666 Alt. 1 BGB.¹⁰⁴⁵ Darüber hinaus kann der Erbe vom Testamentsvollstrecker Auskunft über den Stand der Verwaltung des Kryptovermögens verlangen, vgl. § 666 Alt. 2 BGB.¹⁰⁴⁶ Der Erbe kann schließlich vom Testamentsvollstrecker über die generelle Auskunft über den Nachlass aus § 2215 Abs. 1 BGB hinaus auch Rechenschaft verlangen. Der Anspruch aus §§ 2218, 666 BGB auf Rechenschaft, überragt den einfachen Auskunftsanspruch in Informationsdichte und -intensität, da die Testamentsvollstreckertätigkeit – eben auch bezüglich des Kryptonachlasses – lückenlos dokumentiert werden soll.¹⁰⁴⁷ Betrachtet man den Erbfall mit Kryptonachlässen, so erweist sich die Auskunftspflicht des Testamentsvollstreckers für den Erben als besonders wichtiges Kontrollmittel. Diesem sind per Anordnung der Testamentsvollstreckung die Hände in Bezug auf die Nachlassverwaltung gebunden. Insbesondere wird es dem Erben deshalb unschwer möglich sein, ausreichend Informationen über den Bestand des Kryptonachlasses zu erhalten. Insbesondere aufgrund des Mangels eines zentralen Emittenten und Verwaltungsstelle bedarf es hierbei eines ungehinderten Informationszugangs des Erben, sodass die Rechte aus §§ 2215 und 2218 BGB bei der Analyse des Kryptonachlasses vermehrt in den Vordergrund rücken werden.

4. Vermächtnisnehmer (aus Treu und Glauben)

Dem Vermächtnisnehmer steht grundsätzlich kein gesetzlich normierter Auskunftsanspruch gegen die Erben zu.¹⁰⁴⁸ Ausnahmsweise kann der Vermächtnisnehmer jedoch von den Erben nach dem Gedanken von Treu und Glauben (§ 242 BGB bzw. § 260 BGB) Auskunft verlangen,¹⁰⁴⁹

¹⁰⁴² *Heckschen*, in: Burandt/Rojahn, § 2215 Rn. 6; *Zimmermann*, in: ZEV 2019, S. 198.

¹⁰⁴³ *Zweygart-Heckschen*, in: Burandt/Rojahn, § 2218 Rn. 17.

¹⁰⁴⁴ *Sarres*, in: ZEV 2000, S. 91; *ders.*, in: ZEV 2008, S. 513.

¹⁰⁴⁵ *Zimmermann*, in: MüKo § 2218 Rn. 9.

¹⁰⁴⁶ *Zweygart-Heckschen*, in: Burandt/Rojahn, § 2218 Rn. 19.

¹⁰⁴⁷ *Sarres*, in: ZEV 2000, S. 92.

¹⁰⁴⁸ *Roth/Maulbetsch*, in: NJW-Spezial 2017, S. 743.

¹⁰⁴⁹ OLG Oldenburg, Urteil vom 27.02.1990 – 5 U 130/89, in: NJW-RR 1990, S. 650; LG Köln, Urteil vom 25.04.1989 – 22 O 331/88, in: NJW-RR 1990, S. 14.

wenn die Auskunft zur Feststellung und Durchsetzung seines Vermächtnisanspruchs zwingend notwendig ist.¹⁰⁵⁰ Der Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch kann dann als mitvermachter Annex zum Hauptanspruch gelten, wenn dieser ohne die entsprechende Auskunft nicht durchsetzbar ist.¹⁰⁵¹ Dabei orientiert sich der Umfang des Auskunftsanspruchs daran, welche Angaben dem Vermächtnisnehmer zur Durchsetzung seiner Rechte zwingend zuzugestehen sind.¹⁰⁵² Der Umfang des Vermächtnisanspruchs bestimmt folglich über Umfang und Inhalt des Auskunftsanspruchs.¹⁰⁵³ Auch in Fällen des Kryptovermächtnisses ist der Vermächtnisnehmer entscheidend auf die Zusammenarbeit und Informationsbereitstellung durch die Erben angewiesen. Dabei ist besonders zwischen den verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Vermächtnisse zu unterscheiden.¹⁰⁵⁴ Je nachdem, ob der Erblasser dem Vermächtnisnehmer „sämtliches Kryptovermögen“, ein Geldvermächtnis basierend auf dem Wert des Nachlasses/ Kryptonachlasses oder aber einen bestimmten Teil des Kryptovermögens zuwenden wollte, ist der Anspruch auf Auskunft einzelfallabhängig auf verschiedene Nachlassbestandteile zu begrenzen.¹⁰⁵⁵ Insbesondere bei Quotenvermächtnissen bietet es sich an, dem Vermächtnisnehmer über das eigentliche Vermächtnis hinaus einen gesonderten Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch gegen die Erben zu vermachen.¹⁰⁵⁶

5. Auskunftsansprüche zwischen Miterben

Abschließend untersucht werden sollen die Ansprüche auf Auskunft zwischen den Miterben. Hierbei kommt insbesondere der gesetzlich normierte Auskunftsanspruch aus § 2057 BGB in Betracht. Darüber hinaus soll im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden, inwiefern eine Neubewertung der bisherigen Rechtsprechung zum allgemeinen Auskunftsanspruch¹⁰⁵⁷ unter Bezugnahme auf die Intransparenz des Kryptonachlasses geboten erscheint.

¹⁰⁵⁰ Roth Maulbetsch, in: NJW-Spezial 2017, S. 743.

¹⁰⁵¹ Sarres/Riebe, in: Scherer, § 45 Rn. 106.

¹⁰⁵² Dies., in: Scherer, § 45 Rn. 107.

¹⁰⁵³ Maulbetsch, in: Roth/Maulbetsch/Schulte, § 5 C. II. 2. Rn. 31.

¹⁰⁵⁴ Siehe hierzu Unterkapitel F. III. 2. b).

¹⁰⁵⁵ Maulbetsch, in: Roth/Maulbetsch/Schulte, § 5 C. II. 2. Rn. 31.

¹⁰⁵⁶ Roth, in: NJW-Spezial 2022, S. 487; Roth, in: NJW-Spezial 2017, S. 39.

¹⁰⁵⁷ OLG München, Urteil vom 28.01.2009 – 20 U 4451/08, in: ZEV 2010, S. 193; BGH, Urteil vom 07.12.1988 – IV a ZR 290/87, in: NJW-RR 1989, S. 450; OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 20.08.2012 – 5 U 821/12, in: ZEV 2013, S. 454.

a) § 2057 BGB

Ein gesetzlich normierter Auskunftsanspruch zwischen Miterben findet sich in § 2057 BGB. Der Anspruch dient insbesondere der Vorbereitung von Ausgleichungen nach §§ 2050–2053 BGB und soll dessen ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.¹⁰⁵⁸ Soweit ein Miterbe Vorempfänger erhalten hat, welche es auf den Erbfall auszugleichen gilt, sind die Miterben auf entsprechende Auskunft angewiesen.¹⁰⁵⁹ Der Anspruch dient der Gleichstellung der Miterben, denn lebzeitige Zuwendungen werden den übrigen Erben oftmals nicht bekannt sein.¹⁰⁶⁰ Hierbei ergeben sich jedoch bezüglich des Kryptonachlasses keine Besonderheiten. Soweit es dem Erben zur Vorbereitung eines etwaigen Ausgleichsanspruchs aus §§ 2050–2053 BGB auf Auskunft über die Zuwendung von Kryptovermögen ankommt, steht diesem der Anspruch zu. Problematisch stellt sich hierbei einzig die Nachweisbarkeit einer solchen Zuwendung dar. Denn soweit dies nicht entsprechend durch den Erblasser protokolliert wurde, dürfte sich die Erbringung des Nachweises über eine etwaige Zuwendung in der Rechtswirklichkeit als äußerst komplex darstellen. Dies gilt insbesondere, wenn die Erben insgesamt keine Kenntnis vom Vorhandensein etwaigen Kryptovermögens haben. Denn dann wird auch eine Nachvollziehung anhand der Transaktionshistorie nicht möglich sein. Hinzuzufügen bleibt jedoch, dass der Anspruchsberechtigte die Auskunft ohne Darlegung der Tatsache einklagen kann, dass eine Ausgleichung durchzuführen ist.¹⁰⁶¹ Es genügt vielmehr, dass der Anspruchsinhaber nachweist, dass er und der auskunftsverpflichtete Erbe an einer ggf. durchzuführenden Ausgleichung beteiligt sind.¹⁰⁶² Insbesondere bei Non-Custodial Wallets in Form von Cold Wallets, deren Übertragung einzig die Übergabe des Wallets unter Mitteilung eines etwaigen Passworts bzw. der Seed Phrase voraussetzt, dürfte eine Überprüfung der Richtigkeit etwaig gemachter Angaben schwerfallen. Verfügungen zu Lebzeiten werden durch den Anspruchsinhaber schon deshalb kaum nachweisbar sein, weil eine Übertragung von Kryptowerten auf der Blockchain gerade keine Angabe persönlicher Daten des Empfängers (das heißt Name, IBAN, Anschrift etc.) wie bei einer klassischen Überweisung voraussetzt. Zwar ist der Public Key des Empfängers nachvollziehbar, jedoch wird es in der Praxis schwer sein, diesen dem Anspruchsgegner zweifelsfrei zuzuordnen. Auch eine Überprüfung durch Anfrage einer zentralen Stelle scheidet bei Kryptovermögen aufgrund dessen dezentraler Natur bereits von Anfang an aus. Es bleibt

¹⁰⁵⁸ *Lange*, § 55 Rn. 18; *Klose*, in: Roth/Holtz/Klose, § 59 Rn. 64 ff; *Lohmann*, in: BeckOK BGB, § 2057 Rn. 1.

¹⁰⁵⁹ *Sarres*, Rn. 514.

¹⁰⁶⁰ *Eberl-Borges*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, § 2057 Rn. 1.

¹⁰⁶¹ *Fest*, in: MüKo, § 2057 Rn. 8; *Eberl-Borges*, in: BeckOK BGB, § 2057 Rn. 10.

¹⁰⁶² *Küpper*, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting, § 2057 Rn. 1; *Fest*, in: MüKo, § 2057 Rn. 8; *Eberl-Borges*, in: BeckOK BGB, § 2057 Rn. 10.

festzuhalten, dass dem Krypto(mit-)erben zwar der Natur nach ein Auskunftsanspruch gegen einen bereits begünstigten Miterben aus § 2057 Satz 1 BGB zusteht und dieser auch um eine eidesstattliche Versicherung erweitert werden kann, die Durchsetzung dessen dürfte jedoch mangels eindeutiger Überprüfbarkeit der gemachten Angaben äußerst schwerfallen.

b) Allgemeiner Auskunftsanspruch

Sowohl in Literatur¹⁰⁶³ als auch in Rechtsprechung¹⁰⁶⁴ wurde bereits die Frage nach einem allgemeinen Auskunftsanspruch zwischen Miterben diskutiert. Teilweise wird lediglich darauf verwiesen, dass Ansprüche innerhalb der Erbengemeinschaft in der Praxis regelmäßig Probleme bereiten.¹⁰⁶⁵ Bei Kryptonachlässen stellt sich neuerdings die Frage, ob den Miterben gegeneinander ein Anspruch auf Auskunft über die im Besitz der Miterben befindlichen Keys/ Kryptowerte bzw. den Kenntnisstand der Miterben in Bezug auf den Umfang eben jeder Keys/ Kryptowerte zusteht. Dabei liegt zunächst grundsätzlich der Verdacht nahe, dass ein etwaiger Auskunftsanspruch aus der Befugnis zur gemeinsamen Verwaltung nach § 2038 BGB folgen könnte.¹⁰⁶⁶ Jedoch gehen Rechtsprechung und Literatur im Weitesten übereinstimmend davon aus, dass es für die Annahme eines allgemeinen Auskunftsanspruchs aus § 2038 BGB bereits an einer entsprechenden Sonderverbindung¹⁰⁶⁷ bzw. eines etwaigen Treueverhältnisses zwischen den Miterben fehle.¹⁰⁶⁸ Allein aufgrund der Erbenstellung kann ein Miterbe daher nicht bereits verlangen, von den übrigen Erben über den Bestand des Nachlasses informiert zu werden.¹⁰⁶⁹ Der Nachlass als solcher geht gemäß § 1922 BGB als Ganzes auf die Erben über. Es besteht somit dem Grunde nach für jeden Miterben die rechtlich identische Möglichkeit, sich über den Umfang des Nachlasses zu informieren und sich die notwendigen Informationen selbst zu beschaffen.¹⁰⁷⁰ Eine generelle Auskunftspflicht ist abzulehnen. Diese würde zu

¹⁰⁶³ *Kollmeyer*, in: Wetzel/Odersky/Götz, Teil F. § 28 II. Rn. 2 ff.; *Sarres*, Rn. 449 ff.; *ders.*, in: ZEV 2001, S. 225 ff.; *Klose*, in: Roth/Holtz/Klose, § 59 Rn. 2 ff.

¹⁰⁶⁴ OLG München, Urteil vom 28.01.2009 – 20 U 4451/08, in: ZEV 2010, S. 193; BGH, Urteil vom 07.12.1988 – IV a ZR 290/87, in: NJW-RR 1989, S. 450; OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 20.08.2012 – 5 U 821/12, in: ZEV 2013, S. 454.

¹⁰⁶⁵ *Sarres/Riebe*, in: Scherer, § 45 Rn. 8.

¹⁰⁶⁶ *Kollmeyer*, in: Wetzel/Odersky/Götz, Teil F. § 28 II. Rn. 2 ff.; *Klose*, in: Roth/Holtz/Klose, § 59 Rn. 2.

¹⁰⁶⁷ Vgl. hierzu im Detail *Sarres*, in: ZEV 2001, S. 225 ff.

¹⁰⁶⁸ *Stürner*, in: Jauernig, § 2038 Rn. 9; *Flechtner*, in: Burandt/Rojahn, § 2038 Rn. 31; *Klose*, in: Roth/Holtz/Klose, § 59 Rn. 2 ff.; *Sarres*, in: ZEV 2008, S. 515; OLG München, Urteil vom 28.01.2009 – 20 U 4451/08, in: ZEV 2010, S. 193; BGH, Urteil vom 07.12.1988 – IV a ZR 290/87, in: NJW-RR 1989, S. 450; OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 20.08.2012 – 5 U 821/12, in: ZEV 2013, S. 454.

¹⁰⁶⁹ *Klose*, in: Roth/Holtz/Klose, § 59 Rn. 3.

¹⁰⁷⁰ *Ders.*, in: Roth/Holtz/Klose, § 59 Rn. 3.

Ausforschung führen.¹⁰⁷¹ Lediglich in Ausnahmefällen gestehen die Rechtsprechung und die herrschende Literatur dem Miterben einen Auskunftsanspruch aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) zu.¹⁰⁷² Dies kann jedenfalls dann der Fall sein, wenn auf Seiten des auskunftssuchenden Miterben Informationsdefizite bestehen, welchen er eigenständig nicht beikommen kann.¹⁰⁷³

Im Zusammenhang mit Kryptonachlässen besteht die Frage, ob der Mangel der Kenntnis vom Vorliegen von Kryptovermögen und die etwaige Unmöglichkeit der Nachforschung mangels zentraler Stelle, die eine entsprechende Auskunft erteilen könnte, ein solches Informationsdefizit auf Seiten des auskunftssuchenden Miterben hervorrufen können. Hierbei dürfte einzelfallabhängig zu entscheiden sein: Jedenfalls in den Fällen, in denen ein Miterbe glaubhaft vorbringen kann, dass er außer Stande ist, sich die Information über den Bestand des Kryptonachlasses selbst beschaffen zu können, dürfte diesem nach hier vertretener Ansicht ein Anspruch aus § 242 BGB gegen die Miterben zuzugestehen sein. Der Miterbe, der beispielsweise das Cold Wallet des Erblassers zuerst auffindet, hat einen informatorischen Vorteil gegenüber sämtlichen Miterben, welcher nicht ohne entsprechende Auskunft aus der Welt geschaffen werden kann. Dieser Informationsvorsprung kann durch die übrigen Erben faktisch nicht mehr ohne Hilfe durch den Finder des Schlüssels aufgeholt werden. Es besteht ein nicht überwindbares Informationsdefizit, sodass die Frage gestellt werden muss, wie die Erben eigenständig die Nachlassermittlung bewerkstelligen sollen. Somit erscheint – in Abweichung zur bisherigen Rechtsprechung und zur herrschenden Meinung in der Literatur – die Einräumung eines generellen Auskunftsanspruchs auf Mitteilung über den Bestand des Kryptonachlasses der Miterben gegeneinander als zwingendes Erfordernis zur ordentlichen Nachlassabwicklung. Ein solches Auskunftsrecht dürfte allerdings immer nur dann bestehen, wenn den Miterben die Informationsbeschaffung nicht auf andere Art und Weise zuzumuten ist. Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn der Erblasser im Testament selbst oder in einer Anlage zu diesem¹⁰⁷⁴ auf das Vorliegen von Kryptovermögen – sei dies z. B. in Form der Anordnung eines Vermächtnisses oder durch tabellarische Aufzählung als Anhang – hingewiesen hat. Demjenigen Miterben, der bereits bei der Eröffnung des Testaments durch Mitteilung Kenntnis erlangen konnte, ist ein entsprechender Auskunftsanspruch nicht zuzugestehen. Anders verhält sich dies, wenn sich aus der letztwilligen Verfügung des Erblassers kein Hinweis auf das Vorliegen von

¹⁰⁷¹ Vgl. zu § 2287 BGH, Urteil vom 26.02.1986 – IVa ZR 87/84, in: NJW 1986, S. 1756; maA *Kollmeyer*, in: Wetzel/Odersky/Götz, Teil F. § 28 II. Rn. 2 ff.

¹⁰⁷² BGH, Urteil vom 07.12.1988 – IV a ZR 290/87, in: NJW-RR 1989; OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 20.08.2012 – 5 U 821/12, in: ZEV 2013, S. 454; *Sarres*, in: ZEV 2008, S. 515.

¹⁰⁷³ *Sarres*, in: ZEV 2008, S. 515.

¹⁰⁷⁴ Vgl. z. B. vorstehendes Unterkapitel F. 3. 1.

Kryptovermögen ergibt und es dem Miterben auch nicht auf andere Weise zuzumuten ist, Kenntnis vom Bestand des Kryptonachlasses zu erlangen.

III. Nachlassverzeichnis

Aufgrund der vorstehenden Auskunftsansprüche kann der Auskunftsberechtigte den Auskunftsverpflichteten in vielerlei Fällen verpflichten, ein Verzeichnis über den Nachlass zu errichten.¹⁰⁷⁵ Der Inhalt jedes kodifizierten Anspruchs auf ein Verzeichnis unterscheidet sich insbesondere in Qualität und Umfang.¹⁰⁷⁶ Inhaltlich orientieren sich die Verzeichnisse am Auskunftsinteresse des Auskunftsberechtigten und somit an Sinn und Zweck des Verzeichnisses.¹⁰⁷⁷

Bei der Erstellung von Verzeichnissen im Zusammenhang mit einem Erbfall kann zunächst zwischen privat verfassten und notariellen Nachlassverzeichnissen unterschieden werden.¹⁰⁷⁸ Während auch die Erstellung eines privatschriftlichen Verzeichnisses für die Abwicklung des Nachlasses von Interesse sein kann, ist aus Gründen der erhöhten Sicherheit im Zusammenhang mit dem Kryptonachlass insbesondere das notarielle Nachlassverzeichnis als Mittel der Wahl zu betrachten. Der Notar ist nach § 20 Abs. 1 BNotO insbesondere auch zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren befugt.¹⁰⁷⁹ Das notarielle Verzeichnis geht inhaltlich insoweit über die privatschriftliche Auskunftserteilung hinaus, als es eine erhöhte Richtigkeitskontrolle und Richtigkeitsgarantie bieten soll.¹⁰⁸⁰ Ob dies im Zusammenhang mit Kryptonachlässen tatsächlich zutrifft, gilt es zu untersuchen. Der Auskunftsverpflichteten wird durch den Notar im Hinblick auf die erteilte Auskunft über dessen Verpflichtung zu wahrheitsgemäßer Angabe belehrt.¹⁰⁸¹ Es sind zwei Formen der Aufnahme eines Verzeichnisses durch den Notar zu unterscheiden: Die Aufnahme kann zunächst durch den Notar selbst erfolgen. Dies setzt weitergehende Ermittlungsarbeiten durch den Notar voraus.¹⁰⁸² Die Gewähr höherer Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch immer nur dann

¹⁰⁷⁵ Gesetzlich normierte Ansprüche finden sich z. B. in §§ 2314 Abs. 1 S. 2, 2215 Abs. 1, 2027 Abs. 1 und Abs. 2, 2028 Abs. 1 2121 Abs. 1, 1959 ff., 1993 ff., 1640, 1035. Weiterhin kann ein Anspruch auch aus Treu und Glauben, § 242 BGB, folgen.

¹⁰⁷⁶ Vgl. hierzu *Sarres/Riebe*, in: Scherer, § 45 Rn. 39 ff.; *Zimmermann*, in: ZEV 2019, S. 198.

¹⁰⁷⁷ *Zimmermann*, in: ZEV 2019, S. 198; *Schreinert*, in: RNotZ 2008, S. 62 ff.

¹⁰⁷⁸ Vgl. auch *Sarres*, in: ZEV 2020, S. 464 ff.

¹⁰⁷⁹ Vgl. hierzu *Sander*, in: BeckOK BnotO, § 20 Rn. 110 ff.

¹⁰⁸⁰ *Schreinert*, in: RNotZ 2008, S. 62; OLG Celle, Urteil vom 17.03.2022 – 6 U 67/21, in: NJW-RR 2022, S. 877.

¹⁰⁸¹ LG Aurich, Urteil vom 07.07.2004 – 5 O 367/04, in: NJW-RR 2005, S. 1464; OLG Celle, Beschluss vom 21.01.2002 – 4 W 318/01; *Schönenberg-Wessel*, in: ErbR 2020, S. 390.

¹⁰⁸² *Sander*, in: BeckOK BnotO, § 20 Rn. 112.

gewährleistet, wenn der Notar das Verzeichnis nach eigener Ermittlungsarbeit erstellt.¹⁰⁸³ Er entscheidet dabei nach eigenem Ermessen, welche konkreten Ermittlungen er vornehmen will.¹⁰⁸⁴ Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beschränkung der Arbeitstätigkeit des Notars auf die Mitwirkung der Aufnahme des Verzeichnisses durch den Verpflichteten selbst.¹⁰⁸⁵ Auch Kryptovermögen ist als Teil des Nachlasses im Nachlassverzeichnis aufzuführen.¹⁰⁸⁶ Demjenigen, dem gegen den Auskunftsverpflichteten ein Anspruch aus dem Erbfall zusteht, kann im Einzelfall durch die Hinzuziehung eines Notars erhöhten Druck auf die Person des Auskunftsverpflichteten ausüben. Dies kann insbesondere dann von Interesse sein, wenn sich der Auskunftsberechtigte nicht sicher über das Vorhandensein etwaigen Kryptonachlasses ist. Zwar ist der Notar gehalten, sich insbesondere beim Nachlassverzeichnis nach § 2315 Abs. 1 BGB im Gegensatz zum Inventar nach § 2001 Abs. 2 BGB hinsichtlich etwaiger Wertangaben zu enthalten,¹⁰⁸⁷ dem Auskunftsberechtigten dürfte die Feststellung über das tatsächliche Vorhandensein von Kryptovermögen jedoch in vielerlei Fälle bereits ausreichen. Die Wertermittlung kann dieser in der Folge in einem weiteren Schritt vom Auskunftsverpflichteten verlangen¹⁰⁸⁸ oder aber den Wert des in Frage kommenden Kryptovermögens durch eigene Ermittlungsarbeit herausfinden. Sofern dem Auskunftsberechtigten beispielsweise mitgeteilt wird, dass sich eine bestimmte Anzahl von Coins einer bestimmten Kryptowährung im Nachlass befindet, ist es aufgrund des öffentlich einsehbaren Kurses¹⁰⁸⁹ ein Leichtes, die Wertermittlung selbst vorzunehmen. Schwieriger kann sich die Wertermittlung in all denjenigen Fällen gestalten, in denen die Kryptowerte nicht in regelmäßigen Abständen an einer Börse gehandelt werden.¹⁰⁹⁰ In der Praxis wird es wohl so sein, dass der Notar mangels zentraler Stelle lediglich das Medium, auf welchem der Key gespeichert ist, im Nachlassverzeichnis auflisten. Eine Verifizierung wird dem Notar regelmäßig nicht gelingen, sodass eine detailgetreue Auflistung der einzelnen Kryptowerte nur schwer möglich sein wird.

¹⁰⁸³ Bezogen auf § 2314 BGB siehe *Schönenberg-Wessel*, in: NJW 2021, S. 2633. Die Aussage lässt sich verallgemeinert jedoch für alle Arten von Verzeichnissen treffen.

¹⁰⁸⁴ OLG Koblenz, Beschluss vom 18.03.2014 – 2 W 495/13, in: ErbR 2014, S. 387, maA vgl. *Kuhn/Trappe*, in: ZEV 2011, S. 351.

¹⁰⁸⁵ *Sander*, in: BeckOK BnotO, § 20 Rn. 112.

¹⁰⁸⁶ *Koroch*, in: RNotZ 2020, S. 547, welcher sich zwar nur mit dem Verzeichnis nach § 2315 BGB befasst; die Aussage ist jedoch auf alle Arten des Nachlassverzeichnisses übertragbar.

¹⁰⁸⁷ DNotI-Report 2003, S. 138.

¹⁰⁸⁸ Beispielsweise steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Wertermittlungsanspruch aus § 2314 Abs. 1 Satz 2 BGB zu.

¹⁰⁸⁹ Vgl. hierzu z. B. <https://www.finanzen.net/devisen/kryptowachrungen>, zuletzt besucht am 16.06.2024.

¹⁰⁹⁰ Vgl. hierzu Unterkapitel E. II. 3.

Die Mitwirkung des Notars bei der Erstellung eines Vermögensverzeichnis wird jedoch nicht kritiklos hingenommen. Das BGB kennt im Grunde zwei Verfahren der Beteiligung eines Notars bei der Erstellung.¹⁰⁹¹ Zum einen ist in Fällen der Inventarerstellung nach §§ 1993, 2002 BGB bzw. § 1802 Abs. 2 BGB der Notar „hinzuzuziehen“ bzw. sich seiner „Hilfe zu bedienen“. Zum anderen sieht das Gesetz in den Fällen der Verzeichnisse nach §§ 1640 Abs. 3, 1667 Abs. 1, § 1035 BGB, §§ 1377, 1379 BGB, § 2003 BGB und § 2314 Abs. 2 BGB vor, dass das Verzeichnis auf Verlangen „durch den Notar aufzunehmen“ ist.¹⁰⁹² Insbesondere die Erstellung des Verzeichnisses durch den Notar selbst vermittelt den Auskunftsberechtigten jedoch den Eindruck eines wesentlich erhöhten Richtigkeitsgehalts, da der Notar die Verantwortung für die Richtigkeit der Durchführung trägt.¹⁰⁹³ Jedoch wird der Notar in einer Vielzahl von Fällen der Mitarbeit der Verzeichnungsverpflichteten bedürfen, um das eigene Informationsminus zu füllen.¹⁰⁹⁴ Insbesondere werden dem Auskunftsberechtigten hier bei der Zurverfügungstellung des Mittels der Erstellung des Verzeichnisses durch den Notar besondere Ermittlungsmöglichkeiten des Notars vorgegaukelt, welche jener nicht hat.¹⁰⁹⁵ Vor allem im Zusammenhang mit neueren Technologien trifft diese bereits 2003 getätigte Aussage umso mehr zu. Denn die Ermittlung digitaler Nachlässe mit Kryptvermögen bedarf im Regelfall der Mitwirkung des Auskunftsverpflichteten. Eine eigenständige Ermittlungsmöglichkeit des Notars wird regelmäßig nicht bestehen.¹⁰⁹⁶ Insbesondere vor dem Hintergrund der im Rahmen dieser Arbeit untersuchten AGBs¹⁰⁹⁷ wird der Notar von Anbietern fremdverwalteter Wallets keine eigene Auskunft erhalten. Die Erstellung eines Verzeichnisses durch den Notar dürfte in den meisten dieser Fälle das Gewand eines lediglich scheinbar erhöhten Richtigkeitsgedanken tragen.

IV. Zusammenfassung

Die Ermittlung des Nachlasses setzt grundsätzlich voraus, dass die Erben überhaupt Kenntnis vom Vorhandensein kryptografischer Nachlasswerte erhalten. Auch hier kann die Auflistung (sei dies als Anlage zum Testament oder im Testament oder einem Schließfach) der einzelnen Kryptowerte die spätere Abwicklung durch die Erben vereinfachen. Grundsätzlich liegt es jedoch im Verantwortungsbereich des Erblassers, für die Auffindbarkeit der Kryptowerte zu

¹⁰⁹¹ OLG Celle, Beschluss vom 21.01.2002 – 4 W 318/01 mit Anm. *Nieder*, in: DNotZ 2003, S. 63 ff.

¹⁰⁹² *Nieder*, in: DNotZ 2003, S. 63.

¹⁰⁹³ BGH, Urteil vom 02.11.1960 – V ZE 124/59, in: NJW 1961, S. 604.

¹⁰⁹⁴ DNotI-Report 2003, S. 138; *Nieder*, in: DNotZ 2003, S. 64.

¹⁰⁹⁵ *Nieder*, in: DNotZ 2003, S. 64; *Grziwotz*, in: ZRP 2023, S. 43.

¹⁰⁹⁶ *Grziwotz*, in: ZRP 2023, S. 43.

¹⁰⁹⁷ Vgl. Unterkapitel D. VI.

sorgen. Das wahre Problem dürfte hier auf tatsächlicher und nicht auf rechtlicher Ebene liegen: Wie aufgezeigt, bestehen zwischen den verschiedenen am Erbfall beteiligten Personen Auskunftsrechte und -pflichten. Fraglich dürfte jedoch sein, inwiefern diese tatsächlich durchsetzbar sind, bzw. inwiefern eine Nichterfüllung der Auskunftspflicht nachweisbar ist. Denn es dürften erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass es demjenigen, der ein Informationsdefizit im Hinblick auf den Umfang des Kryptonachlasses hat, gelingen wird, einen Verstoß gegen etwaige Auskunftspflichten nachzuweisen. Allen voran vor dem Hintergrund der Dezentrierung des Kryptovermögens gibt es für den Auskunftsberechtigten auch keine zentrale Stelle, an welche er sich hinsichtlich seines Auskunftsverlangens wenden kann. Dies gilt sowohl für Non Custodial Wallets wie auch für Custodial Wallets. Die einzelnen Anbieter von Custodial Wallets dürften – wenn man sich deren AGBs vor Augen führt – ebenfalls nicht gewillt sein, einer Person, die nicht selbst Erbe geworden ist, Informationen zu erteilen. Letztlich ist festzuhalten, dass es dem Erblasser obliegt, denjenigen Personen, die Kenntnis vom Bestand des Kryptovermögens erhalten sollen, eine Möglichkeit zu eröffnen, sich umfassend über das Vorliegen von Kryptovermögen zu informieren. Dies setzt zunächst voraus, dass der Erblasser dem Erben (oder anderweitig bedachten Personen) zu Lebzeiten oder im Testament/ per Anlage mitteilt, dass es Kryptovermögen gibt. Bei der Nutzung von Custodial Wallets sollte der bedachten Person zusätzlich wenigstens der jeweilige Anbieter mitgeteilt werden. Die Auskunftsansprüche sind insbesondere immer dann von Bedeutung, wenn sich der jeweilige Anspruch des Auskunftsberechtigten an der Höhe des Nachlasswertes orientiert. Vor diesem Hintergrund kann vom Verzeichnisverpflichteten in den meisten Fällen die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses verlangt werden. Die Mitarbeit des Notars wird sich insbesondere im Zusammenhang mit Kryptonachlässen jedoch darauf beschränken, die Angaben des Auskunftsverpflichteten zu dokumentieren. Eine Möglichkeit der eigenständigen Erforschung des Kryptonachlasses wird dem Notar im Regelfall aus faktischen Gründen verwehrt sein. Insbesondere über den allgemeinen Auskunftsanspruch aus Treu und Glauben zwischen den Miterben im Rahmen einer Erbengemeinschaft nach § 242 BGB wird wohl mit fortschreitendem technologischem Wandel nachzudenken sein. Mangels Vorhandenseins eines Emittenten des Kryptovermögens in der Mehrzahl der Fälle wird es dem Miterben nicht möglich sein, sich über den Bestand des Kryptonachlasses aus eigener Kraft zu informieren. Hierbei ist es unumgänglich, dass den Miterben auch untereinander ein Anspruch auf Informationsaustausch zugestanden wird, um dem Informationsunterschied beizukommen.

H. Legitimation der Berechtigten

Das abschließende Kapitel dieser Arbeit wird sich mit der Frage der Legitimation der aus dem Erbfall Berechtigten im Rechtsverkehr auseinandersetzen. Zwar ist das deutsche Erbrecht durch den Grundsatz des Vonselbsterwerbs¹⁰⁹⁸ nach § 1922 BGB geprägt; wer genau Erbe ist, wird zum Zwecke der Rechtssicherheit jedoch nach dem Erbfall erst noch zu ermitteln sein.¹⁰⁹⁹ Der jeweils durch letztwillige Verfügung Berechtigte wird sich regelmäßig legitimieren müssen, um Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Nachlass vornehmen zu können.¹¹⁰⁰ Im Zuge dessen werden verschiedene Anbieter – hier insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit Custodial Wallets – einen Nachweis in vertraglich vereinbarter Form verlangen wollen.¹¹⁰¹ Fraglich ist insoweit, inwiefern bestimmte Anbieter den Nachweis der Berechtigung anhand vertraglicher Vereinbarungen oder mangels des Vorliegens einer solchen Regelung per Gesetz verlangen können. Insbesondere dann, wenn eine vertragliche Vereinbarung nicht vorliegt, stellt sich die Frage, ob ein Nachweis in bestimmter Form verlangt werden kann. Das Gesetz kennt keine Notwendigkeit der Erbringung eines bestimmten Nachweises der Rechtsnachfolge außerhalb einzelner Vorschriften wie § 35 GBO oder § 12 Abs. 1 Satz 5 HGB bei der Eintragung des Rechtsnachfolgers im Grundbuch bzw. Handelsregister.¹¹⁰² Insgesamt wird man sich hinsichtlich des Themenkomplexes der Legitimation der Berechtigten an der Rechtsprechung zur Legitimation gegenüber Banken orientieren können.¹¹⁰³ Nachfolgend soll hinsichtlich der Untersuchung der Legitimation lediglich die Person des Erben betrachtet werden, da diesem zunächst nach § 1922 BGB der Nachlass als Ganzes zukommt.

I. Vertragliche Vereinbarung

Grundsätzlich können Erblasser und Anbieter vertraglich durch Einbindung der AGB vereinbaren, dass der Nachweis über die Erbenstellung in einer gewissen Form gegenüber dem Anbieter nachzuweisen ist.¹¹⁰⁴ Denn auch hier findet der Grundsatz der Vertragsfreiheit unstrittig Anwendung.¹¹⁰⁵ Die Vertragspartner des Erblassers werden sich die Rechtsnachfolge in der

¹⁰⁹⁸ *Preuß*, in: beckOGK § 1922 Rn. 44; *Lange*, § 38 Rn. 5 ff.

¹⁰⁹⁹ *Grziwotz*, in: MüKo, § 2353 Rn. 1.

¹¹⁰⁰ *Bredemeyer*, in: ZEV 2016, S. 65; *Grziwotz*, in: MüKo, Vor § 2353 Rn. 1.

¹¹⁰¹ Vgl. auch Unterkapitel D. VI.

¹¹⁰² Vgl. auch BGH, Urteil vom 08.10.2013 – XI ZR 401/12, in: NJW 2013, S. 3718.

¹¹⁰³ *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 47.

¹¹⁰⁴ *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn. 232; *Solmecke/Köbrich/Schmitt*, in: MMR 2015, S. 294; *Raude*, in: RNotZ 2017, S. 23.

¹¹⁰⁵ *Herzog*, in: Kroiß/Horn Erbrecht, Teil 1 9. C. V. Rn. 123.

Regel durch Vorlage eines Erbscheines oder Nachlasszeugnisses nachweisen lassen.¹¹⁰⁶ Die Anbieter sind jedenfalls dann berechtigt, die Vorlage eines Nachweises in gewisser Form vertraglich zu vereinbaren, wenn dies durch ein legitimes Sicherheitsinteresse des Verwenders gedeckt wird.¹¹⁰⁷ Grenzen des Vorlageinteresses des Anbieters sind nach Ansicht des BGH jedenfalls dann angezeigt, wenn hierdurch das Interesse des Erben an einer möglichst raschen und kostengünstigen Abwicklung des Nachlasses beeinträchtigt wird.¹¹⁰⁸ Die Voraussetzungen, die vertraglich an den Nachweis der Rechtsnachfolge gestellt werden dürfen, dürfen dem Erben den Legitimationsprozess nicht übermäßig erschweren.¹¹⁰⁹ Sofern es dem Erben möglich ist, seine Rechtsstellung zweifelsfrei auch auf andere Weise darzulegen, muss diesem die Möglichkeit selbst bei entgegenstehender AGB-Klausel offen stehen.¹¹¹⁰ Der Rechtsprechung des BGH in dessen Urteil vom 08.10.2013 folgend, verlangen die meisten Banken nunmehr einen Erbnachweis in „geeigneter Weise“.¹¹¹¹ Dieses Phänomen ist jedenfalls auch bei den etablierteren Anbietern bzw. Kryptobörsen zu beobachten.¹¹¹² Es bleibt insofern abzuwarten, wie sich die einzelnen Anbieter und deren Klauseln hierbei entwickeln werden.

II. Erbschein

Soweit keine vertragliche Vereinbarung vorliegt, stellt sich die Frage, inwiefern der Rechtsverkehr die Legitimation in einer bestimmten Form verlangen kann. In Frage kommt hierbei zunächst die Vorlage eines Erbscheins. Jener ist eine öffentliche Urkunde i. S. d. § 417 ZPO und dokumentiert die Erbenstellung rechtssicher für den Rechtsverkehr.¹¹¹³ Während im Bankrecht über lange Zeit die Vorlage eines Erbscheins zur Legitimation des Erben notwendig gewesen war,¹¹¹⁴ wurde dies durch die Rechtsprechung des BGH nunmehr stark eingeschränkt.¹¹¹⁵ Zwar muss sich der jeweilige Anbieter des Kryptovermögens – ähnlich wie Banken auch – Gewissheit über die Person des Rechtsnachfolgers verschaffen, denn nur an diesen kann dieser mit befreiender Wirkung leisten;¹¹¹⁶ die Vorlage eines Erbscheins kann pauschal jedoch auch

¹¹⁰⁶ Herzog, in: Kroiß/Horn/Solomon, Kap. 9. C. II. Rn. 96.

¹¹⁰⁷ Raude, in: RNotZ 2017, S. 23.

¹¹⁰⁸ BGH, Urteil vom 08.10.2013 – XI ZR 401/12, in: NJW 2013, S. 3719.

¹¹⁰⁹ Biermann, in: Scherer, § 50 Rn. 51.

¹¹¹⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 05.04.2016 – XI ZR 440/15 mit Anm. Kroiß, in: NJW 2016, S. 2411.

¹¹¹¹ Vgl. BGH, Urteil vom 05.04.2016 – XI ZR 440/15 mit Anm. Kroiß, in: NJW 2016, S. 2411.

¹¹¹² Vgl. die Untersuchung zu Flatex, Scalable.Capital und justTrade in Unterkapitel D. VI.

¹¹¹³ Solmecke/Köbrich/Schmitt, in: MMR 2015, S. 294; Grziwotz, in: MüKo, § 2365 Rn. 1; Hoeren, in: Schulze, § 2365 Rn. 7.

¹¹¹⁴ Solmecke/Köbrich/Schmitt, in: MMR 2015, S. 294.

¹¹¹⁵ BGH, Urteil vom 08.10.2013 – XI ZR 401/12, in: NJW 2013, S. 3717; BGH, Urteil vom 07.06.2005 – XI ZR 311/04, in: NJW 2005, S. 2780.

¹¹¹⁶ Joeres/Menges, in: Ellenberger/Bunte, 2. Abschnitt, 4. Kapitel § 14 III. 1. Rn. 38.

hier nicht gefordert werden.¹¹¹⁷ Unabhängig davon vermag der Erbschein nach § 2365 BGB aufgrund der Vermutungswirkung der Richtigkeit¹¹¹⁸ ein geeignetes Mittel zur Beweisführung der Erbenstellung zu sein.¹¹¹⁹ Soweit die Erben im Besitz eines Erbscheins sind, dürfte ihnen zur Stressvermeidung anzuraten sein, diesen zur Beweisführung gegenüber den Anbietern zu verwenden. Insbesondere in Fällen komplexerer Rechtsnachfolge in handschriftlichen Testamenten oder beim Vorliegen auslegungsbedürftiger Klauseln dürfte das handschriftliche Testament mit Eröffnungsprotokoll dem jeweiligen Anbieter nicht zum Nachweis der Rechtsnachfolge ausreichen.¹¹²⁰ In diesen Fällen könnten die Erben faktisch zur Beantragung eines Erbscheins gezwungen sein. Denn nur diesen muss der jeweilige Anbieter, jedenfalls beim Vorliegen eines handschriftlichen Testaments, aufgrund dessen Sicherungsinteresses als Beweis über die Erbfolge annehmen. Lediglich dann wird ein Erbnachweis in „geeigneter Form“ vorliegen.¹¹²¹ In jedem Fall bleibt die Entscheidung darüber, ob ein Erbschein zu beantragen ist, eine Einzelfallentscheidung, welche die Kenntnis des konkreten Falls voraussetzt.

III. Privatschriftliches/ öffentliches Testament i. V. m. Eröffnungsprotokoll

Soweit der Erblasser ein notarielles oder ein handschriftliches Testament hinterlassen hat, kann auch dieses in Kombination mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts zum Nachweis über die Erbfolge ausreichen.¹¹²² Soweit keine vertragliche Vereinbarung zwischen Anbieter und Erblasser besteht, kann der Anbieter den Nachweis auch nicht von der Vorlage eines Erbscheins abhängig machen.¹¹²³ Nach der Rechtsprechung des BGH ist dabei vorausgesetzt, dass sich aus der letztwilligen Verfügung die Erbfolge zweifelsfrei ergibt.¹¹²⁴ Soweit die Grundanforderung an das Testament erfüllt ist, liefert dieses „in der Regel“ einen ausreichenden Nachweis über die Rechtsnachfolge.¹¹²⁵ Mangels Vorliegens entsprechender gesetzlicher

¹¹¹⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 05.04.2016 – XI ZR 440/15 mit Anm. *Kroiß*, in: NJW 2016, S. 2409 ff.; *Joeres/Menges*, in: Ellenberger/Bunte, 2. Abschnitt, 4. Kapitel § 14 III. 1. Rn. 38; *Leipold*, in: MüKo, § 1922 Rn.47.

¹¹¹⁸ *Grziwotz*, in: MüKo, § 2365 Rn. 6; *Hoeren*, in: Schulze, § 2365 Rn. 7.

¹¹¹⁹ BGH, Urteil vom 05.04.2016 – XI ZR 440/15 mit Anm. *Kroiß*, in: NJW 2016, S. 2411.

¹¹²⁰ Vgl. zur Eindeutigkeit auch *Joeres/Menges*, in: Ellenberger/Bunte, 2. Abschnitt, 4. Kapitel § 14 III. 1. Rn. 37.

¹¹²¹ BGH, Urteil vom 05.04.2016 – XI ZR 440/15 mit Anm. *Kroiß*, in: NJW 2016, S. 2411.

¹¹²² *Litzenburger*, in: BeckOK BGB § 2232 Rn. 22; *Bredemeyer*, in: ZEV 2016, S. 67; BGH, Urteil vom 07.06.2005 – XI ZR 311/04, in: NJW 2005, S. 2780.

¹¹²³ BGH, Urteil vom 07.06.2005 – XI ZR 311/04, in: NJW 2005, S. 2780; *Biermann*, in: Scherer, § 50 Rn. 51; *Joeres/Menges*, in: Ellenberger/Bunte, 2. Abschnitt, 4. Kapitel § 14 III. 1. Rn. 38.

¹¹²⁴ BGH, Urteil vom 07.06.2005 – XI ZR 311/04, in: NJW 2005, S. 2780; BGH, Urteil vom 08.10.2013 – XI ZR 401/12, in: NJW 2013, S. 3717 ff.; vgl. auch *Litzenburger*, in: BeckOK BGB § 2232 Rn. 22.

¹¹²⁵ BGH, Urteil vom 07.06.2005 – XI ZR 311/04 mit Anm. *Werkmüller*, in: ZEV 2005, S. 388; *Bredemeyer*, in: ZEV 2016, S. 65.

Vorschriften, welche den Anbietern die Vorlage des Erbnachweises in einer gewissen Form vorschreiben, kann dem Erben bei Eindeutigkeit der Verfügung keine erhöhte Nachweispflicht auferlegt werden. Fraglich wird hier in der Praxis sein, wo die Grenzen einer solch „klaren“ bzw. „eindeutigen“ Formulierung liegen. Regelmäßig werden insbesondere handschriftliche Testamente in ihrer Formulierung juristische Begriffe falsch anwenden. Ob dies trotz erkennbaren Willens des Erblassers bereits ausreicht, um ein Testament mit Eröffnungsprotokoll nicht als Nachweis genügen zu lassen, wird wohl auch in Zukunft Streitthema sein. Eine klare Grenze lässt sich aufgrund der individuellen Gestaltung in Formulierung und Wortwahl wohl kaum herausarbeiten lassen. Jedenfalls dürften notarielle Verfügungen von Todes wegen in der Regel den Anforderungen an Klarheit und Geeignetheit genügen.¹¹²⁶

IV. Vollmacht

Abschließend werden auch transmortale Vollmachten den Bevollmächtigten gegenüber dem Anbieter berechtigen, auf die Nachlasswerte zuzugreifen.¹¹²⁷ Bei entsprechender Formulierung¹¹²⁸ vertritt der Bevollmächtigte die Erben nach dem Tod des Erblassers gegenüber dem jeweiligen Anbieter.¹¹²⁹ Der Bevollmächtigte kann folglich auch nach dem Tod des Erblassers über die Nachlassgegenstände verfügen, da die Verfügungsmacht über den Tod hinaus erhalten bleibt.¹¹³⁰ Dies geschieht jedoch im fremden Namen; eigene Rechte am Nachlass erhält der postmortal Bevollmächtigte nicht.¹¹³¹ Der Bevollmächtigte handelt für die Erben, unabhängig davon, um wen es sich dabei genau handelt.¹¹³² Er hat die Erben nicht namhaft zu machen.¹¹³³ Die Erteilung einer Vollmacht ist daher auch im Rahmen der Legitimation von besonderer Bedeutung. Denn während die Erteilung eines Erbscheins beispielsweise eine gewisse Zeit für sich in Anspruch nimmt, kann der Bevollmächtigte bereits mit Vorlage der Ausfertigung der Vollmacht für die Erben handeln. Insbesondere, wenn der Bevollmächtigte selbst Miterbe ist, kann die Nachlassabwicklung entsprechend schneller voranschreiten. Dies kann im Einzelfall aufgrund der Volatilität des Kryptonachlasses von besonders großem Vorteil sein. Auch hier

¹¹²⁶ BGH, Urteil vom 07.06.2005 – XI ZR 311/04 mit Anm. *Werkmüller*, in: ZEV 2005, S. 388; BGH, Urteil vom 08.10.2013 – XI ZR 401/12, in: NJW 2013, S. 3717ff.; *Litzenburger*, in: BeckOK BGB § 2232 Rn. 21.

¹¹²⁷ *Bredemeyer*, in: ZEV 2016, S. 68 ff.; vgl. auch Unterkapitel F. II. 3.

¹¹²⁸ Das Fortgelten richtet sich nach dem Zugrundeliegenden Rechtsverhältnis (§ 168 Satz 1 BGB), vgl. *Zimmermann*, in: BKR 2007, S. 228; *Stascheit*, in: RNotZ 2020, S. 70.

¹¹²⁹ *R. Kössinger/Zintl*, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 2. Teil § 15 II. 10. a) Rn. 95.

¹¹³⁰ *Zimmer*, in: ZEV 2013, S. 310.

¹¹³¹ *R. Kössinger/Zintl*, in: Kössinger/Najdecki/Zintl, 2. Teil § 15 II. 10. a) Rn. 95.

¹¹³² *Zimmer*, in: ZEV 2013, S. 310.

¹¹³³ OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 29.06.2011 – 20 W 168/11, in: BWNNotZ 2012, 13.

stellt sich aber die Frage der Anerkennung einer solchen Vollmacht durch den jeweiligen Anbieter bzw. durch Dritte im Rechtsverkehr. Jedenfalls dürfte eine notariell erstellte General- und Vorsorgevollmacht aufgrund der dieser inhärenten Beweiswirkung in der Praxis wenig Gegenwehr entgegenkommen.

V. Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Beweisführung hinsichtlich der Erbenstellung ergeben sich somit kaum Besonderheiten bzw. Abweichungen von der Behandlung des analogen Nachlasses. Wirklich relevant dürfte die Frage nach der Legitimation nur im Zusammenhang mit den Custodial Wallets werden. Soweit der Erblasser sein Kryptovermögen durch Dritte verwalten lässt, wird der jeweilige Anbieter in der Regel verlangen (können), dass der Erbe seine Erbenstellung durch Vorlage eines Erbnachweises nachweist. Hierbei ist insbesondere auf die Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Verlangen der Banken nach einem Erbschein¹¹³⁴ zu verweisen. Gerade dann, wenn der Sitz des Anbieters jedoch im Ausland liegt, dürfte fraglich sein, inwiefern dieser sich an die Rechtsprechung des BGH halten wird. Die Beantragung eines Erbscheins dürfte regelmäßig der stressfreiste Weg für den jeweiligen Erben darstellen, auch wenn dies mit erweiterten Kosten verbunden ist.

¹¹³⁴ BGH, Urteil vom 08.10.2013 – XI ZR 401/12, in: NJW 2013, S. 3717; BGH, Urteil vom 07.06.2005 – XI ZR 311/04, in: NJW 2005, S. 2780.

I. Fazit

„Kryptovermögen im Nachlass“ bildet einen umfangreichen und komplexen Themenkreis. Von übergeordneter Bedeutung ist insofern ein Verständnis dahingehend, was „Krypto“ genau umfasst. Für die Rechtswissenschaft ist vor allem die Erkenntnis von Bedeutung, dass eine Untersuchung nur dann gelingen kann, wenn die technischen Grundlagen wenigstens im Kern verstanden wurden. Insofern sollte sich zunächst immer mit den technischen Hintergründen befasst werden. Sowohl Rechtswissenschaftler als auch Juristen in der Rechtsberatung sollten unabhängig vom Erbfall verstehen, dass Kryptovermögen weder Geld noch eine Währung im währungstechnischen Sinne darstellt. Dieses Vermögen erschöpft sich auch nicht in der Auflistung einzelner Kryptowährungen. Vielmehr handelt es sich beim Kryptovermögen nach hier vertretener Auffassung um eine stets anwachsende Sammlung sämtlicher Token. Dabei sollte das generelle Verständnis hinsichtlich des Gesamtumfangs des Kryptovermögens besser an den englischen Begriff „asset“ angelehnt werden. Ähnlich der hier vertretenen Auffassung zum digitalen Nachlass, sollte bezüglich des Kryptovermögens im Sinne eines rechtlichen Sammelbegriffverständnisses von der Gesamtheit sämtlicher kryptografischer Assets ausgegangen werden. Grundvoraussetzung dürfte jedenfalls sein, dass diese unter Anwendung einer Distributed Ledger Technology (in der Regel in Form einer Blockchain) verwaltet werden. Eine feste Definition dessen, was unter Kryptovermögen zu verstehen ist, ist wegen der sich stets weiterentwickelnden Technologie nicht angebracht.

I. Forschungsergebnisse

Ziel dieser Arbeit war es, das Kryptovermögen im Kontext des deutschen Erbrechts zu untersuchen. Dabei sollte nicht nur geklärt werden, ob Kryptovermögen generell vererbbar ist. Inhaltlich wurde vielmehr untersucht, wie der Kryptonachlass rechtlich, technisch und praktisch in erbrechtliche Regelungen im weitesten Sinne integriert werden kann, um eine sichere und rechtskonforme Übertragung des Vermögens auf die Erben sicherzustellen.

Die Frage der generellen Vererbbarkeit von Kryptovermögen lässt sich problemlos durch Bezugnahme auf das Leiturteil des BGH im Facebook-Fall beantworten. Kryptovermögen als Unterfall des digitalen Nachlasses geht auf die Erben im Wege der Universalsukzession über. Sehr viel komplexer gestaltet sich die Untersuchung des Anknüpfungsobjekts der Vererbbarkeit. Dabei geht es um die Frage, welche Rechtsposition der Erblasser auf seinen Erben übertragen kann. Hier zeigt sich, dass ein Grundverständnis der technischen Hintergründe des

Kryptovermögens für die rechtliche Betrachtung unumgänglich ist. Denn soweit Gegenstände der analogen Welt vererbt werden, ist insbesondere bei Sachen auch dem juristischen Laien klar, dass er „die Sache“, das heißt das Eigentum an der Sache, erbt. Aufgrund der Besonderheiten des Kryptovermögens läge es insofern zunächst nahe, vom Token selbst als Anknüpfungsobjekt für die Vererbbarkeit auszugehen. Die Frage nach der generellen Rechtsnatur von Token wird dabei unterschiedlich zu betrachten sein. Dabei ist zunächst zwischen denjenigen Token, die unter den Anwendungsbereich des eWpG fallen, und allen sonstigen Token zu unterscheiden. Während die zuerst Genannten wie Sachen nach § 90 BGB zu behandeln sind, sind die übrigen Token wiederum als sonstige Gegenstände zu werten. Die Vererbbarkeit der Token im Anwendungsbereich des eWpG unterläge sodann den Regeln zum Eigentum, während alle übrigen Token anders zu betrachten wären. Eine Unterscheidung der Token mit Blick auf die Vererbbarkeit erübrigt sich jedoch aufgrund der technischen Besonderheiten des Kryptovermögens. Denn problematisch ist, dass der Token ein Datensatz auf der Blockchain ist, welcher wiederum Teil einer bestehenden Transaktionshistorie ist. Letztere beinhaltet lediglich Informationen bezüglich der Zuordnung bestimmter Datensätze zu einer Public Key-Adresse, also eine Tatsachenbehauptung. Der Datenmenge und der Zuordnung der Inhaberschaft mittels eines öffentlich einsehbaren Public Keys allein kommt nach überzeugender Ansicht gerade kein eigenständiger Vermögenswert zu. Infolgedessen kann auch der an sich „wertlose“ Token nicht Anknüpfungsobjekt der Vererbbarkeit sein. Folgt man der vorwiegend vertretenen Meinung, so ist hinsichtlich der Vererbbarkeit des Kryptovermögens auf den Private Key als Anknüpfungsobjekt abzustellen. Denn dieser gewährt Zugang zum Kryptovermögen und ist der Schlüssel, mit welchem sich der Inhaber des Vermögens gegenüber allen anderen legitimieren kann. Insofern wäre hinsichtlich jedes Private Keys auf das Speichermedium abzustellen, bzw., im Falle der fremdverwalteten Keys und Hot Wallets, auf das jeweilige Vertragsverhältnis. Bei der vorstehenden Ansicht handelt es sich jedoch nach hier vertretener Meinung um eine unnötige Verkomplizierung des Sachverhalts. Denn sofern auf die Zugangsberechtigung als Anknüpfungsobjekt abgestellt werden soll, erscheint eine Trennung von Private Key und Public Key gekünstelt. Die Praxis zeigt bereits in der Erstellung der Keys, dass Private Key und Public Key gerade nicht als voneinander getrennt zu betrachten sind, sondern vielmehr ein Paar bilden. Auch vor dem Hintergrund, dass eine Zugangsberechtigung (Private Key) immer ein Anknüpfungsobjekt (Public Key) benötigt, zu welchem dieses Zugang gewährt, spricht dies gegen eine Trennung von Private Key und Public Key. Soweit man der Ansicht folgt, dass es für die Vererbbarkeit auf die Schlüssel ankommen muss, sollte sinnvollerweise für die Frage nach dem „Was“ der Vererbbarkeit auf das Private Key/Public Key-Paar abgestellt werden.

Auf einen einzelnen Schlüssel bzw. das Schlüsselpaar abzustellen, wirft jedoch verschiedenste Probleme auf. Der Erblasser schafft – jedenfalls nach derzeit wohl herrschender Meinung – bereits durch die Auswahl des Wallets eine Grundlage dafür, was genau vererbt wird. Denn das Wallet speichert den privaten Schlüssel. Ein solches kann jedoch, wie die vorstehenden Untersuchungen zeigen, in verschiedensten Ausgestaltungsformen vorliegen. Bei der Betrachtung der Wallets ist im Detail zwischen den Cold Wallets und den Hot Wallets zu unterscheiden. Vor allem in den Fällen, in denen sich der Erblasser für die Verwaltung durch einen Dritten (Custodial Hot Wallets) entscheidet, können im Hinblick auf die spätere erbrechtliche Abwicklung erhebliche Probleme entstehen. Während einige Anbieter kaum AGB-rechtliche Regelungen im Hinblick auf den Übergang durch Tod enthalten, sehen wiederum andere Anbieter einschränkende Regelungen vor. Dabei dürften einige der untersuchten AGBs nach deutschem Recht jedenfalls unwirksam sein. Ein entsprechender Rechtsstreit zwischen den auf den Erbfall Bedachten und dem jeweiligen Anbieter ist insofern jedenfalls nicht ganz auszuschließen. Vor dem Hintergrund der Erleichterung der Abwicklung für den jeweils Bedachten (bzw. den Erben als Rechtsnachfolger) dürfte in den meisten Fällen jedoch davon abzuraten sein, ein Hot Wallet zu benutzen. Es stellt sich insofern die Frage, ob die Besonderheiten des Kryptovermögens nicht die Schaffung eines völlig neuen subjektiven Rechts als Anknüpfungsobjekt für die Vererbbarkeit bedingen. Als subjektives Recht wird eine „Inhaberschaft“ an den Keys vorgeschlagen. Ähnlich dem Eigentum an Sachen, kann der Inhaberschaft an den Keys eine Nutzungs- und Ausschlussfunktion zukommen. Denn derjenige, der Kenntnis von den Keys hat, kann über diese ohne Weiteres verfügen. Die Kenntnis als Rechtsscheinsträger ähnelt insofern am ehesten dem Besitz (§§ 854 i. V. m. 1006 Abs. 1 BGB) bei Sachen im Sinne des § 90 BGB. Der Vorteil eines solchen neuen subjektiven Rechts ist, dass für die Frage, „was“ vererbt wird, pauschal auf die Inhaberschaft an den Keys abgestellt werden könnte. Eine Unterscheidung nach der Art des Wallets wäre insofern überflüssig. Darüber hinaus dürfte es dem allgemeinen Verständnis des Kryptoinhabers am ehesten entsprechen, von einem neuen subjektiven Recht am Schlüsselpaar auszugehen. Denn dieser wird regelmäßig kein Bewusstsein dahingehend haben, dass das Kryptovermögen rechtlich völlig anders als sein analoger Nachlass zu betrachten ist.

Bezogen auf die konkrete Ausgestaltung einer Verfügung von Todes wegen bestehen sowohl in rechtlicher als auch in technischer und praktischer Sicht gewisse Herausforderungen. Dabei überrascht es wenig, dass die konkrete Ausformung des Testaments des Erblassers immer einzelfallabhängig zu betrachten ist. Hierbei ist bei der rechtlichen Beratung zunächst der Umfang des Kryptonachlasses zu ermitteln und sodann nach den Wünschen und Vorstellungen des

Erblassers zu forschen. Eine generelle Empfehlung im Sinne eines vorgefertigten Musters verbietet sich bei der Beratung über Kryptonachlässe aufgrund der Komplexität der zu regelnden Materie von vornherein. Erbrechtlich stehen dem Erblasser verschiedene Regelungsmöglichkeiten – sei dies in Form von Erbeinsetzung oder z. B. Vermächtnissen – zur Verfügung. Die jeweiligen Vor- und Nachteile einer entsprechenden Art der Zuwendung durch Verfügung von Todes wegen sollten dem Erblasser demnach durch den Beratenden offengelegt werden. Zunächst steht es dem Erblasser frei, durch privates Handeln eine entsprechende Regelung zu finden. Dies sollte im Zuge einer Rechtsberatung nicht verschwiegen werden. Der Erblasser kann beispielsweise eigenhändig ein Testament verfassen, um die Vermögensnachfolge auf seinen Tod zu regeln. Hierbei ist anzumerken, dass dem Erblasser im Zuge einer Rechtsberatung vor dem Hintergrund der Komplexität des Kryptonachlasses und den Rechtsfolgen eines schlampig oder unklar formulierten Testaments (Auslegung nach § 133 BGB) nach hier vertretener Ansicht zwingend von einem eigenhändig verfassten Testament abzuraten ist. Das Verfassen einer Liste – welche im Anschluss beim Nachlassgericht mit dem Testament hinterlegt werden kann – ist bereits deshalb wenig zielführend, da eine solche zum Schutz der persönlichen Daten regelmäßig erneuert werden sollte. Unabhängig vom Vorliegen von Kryptovermögen verlangt die digitale Welt zunehmend, dass sich die Inhaber vermehrt um den Schutz der eigenen Daten kümmern. Während zunächst nichts gegen das Auflisten von etwaig vorhandenem Kryptovermögen spricht, sollte von einer Verschriftlichung des Private Keys zwingend abgesehen werden. Denn sofern dieser von einem anderen als dem Bedachten aufgefunden wird, besteht die Gefahr der Veruntreuung. Von der Inanspruchnahme kommerzieller Anbieter ist dem Erblasser nach hier vertretener Ansicht vehement abzuraten. Denn eine Gewähr dafür, dass diese Kenntnis von dem Todesfall, dem Umfang des Kryptonachlasses und dem Einhalten von Datenschutzvereinbarungen erhalten, kann nicht gesichert geliefert werden. Darüber hinaus erleichtert die Inanspruchnahme kommerzieller Anbieter das Leben des Erblassers nicht. Denn dieser hat sich noch immer selbst um die Pflege des Vermögens und etwaiger Auflistungen des vorhandenen Kryptovermögens zu kümmern. Auch hier findet der Grundsatz „not your keys, not your coins“ Anwendung.

Den Übergang vom privaten Handeln des Erblassers zum Tätigwerden des Notars im Zuge einer erbrechtlichen Beratung und der Erstellung einer Urkunde schaffen Vollmachten. Hierbei steht es dem Erblasser frei, zu Lebzeiten gewissen Personen (notarielle) General- und Vorsorgevollmachten oder Einzelvollmachten mit Blick auf die Verwaltung des Kryptovermögens zu erteilen. Diese werden in der Regel dergestalt ausgeformt sein, dass sie über den Tod des

Erblassers hinaus als transmortale Vollmachten weiterhin Gültigkeit haben. Insofern könnte eine Vertrauensperson des Erblassers aufgrund der Vollmacht Verfügungen über den Kryptonachlass im Sinne des Erblassers tätigen. Die Verlagerung auf eine dritte Person setzt dabei uneingeschränktes Vertrauen voraus. Allein steuerlich ist zu bedenken, dass eine etwaige Verfügung an eine Person ohne testamentarische Anordnung als Schenkung gewertet werden könnte. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie beispielsweise Anbieter von Custodial Wallets auf Anfragen eines Bevollmächtigten reagieren werden. In der Regel dürfte es sich anbieten, im Wege einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen klare Anordnungen im Hinblick auf den Vermögensübergang zu erteilen.

Jedenfalls nach hier vertretener Auffassung ist dem Kryptoerblasser immer zur Zuhilfenahme notarieller Unterstützung zu raten. Denn die Wünsche des Erblassers dürften im Zuge einer erbrechtlichen Beratung – und der Erstellung eines notariellen Testaments – in der Regel am ehesten durchgesetzt werden. Im Zuge der Beratung und Erstellung des Testaments sollten insofern zunächst die persönlichen Belange des Erblassers erfragt und geklärt werden. Dies umfasst erhebliche Vorarbeit auf Seiten des Notars, um den vollständigen Umfang des Nachlasses durch das Gespräch zu ermitteln. Grundbaustein für die Erstellung eines (Krypto-)Testaments sollte immer die Frage nach der Erbeinsetzung sein. Dem Erblasser sollte dabei bereits im Zuge der Beratung die Bedeutung der Rechtsnachfolge erläutert werden. Dass der Erbe über die Möglichkeit verfügen sollte, Kenntnis vom Vorhandensein des Kryptonachlasses zu erlangen, sollte ebenfalls thematisiert werden. Im Zuge dessen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, auf die Möglichkeit des Errichtens einer Vorsorgeurkunde hinzuweisen. Eine solche kann auch dergestalt errichtet werden, dass der Erblasser (unter Einbeziehung des Aufenthaltsortes einer 2/3-Multisignatur-Wallet) dem Bedachten den Private Key bzw. wenigstens einen der drei Private Keys mitteilt. Der Erblasser setzt demnach den Bedachten bereits über das Vorhandensein von Kryptovermögen in Kenntnis, sodass sich die Frage nach etwaigen Auskunftsansprüchen nicht unbedingt stellt. Darüber hinaus wird der konkrete Zugang erleichtert. Dem Erblasser ist insofern dazu zu raten, sich (notarielle) Hilfe zu suchen, als das Testament und die Vorsorgeurkunde aufeinander abgestimmt sein sollten. Insbesondere die Frage, wie sich der Bedachte gegenüber dem Notar auszuweisen hat, um von diesem Zugang zur Vorsorgeurkunde zu erhalten, ist dabei eine Frage, welche am besten durch den erstellenden Notar beantwortet werden kann. Die Beratung über die Erbfolge durch den Notar erfordert gerade beim Vorhandensein von Kryptovermögen auch immer die Befassung mit der Frage nach Pflichtteilsberechtigten. Aufgrund der hohen Volatilität des Kryptovermögens ist zu erforschen, ob das Testament

Pflichtteilsberechtigte von der Erbfolge ausschließt. Insbesondere auf die Probleme im Hinblick auf die Berechnung des Pflichtteils ist eingehend hinzuweisen.

Dem Erblasser sind im Zuge der Beratung über das Testament bei Bedarf die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten aufzuführen – allen voran die Anordnung von Vermächtnissen und die Möglichkeit, einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Sofern dem Erblasser daran gelegen ist, das Kryptovermögen gegenständlich zu verteilen, und er dazu als begünstigte Personen (Mit-)Erben einsetzt, ist zwischen (Voraus-)Vermächtnissen und Teilungsanordnungen zu unterscheiden. Dabei ist insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Volatilität von Kryptovermögen zu erforschen, ob dem Erblasser nur an einer Verteilung – ohne wirtschaftliche Besserstellung des Bedachten – oder an einer vermögensmehrenden Zuwendung zusätzlich zum Erbteil gelegen ist. Gerade dann, wenn die Verteilung durch Anordnung einer Teilungsanordnung gelingen soll, ist immer an das Problem der überquotalen Teilungsanordnung zu denken. Denn volatile Anlagen, wie Kryptovermögen, können durch plötzliche Kursanstiege schnell zu ungewünschten Ergebnissen führen. Sofern eine Teilungsanordnung vom Erblasser gewünscht ist, sollte mit diesem die Frage geklärt werden, ob eine überquotale Beteiligung am Nachlass aufgrund der Anordnung auszugleichen ist oder dem Bedachten das „Mehr“ an Zuwendung ebenfalls vermächtnisweise zugewendet werden soll. Auch insofern ist darauf hinzuweisen, dass eine Anordnung nur dann wirklich umgesetzt werden kann, wenn der Bedachte das Kryptovermögen tatsächlich auffinden kann. Für die vermächtnisweise Zuwendung von Kryptovermögen ist es von besonders großer Bedeutung, dass der beratende Jurist/ Notar versucht, den genauen Willen des Erblassers zu erforschen. Denn eine wirtschaftliche Besserstellung kann auf verschiedene Wege erreicht werden. Beispielsweise kann es im Einzelfall angezeigt sein, dem Bedachten lediglich ein Geldvermächtnis unter Berücksichtigung des vorhandenen Kryptovermögens zuzuwenden. Hierbei handelt es sich streng genommen jedoch nicht um ein Kryptovermächtnis im klassischen Sinne.

Schließlich wird in der Regel die Frage zu klären sein, wer sich um die Abwicklung des (Krypto-)Nachlasses zu kümmern hat. Dabei besteht die Möglichkeit, dass der Erblasser eine vertraute Person als Testamentsvollstrecker einsetzt. Er kann darüber hinaus auch die Testamentsvollstreckung anordnen und das Nachlassgericht ersuchen, eine geeignete Person zum Testamentsvollstrecker zu bestimmen. Gerade im Hinblick auf Kryptovermögen kann – je nach Komplexität des Testaments – die Bestimmung eines Testamentsvollstreckers ein sinnvolles Mittel der Testamentsgestaltung sein. Denn die Verteilung und eventuell die (dauerhafte) Verwaltung des (Krypto-)Nachlasses durch eine bestimmte Person können z. B. dann sinnvoll sein,

wenn der Erblasser einem Minderjährigen Kryptovermögen zuwenden möchte. Darüber hinaus sind vielerlei andere Fälle denkbar, in denen das Vertrauen in eine bestimmte Person vom Erblasser für die Abwicklung des Nachlasses geschätzt wird. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem bei Custodial Wallets auf eventuell auftretende Probleme mit dem jeweiligen Anbieter, sofern die AGBs lediglich den Zugriff auf das Vermögen durch die Erben oder aufgrund eines Erbscheins vorsehen. Gerade in den Fällen, in denen der Testamentsvollstrecker die Verwaltung bzw. Verteilung des Nachlasses vornehmen soll, ist dafür zu sorgen, dass dieser – und nicht der Erbe – Kenntnis vom Schlüssel erhält. Denn mangels einer zentralen Stelle, welche etwaige Verfügungen vornimmt, ist die Gefahr einer Veruntreuung des Kryptovermögens als besonders hoch anzusehen.

Soweit es um die Frage nach der Kenntniserlangung des Bedachten über den Bestand des kryptografischen Teils des Nachlasses geht, bestehen im Weitestgehenden keine Unterschiede zur Ermittlung des analogen Nachlasses. Denn abhängig von der konkret eingeräumten Rechtsstellung des Bedachten stehen diesem diverse Auskunftsansprüche zu. Fraglich dürfte hier vor allem sein, wie der Bedachte nachweisen kann, ob der jeweils Verpflichtete seiner konkreten Auskunftspflicht zur Genüge nachgekommen ist. Letztlich dürfte auch die Einschaltung eines Notars nur eine „Nebelkerze“ sein. Denn auch jener ist dem Grunde nach lediglich gehalten, Nachforschungen nach dem eigenen Ermessen anzustellen. Demnach wird dieser in der Realität sicherlich durch Nachfragen beim Erben versuchen, einen möglichst umfangreichen Überblick über den Bestand des Nachlasses zu erhalten. Inwiefern dieser den Erben jedoch auf die Korrektheit der Angaben überprüfen kann, ist nicht zu sagen. Der Nachweis der Vollständigkeit dürfte jedenfalls aufgrund der Besonderheiten der Blockchain-Technologie und mangels einer zentralen Stelle zur Nachfrage schwerfallen. Soweit Auskunftsansprüche gegenüber Anbietern von Custodial Hot Wallets in Frage kommen, dürften die Durchsetzung und die Ermittlung einzelfallabhängig vom konkreten Unternehmen abhängen.

Schließlich war die Frage der Legitimation anhand des jeweiligen Erbfalls zu betrachten. Soweit es um die Einräumung einer konkreten Rechtsposition geht, dürften Besonderheiten vor allem im Zusammenhang mit den Custodial Hot Wallets vorliegen. Streit anfällig ist die Frage danach, wie sich der Bedachte gegenüber dem jeweiligen Anbieter auszuweisen hat. Dies ist anhand der jeweiligen AGBs zu prüfen. Unabhängig hiervon sollte untersucht werden, ob die vereinbarten AGBs inhaltlich mit dem deutschen Recht übereinstimmen. Konkret wird es darauf ankommen, welche Voraussetzungen der jeweilige Anbieter an die Stellung des Erben bzw. anderweitig Bedachten stellt und ob sich dieser generell verweigert, eine Übertragung

ohne Vorlage eines Erbscheins vorzunehmen. Im Detail dürfte auf die Rechtsprechung zur Erforderlichkeit der Vorlage eines Erbscheins bei Banken zu verweisen sein. Probleme stellen sich dabei allerdings dann, wenn es sich beim Verwalter des Keys um ein im Ausland ansässiges Unternehmen handelt. Es kann bezweifelt werden, inwiefern sich das entsprechende Unternehmen an die Rechtsprechungsgrundsätze gebunden fühlt bzw. sich darauf verweisen lässt, dass die jeweilige allgemeine Geschäftsbedingung unanwendbar ist.

II. Einordnung des Ergebnisses

Die vorstehende Forschung führt die Überlegungen im Hinblick auf Kryptonachlässe fort. So ist den Ausführungen dahingehend zuzustimmen, dass Kryptovermögen anhand der Rechtsprechung des BGH zum Facebook-Fall als Unterfall des digitalen Nachlasses ohne Weiteres vererbbar sein muss. Dies zeigt, dass der Kryptoerbfall vielfach unter Zuhilfenahme der Werkzeuge des BGB abgehandelt werden kann. Diesen Weg geht insbesondere die vorwiegend vertretene Ansicht mit Blick auf die Frage des Anknüpfungsobjekts der Vererbbarkeit und stellt dabei auf das konkrete Wallet ab. Nach hier vertretener Ansicht greift das Abstellen auf den Private Key jedoch zu kurz, sodass als Anknüpfungsobjekt vielmehr die Private Key/Public Key-Kombination in Betracht kommt. Dabei sollte in Weiterführung der vorstehenden Überlegung jedoch nach ebenfalls hier vertretener Ansicht über die Möglichkeit einer Gesetzesänderung bezüglich eines subjektiven Rechts an den Keys oder eine Neuschaffung eines subjektiven Rechts an den Keys durch Rechtsfortbildung nachgedacht werden.

Insbesondere mit Blick auf die untersuchten erbrechtlichen Einzelprobleme lässt sich festhalten, dass viele Themenkreise gerade nicht neu mit dem Aufkommen von Kryptovermögen entstanden. Es handelt sich vielmehr um Streitpunkte, die ebenso beim Vorhandensein des analogen Nachlasses auftreten können. Beispielhaft ist hier die hohe Volatilität von Kryptowerten im Nachlass zu nennen. Die Rechtswissenschaft dürfte sich jedoch einer neuen Herausforderung ausgesetzt sehen, wenn es um die Frage geht, wie diesen Problemen bei der Gestaltung von Testamenten zu begegnen ist. Die Untersuchung der Custodial Wallets zeigt dabei, dass eine tiefere Befassung mit den Anbietern und deren AGBs unumgänglich sein wird und wohl in Zukunft ein streitanfälliges Themengebiet darstellen wird. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Anbieter von Custodial Wallets die AGBs in Zukunft gestalten werden.

Die konkrete Ausgestaltung von „Kryptotestamenten“ ist, wenig verblüffend, einzelfallabhängig. Besonders hervorzuheben ist, dass aufgrund der sehr hohen Volatilität der Asset-Klasse

besonderes Augenmerk auf die Feinheiten eines Testaments gelegt werden sollte. Im Zuge einer rechtsberatenden Tätigkeit sollte der Beratende besonders sorgfältig arbeiten und versuchen, den vollständigen Nachlass und die Beweggründe des Erblassers zu erforschen. Sollte der Beratende seiner Ausforschungspflicht nicht zur Genüge nachgekommen sein, führt die Volatilität des Kryptovermögens zu einem hohen Haftungsrisiko. Soweit die Nachlassermittlung betroffen ist, lässt sich festhalten, dass dem Kryptoinhaber verschiedenste Möglichkeiten offengelegt werden können. Von der Anlage einer Liste mit den kryptospezifischen Daten, dem Aufenthaltsort des Keys und Anlagen zum Testament über die Erstellung einer Vorsorgeurkunde und einer entsprechenden Herausgabeanweisung unter Erwähnung im Testament ist die Inanspruchnahme von Ausgestaltungsmitteln verschiedenster Arten anzudenken. Lediglich von der Herausgabe des (einen) Private Keys zu Lebzeiten ist derzeit vor dem Hintergrund der Verfügungsgewalt des Inhabers des Keys abzuraten.

III. Ausblick

Eine weiterführende Befassung mit dem Thema des Kryptonachlasses dürfte insbesondere vor dem Hintergrund der hier nicht bearbeiteten Frage der steuerlichen Auswirkungen des Kryptotestaments von Interesse für die Rechtswissenschaft und besonders für die erbrechtliche Praxis sein. Darüber hinaus wird weitere Forschung notwendig sein, um Rechtsvergleiche zu anderen Rechtsordnungen hinsichtlich des Umgangs mit Kryptonachlässen zu ermöglichen. Schließlich müssen Forschungen betrieben werden, um eine etwaige internationale Rechtsvereinheitlichung im Umgang mit Kryptovermögen voranzutreiben. Ob Letzteres tatsächlich gewollt ist, bleibt dabei abzuwarten.

IV. Abschluss

Ein Musterformular, nach welchem der Kryptonachlass zu vererben ist, kann aufgrund des Forschungsergebnisses nicht erstellt werden. Ein solches Muster verbietet sich nach hier vertretener Auffassung jedoch in Bezug auf Kryptonachlässe von vornherein, denn ein solches dürfte mit Blick auf die Vielseitigkeit der Wallets wenig zielführend sein. Ein solches Muster würde bereits von Beginn an außer Acht lassen, dass der Erblasser den Key auf viele verschiedene Arten sichern kann. Im Hinblick auf die Frage, welche Arten der Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Kryptonachlass sinnvollerweise im Zuge der Beratung in Erwägung zu ziehen sind, ist wiederum einzelfallabhängig zu entscheiden. Abschließend lässt sich jedoch sagen, dass die Untersuchung des Kryptoerbfalls auch ohne die Erstellung eines konkreten Musters in dieser Arbeit für die Zukunft an weiterer Bedeutung gewinnen wird. Es kann zwar

nicht gesichert sagen, ob das Kryptovermögen in der derzeit vorliegenden Form auf Dauer Bestand haben wird, gewiss ist jedoch, dass die zugrundeliegende Idee der Blockchain-Technologie nach derzeitigem Dafürhalten eine Daseinsberechtigung hat und so schnell auch nicht wegzudenken ist. Darüber hinaus wird das gegenwärtig bereits vorhandene Kryptovermögen nicht einfach verschwinden. Unabhängig von der Frage nach einem Formularbuch oder einem Muster zur Erstellung letztwilliger Verfügungen von Todes wegen ist nach hier vertretener Ansicht bei Vorliegen von Kryptovermögen dringend zur Erstellung eines Testaments unter Zuhilfenahme einer rechtskundigen Person zu raten. Denn dem juristischen Laien fehlt regelmäßig der Überblick über die Auswirkungen der eigens verfassten Anordnungen. Gerade vor dem Hintergrund der Auslegungsbedürftigkeit unklar formulierter Anordnungen sollte bei einem Nachlass mit hohem Wert bzw. hohem Anteil an Kryptovermögen kein Risiko eingegangen werden. Mit Blick auf die Auseinandersetzung des Nachlasses sollte insbesondere bedacht werden, dass das Auffinden und der Zugang zum Kryptovermögen für den Bedachten möglichst einfach gestaltet werden sollten. Ohne dass dieser Ratschlag eine konkrete Handlungsanweisung sein soll, wären insofern die Erstellung eines (notariellen) Testaments und die Verknüpfung mit einer notariellen Vorsorgeurkunde denkbar.

Literaturverzeichnis

Ahlbory, Lars, Die haftungsrechtliche Bedeutung des Testamentsvollstreckerzeugnisses, in: ErbR 2017, Heft 8, S. 464 ff.

Amend-Traut, Anja/ Hergenröder, Cyril H., Kryptowährungen im Erbrecht, in: ZEV, Heft 3, 2019, S. 113 ff.

Andres, Jörg, in: Scherer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. überarbeitete Auflage, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Scherer).

Ann, Christoph, in: Patentrecht, Lehrbuch zum deutschen und europäischen Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht, 8. neu bearbeitete Auflage, München 2022.

Antonopoulos, Andreas M., Mastering Bitcoin, einsehbar unter <https://www.oreilly.com/library/view/mastering-bitcoin/9781491902639/ch08.html>

Assion, Simon, OLG Naumburg: Eigentum an (Geschwindigkeits-)Messdaten, in: CR, Heft 02, 2016, S. 83 ff.

Aufderheide, Sophie C., Smart Contracts aus der Perspektive des Zivilrechts – Teil II – in: WM, Heft 48, Frankfurt a. M. 202, S. 2313 ff.

Bala, Christian/ Müller, Klaus, Der gläserne Verbraucher. Wird Datenschutz zum Verbraucherschutz?, in: Beiträge zur Verbraucherforschung, Bala/ Müller (Hrsg.), Band 1, Düsseldorf 2014, 1. Auflage.

Batereau, Lutz/ Schröer, Oliver/ Schwiederski, Udo, in: Nomos Kommentar Erbrecht, Band 5 §§ 1922–2385 BGB, Kroiß/ Horn (Hrsg.), 6. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kroiß/Horn Erbrecht).

Baur, Johannes/ Brüggemann, Jonas/ Sedlmeir, Johannes/ Urbach, Nils, in: IT- Recht Recht, Wirtschaft und Technik der digitalen Transformation, Leupold/ Wiebe/ Glossner (Hrsg.), 4., überarbeitete und erweiterte Auflage, München 2021.

Baur, Jürgen/ Stürner, Rolf, Sachenrecht, 18., neu bearbeitete Auflage, München 2009.
Bayer, Walter, Rechtsprobleme der transmortalen Vollmacht, in: ZfPW 2020, Heft 4, S. 385 ff.

Beck, Benjamin, Bitcoins als Geld im Rechtssinne, NJW 2015, 580.

Beck, Lisa, in: Soergel (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 33, §§ 2147 – 2385, 14. Auflage, Stand: Juli 2020, Stuttgart (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Soergel)

Beck, Benjamin/ König, Dominik, Bitcoins als Gegenstand von sekundären Leistungspflichten: Erfassung dem Grunde und der Höhe nach, in: AcP, Band 215, Heft 5 (2015), S. 655–682.

Beck, Benjamin/ König, Dominik, Bitcoin: Der Versuch einer vertragstypologischen Einordnung von kryptographischem Geld, in: JZ, Heft 3, 2015, S. 130 ff.

- Becker, Maximilian*, Absolute Herrschaftrechte, Jus Privatum Band 266, Tübingen 2022.
- Behme, Caspar/ Zickgraf, Peter*, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Aspekte von Initial Coin Offerings (ICOs), in: ZfPW 2019, Heft 1, S. 66-94.
- Berberich, Matthias*, Virtuelles Eigentum. Der Dualismus von Rechten am Werk und am Werkstück in der digitalen Welt, in: Große Ruse-Kahn/ Klass/ Lewinski (Hrsg.), Nutzergenerierte Inhalte als Gegenstand des Privatrechts, Aktuelle Probleme des Web 2.0, Heidelberg 2010.
- Berberich, Matthias*, Absolute Rechte an der Nutzung einer Domain – eine zentrale Weichenstellung für die Rechtsentwicklung, in: WRP 2011, Heft 05, S. 543 ff.
- Berentsen, Aleksandar/ Schär, Fabian*, Bitcoin, Blockchain und Kryptoassets: Eine umfassende Einführung, Basel, 2017.
- Berger, Christian*, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch mit Rom I-VO, Rom II-VO, Rom III-VO, EG-UnthVO/HUntProt und EuErbVO, (Hrsg. Stürner), 19. Auflage 2023, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Jauernig).
- Bialluch-von Allwörden, Stephanie/ von Allwörden, Sebastian*, Initial Coin Offerings: Kryptowährungen als Wertpapier oder Vermögensanlage?, in: WM 2018, Heft 45, S. 2118 ff.
- Biermann, Bastia*, in: Scherer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. überarbeitete Auflage, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Scherer).
- Bleich, Holger*, Ableben 2.0 Wie mit den Internet-Hinterlassenschaften Verstorbener umzugehen ist, in: c`t, Heft 2, 2023, S. 62 ff.
- Blum, Hans Christian/ Heuser, Michael*, in: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB (BeckOGK BGB), München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOGK BGB).
- Bock, Merle*, in: Groll/ Steiner, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 5. Aufl. 2019, Köln (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Groll/Steiner).
- Bock, Ralf*, in: Nomos Kommentar Erbrecht, Band 5 §§ 1922 – 2385 BGB, Kroiß/ Horn (Hrsg.), 6. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kroiß/Horn Erbrecht).
- Borkert, Kristian*, Crowdfunding goes Blockchain – Teil 2, in: ITRB 2018, Heft 4, S. 91 ff.
- Borkert, Kristian/ Bunes, Florian*, Braucht die Creator Economy ein Dateneigentum? Impuls für die Diskussion eines Eigentums an virtuellen Gegenständen auf Blockchainbasis, in: MMR 2023, Heft 04, S. 248 ff.
- Boehm, Franziska/ Pesch, Paulina*, Bitcoins: Rechtliche Herausforderungen einer virtuellen Währung: Eine erste juristische Einordnung, in: MMR 2014, Heft 2, S. 75ff.
- Böhme, Rainer/ Pesch, Paulina*, Technische Grundlagen und datenschutzrechtliche Fragen der Blockchain-Technologie, in: DuD 2017, Band 41, S. 473 ff.

Braunbeck, Jens, Mit oder ohne Blockchain in den digitalen Euro. Datenschutzrechtliche Herausforderungen für die europäische Zentralbank, in: ZfDR 2022, Heft 1, S. 77 ff.

Bräutigam, Peter, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Erbrecht, Informationsrecht und Verfassungsrecht zum Digitalen Nachlass, Stellungnahme Nr.: 34/2013, S. 16 ff., abrufbar unter <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2013/SN-DAV34-13.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.03.2025.

Bräutigam, Peter, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Bredemeyer, Dierk, Erbrechtliche Legitimation durch Erbschein. Europäisches Nachlasszeugnis, Testament oder Vollmacht, in: ZEV 2016, Heft 2, S. 65 ff.

Brehm, Wolfgang/ Berger, Christian, Sachenrecht, 4. überarbeitete Auflage, Tübingen 2022.

Breidenbach, Stephan/ Glatz, Florian, Rechtshandbuch Legal Tech, München 2018.

Brießmann, Aline/ Lorenz, Stephan, Grundwissen – Zivilrecht: Schenkung unter Lebenden und Schenkung von Todes wegen, in: JuS 2023, Heft 5, S. 392 ff.

Brinkert, Maike/ Stolze, Michael/ Heidrich, Joerg, Der Tod und das soziale Netzwerk Digitaler Nachlass in Theorie und Praxis, in: ZD 2013, Heft 4, S. 153 ff.

Brox, Hans/ Walker Wolf-Dietrich, Erbrecht, 28., vollständig neu bearbeitete Auflage, München 2018.

Burandt, Wolfgang, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Burgwinkel, Daniel, in: Blockchain Technology, Burgwinkel (Hrsg.), Berlin/ Boston 2016 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burgwinkel).

Bussac, Enée, Bitcoin, Ethereum & Co., Praxiswissen Kryptowährungen und Blockchain, Berlin 2019.

Büchner, Thomas, Die rechtlichen Grundlagen der Übertragung virtueller Güter, Baden-Baden 2011.

Canaris, Claus-Wilhelm, Die Verdinglichung obligatorischer Rechte, in: Festschrift für Werner Flume zum 70. Geburtstag, 12. September 1978, Band I, Köln 1978, S. 371 ff. (zitiert als: *Bearbeiter*, in: FS Blume I).

Casey, Michael/ Vigna, Paul, Cryptocurrency. Wie virtuelles Geld unsere Gesellschaft verändert, Berlin 2015.

Czychowski, Christian/ Siesmayer, Luisa, in: Taeger/ Pohle (Hrsg.), Computerrechts-Handbuch, Werkstand: 37. EL Mai 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Taeger/Pohle).

Damrau, Jürgen, Gegenständlich beschränkte Testamentsvollstreckung und Vermächtnisvollstreckung über einzelne Nachlassgegenstände, in: ZEV 2023, Heft 1, S. 1 ff.

Damrau, Jürgen, Erbunwürdigkeit und Pflichtteil, in: ZEV 2024, Heft 1, S. 11 ff.

Dauner-Lieb, Barbara, in: Dauner-Lieb/ Grtziwotz/ Herzog (Hrsg.), Pflichtteilsrecht, Bürgerliches Recht/ Prozessrecht/ Wirtschaftsrecht, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Dauner-Lieb/Grtziwotz/Herzog).

Determann, Lothar, Gegen Eigentumsrechte an Daten. Warum Gedanken und andere Informationen frei sind es bleiben sollten, in: ZD 2018, Heft 11, S. 503 ff.

Deusch, Florian, Digitales Sterben: Das Erbe im Web 2.0, in: ZEV 2014, Heft1, S. 2 ff.

Deusch, Florian/ Eggendorfer, Tobias, in: Computerrechts-Handbuch, Taeger/ Pohle (Hrsg.), Stand: August 2023, 38. Ergänzungslieferung, München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Taeger/Pohle).

Diegmann, Heinz/ Kuntz, Wolfgang, Praxisfragen bei Onlinespielen, in: NJW 2010, Heft 9, S. 561 ff.

Diehn, Thomas/ Rebhan, Ralf, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, in: NJW 2010, Heft 6, S. 326 ff.

Dierl, Michael, Ready for take-off, in: Der Aktionär 2024, Heft 8, S. 54 ff.

Djazayeri, Alexander, Die virtuelle Währung Bitcoin. Zivilrechtliche Fragestellungen und internationale regulatorische Behandlung, in: jurisPK-BKR, Ausgabe 6, 2014, Anm. 1.

Dorner, Michael, Big Data und „Dateneigentum“, Grundfragen des modernen Daten- und Informationshandels, CR 2014, Heft 9, S. 617-628.

Dörner, Heinrich, in: Nomos Kommentar Bürgerliches Recht Handkommentar, Schulze (Hrsg.), 12. Auflage, Baden-Baden 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Schulze).

Drescher, Daniel, Blockchain Grundlagen. Eine Einführung in die elementaren Konzepte in 25 Schritten, Frechen 2017.

Eisenschmidt, Kevin, Die Einführung der elektronischen Aktie, Der Referentenentwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz, in: NZG 2023, Heft 18, S. 825 ff.

Ellenberger, Jürgen, in: Beck'sche Kurz-Kommentare Grüneberg Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Grüneberg).

Eberl-Borges, Christina, Verfügungsgeschäfte der Erbengemeinschaft im Rahmen der Nachlassverwaltung, in: NJW 2006, Heft 19, S. 1313 ff.

Eberl-Borges, Christina, in: Nomos Kommentar Erbrecht, Band 5 §§ 1922 – 2385 BGB, Kroiß/ Horn (Hrsg.), 6. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kroiß/Horn Erbrecht).

Egerland, Thomas, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Engelhardt, Christian/ Klein, Sascha, Bitcoins – Geschäfte mit Geld, das keines ist
Technische Grundlagen und zivilrechtliche Betrachtung, in: MMR 2014, Heft 6, S. 355 ff.

Esch, Günter/ Schulze zur Wiesche, Dieter/ Baumann, Wolfgang, Handbuch der Vermögensnachfolge, 7. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2009.

Eschenbruch, Klaus/ Gerstberger, Robert, Smart Contracts, Planungs-, Bau- und Immobilienverträge als Programm? In: NZBau, 2018, Heft 1, S. 3 ff.

Farruggia-Weber, Francesco/ Dietsch, David R., Ist Bitcoin-Mining Glücksspiel? Zur steuerlichen Behandlung des Krypto-Minings mit kritischer Würdigung der sog. „Glücksspiel-Theorie“, in: DStR, 2022, Heft 1-2, S. 8 ff.

Faust, Florian, Digitale Wirtschaft – analoges Recht: Braucht das BGB ein Update? Gutachten A zum 71. Deutschen Juristentag, München 2016.

Faust, Florian, in: BeckOK BGB, 72. Auflage 2024, München, (Hrsg. Hau/ Poseck) (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB).

Fazekas, Zoltan, Blockchain und Distributed Ledgers – Grundlagen, Technologien, Funktionsweisen, in: Blockchains und Distributed-Ledger-Technologien in Unternehmen, Berlin 2019, S. 38 ff. (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Köhler-Schute).

Fesenmair, Joseph/ Faßbender, Ansgar, Der goldene Zahlen Code – über die Bedeutung von Non-Fungible-Token im Sport, SpoPrax, 2021 Heft 12, S. 358 ff.

Fest, Timo, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11, 9. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Fezer, Karl-Heinz, Immaterialgüterrechtlicher und lauterkeitsrechtlicher Veranstaltungsschutz (Teil 2) §§ 2 Abs. 2 UrhG, in: WRP 2012, Heft 11, S. 1321 ff.

Fezer, Karl-Heinz, Theorie des immaterialgüterrechtlichen Eigentums an verhaltensgenerierten Personendaten der Nutzer als Datenproduzenten, in: MMR 2017, Heft 1, S. 3 ff.

Fill, Hans-Georg/ Härer, Felix/ Meier, Andres, Blockchain: Grundlagen, Anwendungsszenarien und Nutzungspotenziale, Meier/ Fill (Hrsg.) Wiesbaden 2020, HMD (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Fill/Meier).

Finck, Michèle, Grundlagen und Technologie von Smart Contracts, in: Fries/ Paal, Smart Contracts, Tübingen 2019 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Fries/Paal).

Fischinger, Philipp, in: Soergel (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 32, §§ 1922–2146, 14. Auflage, Stand: Juli 2020, Stuttgart (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Soergel).

Firsching, Philipp/ Graf, Hans Lothar, Handbuch der Rechtspraxis, Band 6, Nachlassrecht, Erbfolge, Testament, Erbvertrag, Pflichtteilsrecht, Rechtspflege in Nachlasssachen, Nachlassinsolvenz, Nachlassverfahren sowie Erbschaftssteuer, 10., vollständig überarbeitete Auflage, München 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Firsching/Graf).

Flechtner, Ursula, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Friedrich, Marc, Die größte Chance aller Zeiten, 2. Auflage München 2021.

Fries, Martin, in: Möslein/ Omlor, FinTech-Handbuch Digitalisierung Recht Finanzen, 3. Auflage 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Möslein/Omlor).

Frieser, Andreas/ Potthast, Andreas, Verwaltung, Verwertung und Fruchtziehung in der Erbengemeinschaft, in: ErbR 2020, Heft 1, S. 2 ff.

Fritz, Dennis, Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach der MiCAR, in: BKR 2023, Heft 12, S. 747 ff.

Fritzsche, Jörg, in: Bamberger/ Roth/ Hau/ Poseck (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 705-1017 PartGG ProdHaftG ErbbauRG WEG, 5. Auflage 2023, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck).

Fritzsche, Jörg, in: BeckOK BGB, Hau/ Poseck (Hrsg.), 72. Edition, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB).

Gantert, Karl, Der virtuelle Gegenstand im Recht (eBook), Köln 2010.

Geiling, Luisa, Distributed Ledger: Die Technologie hinter den virtuellen Währungen am Beispiel der Blockchain, In: BaFin, Thema FinTech vom 15.02.2016 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BaFin Journal 02/2016).

Gergen, Thomas, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11, 9. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Gerlach, Ingo/ Oser, Peter, Ausgewählte Aspekte zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Kryptowährungen, in: DB 2018, Ausgabe 71, Heft. 26, S. 1541 ff.

Gierl, Walter, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Gietl, Andreas, in: Dauner-Lieb/ Grtziwotz/ Herzog (Hrsg.), Pflichtteilsrecht, Bürgerliches Recht/ Prozessrecht/ Wirtschaftsrecht, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Dauner-Lieb/Grtziwotz/Herzog).

Gloser, Stefan, „Digitale Vorsorge“ in der notariellen Praxis, in: DNotZ 2015. Heft 1, S. 4 ff.

Gloser, Stefan, „Digitale Erblasser“ und „digitale Vorsorgefälle“ – Herausforderungen der Online-Welt in der notariellen Praxis – Teil II, in: MittBayNot 2016, Heft 2, S. 101 ff.

Gloser, Stefan, in: Beck'sches Formularbuch Erbrecht, Keim/ Lehmann (Hrsg.), 5. Auflage, München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckFormB ErbR).

González-Meneses, Manuel/Martínez-Echevarría, Alfonso, in: Möslein/ Omlor, FinTech-Handbuch Digitalisierung Recht Finanzen, 3. Auflage 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Möslein/Omlor).

Gottschalk, Paul Richard, in: Troll/ Gebel/ Jülicher/ Gottschalk (Hrsg.), Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz mit Bewertungsrecht und Verfahrensrecht Kommentar, Stand Juli 2023, 66. Ergänzungslieferung, München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk).

Gottwald, Uwe, Gestaltungspraxis: Erblasser Liebling: Das Geldvermächtnis, in: EE 2017, Heft 10, S. 174 ff.

Gössl, Susanne/ Vetter, Andreas, in: Große Ruse-Kahn/ Klass/ v. Lewinski (Hrsg.) Nutzergenerierte Inhalte als Gegenstand des Privatrechts, Heidelberg Dordrecht London New York 2010 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Große Ruse-Kahn/Klass/v. Lewinski)

Graf, Hans Lothar, Handbuch der Rechtspraxis Band 6, Firsching/Graf (Hrsg.), Nachlassrecht, Erbfolge, Testament, Erbvertrag, Pflichtteilsrecht, Rechtspflege in Nachlasssachen, Nachlassinsolvenz, Nachlassverfahren sowie Erbschaftssteuer, 10., vollständig überarbeitete Auflage, München 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Firsching/Graf).

Graf, Jürgen, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 4, 4. Auflage, München 2021 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo StGB).

Grieger, Max Janos/ von Poser, Till/ Kremer, Kai, Die rechtswissenschaftliche Terminologie auf dem Gebiet der Distributed-Ledger-Technology, in: ZfDR 2021, Heft 4, S. 394 ff.

Große-Boymann, Tamara, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Grundmann, Stefan, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 9. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Grüneberg, Christian, in: Beck'sche Kurz-Kommentare Grüneberg Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Grüneberg).

Grützner, Thomas/ Jakob, Alexander, Compliance von A bis Z, 2. Auflage, München 2015.

Grziwotz, Herbert, in: Dauner-Lieb/ Grziwotz/ Herzog (Hrsg.), Pflichtteilsrecht, Bürgerliches Recht/ Prozessrecht/ Wirtschaftsrecht, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog).

Grziwotz, Herbert, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11, 9. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Grziwotz, Herbert, Der Notar als Pflichtteilsstaatsanwalt?, in: ZRP 2023, Heft 2, S. 42 ff.

Guggenberger, Nikolas, in: Handbuch Multimedia-Recht, Hoeren/ Sieber/ Holznapel (Hrsg.) Werkstand: 62. EL Juni 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Handbuch Multimedia-Recht).

Guntermann, Lisa Marleen, Non Fungible token als Herausforderung für das Sachenrecht, in: RD 2022, Heft, 5, S. 200 ff.

Hacker, Philipp/ Thomale, Chris, Crypto-Securities Regulation: ICOs, token Sales and Cryptocurrencies under EU Financial Law, in: ECFR 2018, vol. 15, no. 4, S. 645–696.

Halding-Hoppenheit, Nikola, Sicherstellung der Vermächtniserfüllung, in: RnotZ 2005, Heft 7/8, S. 311 ff.

Hanten, Mathias/ Sacarcelik, Osman, Zivilrechtliche Einordnung von Kryptowährungen und ICO-token und ihre Folgen, in: RdF 2019, Heft 2, S. 124 ff.

Harders, Dirk, in: Bumiller/ Harders/ Schwamb, Beck'sche Kurzkommentar Band 33 FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 13. überarbeitete Auflage, München 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Bumiller/Harders/Schwamb).

Haun, Lukas/ Reck, Vivian, in: Beck'sche Online-Kommentar UWG, Fritzsche/ Müncker/ Stollwerck (Hrsg.), 20. Edition, München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK UWG).

Haustein, Berthold, Möglichkeiten und Grenzen von Dateneigentum, Robotik und Recht, Band 21, 1. Auflage, Baden-Baden 2021.

Heckelmann, Martin, Zulässigkeit und Handhabung von Smart Contracts, in: NJW 2018, Heft 8, S. 504 ff.

Hecker, Bernd, in: Schönke/ Schröder StGB, Eser/ Bosch/ Eisele/ Hecker/ Kinzig/ Perron/ Schittenhelm/ Schuster/ Sternberg-Lieben/Weißer (Hrsg.), 30. Auflage 2019, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder).

Heckschen, Heribert, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Heine, Robert/ Stang, Felix, Weiterverkauf digitaler Werke mittels non-fungible-token aus urheberrechtlicher Sicht, Funktionsweise von NFT und Betrachtung der urheberrechtlichen Nutzungshandlungen, in: MMR 2021, Heft 10, S. 755ff.

Heine, Sonja, Bitcoins und Botnetze – Strafbarkeit und Vermögensabschöpfung bei illegalem Bitcoin-Mining, in: NSTZ, Heft 8 2016, S. 441ff.

Heinze, Christian, in: Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 3, Sachenrecht, Einleitung zum Sachenrecht; §§ 854 – 882 (Besitz und Allgemeines Liegenschaftsrecht I), Neubearbeitung 2018, München 2018 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Staudinger).

Heisel, Jan, in: Dauner-Lieb/ Grtziwotz/ Herzog (Hrsg.), Pflichtteilsrecht, Bürgerliches Recht/ Prozessrecht/ Wirtschaftsrecht, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Dauner-Lieb/Grtziwotz/Herzog).

Herbst, Reimer, Die rechtliche Ausgestaltung der Lizenz und ihre Einordnung in das System des bürgerlichen Rechts, Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen, Göttingen 1968.

Herzog, Stephanie, Der digitale Nachlass – ein bisher kaum gesehenes und häufig missverstandenes Problem, in NJW 2013, Heft 52, S. 3745 ff.

Herzog, Stephanie, Der digitale Nachlass und das Erbrecht, Universalsukzession gilt auch in der digitalen Welt – vorsorgende Rechtspflege stärken, in: AnwB online 2018, Heft 6, S. 472 ff.

Herzog, Stephanie, in: Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 5, Erbrecht, §§ 2303 – 2345 (Pflichtteil, Erbunwürdigkeit), Neubearbeitung 2021, Berlin 2021 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Staudinger).

Herzog, Stephanie, in: Kroiß/ Horn/ Solomon (Hrsg.), Nachfolgerecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kroiß/Horn/Solomon).

Herzog, Stephanie, in: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB (BeckOGK BGB), München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOGK BGB).

Hess, Martin/ Lienhard Stephanie, Unautorisierte Zahlungen mit virtueller Währung? in: Emmenegger (Hrsg.) Zahlungsverkehr, Basel 2018, S. 156 ff. (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Emmenegger).

Hilgendorf, Eric, Zur Einarbeitung und Wiederholung – Grundfälle zum Computerstrafrecht, in: JuS 1996, Heft 10, S. 890 ff.

Hoeren, Thomas, Der Tod und das Internet. Rechtliche Fragen zur Verwendung von E-Mail- und WWW-Accounts nach dem Tode des Inhabers, in: NJW 2005, Heft 30, S. 2113 ff.

Hoeren, Thomas, Dateneigentum, Versuch einer Anwendung von § 303a StGB im Zivilrecht, in: MMR 2013, Heft 8, S. 486 ff.

Hoeren, Thomas, Big Data und Recht, Hoeren/ Spindler/ Holznagel/ Gounalakis/ Burkert/ Dreier (Hrsg.), Band 83, München 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Big Data und Recht).

Hoeren, Thomas, Alibaba und das Dateneigentum – 25 Jahre später, Zuordnung der Ausschließlichkeitsrechte, in: MMR 2023, Heft 1, S. 32 ff.

Hoeren, Thomas, in: Nomos Kommentar Bürgerliches Recht Handkommentar, Schulze (Hrsg.), 12. Auflage, Baden-Baden 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Schulze).

Hoeren, Thomas/ Prinz, Wolfgang, Das Kunstwerk im Zeitalter der technischen Reproduzierbarkeit – NFTs (Non-Fungible Tokens) in rechtlicher Hinsicht, in: CR 2021, Heft 8, S. 565 ff.

Horn, Claus-Henrik, Testamentsgestaltung für Eltern von Minderjährigen, in: ZEV 2013, Heft 6, S. 297 ff.

Horn, Claus-Henrik, Erläuternde Auslegung: Grundlagen und praxisrelevante Abgrenzungsfälle, in: ErbR 2014, Heft 9, S. 410 ff.

Horn, Claus-Henrik, Vermächtnisse in der Testamentsgestaltung, in: NJW 2018, Heft 14, S. 1000 ff.

Horn, Claus-Henrik, in: Nomos Kommentar Erbrecht, Band 5 §§ 1922 – 2385 BGB, Kroiß/Horn (Hrsg.), 6. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kroiß/Horn Erbrecht).

Horn, Claus-Henrik, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Horn, Claus-Henrik/ Kroiß, Ludwig, Die überquotale Teilungsanordnung in der Testamentsauslegung und der Auslegungsvertrag, ErbR 2014, Heft 2, S. 56 ff.

Hottmann, Jürgen, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 69, Stand 01.07.2024, München 2024.

Hölscher, Nikolas, in: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB (BeckOGK BGB), München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOGK BGB).

Jänich, Volker, Geistiges Eigentum – eine Komplementärserscheinung zum Sachenrecht?, Jus Privatum 66, Tübingen 2002.

Joachim, Norbert, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Joeres, Hans-Ulrich/ Menges, Eva, in: Bankenrechts-Handbuch, Band I, Ellenberger/ Bunte (Hrsg.), 6. Auflage, München 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Ellenberger/Bunte).

Kainer, Friedemann, Sachenrecht Mobilien- und Immobiliarsachenrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2021.

Kaltenbach, Sven, in: Soergel (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 32, §§ 1922 – 2146, 14. Auflage, Stand: Juli 2020, Stuttgart (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Soergel).

Kargl, Walter, in: Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen/ Saliger (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2021 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger).

Kaulartz, Markus, Die Blockchain-Technologie: Hintergründe zur Distributed Ledger Technology und zu Blockchains, in: CR 2016, Band 32, Heft 7, S. 474 ff.

Kaulartz, Markus, in: Möslein/ Omlor, FinTech-Handbuch Digitalisierung Recht Finanzen, 3. Auflage 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Möslein/Omlor).

Kaulartz, Markus/ Heckmann, Jörn, Smart Contracts – Anwendungen der Blockchain Technologie, in: CR 2016, Heft 9, S. 618 ff.

Kaulartz, Markus/ Matzke Robin, Die Tokenisierung des Rechts, NJW 2018 Heft 45, S. 3278.

Kaulartz, Markus/ Schmid, Alexander, Rechtliche Aspekte sogenannter Non-Fungible Tokens (NFTs), in: CB 2021, Heft 8, S. 298 ff.

Kempny, Simon, in: Dreier Grundgesetz Kommentar, Band I: Präambel, Vorbemerkung, Artikel 1 – 19, Brosius-Gersdorf (Hrsg.), 4. Auflage, Tübingen 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Dreier Grundgesetz Kommentar).

Keding, Sebastian, Die aufsichtsrechtliche Behandlung von Machine-to-Machine-Zahlungen unter Rückgriff auf Peer-to-Peer-Netzwerke, in: WM 2018, Heft 2, S. 64 ff.

Keim, Christopher, Teilung der Verfügungsbefugnis zwischen Testamentsvollstrecker und Erben durch den Willen des Erblassers?, in: ZEV 2002, Heft 4, S. 132 ff.

Keim, Christopher, Erbaueinandersetzung und Erbteilsübertragung, in: RNotZ 2003, Heft 7/8, S. 375 ff.

Keim, Christopher, Aktuelles zum Nachlassverzeichnis. Konkretisierung der Pflichten des Erben und des Notars, in: NJW 2020, Heft 41, S. 2996 ff.

Keim, Christopher, in: Scherer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. überarbeitete Auflage, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Scherer).

Kerkemeyer, Andreas, Herausforderungen des Blockchain-Netzwerks für das Kapitalmarktrecht, in: ZGR 2020, Heft 4, S. 654 ff.

Kieninger, Eva-Maria, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 9. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Kipker, Dennis-Kenji/ Birreck, Piet/ Niewöhner, Mario/ Schnorr, Timm, Rechtliche und technische Rahmenbedingungen der „Smart Contracts“. Eine zivilrechtliche Betrachtung, in: MMR 2020, Heft 8, S. 509 ff.

Klas, Benedikt/ Möhrke-Sobolewski, Christine, Digitaler Nachlass – Erbenschutz trotz Datenschutz, in: NJW 2015, Heft 48, S. 3473 ff.

Kleespies, Mathias, Die Domain als selbständiger Vermögensgegenstand in der Einzelzwangsvollstreckung, in: GRUR 2002, Heft 09, S. 764 ff.

Kleiber, Wanja Johannes, NFT – eine Einordnung zwischen Recht, Kunst und Blockchain, in: MMR-Aktuell 2022, Heft 3, S. 445475.

Kleinert, Ursula/ Mayer, Volker, Elektronische Wertpapiere und Kryptotoken
Aktuelle Rechtslage und die Blockchain-Strategie der Bundesregierung vom 18.9.2019, in: EuZW 2019, Heft 20, S. 857 ff.

Klingelhöffer, Hans, Pflichtteilsrecht, 4., völlig überarbeitete Auflage, München 2014.

Klinger, Bernhard F./ Roth, Wolfgang, Abgrenzung von Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis, in: NJW-Spezial 2008, Heft 9, S. 263 ff.

Klink, Fabian, beck-online.GROSSKOMMENTAR, GesamtHrsg: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann (Hrsg: Krüger), Stand: 01.03.2023, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOGK)

Klose, Martina, Strategie und Taktik im Erbrecht, Roth/ Holtz/ Klose (Hrsg.), 2. Auflage, München 2019 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Roth/Holtz/Klose).

Kloth, Maximilian, Blockchain basierte Smart Contracts im Lichte des Verbraucherrechts, in: VuR 2022, Heft 6, S. 214 ff.

Klöhn, Lars/ Parhofer, Nicolas, Bitcoins sind keine Rechnungseinheiten – ein Paukenschlag und seine Folgen, in: ZIP 2018, Heft 39, Heft 44, S. 2093 ff.

Klöhn, Lars/ Parhofer, Nicolas/ Resas, Daniel, Initial Coin Offerings (ICOs), in: ZBB, Ausgabe 30, Heft 2, 2018, S. 89 ff.

Knierim, Thomas C., in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Wabnitz/ Janovsky/ Schmitt (Hrsg.), 5. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München 2020 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt).

Knoop, Martina, Digitaler Nachlass – Vererbbarkeit von Konten (minderjähriger) Nutzer in Sozialen Netzwerken, in: NZFam 2016, Heft 21, S. 966 ff.

Koch, Phillipp, Die „Tokenisierung“ von Rechtspositionen, in: ZBB 2018, Ausgabe 30, Heft 6, S. 359 ff.

Koenig, Aaron, Die dezentrale Revolution: Wie Bitcoin und Blockchain Wirtschaft und Gesellschaft verändern, München 2019.

Kollmeyer, Daniel, Handbuch Erbengemeinschaft, Wetzel/ Odersky/ Götz (Hrsg.), München 2019 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Wetzel/Odersky/Götz).

Kössinger, Reinhard, in: Kössinger/ Najdecki/ Zintl (Hrsg.), Handbuch der Testamentsgestaltung. Grundlagen und Gestaltungsmittel für Verfügungen von Todes wegen und vorbereitende Erbfolgebmaßnahmen, 7. Auflage, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kössinger/Najdecki/Zintl).

Kössinger, Winfried/ Najdecki, Damian Wolfgang, in: Kössinger/ Najdecki/ Zintl (Hrsg.), Handbuch der Testamentsgestaltung. Grundlagen und Gestaltungsmittel für Verfügungen von Todes wegen und vorbereitende Erbfolgebmaßnahmen, 7. Auflage, München 2024. (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kössinger/Najdecki/Zintl).

Kornmeier, Udo/ Baranowski, Anne, Das Eigentum an Daten – Zugang statt Zuordnung, in: BB 2019, Heft 22, S. 1219 ff.

Koroch, Stefan, Aktuelle Einzelfragen des notariellen Nachlassverzeichnisses, in: RNotZ 2020, Heft 12, S. 537 ff.

Kraetzig, Viktoria, NFTs als juristische Konstruktionsaufgabe. Eine dogmatische Einordnung von Blockchain-Tokens, in: CR 2022, Heft 7, S. 477 ff.

Krätzschel, Holger, in: Krätzschel/ Falkner/ Döbereiner (Hrsg.) Nachlassrecht, 12. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Krätzschel/Falkner/Döbereiner).

Kroiß, Ludwig, in: Nomos Kommentar Erbrecht, Band 5 §§ 1922 – 2385 BGB, Kroiß/ Horn (Hrsg.), 6. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kroiß/Horn Erbrecht).

Kroiß, Ludwig, Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis, in: ErbR 2022, Heft 9, S. 780 ff.

Krüger, Fabian/ Lampert Michael, Augen auf bei der Token-Wahl – privatrechtliche und steuerliche Herausforderungen im Rahmen eines Initial Coin Offering, in: BB 2018, Heft 21, S. 1154 ff.

Krüger, Wolfgang, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 9. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Kubis, Marcel/ Naczinsky, Magdalena/ Selzer, Annika/ Sperlich, Tim/ Steiner, Simone/ Waldmann, Ulrich, Der digitale Nachlass, eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht, Stuttgart 2019, abrufbar unter https://www.sit.fraunhofer.de/fileadmin/dokumente/studien_und_technical_reports/DigitalerNachlass-Zusammenfassung-web-Fraunhofer-SIT.pdf?_=1579857180, (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Der digitale Nachlass), zuletzt abgerufen am 29.03.2025.

Kuhn, Johannes/ Trappe, Sebastian, Der Anspruch auf ein notarielles Nachlassverzeichnis gemäß § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB, in: ZEV 2011, Heft 7, S. 347 ff.

Kumkar, Lea Katharina, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/ Paal (Hrsg.), 45. Edition, Stand 01.08.2024, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht).

Kunz, Lena, in: Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 5, Erbrecht, Einleitung zum Erbrecht; §§ 1922 – 1966 (Erbfolge), Neubearbeitung 2017, Berlin 2017 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Staudinger).

Kurze, Dietmar, in: Damrau/ Tanck (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, 4. Auflage, Bonn 2020 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Damrau/Tanck).

Kurze, Dietmar, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Kurze, Dietmar in: Vorsorgerecht, Vollmacht, Patientenverfügung, lebzeitige Verfügung, Kurze (Hrsg.), 2. Auflage, München 2023.

Kuschel, Linda, Der Erwerb digitaler Werkexemplare zur privaten Nutzung, Studien zum Privatrecht 85, Tübingen 2019.

Kutscher, Antonia, Schriften zum deutschen und internationalen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht, Band 40, Dr. Heimo Schack (Hrsg.), Der digitale Nachlass, Göttingen 2015.

Küfner, Robert A., Das Krypto-Jahrzehnt: Was seit dem ersten Bitcoin alles geschehen ist – und wie digitales Geld die Welt verändern wird, Kulmbach 2018.

Kühling, Jürgen/ Sackmann, Florian, Irrweg „Dateneigentum“, Neue Großkonzepte als Hemmnis für die Nutzung und Kommerzialisierung von Daten, in: ZD 2020, Heft 1, S. 24 ff.

Küpper, Wolfgang, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11, 9. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Küpper, Wolfgang, in: Handbuch der Beweislast, Baumgärtel/ Laumen/ Prütting (Hrsg.), Band 3, §§ 812 – 2385 BGB, 5. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Hürth 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting).

Kütük, Merih Erdem / Sorge, Christoph, Bitcoin im deutschen Vollstreckungsrecht, Von der „Tulpenmanie“ zur „Bitcoinmanie“, in: MMR 2014, Heft 10, S. 643 ff.

Lange, Knut Werner, Das notarielle Nachlassverzeichnis nach § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB im Spannungsfeld zwischen Rechtsanwälten, Notaren und Gerichten, in: ZEV 2020, Heft 5, S. 253 ff.

Lange, Knut Werner, Erbrecht, 3. Auflage, München 2022.

Lange, Knut Werner, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11, 9. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Lange, Knut Werner, in: BeckOK BGB, Hau/ Poseck (Hrsg.), 72. Edition, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB).

Lange, Knut Werner/ Claus-Henrik Horn, Die Teilungsanordnung – Annäherung an ein Mysterium, in: ErbR 2020, Heft 10, S. 678 ff.

Langenbucher, Katja, Digitales Finanzwesen. Vom Bargeld zu virtuellen Währungen, in: AcP 2018, Heft 2-4, S. 385 ff.

Langenbucher, Katja/ Hoche, Marc/ Wentz, Jasper, in: Bankrechts-Kommentar, Langenbucher/Bliesener/Spinder (Hrsg.), 3. Auflage, München 2020 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Langenbucher/Bliesener/Spinder).

Lauck, Franz-Georg, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Lenckner, Theodor/ Winkelbauer, Wolfgang, Computerkriminalität – Möglichkeiten und Grenzen des 2. WiKG (I), in: CR 1986, Heft 08, S. 483 ff.

Leipold, Dieter, Erbrecht, Ein Lehrbuch mit Fällen und Kontrollfragen, 23. neubearbeitete Auflage, Tübingen 2022.

Leipold, Dieter, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11, 9. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Leske, Christophe/ Göbel, Andreas/ Joswig, Steffen, Blockchain mit SAP, Bonn 2018.

Lieder, Jan, Transmortale Vollmacht und Konfusion, in: ZfPW 2022, Heft 3, S. 345 ff.

Liegmann, Bastian/ Farruggia-Weber, Francesco, Umsatzsteuerliche Herausforderungen bei der Herausgabe von NFT-Kollektionen (Collectible-NFT Projekte) in: UR 2022, Heft 12, S. 441 ff.

Litzenburger, Wolfgang, in: BeckOK BGB, Hau/ Poseck (Hrsg.), 72. Edition, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB).

Lober, Andreas/ Weber, Olaf, Money for Nothing? Der Handel mit virtuellen Gegenständen und Charakteren, in: MMR, 2005, Heft 10, S. 653 ff.

Lohmann, Ilse, in: BeckOK BGB, Hau/ Poseck (Hrsg.), 72. Edition, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB).

Lorenz, Stephan, Grundwissen – Zivilrecht: Die Vollmacht, in: JuS 2010, Heft 9, S. 771 ff.

Lorenz, Stephan, Grundwissen – Zivilrecht: Das Pflichtteilsrecht, in: JuS 2024, Heft 1, S. 14 ff.

Lösing, Carsten/ John, David, Die Regulierung von E-Geld token Analyse und Einordnung im regulatorischen Kontext (insbesondere MiCAR), in: BKR 2023, Heft 6, S. 373 ff.

Ludyga, Hannes, „Digitales Update“ für das Erbrecht im BGB?, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2018, Heft 1, S. 1 ff.

Ludyga, Hannes, in: Soergel (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 33, §§ 2147 – 2385, 14. Auflage, Stand: Juli 2020, Stuttgart (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Soergel).

Magnus, Robert, in: Soergel (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 32, §§ 1922 – 2146, 14. Auflage, Stand: Juli 2020, Stuttgart (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Soergel).

Malitz, Michael, in: Scherer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. überarbeitete Auflage, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Scherer).

Mansel, Heinz-Peter, in: Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Auflage, München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Jauernig).

Maulbetsch, Thomas, in: Vermächtnisrecht, Roth/ Maulbetsch/ Schulte (Hrsg.), München 2013. (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Roth/Maulbetsch/Schulte).

Maume, Phillipp, Die Kryptoaktie im Zukunftsfinanzierungsgesetz, in: BKR 2023, Heft 5, S. 282 ff.

Martini, Mario, Der digitale Nachlass und die Herausforderungen postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Internet, in: JZ 2012, Heft 23, S. 1145 ff.

Martini, Mario, Verwaltungsressourcen und Verwaltungsstrukturen Band 23, Hill/ Martini/ Wagner (Hrsg.), Facebook, Google & Co. Chancen und Risiken, 1. Auflage, Baden-Baden 2013.

Marx, Heribert, Das Erbscheinsverfahren vor dem Nachlassgericht – Teil II: Häufige Fallgestaltungen im Erbscheinsverfahren, in: *ErbR* 2022, Heft 7, S. 559 ff.

Matzke, Robin/ Kaulartz, Markus, in: Braegelmann/ Kaulartz (Hrsg.), *Rechtshandbuch Smart Contracts*, München 2019 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Braegelmann/Kaulartz).

Mayer, Jörg, Teilung bricht Gesamthand – praktische Fälle der Erbauseinandersetzung, in: *MittBayNot* 2010, Heft 5, S. 345 ff.

Mayer, Jörg, Ausgewählte Probleme des Vermächtnisses, in: *ErbR* 2011, Heft 11, S. 322 ff.

Medler, Nadja, Sterben 2.0: Erben und Vererben von Kryptowährungen, in: *ZEV* 2020, Heft 5, S. 262 ff.

Metzger, Axel, in: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 3, 9. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *MüKo*).

Michalski, Lutz/ Schmidt, Jessica, *BGB – Erbrecht*, 5. völlig neu bearbeitete Auflage, Heidelberg 2019.

Million, Christian, *Crashkurs Blockchain: Einführung, Grundprinzipien, Use Cases*, Freiburg 2019.

Milzer, Lutz, Das Behindertentestament – ist die Messe gelesen?, in: *NZ Fam* 2019, Heft 23, S. 1046 ff.

Moskat, Roland/ Schaar, Rüdiger, *Kryptokunst – eine steuerliche Einordnung*, in: *BB* 2022, Heft 01–02, S. 28 ff.

Möllenkamp, Stefan, in: *Handbuch Multimedia-Recht*, Hoeren/ Sieber/ Holznagel (Hrsg.) Werkstand: 62. EL Juni 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Handbuch Multimedia-Recht*).

Möschel, Wernhard, Die Finanzkrise – wie soll es weitergehen?, in: *ZRP* 2009, Heft 5, S. 129ff.

Möslein, Florian, *Smart Contracts im Zivil- und Handelsrecht* in: *ZHR* 2019, Heft 02-03, S. 254 ff.

Möslein, Florian, in: Braegelmann/ Kaulartz (Hrsg.), *Rechtshandbuch Smart Contracts*, München 2019 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Braegelmann/Kaulartz).

Mössner, Gregor, in: *beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB (BeckOGK)*, Gesamtherausgeber: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *BeckOGK BGB*).

Muscheler, Karlheinz, Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis, in: *ErbR* 2008, Heft 4, S. 105 ff.

Müller, Gabriele, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), *Erbrecht*, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Müller, Markus/ Schmidt, Henrik, Umsatzsteuer im Web 3.0 – Ableitungen aus dem BMF-Schreiben v. BMF 10.5.2022 zur Behandlung von Kryptowährungen (Teil II), in: DStR 2023, Heft 5, S. 177 ff.

Müller-Christmann, Bernd, in: Bankrechts-Kommentar, Langenbucher/ Bliesener/ Spindler (Hrsg.), 3. Auflage, München 2020 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler).

Müller-Christmann, Bernd, in: Bamberger/ Roth/ Hau/ Poseck (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1922–2385 IPR EGBGB CISG Kommentar, 5. Auflage, München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck).

Müller-Christmann, Bernd, in: BeckOK BGB, Hau/ Poseck (Hrsg.), 72. Edition, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB).

Müller-Engels, Gabriele, in: BeckOK BGB, Hau/ Poseck (Hrsg.), 72. Edition, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB).

Najdecki, Damian, in: Soergel (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 33, §§ 2147 – 2385, 14. Auflage, Stand: Juli 2020, Stuttgart (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Soergel).

Nakamoto, Satoshi, Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System, abrufbar unter <https://bitcoin.org/bitcoin.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.03.2025.

Natarajan, Harish/ Krause, Solvej/ Gradstein, Helen, Distributed Ledger Technology and Blockchain, Washington D.C. 2017.

Neukirchen, Mark, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB (BeckOGK), Gesamtherausgeber: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOGK BGB).

Neuner, Jörg, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 13. vollständig neu bearbeitete Auflage, München 2023.

Nordemann, Axel/ Nordemann, Jan Bernd/ Nordemann-Schiffel, Anke, Wettbewerbsrecht Markenrecht, 11. Auflage Baden-Baden 2012.

Obergfell, Eva Inés, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB (BeckOGK), Gesamtherausgeber: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOGK BGB).

Odersky, Felix, in: Nomos Kommentar Erbrecht, Band 5 §§ 1922 – 2385 BGB, Kroiß/ Horn (Hrsg.), 6. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kroiß/Horn Erbrecht).

Ohly, Ansgar, Gibt es einen Numerus clausus der Immaterialgüterrechte?, in: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts, Festschrift für Gerhard Schrickler zum 70. Geburtstag, München 2015, S. 105 ff. (zitiert als: *Bearbeiter*, in: FS Schrickler).

Omlor, Sebastian, Geld und Währung als Digitalisate: Normative Kraft des Faktischen und Geldrechtsordnung, JZ 2017, Heft 72, Nr. 15/16, S. 754 ff.

Omlor, Sebastian, Kryptowährung im Geldrecht, ZHR 2019, Heft 02–03, 294 ff.

Omlor, Sebastian, Privatrecht der Kryptowerte, in: NJW 2024, Heft 6, S. 335 ff.

Omlor, Sebastian, in: Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse §§ 244–248; PrKG (Geldrecht) Neubearbeitung 2024, Berlin 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Staudinger).

Omlor, Sebastian, in: Möslein/ Omlor, FinTech-Handbuch Digitalisierung Recht Finanzen, 3. Auflage 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Möslein/Omlor).

Olbrich, Michael / Bongers, Christian V./ Ries, Julia, Erbschaftssteuerrechtliche Behandlung von Kryptokunstwerken, in: ZEV 2023, Heft 4, S. 199 ff.

Olzen, Dirk/ Loorschelders, Dirk, Erbrecht, 6. neu bearbeitete Auflage, Berlin 2019.

Otte, Gerhard, in: Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 5, Erbrecht, Einleitung zum Erbrecht; §§ 1922 – 1966 (Erbfolge), Neubearbeitung 2017, Berlin 2017 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Staudinger).

Otte, Gerhard, in: Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 5, Erbrecht, §§ 2064 – 2196 (Testament, Erbeinsetzung, Vermächtnis, Auflage), Neubearbeitung 2019, Berlin 2019 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Staudinger).

Otte, Gerhard, in: Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 5, Erbrecht, §§ 2303 – 2345 (Pflichtteil, Erbnunwürdigkeit), Neubearbeitung 2021, Berlin 2021 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Staudinger).

Otto, Dirk-Ulrich, in: Münchener Vertragshandbuch, Bürgerliches Recht II, Herrler (Hrsg.), 8. Auflage, München 2020.

Pauli, Rudolf, in: Handbuch der Testamentsvollstreckung, Bengel/ Reimann/ Holtz/ Röhl (Hrsg.), 8. Auflage, München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl).

Paulus, David, Was ist eigentlich ... eine Blockchain?, in: JuS 2019, Heft 11, S. 1049 ff.

Paulus, David/ Matzke, Robin, Smart Contracts und das BGB – viel Lärm um nichts?, in: ZfPW 2018, Heft 4, 385-512.

Peukert, Alexander, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, Jus Privatum 138, Tübingen 2008.

Peukert, Alexander, Das Sacheigentum in der Informationsgesellschaft, in: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts, Festschrift für Gerhard Schrickler zum 70. Geburtstag, München 2015, S. 149 ff. (zitiert als: *Bearbeiter*, in: FS Schrickler).

Poller, Stefan, in: Gesetzesformulare FamFG Kommentiertes Verfahrensformularbuch, Familienverfahren Betreuung- und Unterbringungsverfahren Nachlassverfahren

Grundbuchverfahren Sonstige Verfahren, Kroiß/ Siede (Hrsg.), 3. Auflage, Baden-Baden 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kroiß/Siede FamFG).

Preuß, Nicola, Digitaler Nachlass – Vererbbarkeit eines Kontos bei einem sozialen Netzwerk, in: NJW 2018, Heft 43, S. 3146 ff.

Preuß, Nicola, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB (BeckOGK), Gesamtherausgeber: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOGK BGB).

Preuß, Jesko, Rechtlich geschützte Interessen an virtuellen Gütern, in: Schriften zum Wirtschaftsrecht, Berlin 2009, Band 227.

Prütting, Hanns, Sachenrecht, 36. Auflage, München 2017.

Purps, Thorsten, Das notarielle Nachlassverzeichnis – ein geeignetes Mittel gegen das Siegel der Verschwiegenheit der Erben?, in: ErbR 2023, Heft 1, S. 8 ff.

Raue, Benjamin, Die Rechte des Sacheigentümers bei der Erhebung von Daten, in: NJW 2019, Heft 34, S. 2425 ff.

Raude, Karin, Der digitale Nachlass in der notariellen Praxis, in: RNotZ 2017, Heft 1–2, S. 17 ff.

Raude, Karin, Rechtsprobleme des digitalen Nachlasses: Der Anspruch der Erben auf Zugang zum Account des Erblassers in sozialen Netzwerken, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2017, S. 433 ff.

Rauer, Nils/ Bibi, Alexander, Non-Fungible Tokens – was können sie wirklich?, in: ZUM 2022, Heft 1, S. 20 ff.

Reetz, Wolfgang, in: Beck'sches Notar-Handbuch, Heckschen/ Herrler/ Münch (Hrsg.), 7. überarbeitete und erweiterte Auflage, München 2019 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Beck'sches Notarhandbuch)

Reetz, Wolfgang, in: BeckOK GBO, Hügel (Hrsg.), 50. Edition, Stand: 01.08.2023, München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK GBO).

Reimann, Wolfgang, Erbe gegen Testamentvollstrecker. Machtverteilung und Risiken bei der Verwaltung des Nachlasses, in: ErbR 2017, Heft 4, S. 186 ff.

Reinert, Patrick, Zu den formellen Anforderungen an die Errichtung eines privatschriftlichen Testaments unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung und Literatur, in: ErbR 2021, Heft 4, S. 296 ff.

Reinert, Patrick, Zuwendung einer Vermögensposition in der letztwilligen Verfügung – Anordnung eines Vermächtnisses oder Erbeinsetzung gemäß § 2087 BGB? – zugleich Anmerkung zu OLG Brandenburg Beschl. v. 24.1.2023 – 3 W 113/22, in: ErbR 2023, Heft 8, S. 586 ff.

Reiter, Christian/ Nolte, Dirk, Bitcoin und Krypto-Assets – ein Überblick zur steuerlichen Behandlung beim Privatanleger und in Unternehmen, in: BB 2018, Heft 21, S. 1179 ff.

Remund, Cédric/ Huber, Victoria, Insiderrecht im digitalen Zeitalter. Neue Herausforderungen für Marktakteure und Finanzintermediäre, in: BKR 2024, Heft 10, S. 401 ff.

Renner, Thomas, in: Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, Münch (Hrsg.), 4. Auflage. München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Münch).

Reymann, Christoph, in: Herberger/ Martinek/ Rüßmann/ Weth/ Würdinger (Hrsg.), jurisPK-BGB, 10. Aufl., München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger).

Richter, Johannes, Blockchain statt Besitz – Erwerb von Rechten auf Basis von Non-Fungible token, in: NJW 2022, Heft 48, S. 3469 ff.

Riedel, Christopher, in: Damrau/ Tanck (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, 4. Auflage, Bonn 2020 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Damrau/Tanck).

Ring, Gerhard, in: Nomos Kommentar BGB Sachenrecht, Band 3: §§ 854 – 1296, Ring/ Grziwotz/ Schmidt-Räntsch, 5. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: NK-BGB).

Rippert, Stephan/ Weimer, Katharina, Rechtsbeziehungen in der virtuellen Welt, in: ZUM 2007, 51. Jahrgang, S. 272 ff.

Rißmann, Stephan, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB (BeckOGK), Gesamtherausgeber: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOGK BGB).

Rißmann, Stephan/ Szalai, Stephan, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB (BeckOGK), Gesamtherausgeber: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOGK BGB).

Rohr, Jonathan/ Wright, Aaron, Blockchain-Based token Sales, Initial Coin Offerings, and the Democratization of Public, Capital Markets, in: Hastings Law Journal 2019, Vol. 70, Issue 2, S. 464 ff.

Roßnagel, Alexander, Rechtsfragen eines Smart Data-Austauschs. Datengetriebene Kooperation in der Industrie, in: NJW 2017, Heft 1–2, S. 10 ff.

Roth, Jan/ Gerhardt, Sibel/ Ann, Christoph, in: Nomos Kommentar Erbrecht, Band 5 §§ 1922 – 2385 BGB, Kroiß/ Horn (Hrsg.), 6. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kroiß/Horn Erbrecht).

Roth, Wolfgang, Das Verschaffungsvermächtnis – wie man fremde Objekte vermacht, in: NJW-Spezial 2014, Heft 8, S. 231.

Roth, Wolfgang, Praktische Fragen zum Quotenvermächtnis, in: NJW-Spezial 2017, Heft 2, S. 39.

Roth, Wolfgang, Das Vorausvermächtnis in der Praxis, in: NJW-Spezial 2019, Heft 24, S. 743 ff.

Roth, Wolfgang, Geldvermächtnisse in der Praxis, NJW-Spezial 2022, Heft 16, S. 487.

Roth, Wolfgang/ Maulbetsch, Thomas, Auskunftsansprüche bei einem Vermächtnis, in: NJW-Spezial 2017, Heft 23, S. 743 ff.

Röhl, Christoph, in: Handbuch der Testamentsvollstreckung, Bengel/ Reimann/ Holtz/ Röhl (Hrsg.), 8. Auflage, München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Bengel/Reimann/Holtz/Röhl).

Röthel, Anne/ Simon, Ulrich, in: Ermann, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, LPartG, ProdHaftG, VbVG, VersAusglG und WEG, 17. neu bearbeitete Auflage, Köln 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Ermann).

Rudy, Mathis, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11, 9. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Rückert, Christian, Vermögensabschöpfung und Sicherstellung bei Bitcoins: Neue juristische Herausforderungen durch die ungeklärte Rechtsnatur von virtuellen Währungseinheiten, MMR 2016, Heft 5, S. 295 ff.

Sabellek, André / Heinemeyer, Dennis, Widerrufsrecht beim Kauf virtueller Gegenstände. Zur Abgrenzung von Warenlieferung und Dienstleistung, in: CR 2012, Heft 11, S. 719 ff.

Saive, David, Volldigitale Eigentumsübertragung mithilfe von asset backed tokens, in: K&R 2018, Heft 10, S. 615 ff.

Sander, Julian, in: BeckOK BNotO, Eschwey (Hrsg.), 9. Edition, Stand 01.02.2024, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK BnotO).

Sarres, Ernst, Auskunfts berechtigung zum tatsächlichen Nachlass, in: ZEV 2020, Heft 8, S. 464 ff.

Sarres, Ernst, Die Auskunftspflichten des Testamentsvollstreckers, in: ZEV 2000, Heft 3, S. 90 ff.

Sarres, Ernst, Erbrechtliche Auskunftsansprüche aus Treu und Glauben (§ 242 BGB), in: ZEV 2001, Heft 6, S. 225 ff.

Sarres, Ernst, Die Auskunfts- und Rechenschaftspflichten nach § 666 BGB im System der erbrechtlichen Auskunftsansprüche, in: ZEV 2008, Heft 11, S. 512 ff.

Sarres, Ernst, Erbrechtliche Auskunftsansprüche, 3., vollständig überarbeitete Auflage, München 2017.

Sarres, Ernst, Auskunfts berechtigung zum tatsächlichen Nachlass, in: ZEV 2020, Heft 8, S. 464 ff.

Sarres, Ernst/ Riebe, Patrick, in: Scherer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. überarbeitete Auflage, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Scherer).

Schack, Haimo, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. neu bearbeitete Auflage, Tübingen 2021.

Schapiro, Leo, in: E-Commerce Rechtshandbuch (Bräutigam/ Rücker), München 2017 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: E-Commerce).

Schäfer, Carsten, in: BeckOK BGB, Hau/ Poseck (Hrsg.), 72. Edition, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB).

Schäfer, Frank/ Eckhold, Thomas in: Handbuch des Kapitalanlagerechts, Heinz-Dieter Assmann/ Rolf A. Schütze/ Petra Buck-Heeb (Hrsg.), (Assmann/ Schütze/ Buck-Heeb), 5. Auflage, München 2020 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb, 5. Auflage).

Schäfer, Frank/ Eckhold, Thomas in: Handbuch des Kapitalanlagerechts, Heinz-Dieter Assmann/ Rolf A. Schütze/ Petra Buck-Heeb (Hrsg.), (Assmann/ Schütze/ Buck-Heeb), 6. neubearbeitete Auflage, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Assmann/Schütze/Buck-Heeb).

Schefold, Dietrich, in: Bankenrechts-Handbuch, Band I, Ellenberger/ Bunte (Hrsg.), 6. Auflage, München 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Ellenberger/Bunte).

Schellenberger, Michael, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB (BeckOGK), Gesamtherausgeber: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOGK BGB).

Scherer, Peter, Blockchain im Wertpapierbereich, Rechtsfragen der Nutzung von Distributed Ledger Technology (DLT) bei Wertpapieren, ihrem Handel, ihrer Abwicklung und ihrer Verwahrung, Schriften zum Recht der Digitalisierung 4, Tübingen 2020.

Schlatt, Vincent / Schweizer, André / Nils / Fridgen, Gilbert, Blockchain: Grundlagen, Anwendungen und Potenziale, in: Projektgruppe Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT, Bayreuth 2016 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Projektgruppe FIT).

Schleifenbaum, Thekla, Wann sollte ich die Testamentsvollstreckung anordnen? Teil 1: Allgemeiner Teil, in: ErbR 2015, Heft 4, S. 170 ff.

Schlichting, Gerhard, Bewertung von Aktien aus Anlass von Pflichtteilsansprüchen, in: ZEV 2006, Heft 5, S. 197 ff.

Schlitt, Gerhard, in: Scherer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. überarbeitete Auflage, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Scherer).

Schlund, Albert/ Pongratz, Hans, Distributed-Ledger-Technologie und Kryptowährungen – eine rechtliche Betrachtung, in: DStR 2018, Heft 12, S. 598 ff.

Schlüter, Martin, Abgrenzungsfragen: Vermächtnis – Teilungsanordnung – Erbeinsetzung (mit steuerlichen Bezügen), in: Erb 2011, Heft 8, S. 233 ff.

Schmitz, Karl Heinz, Ärger mit eigenhändigem Testament, in: ErbR 2019, Heft 6, S. 332 ff.

Schmoeckel, Mathias, Erbrecht, 6. Auflage, Baden-Baden 2021.

Schönenberg-Wessel, Ulf, Das Nachlassverzeichnis – Wissen worum es geht!, in: ErbR 2020, Heft 6, S. 386 ff.

Schönenberg-Wessel, Ulf, Der Pflichtteilsberechtigte und das (notarielle) Nachlassverzeichnis, in: NJW 2021, Heft 36, S. 2633 ff.

Schrader, Paul T., Begrenzung des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes, in: WRP 2005, Heft 05, S. 562 ff.

Schreiber, Christoph, Sachenrecht, 7. neu bearbeitete Auflage, Stuttgart 2018.

Schreinert, Ingo, Das notarielle Nachlassverzeichnis, in: RNotZ 2008, Heft 3, S. 61 ff.

Schrey, Joachim/ Thalhoffer Thomas, Rechtliche Aspekte der Blockchain, NJW 2017, Heft 20, S. 1431.

Schroeder, Moritz, Numerus clausus der Immaterialgüterrechte?, Berlin 2017.

Seidler, Katharina, Der digitale Nachlass – ein Zwischenstand, in: NZFam 2020, Heft 4, S. 141 ff.

Shmatenko, Leonid/ Möllenkamp, Stefan, A bit(coin) out of control – Rechtsnatur und schuldrechtliche Behandlung von Kryptowährungen, in: MMR 2018, Heft 8, S. 495 ff.

Siedler, Nina-Luisa, in: Möslein/ Omlor, FinTech-Handbuch Digitalisierung Recht Finanzen, 3. Auflage 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Möslein/Omlor).

Simon, Ulrich, in: Ermann, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, LPartG, ProdHaftG, VbVG, VersAusglG und WEG, 17. neu bearbeitete Auflage, Köln 2013 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Ermann).

Sixt, Elfriede, Bitcoins und andere dezentrale Transaktionssysteme, Blockchains als Basis einer Kryptoökonomie, Wiesbaden 2017.

Skauradszun, Dominik, Kryptowerte im Bürgerlichen Recht, in: AcP, Heft 3, 2021, S. 353 ff., Tübingen.

Solmecke, Christian/ Köbrich, Thomas/ Schmitt, Robin, Der digitale Nachlass – haben Erben einen Auskunftsanspruch? Überblick über den rechtssicheren Umgang mit Daten von Verstorbenen, in: MMR 2015, Heft 5, S. 291 ff.

Sorge, Christoph, Datenschutz in P2P-basierten Netzwerken, in: DuD 2007, Heft 2, S. 102 ff.

Sorge, Christoph, Digitaler Nachlass als Knäuel von Rechtsverhältnissen, Justizministerkonferenz sieht kaum Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, in: MMR 2018, Heft 6, S. 372 ff.

Spickhoff, Andreas, in: BeckOK BGB, Hau/ Poseck (Hrsg.), 72. Edition, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB).

Spieker, Ulrich, in: Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Leitlinien der Oberlandesgerichte zum

Unterhaltsrecht und zum Verfahren in Unterhaltsprozessen, Wendl/ Dose (Hrsg.), 10. überarbeitete Auflage, München 2019 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Wendl/Dose).

Spikowius, Diana/ Rack, Fabian, NFTs: Verwertung, Vertragspraxis, Rechtsdurchsetzung. Eine Einordnung von Non-Fungible Tokens im Urhebervertragsrecht, in: MMR 2022, Heft 4, S. 256 ff.

Spindler, Gerald, Initial Coin Offerings und Prospektpflicht- und Haftung, in: WM 2018, Heft 45, S. 2109 ff.

Spindler, Gerald / Bille, Martin, Rechtsprobleme von Bitcoins als virtuelle Währung, in: WM 2014, Heft 29, S. 1357 ff.

Stadler, Astrid, in: Soergel Bürgerliches Gesetzbuch Sachenrecht 1, §§ 854–984, 13. Auflage, Stuttgart 2002 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Soergel).

Stadler, Astrid, in: Jauernig (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit ROM-I-VO, ROM-II-VO, ROM-III-VO, EG-Unth VO/ HUntProt und EuErbVO Kommentar, 19. Auflage 2023, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Jauernig).

Stascheit, Jan, Die General- und Vorsorgevollmacht in der notariellen Praxis – ausgewählte Fragen und Probleme, RNotZ 2020, Heft 3, S. 61 ff.

Steinacker, Sven/ Krauß, Ralf, 13. Kapitel Payment und Mobile Payment E. Digitale Währungen am Beispiel Bitcoin, in: E-Commerce Rechtshandbuch (Bräutigam/ Rücker), München 2017 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: E-Commerce).

Steinhauer, Thomas, in: Scherer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. überarbeitete Auflage, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Scherer).

Steiner, Anton/ Holzer, Anna, Praktische Empfehlungen zum digitalen Nachlass, in: ZEV 2015, Heft 5, S. 262 ff.

Stoklassa, Sven-Oliver/ Feldner, Michael, Vor- und Nachteile, Durchführung und Beendigung der Testamentsvollstreckung, in: ErbStB 2015, Heft 8, S. 233 ff.

Stresemann, Christina, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 10. Auflage, München 2025 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Stürner, Rolf, in: Jauernig (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit ROM-I-VO, ROM-II-VO, ROM-III-VO, EG-Unth VO/ HUntProt und EuErbVO Kommentar, 19. Auflage 2023, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Jauernig).

Tamoj, Hansjörg, Testamentsvollstreckung – (k)ein stehendes Gewerbe?, in: ErbR 2013, Heft 10, S. 298 ff.

Tamoj, Hansjörg, Konvaleszenz bei verspäteter Annahme des Amtes durch den Testamentsvollstrecker – zugleich Anmerkung zu OLG München Beschl. v. 27.11.2023 –34 WX 203/23 e, in: ErbR 2024, Heft 5, S. 348 ff.

Tata, Fidelio, Kryptowerte: Ein Zukunftsthema für Gutachten, in: DS 2024, Heft 3, S. 38 ff.

Terlau, Matthias, in: Möslein/ Omlor, FinTech-Handbuch Digitalisierung Recht Finanzen, 3. Auflage 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Möslein/Omlor).

Teufel, Bernd/ Sentic, Anton/ Niemer, Tim/ Hojcková, Kristina, in: Blockchain: Grundlagen, Anwendungsszenarien und Nutzungspotenziale, Meier/ Fill (Hrsg.), Wiesbaden 2020, HMD (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Fill/Meier).

Thelen, Martin Konstantin, Kryptowerte in der notariellen Erbrechtspraxis, in: RNotZ 2023, Heft 10, S. 425 ff.

Thor, Alexander, Das Bitcoin-Testament. Sicheres Hinterlegen und Vererben von Krypto-Assets, Nürtingen 2019.

Thorn, Karsten, in: Beck'sche Kurz-Kommentare Grüneberg Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Grüneberg).

Tosovic, Vladimir, in: Blockchain Technology, Burgwinkel (Hrsg.), Berlin/ Boston 2016 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burgwinkel).

Troller, Alois, Immaterialgüterrechte, Band I, 3. völlig überarbeitete Auflage, Basel; Frankfurt a. Main 1983.

Viehmann, Johannes, Unleugbare Daten und digitale Währungen. Blockchain und Bitcoin im Vergleich zum S-Netzwerk mit dem Einweg-Bezugsmittel Jad, Wiesbaden 2019.

Vieweg, Klaus/ Werner, Almuth, Sachenrecht, 8. neu bearbeitete Auflage, München 2018.

Vig, Zsofia, Inhaberschuldverschreibungen auf der Blockchain, Kryptowertpapiere und Wertpapiere sui generis aus Sicht der Praxis, in: BKR 2022, Heft 6, S. 442 ff.

Von Braunbehrens, Berthold, Kryptowährung: Der erbrechtliche Erwerb von Kryptowährungen, in: Erbrecht effektiv, 5. Ausgabe 2023, S. 85 ff.

Von Caemmerer, Ernst, Wandlungen des Deliktsrechts, in: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860–1960, Band II, Karlsruhe 1960, S. 49 ff. (zitiert als: *Bearbeiter*, in: FS Deutscher Juristentag II).

Von Oertzen, Christian/ Grosse, Hendrik, Kryptowährungsguthaben im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht, in: DStR 2020, Heft 3, S. 1651 ff.

Von Oertzen, Christian/ Biermann, Bastian/ Lindermann, Florian, Kryptowährung und Kryptokunst – eine erb- und steuerrechtliche Analyse – Teil I: Grundlagen, Erbrecht und erbschaftsteuerliche Implikationen für Kryptowährungen, in: ErbR 2022, Heft 9, S. 762 ff.

Von Proff zu Irnich, Maximilian, in: Dauner-Lieb/ Grtziwotz/ Herzog (Hrsg.), Pflichtteilsrecht, Bürgerliches Recht/ Prozessrecht/ Wirtschaftsrecht, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Dauner-Lieb/Grtziwotz/Herzog).

Völkle, Christof, Ethereum 2.0, Grundbaustein der weiterentwickelten Digitalisierung des Rechts, MMR 2021, Heft 7, S. 539.

Wachter, Thomas, in: Scherer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. überarbeitete Auflage, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Scherer).

Wagner, Gerhard, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 9. Auflage, München 2024 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Walter, Andreas, Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW, Heft 50, München 2019.

Wegge, Maximilian, Kryptowährungen, Fan-Tokens und NFTs – ein Blick durch die Sportbrille, in: SpuRt Heft 6 2022, S. 354 ff.

Weidemann, Matthias, in: BeckOK StGB Heintschel-Heinegg (Hrsg.), 57. Edition, München 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK StGB).

Weidenkaff, Walter, in: Beck'sche Kurz-Kommentare Grüneberg Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Grüneberg).

Wegerhoff, Stefan, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11, 9. Auflage, München 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Wehe, Simon, Kryptowährungen: Kryptoassets im Privat- und Betriebsvermögen, in: PStR 2022, Heft 4, S. 80 ff.

Weidlich, Dietmar, Neuere Entwicklungen beim Behindertentestament, in: ZEV 2020, Heft 3, S. 136 ff.

Weidlich, Dietmar, in: Beck'sche Kurz-Kommentare Grüneberg Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage 2024, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Grüneberg).

Weidlich, Dietmar, Die Löschung des Testamentsvollstreckervermerks im Grundbuch, in: ZEV 2021, Heft 8, S. 492 ff.

Weirich, Hans-Armin, Der gegenständlich beschränkte Pflichtteilsverzicht. Zulässigkeit und Vertragsgestaltung, in: DNotZ 1986, Heft 1, S. 5 ff.

Weitnauer, Wolfgang, Initial Coin Offerings (ICOs): Rechtliche Rahmenbedingungen und regulatorische Grenzen in: Bank- und Kapitalmarktrecht 2018, Heft 6, S. 231 ff.

Weitnauer, Wolfgang, Handbuch Venture Capital, 7. Aufl., München 2022, C.H. Beck (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Hdb Venture Capital).

Weiss, Alexander, Zivilrechtliche Grundlagenprobleme von Blockchain und Kryptowährungen, in: NJW 2019, Heft 11, München, S. 1050 ff.

Weiss, Alexander, Die Rückabwicklung einer Blockchain-Transaktion, in: NJW 2022, Heft 19, S. 1343 ff.

Wellenhofer, Marina, Grundrisse des Rechts – Sachenrecht, 34. Auflage, München 2019.

Wellerdt, Alexander, Non-Fungible Token – Entstehung einer neuen Anlageklasse?, in: WM 2021, Heft 49, S. 2379 ff.

Welp, Jürgen, Datenveränderung (§303a StGB) – Teil 1, in: IuR 1988, Heft 11–12, S. 443 ff.

Wendehorst, Christiane, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 9. Auflage, München 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Wendehorst, Christiane, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 13, 9. Auflage, München 2025 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Wielsch, Dan, Zugangsregeln. Die Rechtsverfassung der Wissensteilung, Jus Privatum 133, Tübingen 2008.

Wilhelm, Jan, Sachenrecht, 6., neu bearbeitete Auflage, Berlin/ Boston 2019.

Winkler, Karl, in: Winkler (Hrsg.), Beurkundungsgesetz Kommentar, 21. völlig überarbeitete Auflage 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Winkler).

Wolf, Dieter, Strafrechtliche Bewertung des Missbrauchs von Mobiltelefon-Prepaid-Paketen und SIM-Karten, in: MMR 2003, Heft 10, S. XIV ff.

Wunderlin, Philipp/ Bielajew, Andrzej, Digitaler Nachlass. Was geschieht mit unseren „IT-Daten“ nach dem Tod?, in: IPRB 2014, S. 223ff.

Würdinger, Markus, in: Dauner-Lieb/ Grtziwotz/ Herzog (Hrsg.), Pflichtteilsrecht, Bürgerliches Recht/ Prozessrecht/ Wirtschaftsrecht, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Dauner-Lieb/Grtziwotz/Herzog).

Wüsthof, Lucas, Germany’s Supreme Court Rules in Favor of “Digital Inheritance”, in: EuCML 2018, Heft 5, S. 205 ff.

Yi, Xun/ Yang, Xuechao/ Kelarev, Andrei/ Lam, Kwok Yan/ Tari, Zahir, Blockchain Foundations and Applications, Schweiz 2022.

Zech, Herbert, Information als Schutzgegenstand, Tübingen 2012.

Zech, Herbert, Daten als Wirtschaftsgut – Überlegungen zum „Recht eines Datenerzeugers“ Gibt es für Anwenderdaten ein eigenes Vermögensrecht bzw. ein übertragbares Ausschließlichkeitsrecht?, in: CR 2015, Heft 03, S. 137 ff.

Zech, Herbert, „Industrie 4.0“ – Rechtsrahmen für eine Datenwirtschaft im digitalen Binnenmarkt, in: GRUR 2015, Heft 12, S. 1151 ff.

Zickgraf, Peter, Initial Coin Offerings – ein Fall für das Kapitalmarktrecht?, in: AG, Ausgabe 63, Heft 9, 2018, S. 293 ff.

Zimmer, Maximilian, Vorsorgevollmacht im Erbrecht, in: ZEV 2013, Heft 6, S. 307 ff.

Zimmer, Maximilian, in: Prütting/ Wegen/ Weinreich (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, 18. Auflage, Hürth 2023 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Prütting/Wegen/Weinreich).

Zimmermann, Walter, Die Vorsorgevollmacht im Bankgeschäft, in: BKR 2007, Heft 6, S. 226 ff.

Zimmermann, Walter, Die Formulierung der Vorsorgevollmacht, in: NJW 2014, Heft 22, S. 1573 ff.

Zimmermann, Walter, Das Nachlassverzeichnis des Testamentsvollstreckers, in: ZEV 2019, Heft 4, S. 197 ff.

Zimmermann, Walter, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11, 9. Auflage, München 2022 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo).

Zimmermann, Walter, Die Kontrolle des Testamentsvollstreckers durch den Erben, in: ZEV 2024, Heft 2, S. 68 ff.

Zintl, Josef, in: Kössinger/ Najdecki/ Zintl (Hrsg.), Handbuch der Testamentsgestaltung Grundlagen und Gestaltungsmittel für Verfügungen von Todes wegen und vorbereitende Erbfolge- maßnahmen, 7. Auflage, München 2024. (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Kössinger/Najdecki/Zintl).

Zöllner, Lukas, Kryptowerte vs. Virtuelle Währungen. Die überschießende Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie, in: BKR 2020, Heft 3, S. 117 ff.

Zweygart-Heckschen, Karin, in: Burandt/ Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, Band 65, 4. Auflage 2022, München (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Burandt/Rojahn).

Gerichtsentscheidungen

- BGH, Urteil vom 28.10.1953 – II ZR 149/52
- BGH, Urteil vom 09.06.1960 – VII ZR 229/58
- BGH, Urteil vom 02.11.1960 – V ZE 124/59
- OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.10.1971, 5 U 181/70
- BVerfG, Beschluss vom 14.02.1973 – 1 BvR 112/65 – Soraya
- BGH, Urteil vom 27.06.1973 – IV ZR 50/72 (Hamm)
- BGH, Urteil vom 31.05.1974 – I ZR 10/73
- BayObLG, Beschluss vom 29.03.1976 – 1 Z 9/76
- BGH, Urteil vom 23.02.1983 – IV a ZR 186/81 (KG)
- BGH, Urteil vom 23.05.1984 – Iva ZR 185/82
- BGH, Urteil vom 08.07.1985 – II ZR 150/84 (Frankfurt)
- BGH, Urteil vom 26.02.1986 – IVa ZR 87/84
- BGH, Urteil vom 05.03.1986 – Iva 141/84
- BGH, Urteil vom 16.04.1986 – Iva ZR 198/84
- BGH, Urteil vom 28.01.1987 – IVa ZR191/85
- BGH, Urteil vom 08.06.1988 – IVa ZR 57/87 (KG)
- BGH, Urteil vom 07.12.1988 – IV a ZR 290/87
- BGH, Urteil vom 28.02.1989 – XI ZR 91/88 (Hamm)
- LG Köln, Urteil vom 25.04.1989 – 22 O 331/88
- LG Köln, Urteil vom 31.08.1989 – 17 S 99/89
- OLG Oldenburg, Urteil vom 27.02.1990 – 5 U 130/89
- BGH, Urteil vom 27.06.1990 – IV ZR 104/89
- BayObLG, Beschluss vom 02.03.1992 – Breg. 1 Z 46/91.
- OLG Braunschweig, Urteil vom 11.11.1994 – 5 U 13/94.
- BGH, Urteil vom 07.12.1994 – IV ZR 281/ 93

BGH, Urteil vom 23.02.1995 – I ZR 68/93

BGH, Beschluss vom 25.10.1995 – IV ZR 362/94.

BGH, Urteil vom 17.01.1996 – IV ZR 214/94.

OLG Koblenz, Urteil vom 22.02.1996 – 5 U 929/95.

BGH, Urteil vom 15.10.1997 – IV ZR 327/96.

BayObLG, Beschluss vom 30.09.1999 – 1Z BR 142/98

BGH, Urteil vom 11.09.2002 – XII ZR 187/00.

OLG Bremen, Urteil vom 29.09.2000 – 5 U 39/2000 c = 6 o 2164/1998.

OLG Celle, Beschluss vom 21.01.2002 – 4 W 318/01

BGH Urteil vom 27.06.2001 – BGH IV ZR 120/00.

BGH, Urteil vom 26.09.2001 – IV ZR 198/00

BGH, Urteil vom 07.06.2005 – XI ZR 311/04

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.10.2005 – 7 W 70/05

OLG Celle, Urteil vom 06.07.2006 – 6 U 53/06

BGH, Urteil vom 15.11.2006 – XII ZR 120/04

BGH, Urteil v. 11.01.2007 – I ZR 198/04

LG Aurich, Urteil vom 07.07.2004 – 5 O 367/04

OLG Saarbrücken, Urteil vom 12.07.2007 – 8 U 515/06

OLG München, Urteil vom 28.01.2009 – 20 U 4451/08

OLG München, Beschluss vom 30.12.2008 – 31 Wx 99/08

BGH, Urteil vom 27.01.2010 – IV ZR 91/09

OLG München, Beschluss vom 08.06.2010 – 31 Wx 48/10.

AG Kaiserslautern, Urteil vom 16.06.2010 - 7 C 319/10

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 29.06.2011 – 20 W 168/11

OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.02.2012 – 24 U 193/11

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 03.07. 2012 – C-128/11 (UsedSoft GmbH/Oracle International Corp.)

OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 20.08.2012 – 5 U 821/12

BGH, Urteil vom 08.10.2013 – XI ZR 401/12

OLG Köln, Urteil vom 10.01.2014 – 1 U 56/13

OLG Koblenz, Beschluss vom 18.03.2014 – 2 W 495/13

BGH, Urteil vom 23.06.2015 – II ZR 366/13

OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.08.2015 – I 7 U 47/14

BGH, Urteil vom 13.10.2015 – VI ZR 271/14

OLG München, Beschluss vom 16.11.2015 – 34 Wx 178/15

BGH, Beschluss vom 24.11.2015 – 2 BvR 355/12

BGH, Urteil vom 05.04.2016 – XI ZR 440/15

LG Mönchengladbach, Beschluss vom 22.04.2016 – 11 O 1/16

OLG Hamm, Beschluss vom 26.08.2016 – I-15 W 73/16

OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.02.2017 – 9 U 85/15

OLG Köln (19. Zivilsenat), Beschluss vom 19.10.2017 – 19 U 93/17

OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.06.2018 – 8 W 198/16.

BGH, Urteil vom 12.07.2018 – III ZR 183/17

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 28. Februar 2019 – 6 O 5044/18

OLG München, Urteil vom 13.03.2019 – 20 U 1345/18

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 06.01.2021 – 21 W 124/20.

OLG Köln, Urteil vom 21.01.2021 – 24 U 48/20

OLG Celle, Urteil vom 17.03.2022 – 6 U 67/21

OLG Rostock, Hinweisbeschluss vom 21.12.2021 – 2 U 27/21

Lebenslauf

Aus Datenschutzgründen geschwärzt.